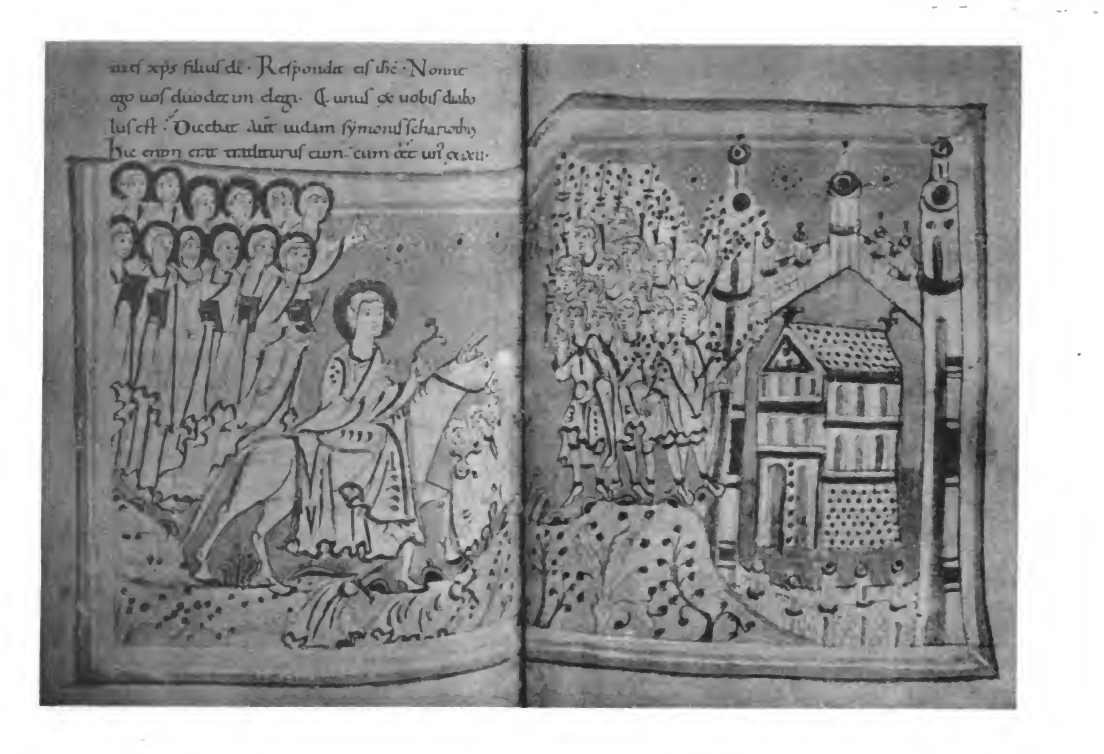
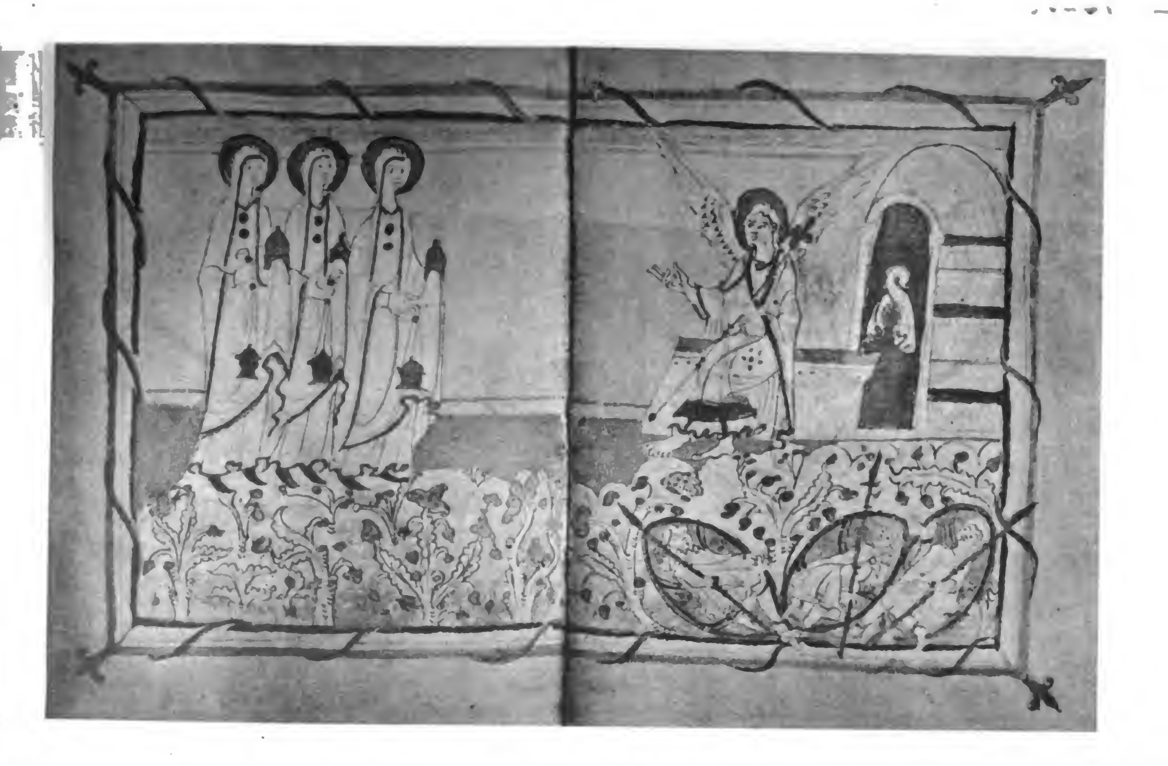
Trierisches Archiv




es xps filius di · Respondit eis ihc · Nonne
ego uos duodecim elegi · & unus ex uobis diabo
lus est · Dicebat autem iudam symonis scharioth
hic enim erat traditurus eum · cum esset unus ex xii ·



Aus dem Prümer Lektionar zu Haigh Hall, im Besitze des Lords Crawford.

Trierisches Archiv.

Herausgegeben

von

Dr. Max Keuffer,

Bibliothekar und Archivar der Stadt Trier.

Heft I.



TRIER, 1898.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

Friedr. Val. Lintz.

J. Lintz, Buchdruckerei, Trier.

Inhalt.

Vorwort.

Das „Trierische Archiv" ist keine neue Zeitschrift. Zwangslose Hefte oder Bände, die erscheinen sollen, sobald sich eine genügende Menge Stoff angesammelt hat, werden, falls dieser erste Versuch günstige Aufnahme findet, unter jenem Namen in die Welt gehen. Wenn heute der Buchdruck über den Bedarf hinaus erzeugt, so lässt sich das von dem trierischen Buchgewerbe nicht sagen. Trier hat sich auf diesem Hervorbringungsgebiete stets sehr massvoll, zu Zeiten sogar mehr als bescheiden gezeigt. Ob die Gesundheit der trierischen Verhältnisse dadurch gelitten, möchten wir eher verneinen als bejahen. Trotzdem kann die Bescheidenheit im Büchererzeugen zu weit gehen. Sie geht entschieden zu weit, wenn sie die Schuld daran trägt, dass eine Fülle von Wissensstoff ungenutzt liegen bleibt. Das römische Altertum Triers erfreut sich bereits vortrefflicher Pflege. Jetzt gilt es, das ungleich reichere, wenn auch weniger glänzende trierische Mittelalter zu ergründen und zudem, vermöge der Erforschung der letzten 3 Jahrhunderte Kurtriers und der französischen sowie der preussischen Zeit in Trier bis zur Gegenwart, die lange Kette zu schliessen. Dann werden auch die Entdeckungen aus den entlegensten Zeiten unsrer Geschichte sich recht nutzbringend gestalten, wenn alle ihre Teile in lebendigen Zusammenhang gebracht sind. Die Aufgabe ist gross und die Arbeit an ihrer Lösung viel versprechend. Auf kelto-romanischer Grundlage lagert sich hier eine germanische Schicht, durch die bis tief ins Mittelalter die Flöze jener zu Tage treten. Trier liegt im Eruptionsgebiet fränkischer Kraft, das sich bis tief ins Herz von Gallien erstreckt. Das Stammesbewusstsein desjenigen deutschen Volkszweiges, der unter den noch jetzt grünenden, am frühesten und wirksamsten in den Gang der Geschicke unseres Volkes eingriff, ist erloschen. Wer nennt sich heute noch mit Stolz einen Franken? Der Schriftleiter der „Rheinischen Geschichtsblätter" und vielleicht der eine oder der andere ihrer Leser. Wir leben der Zuversicht, dass dies einmal wieder anders wird. Trier ist einer der wichtigen Mittelpunkte fränkischen Lebens. Dabei ist es eine Bischofsstadt, die zwischen dem eigenartigen Metz und den rheinischen Bischofsstädten die Mitte hält. Welch ein Reichtum an Gebilden besonderer Art lässt sich hier erwarten? Die Antwort hierauf hat in

betreff des trierischen Landes Lamprechts Wirtschaftsleben teilweise schon gegeben. Doch die Erschöpfung des eben berührten Gegenstandes ist nicht die Arbeit eines Mannes. Alle durch Liebe zur Heimat und durch Kenntnisse dazu Berufene müssen ihren Teil dazu beitragen, soll die Aufgabe ihrer Lösung nahe gebracht werden Deshalb ist es einer der vornehmsten Zwecke des „Trierischen Archivs." den Rohstoff in möglichst verarbeiteter Form auf den Markt zu bringen. Bedeutsame Texte trierischer Entstehung oder Beziehung, die in Trier oder sonstwo lagern, Denkmäler kurtrierischer Kunst, trierischen Volkstums, trierischer Sprache, sollen hier eine Stätte finden, wo sie gesammelt und vervielfältigt werden, damit sie ihren Weg in die entlegenste Arbeitsstube finden und dort mit dem Beweise, dass Bethätigung möglich ist, Lust und Liebe dazu wecken. Etwaige Unzulänglichkeiten unsrer ersten Versuche müssen den Einwand beseitigen, dass die Sache für die von Berufsgeschäften schier erdrückten Angehörigen unseres Bezirks zu schwierig sei. Sie zeigen, dass auch vielfach gebundenen Kräften der Mut innewohnen kann, eine zweifellos schwierige Aufgabe in Angriff zu nehmen. Wir wenden uns an alle, die nach einem Verein und einer Zeitschrift für trierische Geschichte gerufen haben. Hier ist kein Verein, keine Zeitschrift, kein jäher Bruch mit liebgewonnener Zeiteinteilung. Hier ergeht lediglich die Einladung, je nach Kräften, Umständen und Lust mitzuthun. Der Stoff liegt mehr und mehr bereit, dank der Opferwilligkeit der stadttrierischen Verwaltung, die die Kosten für ein eingehendes Handschriftenverzeichnis der Stadtbibliothek bestreitet. Das „Trierische Archiv" wird zudem Beschreibungen und Inhaltsangaben von Handschriften sowie Regesten von Akten und Urkunden des Stadtarchivs liefern. Der dafür ausersehene Raum wird diesmal von der Beschreibung einer Prümer Hs. in englischem Besitze eingenommen. So oft der Herausgeber die Benutzung solcher Handschriften, die sich nicht mehr am Orte ihrer Herkunft befinden, erlangen kann, giebt er ihnen den Vorzug vor solchen, die uns allezeit sicher sind. Auch erscheint eine gewisse Ausführlichkeit bei der Beschreibung auswärtiger Handschriften Trierer Entstehung geboten So hoffen wir denn, dass dem vorliegenden Bande durch gute Aufnahme eine zahlreiche Nachkommenschaft erwachsen wird. An redlichem Streben von seiten der zunächst Beteiligten soll es alsdann nicht fehlen.

Trier, den 4. März 1898.

Der Herausgeber.

Das Prümer Lektionar.

Von Max Keuffer.

Der Liebenswürdigkeit des Lords Crawford und der freundlichen Unterstützung von Seiner Lordschaft Bibliothekar, dem Herrn Edmond, verdankt es das „Trierische Archiv,“ dass es eine ausführliche Beschreibung eines wichtigen liturgischen Denkmals bringen kann: des Prümer Lektionars. Da es im Laufe der Zeiten den Prümer Handschriften sehr schlimm ergangen ist, so erscheint es geboten, eine jede, die gelegentlich auftaucht, für die wissenschaftliche Welt festzulegen. Mit der Beschreibung des gen. Lektionars eröffnen wir denn auch um so lieber ein Unternehmen, an dessen Gelingen so viel gelegen ist, da es sich nicht nur der Prümer Herkunft, sondern auch nach Inhalt und Ausstattung einer ganz besonderen Wichtigkeit rühmen darf.

Deckel aus Eichenholz 145 × 205 mm, in der Mitte der Oberdecke eine $7^1/_2$ mm hohe Vertiefung zur Aufnahme einer Platte, wahrscheinlich einer Elfenbeintafel. Auf dem Boden derselben grosse Reste eines dick aufgetragenen schwarz glänzenden Klebstoffes Die Vertiefung bildet ein Rechteck von 74 × 84 mm. Links davon sind im Zickzack Lederbünde mit Pflöckchen in den Winkelspitzen eingelassen. Sie haben wahrscheinlich zum ursprünglichen Einbande gehört. Im Rücken sind sie durch Bindfadenstränge ersetzt, welche, eben sowie oben und unten je ein Leinwandstreifen, in ausgebreitetem Zustande auf der Oberdecke zum Vorschein kommen und aufgeklebt sind. Das Buch hatte ursprünglich zwei Schliessen. Die Vertiefungen für die Krampen sind $6^1/_2$ und 8 mm breit und 90 mm voneinander entfernt. Zwischen ihnen in der Mitte befindet sich ein Messingkrampen später Zeit, der nicht eingelassen, sondern oben aufgenietet ist. In der Oberdecke sind Nietenlöcher aus zwei verschiedenen Zeiten. Davon stammen die meisten von der ursprünglichen Metalldecke, während die übrigen der Befestigung von Beschlägen aus späterer Zeit gedient haben, die auch nicht mehr vorhanden sind. Auf der Oberdecke sind ausserdem Spuren derselben Lederbekleidung zu sehen, womit der Rücken und die Unterdecke heute noch überzogen sind. — In der Unterdecke ist eine rechteckige Vertiefung 85 × 122 mm. Der Rest ist mit schwarzem Leder bedeckt, auf dem noch Eindrücke von späten Beschlägen sichtbar sind, dgl. Nietenlöcher. In der Vertiefung befindet sich eine Messingblechplatte mit Nietenlöchern in rechteckiger Quincunxstellung. Am Rande in der Mitte ist unter das schwarze Leder eine Lederzunge geschoben, an welcher einst die dem oben erwähnten mittleren Krampen entsprechende Schliesse befestigt war. Aber auch mit den beiden alten Schliessen war der schwarze Lederband in Verbindung gebracht, da für sie an der Stelle, wo ihr Charnierleder eingelassen war, in das Deckleder auf der Innenkante zwei 28 u. 30 mm breite Einschnitte gemacht sind. Die Goldpressung des Rückens dürfte dem 17. Jahrhundert entstammen.

Die Grösse des ersten Pg.-Blattes ist 146 × 193 mm. Die Hs. hat ein Vor- und ein Nachblatt von demselben Papier wie die Beklebung der Innendecken. Unter der letzteren lugt farbiges, marmoriertes oder gemustertes Papier hervor, wie es vom Ende des 17. Jhrh. ab zu Umschlägen von Aktendeckeln und zu Bücherspiegeln gebraucht wurde. Der Codex ist beim Neubinden beschnitten und mit einem Goldschnitte versehen worden. Er hat oben und unten ein blau-weisses Kapitäl. Auf der oberen Innendecke Ex libris: Bibliotheca Lindesiana, Kupferstich: Wappen der Familie Lindsay. Oben in Handschrift Crawford Latin Mss. Cod. No. 7.

f. 1 in Rustica, ähnlich der Widmung am Anfange des Codex Egberti und den Schlussversen des Codex aureus: (Interpunktion beibehalten).

Virgo Maria tuus. Hunc librum dat tibi servus!
Abbas Ruopertus. Prumiensis nomine dictus.
Respice reddentem. Tibi iureque vota voventem!
Tu pia placatum. Faciasque tuum sibi natum.

Abt Ruotbert regierte von 1056 bis 1063. Die Hs. ist also mit einer für jene Zeit seltenen Bestimmtheit datiert. Ihre Entstehung fällt unmittelbar nach der Mitte des 11. Jhrh. Angenommen, Ruotbert habe, was wahrscheinlich ist, erst als Abt die betr. Bestellung gemacht, so kann dies frühestens 1056 geschehen sein. Die Ausführung wird ein paar Jahre in Anspruch genommen, jedoch noch zu Lebzeiten Ruotberts zu Ende geführt worden sein. Andrenfalls wäre wohl in den Widmungsversen eine Andeutung über sein Abscheiden enthalten. Man wird daher nicht weit fehlen können, wenn man die Anfertigung des Codex in die Zeit um 1060 verlegt.

f. 1'—2' in Urkundenschrift 11. Jhrh.: Notum sit omnibus in Christo fidelibus, tam presentibus quam futuris, quod ego Reinherus de Rumerisheim domum meam in Prumia cum allodio meo sanctę Marię in Prumia delegavi, adstante domino abbate Wolframo ceterisque quam pluribus, tam monachis quam clericis et laicis, Einardo, domino de Rumerisheim, Cůnone, Waltero de Herlingesdorf, Rorico, Marquardo de Didendorf, Wizone de Budenisheim, ea racione, ut quicunque parentum meorum illud allodium consensu fratrum tenuerit, in anniversario meo isdem fratribus solvat modium tritici et duas situlas vini et duos porcos vel duos solidos. Situm est autem hoc allodium in Rumerisheim in Elwinrode, in Michelinbach ad VIII carradas feni et septuaginta iurnalia, in Rumerisheim in campo, qui dicitur Bůche II iurnalia, in Drizloe VI, in Wiferisheirde II et eodem loco IV, in Wivelesdal II, in Adelhelta III, in Fethbach III, in Cesebach II, in Morchewis III, in Winetheburne II, in Smedebanevede II, in Deile pratum unum, in Udenhelta IV, in Alceno I, in Urendal IV, in Culun II, in Benche IX, ad Sambucum II, ibidem I, in Muchenars quidquid mei iuris ibi est. In Hedelenbusch I, in

Elwinrode I, in Crumbenacker[1]) III, in Elme III, in Michelenbach quidquid ibi abui (!) in silvis, in pratis. Si quis huius donationis violator extiterit, anathema sit.

f. 3—4′ mit vierfach schwarz liniierten Neumen: Ad decus ecclesie recitatur hodie Lectio libri apocalipsis Johannis apostoli, Cui revelata sunt secreta celestia.

f. 4′ Anfang 15. Jhrh. Eintrag in Minuskel: In die beati Marcii ewangeliste: Rumersheim cum capellis, Vischeim, Soirtheheim, Velleirche, Budenseheim, Use, Mûlemburne, Rode, Caldeinburne, Sarinstorp, Beppingin, Molebach, Denspurre, Birrinspurre, Lischinge, Luge, Dome, Alve, Selrich. In vigilia ascensionis: Honne, Manderveilt. Sexta feria post ascensionem: Pronchevelt, Loingebagt (?), Vasvillere, Vanpach, Hular, Urre, Haldesveilt, Canpine, Hurnise (?), Archeveilt, Daleinden, Lechtenbret, Sanctum Vitum, Tumbe, Steveinsusen?, Sefferre cum capellis, Bideburg, Massoltere, Killeburg, Badenheim, Erredorp, Messerich, Hutringin, Merche, Vleseheim, Daleheim, Duchendorp, Wise, Aldesdorp, Stocheheim, Bettengin, Ulse?, Bultat (?), Cruop, Birtorp, Mettindorp cum capellis, Bicchindorp, Hellesedste.

(Absatz, am Rande Eyflia) Wiseme, Lischindorp, Dutwilre, Steinburne, Nûnchirgen, Stadenvelt, Hye, Cerpeinne, Hillinseheim, Hons (!) sancti Arnoldi, Hocheisheim, Noin, Rocholvischile. In pentecosten: Dallehem, Haldeindorp, Basinheim, Kyle, Hoverchile, Esch, Smidehein (!), Blancheim, Ripstorp, Dollindorp, Ambule, Rullingin, Monasterii cum suis attinentiis ad annum secundum.

In einer Urkunde Erzbischof Alberos v. J. 1132, worin dieser der Abtei Prûm den Zehnten zu Stockheim bestätigt (s. Beyer I. S. 532) treten als Zeugen auf Girlacus et Cuno de Rumersheim, Walterus de Herlinsdorf.

In einer Urkunde des Bischofs Albero zu Basel, Rektors der Kirche zu Prûm v. J. 1136, worin er dem Stift S. Marien daselbst einen Wald schenkt und alle früheren Schenkungen bestätigt (s. Beyer I S. 542 ff.), werden unter den Zeugen genannt u. a. ministri mei Gerlacus et Cûno de Rûmresheim, Gualteri u t r i q u e de Herlinstorf. In derselben Urkunde ist folgendes zu lesen W a l t e r u s d e H e r l i n s d o r f dedit dimidium mansum in Lienlar. Albero de Malber dedit in Bergen mansum unum et in Hunsceit unum. A b b a s W o l f r a m m u s ad augmentum prebende dedit in Sueyghe curtile unum et tres partes vineę. Ecuuardus dedit XLV iugera in R û m r e s e i m. Dedit etiam R e i n e r u s ibidem XVIII iugera et silvam et prata solventia VIII carradas feni.

Abt Wolfram regierte 1089—1103. Zwischen seiner Regierungszeit und der Abfassung der beiden zuletzt genannten Urkunden liegt also eine Generation. Die b e i d e n Walter von Herlingsdorf werden

[1]) Im Or. klein geschrieben.

wohl Vater und Sohn sein. Das Vermächtnis Reiners von Rommersheim wird also vermutlich gegen Ende der Regierungszeit Wolframs, etwa um 1100 abgefasst sein. Dann ist der Vater derjenige, der in unsrer Urkunde als Zeuge auftritt. Mit der oben erwähnten Schenkung Reiners von Romersheim wird wohl das in ihr enthaltene Vermächtnis gemeint sein. Zumal laut ihm sein Allod VIII carradas feni einbringt.

Das Kollegiatstift B. M. V. zu Prüm wurde von Urold, aus dem Hause der Grafen von Daun, Abt zu Prüm, i. J. 1016 (Mttlrh. Urkb. II. S. 342, N. 329) ganz nahe an der Abtei selber gegründet. In dem gen. Jahre wurde von ihm die Kollegiatkirche der seligsten Jungfrau Maria geweiht, für zwölf Kanoniker gestiftet, welche die beständigen Kapläne des Abtes und der Konventualen der Abtei sein sollten. Die erste Dotation bestand in Gütern zu Weidenbach, Stadtfeld und Lüdsheim, die persönliches Eigentum des Abtes gewesen waren. Diesen Besitzungen hat der zunächst folgende Abt Albero noch andre hinzugefügt. Die Propstei ist später hier, wie vielerwärts, wegen Schmalheit der Einkünfte eingegangen. Da diese Kollegiatkirche ganz von Äbten zu Prüm dotiert worden, so hatte der zeitliche Abt auch alle Kanonikate zu vergeben und den von den Kanonikern gewählten Dekan zu bestätigen. Die Kirche war zugleich Pfarrkirche für Prüm und hatte daher das Kapitel die Seelsorge zu versehen. Bei Aufhebung der geistlichen Korporationen (1802), wo die Abteikirche Pfarrkirche geworden, ist die Stiftskirche, die ziemlich unansehnlich und feucht war, abgerissen worden. (Marx Bd. IV. S. 117.) Zwischen der Dotation durch Urold und der Alberoschen Schenkung liegt also das Vermächtnis Reiners v. Rommersheim. In seiner oben erwähnten Urkunde spricht jedoch Albero auch von Bereicherung der Kollegiatkirche durch seine Vorgänger, nämlich ausser Urold, Ruotbert und Wolfram. Als Schenkgeber treten dort ausserdem auf ein Geistlicher und eine ganze Reihe Laien, Kaiser Heinrich II. an der Spitze. Im J. 1187 schenkte Abt Gerard dem Kollegiatstift die Pfarrei Bleialf. In Ermangelung eines Urkundenbuches scheinen die Kanoniker den leeren Raum in ihren liturgischen Büchern zu urkundlichen Einträgen benutzt zu haben. Unter den Wohlthätern ihrer Kirche hat sich nach Ausweis der Alberoschen Urkunde Abt Ruotbert durch besondere Freigebigkeit ausgezeichnet. Ausser vielen Gütern ist ihm zu verdanken des Prümer Kollegiatstifts Evangelientext, wie man sich auszudrücken pflegte: das jetzt im Besitze des Lords Crawford befindliche Lektionar. Das grosse Beispiel Egberts war zu Ruotberts Zeit noch frisch genug in aller Gedächtnis, um zur Nach-

ahmung anzuregen. Wie der grosse Erzbischof das Stift St. Paulin mit einem Evangelientexte beschenkte, so mochte Ruotbert auch den Altar seiner Kollegiatkirche mit einem solchen zieren wollen. Vermöge seines Inhalts, seiner Ausstattung, seiner urkundlichen und liturgischen Eintragungen ist die Hs. nach allen Richtungen das bedeutendste Denkmal des untergegangenen Stiftes. Schade nur, dass bei ihr, wie beim Codex Egberti, der künstlerische Schmuck der Decke verschwunden ist. Die noch vorhandenen Holzdeckel mit den oben beschriebenen Spuren geben einen schwachen Anhaltspunkt für die Vorstellung vom Äusseren des Prümer Evangelistariums, während die ebenfalls in diesem Bande veröffentlichten Rechnungen über eine Neubindung des St. Pauliner Stiftischen Evangelientextes für die Kenntnis seines alten und neuen Einbandes eine einigermassen bessere Grundlage bieten. Leider sind beide nicht mehr vorhanden. Die Lord Crawford'sche Hs. scheint, vermöge der letzten Eintragung über Gefälle zu beweisen, dass die Propstei bis ins 15. Jhrh. lebenskräftig war. Das späte Bild auf f. 70 ist jedenfalls nach der Visitation von 1570 entstanden, die mit der des Dechanten 12 Präbenden vorfand [1]).

f. 6 Purpurgrund in grünem Rahmen vorbereitet zur Aufnahme einer Schrift (wahrscheinlich Goldschrift).

f. 6' Bild, Geburt Christi, f. 7 Die frohe Botschaft, f. 7' Initial CV (cum). Rubriken mit Anfängen der Lesungen.

f. 7' Sequitur S. Evangelium secundum 1. Matheum. [Cum] esset desponsata mater Jhesu Mariae Joseph. In nocte secundum 2. Lucam. f. 8 In illo tempore [2]) Exiit edictum. f. 8' In mane secundum 3. Lucam. I. i. t. Pastores loquebantur — Initium s. Evangelii secundum 4. Johannem [3]). In principio erat verbum. f. 9 Natali [4]) s. Stephani sec. 5. Math. I. i. t. Dicebat Jhesus turbis Judeorum et principibus sacerdotum: Ecce mitto ad vos prophetas. f. 9' N. s. Johannis ev. sec. 6. Joh. I. i. t. Dixit Jhesus Petro. f. 10 N. Innocentum sec. 7. Math. I. i. t. Angelus domini apparuit. — Dominica post natale Domini sec. 8. Luc. I. i. t Erat (!) Joseph et Maria mater mirantes. f. 10' In octava Domini sec. 9. Luc. I. i. t. postquam consummati sunt. — In vigilia Epiphanie sec. 10. Math. I. i. t. Defuncto autem Herode. — f. 11 In epiphania Domini sec. 11. Math. I. i. tempore. Cum natus esset Jhesus. f. 11' Nocturna Epiph[anię] Secundum 12. Math. I. i. t. Venit Jhesus a Galilea in Jordanem ad Johañem, ut baptizaretur ab eo. f. 12 Dominica I. post Epiph. sec. 13. Luc. I. i. t. Cum factus, esset Jhesus. f. 12' Feria IIII. sec. 14. Joh. I. i. t. vidit Johannes Jhesum. f. 12' Feria VI. sec. 15. Math. I. i. t. Cum audisset Jhesus quod Johannes traditus esset. f. 13 Dominica secunda sec. 16. Joh. I. i. t. Nuptię factę sunt in Chana.

[1]) Vgl. de Lorenzi, Gesch. d. Pfarreien I. S. 482. [2]) Von jetzt ab Abk. I. i. t. — [3]) Von jetzt ab abgekürzt I. s. ev. sec. pp. — [4]) Abk. N.

f. 13' Feria IIII. sec. 17. Luc. I. i. t. Regressus est Jhesus. f. 14 Feria sexta sec. 18. Marcum. I. i. t. Egressus Jhesus venit in patriam suam. f. 14' Dominica III. sec. 19. Math. I. i. t. Cum descendisset Jhesus de monte. f. 15 Feria IIII. sec. 20. Joh. I. i. t. Egrediens Jhesus venit in Galileam. f. 15' Feria VI. sec. 21. Math. I. i. t. Circumibat Jhesus totam Galileam. — Dominica quarta sec. 22. Math. I. i. t. Ascendente Jhesu in naviculam. f. 16 Feria IIII. sec. 23. Luc. I. i. t. Factum est ambulantibus illis. f. 16' Feria VI. sec. 24. Marc. I. i. t. Offerebant Jhesu parvulos. f. 16' Dominica V. sec. 25. Math. I. i. t. Respondens Jhesus dixit confiteor tibi, pater. f. 17 Dominica in LXX. sec. 26. Math. I. i. t. Simile est regnum cęlorum homini patri familias. f. 17' Feria IIII. sec. 27. Marc. I. i. t. Profectus Jhesus pretergrediebatur Galileam. f. 18 Feria VI. sec 28. Luc. I. i. t. Factum est dum complerentur dies assuptionis (!) Jhesu. f. 18' Dominica in LX. sec. 29. Luc. I. i. t. Cum turba plurima conveniret. f. 19 Feria IIII. sec. 30. Math. I. i. t. Dixit Jhesus phariseis. f. 19' 31. (ohne Rubrum!) I. i. t. interrogatus est Jhesus a phariseis. f. 20 Feria VI. sec. 32. Luc. I. i. t. Dixit Jhesus discipulis suis: Attendite vobis. f. 20' Cathedra s. Petri sec. 33. Math. I. i. t. Venit Jhesus in partes Cęsareę Philippi. — Dominica in L. sec. 34. Luc. Assumpsit Jhesus duodecim discipulos suos. f. 20a Feria quarta sec. 35. Math. I. i. t. Dixit Jhesus discipulis suis: Cum ieiunatis. — Feria V. sec. 36. Math. I. i. t. Cum introisset Jhesus Capharnaum. f. 21 Feria VI. sec. 37. Math. I. i. t. Dixit Jhesus discipulis suis[1]): Audistis, quia dictum est. f. 21' Sabbato sec. 38. Math. (!) I. i. t. Cum sero factum esset. f. 22 Dominica in XL. sec. 39. Math. I. i. t. Ductus est Jhesus in desertum. f. 22' Feria II. sec. 40. Math. I. i. t. d. Jh. d. s.: Cum venerit filius hominis. f. 23' Feria tercia sec. 41. Math Cumintrasset Jhesus Jerusolimam. f. 24 Feria IIII. sec. 42. Math. Accesserunt ad Jhesum scribę. f. 24' Feria V. sec. 43. Joh. I. i. t. Dicebat Jhs. ad eos, qui crediderunt ei, Judei (!): Si manseritis in sermone meo. f. 25 Feria VI. sec. 44. Joh. I. i. tempore: Erat dies festus Judeorum. f. 25a Sabbato sec. 45. Math. I. i. t. Assumpsit Jhesus Petrum. f. 25a' Dominica II. sec. 46. Math. I. i. t. Egressus Jh. secessit in partes Tyri. — Feria II. sec. 47. Joh. Dixit Jhs. turbis Judeorum: Ego vado, et queretis me. f. 26 Feria III. sec. 48. Math. I. i. t. Locutus est Jhs. ad turbas et ad discipulos suos dicens: Super Cathedram Moysi. f. 26a Feria IIII. sec. 49. Math. I. i. t. Ascendens Jhs. Jerusolimam assumpsit duodecim discipulos suos. f. 27 Feria V. sec. 50. Joh. I. i. tempore. Dixit Jhs. turbis Judęorum Non possum a me ipso. f. 28 Feria VI. sec. 51. Math. I. i. t. D. Jhs. d. s. et turbis Jud.: Homo erat pater familias. f. 28' Sabb. sec. 52. Luc. I. i. t. D. Jhs. d. s. Homo quidam habuit duos filios. f. 29' Dominica III. in XL. sec. 53. Luc. I. i. t. Erat Jhesus eiciens dęmonium. f. 30' Feria II. sec. 54. Luc. I. i. t. Dixerunt Pharisei ad Jhesum: Quanta audivimus facta? — Feria III. sec. 55. Luc. I. i. t. Respiciens Jhs. d. s. dixit Symoni Petro. f. 31 Feria IIII. sec. 56 Math. I. i. t. Accesserunt ad Jhesum. f. 32 Feria quinta sec. 57. Luc. I. i. t. Surgens Jhesus de Synagoga. — Feria sexta sec. 58. Johannem. I. i. t. Jhesus fatigatus ex itinere.

[1]) Abk. d. Jhs. d. s.

f. 34 Sabbato sec. 59. Johannem. Perrexit Jhesus in montem. — Dominica IIII. sec. 60. Johannem. f. 34' 61. I. i. t. Abiit Jhesus transmare Galilęę. f. 35 Feria secunda sec. 62. Joh. I. i. t. Prope erat pascha. f. 35' Feria III. sec 63. Joh. I. i. t. Jam die festo mediante. f. 36 Feria IIII sec. 64. Joh. I. i. t. Preteriens Jhesus. f. 38 Feria V. sec. 65. Joh. I. i. t. Dixit Jhesus turbis iudęorum: Pater meus usquemodo operatur. f. 38' Feria VI. sec. 66. Joh. I. i. t. Erat quidam languens. f. 40 Sabbato sec. 67. Joh. I. i. t. Dixit Jhesus turbis: Ego sum lux mundi. — Dominica V. f. 41 sec. 68. Joh. I i. t. Dicebat Jhesus turbis iud. et principibus sacerdotum: Quis ex vobis arguet. f. 41' Feria II. sec. 69. Johannem. I. i. t. Miserunt principes. f. 42 Feria III. sec. 70. Joh. I. i. t Ambulabat Jhesus in Galileam. Feria IIII. sec. 71. Joh. Facta sunt enchenia in Jherusolimis. f. 43 Feria V. sec. 72. Joh. Cum audissent quidam. f. 43' Feria VI sec. 73. Joh. I. i. t. Collegerunt ergo pontifices. f. 44 Sabbato sec. 74. Joh. I. i. t. Sublevatis Jhesus oculis. f. 44' AL. (?) sec. 75. Joh. I. i. t. D. Jhs. t. iud.[1]) Amen, amen dico vobis. f. 45–46 Bild, Palmsonntag. f. 47 Initial I mit Bild: Symbol des Mathäus. Ib. sec. 76. Math. I. i. t. d. Jhs. d. s : Scitis quia post biduum pascha fiet. f. 53 Feria II. sec. 77. Joh. I. i. t. Ante sex dies paschę. f. 55 Initial I mit Bild: Symbol des 78. Marcus. I. i. t. Erat autem pascha. f. 60' Initial I mit Symbol des 79 Lukas. I. i. t. Appropinquabat autem dies festus. f. 65 Bild: Abendmahl. f. 66 Bild: Symbol des Johannes. f. 66' Initial I 80. I. i. t. Egressus est Jhesus. f. 70 Bild etwa 16. Jhrh.; darunter altes Bild fol. verso gegen das Licht sichtbar. f. 71 Initial V. Sabbato sec. 81. Math. Vespere autem sabbati. f. 72'—73 Bild der Auferstehung. f. 73' Initial M Dominica sancta ad sanctam Mariam sec. 82. Marcum. Maria Magdalenę et Maria Jacobi. f. 74 Feria II. sec. 83. Lucam. I. i. t. Exeuntes duo ex discipulis. f. 74a Feria III. sec. 84. Luc. I. i. t. Stetit Jhesus in medio. f. 74a' Feria quarta, sec. 85. Joh. I. i. t. Manifestavit se Jhesus. f. 75' Feria quinta, sec. 86. Joh. I. i. t. Maria stabat ad monumentum. Feria VI. f. 75a sec. 87. Math. I. i. t. undecim discipuli. — Sabbato sec. 88. Joh. I. i. t. una sabbati. f. 75a' Dominica octava paschę [sec.] 89. Joh. I. i. t. Cum esset sero. f. 76 Feria IIII. sec. 90. Marc. I i. t. Abiit Jhesus et discipuli eius. f. 76' Feria VI. sec. 91. Math. I. i. t. Exierunt cito mulieres. f. 77 Dominica I. post octavam paschę. 92. Joh. I. i. t. d. Jhs. d. s. Ego sum pastor bonus. f. 77 Feria IIII. sec. 93. Luc. I. i. t. Una sabbati. f. 78 Feria VI. sec. 94. Math. I. i. t. accesserunt ad Jhesum discipuli Johannis. f. 78' Dominica II. sec. 95. Joh. I. i. t. D. Jhs. d. s. Modicum, et iam non videbitis me. f. 79 Feria IIII. sec. 96. Joh. I. i. t. Facta est questio ex discipulis Johannis. f. 79' Feria IIII. (!), (wohl Versehen des Miniators für Feria VI) sec. 97. Joh. I. i. t. d. Jhs. d. s. Ego lux in mundum veni. f. 80 Dominica III. secundum 98. Johannem[2]). — Vado ad eum qui me misit. f. 80' Feria IIII. Secundum 99. Johañem. Respiciens Jhesus discipulos suos dixit. Pater sancte, serva eos. Feria VI. Secundum 100. Johannem Filioli adhuc modicum vobiscum sum. f. 81. Dominica quarta. Post octavas Pasche. 101. Johañ. Amen amen dico vobis. f. 81' Secundum 102. Lucam. Ecce ego mittam

[1]) i. e. turbis iudęorum. — [2]) Von hier ab bleibt I. i. t. u. s. w. weg.

promissum patris mei invos. In letania maiore. Secundum 103. Lucam. Quis vestrum habebit amicum. f. 82 In vigilia ascensionis domini secundum 104. Lucam. Sublevatis Jhesus oculis in cęlum dixit: Pater, venit hora. f. 82 unten Rubrum In die sancto. f. 83 Bild der Himmelfahrt. f. 83' Sequentia sancti Evangelii secundum 105. Marcum. Recumbentibus undecim discipulis apparuit illis Jhesus — Dominica Post ascensionem Domini [sec] 106. Johannem. Cum venerit paraclytus. Feria IIII. 107. Si manseritis in me, et verba mea in vobis manserunt. Feria VI. sec. 108. Luc. Ego mittam promissum patris mei in vos. In vigilia pentecostes: Sec. 109. Johannem: Si diligitis me, mandata mea servate. In sancto die Secundum 110. Johannem: Si quis diligit me, sermonem meum servabit. f 86 Feria II. sec. Johannem: Sic Deus dilexit mundum. f. 86 Feria III. sec. 112. Joh. Amen Amen dico vobis: qui non intrat per ostium in ovile. f. 86' Feria IIII. sec. 113. Johannem: Nemo potest venire ad me. f. 87 Feria V. sec. 114. Lucam: Convocatis Jhesus duodecim discipulis suis. f. 87' Feria VI. secundum 115. Lucam: Factum est una dierum. f. 88 Sabbato sec. 116. Lucam. Surgens Jhesus de synagoga. f. 88' Dominica in octavis Pentecosten (!) Secundum 117. Johannem. Erat homo ex pharisęis, Nichodemus nomine. f. 89 Feria IIII. Sec. 118. Lucam. Accesserunt ad Jhesum quidam Saducęorum. f. 90 Feria VI. sec. 119. Lucam. Cum inducent vos in synagogas. f. 90' Dominica II. post pentecosten [sec.] 120. Lucam. Homo quidam erat dives valde. f. 91 Feria IIII. 121. Matheum (!) Nolite putare, quoniam veni solvere legem. Feria VI. 122. Lucam. Impossibile est, ut non veniant scandala. f. 92 Dominica III. sec. 123. Lucam Homo quidam fecit cęnam magnam. f. 92' Feria Quarta. Mensis Quarti Evangelium secundum 124. Lucam. Accedentes discipuli ad Jhesum dixerunt illi: Dimitte turbas. f. 93 Feria VI. 125. Lucam. Venit ad Jhesum vir, cui nomen erat Jairus. f. 94 Sabbato in XII. Lect. sec. 126. Matheum. Egrediente Jhesu ab Hiericho secute sunt eum turbę multę. Dominica IIII. Post pentecosten sec. 127. Lucam. Erant autem adpropinquantes ad Jhesum publicani. f. 94' unten Feria IV. sec. 128. Matheum. Esto consentiens adversario tuo. Feria VI. sec. 129. Marcum. Introivit Jhesus in templum. f. 96 Dominica V. post pentecosten. Sec. 130. Lucam. Estote ergo misericordes. Feria IIII. sec. 131. Matheum. Cum venisset Jhesus in templum. Feria sexta sec. 132. Matheum. Interrogaverunt Jhesum discipuli. f. 97 Dominica VI. sec. 133. Lucam. Cum turbę irruerent. f. 99 Dominica VII. Sec. 134. Matheum. Amen Amen dico vobis. Nisi habundaverit iusticia vestra plus quam scribarum et pharisęorum, non intrabitis in regnum cęlorum. f. 99' Feria IIII. sec. 135. Matheum. Accesserunt ad Jhesum pharisęi. f. 100 Feria VI. 136. Matheum. Abiit Jhesus sabbato. f. 100' Dominica VIII. Sec. 137. Marcum. Cum multa turba esset cum Jhesu nec haberent quod manducarent. f. 101 Feria IIII. sec. 138. Marcum. Dixit Johannes ad Jhesum: Magister, vidimus quendam in nomine tuo eicientem dęmonia. f. 101' Feria VI. sec. 139. Math. Vę vobis, scribę et pharisęi hypocritę. f. 102 Dominica VIIII. 140. Math. f. 102' Attendite a falsis prophetis. Feria IIII. sec. 141. Lucam Qui fidelis est in minimo. f. 103 Feria VI. sec. 142. Lucam. Rogavit Jhesum quidam de pharisęis. f. 103' Dominica X. sec. 143. Lucam. Homo quidam erat dives. f. 104 Feria IIII. sec. 144. Matheum. Non est discipulus

super magistrum. f. 104' Dominica XI. sec. 145. Lucam. Cum adpropinquaret Jhesus. Feria IIII. sec. 146. Lucam. Cum autem videritis circumdari ab exercitu Hierusalem. f. 105 Feria VI. sec. 147. Lucam. Attendite vobis ne forte graventur. — Dominica XII. sec. 148. Lucam. Duo homines ascenderunt in templum. Feria IIII. sec. 149. Matheum. Qui non est mecum, contra me est. Feria IIII. (!) sec. 150. Lucam. Interrogatus est Jhesus a pharisęis. Quando venit regnum Dei? f. 106' Dominica XIII. 151. Exiens Jhesus de finibus Tyri, venit per Sidonem ad mare Galilęę. f. 107 Feria IV. sec. 152. Marcum. Cępit Jhesus exprobrare civitatibus. f. 107' Dominica XIIII. sec. 153. Lucam. Beati oculi, qui vident. f. 108 Feria IIII. sec. 154. Matheum. Exeuntes pharisęi consilium faciebant. f. 108' Feria VI. sec. 155. Marcum. (!) Dum iret Jhesus per civitates et castella. f. 109 Dominica XV. sec. 156. Lucam. Dum iret Jhesus in Hierusalem. f. 109' Feria IIII. sec. 157. Marcum. Venit ad Jhesum leprosus. f. 110 Feria VI. sec. 158. Marcum. Exierunt pharisęi. f. 110' Dominica XVI. sec. 159. Matheum. Nemo potest duobus dominis servire. f. 111 Feria IIII. sec. 160. Marcum. Venit Jhesus Betsaida et adducunt ei cęcum. f. 111' Feria VI. secundum 161 (!) Factum est in una dierum, docente Jhesu populum in templo et evangelizante. — Dominica XVII. sec. 162. Lucam. Ibat Jhesus in civitatem, quę vocatur Naim. f. 112 Feria IIII. 163. Matheum. Audistis quia dictum est antiquis. f. 112' Feria VI. sec. 164. Marcum. Surgens Jhesus abiit in fines Tyri et Sydonis. f. 113 Dominica XVIII. post pentecosten sec. 165. Lucam. Cum intraret Jhesus in domum cuiusdam principis phariseorum. f. 113' Feria IIII. 166. Matheum. Simile factum est regnum cęlorum homini, qui seminavit bonum semen. f. 114 Feria VI. 167. Math. Simile est regnum cęlorum grano synapis. Dominica XVIIII. post pentecosten. sec. 168. Math. f. 114' Istas ferias in transacta recitari scias ebdomada, et ferias sc. ibidem asscriptas iure hic haberi minime obliviscaris.

Feria Quarta mensis septimi sec. 169. Marcum. Respondens unus de turba dixit Magister, attuli filium meum ad te habentem spiritum mutum. f. 115' Feria VI. 170. Lucam. Rogabant Jhesum quidam de pharisęis, ut manducaret cum illo. f. 116 Sabbato in XII. lectiones 171. Lucam. Arborem fici habebat quidam plantatum in vinea sua. f. 117 Dominica XX. post pentecosten 172. Matheum. Ascendens Jhesus in naviculam transfretavit. f. 117' Feria IIII. 173. Matheum. Accesserunt ad Jhesum discipuli. Feria VI. 174. Marcum. Interrogatus Jhesus a discipulis de consummatione seculi dixit eis. f. 118 Dominica XXI. post pentecosten 175. Johannem. Simile est regnum cęlorum homini regi. f. 118' Feria IIII. sec. 176. Lucam. Dicebat Jhesus cuidam principi pharisęorum. f. 119 Feria VI. sec. 177. Lucam. Beati eritis, cum vos oderint homines. f. 119' Dominica XXII. sec. 178. Johannem. Erat quidam regulus, cuius filius infirmabatur Capharnaum. f. 120 Feria IIII. sec. 179. Matheum. Cum intrasset Jhesus in synagogam. f. 120' Feria IIII. 180. Matheum. Cum venisset Jhesus in domum Petri. Dominica XXIII. sec. 181. Math. Simile est regnum cęlorum homini regi, qui voluit rationem ponere. f. 121 Feria IIII. 182. Marcum. Amen dico vobis, quia quicunque dixerit huic monti. f. 121' Feria VI. sec. 183. Marcum. Videte quid audiatis. Dominica XXIIII. sec. 184. Matheum. Abeuntes pharisęi.

f. 122 Feria IIII. 185. Marcum. Cum venisset Jhesus et discipuli eius Capharnaum, accesserunt qui didragma accipiebant. Feria IIII. 186. sec. Marc. (am Rande VI.). Convenerunt ad Jesum pharisęi. f. 122' Dominica XXV. post pentecosten sec. 187. Math. Loquente Jhesu ad turbas unus ecce princeps accessit. f. 123 Feria quarta sec. 188. Marcum. Interrogavit Jhesum unus de scribis, quod esset primum omnium mandatum. f. 123' Dominica quinta ante Natalem Domini. 189. Cum sublevasset ergo oculos Jhesus. Feria quarta sec. 190. Lucam. Ite, ecce mitto ego vos sicut agnos inter lupos. f. 124 Feria VI. sec. 191. Marcum. Vigilate et orate. Dominica quarta antę natalem Domini. 192. Matheum (dieses Rubrum ganz in Majuskel), wahrscheinl. cum appropinq. f. 124' Feria quarta 193. Marcum (verbessert Math.). Venit Johannes baptista predicans in deserto. f. 125 Feria VI. 194 Lucam. Dicebat Johannes ad turbas. f. 125' Dominica III. ante Natalem Domini. 195. Erunt signa in sole. f. 126 Feria quarta sec. 196. Math. Amen dico vobis. Non surrexit inter natos mulierum. Feria VI. sec. 197. Math. Johannes testimonium perhibebat de Domino. Dominica II. ante Natalem Domini 198. Math. Cum audisset Johannes in vinculis opera Christi. f. 126' Feria IIII. mensis X. sec. Lucam. 199. Missus est angelus. f. 127 Feria VI. sec. Lucam. 200. Exurgens Maria. f. 127' Sabb. in XII lectionibus sec. Lucam. 201. Anno quinto decimo imperii. — Dominica prima ante Natale domini. Secundum Johannem. Miserunt Judęi ab Hierosolimis.

Wie zu erwarten stand, kommt im Perikopensystem der Hs. der Comes in der Gestalt zum Ausdruck, die er in karolingischer Zeit angenommen hat. Trotzdem hat er Spielraum für Eigentümlichkeiten, die sich bis auf die Sonntagsevangelien erstrecken. Vor allen Dingen ist festzustellen, dass das Prümer Lektionar sich in die Überlieferung einfügt, die durch das Trierer Missale im Verein mit den Missalien von Köln, Münster (und Magdeburg) vertreten ist. Das Pariser M. kommt nur ganz nebensächlich in Betracht, an alten Denkmälern etwas mehr das Lektionar von Tommasi; um so ausgiebiger aber der Pamel'sche Comes. Mit diesem allein stimmt es in 4 Fällen überein, nämlich in den Nummern[1]) 23, 99, 149, 150. Dagegen zählen wir 31 Fälle, wo mit dem Prümer Lektionar der Pamel'sche Comes zugleich mit andren Denkmälern im Einklang steht. Einer davon zeigt das Lektionar von Tommasi in Übereinstimmung mit dem Pamel'schen Comes, nämlich die Nummer 100. Die übrigen 30 lassen die nahe Verwandtschaft des Trierer Missale mit dem gen. C. erkennen: 27, 28, 50, 91, 95, 98, 128, 129, 132, 146, 152, 154, 155, 161, 168, 173, 174, 176, 177, 180, 182, 183, 185, 186, 188, 192, 193, 194, 196, 201.

Mit unerheblicher Verschiebung zur vorhergehenden oder folgenden

[1]) Zur Erleichterung der Anführung wurde zu jedem Textbeginn vor dem Namen des Evangelisten eine Ziffer gesetzt.

Woche oder Feria zeigt sich ausserdem Übereinstimmung zwischen Pr. und Pa. in den Nummern 118, 119, 121 (?) und 160; dann zwischen Pr. und Pa. + Tr. in 31, 135, 136, 138, 139, 141, 163, 166. Also im ganzen Pr. = Pa. in mindestens 43 Fällen. Mit Tr. allein stimmt Pr. überein in den NN. 14, 15, 17, 43, 74, 96, 98, 131, 146, 157, 190, 191, also in 12 Fällen. Pr. = Pa. + Tr. in den NN. 27, 28, 50, 91, 95, 103, 128, 129, 132, 152, 154, 155, 161, 168, 173, 174, 176, 177, 180, 182, 183, 185, 186, 188, 193, 194, 196, also in 27 Fällen. Mit geringer Verschiebung dgl. in den NN. 31, 135, 136, 138, 139, 141, 142, 163, 166, also 9 Fälle. Pr. = Pa. + Tr. in der N. 100. Pr. = T. + Köln, Münster und verwandte in den Nummern 120, 130, 134, 137, 140, 143, 145, 148, 151, 153, 156, 158, 159, 162, 165, 172, 175, 178, 181, 184, 187, 189, 190, 195, 198. Ausserdem Pr. = Tr. + alte Missalien + Pa. in 192, 201 (+ Tomm.). Also im ganzen Pr. = Tr. und andre in 27 Fällen. Die Summe der von dem römischen Missale abweichenden Fälle, wo Pr. = T. ist, setzt sich also folgendermassen zusammen: 12 + 27 + 9 + 1 + 27 = 76. Die 21 Fälle, in den Pr. für sich allein zu stehen scheint, sichern ihm ausserdem ein besonderes Interesse: 12, 13, 20, 21, 24, (33), 34, 54, 55, 57, 58, 65, 72, 75, 90, 102, 107, 126, 133, 164, 167.

Somit ist eine stark hervortretende Verwandtschaft des Prümer Lektionars mit dem trierischen Missale dargethan. Worauf diese Verwandtschaft beruht, ob sie aus unvermittelter Abhängigkeit oder gemeinsamer Quelle herzuleiten ist, hat die weitere Forschung zu ergeben. Die gemeinsame Quelle könnte nur eine karolingische sein. In der That weist Pr. eine grosse Übereinstimmung auch mit dem Comes der Adahandschrift, sowie des Evangeliars von St. Marien einerseits und dem Codex Egberti sowie dem Capitulare von Baluze andrerseits auf. Die Herausgabe der Adahandschrift hat eine Menge wichtiger Aufschlüsse über die Karolingerzeit im Gefolge gehabt. Der Comes, den sie am Schlusse enthält, ist in der gen. Ausgabe von Menzel veröffentlicht worden. Lamprecht hat die Evangelien des Cod. Egb. mit dem Mergener Comes und mit Baluze verglichen. Hierzu kommt obige Aufstellung aus dem Prümer Lektionar. Die Bedingungen, die Forschungen von Ranke und Schu zu erweitern und zu vertiefen, sind also gegeben. Die Aufgabe ist um so lohnender, als mit der Comes-Frage eine Menge andrer zuzusammen hängen. Wenn z. B. mit Hilfe der Perikopen das Geschlechtsregister vieler liturgischer Handschriften aufgestellt ist, muss auch die

Erkenntnis ihres kunst- und musikgeschichtlichen Zusammenhangs sich aufhellen. Ja die Frage spielt bis in die kirchliche Altertumskunde und Kirchengeschichte selbst hinein. Seit dem Erscheinen von Rankes vortrefflichem Buche ist jetzt gerade ein halbes Jahrhundert verflossen. Es wäre an der Zeit, dass sein Forschungsgebiet von berufener Seite wieder bearbeitet würde.

Eine besondere Stütze für die Bestimmung der Hs. bieten die Evangelien der Heiligenfeste dar. Da jedoch der vorliegende Aufsatz nur den Zweck hat, den Codex genau zu beschreiben und dadurch zu seinem Studium anzuregen, der Rahmen einer gewöhnlichen Beschreibung aber bereits weit überschritten ist, so musste von einer Wiedergabe der Lesungsanfänge des Proprium SS. abgesehen werden. Dagegen heben wir das ganze Martyrologium sowie die Rubra überhaupt heraus.

Sodann liefern wir eine Beschreibung des Bilderschmuckes der Hs. Er scheint mit dem Codex Egberti, dem er zeitlich nicht ferne steht, nichts zu thun zu haben. Statt der Deckfarbentechnik, haben wir hier in der Hauptsache kolorierte Federzeichnungen, ähnlich wie in der Apokalypse, eine Technik, die im trierischen Gebiete von früh an heimisch zu sein scheint. Je eigenartiger indessen die Bilder der Prümer Hs. erscheinen, um so eher verdienen sie es, zum Gegenstande eingehenden Studiums gemacht zu werden. Die Arbeiten von Lamprecht, Beissel, Vöge und Braun liefern die Grundlage, auf der dies mit Aussicht auf fruchtbare Ergebnisse geschehen kann

f. 130′ Proprium Sanctorum Rot. f. 130′ N. S. Silvestri Papæ. f. 131 S. Felicis. f. 131′ S. Marcelli PP., S. Prisce virginis. f. 132 s. Fabiani et s. Sebastiani. f. 132′ sanctæ Agnetis. f. 133 s. Vincentii mart., in conversione s. Pauli. f. 135 kein Rubrum, als solches gilt wohl das Bild der Darbringung im Tempel. f. 134. f. 135 unten S. Agathæ virg. f. 135′ s. Valentini, cathedra s. Petri. f. 136 S. Mathie Apostoli. f. 136′ sanctarum virginum Perpetue et Felicitatis, s. Gregorii Pape. f. 137 S. Benedicti abbatis. f. 138 In annunciatione s. Mariæ, n. s. Tiburcii et Valeriani. f. 138′ S. Georgii et Adalberti, s. Vitalis mart. f. 139 sanctorum apostolorum Philippi. f. 139′ s. Alexandri, Eventii et Theodoli, ipso die inventio S. Crucis. f. 140 s. Gordiani et Epimachi, s. Nerei, Achillis et Pancratii. f. 140′ Marcellini et Petri. f. 141 s. Primi et Feliciani. f. 141′ sanctorum Basilidis, Cyrini, Naboris et Nazarii, s. Marci et Marcelliani. f. 142′ s. Gervasii et Protasii, in vigilia s. Johannis Baptiste. f. 143 Zum selben Feste in prima missa f. 143′ ad principalem missam. f. 144 n. sanctorum Johannis et Pauli. f. 144′ n. s. Leonis Pape, ipso die Vigilia apostolorum. f. 145 in die sancto, n. s. Pauli ap., n. s. Processi et Martiniani. f. 145′ n. s. Hnodalrici, in octava apostolorum, n. VII fratrum. f. 146′ in translatione s. Benedicti, n. s. Apollinaris. f. 147 s. Jacobi apostoli. f. 147′ s. Felicis, Simplicii, Faustini et Beatricis, sanctorum Abdon et Sennes.

f. 148 Ipso die n. VII Fratrum, n. s. Stephani. f. 148' s. Sixti, Felicissimi et Agapiti, n. s. Cyriaci, Largi et Smaragdi. f. 149 in vigilia s. Laurentii, in prima matutina. f. 149 ad principalem missam, s. Tiburcii martyris, s. Ypoliti et sociorum eius, s. Eusebii confessoris. f. 150' Vigilia assumptionis s. Mariæ, in die sancto, in octavis s. Laurentii. f. 151 n. s. Agapiti mart., s. Magni mart., s. Timothei et Simphoriani. f. 151' s. Bartholomei apostoli, s. Hermetis mart., ipso die n. s. Augustini ep., s. Sabine virg. f. 152' s. Felicis et Andacti mart. f. 153' [Liber] generationis Jhesu Christi (schwarz). f. 154 n. s. Gorgonii mart., s. Proti et Jacincti. f. 154' In exaltatione s. Crucis. f. 155 Ipso die n. s. Cornelii et Cypriani. f. 155' n. s. Nicomedis mart., s. Eufemie, Lucie et Geminiani, in vigilia s. Mathei apostoli. f. 156 in die sancto, n. s. Mauricii, s. Cosme et Damiani. f. 157' Hieronimi Presbyteri, s. Remigii, Germani et aliorum. f. 158 s. Leodegarii, s. Marci Papæ, s. Dionisii, et sociorum eius, n. s. Gereonis sociorumque eius, s. Calisti papæ, s. Galli confess., s. Lucæ evangelistæ, Vigilia apostolorum Symonis et Jude, in die sancto, vigilia omnium sanctorum. f. 158' in Die, n. sanctorum IIII. coronatorum, s. Theodori mart., s. Martini episcopi, s. Cuniberti ep., s. Brictii confessoris, s. Ceciliæ virginis, s. Clementis, ipso die n. s. Felicitatis, s. Crisogoni mart., in vigilia s. Andree ap. f. 159' in Die. f. 160 in dedicatione Templi, sequentia sancti evangelii secundum Lucam. f. 161 pro defunctis. f. 162 in sterilitate pluvie. f. 162' pro ubertate pluvie. f. 163 pro iter agentibus, quando ad regem vel ad principem pergunt. f. 163 in ordinatione episcopi. f. 163' in adventu ep., ad sponsas benedicendas, in die belli, contra iudices male agentes. f. 164 contra episcopos male agentes, pro regibus. f. 164' pro devoto post confessionem, pro salute vivorum, pro amicis viventibus. f. 165 pro amico, item pro vivis vel ad missam votivam, pro sacerdote. f. 165' pro peccatis, pro his qui agapem faciunt. f. 166 pro infirmis. f. 166' Dominica de sancta Trinitate, Feria II. ad postulanda angelica suffragia, Feria III. ad poscendam gratiam s. Spiritus, Feria quarta de sancta Sapientia, Feria V. de sancta Caritate. f. 167 Feria sexta De sancta Cruce. Sabbato De sancta Maria. Sequentia Sancti Evangelii sec. Lucam. f. 168 ist das letzte Bl. Es ist liniiert, aber leer.

Bilder.

Vgl. die 2 Lichtdrucke nach Aufnahmen des Lords Crawford am Anfange des Heftes.

f. 6'—7 Rechts Geburt Christi: eine städtische Umwallung mit Türmen. Darin 2 Betten. In dem einen die Gottesmutter, ihr zu Häupten eine weibliche Person ohne Heiligenschein; links neben ihr, gleichfalls sitzend Joseph. Im Vordergrunde kleines Bett mit dem Jesuskinde, dabei Ochs und Esel. Alle aufrechtstehende Gegenstände, die Personen und die Tiere ohne Farben. Die Konturen, Falten, Gesichtszüge pp. in Sepia. Leisten, Gesimse und Falten mit Gold und Zinnoberrot gehoben. Grund und Himmel abwechselnd hell blau-grün und etwas dunkler grün oder blau. Die Thür- und Fensteröffnungen in den Türmen ein recht matt gewordener heller Purpur, im Randleisten Ockergelb. Die Technik und die Farben bleiben sich in der ganzen Hs. durchweg gleich. Charakteristisch sind die weissen und roten Rosetten auf verschiedenen Gründen, vornehmlich am Himmel.

Links (f. 7) Frohe Botschaft. Engelschar in rosenfarbenen und hell blaugrünen Wolken im Strahlenkranz. Ein Engel mit Lilienstab steigt zur Erde nieder. Unten Herde und Hirten mit grossen krückenartigen, nach unten verdickten Stäben. Um die Randleisten schlingt sich eine schlichte goldene Ranke.

f. 7' Initial CV (cum) Gold mit roter Füllung auf blauem Grunde. Innerhalb der Buchstaben ist der Grund abwechselnd grün, hell wassergrün, lila, alles mit weissen Rosetten. Das ganze ist in einem Rechtecke untergebracht, dessen Randleisten durch zwei verschiedene Töne Lila und Weiss gehoben sind. Die gewöhnlichen Anfangsbuchstaben I(n illo tempore) E(xiit) in Zinnoberrot, dgl. die Kapitalüberschriften im ganzen Buch. Die ersten paar Worte In illo tempore und dgl. in schwarzer Majuskel.

f. 45'—46 Doppelbild.

Rechts (f. 45') 4 Zeilen Text. Darunter in blauer Umfassung auf blauem Grunde Einzug Christi auf der Eselin. Hinter ihm die Zwölfboten mit goldenen Büchern (rotem Schnitt), vor ihm legen 3 Personen Kleider auf die Erde. Christus ohne Bart. Von den Aposteln sind dagegen 5 bärtig.

Links am äusseren Rande Jerusalem, angedeutet durch Mauern, Türme und ein grosses Gebäude (wohl der Tempel). Aus der Stadt herausgetreten und Christo zugewendet eine Volksschar mit Palmen in den Händen.

f. 47 beginnt die Passion nach den 4 Evangelisten. Dem Berichte jedes Evangelisten ist auf quadratischem, die Seite über halb füllendem Grunde das Symbol desselben vorgefügt. Das Bild schliesst sich an den durch die ganze Seite durchgehenden goldenen Initial I an (In illo temp.) und ist mit ihm von einer und derselben Randleiste (grünlich) eingeschlossen. Das ganze hat die Form etwa einer Standarte, deren Schaft das I wäre. f. 47 S. Matheum. f. 55 S. Marcum, S. Lucam. f. 66' S. Johannem. Hier ist das symbolische Bild f. 66 unten, also von I getrennt.

f. 65 Abendmahl. Zwei grosse Flankentürme, vorne polygone Mauer mit 2 kleineren Türmen. Oben Abschluss bogenförmig, gedeckte Tafel, Christus hält in der Rechten das Brod und in der Linken den Kelch, zu jeder Seite von ihm je 5 Apostel. An jeder Ecke im Vordergrunde je einer. Auch hier Christus bartlos und 5 Apostel bärtig.

f. 70 spätes Bild, anscheinend 16. Jhrh. Engel mit Schweisstuch der Veronica auf goldenem Grunde. Der ganze Rand braun. Auf dem unteren Rande, Gold auf Rot: I H S.

f. 71 Initial V. Die Initialen der Hs. haben starke Pflanzenansätze. Diese sieht besonders romanisch aus mit ihrem blau und grünen Grunde.

f. 72—73 3 Frauen mit Spezereien besuchen das leere Grab, vor dem der Engel sitzt. Unten Gesträuch, worin 3 Wächter auf ihren Schilden liegen. Um die Randleiste eine schlichte Ranke. f. 73 Initial M (Uncial). f. 83 Himmelfahrt. Christus schwebt schräg durch vielfarbige Ätherschichten nach oben, einem Kreissegment mit goldenen Sternen zu. Christus ohne Bart. In mittlerer Höhe neigt sich auf jeder Seite ein Engel den Untenstehenden zu. Unten 11 Apostel (5 bärtig). In der Mitte die Mutter Gottes. Randleiste wie beim vorigen Bilde.

f. 85 Architektonisch gegliedert. Saalbau. Oben Maria mit 5 Aposteln, unten 6 Apostel. Die Apostel haben Bücher. Herabkunft des h. Geistes. Jedem zu Häupten eine rote Zunge.

f. 130 Bauliche Anordnung wie beim Abendmahl. Im Innern an einem mit faltenreichem Stoffe behängten Tische celebrierender heiliger Bischof. Gloriole Gold rot gerändert mit roten Tupfen. Wie Christus beim Abendmahl, hält er in der Linken den Kelch und in der Rechten das Brod. Auf der rechten Seite 4 und auf der linken 2 Ministranten. Der vorderste rechts hält ein Buch, der vorderste links einen goldenen Krückstab ähnlich dem der Hirten (s. o.)! Nur hat dieser hier nahe der Krücke einen Wulst und nach unten keine Verdickung. Auf jeder Seite des Hauptes des Heiligen hängt ein Kronleuchter. Vor ihm auf dem Tische liegt die Palme, davor ein aufgeschlagenes Buch mit folgendem Text: Te igitur, clementissime pater. Rechts davon stehen 2 goldene Leuchter mit roten Kerzen. Die Vorder- und Seitenfläche des Tischtuches ist mit goldenen Kreuzen übersät. f. 130' Initial I.

f. 133' Pauli Bekehrung. In der Mitte Paulus, offenbar unter der Wirkung von 3 vom Himmel aus sein Haupt treffenden Strahlen erblindet. Jeder Arm von einem Gefährten gehalten.

f. 134 Petri Befreiung. 2 Heilige lassen ihn in einem Korbe über die Stadtmauer hinab. f. 134' Darbringung im Tempel. f. 137' Verkündigung. Maria sitzt auf einer Art Thron mit Wollsack. In der Linken hält sie den Spinnrocken. f. 142' Initial F.

f. 150 Tod Mariä. Liegende Tote. Über ihr hält ein Heiliger ein lebendes Kind empor, indem er die Tote anblickt. Zwei heilige Männer heben sie, einer zu Häupten, einer zu Füssen. Je 3 andre Heilige auf jeder Seite bilden die staunende Zuschauerschaft. Vom Himmel, aus dem Sterne herabzufallen scheinen, schwebt zu jeder Seite je ein Engel herab.

f. 150' Initial I. f. 152 dgl., von einem Drachen gebildet. f. 153 Initial LJBER (= liber [generationis]). f. 156' Sieg des Erzengels Michael über den Höllendrachen. f. 160 Initial I.

Betr. kunstgeschichtliche Einordnung d. Hs. s. „Schriftenschau“ des Heftes.

Rechnung über die Neubindung des Codex Egberti[1]).

Von Max Keuffer.

Pfarr-Archiv St. Paulin, Or., Pp., fol., mit den Belegen 30 Bl.

Herr Pastor von Kloschinsky hat die folgende Rechnung im Pfarr-Archive von St. Paulin entdeckt und dem Herausgeber liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt.

Empfang- und Ausgabs-Rechnung uber das der Collegiat-stifts-Kirchn zu S. Paulin zugehörige, und im jahr 1772 verkaufte Gold, silber, und altes Kirchen-geräth, Mein Antonii Oehmbs canonici capitularis computantis, vom Hochwürdigen Capitul hierzu Ausgesetzt gewesenen Commissarii.

f. 2 Geld-Empfang von verkauftem alten Kirchengeräth.

1772, den 1sten Julius wurde von einem hochwürdigen Capitul zu st. Paulin bey Trier beschlossen, das der stifts-kirche zugehörige alte Silber, Gold und sonstiges geräth zu verkaufen, zu welchem end ich Antonius Oehmbs als commissarius ausgesetzt worden und an geld empfinge

[1]) Vgl. die Urk. bei Kraus, Cod. Egb. S. 8 Anm. 4.

	Rthlr.	alb.	Pf.
1772, den 9ten Julius beym verkauf des Gold und Silber, einkauf	3	18	—
den 10. u. 27. Julius für 71 Loth Gold, das Loth à 11 Rthlr. 18 alb.	804	36	—
item für 425 Loth Silber, das Loth à 19½ batzen	368	18	—
item für etliche Loth gar schlechtes Silber	1	45	—
den 15. Julius für ein Zehendgen von Bernstein	—	49	4
den 16. Julius für drey kleine angehäng von Gold	20	—	—
den 20. Julius von 3 quint und etliche ass perlen	15	36	—
den 23. Julius für alte Paramenten	70	—	—
Item von 6 pf. alten Kupfer, das pf. à 18 albs, facit	2	—	—
den 23ten Julius auch vom Jud Israel ein halben Conventions-Thaler auf die ihm verkaufte Corallen, welche er nachgehends nicht nehmen gewolt, empfangen	—	43	—
d. 25. Julius für 934 pf. alt Eisen, der centner à 2 Rthlr. . . .	18	—	—
d. 26. Julius für 2 falsche Geld-Müntzen	—	24	—
d. 27. Julius für eine alte Bischofs-Kapp	3	—	—
Item von noch etwas Silber	1	45	—
d. 28. Jul. von etwas weniges Schott-perlen	1	22	—
Item von einer Bischofs-Kapp	10	—	—
Item für 5 Bilder von letzterer Bischofs-Kapp	1	18	—
1773 d. 24. Mertz für etliche schlechte edelgesteine	4	—	—
Summa	1328	12	4

Ausgab

des von verkauften gold, silber und alten Kirchengeräth empfangenen geld. Laut Rechnung

	Rthlr.	alb.	Pfg.
Lit. A. für den S. Paulin-stiftischen Evangeliums Text zu verziehren	403	7	—
B. für die Fenster Reparation	340	15	4
C. für die Erweiterung der Wintersacristey	446	47	—
C. Item für Corporalia und Purificatoria	8	36	—
C. Item Herrn Vicario S. Clementis zum Hausbau . . .	100	—	—
Dan diese Rechnung einzubinden	—	10	—
Summa	1299	7	4

Von	1328 Rthlr.	12 albs	4 pf.	Einnahm
Abgezogen	1299	7	4	Ausgab
Restieren	29	5		

Mithin hat Computans mehr empfangen als ausgegeben 29 Rthlr. 5 albs	29	5	—

Ita revisum et recessatum ad s. Paulinum 28va 7bris 1775.

J. M. de Pidoll Decanus.

C. J. Beeghoff Canon. ad S. Paul. J. G. De Pidoll mp / à.

Ich losete noch von verkauften Corallen	6	—	—

Ich thate diese 35 Rthlr. 5 albs 1793 zum probsteilichen Gelt; und da selbige lang genug auf Order gelegen hatten, führte ich diese in die Rechnung 1794 und 1795 ein, damit hiesiger Recess ein End habe.

A. Oehmbs.
Mp.

f. 4. **Ausgabe**

St. Paulin stiftischer Evangeliums Text verziehret. 1772. 1773. 1774. liesse ein hochwürdiges Capitul zu St. Paulin den Evangeliums Text des H. Egbertus Trierischen Ertzbischofs verziehren von neuem und einbinden, wozu durch mich, Antonium Oehmbs folgende Auslagen geschahen.

	Rthl	albs	Pf.
1772. Den 11ten Julius Herrn Hermand Goldschmid wegen denen edelgesteinen des alten Text zu besichtigen und zu taxieren zahlt	1	—	—
1773. Dem Goldschmid Bergen, um émaillés zu schreiben an Postgelt zahlt	—	12	—
1773. Den 2ten Mertz dem Gesellen des verstorbenen Goldschmid Bergen um das anvertraute Gelt und Silber wieder zu bekommen, Trinckgelt geben	—	18	—
— Den Verlust beym verstorbenen Goldschmid Bergen . . .	12	28	—
— Der zweite Contract mit dem Goldschmid Hermand vom 21ten Mertz 1773.			
— Den 19ten Junius eine Ele rothen Sammets für den Einband des Text	4	—	—
— Den 11ten September für die alte Edelgesteine zu schleiffen und den Ankauf deren neuen	44	48	—
— Den 17ten Oktober für 10 Demanten	17	18	—
1774 den 22ten Mertz 10 Ducaten zahlt zum Vergulden, welche N. 6 verrechnet werden.			
— Im April für Silber und Macherlohn an Herrn Hermand zahlt 84 Rthl 32 albs und 214 „ — „ Sa.	298	32	—
In Ansehung der hoc numero angeführten Ursachen ex decreto capituli zahlt	14	36	—
Den 23ten April 1⁵/₈ Ele blauen Sammet für inwendig in die Custode ums Buch kauft	3	—	—
Den 7ten May den Beschlag an die Custode zahlt à	1	18	—
Den 20ten May dem Schreiner für die Custode, und Bretter zahlt	1	12	—
Im May dem Buchbinder für den Einband des Text, und die Custode zu überziehen	4	1	—
Summa	403	7	—

NB. Diese Summ kostet der Evangelii Text, ohne unsere auf dem alten Einband gewesenen Edelgesteine.

f. 5. **N. 1.**

End unterschriebener Goldschmid in Trier bescheine hiemit, dass den Evangelii Text des hochw. Collegiat-Stifts zu S. Paulin bey Trier nach genehmigtem Riss mit silber beschlagen und verziehren wolle unter folgenden Bedingnussen.

1. Dass abseiten des Stifts das Silber augspurgischer Prob, das Loth per 19 Batzen nach der Bearbeitung und verfertigtem façon zahlt werden solle.

2. Solle der façon ohne das nachgetragene Blumen-Werck [für welches der Goldschmid 10 Rthl mehr forderet] mit 60 Rthl zahlt werden.

3. Solle das Stift das Gold zum Vergulden, und für die Arbeit 10 Rthlr. geben.

Hingegen

Muss Goldschmid die Arbeit aufs aller fleissigste dreiben, ausschleifen, das Buch hinten mit Bänden, auf der linken Seite mit Einfassung und vorn mit Crampen wohl versehen, und überhaupt nach gethanener Verabredung aufs allernetteste, künstlichste und fleissigste die Arbeit liefern.

Also geschehen, Trier, den 11ten Febr. 1773.

Georg Berger.

Dass auf obigen Contract für Silber zu kaufen von Professorn Oehmbs bahr empfangen neuntzig vier Reichsth. dreissig ein Albs, schreibe 94 Rthlr. 31 abs: bescheine hiemit, wie oben. Trier, den 11. Febr. 1773.

Georg Berger Goltschmidt.

Bey Ableben des Goldschmied Berger ist zurück empfangen worden:

	Rthlr.	Albs	₰
1773 den 21. Febr. An Conventions-Müntz	12	43	—
An geschmoltzenem Silber 24 Lothe 13löthiges Silber, das Loth per 19 Batzen gerechnet; facit	20	14	4
An alten bayerischen halben Gulden, Pfältzer Kobstücker, und einem Haltz-Schloss 41 Lothe 12löthiges Silber, dem 13löthigen nachgerechnet . . . . facit	31	51	4
den 22ten Febr. 1 Souverain und 1 Louisd'or	17	18	—
den 2ten Mertz an Conventions Müntz noch	—	36	—
Summa	83	1	—
Der Verlust beym Goldschmied Berger [wogegen er aber doch 5 Risse gemacht hat] belauft sich also ad 11 Rthlr. 30 albs:	Rthlr.	abs	
kommen also hiehin in die Ausgabe	11	30	—
Item ist das Silber ad 2 Pfunde 1 Loth in natura Hern Herman Goldschmied laut Quitt. gegeben worden, und wird bey Zahlung der Verzierungen des Buchs vergütet: woher wiederum hiehin in die Ausgabe kommet	52	12	—
Summa	63	42	—

NB. Dieweilen Herr Hermand, wie N. 6 in dessen Rechnung zu sehen, das empfangene Silber wiederum berechnet als empfangen: also kommet dasselbe hiehin nicht in die Ausgabe. — Ich hatte aber dasselbe, wie pag. præcedente zu sehen, berechnet à 20 „ 14 „ 4; und à 31 „ 51 „ 4. Sa. 52 Rthlr. 12 albs; er aber wegen dem Abgang im Schmelzen selbiges nicht anders annehmen gewolt als zu 51 Rthlr. 14 albs wie N. 6 zu sehen, und deswegen der Verlust beym Goldschmid Berger um 52 albs grosser worden: kommet also hiehin an stat obiger 11 Rthlr. 30 albs, in die Ausgabe 12 28 —

f. 6. **N. 2.**

Ends unterschriebener Goldschmid in Trier bescheine hiemit, dass mit dem hochw. Collegiat-Stifft zu St. Paulin, dessen Evangelii Text nach genehmigtem Riss mit Silber zu verzieren, folgenden Contract geschlossen und mich verbunden habe, dass gegen Zahlung hundert Reichsthaler

1. für die Steine um 5 émaillés zu fassen,

2. für die Mühe und ohne das Gold nöthige Materialien, das gantze Werck zu vergulden,

3. für den façon des Silber und das Anschlagen

dan gegen Zahlung ein 𝓇 viertzig fünf albs

gegen eine jede aus Steinen bestehende Rose mit ihren Blättern zu fassen

wolle

1. Die 5 émaillés auf meine Gefahr schön und wohl gemacht, wie auch die erforderliche Steine nach best möglichstem Anord ohne den mindesten Aufschlag oder Profit dabey zu nemmen, anschaffen,

2. die Arbeit aus 13 löthigem, das Loth per 19 Batzen zu vergütendem Silber aufs allerfleissigste und zierlichste nach genehmigtem Riss treiben, ausschleifen, hin und wieder, wo schicklich mit Steinen besetzen, das Buch hinten mit Bänden, auf der lincken Seiten mit Einfassung und dem Capitulswappen in dessen Mitte, dan vorn mit Krampen wohl versehen, und endlich

3tens überhaupt die gantze Arbeit so liefern, dass selbige nicht für gemein, sondern als ein fleissig gemachte und künstliche passieren müsse.

Geschehen Trier, den 21ten Mertz 1773.

H. Hermand Goldtschmidt.

Vom Stift empfangen 13 löthiges Silber 24 Loth den 22. Mertz 1773.

H. Hermand Goldtschmidt.

Item empfangen an 12 löthigem Silber 1 Pfund 9 Loth den 22. Mertz 1773.

H. Hermand Goldtschmit.

NB. ein Pfund 9 Lothe 13 löthiges Silber, das Loth per 19 Batzen gerechnet, machen 34 𝓇 33 albs 4 d. Diesem nach 1 Pfund 9 Lothe 12-löthiges Silber gerechnet machen 31 𝓇 51 albs 4 d.; wan also das Stift an Herrn Herman noch zahlet 2 𝓇 36 albs: so hat es von ihm 2 Pfund 1 Loth 13 löthiges Silber zu empfangen.

NB. Obiges Silber hat Herr Hermand wegen Abgang beym Zusammenschmeltzen um 52 albs geringer angenohmen. Vid. infra N. 6.

f. 7.

N. 3.

Herrn H. Herrman

gemacht

		R	x𝓇
4. August	40 Stück Amadtisten, das Stück 8 x𝓇 . .	5	20
1773	2 Stück grosse Granadten, das Stück 20 x𝓇 . .	2	20
	Ein grosen Amadtist	—	30
	3 Rubin, das Stück 10 x𝓇	—	30
	Ein grosen Schmaracht	1	—
	23 Stück Granadten, das Stück 6 x𝓇	2	18

der zu geben wir

Volget

3 dutzend 7 stuck owale granadten zu den Rosen, das dutzend 1 𝓇	5	20
4 dutzend Runde Granadten	6	—
Zu übertragen	23	18

Übertrag	23	18
24 Stück zu dem bodtist cristal	3	—
16 dutzend Runde Granadten zu den Brochen . . .	24	—
Ein grossen Amadtist	—	30
6 dutzend Granaten	9	—
Summa	59	48 kr.

Franckfurt, Dinstwilligster Diner
den 5. September 1773. Anton Renadt.

(f. 7 unten) 3 bladt Roltr. folio . . . . . 1 : 30
Ein halb bladt frantz amadtist folio . . 1 .
ſuma 2 . 30
an post geldt auszgeben . . . . . . 5 R 2 K

empfangen dieſse ganſse rechnong den 14. Septembris 1773.
H. Hermand goldtschmidt.

Von Oehmbs Hand: Sa. 44 ℛ 48 albs, vertatur folium.

f. 7' NB. Die Steine müssen auf dem Buch gezehlet werden, und als viel deren weniger daran befindlich seyn werden: so viel muſs an obiger Summa wieder ersetzet und von Herrn Hermand gut gethan werden.

Diese Steine seynd abgezehlet und N. 6 unten Herrn Hermand abgezogen worden.

f. 8. **N. 4.**

Ends unterschriebener bescheine hiemit von Professorn Oehmbs für 10 Stück Demanten an den Evangelii Text der Stifts-Kirche zu St. Paulin 17 ℛ, schreibe sieben zehn Reichsthaler, und für Post-Geld 18 albus empfangen zu haben. Trier, den 17ten Oktober 1773.
H. Hermandt Hofgoldtschmidt.

N. 5.

Ends unterschriebene bescheine hiermit von Professorn Oehmbs zur Verguldung des Evangelii Text zehen Ducatn schreibe 10 Ducaten, welche machen 33 ℛ 18 albus empfangen zu haben. Trier, den 22ten Mertz 1774.
elisabeth hermand
ne Schimper.

f. 9. **N. 6.**

Rechnung.

Von der Verfassung, Arbeit, Gold und Silber des Evangelii-Text, so ich J. S. Hermand Goldschmitt verfertiget hab vor das hoch-löbliche Collegiat-Stift zu St. Paulin.

	ℛ	alb.
Empfangen am Silber 24 Loth, thut	20	14
Mehres empfangen 1 ℔ 9 Loth halbergulden, welche angerechnet worden vor	30	18
ein silbernes Hals-Schloss vor	—	36
am Gold empfangen 10 Ducat, thut	33	18
Summa	84	32

	ℛ	alb.
Der gantze Beschlag dessen Buch wieget 3 ℔ 19 Loth, das Loth 19 Batzen, thut	97	$5^1/_2$
am Gold seynd 14 Ducat angewendet worden, aber vor das Gold zu reinigen, durch den Antimonium zu treiben, seynd mir 3 Ducat abgangen; die 14 Ducat thun	46	36
Vor die Arbeit laut dem Contract. Vom Silber	60	—
Vor die 4 Evangelisten und das Mittelstück zu verarbeiten laut dem Accordt	22	—
Vor die Mühe und Species vor zu vergulden	10	—
Vor die 5 Rännefger mit Granaten zu fassen	30	—
Vor die Rosetten zu fassen laut dem Contract vom Stück 1 ℛ 45 alb. Deren seynd 21 Stück, weden Schlopf und die grosse Blum, wo das partiquelle von dem hl. Creütz ist, vor 2 Rosetten gerechnet, also seynd deren 21, thut	38	27
Vor dessen mittel Crystall, so ich darzu forniret	—	18
Vor die Prob-Meister wegen der Prob darauf zu schlagen . .	—	12
Summa	304	$44^1/_2$

Also nach Abzug Restiret mir: 220 ℛ $6^1/_2$ alb.

Trier den 6ten April 1774.

Mehres eine halbe Ehl Atlas 1 ℛ 6 alb. in der Hand, wie N. 3: nebstem dem abschuch von 7 duhtzen geruat . . . 7.

habe an barem Geldt empfangen mit danck 214 ℛ und die gansse rechnung ausszaldt. S. J. Hermand. Goldschmidt.

f. 10. **N. 7.**

Insonders Hoch-würdiger Herr, Herr Dechant, sambt allen Hoch-würdigen Herrn, Herrn Canonici und Capitulares!

Ich werde samtliche Herrn gebetten haben, mir es nit ungütig aufzunehmen, daſs ich die Freiheit nehme samtliche zu ersuchen, weilen ich an dem Evangelii-Text mehre Arbeit gemacht, als in dem Contract; nemblich die 4 Ecken hab ich mit durchgebrochen Arbeit geziert, und dieselbige auch graviret, und benebens noch 4 Knöpfger daran gesetzt, damit das Buch darauf ruhen kan, und an dem Register hab ich auch mehre Arbeit gemacht. Den Smaragd hab ich auch verfast, wie auch den Sapphir, und noch viele andere kleine Blümger hab ich mehre gefast, wie auch den Riss hab ich kleiner machen müssen und zwar viel. Ich hab die Stein alle von Franckfurt kommen lassen ohne einigen profite. So bitte und hoffe, die Hochwürdige Herrn, Herrn Canonici werden nebst meinem Contract nach ihrem Belieben etwas vergütigen vor die mehrere Arbeit, so ich daran gemacht. Verbleibe mit aller Estim Euer ergebenster

SJ. Hermand
Hof-Goldschmitt.

f. 11. **N. 8.**

Ends unterschriebener bescheine von Professorn Oehmbs für den kupfernen Beschlag an der Custode des Evangeli-Text 1 ℛ 18 albs, schreibe ein reichsthaler, achtzehen albus empfangen zu haben.

Trier, den 7. May 1774. Johan Gorch Alex (?) richdich ausszahlt.

N. 9.

Bescheine hiemit ends unterschriebener für die Bretter an den Evangelii Text und die Custode von Holtz fleissig zu machen von Professorn Oehmbs 1 Rthlr 12 albus empfangen zu haben.
Trier den 20ten May 1774.

N. 10.

Ihro Hochwürden, Herrn Professori und canonico Öhms eingebunden

1 buch von pergament eingebunden, wozu		
6 Bogen Post hab gebraucht . . .	**2 Rthlr**	**10 alb.**
1 futral über obiges gemacht	**1**	**45**
Summa	**4 Rthlr**	**1 alb.**

zu danck zalt
Bettzer Buchbinder.

Schmitt (Kirche des h. Paulinus, S. 262) irrt offenbar, wenn er annimmt, dass der Erlös aus dem Golde und den Edelsteinen des Codex Egberti zur Erweiterung und Einrichtung der Sakristei verwandt worden sei.

Alte Häuser in Trier.

Von Friedrich Kutzbach[1]).

I.

Vor kurzem bestimmte ein Erlass des bischöflichen Generalvicariates, was zu geschehen habe, wenn auf kirchlichem Besitze Bauten, überhaupt Denkmäler, „die den Charakter einer Zeitepoche an sich tragen," verändert oder zerstört werden sollten. Es seien dann zunächst Zeichnungen des Denkmals zu fertigen. Diese Massregel wird sich gewiss in wachsendem Masse den Dank späterer Zeiten erwerben.

Der Schreiber dieses, der in den letzten Tagen die Vaterstadt durchwanderte, wurde hieran erinnert, als er sah, wie viel im alten Trier in den letzten Jahren sich geändert hat. Wer hat dafür gesorgt, dass das Charakteristische im Bilde erhalten blieb?

Hie und da ist freilich etwas geschehen, vielleicht mehr, als in der Öffentlichkeit bekannt wurde. So wurde das Neuthor vor und während des Abbruches mehrfach photographiert. Ebenso liess die Stadt vom

[1]) Diese Zeilen, vor mehr als Jahresfrist geschrieben, waren zunächst für einen anderen Leserkreis bestimmt. Einiges Wenige ist mit bezug auf diese Blätter geändert worden, jedoch empfahl es sich vor der Hand nicht, den ursprünglichen Gesichtspunkt zu unterdrücken. D. Verf.

alten Schiffsleuthaus für die Stadtbibliothek Photographieen und Grundrisse machen. Verschiedene Fassaden liess der Kunst- und Gewerbeverein vor einigen Jahren photographieren, darunter die des nunmehr abgebrochenen Faulbeckerschen Hauses in der Simeonsstrasse. Das geschah aber alles von Fall zu Fall und von verschiedener Seite, zum Teil in ungenügender Weise und ohne System; eine Bürgschaft dafür, dass es in Zukunft weiter geschieht, sowie es notthut, giebt es nicht. Und doch würden spätere Zeiten uns einen Vorwurf daraus machen, wenn es unterbliebe.

Das kann zwar niemand verlangen, dass, wie in Aachen, die alten Häuser schon jetzt insgesamt photographiert, alte Zeichnungen gesammelt und in Glas und Rahmen in öffentlicher Sammlung jedermann zugänglich gemacht werden [1]), noch viel weniger wäre Aussicht, dass, wie in Hildesheim, bemerkenswerte alte Fassaden z. T. auf öffentliche Kosten restauriert werden. Aber das könnte vielleicht doch durchgeführt werden, dass jedes charakteristische Denkmal der Lebensthätigkeit und künstlerischen Empfindung unserer Vorfahren vor dem Untergange von öffentlich bekannter Seite einer Aufnahme mit Massstab und Stift und der photographischen Camera unterzogen würde. Jedes charakteristische, sage ich, nicht nur die nach Mancher Meinung schönen oder die durch Alter gekennzeichneten; das sind Begriffe, die mit Zeit und Personen wechseln. Aber jede Werkleistung trägt den Charakter ihrer Zeitepoche und das zuletzt bestimmt ihren ideellen Wert. Daher sind auch die Nachkommen den Dank für eine bildnerische Überlieferung des Untergegangenen noch nie schuldig geblieben und werden ihn immer gerne spenden. Das gilt, wenn irgendwo, hier in Trier. Der Schwerpunkt seiner Grösse liegt einmal in der Vergangenheit.

II.

Eine Umschau unter den alten Häusern zur nähern Begründung des Gesagten dürfte für manchen nicht uninteressant sein. Vielleicht findet der eine oder andere sein eigenes Haus darunter und achtet etwas darauf. Andere aber, die schon länger Interesse an diesem Gegenstande haben oder die Fachleute werden vielleicht diesen ersten Wegweiser einer Gesamtbetrachtung nicht von der Hand weisen, ja vielleicht — (und darum bitte ich) manches bessern und ergänzen.

[1]) In ganz Aachen ist übrigens kein Privathaus, das vor 1500 erbaut wäre, während Trier bekanntlich eine grosse Reihe viel älterer Häuser besitzt.

A. Romanische Zeit.

1. Dietrichsstr. No. 6. Der sog. Frankenturm, früher für römisch gehalten.

Das jetzige oberste Stockwerk ist, der Dachneigung folgend, halb abgetragen und steht nur mehr an einer Seite in der ursprünglichen Höhe. Darüber befand sich noch ein Stockwerk, mit Zinnen bekrönt. (Zeichn. der Stadtb. von 1806.) Das Thor im Erdgeschoss ist jüngern Datums.

Die Technik des alten Baues ist vorzüglich und bewusst malhaft in der Farbenwahl und der Bearbeitung des Materials. Es ist aber falsch, an eine hier in Trier von den Römern überlieferte Bauart zu denken. Die Quaderbehandlung, insbesondere die glattbearbeiteten schmalen und sehr tiefen Binder, weisen eher nach Burgund und weiter. Interessant ist der antike?, sicherlich antikisierende konsolartige Stein über dem Fenstermittelpfeiler. Nicht zu übersehen, weil den echt trierischen Bauten des 11. Jhrh. durchaus fremd, ist die Verkröpfung der Pfeiler und Kapitellgesimse der Fenstergruppe. Der Bau stammt meines Erachtens aus der Zeit des Erzbischofs Bruno (1102—1124) und ist einer der eigenartigsten Überreste romanischer Bauthätigkeit in Trier und ganz Deutschland.

2. Domfreihof, im Hofe des Reg.-Gebäudes ein ähnliches Bauwerk, jetzt Botenmeisterswohnung.

In diesem Jahrhundert verändert, daher schwer auffindbar und für neuere Kunstgeschichtsschreiber (z. B. Dohme) verschollen.

Beide Bauten gelten als feste Bauten ritterlicher Herren — propugnacula, im Mittelalter turres.

Ihr Verteidigungscharakter steht zweifellos fest. Von den 5 Stockwerken des Frankenturmes war einzig das mittlere an einer Seite, nämlich gegen Nordosten, in der bekannten Fenstergruppe geöffnet. Bis zu diesem Stockwerk führte auch aussen eine Holztreppe bezw. Leiter seitlich hoch. Alle übrigen Stockwerke, von innen zugänglich, besassen, das unterste lichtlose im Sockel ausgenommen, viele Schiessscharten. Auf das oberste setzte sich eine Zinnenbekrönung. Man wird die propugnacula zugleich als refugia, Zufluchtsstätten aus der Zeit, als die Stadt durch Mauern schlecht geschützt war, auffassen dürfen.

Von zwei weitern propugnacula, beide wieder von anderer Bildung, bewahrt die Stadtbibliothek schlechte Zeichnungen aus dem Jahre 1806.

Ein propugnaculum, 1650 neu verkleidet, mag auch der sog. rote Turm gewesen sein.

Ein letzter hierher gehöriger, aber stark veränderter[1]) Bau steht

3. Simeonsstift, Vogtsburg, gegenüber dem neuen Kloster. Dort in einer Wand des zweiten Stockwerkes gegen die Strasse zu ein grosser Blendbogen, der drei kleinere Bögen überspannt.

Das Feld über den kleinen Bögen enthält eine schräge zweifarbige Musterung quadratischer Steine. Den gleichen Farbenwechsel von rot und blassgelb, in Kalksteinen und römischen Ziegeln, zeigt der grosse Bogen. Es ist einheimische Bauart des 11. Jhrh., wie an den oberen Teilen der Domfassade und in Pfalzel (vgl. Effmann). Das Gesims unter dem Bogenanfang ist mager und verkröpft sich nicht, die Basis unklar aus einem Stück mit der Säule. Das Jahr 1042, der Errichtung des Stiftes von St. Simeon, passt sehr gut im Hinblick auf die verwandten Bildungen in Mettlach (Arkaden, 990) und am Trierer Dom (Säulenbasen in den oberen Arkaden der Treppentürme, 1070).

Die Propugnacula haben mit dem bürgerlichen Wohnhause nichts zu thun. Indes haben wir an zwei Stellen der Stadt auch Reste, die möglicherweise auf Bürgerbauten romanischer Zeit zurückgehen, nämlich

4. Jakobsstr. No. 6. Zwischen dem Erdgeschoss und 1. Stock ein Gesims auf Konsolsteinen. Das Gesims mit Schachbrettmusterung, die Konsolsteine mitunter mit andern Zierformen. Das ganze stammt von einem ältern Bau.

Ähnlich

5. Rindertanzstr. No. 10. Hier auch ein jüngerer Spitzbogen als Thüre. Beide Reste, ca. 1130, beanspruchen vor dem Untergange eine genaue Aufnahme und Untersuchung des Baubestandes.

Mit einem imposanten Gebäude verabschiedet sich der Romanismus von Trier, ich meine das Dreikönigenhaus

6. Simeonsstr. No. 6. Es stammt aus den letzten Jahren des Erzbischofs Johannes I. (1189—1212), der auch dem Dom im Innern seine jetzige Gestalt gab. Damals, war die Stadt endgültig ringsum mit Mauern umgeben worden und ich glaube nicht falsch zu gehen, wenn ich sage, dass das Dreikönigenhaus der erste und für alle Zeiten

---

[1]) Ob bei den jüngsten Veränderungen eine Nachforschung nach dem ursprünglichen Bau und eine Aufzeichnung stattfand?

monumentale Zeuge dieser für die Entwicklung des bürgerlichen Gemeinwesens so bedeutungsvollen That ist. Gleichwohl kann über die ursprüngliche Bestimmung des Hauses nichts beigebracht werden. Woher stammt der Name? Wie war die alte Einrichtung[1]?

In der Fassade bemerkt man den Spitzbogen, den Halbkreisbogen, die Korbbogenlinie (in die Breite gedehnter Halbkreis), ausserdem in dem schönen Giebelfelde den Kleeblattbogen. Höchst eigentümlich im Hinblick auf die Bauzeit erscheint der Farbenwechsel in den Sandsteinbögen der Mauerfläche. Im Innern ist ein älterer Bauteil bemerkbar.

B. Das trierische Bürgerhaus der Gotik.

Das wenige, was die romanische Zeit uns überlieferte, hat schon seit Kugler in den kunstgeschichtlichen Betrachtungen unserer Zeit eine Stelle gefunden, wenn es auch keineswegs in ausreichendem Masse behandelt ist. Aber das bedeutet diesen Denkmälern gegenüber doch schon einen gewissen Schutz.

Anders verhält es sich mit den gotischen Häusern in Trier. Hie und da liest man zwar, dass Trier noch viele Häuser dieser Art besässe, aber noch jedesmal vernimmt man auch, wie viele von ihnen und nicht die schlechtesten verschwunden sind. Diese Klage war schon in den 40er Jahren gesprochen; wie reiches Material zu einer Untersuchung und Darstellung und zur Nachahmung für den Architekten ist also dagewesen, wenn noch heute das Übriggebliebene jedem kundigen Fremden bemerkenswert erscheint. Trotzdem, bald wird man auch die gotischen Häuser in Trier an den Fingern herzählen können!

Mit dem gotischen Bürgerhause hat es in Trier aber die nämliche Bewandtnis, wie in vielen andern mittelalterlichen Städten Deutschlands. Es zeigt vom ersten Erscheinen an die nämliche Grundform, und wird so für die Stadt charakteristisch, ein Kennzeichen. So besitzen wir im zutreffenden Sinne des Wortes ein „trierisches“ Bürgerhaus. Ein bekanntes Beispiel war das Faulbeckersche Haus in der Simeonsstrasse (ca. 1400), dessen untere Partie, Erdgeschoss und erster Stock,

[1]) Man hat das Gebäude jüngstens aussen und innen erneuert bezw. anders eingerichtet, unten neue Schaufenster eingebracht, den Giebel reicher gestaltet. Ob man dabei auch den früheren Baubestand, die Veränderungen und die zu Tage getretenen Spuren des ältesten Zustandes aufgezeichnet hat?

leider bereits im 18. Jahrhundert verändert war. Aber mancher wird sich noch der hohen schmalen, mehrfach gruppierten Fenster des oberen Teiles und des ungefähr in der Mitte der Fassade vorspringenden Schornsteines erinnern. Dessen untere Endigung war durch zierliches Stab- und Masswerk gestützt. Wie gesagt, befand sich der Schornstein in der Fassade, wurde aber erst in einiger Höhe derselben sichtbar und durchlief das ganze Giebelfeld. Oben durchschnitt er das Dach, während dieses selbst vor die Fassade vorsprang. Das ist ein Grund, den Schornstein nicht genau in die Mitte des Giebels zu legen, denn sonst würde der oberste Balken des Giebeldaches den Rauchkanal durchdringen.

Auf der so begründeten Unregelmässigkeit, die allmählich ungescheut aufgenommen wird, beruht wesentlich ein malerischer Zug dieser Fassaden.

Das Geschoss, in dem der Schornstein vortritt, ist in der Regel das Hauptwohngeschoss. Es enthält reichliche Fenstergruppen, oft von bedeutender Höhe. Darüber folgen die Fenster in abnehmender Häufigkeit und wechselnder Gruppierung, die obersten im Speicher nur klein, mit Holzläden oder gar nicht geschlossen.

An den Giebelanfängen traten steinerne Wasserrinnen konsolartig vor, oft zierlich durchbrochen und auch, wie es scheint, durch frische Farben gehoben. Ebenso war das übrige Steinwerk in den Zierformen öfters gefärbt.

Als wagerechte Gesimse wurden höchstens die Fensterbänke durchgeführt, und dies meist sehr sparsam.

Unten das Erdgeschoss unterschied sich natürlich je nach dem Zweck und Grundriss des betreffenden Hauses. Es ist heute meist nicht mehr in der alten Form vorhanden. Hie und da besteht noch die alte Hausthüre, eine breitere daneben in die Lagerräume (Keller) [1], die eine oder die andere wohl mit steinernem Oberlicht, daneben auch Fenster für Handwerks- und Wohnräume, je nach praktischen und malerischen Rücksichten in freier Verschiedenheit der Anordnung.

Damit ist der Strassencharakter des einfachen trierischen Giebelhauses gegeben. Aus ihm erklären sich auch alle abweichenden grösseren Anlagen. Dieses sowie die Einzelheiten aus der Entwicklung der Zier-

[1]) Hier muss man unwillkürlich daran denken, wie die spätere Zeit, nachdem sie das uralte malerische Motiv der ungleichen Thüren aus „Schönheitsrücksichten“ verworfen, auch noch die unpraktische Lage der Kellerthüre im Hausgange in Kauf nehmen musste.

formen, sodann die Wandelungen des Gesamtcharakters gegen die Zeit der Renaissance zu, wird die folgende Aufzählung, so gut es geht, andeuten. Wen es reizt, der möge aber selbst zuschauen, vielleicht bereitet es ihm Genuss.

Brodstrasse No. 6 (Becker). Erdgeschoss und Beletage in diesem Jahrhundert verändert, links ist ein Teil der alten Fassade durch einen Neubau abgeschnitten. Die alte Breitenausdehnung war also bedeutend. Bauzeit ca. 1300.

Dem alten Baue gehören die obern Mauerflächen an. Zu oberst links vom Schornstein zeigt sich ein längliches Fenster. Dessen seitliche Kanten sind abgestumpft. Die so entstandene „Fase" läuft oben im Kleeblattbogen herum, wodurch in dem wagerechten Deckstein des Fensters ein vertieftes Feld entsteht[1].

Zwei Kleeblattbögen nebeneinander bemerkt man an den breiteren Fenstern darunter. Diese Fenster waren also Doppelfenster und es ist der mittlere schmale Stein, der die Öffnung teilte, später ausgebrochen worden. Gleiche Doppelfenster finden sich in Trier zuerst am Kapitelsaal über der Kapelle des Domkreuzganges (vor 1260).

Über die ursprüngliche Gestalt der unteren Fassade lässt sich gegenwärtig wenig feststellen. Der Schornstein reichte etwas tiefer. Als man im vorigen Jahrhundert das mittlere Fenster brach, entfernte man seinen unteren Teil und die Zierkonsole.

Brodstr. No. 7. Daneben (Laeis) stand ein ähnliches Haus. Ein Vergleich mit dem Beckerschen wäre interessant, ist aber ohne genaue Zeichnung, die wohl kaum existieren dürfte, freilich nicht möglich. In dem Hause befand sich ein Treppenturm[2])!

Brodstr. No. 48, beiden gegenüber. (Jahr ca. 1400.) Obere Partie alt. Ein Vergleich der Fensterdecksteine mit denen gegenüber ergiebt, dass der oberste Bogen des vertieften Feldes hier spitz ist. Ebenso ist in diesen Feldern der Winkel — die Nase — wo die seit-

[1]) Ein solches gegen die Mauerfläche vertieftes Feld in dem Deckstein des Fensters, je nach der Zeit verschieden gestaltet, ist stets ein Kennzeichen der in Rede stehenden Bauten. Die Gestalt des Feldes, wie sie am Beckerschen Hause vorliegt, ist die älteste. Sie kommt mit dem 13. Jhrh. auf. Daher dürfte auch dieses Haus mit das älteste der noch vorhandenen sein.

[2]) Ein zweiter sehr gut erhaltener Treppenturm achtseitig, von oben bis unten durch Fenster durchbrochen, dazu die Brüstungen dieser Fenster in durchbrochenem Masswerk, fiel beim Abbruch des Faulbeckerschen Hauses in der Simeonsstrasse. Die Werkstücke wurden durch Herrn Konsul Rautenstrauch käuflich erworben.

lichen Bögen der Kleeblattlinie den mittleren treffen, bedeutend spitzer. Diese Form findet sich an fast allen Trierer Häusern des 14. und 15. Jahrhunderts. Der Schornstein ist fehlerhafterweise der Mitte zu nahe gerückt, ohne genau in derselben zu liegen. Der Schornsteinuntersatz ward im vorigen Jhrh., wie beim Beckerschen Hause, entfernt, als man das mittlere Fenster brach. Die beiden andern Fenster der Beletage sind damals dadurch entstanden, dass man in den hohen Doppelfenstern dieses Geschosses die mittlere Steinstütze herausnahm und die Zierfelder der Decksteine mit Mörtel verstrich. Diese Felder sind noch an den Putzkanten zu erkennen. Eine massstäbliche Ergänzung im Bilde ist also leicht möglich.

Übrigens ist der gegenwärtige Eindruck der Fassade mit dem ursprünglichen nicht zu vergleichen.

Brodstr. No. 35, gegenüber dem Trierischen Hof. (Jahr ca. 1570.) Die Schaufenster neu.

Dieses Haus ist eines der schönsten, mit reizendem Steinwerk, das freilich bei einer andern Behandlung, die den Unterschied zwischen Haustein und Putz nicht scheute, und bei sparsamer Färbung und Vergoldung (sic!) der Profile noch ganz anders zur Geltung käme.

An den Decksteinen der Fenster macht sich sofort eine viel reichere Ausbildung bemerkbar. An denen der I. Etage lässt sich der Linienzug des Kleeblattes erkennen. Die der oberen Fenster besitzen mit Zugrundelegung geschweifter Spitzbögen eine kompliziertere Gestalt. Alle Fenster der Fassade sind Doppelfenster, die vier der ersten Etage aber so nahe aneinander gerückt, dass die Breitenunterschiede der Zwischenpfeiler kaum bemerkbar sind. Diese Fensterreihe macht einen eleganten Eindruck.

Der Giebel ist oben abgestumpft. Zu alledem tritt als wesentliches Kennzeichen das Fehlen des Schornsteinvorsprunges und damit die vollständige Gleichheit beider Hälften der Fassade. Diese Auffassung ist charakteristisch für das 16. Jhrh. Der architektonische Gesamtzug ist übrigens kleinlicher als vorher, weicher und eleganter.

Hosenstr. No. 6. Dieser Bau beansprucht einige Aufmerksamkeit. Er gehört dem 14. Jhrh. an, ist aber später so verändert, dass er kaum noch erkannt wird.

Tritt man durch das Thor in den Hof, so zeigen sich rechts an der Wand schöne hohe Fenster in beiden Geschossen. Die Decksteine

der untern Fenster haben in malerischer Weise zweierlei Form. Unten in der Mauer gegen das Thor zu hat man einen alten Schornsteinuntersatz eingemauert, den schönsten dieser Art, den ich in Trier sah[1]. An der linken Hofwand oben aber ist noch ein Thürdeckstein eingemauert, der zu beiden Seiten eines Wappenschildes die Schrift Jesus (?) Maria zeigt.

An der Strassenfassade, die im Grundriss einen Knick macht, sind seit dem 18. Jhrh. so vielerlei Änderungen durchgeführt, dass eine Auseinandersetzung an dieser Stelle (ohne Zeichnung) zwecklos ist. Im Bilde liesse sich glücklicherweise fast alles ergänzen.

Ecke Hosen- und Palaststr. No. 10, inzwischen abgerissen. Vgl. Trierische Landeszeitung 1898, No. 59.

Der Bau hätte beim Abbruch besondere Aufmerksamkeit verdient.

Breitenstein No. 4. Ein kleines Giebelhaus des 15. Jhrh., im 18. Jhrh. leider bis zur halben Höhe umgebaut.

Der Schornsteinuntersatz und die Fensterdecksteine sind sehr fein gearbeitet, doch ist alles vernachlässigt und mit einem gelben Kalkanstrich überdeckt.

Die Fassade besitzt, wie auch die bereits genannte Hosenstr. No. 6 einen Knick, eine offenbar von den alten Meistern durchaus nicht gemiedene Form. Sie entspricht sehr gut der unregelmässigen Stellung des Schornsteines und erhöht den malerischen Eindruck.

Hintergässchen No. 2. Einfache kleine Fassade mit den alten Thürsteinen, darin zweierlei Rosetten von reizender Wirkung.

Hinterstr. No. 8. Hier ist der Schornsteinuntersatz wenig entwickelt. Von seinen Konsolen zeigt eine Fratzenform.

Weberbachstr. No. 64. Der Schornsteinuntersatz dürfte der älteste gotische[2] in Trier sein. Das Haus ist gleichzeitig mit dem Beckerschen, Brodstr. 6, und wie dieses vielfach verändert.

---

[1]) Ausser einigen sehr guten im Dommuseum, die dort verdienstvollerweise v. Wilmowsky hat aufstellen lassen. Sie beweisen, dass die schönsten Denkmäler bereits untergegangen sind.

[2]) Der Gebrauch des auf Zierbögen vorspringenden Schornsteines bestand schon in romanischer Zeit. Ein Beispiel des Übergangsstiles bietet das Zehnthaus in Carden an der Mosel. Ein ungefähr gleichzeitiges, möglicherweise älteres haben wir in Trier an der Rückwand des Hintergebäudes zum Dreikönigenhaus.

Weberb. No. 61. Eines der malerischsten Häuschen der Stadt in den Formen des 15. Jhrh., unten die Fenster neuern Datums. An der Ecke ein Ausbau in Holz mit einer Madonna; dieser Ausbau war in gotischer Zeit achtseitig gestaltet. Das Giebeldach kommt weit vor. Die Balkenköpfe besitzen Zapflöcher, die auf eine frühere Verwendung an anderer Stelle oder eine Giebelverzierung hindeuten. Auf der ganzen Fassade ist in den Putz und aus Steinstücken ein Baum mit goldener Krone aufgearbeitet. Der grüne Anstrich erhöht den Reiz des anspruchslosen Baues [1]).

Neustr. No. 42 (Heil). Der Bau ist datiert vom Jahre 1596 und daher dem der Brodstr. (No. 35) anzureihen. Er ist der Zeit entsprechend schon weniger frisch. Viel schadet übrigens die Gleichheit der Öffnungen im Erdgeschoss, die offenbar neueren Datums ist. Ein für die Trierer Kunstgeschichte wertvoller Bau.

Jüdemerstr. No. 7, ca. 1400. Der Schornstein führte bis zur Augenhöhe hinab. Jetzt ist das Erdgeschoss verändert.

Krahnenstr. No. 30. Zierliche Fassade des 16. Jhrh., stark überkalkt mit altem Schifferwappen in einer Deckplatte. Nur ein Fenster rechts vom Eingang gehört dem 17. Jhrh. an. Die beiden Thüren neben einander scheinen noch den alten Zwecken zu dienen!

---

[1]) Hier ein Wort über den Putz, der mit zum Charakteristischen unserer heimischen Bauart gehört. Nebenan das Haus No. 62 zeigt an allen Stellen, wo Hausteine verwandt sind, z. B. an der Ecke, dass der Putz über die Hausteinkante greift und — hier etwas ausnahmsweise stark — vorsteht. Es ist dieses die natürlichste und daher malerischste Art der Putzbehandlung, die sich fast allgemein im Mittelalter und in der deutschen Renaissance findet und auch in Trier Regel war. Sie beruht darauf, dass Bruch- und Werksteine mit der Vorderfläche bündig aufgemauert werden, wobei die Werksteine da, wo sie mit den Bruchsteinen einbinden, gleich diesen die rauhe Bruchkante zeigen. Der nachher aufgetragene Putz, der übrigens im Mittelalter bei den bessern Bauten von vorzüglicher Feinheit und Festigkeit war, wurde an diese Kanten herangestrichen, sodass er sie gerade deckte oder auch herüber gelegt, und dann in scharfer Linie abgegrenzt.

Dieses Verfahren veraltete erst mit dem Unterliegen des deutschen Baugeistes im 17. Jhrh., oft ein wesentliches Kennzeichen jener traurigen Thatsache. Und heute ist die Unkenntnis desselben bei Architekten, die im alten Geiste bauen möchten, oft ein Beweis dafür, dass sie diesem nicht genügend nahe getreten sind. Gerade hier in Trier würde sich manche der neuern Bauten ganz anders charakteristisch hervorheben und die Feinheiten ganz anders reizvoll in Erscheinung bringen.

Krahnenstr. No. 25. Oben ein reizender Giebel aus dem 16. Jhrh. mit geschwungener Steinabdeckung. An der unteren Partie der Fassade hat das 18. Jhrh. seine „Verbesserungen“ durchgeführt. Ich meine, wenn irgendwo, dann hat es hier bewiesen, wie sehr ihm alle Fühlung mit dem alten Kunstgeiste abhanden gekommen war.

Kallenfels No. 11. Grosses Gebäude des 14. Jhrh. Es ist fast ganz verbaut. Ursprünglich befanden sich oben durchgehends hohe Doppelfenster (Decksteine noch vorhanden). Das Steinwerk, auch die Eckquaderung ist sehr sorgfältig. Das Gebäude stellt sich mit der Längsseite an die Strasse, hat also, wie die heutigen Häuser, die Traufe gegen diese zu. Die Gotik baute eben auch so, wenn es gerade praktisch war. Die Giebelseite steht gegen eine enge Gasse. Die Masswerke der Fenster sind verstrichen, nur noch der Schornsteinuntersatz giebt einigen Reiz. Er ist mit einem ähnlichen an der Giebelwand der Paulinusdruckerei in Vergleich zu bringen.

Dietrichstr. No. 23. Fast ganz erhaltene Fassade des 15. Jhrh. Die Änderungen sind:

1. Die Giebelmauer ist im 17. Jhrh. bedeutend erhöht. Die alte Linie bemerkt man an dem Unterschiede des Putzes.

2. In beiden unteren Stockwerken sind mehrere Fenster vermauert. Für die alte Thüre links ist rechts eine schmälere neue gebrochen.

3. Die Fenster der zweiten Etage sind hinter den dort befindlichen Blechkästen verborgen. Diese Änderungen weg gedacht, ergiebt sich ein schönes Bild. Steinwerk und Putz sind klar erhalten.

Bemerkenswert zu beiden Seiten des Schornsteines die dreifachen, nicht (wie bisher) Doppel-Fenster. Sodann im Erdgeschoss der Wechsel der Fensterdecksteine, genau wie Hosenstr. No. 6, und die zweierlei Rosetten an der alten Thür wie Hintergässchen 2, letzteres Absicht und von malerischem Reiz.

Dietrichstr. No. 52. Diese neben dem rotem Hause schmal vorspringende Fassade hat einen in vielen Punkten abweichenden Charakter. Sie gehört der allgemeinen Form nach der Gruppe des 16. Jhrh. an. Das Fehlen des Schornsteines in der Fassade erklärt sich aber hier durch die Absicht, in der Mitte des Speichers eine Öffnung zum Aufziehen und Einbringen von Waren zu erhalten, was sonst in Trier nicht Brauch ist. Eigentümlich ist auch die breite Fensterreihe darunter und dann die allgemeine Fensterform im 1. u. 2. Stock,

nämlich ohne vertieften Deckstein, aber mit ausgebildeter Profilierung. Unten das Erdgeschoss ist nicht ursprünglich.

Jakobsstr., zweites Haus rechts. Eine regellose Fassade, in ihrem jetzigen Charakter aus neuerer Zeit. Hier angeführt wegen der schönen alten Bruchstücke: Thürsturz und Fensterdecksteine des 15. Jhrh. Jakobsstr. 5. Der gotische Thürsturz rechts trägt eine Jahreszahl 1487 oder 1687? Sodann Jakobsstr. 13 (zur Wilhelmsstr. zu), Deckfelder in Dreiecksform aber mit Nasenmotiv.

Glockenstr. No. 2. Eine Thür von 1490 mit Inschrift und Glockendarstellung darüber. Das Haus jünger.

Rindertanzstr. No. 12. Reste des unteren Teiles einer alten Fassade, zwei Thüren, dazwischen eine Fratze unter Blattwerk.

In den Mauern der Rindertanzstr. sind Bruchteile alter Fassaden häufig, ebenso in der Sichelstr. und weiter in der Stadt. Sie sind manchmal wertvoll für die Frage der Gestaltung des Erdgeschosses, für das oft die Anhaltspunkte fehlen.

Von der Rindertanzstr. aus sichtbar, an der Rückwand des Gesellenhauses, prächtige hohe Fenstergruppen (ca. 1550), ähnliche, vorzüglich gearbeitet, im Hofe des Herrn Aldenkirchen gegen die Strasse Sieh um dich (von aussen nicht sichtbar). Dort auch der alte Thürsturz (15. Jhrh.) mit der Schrift „Sieh um dich.“

Ecke Rindertanzstr. Sichelstr. No. 1. Eckhaus aus allen möglichen Bruchstücken zusammengesetzt. Frühgotisch zwei Doppelfenster oben an der Ecke, viel später ein reizendes dreifaches Fenster (eine Öffnung vermauert) gegen die Rindertanzstr. zu im 1. Stock. Ein gleichzeitiger Thürsturz über der Hofthür (16. Jhrh.).

Sichelstr. No. 4. Im Hofe links vom Treppenturme des Gesellenhauses Reste einer frühen Fassade von guter Arbeit (vor 1350); klare Putzkanten. Weiter in der Sichelstrasse: Schönes Doppelfenster mit Blattrosette inmitten des Kleeblattfeldes, sonst nicht in Trier angewandt; ferner Thürsturz von 1440 mit Inschrift. Sodann am Hause des Malers Steffgen: Schöner Erker aus älterem Bau, wohl dorthin übertragen. Er ist der einzige in Trier, die kleinen Erkerfenster sind vermauert, unten ein Wappenengel. 16. Jhrh.

Es erübrigt noch, zwei Fassaden der Palaststrasse zu erwähnen, nämlich:

Palaststr. No. 22. Ca. 1400. Trägt einen besondern Charakter wegen der Fensterdecksteine, die einfach dreieckförmig vertieft sind. Das Doppelfenster unter dem Schornstein ist nicht ursprünglich. Ebenso wenig das Erdgeschoss. Gegenüber

Palaststr. No. 4. (14. Jhrh.) Zeichnet sich aus durch den bildnerischen Schmuck des Schornsteinuntersatzes, Ritter und Fräulein unter stilisierten Blütenbäumen. Die Fensterreihen daneben sind imposant. Der Giebel ist breit abgestumpft. Die beiden untern Stockwerke sind an Stelle eines einzigen aus gotischer Zeit getreten.

An der Rückseite des Hauses bemerkt man Fensterdecksteine mit einfachem Spitzbogenfeld ohne Nasen. So auch noch an zwei andern Stellen der Stadt.

Das sind einige leicht zugängliche Reste der gotischen Bürgerhäuser in Trier. Es ist nicht wenig, aber es ist dennoch zu wenig, um in Allem Bescheid zu wissen. Von den Fassaden ist noch am meisten zu sehen, wenn es auch zweifellos noch bessere gegeben hat und manche Lücken der Entwicklung nicht mehr ausgefüllt werden können. Schlimmer steht es mit dem Innern, den Kaufräumen, Hallen, Treppen, Treppentürmen und Hofräumen. Da ist so viel verbaut und „verbessert,“ oft für die kleinern Ansprüche des 17., 18. und 19. Jhrh., dass nur eingehende Untersuchungen die wenigen Reste, die noch vorhanden sind, zu deuten vermöchten. Meistens sind aber auch diese noch unzugänglich und treten erst beim Abbruch zu Tage. Da ist es nun die Zeit, mit Mass und Stift das Gefundene zu überliefern.

Diese Überlieferung aber wird uns noch mehr am Herzen liegen, wenn wir im alten Geiste neu zu schaffen gedenken. Warum aber das nicht, wenn uns der alte Geist gefällt, der „unklassische“ Geist werktüchtiger sinniger Meister, die noch schufen aus dem frischen Herzen der deutschen Kunst!

(Fortsetzung folgt.)

Eine Dienstordnung für die Beamten und Diener des trierischen Domkapitels aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Von Domkapitular Dr. Lager.

Die gemeinsame Lebensweise, die der h. Augustinus unter seinem Klerus schon eingeführt und für welche von Bischof Chrodegang von Metz um die Mitte des 8. Jahrhunderts bestimmte Regeln gegeben wurden, scheint in einem gewissen Umfange unter den Kanonikern der trierischen Domkirche bereits seit deren Entstehung in Übung gewesen zu sein [1]. Eine feste Ordnung erhielt sie nach dem Konzil von Aachen 816, auf welchem das gemeinschaftliche Zusammenleben der Kleriker unter genau vorgeschriebenen Regeln durch Ludwig den Frommen gewissermassen zum Staatsgesetze erhoben wurde. Infolge dessen hatte der trierische Erzbischof Hetti (814—847) es sich angelegen sein lassen, sie sofort in seinem Sprengel einzuführen, wie aus seinem Schreiben an den Bischof von Toul vom Jahre 819 hervorgeht, in welchem er unter Hinweis auf eine bereits an ihn ergangene diesbezügliche Mahnung denselben auffordert, sich darüber zu vergewissern, ob die Beschlüsse jener Synode auch in der Diözese Toul durchgeführt worden, mit dem Bemerken, dass es von ihm (Hetti) in seiner Diözese schon geschehen sei [2]. 894 erneuert und bestätigt K. Arnulf die von seinem Oheim Ludwig III. dem trierischen Domkapitel gemachte Schenkung des Dorfes Madariz (Méry) in der Grafschaft Verdun: „fratribus prædictæ Ecclesiæ (Trev.) sub vitæ canonicæ institutis domino ibidem famulantibus“ [3].

Die Verordnungen der Aachener Synode sind zum grössten Teil der Regel Chrodegangs nachgebildet, welch letztere sich vielfach an jene des heil. Benedikt anlehnt. Wie die Glieder ein und derselben Familie sollten die Kleriker alles gemeinsam besitzen, an demselben Tische essen, in demselben Raume schlafen; nicht leicht sollen Laien in den abgeschlossenen Bering, claustrum, Zutritt haben und wenn ihnen von dem Bischof oder andern Oberen aus wichtigen Gründen dazu die Erlaubnis erteilt wurde, müssen sie ihn sobald als möglich wieder verlassen; ja, ohne diese besondere Erlaubnis war selbst fremden Klerikern

---

[1] Trith. Chronicon Hirsaugiense I ad a. 973. — Marx, Gesch. des Erzstifts Trier IV S. 21 f.

[2] „Non nescitis, cum qua cautela mandatum suscepimus domini imperatoris nos in diœcesi nostra.“ Honth. Hist. dipl. I p. 171.

[3] Beyer, Urkundenb. I No. 136.

der Zutritt nicht gestattet, wie es auch den Kanonikern selbst streng untersagt war, die gemeinschaftliche Wohnung zu verlassen, wenn nicht Berufsgeschäfte oder andere dringende Obliegenheiten es erforderten [1]).

Doch war dies kanonische Zusammenleben nicht von Dauer, zu wiederholten Malen wurde es aufgegeben, worauf dann einzelne Bischöfe sich bemühten, es wieder einzuführen. In Trier soll die Gütergemeinschaft zuerst um das Jahr 973 aufgehoben und die Einkünfte der Pfründen unter die einzelnen Kanoniker verteilt worden sein, wie Trithemius erzählt [2]). Allgemeiner bemerken die Gesta Trev., dass es unter Erzbischof Theodorich (964—977) geschehen sei [3]). Dagegen ist Marx [4]) der Meinung, dass diese kanonische Lebensweise schon unter Erzbischof Heinrich (956—964) und vielleicht schon vor dessen Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl aufgehört habe, indem in der Vita des h. Wolfgang, dem Freunde und Studiengenossen Heinrichs, berichtet werde, er habe als Dekan der Domgeistlichkeit unter eben diesem Erzbischofe die gemeinschaftliche Lebensweise wieder hergestellt [5]). Jedenfalls war sie im Jahre 967 noch in Kraft oder wieder in Kraft getreten, wie aus einem Precarievertrage hervorgeht, welchen der Chorbischof Wicfrid mit Eb. Theoderich und dem Domkapitel schliesst und in welchem der kanonischen Lebensweise Erwähnung geschieht [6]), während sie bereits unter Eb. Ludolph wenigstens von der ursprünglichen Strenge wieder abgewichen zu sein scheint. Denn die Gesta berichten von ihm, dass er die Domkirche und die Wohnungen der Brüder, fratrum habitacula, mit einer Mauer habe umschliessen lassen (die Domfreiheit). Der Ausdruck fratrum habitacula deutet darauf hin, dass die Wohnung um diese Zeit keine gemeinsame mehr war [7]). Den gemeinsamen Tisch finden wir unter Erzbischof Poppo (1016—1047). Dieser schenkt dem Domkapitel den Hof Curei (Chür a. d. Mosel) mit der Bestimmung, dass

[1]) Vgl. Calmet Hist. ecclés. et civile de Lorraine 1728 I p. 514 suiv. und Hefele Cg¹. IV S. 9 ff.

[2]) A. a. O. ad an. 973.

[3]) I p. 111: Sub eodem Pontifice (Theoderico) regulares canonici in ecclesia sancti Petri esse desierunt.

[4]) A. a. O. S. 24.

[5]) Von Heinrich berichten die Gesta l. c. p. 102: regulares officinas et clausuram construxit et vigorem (od. rigorem) regularis conversationis . . exerceri decrevit.

[6]) Beyer a. a. O. No. 228: . . . . Facta conventione cum Deoderico Trevirorum archiep. et cum ceteris fratribus Deo inibi canonice militantibus.

[7]) Vgl. Marx a. a. O. S. 25 f.

kein Propst [1]), sondern nur die Brüder, d. i. die Kanoniker, welche täglich in dem gemeinsamen Refektorium speisen, den Genuss desselben haben sollen [2]). Indes ist der Ausdruck „täglich" nur von einigen Monaten zu verstehen, da die Reformstatuten des Eb. Theoderichs vom Jahre 1215 hervorheben, dass unter Poppo nur während weniger Monate des Jahres der gemeinsame Tisch geführt worden sei [3]). Aber auch das war im 12. Jahrhundert weggefallen, wie man wohl daraus schliessen darf, dass bei verschiedenen Schenkungen an das Domkapitel nur noch einzelne bestimmte Tage genannt werden, an denen eine gemeinschaftliche Mahlzeit stattfand. So giebt Eb. Bruno im Jahre 1115 dem Domkapitel ein Gut zu Lehmen mit der Bestimmung, dass es am Feste der Erscheinung des Herrn, dem Tage seiner Ordination, aus dem Ertrage ein Mahl veranstalte, nach seinem Tode am Gedächtnistage desselben [4]). Ähnlich stiftet im Jahre 1129 der Dompropst Rambert seine Memorie durch Schenkung eines Gutes an das Domkapitel „ut in die anniversarii sui refectionis caritatem inde accipiant [5])."

1215 nun giebt Eb. Theoderich II. im Einverständnis mit dem Domkapitel selbst ein neues Statut, das wenigstens das gemeinsame Refektorium wieder herstellen sollte, und zwar nicht nur, wie es unter Eb. Poppo schon üblich, für einige Monate im Jahre, sondern das ganze Jahr hindurch [6]). Um das zu ermöglichen machte er selbst eine Schenkung und sollte von den Pfründen der einzelnen Domherren jährlich eine gewisse Summe für das Refektorium abgegeben werden.

Demgemäss beabsichtigte die Reform vor der Hand nicht die Wiedereinführung der vollkommenen Gütergemeinschaft, wenn man auch

---

[1]) Demgemäss nahm der Propst an der gemeinschaftlichen Lebensweise nicht teil. In der Dienstordnung, die wir unten mitteilen werden, ist fol. 16 des Propstes und des Dechants Tafel unterschieden von der der Kanoniker und deren Tisch wieder von jenem der Domicellen, „kleinen Herren."

[2]) Beyer a. a. O. No. 326: ut nullus prepositus sed ipsi fratres eam in potestate teneant et cottidie manducantes in refectorio ex eadem refectionem habeant.

[3]) Urkundenbuch III von Eltester und Görz No. 29.

[4]) Beyer a. a. O. No. 431: predium . . . . in liemena . . . . fratribus deo et S. Marie et S. Petro in maiori ecclesia treueris servientibus hac ratione et lege tradidi, ut quot annis vite meæ in die ordinationis meæ, scil. in epyphania domini . . . . caritatem refectionis inde accipiant . . . .

[5]) Das. No. 464.

[6]) Urkb. III No. 29: Est statutum, ut secundum institutionem Poponis . . . . . refectorium, quod suo cepit in tempore et per pancos menses duravit, ampliatis redditibus toto currat anno.

Marx [1]) beipflichten mag, dass es Theoderich allmählich gelungen sein dürfte, für eine Zeit lang wenigstens, die alte kanonische Lebensweise in ihrem vollen Umfange wieder herzustellen. Einen Beweis hierfür will Marx unter anderm auch in einer aus der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufgestellten Dienstordnung finden, in welcher die Pflichten und Obliegenheiten der verschiedenen Beamten und Diener des Domkapitels im einzelnen und anderseits die ihnen zustehenden Bezüge und Löhne verzeichnet sind. Diese Dienstordnung findet sich in zwei Abschriften aus dem 15. Jahrhundert in dem trierschen Domarchiv, eine in deutscher, die andere in lateinischer Sprache; einzelne Abweichungen ausgenommen, stimmen beide im wesentlichen mit einander überein. Verfasst ist sie nach dem Tode des Eb. Arnold II. 1259, da dessen Begräbnisstätte im Dome zu Trier erwähnt wird, „der da ligt begraben vur der trappen der oeberster kirchen" [2]). Wegen der manchen interessanten Einblicke, welche diese Dienstordnung in wirtschaftliche und andere Verhältnisse gewährt, halten wir es nicht für überflüssig, sie in ihrem ganzen Umfange mitzuteilen und zwar nach der deutschen Handschrift. Nur zwei in dieselbe aufgenommene Urkunden, die eine vom Jahre 1245, die andere vom Jahre 1258, geben wir nach dem lateinischen Text, da sie nach dem deutschen Texte bereits von Eltester und Görz im Urkb. III unter No. 483 und No. 1468 veröffentlicht sind. Zum bessern Verständnis verschiedener Einzelheiten sind die entsprechenden Ausdrücke und Stellen aus dem lateinischen Text in Noten beigefügt.

Wenn man sich nun auch berechtigt halten mag, aus dieser Dienstordnung den Schluss zu ziehen, dass eine gemeinschaftliche Lebensweise im trierischen Domkapitel wieder eingeführt worden, so war sie jedenfalls nur von kurzer Dauer. 1283 ist keine Rede mehr von der gemeinschaftlichen Lebensweise, indem um diese Zeit nicht blos die Dignitare des Kapitels, Propst und Dechant, sondern auch die übrigen Domkapitulare ihre eigene Haushaltung mit Dienerschaft hatten, wie aus dem Testamente des Kantors Wilhelm v. Davels hervorgeht [3]), und im Jahre 1303 ist die gesonderte Haushaltung allgemein geworden, indem Erzbischof Diether das Versprechen leistet: Si aliquem vel aliquos

[1]) A. a. O. S. 29 f.

[2]) Vgl. Gesta Trev. I p. 340: depositus (Arnoldus de Ysenburch) in majori ecclesia Trevirensi ad sinistrum latus chori, prope altare Sancte Agnetis.

[3]) Chart. des Domes No. 312 S. 451.

Prelatorum, Canonicorum vel beneficiatorum . . . majoris Ecclesie Trev. in sua familia personaliter servientium ab intestato decedere contingat, bona hujusmodi decedentium non occupabimus [1]).

Hy begint die ordenonge der dienste vnd die vnderscheit der diener der oeberster kirchen zu triere.

Tzu dem ersten von eyme scheinke.

Item sulche Ampt vnnd Dienst ist schuldich der degeliche scheincke, die wyne von Celle vnd von allen fron hoeuen vnser Herren die da hoerent zu der probent Sall er messen Also dat er by der Amen sal stain vnd die kunsse [2]) yn die ame stechen rechte maisse yn den keller vnd vss zu lieberen.

Item er sall gain zu den stacien [3]) da man wyn vntfeit vnd sal den smacken abe er behegelich sy. ist er behegelich so sal er den wyn messen als vurgeschrieben stait.

Item er ist schuldich mit den Herren ychen [4]) zu messen wan man den Herren den wyn deilt.

Item er ist schuldich des auendes zu der vesper zyt yn der collacien zu syn, die scheinckefass dem kelner yn syne hant zu lieberen vnd wieder von ym zu entfaen bis man gedruncken hait Vnd sall deme kelner halden synen huot bis die Herren von dannen geent.

Item er ist schuldich vnssern Herren yren wyn zu messen mit der Herren maisse des morgens vnd des auentz nement sie den wyn uff eyn kerff [5]).

Item er ist schuldich uff den stat yn die schiffe mit eyme kelner vnd synen gesellen zu gain den aller besten wyn zu smacken vnd zu versuechen vnd den Herren zu verkundigen.

Dit recht vnd der loen der da geburt eyme scheincke.

Item sulche recht sall hain der scheuck vor synen loen wan er myst den wyn vss dem keller, so sall er hain von iclicher amen eyn steufgin [6]) wyns.

Item er sall hain dru steufgin wyns von eyme iclichen renttener wan er yn den wyn myst. vnd von dem kelner vnd von allen vnssern Herren.

Item der kelner ist schuldich zu der Collacien zyt dem scheincken dem fassbender dem leuffer eyn steuffgin wyns also ferre das sy gegenwerdich synt.

Item der scheincke sall hain XVIII pen [Pfennig], die unseren Herren werdent zu sent mergen der alder voir syn huott [7]).

---

[1]) Das. S. 540.

[2]) Wahrscheinlich = quinze = membrum virile, Lexer mittelhochd. Handwörterbuch s. V. — Im latein. Text quinsam.

[3]) Abgaben, die an bestimmten Tagen und Orten empfangen wurden. Vgl. du Cange Glossarium s. V.

[4]) Aiche.

[5]) dicam, Kerbe, Kerbholz.

[6]) stouphus = staupus, scyphus Becher, ein Weinmass.

[7]) Habet XVIII denarios . . . . pro pelle sua.

Item er sal hain alle woiche eyn cloister broit vnd eyn halfft wanne die becker backent zu dem cloister. Er sal hain von dem foufftzien malder der diener rentten VII fercellen [1].

Item vnser Herren syn schuldich den dieneren von yrem gereiden gelde [2] dat foufffcziende pont, von welchen ponden sall der scheincke hain XVI pen. von eyme iclichen ponde. Dat selue recht heit er yn den stacien wan die diener haint XX schillinge, von den XX schillingen sint sy schuldich dem scheincken VIII pennynge von den gemeinen stacien.

Item was dem fassbender geburtt.

Item der fassbender ist schuldich sulche amptt zu don: Er sall don vnser Herren vasse bynden in kosten eyns kelners mit reiffen mit wyden mit duen die da hoerent zu der profende vnd nit zu deme reffenter [3]. Er sall zu hulffe hain beide camerer, Eyn camerer sal stain an der syten des fass, der ander sal stain uber das fass vnd sint nyet me schuldich zu helffen. Vnd sie sint schuldich die fasse zu stoppen das sy nit en rynnent das keyn schade do von kome also ferre das sy deme leuffer das voir saint, es sy abent ader morgen.

Item der fassbender vnd eyn camerer vnd der leuffer mit deme scheincke die sullent gain zu den stacien vnd sullent da verhuden das die fasse nit en rynnent.

Item er ist schuldich die fasse zu binden mit beiden camerern vnd die tzapfas vnd ander hantgereit schaffte der herren die wile das man die wyne liebert den herren yn yre keller vnd sy bezalt.

Item der fassbender ist schuldich die loecher zu boren. Item er ist schuldich das gestelle uff den leger zu machen mit synen sloss hultzergin. Item er ist schuldich gegenwirtich zu syn do man den wyn scheppet Vnd er sal vss vnd yn scheppen In den keller den wyn der da hoeret zu der profende der Herren.

Item er ist schuldich die fasse zu reynigen vnd zu wesschen vnd die grontsoffen vss vnd yn zu duon [4], die vurgeschrieben gesellen sullent syne Hulffer syn.

Item er ist schuldich das cloister dach zu decken wirt es mit tziegell steynen gedeckt.

Item sulchen loen sal hain der fassbender.

Item sulchen loen sal hain der fassbender hain wan er bynt die fasse vnser Herren So sal ym der kelner geben eyn cloister broit, eyn steuffgin wyns eynen kese der wert sy eynen trierschen penning.

Item deme knechte sal der kelner geben eynen wecke als man die becket yn der Herren houe.

Item der fassbender sal hain die heffen vnd syn geselle der by deme fasse steit.

---

[1]) de quindecimo (verwischt) annone ministerialium habet VII vircellas.

[2]) de promptis denariis.

[3]) Refectorium.

[4]) fundum imponere et exponere.

Item der kelner ist schuldich essen zu geben deme fassbender vnd syme knechte des morgens vnd des auendes. Item da von hait er also vyl penninge wyns vnd brodes als der scheincke.

Item decket man das cloister dach das sal geschien in kosten eyns kelners als der fassbender bynt die fasse. Item den Rentmeister von Trier ist schuldich deme fassbender vnd synen gesellen eyne ame vol Heffen vnd wyns bis an die oren, vnd heist eyne orlose ame [1].

Sulchen dienst ist schuldich eyn camerer.

Item alsulchen dienst ist schuldich eyn camerer zu doin: Er sal stain vber die fasse wan sy geholt werdent, das der wyn nit vber en lauffe also ferre, wer es sache das mee dan eyn sester uber lieffe das sall er bezalen Ist es mynner des en darff er nit bezalen.

Item er ist schuldich zu syn in den groisen diensten als zu kerrich vnd yn deme Reuenter [2]) vnd ist schuldich zu hain syn becken vnd wasser vnd die schoslen zu halden vnd die taifflen die do lient vnd stient [3]).

Item er ist schuldich zu lieberen die schoslen die do koment von schelingen [4]) den koechen vnser Herren vnd wiedder vmb zu vntfain von den koechen vnd sy zu bewaren, wan vnser Herren yn deme Refenter gegessen haint vnd yn den groisen diensten.

Item er ist schuldich zu gain zu den stacien mit dem scheincke vnd die wyne zu smacken abe sy behegelich sint des sal er sagen deme kelner. Item er vnd der leuffer sint schuldich die cloister ame uff den wagen vnd abe zu legen wan man geit oder kompt von den stacien. Item er ist schuldich die Herren von sent Mathys zu laden wan sy der dechen wil zu capittell hain. Item dasselbe recht sall der Camerer hain in broide in Wyne in penningen als der scheincke.

Von eyns Camerers gesellen.

Item eyns camerers geselle ist schuldich denselben dienst den der Camerer, Me er sall sunderlich alsulchen dienst doin, das ame fass sall er hinden enwenig uff heben wan der wyn na uss ist. Item er ist schuldich die secke zu geben zu deme budel [5]) vnd sal sy senden yn des kelners huss vnd sall sy verwaren das sy nit envysent [6]) dās der wyn nit vergossen werde vnd keyn schade do von geschy. Item er ist schuldich zu syn yn den stacien. Item dasselbe recht vnd erbschafft sal er hain in broide in wyne in penningen als der scheincke.

---

[1]) amam plenam fecis vini usque ad aures vulgariter dictam orast ame.

[2]) kyrrichen et refectorio.

[3]) scultellas suas servare et custodire tabulas positas et depositas.

[4]) quas de curte de scellingen habet. Wurden diese Schüsseln in Schillingen gemacht, oder bedeutet es die Gerichte, welche von dem Hofe geliefert wurden? Für erstere Annahme spricht, dass später von neuen genau beschriebenen Schüsseln Rede ist, welche von den Dienern zu gewissen Tagen geliefert werden sollen.

[5]) auinetum (?) = avinum = quasi extra vinum? Du Cange s. v. budel = puddel, Pfütze?

[6]) Verlustig gehen, Lexer a. a. O. s. v.

Was deme leuffer geburtt.

Item der leuffer sal sliessen die porten der Herren vnd sunderlich die porten von deme broider hoiffe.

Item er ist schuldich den broider wyn zu verwaren der da kompt von der Herren rentte vnde alle spyse. Item er sall yn dem keller die wyne beluchten des morgens vnd des auentz mit des kelners knechte. Item rynnent die fass er ist schuldich yn des fassbenders huss zu lauffen yme zu sagen das er kome balde das kein schade niet en geschie Ist es aber sache das er es yme verkundiget so sal er schadelois stain, saget er es aber nit, so sall der leuffer den schaden bezalen der do van kompt Vnd das liechte sall des kelners knecht brengen vnd der leuffer sal das licht vntpfengen vnd sal brengen cicium [1]). Item er ist schuldich na den widen zu gain vnd die zu slysen vnd zu bereiden zu der fassbender arbeit. Item er ist schuldich zu holen friech [2]) zu der fassbender arbeitt. Item wan die becker yn der pisterien backent, so ist er schuldich die knechte vnd megde in zu laisen vnd zu beslisen es sy dach oder nacht. Item er ist schuldich des kelners knecht zu allen vren yn zu laisen. Item er ist schuldich zu gain na den beckeren wan die fruocht van den zynsluden wirt geliebert das sy die besien abe sy yn waill befalle.

Item er ist schuldich den schenken zu roiffen vnd ander diener wan der wyn van den zynsluden wirt geliebert.

Item er ist schuldich zu sagen deme dechen das er versamen die diener also ferre das der kelner das gebuyt vnd irer noitdurfftig ist.

Item wan die fasse gewesschen werdent, so ist er schuldich das wasser darzu zu liebern.

Item er ist schuldich die diener alle zu ruffen wanne eyn Canoenich stirbett.

Was eyme Renttener geburtt.

Item wan der wyn van eyme renttener wirt gemessen die druppen die abe rynnent sall er hain. Item er sall hain in broide in wine in penningen also viel als der scheincke.

Was der oeberste schencke ist schuldich zu dun.

Item der oeberste schencke ist schuldich yn den obersten hogecziten [3]) den wyn zu schencken den das capittel gemeynlich betzalt. Item er ist schuldich gewirdich zu syn geent die Herren zu kirche vnd auch da den wyn zu schencken. Item er ist schuldich na den ryseren zu gain die man nennet saphibaum [4]). Item er sal hain zwene kelter busen der brucken, der eyne kelter sal sin eygen syn, der ander was do uff verdient wirt das sall er vnd der rentmeister deilen.

Item der schencke ist schuldich das huss vnd den kelter zu machen ader zu buwen ist es noit bis an die werde von VI. penningen, wer es aber

---

[1]) Cicinum, Öl.

[2]) quod vocatur wriech = Werch.

[3]) in summis festis.

[4]) tenetur ire pro ranunculis qui saphibonum nuncupantur.

sache das dat huss ader der kelter mere koste bedurffte dan VI. penninge das sall der Rentmeister halff bezalen.

Item er ist schuldich van synen guetteren die by dem kelter gelegen sint XXVII sester wyns den gemeynen dieneren yn der fastnacht, vur eynen iclichen sester vier penninge, welcher penninge er selber mit deilhefftig syn sall.

Item er ist schuldich deme obersten kelner von den selben gueden zwene kroege voll wyns von deme selben wyne der yme west ierlichs [1]).

Item er ist schuldich deme rentmeister zu sagen syne gueder yn deme herbest, vnd dan sall des rentmeisters bode komen vnd dan sal er yme das essen versorgen. Item alles das der leuffer mit syme gesinde den gantzen herbst uss gibt das ist schuldich zu bezalen der Rentmeyster.

Item dit recht sal hain der oeberster scheincke die stacien vnd XII penninge von den drin diensten sunderlich vnd van alle den wynen die do hoeren zu den rentmeisterien von triere.

Item von eyme iclichen stucke wyns das do wirt verkaufft, sal der vorgeschrieben schencke von deme keuffer hain eyn nuwe par hosen die do wert sin drier penninge. Das recht sal er hain von der erffmeyerigen [2]).

Was der becker ist schuldich.

Item der becker ist schuldich alle die fruocht zu messen die do kompt uff den spicher von jerlicher rentte vnd von deme spicher von den rentten die do geent yn der broeder spicher.

Item er ist schuldich gewirdich zu syn vnd zu besyen abe die fruchte behegelich syn. Item sy sint schuldich das broit zu backen. Item der wochen Herre der sall das broitt mit syner hant wygen. Item der wochen Herre ist schuldich yn sinen koesten vnd mit syme holtze [zu backen]. Item der wochen Herre ist schuldich den Herren das broitt zu deilen. Item er ist schuldich zu den stacien zu gain vnd do die rentte zu vntpfangen vnd die den Herren zu backen in siner kost vnd zu deilen vnsern Herren. Item wanne der becker gebacken hait dan sall der kelner mit zu eime camerer komen [3]) vnd sal das broit besien mit sinen gesellen den canonichen abe das broit yn behage. Besaget yn das broit, so sullent sy es hoillen, befelt yn das broit nit, so sullent sy das broit deme becker wieder lieberen vnd sullent yn heisen ander behegelich broit backen als das alle wege gewonlich ist gewest von vnsern vurfaren. Item alle das broit von VII malderen das er deilt des sontages den Herren das sall er glich wigen mit dem blye.

Der Becker loen.

Item die becker sullent das recht vnd zu loen hain in broide in wyne vnd yn penningen vnd yn rentten als zwene die do hoerent zu dem keller.

Item sy sullent hain uff den heiligen oister dag XV schillinge von deme kelner gereit getzalt zu folleist zu den ducheren do man das broitt mit decket [4]). Item sy sullent hain die gueder vnd die wingart yn pysport vnd holtze do sy mit backen.

---

[1]) crescit annuatim.

[2]) de vilicatione hereditaria.

[3]) cum duobus canonicis et debet videre . . . .

[4]) numeratos ad operationem videl. ad pannos cum quo [quibus] panes teguntur.

Der dienst der koeche.

Item die koeche sint schuldich sulchen dienst als her na geschrieben steit. Sy sullent in allen essen syn die das capittel vnd canonich betzalent[1]) vnd sullent die gerichte bereiden.

Item ist es sache das man swyn sleget ader abedut so sullent sy da syn vnd sullent die von eyn hauwen als das recht ist.

Item uff den guden donerstag yn der karwochen sint sy schuldich gewirdich zu syn das wasser zu putzen[2]) vnd das zu wermen. Item die koeche mit den beckeren sint schuldich alle den wyn der kompt von den zwein froen hoffen Celle vnd pysport zu dragen.

Dit sullen hain die koeche vur yr recht.

Item die koeche sullent hain vnd recht die zegel von den swinen bis an das dritte gelid abe gesnyden[3]). Item sy sullent hain die beynre[4]) an dem halse. Item sy sullent hain das dünne von den syten[5]). Item sy sullent hain die houbter vnd die zegel von den eellen[6]). Item sy sullent hain die kynbacken von den jungen ferckelen. Item sy sullent hain in broide in wyne in penningen vnd in iclicher rentte eben als vil als die becker. Item wo man wurde fleysch geben so geburt eyme iclichen Herren V fleissche, den deglichen dieneren zwey fleische, den anderen eyn fleisch. Item die rentmeistere sint schuldich zu geben den koechen vnd den zwein beckeren die do dragent den wyn eben also vil wins als deme schencken. Item der kelner ist schuldich essen zu geben alle den dieneren die do dragent den wyn von der amen die man fullet bis an die oren.

Item der Rentmeister ist schuldich den dieneren welcher wyn gedragen wirt den dach des morgens vnd des auendes also vil als sy gedrincken mogent. Item der scolaster sal den dieneren geben synen wyn den er hait von syner wirdicheit vnd zu essen. Item der scolaster sal geben des rentmeisters knechte auch zessen der yme dy wyne das Jair liebert vnd der rentmeister gibt den wyn zu drincken. Item wanne dy wyne von pysport vnd von Celle kommt yn der brueder hoiff dan ist schuldich der rentmeister den Canonichen dy da halden dy gesterye[7]) eyme iclichen dru steuffgin wyns. Item der rentmeister ist schuldich den dieneren dy do horent zu deme keller eyme iclichen dru steuffgin wyns. Item den beckeren dru steuffgin wyns. Item den koechen dru steuffgin wyns.

Von dem dienste der Karcher.

Item dy karcher sint schuldich alle der Herren wyne dy do koment von den froin hoefen pysportt vnd Celle vnd dy da hoerent zu der präbende zu lieberen von deme stade zu triere bis yn der brueder hoiff in sulchen fassen das eyn iclich vass halde eyne karren last in iren koesten vnd sullent

---

[1]) quæ capitulum communiter soluit.

[2]) haurire. Wohl das Wasser für die Ceremonie der Fusswaschung.

[3]) caudas porcorum usque ad tertium membrum abscisas.

[4]) crura.

[5]) tenuitatem ventris.

[6]) anguillarum.

[7]) hospitia.

sy nyergen anders wo hyn faeren es en sy dan ir eygen wille. Item sy sint schuldich dy fruchte von mersche dy do hort zu den präbenden von deme stade von triere uff den spicher in der brueder hoiff zu dragen yn iren koesten vnd uff den dach wan sy das duent dan ist der kelner schuldich eyme iclichen eyn cloister broit, dat selfft haint sy auch von den froin hoefen pysport vnnd Celle von eyner karen wyns eynen eymer wyns vnd eynen dar bouen. Item sy sint schuldich gegenwirdich zu syn wan eyn Canonich stierft vnd yn von der baren yn dat graff zu legen. Item sy sint schuldich zu furen das broit vnd auch den wyn vnsern Herren zu kerrich wan die Herren dar geent mit deme heiltome. Item sy sullent hain von diessen drin froin hoefen wan sy den wyn fuerent yn der brueder hoeff von eyme iclichem hoeffe zwey broit. Vur diese broder sall hain der kelner eyn gehuyfft malder von deme froin hoife vone merss.

Von den Walt fursteren.

Item die walt furster sullen die welde vnser Herren hueden want sy sullent sitzen uff eynen stein yn einer iclicher stait die da heist wympillen vnd sullent war nemen wer yn ader uss gee der do schade doe. Item wers sache das der furster sege ymantz sonder orloff der Herren schaden doen ader holtz abehauwen, so sal er die hant anslain[1]) vnd sal pende[2]) nemen, besteent aber die lude die pende zu beschirmen, so sal er die hende abe doen vnd sal hulffe zwene syner gesellen rufen vnd sal yn sagen: Sieut lieben gesellen die ader der haint vnsser Herren welde geschediget do wolde ich pende nemen sy haint mir sy beschott[3]). Als dan sullent die mit gesellen die hende anslain vnd pende nemen vnd sullent sy dragen yn des camerers huss, was rechts do von kompt[4]) das sullent sy deme kelner liebern dar na willen mirs is vss sprechen, wers aber sache das sie die pende beschutten, so sullent sy mit eyn yn die stad gain vnd dem kelner verkundigen vnd er sal dar vber orteilen als das recht ist, kan aber der kelner das recht nit gesprechen so sal er is deme capittel vur legen, dan sullen dy Canonich das recht dar vber sprechen. Item sy sint schuldich den Herren uff guden Jars[5]) auent eynen sester honigs. Item wers sache das die oebersten ampter by ein ander essen als uff Cristag uff oister dach vff vnser frauwen dach das sy geboren wart, so sint dy furster yn schuldich als dan zu dienen yn holtze sunderlich eine kare vol holtze als schantzen. Item zu wynachten eyne kare vol. Item uff vnsser lieben frauwen dach das sy geboren wart dry karren.

Item styrfft eincher von den Canonichen so sal der karcher der fursteren das verkundigen, dan sullent die furster komen vnd sullent den doden cleiden, vnd sullent yn dragen uff deme schutzebrette[6]) bis an das graff.

Item sy sint schuldich den walt zu hueden von der zyt bis die sait geschiet ist.

---

[1]) apponat manus.
[2]) vadia = pignora.
[3]) mihi defensa sunt.
[4]) quidquid autem eorum juris est.
[5]) in circumcisione.
[6]) super libitinam.

Dit sullent die Waltfurster zu loen hain.

Item dy waltfurster sullent hain also viell duerren vnd fulen Holtz als sy yn yren huseren konnen gebernen [1]) vnd mee.

Item sy sullent hain alle die byen [2]) dy sy findent von welchen byen sy geben den sester honigs. Item wan der walt geseget ist vnd da die frucht gemeinget ist yn deme walde da sollent dy furster hain eyne garbe korns von eime iclichen Jucher landes. Item wirt der walt uss geben vnd gedeilt so sal eyn iclich diener hain eynen Jucher landes vnd die furster sullen hain die tzegell dy man zu duytsche nent lieder [3]). Item sie sollen stacien hain als das recht is.

Dit ist schuldich eyn buedel zu don.

Item der boedel ist schuldich sulchen dienst zu dun. Item er sall gain uber das gebirgs [4]) zu Rome mit eyme Canonich, ader mit eyme diener des capittels vnd die sachen des capittels uss zu richten.

Item er sall wesschen dy doden Canoniche wan sy gesterbent. Item er ist schuldich das cloister zu vntecken ist is mit tziegelsteine gedecket. Item alsulche recht hait er, wer mit ym geit zu rome das capittel ist ym schuldich ein pert bestellen yn des capittels kost mit irem Canonich.

Item wirt das cloister mit nuwen steynen gedecket so sal er hain dy alden. Item er sall hain dy stacien.

Was deme fischer geburtt.

Item der fischer ist von syme leen schuldich yn der crutzwochen XV schillinge zu fischen [5]).

Item er ist schuldich deme refenter V schillinge. Item er ist schuldich den dieneren XXXII penninge. Item er ist schuldich zu syn in deme schiffe wan das wirt gefurt gevielt das er vnd syn knecht fueren bis an den staden [6]), dan sal der fassbender das schyff uber decken mit den ruden die dy von kerrich geben, das duch sal er holen yn des kelners huss.

Von dess fischers loen vnnd rechtt.

Item deme fischer vnd syme knecht geburt zu stain yn deme schyffe wan dy Herren essent vnd das schyff zu hueden, dan sal der kelner yme vnd syme knechte dy profende geben als anderen dieneren. Item er sall stacien hain.

Von des Moelners dienst.

Item der Moelner sal sulchen dienst dun, Er sall malen den Herren yre rentte yn der Herren moelle. Item er sal gegenwirdich syn do dy Jair rentte wirt geliebert von den schulderen vnd sall stain by den beckeren vnd sal yn helffen das die frucht recht gemessen werde. Item er ist schuldich by der pisterien zu syn do dy wochen vnd stacien rentte vntfangen wirt das er sy helffe deme esel oder deme perde uffladen das dy rentte pliget zu dragen.

---

[1]) cremare.

[2]) apes.

[3]) habebunt caudas silve quæ lidere nuncupantur.

[4]) transire alpes.

[5]) in septimana reliquiarum ad pisces.

[6]) quando navis ducitur Themelte ipse et servus et adducere ad littus.

Item er ist schuldich vnd der becker dy woiche dar by zu syn wan dy rentte gemalen wirt bis das sy gemalen ist. Item er ist schuldich zu fueren das gutt von der pisterien bis yn die moelle vnd vs der moellen wieder yn dy pisterie. Item er ist schuldich yn den oebersten diensten zu syn vnd sal dragen yn eyner reyner hantwelen dy siemelen vnd das broit[1]. Item er ist schuldich uff den guden donerstag yn der palm woichen siebenhondert ostien zum essen[2].

Item der kelner sal nemen von deme moelner V fercelen fruechte von welcher fruechte sal man backen broit zu essen, vnd das selfft sal man holen von der herren rentte.

Item der moelner vnd der kelner sullent eynen esel kauffen, dy dritte deil des esels sall der moelner bezalen, das vberentzich sall der kelner bezalen. Item wo der esel stirfft von vngeschiegt[3] so sall der moelner dy hutt geben den leufferen von pilche[4]. Item er sall dit recht hain. stacien wyngart vnd buysche[5]. Der moelner vnd der boedel sullent eben also vil hain als eyn scheincke yn den stacien.

Von deme loen eyns moelners.

Item sulche recht sall hain der moelner. Er sal stacien [wyngarten] vnnd buysch (hain), von deme wyngarten sal er geben halffdeil, von dem buysche sal er nutzent geben, want syn esel sal dy deile essen[6]. Item an deme oftz[7] sal hain der kelner eyn halff deil. Item is it sache das dy frucht dy da horet zu der profende do gemaelen wirt so sal der moelner hain das dritte deill der kelner das anderdeil van der rentten dy do kompt von deme molter. Item wers aber sache das ander lude affter burger do muelen so sal der kelner hain von deme molter das dritte deil vnd der moelner das ander deill.

Was eyme dechen geburt in sime dienst zu dun.

Item der dechen ist schuldich zu versamenen alle dy Canoniche, ader der kelner gebuyt deme leuffer, der leuffer saget es vort dem dechen.

Item er ist schuldich zu versamenen alle dy diener, aber der kelner gebuyt deme leuffer, der leuffer sal vort sagen deme dechen. Item er ist schuldich zu syn in allen stacien do dy Herren essent vnd zu dienen den dieneren zu der taiffelen vnd zu holen die spise.

Item das recht hait er wo er dient do sal man yme dy profende heym yn syn hoiff geben vsgenommen yn den schwartzen cloisteren als zu sent mathys, vnd sal hain also vil yn broide vnd yn rentte als der schencke vnd yn den stacien busent dy rechte stacien[8].

---

[1]) portare in una mappa simulas et panes. Similæ eine Art Brödchen, Semmeln.

[2]) dare ad mandatum in parasceve septies centum hostias.

[3]) casu.

[4]) de Pilliche.

[5]) pratum.

[6]) de prato nihil quia (?) asinus hanc partem comedet.

[7]) fructibus arborum.

[8]) stationibus extra vagantibus (?).

Item er ist schuldich zu vrteilen von den vswendigen scheffen gebent sy eyn falsche vrteil vswysonge der oeberster scheffen der oeberster kirchen zu trier [1]).

Hy folgent na etzliche ander gemeine recht.

Item es ist zu wissen wer do ist eyn diener vnd stirfft er, vnd bait von eyme selbest keyne kinder vnd auch von syner elichen frauwen keine machgt [2]) so sal das lehen den alsten elichen bruodern an fallen also ferre das es alwege uff den alsten sterbe. Also is das ein ald herkomen vnd nu in dy gewanheit braicht vnd gehalden von allen vnseren vurfaren. Item das selue recht das do haint dy diener das sullent auch hain dy hueder. Item wir sagen gemeynclich das ein iclich diener mach verkeuffen syn lehen sonder wieder sprechen wil er also lange als er mach gain vnd stain.

Eyn ander vntscheitt.

Item wir sagen das der oeberste proist der zur zyt ist eyn proist, ist es sache das der diener sich verwandelt vnd eyn ander dat leen vntfeet, das sall yme der proist ansetzen vnd nyemant anders in bywesen der ander diener vnd der scheffen vnd versamenonge des hoifes.

Von eyme der eyn leen keufft.

Item wir sagen welcher fremder keufft eyn leen der ist schuldich dem oebersten proist X schillinge. Item er schuldich dem kelner der oeberster kirchen von trier V schillinge. Item er ist schuldich eyme iclichen diener XII penninge. Item er schuldich der bruderscheffl der diener V schillinge vnd eyn pont wasz. Item ist er schuldich den scheffen der oeberster kirchen vnd den boedelen essen eyn mailczyt zu geben. Item dit recht ist er schuldich ja (?) dy helffte dis rechtes sal bezalen der rechte erffe als vur gesprochen ist.

Gezuge zu dragen.

Item wir sagen das zweene diener mogent gezuge dragen [3]) eben als zwene scheffen wo da scheffen gebrechen also ferre das sache were von den profenden der Herren welche profent man nennet gebeunge [4]).

Was do geburt von Nunkirch.

Item wir sagen des der hoiff von Nunkirch ist schuldich zu bezalen eyn schaiffer [5]) des andern tages na sent Johans baptisten tage vnd der kelner eyn eymer cloister wyns.

Item wir sagen das eyn iclicher diener der vurgeschriebener kirchen ist schuldich eyn medrallum (?) wyns vur eyn icliche ladunge [6]) bis an die vierte wo er sy obersitzet ader versumett [7]).

Item wer eynen eyd swert der ist schuldich zu bezalen eyn cloister sester wyns van deme seluen wyne der yeme gewassen ist uff syme eygen leen Also ferre das er nit en sy van dem besten noch auch von deme argsten.

[1]) judicare de scabino extraneo si dat malam sententiam secundum judicium summorum scabinorum majoris ecclesie treverensis.

[2]) procreavit.

[3]) facere testimonium.

[4]) gebennede (?).

[5]) ovem.

[6]) citatione.

[7]) si negligens fuerit.

Ein vnderscheit von dem Dechen vnd Capittel.

Item ist zu wissen des der dechen vnd das capittel der oberster kirchen von trier sint schuldich jerlich den dieneren derselben kirchen von triere zu hantreichen L (50) pont trierscher penninge von deme hoefe von schelingen von welchen penningen sal man geben dem capellane von dem hoefe VI pont.

Item yn den keller sal man geben XV pont vnd X schillinge. Item yn die pisterige VI pont vnd VIII schillinge. Item yn die koechen VI pont vnd VI schillinge. Item den drin costeren in der obersten kirchen VI pont vnd VI schillinge. Item dem coster zu vnsser lieben frauwen dru pont vnd II schillinge. Item dem doerwechter III pont vnd II schillinge.

Item deme dechen vnd sime gesellen XXXVI schillinge. Item deme karcher VIII schillinge. Item deme meiger von Riuers (?) XL vnd IIII penninge. Item dem becker XXX penninge. Item dem molner XVI penninge. Item dem boedel XVI penninge. Item den jungen beckeren XVI penninge. Item den jungen koechen XVI penninge. Item den jungen costeren XVI penninge. Item die diener sagent das sy schuldich syn dry werff[1]) in deme Jair vnd eyme richter dem proiste der oberster kirchen von triere das sy nit geruffen sullen syn. Der erste dag sal sin der erste donerstag noch dem ersten sontage nach oisteren. Der ander na der geburt sent Johans der dritte donerstag na der heiliger drier Konynge taghe.

Eyn Anders.

Item wir sagen des der vurgeschriebene Herre zu diesen drien ziden nit en sal eynich ortel ader recht ussprechen ader geben an allen zu fragen von den rechten des capittels vnd der diener es en were dan sache das ymantz von den dieneren hette gerett einen eid zu dun[2]).

Hy folgent na etzliche gemeyne recht[3]).

Es ist zu wissen das die selben penninge dy da fallent ader sullent den vurgen dieneren yn der geburt vnsser lieben frauwen, das es sint gemeine schilling. Item in der erhebunge sent Materns, das ist yn der alder kirchwyongen X schilling vnd dy sint gemeyn. Item uff dag vnd hogeczyt die man nennet dy vier gecroende marteler XVI penninge. Dy sint der degelicher diener. Item uff sent mertens tag V schillinge dy sullent den degelichen dieneren. Item uff den selben tag XXXII penninge, dy sint gemeyne. Item uff sent clemens tag X schilling, die sint gemeyne. Item uff sent Euchariustag V schilling, die sint der degelich diener. Item dry werff V schilling van den drin Jairgecziden des bischoffs ettebertz sind gemeyne. Item V schilling uff Cristag sint gemeyne. Item V schilling uff Jaires tag

[1]) tribus vicibus.

[2]) quod aliquis ministerialium se compromiserit super dictam diem præstare juramentum.

[3]) In der latein. Handschrift folgt an dieser Stelle die Beurkundung der Privilegien der Dienerschaft durch das Domkapitel vom Jahre 1258 mit der Überschrift: Hoc privilegium est sigillatum in hec verba, und eine zweite aus dem Jahre 1245 mit derselben Überschrift, während in der vorliegenden deutschen Handschrift beide zu Ende derselben stehen und zwar in chronologischer Ordnung.

sint gemeyne. Item V schillinge uff sint Agritiustag sint gemeyn. Item V schilling in dem Jairgezide des bischoffs Alberonis sint gemeyne. Item V schilling in der fastnacht sint gemeyne. Item in dem Jairgezid Euerhardi V schilling die sint der deglich diener. Item uff oistertag V schilling die sint der degelicher diener. Item XVI penning van des Herren huse H. von kalre sint der degelich diener. Item X schilling uf den ersten sondag na oistern sint gemeyne. Item dy Echterneche aiffde dy temilcze[1]) V schilling sint gemeyne. Item yn der cruczewochen V schillinge von der kirchen uff der brucken sint gemeyne. Item in sent Gangolffs kirchen XVI schillinge sint der degelicher diener. Item uff sent Maximins tag V schillinge sint gemeyne. Item uff sent Simeonistag X schilling sint gemeyn. Item uff sent peterstag V schilling sint gemeyne. Item uff sent Victorstag XVI penning dy sint gemeyne der degelicher diener. Item uff vnsser lieber frauwen tag do sy zu hymmel fuer XVI schilling die sint der degelicher diener. Item XXXII penning von den koechen sint gemeyne. Item yn sent Simphorian V schilling dy sint gemeyne. Item Vren XVI penninge die sint der degelicher diener. Item uff den selben tag XXXII penninge von koechen sint gemeyne. Item zu sent paulin X schilling sint gemeyne. Item zu sent Laurentius V schilling sint gemeyne. Item zu dem heiligen crucze V schillinge sint gemeyne Item zu sent victore XVIII penninge, dy da koment von den huden sint des leuffers.

Ein bekentniss der diener.

Item so bekennent die diener das sie schuldich sint uff sent mertins tag dem kelner XX flesschen kloster wyns von deme selben wyne der yn selbes uff yren leen gewaissen ist.

Item der kelner ist schuldich vur den selben wyn die vurgeschriebene diener zu wiesen vnd leren wo ir profende sint sy syn wo sy willent. Item so sprechen dy diener das von deme vurgeschrieben wyne der do hoeret deme kelner zu bezalen sint sy noch vier eymer wyns schuldich usgenomen der leuffer ist vnschuldich. Item die becker sint schuldich deme selben kelner vier eymer wyns. Item die koeche III eymer wyns. Item die schutzen der wyngarten dry eymer wyns. Item vnser meiger zu riues II eymer wyns. Item der moelner II eymer wyns. Item der dechen eynen eymer wins. Item der boedel eynen eymer wyns.

Eyn ander vnderscheit.

Item die diener sagent des sy alle Jair schuldich sint der Herren wyngarten zu uberslain[2]) dy da gelegen sint yn der stede ban von triere des anderen dages na sent Johanstage. Item uff dieselbe zyt is yn schuldich der kelner wan sie die wingarten haint besien eynen eymer wyns. Item der rentmeister von trier is yn als dan schuldich XII penning. Item der rentmeister zu Nunkirche is yn als dan schuldich eyn schaiff oder II schillinge.

Eyn anders.

Item sagent die diener das sy sullent hain driwerff in dem Jaire nue schusseln von dem hoife von schelingen. Item das erste mail sal syn uff den dach vnsser liber frauwen do sy geboren wart. Item das ander mail sal sin

[1]) Epternacense super Temmilze.

[2]) visitare.

uff den guden Jars tag. Item das dritte mail sal syn uff den ersten sondach na oisteren. Item zu eyme iclichen mail zu diesen vurgeschrieben zyten sint sy schuldich XI grosser schusselen vnd X essen schusselen da man inne essen mach, vnd XL kleiner schusselen. Item dy aller groiste schussel van alle diesen schusselen sal syn eyns kelners vnd sal also grois syn das man moege legen darin eyn ferckelen von eyme halfen jare. Also ferre das man moege legen eyne lynge[1]) uff das bort von der schusselen vnd das ferckel mit alle nit en ruere. Item die ander X schusselen sullent syn also groiss das man moege legen dar in ein antert[2]) der entten allermeist[3]) vnd gelich wail das man da moege legen eine lyenge uff das bort vnd den antfogel nit en ruere. Item van diesen groissen schusselen horent V deme kelner zu, die ander V horent den beckern zu. Item sullich recht sullent hain die brenger der schusselen zu eyme iglichen mail von den drin mailcziden sullent sy hain von dem kelner eynen sester wyns, von den beckeren eyn cloister broit, dit recht sullen bezalen die rentte der wanonge[4]).

Eyn ander vnderscheitt.

Item die becker sint schuldich alle die almosen die sie vntfeent von den stacien das broit zu wigen na der swerden des steins. Item dy becker sint schuldich der diener broit die man nennet foechczen vnd syemelen[5]) zu wygen, die da hoerent zu themelcze na der swerden des steines Also viel als vier malder rentten vur broit vnd II ferczelen vur kuchen vnd vur platze[6]) vnd uff den selben tag sint die seluen becker von der seluer rentten schuldich zu machen III kuchen als it ist gewonlich uff oister tag, vnd sullent eynen von den kuchen lieberen uff des obersten proist taiffel, dy anderen uff der Canonich taiffelen vnd uff der cleinen Herren taiffel welche kuchen man nent doebel[7]) kuchen.

Item sie sint schuldich zu lieberen uff des dechen taiffel zwey broit, dy sullent wigen eyn halff ferczel weisen vnd vnder eyn iclich broit sint sy schuldich zu legen dru clein broder die man nent spin[8]) broider. Item sy sint schuldich den dryn vnd tzwenzich menneren die dat schyff van themmels brengen gefurt eime iglichen eyn broit das man nent spinbroit, Und der kelner ist den seluen furluden also manich steuffgin wins schuldich zu geben. Item von einer iclicher amen die man deilt mit der ychen da sullent hain die degeliche diener von eyner ichlicher amen VII ychen vnd eyn halfe.

Item wer da uff heuet[9]) dy rentte zu triere der ist schuldich den gemeynen dieneren eyn ame wyns uff der heiligen dry koninge auent zu geuen. Da von sal eyn iclicher hain eynen sester wyns.

---

[1]) linea.

[2]) anser.

[3]) anserum maximam.

[4]) reditus mansuum.

[5]) siemelen et vochenzen, letzteres auch eine Art Weissbrod.

[6]) pro placentis et pastillis.

[7]) Topel = Würfel, Würfelkuchen.

[8]) Spin, spint? = Fett, s. Lexer a. a. O.

[9]) habet.

Item eyn iclich diener sal hain uff den heiligen Jairstag ein steuffgin luter drancks [1]).

Item so sprechent dy diener wer do hait das ampt des Dormerters [2]), der mach das selbe ampt geben syme knechte vnd also lange als der knecht leuet so sal nemantz yme moegen dat ampt nemen, Vnd wers wail sache das der dormerter sturfe der yme das geben hait vnd eyn nuer gesat wurde so sal nochtant (?) der knecht syne leptage darane verliben.

Item sagent die diener das alle die diener die da sint schuldich deme kelner zu geben uff sent mertins tag dy kruchen mit wyne das die seluen auch sint schuldich Juncken [3]) zu spreiden by dat cloister vnd by den reuenter uff vnsser lieber frauwen vur sent Remeys tage.

Eyn ander Ordenonge.

Item sagent die diener das die yche oder dy maisse die man sal deilen von eyner iglicher amen, die sullent zu hoeren diesen nachgeschrieben personen. Item deme capellane von deme hoiffe eine maisse ader eine yche. Item dem cloeckener von vnsser lieber frauwen eyne yche ader eyne maisse. Item deme doerwechter eyne yche ader maisse. Item dem cloeckeneren von deme dome eyne yche ader maisse. Item den beckeren eyne yche ader maisse. Item den koechen eyne. Item V schoppen wyns sullen hain die gene die do sint uff deme keller.

Eyn anders.

Item sagent die diener das der ertzbischoff Arnold der do ligt begraben vur den trappen [4]) der oeberster kirchen besatzt habe jerlicher Rentte vur syn Jairgeczit zu dun uff das grass vnd uff das hus das man nent die bueberye vnd uff den driesch da der pallas ist uffgebuet dru pont den Herren von der oeberster kirchen zu triere trierscher penning. Item wer da wanet in deme pallas der ist schuldich diese penninge zu geben.

Merke wail.

Item die diener sagent, wer da ist eyn ertzbischoff zu triere, der ist schuldich den Herren im Dome uff sent peterstag im sommer dru pont penninge von welchen penningen sullent die Herren vom Dome nemen XXX schillinge. Vnd dy canonich von sent Simeon XV. Vnd die canonich von sent paulin XV. Item der selbe byschoff ist schuldich den selben vurgeschrieben Herren also vil uff den heiligen Cristach vnd sy sullen die seluen penninge deilen als vurgeschrieben ist.

Item eben also ist er schuldich uff den heiligen oister dach vnd auch gedeilt als vurgeschrieben ist.

Item wer eyn ertzbischoff ist der ist schuldich den Herren vom Dome XX schillinge penninge yn deme aduent wan sy singent: O [5]) welche penninge sie deilen sullen alleine vnder sich.

---

[1]) vini clareti.

[2]) dormitarii.

[3]) juncos.

[4]) Arnold II. vgl. Gest. Trev. I 340.

[5]) Die Antiphonen, welche in der Woche vor Weihnachten mit O beginnen.

Eyn anders.

Nu sagent die diener das von den vurgeschriuen penningen die da dry werff yn deme Jaire von deme ertzbischoff geben werdent Sint dy Herren vom Dome von iren XXX schillingen schuldich den vurgeschrieben dieneren V schillinge. Item deme da geburt die gifft[1]) der kirchen zu vren der ist schuldich den Herren vom Dome in der kirchwyonge sent Helenen XIII schillinge tzweyer penninge myn[2]) vnd eyn cloister ame wyns vnd eyn malder korns. Item der pastor der seluer kirchen ist schuldich uff den seluen dach XIII schilling IIII penninge myn. Item von diesem vurgeschrieben gelde ist man schuldich IIII schillinge den dieneren vnd deme kelner von dem Dome XVIII penninge von den huden[3]). Item von diesen vurgeschrieben IIII schillingen geburrent den degelichen dieneren XVI penninge. Item XXXII penninge int gemeyne.

Es folgen nun die Kopien der beiden oben S. 40 erwähnten Urkunden.

Cum a capitulo de consensu ministerialium nobis scil. Wilelmo de Dauilss Hugoni de petra, S. de Franchiremont et Th. capellano commissum esset, ut quæstiones quas hactenus (?) cellerariis ipsi ministeriales movebant (?) decideremus, sic ordinamus ut supradicti ministeriales in nativitate beate marie virginis de seruiciis X sol. reciperent, in translacione materni videlicet in veteri dedicatione X sol., in festo IIII^or coronatorum XVI den., in festo martini pro carnibus V sol. ipso die pro placentibus XXXII den., in die clementis V sol. Eucharii V sol. Tribus vicibus agitur anniversarium domini Eccheberti archiepiscopi annuatim et in quolibet anniversario dabuntur ministerialibus V solidi, in nativitate domini V sol., in circumcisione pro carnibus X sol., Agricii V sol., in anniversario episcopi Alberonis V sol., in carnispriuio X sol., in anniversario Eberhardi episcopi V sol., in die pasche V solidi, Item in domo domini H. de Karle XVI den., in octauis pasche pro carnibus X sol., Epternacenses sive Themilce V sol., In Septimana rogationum de ecclesia sancte marie in ponte V sol., Gangulfi XVI den., maximini V sol., Symeonis X sol., petri V sol., victoris XVI den., in Assumptione XVI den., eodem die XXXII den. si placente non dentur, Symphoriani V solidi, Vrenni pro carnibus XVI den., eodem die XXXII den. si placente non dentur, paulini X sol. Et notandum quod quando diuiduntur denarii de curtibus quæ fronehoue dicuntur, omnia seruicia inter canonicos dividenda sunt cum ministeriales suam partem superius receperint et si de (?) suprascriptis den. magne summe alique adduntur in his ministeriales nullam porcionem habebunt, sed in aliis denariis qui de Rokenhambat[4]) vel de frœnhoue proveniunt quindecimum denarium habebunt similiter de frumento vel de siligine vel de auena dividenda quindecimum maldrum recipient cum defectum panis vobiscum passuri essent. De vino quidem ista officia pistores coci capellanus in curia dormitarius et custos sancte marie pro vno officio custodes vnum in

---

[1]) collatio.

[2]) minus oder minoribus.

[3]) de cutibus.

[4]) Im deutschen Text Rocken ampt.

cellario duo et dimidium officium, vnumquodque officiorum eorum metretam recipiet quando canonicus III recipit stouphas et eadem proporcione cum sextariis situlis vel amis de omni vino quidem recipient porcionem suam quando nos refectorio adjunximus quandam, in quibus ipsi tenentur recipere veluti in seruicio geruasii et prothasii Cieder et Helleberch (?) et alias. Item ministeriales habent porcionem suam de annona vel denariis si excolantur sartando in nemore frumentum (?). Datum anno domini millesimo ducentisimo XL quinto in festo beati Lauerencii.

Nos[1]) Symon præpositus wyricus decanus Arnoldus major H. de Bolandia Theodericus de blanchenheim Archidyaconi ceterique fratres capituli maioris ecclesie Trev. omnibus præsentes literas inspecturis volumus esse notum quod ministeriales nostri de quæstionibus pecuniariis et aliis quibuscumque coram præposito ecclesie nostre qui pro tempore existit et non coram sculteto trev. uel alio ordinario tenentur de se conquerentibus respondere, nisi de pace cum sanguinis effusione patenter violata forsitan arguerentur aut sub testimonio scabinorum ciuitatis Trev. arbitrio libero alterius se subjicerent. Per nos jurisdictio hydem (?) quod ministeriales a sequela furum suspendendorum seu ad suspendium vel aliud suplicium ducendorum Item ad purgationem rivuli per civitatem currentis et aliorum munerum ac exactione qualibet universitati quantumcunque eminenti penitus sint immunes, hanc immunitatem dictis ministerialibus nostris vidimus et cognovimus hactenus observari et in posterum dicimus observandam. In cujus rei testimonium unacum Sigillis nostris præpositi decani et archidyaconorum Sigillum capituli nostri præsentibus duximus apponendum. Datum a. d. 1258 fer. 2 ante festum beati Nicolai.

Namenbuch von St. Simeon.

Von Max Keuffer.

Eine Handschrift aus St. Simeon befindet sich im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg. Sie stammt vermutlich aus dem Nachlasse des verstorbenen Dompropstes Dr. Holzer zu Trier, dessen Bücherei in den achtziger Jahren in Bonn versteigert wurde. Dort wird sie J. Hess in Ellwangen erstanden haben, von dem sie schliesslich die gen. Anstalt erwarb. Sie trägt an ihrer jetzigen Stelle die Signatur Cod. Ms. 41, 848 Nomina. Es ist ein Pappe-braun-Leder gebundener Pergamentcodex mit Einträgen 15.—18. Jhrh. Auf der Decke: Gold-

[1]) Das Domkapitel lag schon seit einigen Jahren im Streite mit der Stadt Trier, als diese Bestätigung bezw. Erneuerung der Privilegien der Dienerschaft gegeben wurde. cf. über diese Streitigkeiten Chart. des Domes No. 312 p. 268 ff., 272 ff. und öfters.

leisten und Medaille: Christus am Kreuz zwischen Maria und Johannes, f. 213 × 280 mm, 1 pap. Vorbl., 1 pap. Nachbl., 41 Bl.

f. 2 ss. Juramenta.

f. 7 Bild: Schachgrund, Gold, Rot und Blau; die beiden letztern weiss gemustert. Jedes Quadrat in schwarzen Konturen. Oben Sonne, Mond und Sterne mit einem Wolkenvorhang. Christus am Kreuz, Maria und Johannes. Das Kreuz steht auf einer grünen Bodenerhebung. Darauf Totenkopf und Knochen. Der Heiland tot, mit halb geöffnetem Munde. Gloriole mit schwarzem Kreuze, wohl zum Zeichen der Trauer. Aus der Herzwunde schiessen weisse Wasserstrahlen. Maria und Johannes: Gloriole mit schwarzer Ränderung; blaues Ober- und rotes Untergewand. Maria abgewendet; die Hände über der Brust gekreuzt. Johannes zugewendet; in der Linken ein goldenes Buch mit schwarzen Schliessen. Zwei rote Pilaster mit weisser Musterung und güldenem Abschluss. Auch hier schwarzer Kontur. Auf den weissen Rändern kurzes (dreiteiliges) gotisches Rankenwerk.

f. 9—24 Nomina canonicorum ecclesiæ S. Symeonis Trevirensis. Anno 1600.

Reicht von 1629—1795. Enthält biographische Notizen.

f. 25—33 leer. f. 34 ss. Urkundenabschriften 15. Jhrh. (14. Jhrh.): f. 34—35 Urkunde Kunos, Gœrz, Regesten der Erzbischöfe S. 99. Trier 16. Juni 1365. f. 35′ Bestätigung dieser Urkunde durch das Domkapitel. Am Schlusse ist die Rede von unszer stede von Trier brieve. Ib. Anno domini MCCCLXXXVII die man (!) fuerunt omnes porte civitatis Treverensis clause contra dominum Cunonem, episcopum Treverensem, et contra totum clerum eiusdem civitatis, et illa discordia durabat usque diem sanctorum Viti et Modesti, que fuit XV. dies mensis Junii (nicht 16., wie bei Gœrz!). Et pax erat reformata per dominum ducem Lotharingie et per dominum Theodericum, episcopum Metensem, die, ut supra.

f. 36′ Notandum, quod quicunque canonicorum habet pro nunc, aut in posterum habebit predium in Mertzpheym [1] (!) dabit qualibet sexta feria per totum annum duobus pauperibus hominibus prandium, prout in litteris desuper et super donacione eiusdem predii nobis collati confectis plenius continetur.

Von andrer Hand:

Notandum, quod anno domini MCCCCXV in vigilia seu profesto beate Barbare virginis et martyris ordinati sint in generali nostro capitulo, quod singulis annis domini nostri presentare debent procuratoribus confraternitatis dominorum IIII florenos de Hœngra, quos procuratores prefati ulterius deliberabunt premissariis, qui IIII florenos cedent perpetue ad premissariam pro centum florenis, quos legavit bone memorie dominus Johannes de Lutermengen, alias dictus Cleyn Johan ad eandem premissariam etc.

f. 36′ Wir Wilhelm von Orley, Ritter, und Ailleit von Beffort sin eliche huffrauwe und Johan von Orley canonich zu Triere, des egenant her Wilhelms bruder, bekennen offentlichen æn diefem brieve, daz wir mit herren Gerlach

[1]) Merxheim (?).

von der Roderhofen, canonich zu sent Symeain (!) zu Trier, von tzweyungen, die wir hatten wyeder enander von eyns kandels wegen, den wir an unser muren und under unferm dache hau doin legen vor dez egenanten heren Gerlachs porten, syn gefunet und eyndrechtich worden vermitz unsern frunden. Also daz wir geloben vor uns und unser erben ewenclichen, das wir alltzyt alda, da der kandel itzunt liget, sullen haven einen gangen und gehenen kandel, der dat waffer abe drage, das dem cloifterhufe, da der egenant her Gerlach inne wanet noch den perfonen, ufz und in zu gain, nummer waffer fchaden en moge, ufzgefcheiden allerley argelift und gerude: und dieffer dynge zu urkunde und ewicher ftedicheit, fo han wir Wilhelm, Alheit und Johan vorgenant unfe ingefiegele an dieffen Brieff gehangen. Geven und gefchrieben na Chriftus geburde dufent driehundert und feven und feffich jair, dez donreftages na der dominica, die man nennet Oculi.

Notandum, quod sabbato quatuor temporum in adventu domini anno MCCCCXVI, omnibus capitularibus residentibus et presentibus canonicatus, conclusum fuit in pleno capitulo, quod ab hac die de cetero in perpetuum candele magne in choro pro elevacione corporis Christi deputate singulis diebus in elevacione corporis Christi debent incendi et ardere more solito, quo prius in festis consueverunt.

Ib. Item hec sunt nomina altariorum (!) pertineucia ad pecuniam, quam dominus Hermannus de Flairnezheym, decanus ecclesie sancti Symeonis, emit contra dominos de Palatiolo, nunc dominum de Romerszdorff, et sunt XVI f[loreni] ma[guntini], et solvuntur Thome et duo floreni maguntini, unum de Lysura et aiium de Naylbach. Et cuilibet istorum novem altariorum, videlicet altare s. Crucis, Quirini, Huperti, X milium Martyrum, Jo. Baptiste, Trium regum, sancte Barbare, Jo[annis] supra Gradus et s. Stephani, cuilibet istorum faciens residenciam et personaliter faciens moram, habebit II florenos maguntinos annuatim. Residuum dividatur inter canonicos et vicarios ad presencias. De illis duobus florenis unus solvitur Remigii, alter solvitur in autumpno. Et incipient facere residenciam die Andree apostoli, sicut domini nostri fac[iunt] et unusquisque debet se exhibere illa die. Et celler[ario] pro tempore solvet unusquisque faciens residenciam die Gangolff unum florenum et in fine anni alium florenum. Hoc fuit concordatum in capitulo nostro Sabbato, vigilia Oculi, que fuit XIII. die Marci anno 94° (1494).

f. 37 Hec litera est apud sanctum Mathiam. Erzbischof Jakob vermittelt einen Vergleich zwischen Domkapitel und Geistlichkeit der 7 Kirchen einerseits und der Stadt anderseits. (Die Stadt hatte die Kirchen 30 Jahre lang geschatzt.) Deutsch. Pfalzel, Montag nach Kilian 1440.

f. 37′ Hec litera est apud sanctum Mathiam. Das Konzil zu Basel nimmt den Trierer Klerus gegen die Stadt in Schutz. (Spricht von Gewaltthaten und Plünderungen: pridie kalend. Augusti 1437.)

f. 38′ Sequitur tenor alterius bulle videlicet executorie. Fast gleichen Inhalts mit der vorigen.

f. 38′ So als miffel und zwytracht inftanden ift zufchent den ersamen burgemeifteren und raidt der ftait Triere an eyme und den wirdigen dechen und capittel zu Sant Symeon mitfampt den vicarien und prefteren zu der

ſelben kirchen gehorende zum andern teyle: ſo daſ die Stadt an die genanten perſonen von Sant Symeon forderen ist geweſt von den wynen, die sy vur ettlichen jaren verzapt haint, das ſeſtergelt, und von den wynen, die nit zu yren beneficien gehorich ſynt, die ſnoyr und darzu von den ſelben wynen, die nit zu yren beneficien gehœrent, was ſy der verzapt haben, den ziehenten pfennynck davon der Stadt zu geben. Dar wieder ſprechent die herren zu Sant Symeon, ſy ſin alwege orbodich geweſt, das ſeſtergelt, ſo vyll ſi des ſchuldich weren, zu bezalen. Aber die ſnoir und des ziehenten pfennyncks meynent sy der Stadt nit ſchuldich zu syn.

St. Simeon macht obendrein eine Gegenforderung von 275 Rh. Gulden, auf Grund eines besiegelten Briefes, den es von der Stadt hat. Der „Missel" wird ausgeglichen durch eine Entscheidung folgender: Dompropst Philipp von Sirck, Domdechant Edmund von Malburg und Bernhard, Graf zu Solms und Domherr zu Trier. St. Simeon liefert den obengenannten Schuldbrief an die Stadt aus. Dagegen soll sich diese mit St. Simeon vertragen. Beide bleiben im Besitze ihrer Privilegien, Sühnebriefe u. dgl.

Am Schlusse ein loses Papierblatt: Nekrolog.

Bonagratias Schrift zur Aufklärung über die Nichtigkeit der Prozesse Johanns XXII.

Von Oberlehrer Felten—Neuss.

1. Freher hat in den Scriptores Germanicarum rerum t. I (1. Ausgabe Francofurti 1600) im Appendix zu Heinrichs von Rebdorf Annales p. 24—28 die Informatio super (nach Goldast s. u.: de) nullitate processuum Papae Johannis XXII contra Ludovicum Bavarum veröffentlicht. (2. Ausg. ed. Struve Francofurti 1624 t. I, p. 661—664, 3. ed. Argentorati 1717 t. I, p. 653.) Unter diesem Titel, den nach Freher die Handschrift selbst gehabt haben muss, ist die Schrift bekannt geworden. Goldast, der aus Frehers Bibliothek die Handschrift erhielt, liess sie wieder abdrucken (Monarchia s. Rom. imperii Hanoviæ 1611 t. I, p. 18—21) und nennt sie, die vorhergehende Sachsenhäuser Appellation auch als Informatio bezeichnend: Alia informatio de . . . . Bavarum Imperatorem pro superioritate Imperatoris in temporalibus Anno MCCCXXXVIII.

2. Frehers Handschrift bot keine Andeutung über den Verfasser. Freher wollte Marsilius oder Occam für den Verfasser halten, Goldast schrieb sie im Titel Johann de Gauduno (! Jauduno) doctor Perusinus

(! Parisiensis) zu und hat auch wohl die Jahreszahl ohne jeden Anhalt beigefügt. In dem Elenchus tractatuum und in der Dissertatio de auctoribus aber entscheidet er sich, ‚gemahnt von einem Kanoniker und überzeugt durch die Angabe eines alten Buches‘ für den Franziskanermönch Henricus Chachemius (Heinrich von Thalheim), den Kanzler Ludwigs d. B., und das Jahr 1328. Johann de Janduno wird nur von Verlaque (Jean XXII, sa vie et ses œuvres Paris 1883 p. 93 n. 2) noch neuerdings angenommen; die älteren Schriftsteller (Struve ed. 3 der Scriptores Frehers t. I, p. 653; Bern. a Mallinckrot: de Archicancellariis bei Wencker collectio archivi Argent. 1715 p 362; Olenschlager: Erläuterte Staatsgeschichte Frankfurt 1755 p. 290) nennen, Goldast folgend, die Schrift ein Werk Heinrichs von Thalheim.

Kann man auch nicht mit Riezler (die literarischen Widersacher der Päpste, Leipzig 1874 p. 98) die erstere Angabe ohne weiteres als ‚unmöglich‘ bezeichnen, da es nach seinen Ausführungen doch nicht unbedingt sicher ist, dass Johann de Janduno 1328 gestorben war (ib. p. 56 ssq.), so ist sie doch wie die zweite mit ihm als ‚willkürlich‘ anzusehen. Riezler selbst (p. 302) lässt sie ‚aus den Kreisen der Minoriten am Hofe Kaiser Ludwigs‘ hervorgehen.

Ein neuer Abdruck des Stückes aus Cod. ms. 844 (Standnummer 1310) der Stadtbibliothek in Trier, der auch den Namen des Verfassers bietet (vgl. Felten, die Bulle Ne pretereat (Trier 1885) I p. 56 n. 83), lohnt sich vielleicht wegen der besseren Lesarten (vgl. p. 69 n. 1, 2, 3; p. 74 n. 1, 2, 8, 14, 22; p. 75 n. 5, 6, 15; p. 76 n. 7, 8, 9, 11) und der Übersicht der Entlehnung aus dem berühmten Frankfurter Manifest Fidem catholicam (einen neuen selbständigen Druck desselben hat Glassberger: chronicon in Analecta Franciscana t. II (ed. Quarracchi 1887) p. 169—177; im übrigen vgl. C. Müller, der Kampf Ludwigs des Baiern mit der röm. Curie II (Tübingen 1880) p. 75 ssq., 292 ssq.). Diese fast die Hälfte des Ganzen umfassende Entlehnung, die ja sofort im allgemeinen auffällt (s. Riezler p. 98, Müller II., p. 87), erklärt sich jetzt leichter und bestätigt die Angaben über Bonagratia als den Verfasser der Informatio sowohl als auch des Frankfurter Manifestes (Felten I p. 56 n. 82), wie ja auch Müller schon daraus auf ihn als den ‚mittelbaren‘ Urheber der Informatio schloss.

3. Die Handschrift (erwähnt im Archiv f. ält. deutsche Geschichte 8, 598 nach dem alten Kataloge, in dem Bonagratias Schrift noch gar nicht als eigene erkannt und verzeichnet ist als mbr. de iuribus regni et imperii Romanorum s. XIII (!). Am Ende steht ‚Bonagracia conversus

de minorum ordine hec confecit[1]) konnte leicht als Lupolds v. Bebenburg Werk: de iuribus regni et imperii festgestellt werden (s. über Lupold: Herwart ab Hohenburg: Ludovicus defensus II Monachii 1619 p. 740 bis 744; Pars III Mantissa Appendix p. 163, über sein Werk: Dominicus: Baldewin v. Lützelburg, Coblenz 1862 p. 366 sq.; Riezler p. 180—192, Müller II., p. 84—86; diesen Tractatus Leupoldi de Bebenburg ad Balduinum Archiepiscopum Treverensem enthält auch Ms. papyr. No. 962 fol. min. sec. XV. Standnummer 1864 der Trierer Stadtbibliothek; auch diesen Cod. nennt Riezler p. 180 n. 2 in seiner Aufzählung der Handschriften nicht). Aber das 1. Blatt und die beiden letzten Blätter des Werkes Lupolds sind ausgeschnitten. Sie beginnt jetzt: Quem etsi correctione meorum maiorum submitto, huiusmodi presum ceteris pleniorem (noticiam) etc. im Anfange der Widmung an Erzbischof Balduin von Trier und endigt gleich nach dem Anfange von cap. 18 in dem Satze Sed non reperitur mit Ad hanc opposicionem . . . . indicere bellum, so dass sofort nach dem folgenden Blatte Bonagratias Schrift beginnt.

Die ganze Handschrift ist ausser dem letzten Blatte, welches nur teilweise beschrieben ist, liniiert und in 2 Kolumnen zu je 27 Zeilen sehr schön geschrieben von derselben Hand, sec. XIV. Zahlreich sind die Nachträge am Rande und unten, besonders in de iuribus, 4 in Bonagratias Schrift. Diese Informatio umfasst die letzten 6 Blätter, das 6. nur halb; hier sind manche Stellen stark wasser- und rostfleckig und schwer lesbar. Auf der vorletzten Seite steht noch unter Bonagratia . . . confecit, von anderer Hand eine Notiz über die Pfalzgrafen: Comites Germanie palatini sunt hii, in Swevia Comes de thüingen (Tübingen), in Francia Comes Reni palatinus, in Bawaria de (?) Wittelsbach, quorum ultimus occidit Philippum, regem germanorum (!) in Babenberg in curia, nunc domini de Truchsess (?, darüber steht noch Breicen? Preysing?), in Saxonia vero comes seu Misniæ (?) dux ibidem palatinus, qui est hodie dux ibidem. Die letzte Seite enthält wieder von anderer Hand: Ex legenda Francorum: Ego Heinricus, dei gratia Roman. imperator semper augustus, pro amore dei et s. Rom. ecclesie et domini pape Calixti omnem investituram . . . . und Ego Calixtus . . . . VIII kal. octobr. 1122 (das Wormser Concordat Pertz: Leges II, p. 75. Ekkehard Scriptores VI, p. 260).

4. Bonagratia von Bergamo, der berühmte Rechtsgelehrte, der Vorkämpfer des Minoritenordens im Kampfe gegen die strenge Partei der Spiritualen und im Armutsstreite gegen Papst Johann XXII. wie auch für Ludwig d. B. gegen die Päpste, war vor seinem Eintritte in

den Orden eine Zeit lang als Advokat im Weltleben thätig gewesen. (Fr. Bonagratia armatus cautelis et consultationibus suorum quondam in seculo. Angelo de Clareno historia septem tribulationum in Denifle Ehrle's Archiv für Kirchen- und Litteraturgeschichte des Mittelalters Bd. II trib. VI p. 147; totum negotium videntur comisisse cuidam fratri laycello quasi novitio in advocationum versutiis enutrito videlicet . . . fr. Bonagratie. Ubertino de Casali: Apologie Olivis Denifle-Ehrle Archiv II, p. 380; negotium et totum committendo uni advocatello quasi novitio in dolis causidicis enutrito. Ubertino: declaratio Archiv III, p. 193). Das ‚conversus‘ bedeutet auch nichts anderes als ein ‚Bekehrter‘, der sich aus dem Weltleben in das Kloster zurückgezogen hat, aber nur Laienmönch ist Bonagratia ist auch im Orden stets nur Laienbruder gewesen (vergl. das laycello bei Ubertino p. 380; so nennt ihn auch das Generalkapitel von Paris 1329 conversus seu potius perversus Bzovius: Annales ecclesiastici t. XIV p. 645 ad a. 1331, 2; Fr. Bonagratia de Pergamo conversus et iurisperitus bei Nicolaus Minorita in der relatio bei Læmmer: Meletematum Romanorum Mantissa (Ratisbonæ 1875) p. 87, vergl. auch das ‚religiosus vir‘, welches er für sich gebraucht in Ms. der Stadtbibliothek zu Metz 190 recueil 6 fol. 1 in der grossen Appellation von München 10. April 1332; [Abschrift von mir genommen]). Für Ludwig d. B. selbst ist keiner von den Minoriten so thätig und bedeutsam aufgetreten, wie gerade Bonagratia. Ich hoffe baldigst ein ausführlicheres Lebensbild des Mannes liefern zu können.

5. Die Schrift ist entstanden zwischen Ende April bis Mitte Juni 1340. Der terminus a quo ist bestimmt durch die Erwähnung der Gefangennahme eines Gesandten des Königs von England, die neulich (nuper) stattgefunden habe. Das kann sich nur beziehen auf das Geschick des edlen Genuesers Nicolinus, genannt Cardinalis de Flisco, der als Gesandter König Eduards zum Papste gehen wollte und einen Geleitsbrief Benedikts XII. hatte, aber in der Nacht vom Gründonnerstage (13. April) 1340 in einem Gasthause bei Avignon mit seinem Sohne Gabriel und dem Diener Andreas durch den von König Philipp von Frankreich, der zugleich den Schatz der römischen Kirche an sich reissen wollte, bestochenen päpstlichen Marschall Johann von Toulouse und dessen Mitwisser, zu denen auch Kardinäle gehört zu haben scheinen, im Bette aufgegriffen, in den Kerker geworfen und dann auf unwegsamen Pfaden nach Frankreich geschafft wurde (s. die Bulle Benedikts XII. vom 17. April 1340 bei Baluzius: Vitæ Paparum Avenionensium t. II,

col. 595—599; Raynaldus: Annales ecclesiastici 1340, 16—18; 2. vita Benedicts XII. bei Baluzius: Vitæ I, col. 217; Heinrich von Diessenhoven Boehmer Fontes IV ed. Huber, Innsbruck 1868 p. 34; über die Bestrafung des Marschalls s. auch den Kardinal von Arragonien bei Baluzius: Miscellanea ed. Mansi Luccæ 1761 t. I, col. 443, 445). Der terminus ad quem kann nur Bonagratias Todestag sein. Nun hat man bisher 4 Angaben darüber. Eine a) Inschrift des Grabsteines mit diesem selbst aus späterer Zeit stammend, erhalten in einer ursprünglich dem Münchener Franziskanerkloster, jetzt der kgl. Hof- und Staatsbibliothek angehörigen Handschrift sagt: A. Dni 1347. 13. cal. jun. o(biit) A(dmodum) R(everendus) P(ater) (!) F(rater) Bonagratia de Pergamo J(uris) U(triusque) Doct(or) s. Riezler p. 125 n. 1. Ausdrücklich betonen die Chronica anonyma fr. minorum Germ. ed. Carey: Analecta Franciscana I (ed. Quarracchi 1885) p 294, Glassberger p. 184, Bzovius 1347, 36, dass Bonagratia, Occam und Ludwig d. B. in demselben Jahre (1347) gestorben seien, was für Occam von vornherein falsch ist (Riezler p. 125 ssq.). b) Die Chronica anonyma nennt III cal. Julii (29. Juni; 30. Mai ist ein Versehen der Herausgeber s. n. 3 zu Glassberger p. 184), c) Glassberger XIII cal. Julii (19. Juni), was Riezler für einen Lesefehler hält. Glassbergers Angabe wird aber gestützt durch Hueber: dreyfache Chronickh (von dem dreyfachen Orden S. Francisci (München 1686) col. 147): 'P.! Bonagratia de Pergamo hat eben in diesem Jahre (1347) den 19. Brachmonats seine Reiss nach der Ewigkeit angetreten.' Aber schon Riezler (p. 125) hat mit Recht darauf hingewiesen, dass Bonagratias Name in Ludwigs Unterwerfungsschreiben vom Jahre 1343 mit dem Zusatze quondam angeführt wird: secum tenuit inobedientes Minores Fratres Fr. Michaelem . . . quondam Bonamgratiam. Gewold: defensio Ludovici Monachii 1618 p. 184; Olenschlager: Urkundenbuch p. 227. Herwart 1330. 21 p. 565 hat quendam, aber der deutsche Text bei Riezler p. 312 hat auch 'etwenn'. d) Preger: der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig d. B. (Münchener akademische Abhandlungen 1877) p. 34 hat eine Angabe, nach welcher Bonagratia 'in die Antonii' (d. h. nach Preger am 17. Januar) 1340 gestorben wäre. Dieses ist unmöglich nach der Erzählung über Nicolinus de Flisco in der Informatio. Nun hat Codex Ms. 978 der Wolfenbütteler (No. 876 der Helmstädter) Bibliothek (sec. XV) fol. 23 am Rande neben einer Invectiva in Jacobum de Cathurco (Johann XXII) mit anderer Schrift: Anno Domini MCCCXL 13. kal. Julii obiit frater Bonagratia (19. Juni). (O. v. Heinemann:

Die Handschriften der herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel Bd. II (Wolfenbüttel 1886) p. 274). Gegen diese Angabe lässt sich nichts stichhaltiges vorbringen: das Monatsdatum wird gestützt durch die anonyme Chronik, durch Glassberger und Hueber, das Tagesdatum ebenso, nur ist in der anonymen Chronik X vor III ausgefallen. Die Grabinschrift hat den Lesefehler jun. statt. jul. Pregers Notiz aus dem Nekrologe des Münchener Franziskanerklosters aber bezieht sich sicher nicht auf Antonius den Einsiedler, sondern den Ordensheiligen Antonius von Padua; das gäbe 13. Juni. Hat der Verfasser des Nekrologs aus der Grabschrift etwa XIII cal. statt mens. Jun. gelesen?

6. Jetzt bieten die 3 Schriften Bonagratias seit den Tagen des Kurvereins von Rhense einen vollen Ein- und Dreiklang. Das Manifest sucht die Prozesse Johanns XXII. als richtig zu erweisen und verbietet das Interdikt zu beobachten. In einer anderen kleinen Schrift (Nikolaus Minorita Boehmer F. F. IV p. 606—608) will er mit Bezug auf jenen im Manifest geführten Beweis diejenigen in ihrem Gewissen beruhigen, die sich durch ihren Eid und die Beschwörung der Absolutionsformel für verpflichtet halten, die Sentenzen und Prozesse zu halten; er führt aus, wenn sie damals gewusst hätten, dass Ludwig rechtmässiger König und Kaiser wäre, so hätten sie den Eid nicht schwören dürfen und dürften ihn jetzt noch weniger halten, wenn sie das aber nicht gewusst hätten, so wäre der Eid als auf falscher Grundlage erfolgt in sich nichtig. Die Informatio aber soll noch einmal jenen 'einfachen Leuten ohne Rechtskenntnis, die durch ein irriges Gewissen verführt worden sind, einige kurze und klare Gründe' an die Hand geben, woraus sie ersehen können, dass die Prozesse nichtig und nicht zu beachten seien, selbst wenn sie dieselben eine Zeit lang gehalten hätten. Was das Manifest mit seinem Verbote noch nicht vermocht hatte, sollten diese beiden Schriften also bewirken. Dass der Papst in weltlichen Dingen, besonders wenn es sich um die Rechte des Kaiserreiches handele, keine Macht habe, erklärt er genau mit den Worten des Manifestes (wörtlich stimmt damit auch überein der 1. Artikel bei Nikolaus Minorita Boehmer F. F. IV. p. 593, nur sind noch 3 Stellen des Civilrechts beigefügt; vergl. noch die Schreiben der Reichsstände bei Müller II, p. 59—61), ebenso dass die Vorladung in sich nicht zu Recht bestehe. Dieses letztere aber führt er noch weiter aus mit den echt minoritischen Sätzen aus den Tagen des Armutstreites, Christus habe selbst kein Eigentum gehabt, habe die vollkommene Armut gelehrt und dem Kaiser Zins zu zahlen befohlen und erklärt, sein Reich sei nicht von dieser Welt, und dem Petrus keine

weltliche Jurisdiction übertragen, der Papst habe also seine Kompetenz überschritten und sei nicht der zuständige Richter.

Wie in Fidem catholicam wendet er sich auch hier gegen den Einwand, die päpstliche Sentenz sei ob gerecht oder ungerecht jedenfalls zu befolgen, aber in ganz anderer Weise. Diese Berufung der 'am Buchstaben haftender Kleriker' auf die Binde- und Lösegewalt, 'diese oberflächliche Lösung' weist er nicht mit dem Hinweise auf die Sachsenhäuser Appellation, die alle nachfolgenden Prozesse vernichtet habe in ihrer Wirksamkeit, und die Superiorität des Konzils, an welches Ludwig appelliert habe, zurück, sondern nur mit Hinweis auf die persönliche Erbitterung, die falschen Gründe und den ungerechten Zweck des Papstes. Endlich folgt noch gegen die Behauptung 'der unsinnigen' 'man habe nicht zu entscheiden, ob der Papst bei dem Erlasse der Sentenz sich verfehlt habe', die in Fidem catholicam ganz fehlt, die Erklärung, wenn auch keiner Jurisdiction über den Papst habe und ihn richterlich zurechtweisen könne, so könne doch jeder vernünftig über Recht oder Unrecht der Verfügungen seines Obern entscheiden.

Es ist irrig, wenn Riezler (p. 98) in der Informatio einen direkten Angriff auf Benedikt XII. findet, was die kaiserliche Erklärung in vorsichtiger Zurückhaltung vermeide, und auch wenn Müller (II, 87) ihr einen 'schärferen Ton' zuschreiben will. In der Informatio fehlen vielmehr gegenüber Fidem catholicam die heftigen Ausfälle auf den Papst Johann XXII., die Berufung auf die Superiorität des Konzils, die Sachsenhäuser Appellation und die Bulle Ne pretereat [s. W. Felten die Bulle I, p. 28; in der grossen Münchener Appellation vom 10. April 1332 Cod. Mett. fol. 12a erwähnt er: fecit quoddam statutum et per mundum publice divulgavit, in quo regnum Alamanie a regno Ytalie totaliter separat et dividit et regno Francie certos fines limitate et constituit pro libito voluntatis et plura alia asserit per que ad se pertinere universalem et liberam dispositionem imperii et regni tocius orbis in temporalibus manifestat. Davon steht in unseren Texten nichts; s. Vatikan. Akten zur Geschichte Ludwigs d. B., Innsbruck 1891, p. 557 ssq.; es ist dieses das 1. datierte Zeugnis, nach dem vollends gar nicht mehr daran zu denken ist, die Bulle in das Todesjahr des Papstes zurückzuschieben (s. W. Felten die Bulle I, p. 27—34); die Sachsenhäuser Appellation mit dem Schwur ib. fol. 16b]; dazu wird Johann XXII. konsequent papa genannt, während das Manifest ihn 'ille qui se Johannem Papam XXII. appellat' nennt. Man könnte daher fast sagen, die Informatio vertrete dem Manifest gegenüber nur den passiven Widerstand. Jedenfalls aber ist

die Informatio, aus der letzten Lebenszeit Bonagratias stammend, auch ein Beweis, dass Bonagratia sich nicht mit der Kirche ausgesöhnt hat (secum tenuit inobedientes Minores Fratres Fr. Michaelem, [s. über ihn Ehrle: historia bibliothecæ Vaticanæ t. I. p. 135 und Vatikanische Akten p. 835 No. 2285, womit das angebliche Testament Michael Cæsenas, aber auch Pregers (der kirchenpolitische Kampf p. 34—36) Verdächtigung der Kurie oder der Inquisition als Urheberin jenes Testaments fällt] . . . quondam Fr. Bonamgratiam (Gewold p. 184; Joh. Vitoduran. (ed. Wyss) p. 88 erzählt die Umkehr Heinrichs v. Thalheim und sagt dann: Sed Bonagratia extra eum (ordinem) debitum humane nature persolvit; Michael de Cesena . . . Ockam (?) Mag. Bonagratia . . . tres heretici excommunicati remanserunt. Jac. de Marchia dialogus contra Fraticellos ap. Beluzius: Miscell. II, p. 600 a), also auch für den Satz seines grossen Verehrers: 'Als er erkannte, dass er nicht mehr genesen werde, liess er sich alle Gottesrecht thun, die Sacramente spenden und erklärte dreimal öffentlich, er sehe wohl, dass er sterben werde auf diesem Krankenlager und sprach das auf sein Sterben, dass der Kaiser gegen den Papst gerecht wäre, und starb darauf'. 3. (bair.) Fortsetzung der sächs. Weltchronik. Deutsche Chroniken (M. G. Hist.) II. (ed. Weiland) p. 346

Darf man nun wohl aus dieser massvollen Sprache der Informatio, aus der schön geschriebenen Handschrift eines Trierer Codex, aus ihrer Zusammenstellung mit Lupolds von Bebenburg Erzbischof Balduin von Trier gewidmeten Schrift vermuten, dass auch die Informatio auf Erzbischof Balduin berechnet gewesen sei? (Auch eine Schrift des Prämonstratensers Petrus de Lautra: de prærogativa Trevir. ecclesiæ l. I der auch Contra Michaelem de Cæsena et eius sequaces Rom. Pontificem contemnentes l. I schrieb, ist Balduin gewidmet Trithemius Annales Hirsaugienses (St. Gallen 1690) t. II, p. 174.)

7. In einer ganz eigentümlichen Weise zeigen die Namen Bonagratias und Erzbischof Balduins 4—5 Jahre vor dem Kurverein sich verknüpft bei dem Plane der Berufung eines Konzils gegen Papst Johann XXII. Der Papst hatte gegen Balduin, den der Mainzer Dekan und das Mainzer Domkapitel 1328 auch einstimmig zum Erzbischof von Mainz gewählt hatten, Heinrich von Virneburg für den Mainzer Sitz providiert (s. Dominicus p. 249 ssq.; Müller I, 280 ssq.). Das Mainzer Kapitel appellierte gegen die Provision Heinrichs als die eines unwürdigen und warf ihm Verbrechen und Mängel vor (Dominicus p. 255, s. Appellation Balduins (! ?) gegen die Besetzung des Mainzer Stuhles Vatik. Akten p. 574 aus Cod. Vatic. 4009 f. 174). Nun findet sich im Codex

Vaticanus 4009 fol. 180—189 unter dem Datum vom 14. Juli 1333 (wohl 1334) eine Forma appellationis Domini Trevirensis mit dem Anfange: In nomini patris et filii et spiritus sancti Amen. A nativitate dei 1333 indictione etc. (sic) in tali loco etc. (sic) ibi reverendissimus pater et dominus, dominus B(aldewinus) dei gratia archiepiscopus Treverensis et st. Maguntinensis sedis ac Spirensis ecclesie provisor et tales (Lücke) canonici ipsius Maguntinensis ecclesie facientes capitulum. Grauert giebt dazu in Vatikan. Akten zur Gesch. Ludwigs d. B. p. 575 sub No. 1671 nur noch an: Es folgt lange Ausführung gegen die theologischen Irrtümer Johanns XXII., anscheinend ganz im Sinne der Minoriten (visio beatifica). Dass es sich darin um die visio beatifica handelt, bestätigt eine kurze Notiz Denifles (Chartularium universitatis Paris. t. II, P. I, p. 414). Raynaldus hatte schon nähere Angaben gemacht. Nach Raynald handelt es sich dabei um eine Appellationsformel an eine ökumenische Synode, welche gegen den Papst als Häretiker vorgehen sollte. Die Sache wurde so gedeutet, als ob der Papst, der ohne eine bestimmte Erklärung nur die beiderseitigen Ansichten der Väter zusammenstellen und prüfen wollte, eine Entscheidung verkündet hätte, dass die Seelen, auch der Gerechten, vor dem jüngsten Gerichte nicht die göttliche Wesenheit sähen. Die Appellation beruft sich auf eine Predigt des Papstes von Allerheiligen 1331: Mementote operum patrum quæ fecerunt in generationibus (ich habe Abschrift von der ganzen Predigt, welche im Codex Biblioth. Paulinæ Monasteriensis (Münster i. W.), Nr. 519, 17 VIII fol. 245 ssq. enthalten ist) und 2 andere vom 3. Adventssonntage 1331: Gaudete in Domino semper und vom 5. Januar 1332. Surge, tolle puerum et matrem eius. (s. über die Handschriften und den ganzen Verlauf der Angelegenheit, Denifle l. c.; cf. Brown: Fasciculus rerum expetendarum t. II, 454 und K. Müller: Einige Aktenstücke und Schriften zur Geschichte der Streitigkeiten unter den Minoriten in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. VI (1883), p. 89 und p. 98 sq., p. 111; Occam compendium in Goldast Monarchia t. II, p. 970; Bonagratia Münchener Appellation von 1332 Cod. Ms. Mett. fol. 1 ssq.) und schliesst, der Papst 'hat dogmatisiert, dass die Heiligen im Himmel nicht sehen und nicht sehen werden bis zum Tage des allgemeinen Gerichts und der künftigen Auferstehung der Leiber das Antlitz Gottes oder die göttliche Wesenheit, sondern nur sehen und sehen werden bis zum künftigen allgemeinen Gerichte die Menschheit Christi'. (Raynald 1331, 44 mit Berufung auf p. 180 des Cod. 4009.) Aber in der Appellation wendet sich Erzbischof Balduin

auch gegen die Bulle 'Quia vir reprobus'. fol. 186. Denifle: Chartularium p. 333 sub No. 898.

Das Ganze ist nur Entwurf. Offenbar aber ist nicht Erzbischof Balduin der Verfasser; das beweist schon seine ganze kirchlich treue Haltung, aber auch der Umstand, dass der Plan der Berufung eines Konzils in erster Linie den Verzicht Ludwigs rückgängig machen sollte, während doch Balduin gerade, um die Neuwahl Heinrichs von Niederbayern zu befördern und den Verzichtsplan durchzuführen, sogar auf Mainz zu Gunsten Bischof Adolfs von Lüttich verzichten will und die Zustimmung des Papstes dazu erwartet (s. die Urkunde vom 9. Juni 1334 aus dem Coblenzer Staatsarchive bei W. Felten Ne pretereat II, p. 261 und ib. p. 176 No. 280). Bonagratia, mit dessen Münchener Appellation diese Appellation an ein Konzil so sehr übereinstimmt, hat in Balduins Namen jene Formel der Appellation verfasst. (Raynald 1334, 34; vergl. ib. 1334, 32 und 1323, 36 aus Cod. Vatic. 4009 p. 169; s. Höfler: Aus Avignon (Abhandlungen der böhm. Gesellschaft 1868) p. 11—12. Eubel: histor. Jahrbuch des Görresvereins Bd. 18 (1897) p. 381). Bonagratia hat den Brief an die Kardinäle betreffs der Bitte um ein Konzil verfasst, mit dem der Bote Br. Walter am 15. Juni von München abgeht, (s. Vatik. Akten Nr. 1663, p. 568; es soll wohl 14. Junii statt Julii zu lesen sein ib. p. 574?). Jene Appellation gefiel Ludwig sehr gut, und er liess sie deshalb kopieren. (Höfler: Aus Avignon p. 11—12. Vatik. Akten No. 1671 p. 572.) Doch könnte diese Appellation contra protestationes Bonagratias Commentar zur Bekämpfung der Erklärung des Papstes sein, er habe nichts entscheiden wollen (Raynaldus 1334, 31; eine Stelle daraus ib. 1331, 29; vergl. Vatik. Akten p. 574 das aus Cod. Vatic. 4009 f. 164—168 erwähnte Stück; vergl. auch dicitur ipsum protestatum fuisse se predicta non dicere seu dixisse assertive, sed opinando et conferendo et sub aliis protestationibus. Bonagratias Münchener Appellation vom 10. April 1332 Cod. Ms. Mett. f. 5b unten; nunquam fuit nostræ intentionis aliquid dicere contra fidem et si aliquid diximus, totum exnunc revocamus ib. f. 7; er beruft sich noch auf die Stelle in suis sermonibus: Nescio aliter dicere in ista materia nisi quod non video adhuc quod anime videant deitatem usque post iudicium. Sed si decipio hic, qui melius sapit, corrigat me. Mihi aliud non videtur, nisi ostenderetur mihi determinatio ecclesiæ contraria vel auctoritas sacræ scripturæ quæ hoc clarius diceret quam dicant supradicta fol. 6b, vergl. die ganz ähnliche Stelle aber mit der Einleitung: Dico cum Augustino quod si decipior etc.

am Schlusse von Gaudete semper in Domino bei Denifle: Chartularium II, P. I, f. 414. An ein Aufdrängen einer ihm selbst noch nicht feststehenden persönlichen Auffassung ist darnach gar nicht mehr zu denken, und die Erklärung nunquam fuit etc. ist demnach schon älter als vom 3. Januar 1334). Aber ausdrücklich schreibt Bruder Walter, Bonagratias Provocation an ein Konzil gegen Johann habe dem Kardinal Orsini gefallen (Raynald 1334, 32; Höfler p. 11—12). Auch schickte Ludwig Briefe Orsinis, die für Erzbischof Balduin bestimmt waren, durch einen besonderen Boten nach Trier (Vatik. Akten No. 1671 p. 572; Höfler p. 11). Man hat also geglaubt, Balduin für die Konzilsangelegenheit gewinnen zu können. Aber Balduin hatte gar kein Interesse, jene Appellation zu veröffentlichen, die ihm vielleicht nicht einmal übersendet und bekannt geworden ist und hat sie wenigstens nie herausgegeben (Raynald 1334, 34; Dominicus p. 324; Felten Ne pretereat II, p. 120). Nennt er sich auch am 9. August 1334 wieder Herr und Beschirmer des Stiftes von Mainz, so nimmt er in dem Bunde mit Rudolf von Lothringen, der gegen jedermann gerichtet ist, u. a., wie auch Rudolf selbst that, den 'Herrn Papst' wieder aus (13. Nov. 1334; Kesselstattsches Balduineum Ms. der Trierer Stadtbibliothek p. 624 bis 625, s. Felten: Ne pretereat II, p. 188). An seinem Widerstande, kann man wohl sagen, ist der ganze Konzilsplan zunächst gescheitert.

Dr. Sauerland würde sich ein weiteres Verdienst um die Trierer Geschichte erwerben, wenn er seine jetzige Anwesenheit in Rom auch dazu benutzte, aus dem Codex Vaticanus 4009 (fol. 174—176) die Appellation gegen Heinrich von Virneburg und ib. p. 180—189 das zu veröffentlichen, was auf den Konzilsplan und Balduin irgendwie Bezug hat.

In nomine Domini Amen. Pro informatione simplicium[a]) iura ignorantium per[1]) processus domini Johannis papæ XXII contra dominum Ludovicum Romanorum tunc regem factos[2]) zelo conscientiæ, sed erroneæ, seductorum[3]), quasdam rationes breves et claras ponere decrevi, quibus lucide poterit informari volentibus, *quod* iidem *processus, immo verius excessus, nulli sunt* ipso iure et a nullo *timendi nec observandi*[b]), etiam si per aliquod tempus[4]) sint servati, nichilominus deposita erronea conscientia modo et deinceps penitus refutandi tamquam nulli et ab omni veritatis entitate alieni:

---

[1]) fehlt. [2]) factus. [3]) supradictorum. [4]) pro aliquo tempore.

a) vergl. ne simplicium corda possint inficere im Anfange von Fidem catholicam.

b) mehrfach in ähnlicher Form in Fidem cath. Glassberger p. 171, 174, 176.

Quarum *rationum prima* hæc *est: Papa, quantumcunque catholicus* ac *legittimus sit, non habet potestatem nec auctoritatem aut iurisdictionem in temporalibus, et maxime supra*[1]) *iura imperii, quod est immediate a Deo, ut probatur*[c]) *XCVI dist. c. ,Cum ad verum' et c. ,Duo sunt' et c. ,Si imperator', ubi expresse diffinitur et dicitur*[2]) *in hæc verba: ,Duo quippe sunt, quibus principaliter hic mundus regitur, scilicet auctoritas sacra pontificum et regalis potestas. Habet quippe imperator privilegia*[3]) *potestatis suæ, quam administrandis legibus publicis divinitus consecutus est. Nec imperator iura pontificatus nec pontifex iura imperatoris sibi usurpet*[4]). *Hæc ibi* in textu, *ubi* etiam *glosæ ordinariæ dicunt,* quod *,istæ* duæ *potestates sunt distinctæ'*[5]) *et quod ,neutra dependet ab altera' et quod ,imperator non habet potestatem sive imperium a papa sed a solo Deo'*[6]), *et dist. XCIII c. ,Legimus', ubi in textu dicitur, quod ,exercitus facit. imperatorem.' Et glosa super illo verbo ,Imperatorem' dicit sic: ,Ex sola electione principum dico (fol. 1 p. 2) cum verum imperatorem, antequam a papa confirmetur'*[d]). *Et hoc etiam probatur in canone dist. X*[7]) *ubi de potestate pontificali et imperiali loquens diffinit*[8]) *in hæc verba: ,Quoniam mediator Dei et hominum, Jesus Christus, sic actibus*[9]) *propriis et dignitatibus distinctis officia potestatis utriusque discreverit, ut christiani imperatores pro æterna vita pontificibus indigerent et pontifices pro cursu temporalium rerum imperialibus legibus uterentur, quatinus spiritalis*[10]) *actio a carnalibus incursibus distaret et Deo militans, scilicet papa, minime se negotiis sæcularibus implicaret*[11]) *ac vicissim ille, scilicet imperator, non videretur divinis rebus præsidere, qui esset sæcularibus negotiis implicatus.' Hæc ibi* in textu, *ubi glosa de utraque potestate loquens dicit* sic: *,Cum ergo potestates istæ distinctæ sint, est hic*[12]) *argumentum, quod imperium non habetur a papa et quod papa non habet utrumque gladium; alioquin*[e]) *si imperium haberetur a papa, posset in temporalibus ad ipsum appellari. Quod prohibet*[13]) *Alexander papa dicens, quod illa, scilicet temporalia, suam iurisdictionem non contingunt. Extra de appellationibus*

---

[1]) super. [2]) expresse habetur. [3]) privilegium. [4]) usurpat. [5]) diversæ. [6]) imperium nisi a solo Deo. [7]) in canone Quoniam dist. X. [8]) immer definit, definitur. [9]) artibus. [10]) quatenus spiritualis, auch in Fidem cath.; Glassberger hat succursu temp. rerum gegen die Handschrift. [11]) auf dem Rande nachgetragen. [12]) hoc. [13]) prohibuit.

c) ut evidenter probant canones et iura superius allegata, im Abdrucke bei Glassberger p. 171 ut evidentius probatum est per auctoritates et iura sup. alleg. Die Stelle Prima ratio probant etc. folgt in Fidem cathol. hinter der ersten Beweisführung.

d) Fidem cath. hat noch den einen Zusatz der Glosse: ut dixi LXIII distinctione c. quanto. Aber die Fortsetzung der Glosse greift die ganze Stelle an: contrarium est verum extra de elect. venerabilem XXIII dist. in nomine und sagt: Electio sola non facit verum imperatorem.

e) Fidem cath. hat vorher noch: Nam exercitus facit imperatorem XCIII dist. c. ,Legimus' et imperium a solo Deo habetur XXIII q. 4. cap. Quæsitum.

c. ,Si duobus' et extra *Qui filii sint legittimi* f). *c. ,Causam'* et infra: *,Ego*[1]) *credo istas potestates esse distinctas.' Hæc glosa. Et dist. VIII c. ,Quo*[2]) *iure' dicitur, quod ,iura humana*[3]) *per imperatores et reges sæculi Deus distribuit generi hamano.' Et lex dicit, quod ,imperium et sacerdotium ab eodem principio processerunt' in Autheuticis: ,Quomodo oporteat episcopos et ceteros*[4]) *clericos ad ordinem produci' in principio collationis I. Nec imperator iurisdictionem papæ nec papa iurisdictionem imperatoris ,perturbare debet.' Extra de iudiciis c. ,Novit.' (fol. 2.) Ex quibus omnibus et aliis multis, quæ causa breviatis obmittuntur, clare patet, quod potestas*g) *imperialis est immediate a solo Deo et non a papa, et quod electus in imperatorem ex sola electione est rex Romanorum et habet auctoritatem, iurisdictionem et potestatem imperialem, etiam antequam inungatur*[5]), *consecretur vel coronetur a papa, et quod papa non habet in temporalibus dictam plenitudinem potestatis, et quod processus, quibus de facto cassavit sive nullam, cassam et irritam pronuntiarit electionem de domino Ludowico, duce quondam Bawarie, in regem Romanorum factam asserens*[6]) *eisdem suis processibus, eum administrare*h) post electionem de se factam non *potuisse iura imperii, et quod administratio imperii ad ipsum Johannem* papam *pertinebat de iure* i) *nullius* omnino *sunt* roboris vel *valoris* et a veritate penitus alieni. *Unde quicquid*[7]) *dictus Johannes* papa *fecit in prædictis tamquam a non suo iudice factum, nullius fuit momenti, ut aperte probant canones XI q. 1. c. Placuit et II q. 1*[8]) *c. ,In primis' iuxta finem et XVI q. 1 c. ,Frater noster' et extra de iudiciis c. ,At si clerici' et extra de consuetudine c. ,Ad nostram' et C. ,Si non a competenti iudice' l. II, III et ultima cum similibus.*

*Secunda ratio est ex eo, quod dicti processus, immo verius excessus, fuerunt facti per dictum Johannem contra Ludowicum*k) *et in enorme præiudicium sui et illorum, qui eum elegerunt in regem Ronorum et aliorum principum Alemaniæ et totius imperii ex notorie falsis causis et nullo iuris*

---

[1]) Ergo. [2]) quod. [3]) iushumanum. [4]) fehlt. [5]) inungi et. [6]) asserendo. [7]) quodcunque. [8]) c. placuit et II, q. 1 am Rande; bei Freher in Fidem cath. canones II q. 1 C. pen. et 2 q. 1.

f) Fidem cath. Causam quæ inter. Glossa. Ego credo ordines. Alexander III., nicht IV., wie auch Ohlenschlager p. 194 hat, erliess diese Konstitution.

g) Ex quibus omnibus et aliis pluribus (auch Freher, Olenschlager Ex quibus et multis pluribus) . . . dimittuntur, . . . potestas et auctoritas imperatorum a. Glassberger.

h) plenitudinem (plenitudinem potestatis. Sed: Freher etc.) Secundo obiicitur, quod ille, qui se Johannem Papam XXII appellabat, per suos processus de facto cassavit . . . electionem de nobis in regem . . . nos non posse.

i) In Fidem cath. folgt eine Stelle über die Rechte der Fürsten und die Bulle der Abtrennung Italiens vom Kaiserreiche. Mit Unde quicquid wird dann hier wieder angeschlossen an Fidem cath. bei allegata s. c, vergl. Nikolaus Minorita Boehmer F. F. IV, p. 602 Quinto fecit etc.

k) contra nos et illorum, qui nos elegerunt. — Glassberger hat quia notorie; vergl. Nikolaus Minorita Boehmer F. F. IV p. 597—8 und p. 603.

ordine servato iproque domino Ludowico[l] *et aliis quorum intererat, absentibus et nullo modo legittime monitis nec citatis. Unde cum sacri canones*[m] *et iura divina et humana (f. 2, p. 2) determinant, sententias et processus quoscunque promulgatos absentibus hiis, quorum causa agitur sive ventilatur, et eis legittime non monitis et citatis nullius existere firmitatis III q. IX per tatum*[1]*, ubi etiam legitur, sanctos pontifices diffiniisse in hæc verba: ‚Omnia quæ adversus absentes in omni negotio aut loco aguntur aut iudicantur, irrita erunt et evacuantur omnino nec aliquam obtinent firmitatem, quia divinæ et humanæ leges hæc fieri prohibent et extra de testibus c. ‚In nomine domini' et in Authenticis de testibus. § ‚Et hoc vero' collat. VII et ff. ‚Quæ sententiæ sine appellatione rescindendæ' lex 1. § ‚Ex hoc edicto' et C. ‚Quomodo et quando iudex' L. ‚ea quæ'*[2]*. Et maxime in causis, quæ summi pontificis iudicio deciduntur, ordo iuris et vigor æquitatis est subtiliter observandus extra de sententia et re iudicata c. ‚In causis.' Sequitur, quod prædicti processus, immo excessus, fuerunt nulli et nullius valoris penitus et momenti. Nec obviat*[3]*, si dicatur, quod dictus Johannes* papa *in civitate Avinionis Provinciae existens cum sua curia per litteras suas, quas dicitur ad fores ecclesiae maioris Avinionensis appendi fecisse, daminum Ludawicum absentem citavit, quoniam talis citatio, esto etiam quod appareret, nullatenus fuit nec est dicenda legittima* citatio *rationibus infrascriptis. Quarum prima est: Quia secundum*[4] *canones et iura ad hoc ut*[n] *censeatur et dici possit citatio legittima, necesse est, ut is*[5]*, qui citandus est, citetur aut personaliter, 'si inveniri potest, aut si non inveniri potest, citetur publice ad domum suam; alias nisi sic citetur, non potest contra ipsum procedi*[6] *ut aperte probatur IIII q. V. c. ‚Quisquis'*[7] *(fol. 3) et extra de dolo et contumacia c. ‚Causam*[8] *quae' in textu et glosa et de clericis non residentibus c. ‚Ex tuae'*[9] *et extra ‚A quibus matrimonium accusari potest' c. 1 et ‚De eo, qui mittitur in possessionem causa rei servandae' c. ult. et ff. ‚Ex quibus causis maiores' l. item ait Hec autem l. cum*[10] *allegatis iuribus*[o] *III q. IX c. ‚Caveant'*[11] *et ff. Quae sententiae sine appellatione rescind. lex 1. et C. ‚Quomodo et quando iudex ea quae'*[12]*. Ex quibus* iuribus *clare patet dato sine praeiudicio, quod talis citatio per litteras in civitate Avinionis appensas reperiretur fuisse facta, quod nichilominus processus per ipsum Johannem factus fuisset*

[1]) III, q. IV per fol. in Fidem cath. wie hier. [2]) et in fine de testibus scil. ex C. hoc verbo coll. 7 et D. [3]) Ein ‚Nota' von derselben Hand am Rande macht aufmerksam auf das Folgende. [4]) scilicet. [5]) ille. (quod qui citandus est in Fidem cathol.). [6]) procedere. [7]) IV q. 1. c. Si quis (gar nicht vorhanden dort). [8]) tamen. [9]) et fehlt vorher bei de clericis; ex tuo. [10]) Hoc autem cum. [11]) fol. 3 unten noch ‚quis et extra', den Anfang der folgenden Seite bezeichnend; Caverant. [12]) iudex si.

l) fori servato . . . . nobisque.

m) Unde . . . . decernant.

n) immo verius excessus . . . . nos absentem . . . . Prima ratio quia sunt canones et iura ad hoc. Quod censeatur.

o) Idem ait Hæc autem cum similibus. Et si proceditur processus, nullus est et nullius momenti, ut dicitur in superius allegatis iuribus.

irritus et inanis[p]. *Secunda ratio ad hoc est, quia*[1] *ad hoc, ut citatio de iure legittima censeatur et artet*[2] *citatum ad veniendum, necessarium est, quod assignetur illi, qui citandus*[3] *est, terminus et locus ad comparendum securus, prout manifeste probant iura extra de appellatione c. ,Ex parte tua' et XXXIII q. II. ,Sive de coniugii'*[4]*, ubi dicitur, ,providendus est locus, in quo nulla vis multitudinis formidetur nec sit difficile testes producere vel ceteras personas, quae tam a sacris canonibus quam a venerandis Romanis legibus in huiusmodi controversiis*[5] *requiruntur*[q]*. Haec ibi*[6]*. Et III q. IX c. ,Hortamur' et extra ut lite non contestata c. ,Accedens' et ff*[7] *de iudiciis I ,Si locum.' Sed notorium et indubitatum existit, quod dictus Johannes* papa *tam ipsum dominum Ludowicum*[8] *imperatorem quam imperii sui fideles et amicos odio capitali et etiam hostili exercitu persequebatur de*[9] *facto et civitates et iura imperii sibi usurpare et subiugare, quantum poterat, conabatur. Civitas quoque Avinionis, in qua idem Johannes* papa *cum suo. consistorio morabatur, et ad quam, ut dicitur*[10] *dictum Ludowicum imperatorem per suas litteras evocabat*[11]*, et ille (f. 3 p. 2), qui illius civitatis dominium detinebat, dominum imperatorem Ludowicum et Romanum imperium habebat odio notorio et antiquo*[r]*. Unde patet, quod desiperet, qui diceret vel sentiret talem citationem saepedictum*[12] *Ludowicum imperatorem ad comparendum modo aliquo coartasse*[13]*. Quis enim auderet dicere, quod ipse*[14] *talis consistorii in tali loco*[15] *teneretur subire iudicium et in hostium suorum se ponere sinu et ad mortis periculum se offerre*[s]*?* Præterea in capitulo[16] ,Pastoralis' de sententia et re iudicata in constitutionibus Clementis papæ quinti, quas idem papa Johannes prosequendo publicavit, probatur, quod sententia quondam Henrici imperatoris lata in regem Růpertum nulla fuerit ex eo, quod ipsum citavit ad locum sibi non tutum. Sic quod pro se ibi allegat, hic[17] contra se recipiat iuxta dictum sapientis: ,Patere legem, quam ipse tuleris.' extra de constitutionibus ,Cum omnes'[18]. Sed locus Avinionis tunc non fuit tutus nec etiam tute accessibilis, ut[19] clare patet, quia ipse Johannes papa, rex Franciæ, rex Rupertus, duces Austriæ cum eorum fautoribus ipsum dominum Ludowicum tunc impotentem immo imperium, persequebantur odio capitali[t]. Hoc idem probat captivitas militis ambassatoris[20])

---

[1]) quod. [2]) arctet. [3]) citatus. [4]) C. de coniugio. [5]) concursu. [6]) fehlt. [7]) D. cf. p. 72 n. 2. [8]) quam, dann durchstrichen. [9]) fehlt. [10]) dictum est; in qua auf dem Rande nachgetragen. [11]) evocaverat. [12]) prædictum. [13]) coarctasse (n. 2). [14]) tempore. [15]) periculoso folgt noch. [16]) canone. [17]) hoc. [18]) Cum omnis. [19]) et. [20]) et ambassatorum.

p) ex quibus omnibus . . . . dico sine . . . . quod si Avenionsi.

q) ad hoc quod . . . . coniugii federe. Ibi prov. . . . . testem.

r) nos quam imperii nostri fideles ac . . . . prosequebatur . . . . nos et dicitur . . . . nos et Rom. imperium.

s) nos . . . . nos . . . . loco periculoso teneremur . . . . et in hostium nostrorum ponere sinum et . . . . ultronee nos offerre.

t) vergl. nos . . . . quantum poterat, tanquam adversarius, hostis et inimicus noster et Imperii persequi nitebatur in Fidem catholicam.

regis Angliæ nuper facta[1]) in Avinione post assecurationem[2]) domini papæ Benedicti ipsi militi factam. Unde si hoc malum factum fuit in milite propter secreta quædam investiganda vel legationem impediendam, quanto magis propter destructionem et discerptionem imperii, cuius iura avidissime sitiunt in rerum imperii protectorem seu amministratorem, etiam mala exercuissent[3]) eius æmuli, si potuissent et si possent, adhuc exercerent[4]). Item quia[5]) revera contra mentem et intentionem delegantis et committentis papæ vices (fol. 4) suas, scilicet Christi, præfati processus sunt facti, quod sic patet[6]): Christus commisit Petro claves ligandi et solvendi in hunc finem, ut peccata[7]) dimitteret et animas purgaret ad salutem, non autem ei commisit temporalium regnorum curam aut amministrationem[8]), quod etiam scribit sanctus Bernardus in libro considerationum[9]) Eugenio papæ. Sed papa Johannes sententias prædictas fulminavit propter amministrationem regni Romanorum[10]) quod a Christo in mandatis aut ex commissione clavium non accepit[u]), Ergo sententiæ illæ sunt nullæ ipso[11]) iure extra de rescriptis c. ‚Super litteris.' Quia ubi[12]) delegans non esset iurisdictionem concessurus, ibi delegatus non deberet iurisdictionem exercere. Quod autem Christus Petro non commiserit temporalium iurisdictionem vel eorum curam aut amministrationem, patet, quia ipse nichil proprii habuit, immo paupertatem et temporalium renuntiationem servavit et docuit. Lucas XIIII: ‚Nisi quis renunciaverit omnibus, quæ possidet, non potest meus esse discipulus' et Math. XIX. ‚Si vis perfectus esse, vade et[13]) vende omnia, quæ habes et da pauperibus et veni sequere me'. Quomodo enim pauper post temporalium alienationem sequeretur Christum, nisi et Christus temporalia deposuisset, immo postposuisset[14])? Hoc idem patet expresse Luc. XI, quod quidam archisynagogus Christo dixit: ‚Magister, dic fratri meo, ut mecum dividat paternas possessiones.' Sed Christus nolens esse iudex temporalium respondit ei quasi dedignanter[15]); ‚Et quis me constituit iudicem super[16]) vos, ut dividam vestram hereditatem?' Ac si dicat: Non veni possessiones temporales dividere, sed salutem animabus dare, sicut ibidem notavit Albertus in glosa: ‚Possessiones enim et earum divisio[17]) et ius dividendi est a iure imperatorum et regum mundi, quibus a deo temporalia sunt commissa, ut patet (fol. 4 p. 2) in canone dist. VIII c. Quo iure'[18]). Cui concordat Bernardus libro considerationum sic scribens Eugenio papæ: ‚Si non recognoscas[19]) imperatorem, dimitte possessionem'[20]). Unde etiam apparet, quod prædictæ[21]) sententiæ Johannis papæ[22]) latæ sunt a non suo iudice. Cum papa non sit iudex imperatoris in temporalibus, quanto minus in causa imperii, a quo temporalia dependent, sicut patet per

---

[1]) statt nuper facta: perfecta. [2]) asservationem. [3]) et mala excivissent. [4]) excitarent. [5]) quod. [6]) quod sicut ipse. [7]) Petrus. [8]) curam aut fehlt. [9]) Bernhardus primo libro considerationis. [10]) regni regnorum. [11]) fehlt. [12]) Quod ibi. [13]) fehlt. [14]) prius posuisset. [15]) dedignatus. [16]) inter. [17]) possessionum enim earum divisio. [18]) cum quo iure. [19]) vis recognoscere. [20]) possessiones. [21]) hæ. [22]) Johannis papæ fehlt.

u) vergl. Et manifestum est, quod dictus Johannes per suas antedictas sententias excessit formam et potestatem Papæ traditam und die vorhergehende Ausführung in Fidem catholicam.

plura iura canonica et civilia superius allegata. Item quod Christus temporalia imperatori dimiserit aministranda et sibi eorum curam et amministrationem non assumpserit, patet, quia tributum Cæsari dari iussit, ut scribitur Math. XXII [1]) et etiam ipse solvit, ut patet Math. XVII. Item Johan. XIX [2]) interrogatus a Pylato [3]), an esset rex, respondit: ,Tu dicis, quia [4]) rex sum ego. Sed tamen regnum meum non est de hoc mundo.' Ac si diceret; ,Spiritualibus vel animabus præsum [5]), et in eis meum est regnum, non in mundo nec in mundanis et transitoriis, sed in spiritibus eternis [v]) et animabus fidelibus se de mundanis ad celestia et æterna erigentibus.' Sed veniunt [6]) textuales clerici et pseudomonachi falsi scilicet religiosi, qui se dicunt iudæos [7]) et non sunt, sed potius sunt synagoga [8]) sathanæ, sicut apostolus et ewangelista iussus est scribere episcopo apocalypse II [9]) se credentes [10]) sapientes, cum sint desipientes, omnia præmissa una superficiali solutione conantes evadere dicentes [11]) quod sententia pastoris sive iusta sive iniusta timenda sit [w]), cum Christus dixerit Petro: ,Quodcunque [12]) ligaveris' etcet. nullum excipiens. Ad quam solutionem respondeo, quod aliud est sententia iniusta et aliud nulla. Item [13]) aliud est, quando pastor fert sententiam iniustam forte ex ignorantia servato tamen ordine iuris. Sed præfatæ sententiæ latæ fuerunt scienter malitiose et (fol. 5) ex iniustis notorie causis immo falsis et clave errante et in finem indebitum et iniustum, scilicet [14]) ut imperii iura sibi usurparet contra ius divinum et humanum. Et sic concupiscens, immo hostiliter invadens alienum, peccavit mortaliter [15]) faciens contra præceptum divinum [16]) ,non furtum facie(n)s', in quo præcepto prohibetur omnis illicita contrectatio rei alienæ, item ,non concupisces rem proximi tui', in quo prohibetur non solum contrectatio, sed etiam inordinatus appetitus rei alienæ. Quoniam [17]) ergo sibi in illo peccato conseutit, nonne etiam mortaliter peccat, cum delinquentem et consentientem par pena constringat extra de officio delegati c. 1 et de sententia excommunicationis c. ,Nuper' et c. ,Quante' et XI q. III c. ,Qui consentit' et c. sequenti, ubi dicitur: ,Si quis alterius errori consentit, sciat se cum illo simili modo culpabilem iudicandum'. Debet [18]) ergo quilibet patri et matri eum in peccatum trahere conantibus dicere [19]): ,Non novi vos' id est ,non approbo, quod iubetis in hoc casu' XXXIII q. VIII c. Dyaconi [20]). Veritati enim et iustitiæ est [21])

---

[1]) scribit Math. XXIII; die Ausgabe von 1624 hat Math. XXII. [2]) vielmehr XVIII, 33 ssq. [3]) Pilato. [4]) quod. [5]) impero. [6]) fehlt. [7]) iudæos esse. [8]) synagogæ. [9]) eine Lücke für ein Wort bis zum Ende der Columne: episcopo Smyrnæ. [10]) credentes esse. [11]) dicunt. [12]) Quæcunque. [13]) sicut. [14]) fehlt. [15]) moraliter. [16]) dominicum. [17]) Qui. [18]) so richtig die Ausgabe von 1624; die erste: c. Nuper et c. Sciat. [19]) am Rande. [20]) diaconi (s. n. 83). [21]) fehlt.

v) vergl. Papa usurpat sibi omnem potestatem in temporalibus omnibus quæ solum est in spiritualibus Fidem cathol. (oft) und Nikolaus Minorita Boehmer F. F. IV, 601.

w) vergl. Verum dicitur, quod sententia pastoris, sive iusta sive iniusta, servanda est et timenda (tenenda, Glassberger p. 174) in Fidem catholicam.

insistendum etiam contra parentes carnales et spirituales IIII q. III c. ‚Parentes' et extra de iure iurando c. ‚Litteras,' unde actus IIII[1]) ‚plus oportet obedire deo quam hominibus' et in eodem: ‚Si in conspectu Dei iustum est vos potius audire[2]) quam deum[3]), ipsi iudicate' et XI q. III c. ‚Julianus' et c. ‚Non semper'[4]), ubi dicitur: ‚Non semper malum est, non obedire præcepto; cum enim dominus iubet, quæ deo contraria sunt, tunc ei obediendum non est.' Unde ad id, quod ipsi litterales clerici allegant: ‚Quodcunque[5]) ligaveris' etc. respondeo, quod illa auctoritas intelligitur de ligatione vera, non ficta vel falsa, quod patet[6]) per Augustinum (fol. 5 p. 2) illud verbum exponentem, qui ait: ‚Christus non dixit, quos[7]) putatis ligare et solvere, sed in quos opus iustitiæ vel misericordiæ exercetis, hoc ergo deus et omnes celestis militiæ ordines laudant vobiscum et confirmant, aliter autem opera vestra in peccatores non cognosco.' Et si deus non approbat sententias latas iniuste etiam in peccatores, quanto minus sententias Johannis papæ latas contra iura et divina et humana et iuris ordine non servato et pro causis notorie iniustis et falsis Item Jeronymus[8]) super verbo Mathæi[9]) XVI: ‚Tibi dabo claves regni celorum' dicit: ‚Hunc locum quidam[10]) non intelligentes aliquid sumunt de supercilio pharisæorum[11]), ut dampnare innoxios et solvere se putent noxios[12]), cum apud deum non sententia sacerdotum, sed vita reorum[13]) quæratur'. Ad idem XI q. III c. ‚Ipse', ubi dicitur: ‚Ipse ligandi et solvendi potestate se privat, qui hanc pro suis voluptatibus et non pro subditorum moribus exercet.' Et c. sequenti dicitur: ‚Iudicare de subditis nequeunt, qui in subditorum causis odia vel guerram quærunt.' Demum veniunt insensati dicentes: ‚Etsi papa in omnibus præmissis male gessit, hoc non habemus iudicare.' Hii, ut bene agant[14]), nolunt intelligere videlicet, quod duplex est iudicium: unum iurisdictionis; hoc non habet homo super papam, ut eum pro suis excessibus iudicialiter corrigat; aliud est iudicium rationis vel discretionis, et hoc iudicio quilibet habet[15]) iudicare de factis et maxime de præceptis sui superioris, an sint iusta vel iniusta, an bona vel mala aut in quem finem sint facta. Alias enim semper esset obediendum cuilibet præcepto quantumcunque[16]) contra divinum præceptum facto, quod ex præmissis patet fore falsum. Alias etiam (fol. 6) psalmista de peccatore non dixisset: ‚Noluit intelligere, ut bene agitet[17]) scilicet discernendo inter bonum et malum, licitum et illicitum.' Et alibi Dominus de celo prospexit super filios hominum, ut videat, si est intelligens aut requirens deum[18]) id est, si intelligens verum secundum intellectum et requirat deum operando bonum secundum affectum propter deum[18]), tanquam propter finem.

Hæc sufficiant pro directione simplicium[19]).

Bonagratia, conversus de minorum ordine, hec confecit.

---

[1]) Actorum 4. [2]) nos. [3]) hominem. [4]) Julianus non semper. [5]) Quæcunque (s. p. 75 n. 12). [6]) quodque. [7]) quod. [8]) fehlt. [9]) Marci. [10]) Quidam hunc. [11]) Philosophorum. [12]) et noxios fehlt. [13]) eorum. [14]) am Rande eine hinweisende Hand. [15]) hinter ‚habet' in neuer Zeile Raum für ein Wort ‚licite' gelassen. [16]) quandocunque. [17]) ageret. [18]) dominum. [19]) hier schliesst der Text bei Freher und Goldast.

Nota [1]) quod processus non valeant ex eo, quod a non suo iudice manaverint, quia imperium est a deo, non a papa, facti fuerunt ex notorie falsis causis et iuris ordine non servato, absente imperatore et aliis, quorum intererat, nec citatis legittime nec monitis, in causa propria voluit et iudex et actor esse, quia dicit habere plenitudinem potestatis in spiritnalibus et in imperatorem et totum imperium, quod est falsum.

Zur Geschichte des Trierer Schöffengerichtes.

Von Dr. Hermann Isay, Referendar in Trier.

I. Das Gericht.

Betreffs der Entstehung des städtischen Schöffengerichtes versagt, wie überall, so auch für Trier die Überlieferung.

Wir wissen, dass das Schöffenkolleg im 13. Jahrhundert, aus welcher Zeit uns die meisten Urkunden über seine Wirksamkeit überliefert sind, aus 14 Mitgliedern bestand [2]); und eine auf der Rückseite der Urkunden des Mittelrh. Urkundenbuches I 352, 1059 vermutlich im 12. Jhrh. geschriebene Notiz [3]) macht es wahrscheinlich, dass auch das in diesem Zeitraum zum ersten Mal urkundlich erwähnte [4]) Trierer Schöffenkolleg bereits damals sich aus 14 Mitgliedern zusammensetzte [5]). Lamprecht [6]) hat nun die Vermutung ausgesprochen, dass überall, wo bei Schöffenstühlen die Zahl 14 erscheint, wir diese als aus einer Kombination der Vollzahl der Schöffen des grundherrlichen Baudings und

---

[1]) eine hinweisende Hand. Die ganze Stelle bei Goldast in der dissertatio de auctoribus nachgetragen; hier bei habere noch se und statt ‚*in* imperatorem‘ super (imperatorem)

[2]) Vgl. Schoop, Verfassungsgeschichte von Trier (S. 117) im 1. Ergänzungsheft der Westdeutschen Zsch. 1884.

[3]) Mitgeteilt von Bresslau im Neuen Archiv XI 104.

[4]) MR. UB. I 305, 310. Vgl. Schoop S. 87.

[5]) Die Schöffen brauchten aber nicht immer in ihrer Vollzahl mitzuwirken. Dass für die Urteilsfällung eine Mindestzahl vorgeschrieben war, wissen wir nicht, ist mir aber wahrscheinlich. Ich vermute die Zahl 7, einmal weil im allgemeinen die Zahl 7 die alte Zahl der im Ding sitzenden Schöffen war, und im besonderen, weil dies für das dem Trierer analog fungierende Coblenzer Schöffengericht Vorschrift war. (Altes Gerichtsbuch von Coblenz I 1 bei Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Coblenz bis zum Jahre 1500, Bonn 1898, S. 75.)

[6]) Deutsches Wirtschaftsleben im MA. I [2] S. 1053.

der des alten Markdings — welche ursprünglich je 7 betrug — entstanden zu denken haben. Für Trier gewinnt diese Vermutung viel Ansprechendes dadurch, dass — wie wir wissen — auch das suburbane Bauding zur Kompetenz der Trierer Schöffen gehörte [1]).

Das Recht, die Schöffen zu ernennen, stand dem Bischofe, als dem Inhaber der Grafengewalt, zu. Indessen ist die praktische Ausübung des Rechtes in den Wirren des 12. und 13. Jh. verloren gegangen [2]); auch die Schöffenwürde begann, wie fast alle Ämter jener Zeit, zunächst thatsächlich, sodann rechtlich sich innerhalb bestimmter Familien zu vererben.

Erst Baldewin hat hier das alte bischöfliche Recht wieder herzustellen versucht, allein ohne nachhaltigen Erfolg [3]).

Das Recht, den Richter (scultetus, Schultheiss) zu ernennen, ist dagegen vom Bischof stets ausgeübt worden. In der Regel wurde er aus der Zahl der Schöffen selbst genommen [4]).

Der Schultheiss ist der oberste weltliche Beamte des Bischofs, und zugleich — da das Schöffenkolleg der Rat der Stadt war — bis ins 13. Jhrh. der höchste städtische Beamte; auf die eigentümliche Stellung, in welche er durch die hieraus sich ergebende Notwendigkeit geriet, unter Umständen einander widerstreitende Interessen vertreten zu müssen, hat bereits Schoop hingewiesen [5]).

Später als der Schultheiss rein bischöflicher Beamter geworden und an die Spitze der Schöffen ein Schöffenmeister getreten war (zuerst erwähnt 1267) [6]), als somit der Schultheiss nur mehr die bischöflichen Interessen der Stadt gegenüber vertrat, sind Reibungen zwischen Schultheiss und Schöffen nicht ausgeblieben [7]).

---

[1]) Beschwerden der Stadt gegen Balduin vom 24. April 1351 (abgedruckt bei Schoop S. 159) No. 7: Item hat der vorg. unser herre daz buweding gesundert von dem gerichte, daz zu dem gerichte gehorich ist und also von alder herkomen ist etc. Auch in Coblenz sassen die städtischen Schöffen im Bauding. Vgl. Bär a. a. O. S. 72.

[2]) Vgl. den Vergleich des Erzbischofs Diether mit der Stadt vom 2. April 1303, abgedr. bei Schoop S. 149 ff.

[3]) Schoop S. 114 ff.

[4]) Schoop S. 107.

[5]) A. a. O. S. 128.

[6]) Gœrz Regesten II No. 2262. Später erscheint er bald unter dem Namen Bürgermeister (z. B. in der Urkunde v. 4. V. 1338 bei Lamprecht Wirtschl. III 168—170), bald als Scheffenmeister (z. B. Beschw. Baldewins bei Schoop S. 152). 1443 treten endgiltig 2 Bürgermeister an seine Stelle. (Hontheim II 366)

[7]) Beschwerden Baldewins gegen die Stadt (bei Schoop S. 157) No. 44, 46.

Der Schultheiss berief[1]) und leitete das Ding; die Schöffen fanden das Urteil[2]). Da der Bischof als Graf auch Inhaber der Gerichtsbarkeit war, so sprachen die Schöffen Recht in seinem Namen. Der Bischof forderte daher von ihnen beim Antritte ihres Amtes einen Eid, in welchem sie getreue Erfüllung ihrer Pflicht gelobten. Daneben aber mussten sie auch dem Kollegium, in dessen Schoss sie aufgenommen wurden, einen besonderen Eid schwören.

Unter Baldewin ist der Eid, den ihm die Schöffen schwuren, mehr und mehr ein Huldigungs- und Treueid geworden[3]), den sie ihm zugleich beurkunden mussten[4]).

Noch vorhandene Originale derartiger Eidesreverse sind bisher von Trierer Schöffen nicht bekannt geworden. Indes dürfen wir annehmen, dass sie im grossen und ganzen ebenso lauteten, wie solche der Schöffen von Coblenz, wo sich ja der gleiche Vorgang abspielte, das Streben Baldewins nach Schaffung eines ihm ergebenen Schöffenstuhls[5]). Von Coblenzer Reversen sind neuerdings zwei veröffentlicht worden[6]), aus den Jahren 1337 und 1352. In beiden schwört übereinstimmend der Schöffe dahin, dass er dem Erzbischof und dem Stift „getreu, hold und gehorsam sein, ihren Schaden warnen und wenden, ihr Bestes schaffen, reden und werben wolle."

Einen gleichlautenden Eid urkundet noch im Jahre 1373 der Schöffe Ordolff Scholer von Trier dem Erzbischof Cuno[7]).

---

[1]) Im Jahre 1422 beschränkte Kurfürst Otto von Ziegenhain die ordentlichen Sitzungen, deren bis dahin 4 in der Woche stattgefunden hatten, auf die Tage Mittwoch und Samstag. (Scotti I 134.)

[2]) Conventio Baldewini Archiep. cum Treverens. vom 16. III. 1309 (Hontheim Hist. Trev. Dipl. II 35 ff.) Beschwerden Baldewins No. 46 (Schoop S. 157).

[3]) So in der 4. V. 1338 von Bürgermeister, Schöffen und Bürger ausgestellten Urkunde. (Lamprecht III 168—170.)

[4]) Beschwerden Baldewins (Schoop 157) No. 44: enkoment die scheffen nicht zu gerichte etc. als sie schuldich sin zu dune . . . . . na den brieven, die wir von yn han.

Beschwerden der Stadt Trier wieder Baldewin (Schoop 159) No. 5: Item hat unser herre den scheffen, die er inzyden gemacht hat, brieve geheischen, dez keyne gewende enist gewest noch von alder herkomen, damide er uns unrecht hat gedan und unser frieheit damit sere gecrenket etc.

[5]) Bär S. 66.

[6]) Von Bär S. 116 u. S. 118. Von dem ersteren befindet sich auch eine Abschrift des 14. Jhrh. im Bald. Kesselstadt S. 651 im Trierer Stadtarchiv.

[7]) Hontheim II 256.

Später im 15. Jhrh. aber ist aus dem Eid die Gehorsamsverpflichtung wieder verschwunden. Sein Wortlaut ist uns in einer Rechts-Handschrift des Trierer Stadtarchivs (Num. 851 b des handschriftlichen Katalogs der Stadtbibliothek) auf Blatt 75 b überliefert [1]). Hier lautet er: Hude myt allem diesem dage vnd von allem diesem dage vort, so wille ich getruwe vnd holt syn dem hoichgeboren forsten vnd heren, heren Johanne [2]) von gotz genaiden Erwelter vnd bestedichter Ertzbischoff zu Trieren vnd sinen nakomen Ertzbischoffen, ire wegest zu werben, ire argest zu warnen, die gerichtz recht vnd der stede fryheit helffen zu behalden, vnd wille auch recht vrteill sprechen vff der statt, da ich die billich sprechen sall, vnd da ich des gemant werden von dem ihenen, der mych des billich manen sall, ich wille auch recht vrkunde dragen eyme ichlichen, der die von myr begerrende ist vnd wille des nyt laissen vmb lieff noch vmb leyt noch vmb fruntschafft noch vmb maichschafft, vmb gaben, die geben synt ader geben mochten werden, gelobet syn ader gelobet mochten werden, ader vmb keyncher sachen willen, die diesen eyt krencken mogen ayne argelist, so uch got helffe vnd alle syne heylgen [3]).

Auch der dem Schöffenstuhl zu schwörende Eid [4]) ist uns überliefert [5]).

---

[1]) Fast wörtlich übereinstimmend in einer von Kraus veröffentlichten Rechtsaufzeichnung des 15. Jhrh. im Jahresber. der Gesellsch. für nützliche Forsch. zu Trier 1869—1871 (Trier 1872) S. 43.

[2]) von Baden, 1456—1503.

[3]) Der Eid der Coblenzer Schöffen enthält auch die Treupflicht nicht mehr. Er lautet in der Fassung des Alten Gerichtsbuches II 3 = III 1 (Bär S. 80): von disem tage an und von disem tage fort saltu zu gericht gæn und eim jeklichen seyn wort thuin næ deinen besten synnen und vernunft und eim seyn bestes zu ræden und salt recht urtheil weisen næ deinen besten synnen und recht urkund entphæn, recht gezeugnufs tragen, alfs du defs gemant wirdest und solt dafs nit læfsen umb lief noch umb leyd, umb draue, umb forcht, umb freuntschaft, umb machschaft, umb gold, umb silber, umb einige gewinn nach umb keinerley sachen, die dafs recht irren mach, ane argelist, so dir gott helf und die heilgen.

[4]) In der oben erwähnten Urkunde des Schöffen Ordolff Scholer (Honth. II 256) gelobt er: dafs ich auch keynen sundern eyd schweren noch globen sal minen gesellen, den scheffen, noch ymand anders, der wider minen egenanten herrn etc. were, ane den uffenbaren eydt, den man pfleget vor dem Scheffenstuel zu schweren, als is von alder herkomen ist. Ebenso der Revers des Coblenzer Schöffen Lodewig von Frücht v. 22. IV. 1352 (bei Bär S. 118). Vgl. hierzu Bär S. 66.

[5]) Das Folgende auch in der Kraus'schen Rechtsaufzeichnung S. 44, etwas abweichend.

Bl. 76a der erwähnten Trierer Rechtshandschrift heisst es:

Dis synt die funff punt, die der scheffen verlobet dem aldesten scheffen by dem eyde, den er dem scheffenstoill deit.

Item du salt nyt in Tabernen zu wyne sitzen ader vff der kisten gelt entfahen.

Item du salt dynen aldesten vur dir eren an gange, an stande, an sitzen vnd an reden [1]).

Item du salt nyt vrteile vſs sagen, die man in der kameren holt, dan in gericht uber luyt.

Item du sallt nyt vrkunde dragen von Erue, das eyme noch zu fallen sulde.

Item du salt eyme iuden nyt hoher vrkunde dragen, dan von eyme gulden zwene penninge die woche.

Nur die drei ersten Punkte betreffen das Verhalten der Schöffen im Amte als solches, die beiden letzten sind materiellrechtlicher Natur.

Der Eid wird dem „ältesten Schöffen" geleistet; dieser ist als identisch anzusehen mit dem Schöffenmeister, dem ja die Jurisdiktion über die Schöffen zustand [2]).

Beide Eide werden dem Schöffen gestabt, der dem Bischof zu leistende in Gegenwart des Schultheissen. Nach Leistung dieses ersteren übergiebt der „Staber" ihm den neuen Schöffen, damit er ihn in seinen Bann aufnehme, „dass ihn niemand erschreck noch erweck." —

Die Kompetenz des Schöffenstuhls zeigt einen stetig sich erweiternden Umfang.

Im Anfange des 13. Jhrh. gehört ihm fast die ganze heute sog.

---

[1]) Analog schwören die Coblenzer Schöffen, „dass keiner über dem Ältesten im Schöffenstuhle sitze oder gehe." (Altes Gerichtsbuch I 2, Bär S. 75.)

[2]) Vergleich des Erzbischof Diether mit der Stadt vom 2. April 1303 (Schoop S. 150): et si aliquis a nobis (nämlich den Bürgern) aliquem dictorum scabinorum seu amicorum suorum . . . . . ad iudicium vocare voluerit super aliquo delicto, scabini coram suo magisto . . . . . secundum consuetudinem dicte civitatis facient, quod debebunt. Diese Exemtion der Schöffen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist in der Sch. G. O. Werners von 1400 aufrecht erhalten: Were auch sache, das ieman vur vnſs werentlich gericht geheischen were, vnd gesunne, das man in vur syne fryheit lieſse, als gewonliche vnd herkomen ist, er were scheffen, weſsler ader lehenmann, so sall ime der claiger dar folgen, als das auch gewonlichen ist. — Vgl. über analoge Coblenzer Verhältnisse Bär S. 67.

freiwillige Gerichtsbarkeit über Bürger [1]), Ritter [2]) und niedere Kleriker [3]), wenn es sich um Gut handelte, das sich innerhalb der Stadt befindet [4]). Auch kommt eine Mitwirkung der Schöffen, wenngleich noch ganz vereinzelt, bei höheren Klerikern, Stiftern und Kapiteln vor [5]).

Und schon zeigt sich die Tendenz nach Ausdehnung ihrer Zuständigkeit; zunächst in räumlicher Beziehung, indem vor ihnen auch Rechtsgeschäfte über auswärtige Angelegenheiten geschlossen werden [6]). Allein auch der Kreis der Personen, der in Rechtsstreitigkeiten vor ihnen Recht geben und nehmen muss, erweitert sich beständig.

So beklagt sich Baldewin, dass sie sich Gerichtsbarkeit anmassen über Sachen, die vor sein geistliches oder vor sein Hofgericht gehören [7]).

In der Schöffengerichtsordnung Werners vom 24. August 1400 [8]) wird ihnen auch eine bedingte Gerichtsbarkeit beigelegt über Schöffen, Wechsler und Ministerialen, die an sich einen eximierten Gerichtsstand

---

[1]) Käufe (Mr. UB. III No. 240, 1128, 1355), donationes post obitum (No 564, 1492). Übertragung zu Erbleihe (No. 543), gegen Leibzucht (No. 1301), zu Morgengabe (No. 1032), Schenkungen (No. 1500), Verpfändungen (No. 832, 872, 876), Errichtung von Testamenten (No. 276). Die Sch. G. O Werners regelt die „Auftragung" von Forderungen vor den Schöffen, welche dafür je nachdem 1 oder 2 Alben erhielten, wenn die Urkunde darüber innerhalb der Stadt aufgenommen war; wulde sy aber ieman ufsenwendich die statt furen, der mach in also liebe dar vmb dun. Die Eintragung geschah in die am Gericht geführte „Tafel" und zwar war hierbei das Gericht besetzt mit Schultheiss, zwei Schöffen und dem „geschworenen Schreiber." In Coblenz heisst dieser „Schöffenschreiber." (Bär S. 69.)

[2]) No. 409, 614, 1238, 1409, 1433. Vgl. aber No. 1269.

[3]) No. 444, 549, 730, 753, 1503.

[4]) Dass dies für Lehngut nicht ohne Widerstreben der Ritter Rechtens wurde, beweist eine Mitteilung über einen Rechtsstreit zwischen einem Ritter Friedrich Vogt von Hunolstein und den Erben des Trierer Schöffen Ordulff im Jahresber. d. Ges. f. nützl. Forsch. zu Trier 1869—71 (Trier 1872) S. 39.

[5]) Keine Mitwirkung in Mr. UB. III No. 299, 380, 631, 723, 745, 759, 769, 794, 843, 861, 881, 956, 977, 1092, 1107, 1137, 1141, 1253, 1272, 1315, 1339, 1342, 1490. Mitwirkung dagegen in No. 671, 818, 1000, 1059.

[6]) No. 899, 1274, 1301.

[7]) Beschwerden Baldewins No. 47 u. 49 (Schoop S. 157). Vgl. den von Schoop S. 126 erwähnten Fall.

[8]) Sie ist abgedruckt bei Hontheim II 312—315 und bei Scotti I 108 bis 116, bei beiden aber mit willkürlicher Abänderung der Orthographie und nicht frei von sinnentstellenden Auslassungen.

Eine Abschrift des 15. Jhrh. befindet sich in der bereits erwähnten Trierer Rechtshandschrift, welche hier überall bei Citaten zu grunde gelegt ist.

haben [1]). Wenn nämlich an diesem dem Kläger binnen einer dreimaligen Frist von je dreimal vierzehn Tagen, also binnen 18 Wochen, kein Urteil gegeben ist [2]), so „sall der ihener, der vur syne fryheit heischet, dem claiger wieder folgen vur unſs vurgenantes (nämlich Schöffen-) gericht vnd sall auch daran beliben, also lange bitz die selbe sachen ende haben." Endlich gehört auch nach der Sch. G. O. die Strafgerichtsbarkeit über Schöffen, Wechsler und Bürger dem Schöffengericht [3]); die Untersuchung führt der Schultheiss.

Einfluss auf die Rechtsentwicklung hat der Trierer Schöffenstuhl nicht gehabt. Obgleich er — wie noch zu erwähnen sein wird — Oberhof für das ganze Erzstift war, hat er es nicht, wie z. B. die Schöffenstühle Norddeutschlands, verstanden, das einheimische Recht in fruchtbarer Weiterbildung den Anforderungen des fortschreitenden Verkehrs anzupassen.

Daher konnte denn auch der bloss passive Widerstand, den er zunächst dem fremden Rechte entgegensetzte [4]), nicht von nachhaltigem Erfolge sein.

Wie eine noch vorhandene Handschrift des Schwabenspiegels beweist, fand dieser in Trier Eingang; vor allem aber scheint das Kleine Kaiserrecht das Bedürfnis der Schöffen, sich gegenüber dem geschriebenen Rechte Justinians ebenfalls auf etwas Schriftliches berufen zu können, befriedigt zu haben. Die mehrfach erwähnte Trierer Rechtshandschrift aus dem 15. Jahrhundert enthält das Kl. Kaiserrecht, die Sch. G. O. Werners, den Schöffeneid und die Pflichten der Schöffen gegen den Schöffenstuhl, eine Zusammenstellung, die ebenso, wie der stark abgenutzte Zustand der Handschrift auf regelmässigen Gebrauch schliessen lässt.

---

[1]) Betr. der Schöffen s. o. S. 81 Note 2. — Betr. der anderen sagt der Vergleich Diethers mit der Stadt von 1303 (Schoop S. 150): ministeriales quoque ecclesiarum et campsores dicti huscgenozen convenientur, sicut de iure et consuetudine est hactenus observatum. Über den privilegierten Gerichtsstand der Münzer-Hausgenossen vgl. Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften u. s. w. (1879) S. 152 ff. in Schmoller's Staats- und sozial-wissensch. Forsch. II 5.

[2]) Ausgenommen ist der Fall, dass das Gericht „des Urteils nicht weise ist." Für diesen Fall gelten die allgemeinen Regeln, welche unten S. 92 folgen.

[3]) Vgl. Schoop S. 127. Dazu die Einigung Erzbischof Cunos von Falkenstein mit der Stadt Trier v. 14. Juni 1377 bei Ferdinand, Cuno v. Falkenstein etc. S. 91 (Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, her. v. Lindner, 9. Heft, 1886).

[4]) Beschwerden Baldewins gegen die Schöffen No. 48 (bei Schoop S. 157).

Der Text des Kaiserrechts schliesst sich eng an die Münzenberger Handschrift[1]) an; beide gehen in letzter Linie auf dieselbe Vorlage zurück. Und wenn man bedenkt, dass das Kl. Kaiserrecht im fränkischen Hessen entstanden ist[2]), dass es, wie jene Handschrift beweist, in der Herrschaft Münzenberg im Gerichtsgebrauch, also geltendes Recht war[3]), und dass die Herrschaft Münzenberg im Besitze derer von Falkenstein sich befand[4]), eben jener Familie, welche in der hier in Rede stehenden Zeit, der letzten Hälfte des 14 Jahrhunderts, Trier zwei Kurfürsten gegeben hatte — so hat die Vermutung viel für sich, dass es nicht blosser Zufall war, der das Kaiserrecht und die Sch. G. O. Werners in eine Handschrift zusammenschreiben liess, sondern dass eben derjenige, welcher dem Schöffenstuhle Triers diese Gerichtsordnung gab, deren Charakter Verteidigung des einheimischen Rechtes gegenüber dem fremden ist[5]), ihn auch gleichzeitig jenes Rechtsbuch kennen lehrte, das er aus seiner Heimat mitgebracht haben mochte, um ihn im Kampf gegen das römische Recht zu unterstützen.

Allein eine dauernde Geltung war ihm hier nicht beschieden. Seine Sätze, die zum grossen Teile nicht dem Leben, dem einzigen Nährboden wahrhaften Rechtes, sondern der Spekulation seines Verfassers entsprungen waren[6]), vermochten darum auch nicht Wurzel zu fassen. Die Eigenschaft, die ihm vor allem Eingang verschafft hatte, nämlich: geschriebenes Recht zu sein, teilte es mit noch anderen Rechtsbüchern. Und darum musste es auch einem anderen ohne grosse Mühe gelingen, es zu verdrängen.

Im Laufe des 15. Jhrh. machte nämlich die Rezeption der fremden Rechte immer grössere Fortschritte. Das Jahr 1473 sah die Eröffnung der Universität zu Trier, an der nur kanonisches und römisches Recht gelehrt wurde[7]). Damit war der Sieg des römischen Rechts entschieden.

---

[1]) No. 4 der in Endemanns Ausgabe, Einleitung genannten (S. XXIV). Über sie vgl. Schmidt in den Mitteil. des Oberhess. Geschichtsvereins II. Band (1890) S. 138—156.

[2]) v. Amira, Grundriss des germ. R. 2. A. 1897 (S. A.) S. 42, Brunner in Holtzend. Encycl. S. 225, Schröder Rechtsgesch. (2. A.) S. 644, Schmidt a. a. O. S. 141.

[3]) Schmidt S. 143.

[4]) Archiv f. hessische Gesch. u. Altertumskunde I S. 1 ff.

[5]) S. u. S. 87.

[6]) Vgl. Stobbe Rechtsquellen I 441.

[7]) Vgl. Maurenbrecher, Rheinpreuss. Landrechte II S. 36.

Denn nachdem Kaiser Friedrich III. am 7. Juni 1458 dem Kurfürsten Johann II., Markgrafen von Baden das Privilegium de non appellando, das durch die Goldene Bulle den Kurfürsten verliehen worden war [1]), erneuert hatte [2]), errichtete Johann für die Appellationen von seinem Untergerichte im selben Jahre ein Hofgericht [3]).

Die Räte dieses Gerichtes waren jedenfalls wenigstens zum Teile Rechtsgelehrte, die, wie es überall geschah, ihren Einfluss benutzten, um dem Rechte, das sie kannten, zum Siege über das ihnen unbekannte einheimische zu verhelfen Auf das Appellationsverfahren wurden daher die Regeln des römisch-kanonischen Civilprozesses angewandt [4]).

Appellation ist danach zulässig gegen „Vorurteile“ (Interlokute) und Endurteile; sie muss in der Regel schriftlich interponiert werden, mündliche Einlegung ist nur bei einem Endurteil zulässig und zwar, wenn dies unmittelbar nach Aussprechung des Urteils durch den Richter erfolgt. Über die geschehene Appellation erhält der Appellant vom Richter ein Zeugnis, die sog. apostoli.

Die Kraus'sche Rechtsaufzeichnung kennt bereits die von den Prozessualisten des kanon. Civilprozesses beliebte Dreiteilung in apostoli reverentiales, dimissorii und refutatorii [5]) deren Wortlaut sie mitteilt.

---

[1]) Das priv. de non evocando war Baldewin 1314 von Kaiser Ludwig verliehen worden (Hontheim II 91), 1346 war es zuerst (Hontheim II 166), sodann durch die Goldene Bulle (XI 2) und endlich durch Friedrich III. 1458 (Scotti I S. 153) erneuert worden.

[2]) Scotti I S. 155.

[3]) Scotti I S. 156. Hontheim II 433.

[4]) Auch dies ist in der Kraus'schen Rechtsaufzeichnung überliefert. Wer die im folgenden erwähnten Regeln vorgeschrieben hat, geht aus ihr nicht hervor. Kraus hat sie für einen (bisher unbekannten) Teil der Verordnung Ottos von Ziegenhain vom J. 1422 gehalten, ein Irrtum, der nicht weiter diskutiert zu werden braucht. Schon das wäre auffällig, wenn sie von Johann von Baden wäre, da wir sonst kein Beispiel einer so frühen legislatorischen Aufnahme der Regeln über die Dreiteilung der s. g. Aposteln haben. Vielmehr haben wir wohl in diesem Teile der Rechtsaufzeichnung nur die Privatarbeit eines Schöffen, der sie vermutlich ital. Prozessualisten entnommen hat. (Auch der von Kraus bewerkstelligte Abdruck beweist wenig Verständnis: das erste Kapitel schliesst bei ihm mit den Worten: von den aposteln die genau synt zu thuetsch verfulgnisz ader getzuegnisz brieff. Kraus hat nicht gemerkt, dass dies das Rubrum des folgenden Kapitels ist. Im dritten Kap. liest er: vnd etwen vffentlich vrtheyll statt vff entlich vrtheyll. Eine Nachvergleichung des Ganzen war mir leider, da ich über den Verbleib des Originals nichts erfahren konnte, unmöglich.)

[5]) Den Begriff bei Wetzell, System des ord. CP. 2. A. 1865 S. 671.

Hier wird also bereits auch für das Untergericht das Verfahren nach den Regeln des römisch-kanonischen Prozessrechts vorausgesetzt; die rechtsgelehrten Oberrichter verlangten somit auch von den ungelehrten Schöffen die Befolgung dieser Regeln und kassierten, wenn die Schöffen nach ihrem alten Rechte verfuhren, deren Urteile.

Die Zustände, welche dieser Kampf gegen die Schöffengerichte zur Folge hatte, spiegeln sich deutlich in der Vorrede [1]) zur Untergerichtsordnung von 1537 wieder, welche bestimmt war, den römisch-kanonischen Prozess an allen Gerichten des Erzstifts einzuführen [2]).

Der Kurfürst beklagt hier, dass an seinen Untergerichten „bis anher viel und mancherlei böser, schädlicher und irriger Missbräuche in Übung gewesen,“ und dass daher, wenn die Sachen durch Appellation an sein Hofgericht gekommen seien, das ganze Verfahren erster Instanz mitsamt dem Urteil „als nichtig und untauglich, auch gemeinen beschriebenen Rechten zugegen und wider, aufgehoben, kassiert und abgethan“ worden sei, wodurch den Parteien viel Nachteil, Kosten, Schaden und Zeitverlust erwachsen sei. Daher befiehlt er, in Zukunft an den Untergerichten dem gemeinen beschriebenen Rechte gemäss zu prozedieren, und die irrigen, untauglichen und bösen Missbräuche, so nicht allein der Vernunft, sondern auch aller Ehrbarkeit und Redlichkeit zuwider, abzuschaffen.

War so das deutsche Recht aus dem Rechtsgange völlig verbannt [3]), so gewann auch in der Rechtsanwendung von dieser Zeit ab das römisch-kanonische immer mehr an Boden. Zwei Bände der Trierer Stadtbibliothek, eine in Schweinsleder gebundene Handschrift des „Richterlich Clagspiegel“ aus dem Jahre 1481 [4]) und ein Codex, in welchem die Untergerichtsordnung von 1537, ein Druck des Layenspiegels von 1536, ein Druck des Brandt'schen Klagspiegels von 1536 und ein solcher der Carolina von 1535 vereinigt sind (und offenbar gerade um diese Zeit vereinigt

---

[1]) Sie ist abgedruckt bei Maurenbrecher II S. 15, 16.

[2]) Für das Coblenzer Schöffengericht war schon durch die Gerichtsordnung von 1515 (Scotti I S. 233—255) in vielen Einzelheiten römisches Recht eingeführt worden.

[3]) Dass es auch in Wirklichkeit sofort vollständig verschwunden wäre, lässt sich bei dem an ihrem alten Recht hängenden Charakter der Trierer Schöffen schon a priori nicht annehmen. Und in der That lässt die Vorrede zu der Verordnung Johanns von 1591 (Scotti II 555) das Gegenteil zwischen den Zeilen lesen. Weiterhin wird denn auch das Fortbestehen der Wasserprobe erwähnt, die ausdrücklich aufgehoben wird (S. 559).

[4]) Trierer Stadtbibliothek, handschriftl. Katalog No. 851 a.

wurden), beweisen durch die Spuren völliger Abnutzung (z. B. fehlen bei beiden die Lederrücken) den täglichen Gebrauch in den Händen der Schöffen.

Aber die Zeit der ungelehrten Schöffen war überhaupt vorbei. Schon etwas über 50 Jahre später bezeugt der Kurfürst Johann von Schönenberg, dass die beiden Höfe zu Coblenz und Trier mit „ansehentlichen graduirten und anderen qualifizirten Personen“ versehen seien[1]).

II. Das Verfahren.

Über den Gang des Rechtsstreites vor dem Trierer Schöffengericht liegen uns Zeugnisse aus der früheren Zeit seines Bestehens nicht vor. Auch kann das wichtige Vergleichungsmaterial, das speziell die so reichlich fliessenden Quellen des sächsischen Rechtskreises darbieten, nur mit Vorsicht benutzt werden, da in Trier, auf fränkischem Boden, der Sachsenspiegel, wie auch der Schwabenspiegel keinen erheblichen[2]) Einfluss gehabt haben.

Allein bei der Zähigkeit, mit welcher die Stadt an ihren alten Gewohnheiten festhielt, ist ein Rückschluss aus späteren Quellen auf Früheres nicht sehr gewagt. Insbesondere hat die Schöffengerichtsordnung des Kurfürsten Werner von Falkenstein vom 24. August 1400 ihr hauptsächliches Ziel ausdrücklich[3]) in der Festhaltung und Aufzeichnung des bestehenden Rechtes gegenüber dem eindringenden römischen gesucht.

---

[1]) Scotti I 559. — Für Trier bestätigt sich also der von Stölzel, die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, Stuttgart 1872, als typisch angesehene Verlauf der Einwirkung der Rezeption auf die Schöffengerichte.

[2]) Mehr wird wohl nach dem Stande der Quellen nicht gesagt werden können. Dass die Rechtsbücher überhaupt keine Aufnahme gefunden hätten, wie Marx, Gesch. des Erzstifts Trier II 27, meint, wird schon durch das Vorkommen von Handschriften des Schwabenspiegels im Erzstift, sowie durch kleine, allerdings unbedeutende Züge des Verfahrens vor dem Schöffengericht widerlegt.

[3]) Wir Wernher etc. dun kunt vnd bekennen mit diesem brieue, wan wir vur czyden dicke vnd vil clagen gehoret hain von mancher nuwerdachter handelunge, funden vnd leuffen, die man in vnſserm werentlichem gerichte in vnser stat zu Triere vnd auch von vnd uber mitz desselben gerichtz wegen bis her gehabt hait, da von nit alleyne den ingesessen beyde, paffen vnd leyen, dar zu auch den vswendigen, dicke schaden vnd beswerunge vff erstanden sint, so hain wir etc.

Die Schöffengerichtsordnung regelt jedoch das Verfahren nicht vollständig; wir werden annehmen dürfen, dass gerade nur die Punkte eine genauere Festsetzung erfuhren, welche von dem neuen Recht zunächst bedroht erschienen.

Die Erhebung der Klage geschah noch mündlich; die Sch. G. O. redet von einer „Ansprache" des Klägers. Auf Verlangen des Beklagten musste alsdann der Kläger, noch bevor jener sich auf die Klage zu erklären brauchte, schwören, „dass er die Ansprache, die er gethan habe dem, den er beklaget habe, thue, sich Rechtes zu bekommen, und gelobe ohne Arglist und Gefährde, dass er rechte Sachen suche, und er thue das nicht um einigerlei ocksime[1]), Betrug oder argen Willen und wolle diese drei Punkte an dem Gerichte auch weiterhin weder durch sich noch jemand anders gebrauchen, so ihm Gott helfe und die Heiligen." Ist der Kläger ein Schöffe, so braucht er nicht zu schwören, sondern er soll die Klage auf seinen Schöffeneid nehmen. Der Eid (und das gilt auch für das Surrogat) ist aber nur in dem Falle zu leisten, wenn der Kläger ohne Beweiszeichen klagt; bringt er bei der Klagerhebung Urkunden oder „unversprochen Kundschaft" vor, so ist er des Eides überhoben.

Oberflächlich betrachtet, scheinen wir hier das juramentum calumniae des justinianischen Prozesses vor uns zu haben[2]); und damit wäre denn in diesem Punkte das römische Recht gegenüber dem alten bereits siegreich gewesen.

Allein diese Annahme ist ohne Weiteres abzuweisen; ganz abgesehen davon, dass dann auch der Beklagte den Eid hätte leisten müssen,

---

[1]) Das Wort muss bereits früh verschwunden sein; Hontheim hat es schon nicht mehr verstanden; er schreibt einmal ocksume, einmal ock sinne, Scotti schreibt ocksinne. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch s. v. ockesune leiten es von occasionare ab und erklären es: hulpereden (Ausflüchte) vorbringen, um den Prozess zu verschleppen. (Nach Ducange ist occasionare gleich litem injustam movere, vexare, frz. oquisener, oquisonner.) Vgl. R. Lœning, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen MA. (1880) S. 305 Note 10. Indessen ist diese Bedeutung vielleicht zu eng, wie sich aus No. 18 der Beschwerden der Stadt gegen Baldewin (Schoop S. 161) ergeben mag, wo anscheinend dasselbe Wort vorkommt. Hier heisst es: Item so hat unser vorg. herre zwene paffen laszen kempen, daz vor gerichte nit gewilkurt enwart . . . darumb wir noch vorten von unserm heyligen geistlichen vader dem payse geoxet werden und allerdegelichst in sorgen sin etc. Das Wort bezöge sich alsdann nicht nur auf den Prozess, sondern bedeutete überhaupt Nachteil bringen, Schaden thun u. dgl.

[2]) So hat es Marx II S. 56 Note 2 aufgefasst.

und dass das Justinianische Recht den Eid erst nach erfolgter Litiskontestation verlangte, beweist der Wegfall des Eides für den Fall, dass der Kläger mit Beweisvorbringen klagt, unwiderleglich gegen das römische juramentum calumniæ.

Dafür, dass hier auch nicht etwa der Gefährdeeid des romanischen Prozesses vorliegt, der ja bei der Klage mit Beweiserbieten ebenfalls wegfiel[1]), zeugt der Wortlaut des Eides.

Wir haben vielmehr in dem Eide der Sch. G. O. den alten Voreid des germanischen Rechtes[2]) in seiner typischen Funktion, wie er in dieser Regelmässigkeit in keiner anderen gleich späten Quelle als geltendes Recht bezeugt ist[3]) Wie auch der deutsche Voreid (fränkisch: videredus) nicht zu leisten war, wenn der Kläger mit Beweisung klagte, so entspricht ferner der Zug unserer Sch. G. O, wonach bei Schöffen an die Stelle des Eides, die Berufung auf ihren Amtseid tritt, ebenfalls ganz dem Geiste des alten Rechts, das dem Gerichtsherrn den Eid erliess und bei Geistlichen ihn durch die Berufung auf ihre Weihen ersetzte. Über das Verfahren nach Ableistung des Eides giebt die Sch. G. O. Vorschriften nicht; sie hält nur ausdrücklich die alten Gewohnheiten aufrecht.

So erhielt sich denn hier bis ins 16. Jhrh. hinein der deutsche Rechtsgang.

---

[1]) Bethmann-Hollweg, Der germ.-rom. CP. im MA. II 408.

[2]) Ebenso R. Lœning a. a. O. S. 302 Note 2.

[3]) Auch im sächsischen Recht erhebt der Kläger zwar seine Klage unter Anrufung Gottes (Richtsteig Landr. 11 § 3. 31 § 3. 33 § 2). aber diese Anrufung ist nicht mehr ein selbständiger Teil des Rechtsganges, kein Eid. Das Kleine Kaiserrecht (in der Ausgabe von Endemann II 91 S. 132) schreibt allerdings dem Richter vor, falls der Beklagte im Termin ausbleibt, den Kläger schwören zu heissen, das er die ansprache dœ vmb das recht vnd wene rechte sachen (zu) haben so er sich aller ferste versynne vnd das nyt en dœ durch keynen archwayn ader argelist, das er das gut hait angesprochen. Allein ganz abgesehen davon, dass hier der Zweifel bleibt, ob das, was das Kl. Kaiserrecht lehrt, alles geltendes Recht ist (speziell für Trier haben wir Beweise des Gegenteils). ergiebt sich auch ein Unterschied gegen den Gefährdeeid der Sch. G. O. Vielleicht ist es aber dennoch nicht ohne Bedeutung, dass ein solcher Voreid gerade im Kl. Kaiserrecht vorkommt, wenn, wie nicht unwahrscheinlich, erst die Falkensteiner Erzbischöfe das letztere nach Trier verpflanzt haben. — Die in anderen Quellen (siehe die Zusammenstellung bei Lœning a. a. O. S. 302 ff.) vorkommenden Fälle des Voreids beschränken sich auf Klagen um Ungericht; ausdrücklich so das Brünner Schöffenbuch c. 448.

Der Kläger zwang mit seiner Klage den Beklagten, der nicht geständig war, zum Reinigungseid[1]). In älterer Zeit wurde dieser, wie überhaupt im früheren Recht, als Volleid mit sechs Eideshelfern oder deren Vielfachem geleistet. Erst Baldewin hat hier eine Milderung herbeigeführt, indem er die Zahl der Eideshelfer auf zwei beschränkte. Wenigstens scheint dies als einzig Unzweifelhaftes aus einer Urkunde vom 4. V. 1338 hervorzugehen[2]). Bürgermeister, Schöffen und Bürger der Stadt Trier urkunden hier: wanne biz her ein gewonheit des richtes zů Triere ist geweset, daz ein iglicher den andern beclagen mochte vf also vil eide vnd ledegůnge als er wolde, so hat vnser egenanter herre Baldewin vns die gnade getan, die wile er lebet, daz niman den anderen hoher sal oder mag beclagen, dan biz vf dri eide vnd an dri ledegůnge, vnd die dri ledegůnge den ellendin eid zů dune glicher wys als biz her, vfsgenomen offene wůnden, mort, raub, dube vnd hochgerichte, da man richten sal als der scheffen deilet nach rechte vnd gewonheit, als iz her komen ist.

Der Kläger soll also den Beklagten höchstens zu einem Dreieid zwingen können, abgesehen von den Klagen um Ungericht, wo noch eine höhere Zahl von Eideshelfern erforderlich war.

Unverständlich ist nur die Bemerkung, dass früher diese Zahl in das Belieben des Klägers gestellt gewesen sei; sonst kennt das deutsche Recht überall nur eine stets fest bestimmte Zahl, deren Höhe allerdings je nach der Natur der Klage und dem Stande der Partei verschieden sein kann.

Darin, dass ein Beklagter, der entblösst („elend") von Freunden die erforderliche Zahl der Eideshelfer nicht aufzubringen vermag, das Recht haben soll, die drei Eide allein (den „ellendin eid") abzuleisten, berührt sich das Trierer Recht mit dem sächsischen[3]).

---

[1]) Wir kennen den Trierer Wortlaut: Sullich gezycht er ain mych gedain hait, der byn ych onschuldich ane argelist so myr Got helff vnd syne heyligen. (Jahresber. der Ges. f. nützl. F. v. 1869—71 [1872] S. 38.)

[2]) Abgedruckt bei Lamprecht III 168—170. — Wörtlich gleichlautend ist diese Urkunde abgedruckt bei Hontheim II 227—229, nur dass hier überall, wo die im Text citierte Baldewin nennt, Cuno (von Falkenstein) gesetzt und dass sie vom 30. September 1362 datiert ist. Dass hier eine Erneuerung des in ersterer beurkundeten Vertrages vorliegt, erscheint mir nicht wahrscheinlich. Andererseits ist ein blosser Lapsus unannehmbar. Das Verhältnis beider Urkunden zu einander erscheint danach dunkel.

[3]) Vgl. Planck, Deutsches Gerichtsverf. im MA. II 138. Schiller und Lübben Mnd. Wb. s. v. elendich. — R. Lœning a. a. O. S. 303 Note 5 hält

Eine private Rechtsaufzeichnung des 15. Jhrh.[1]) giebt eine Darstellung des Beweisverfahrens nur für die Klage um Zins[2]).

Wird diese mit Urkunden- und Zeugenbeweis angestellt, so wird zuerst jener, dann erst dieser erhoben.

Gegenüber der Verjährungseinrede, der Zins sei dreissig Jahre hindurch nicht erhoben worden, erhält der Kläger den Eid, mit dem er sein Recht beschwört. Der Eid wird ihm vom Schöffen gestabt; er wird als Volleid selbsiebent geleistet.

Priester brauchen nicht zu schwören; Klostergeistliche berufen sich auf ihre „Conscience" und ihren Orden, Weltgeistliche, mit einem „Chorröcklein" und der Stola angethan, auf das Evangelium und ihre Priesterschaft.

Dies rein germanische Beweissystem des Trierer Schöffengerichts hat hier vermutlich bis zum Erlass der Untergerichtsordnung des Kurfürsten Johann von Metzenhausen vom 9. April 1537 bestanden. Im Coblenzer Schöffengericht war ihm bereits zum Teil — wie erwähnt — durch die Schöffengerichtsordnung des Kurfürsten Richard von Greiffenklau vom 1. Oktober 1515[3]) ein Ende bereitet worden.

---

den ellenden eid für „sinnlos und offenbar korrumpiert." Erweist sich nun aber, dass die Stelle nicht korrumpiert ist — und dieser Beweis ist durch die doppelte Überlieferung m. E. voll erbracht — so wird wohl auch der Vorwurf der Sinnlosigkeit fallen und nach einer Erklärung gesucht werden müssen. Überdies ergiebt sich die Zusammenstellung mit dem „elenden tüch" des sächsischen Rechts als durchaus ungezwungen. Endlich scheint mir die Erklärung des elenden Eids als Gefährdeeids auch gegenüber der Ausnahme, die bei Klagen um Ungericht statthaben soll, nicht einleuchtend.

[1]) Mitgeteilt von Kraus a. a. O. S. 33—41 unter der Überschrift: Schöffengerichtsordnung von Trier 1400. Indes die Schöffenordnung, die allein diesen Namen führen kann, ist es nicht; m. E. überhaupt keine offizielle Aufzeichnung, sondern eine private Darstellung von Teilen des Rechtsganges in der Form der Richtsteige.

[2]) S. 36, 37.

[3]) Scotti I 233—235 § 7: Wir werden auch bericht, dafs vfs einer gewanheit (die wir hiemitt als bœse untuglich vernichten) in etwa viell Clagen und Sachen, der Cleger, so er sine Clage furbrengt, an den Antwortter gesinnende ist, jme also viel schulden ader schadens etc. vfszurechten und zo bezalen, ader jme darvor zu schweren, dardurch der Cleger, wiewoll er nichts bewist und der Antwortter jme syner Clagen, scholt oder schadens nitt gestendich, den Antwortter zu dem eyde der Unscholt understeett zu bedrangen etc.; Solich Unordenunge zuvorkommen, ordenen, setzen und wollen Wir, das der Cleger syne clage, wann jme die van dem Antwortter verneint wirdet, bewysen.

Über das Institut des gerichtlichen Zweikampfes im Rechtsgange des Trierer Schöffenstuhls sind uns Einzelheiten nicht überliefert. Unter Baldewin hat er noch in Blüte gestanden; in den Beschwerden der Stadt gegen ihn von 1351 figurieren auch die zwei Punkte, er habe zu Pferde kämpfen lassen und sogar zwei Geistliche zum Zweikampf mit einander gezwungen, was gegen alle Gewohnheit und Herkommen sei [1]. Später scheint, der allgemeinen Rechtsentwicklung entsprechend, der Zweikampf mehr und mehr durch das Ordal verdrängt worden zu sein [2]. Die Urteilsfindung brauchte nicht sofort im Ding zu geschehen [3]. Schon Baldewin hatte der Klage Ausdruck gegeben, dass die Schöffen die Sachen nicht schnell genug erledigten [4]; Werner schrieb nun vor, dass sie für das Urteil dreimal vierzehn Tage und dann noch dreimal [5] vierzehn Tage Frist haben sollten — eine reichlich lange Zeit.

Betreffs der Technik der Urteilsfindung bestimmte der Kurfürst Otto von Ziegenhain im Jahre 1422, dass für die Urteilsfällung die Majorität der Schöffen ausschlaggebend und genügend sein sollte [6].

Für den Fall, dass die Schöffen das Urteil nicht zu finden vermochten, gab die Sch. G. O. dem schon seit Alters bestehenden Gebrauch des Urteilholens die gesetzliche Sanktion, indem sie ihn jedoch zugleich mit sichernden Formen umkleidete. Auf Antrag der Partei mussten zunächst die Schöffen es vor ihr und dem Schultheissen auf ihren Schöffeneid nehmen, „dass sie des Urteils nicht weise seien." Danach musste die Partei binnen einem halben Jahre sich entscheiden, ob die Schöffen das Urteil von einem auswärtigen Gerichte holen sollten oder nicht. Im bejahenden Falle fuhren dann die Schöffen an einen fremden Schöffenstuhl, um sich Rates zu erholen. Es muss wohl auch vorgekommen sein, dass — falls auch hier das Urteil nicht gefunden werden konnte —

---

[1]) Bei Schoop a. a. O. S. 160, 161, No. 17, 18.

[2]) Noch 1591 muss die Anwendung der Wasserprobe als Beweismittels ausdrücklich untersagt worden. (Scotti I 559.)

[3]) Eine Ausnahme schreibt die Sch. G. O. vor für Baustreitigkeiten: Auch abe ieman den anderen uberbuwede, das vnſs scheffen besiehen sulden, so wanne dan die parthien begerrent, so sullent vnſs scheffen dar by gayn vnd sullent das besiehen, als recht vnd gewonlich ist, vnd geben auch alsdan den luden ende, also das in ire spyſse vnd wercke nyt vmb vnſs scheffen verczieheus willen zu schanden en gee, ayne argelist vnd geuerde.

[4]) Beschwerden bei Schoop S. 157 No. 45.

[5]) Der Abdruck bei Hontheim II 312 ff., der auch sonst ungenau ist, hat hier das Wort dry ausgelassen.

[6]) Hontheim II 366 ff. Scotti I 134. Kraus a. a. O. 44 ff.

die Schöffen noch an ein weiteres Gericht reisten. Die Partei hatte die Kosten zu tragen, und, wie die Sch. G O. vorschreibt, vorher Sicherheit dafür zu leisten [1]).

Dass dies kostspielige Verfahren zu den grössten Unzuträglichkeiten führen musste, liegt auf der Hand.

Der Kurfürst Otto schrieb daher schon 1422 vor, dass die Schöffen von Trier, falls sie des Urteils nicht weise seien, es sich bei seiner Kammer holen sollten [2]). Der Trierer Schöffenstuhl selbst war Oberhof für Coblenz [3]), und in der Untergerichtsordnung Johanns von Metzenhausen von 1537, fol. 34 sind Trier und Coblenz ein für allemal zu Oberhöfen bestimmt, jenes für das Obererzstift, ausgenommen Cochem, dies für das Untererzstift mit Cochem.

Der Prozess des Trierer Gerichts am Ende des 14. Jhrh., wie er in grossen Zügen sich aus der Sch. G. O. ergiebt, hat, mag er auch im allgemeinen noch hartnäckig am Alten festhalten, doch bereits den strengen Formalismus des älteren Rechtsganges überwunden. Im grossen und ganzen kennt er die „Gefahr" [4]) für die Parteien, welche sie streng bei ihrem einmal gesprochenen Worte festhielt, nicht mehr [5]). Ausdrücklich sagt die Sch. G. O. bezüglich des klägerischen Voreides, ferner bei dem noch zu besprechenden Manifestationseide des Beklagten, er solle ane faire syn. Indessen kannte sie die fare noch in einem Falle: Were auch, das eyn iude eyme cristen zu spreche vur vnſsm werrentlichen gerichte, des er kuntschafft hette, myt brieuen ader (ander)s, die vnuersprochen weren, vnd der cristen wulde doch leuken vnd dar vur

---

[1]) Vor dem Coblenzer Schöffengericht musste jede Partei vorher 14 Rhein. Gulden hinterlegen (Altes Gerichtsbuch XVI 2, Bär S. 91), die obsiegende Partei erhielt sie zurück (I. c. VII 16, Bär S. 82).

[2]) Hontheim II 366. Scotti I 134.

[3]) Altes Gerichtsbuch I 8, XVI 2 (Bär S. 77, 91, 70) Sch. G. O. für Coblenz vom 1. Okt. 1515 §§ 21, 22 (Scotti I 243, 244). Coblenz war Oberhof für Münstermaifeld, Leudesdorf und Ley (Bär S. 71).

[4]) Den Begriff s. bei Amira, Grundriss des germ. R. 2. A. (S. A. aus Pauls Grundriss der germ. Phil. 2 A. 1897) S. 163. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 2. A. S. 728.

[5]) Das mit der Sch. G. O. Werners ungefähr gleichaltrige Alte Gerichtsbuch von Coblenz (§ XIV) hat dagegen noch die alte Strenge des Rechtsganges; der Reinigungseid wird hier noch überall mit fare geleistet; deshalb verliert z. B. die Partei den Prozess, wenn sie den Eid nicht laut genug spricht oder die Hand zu früh von den Reliquien nimmt. Daher geht hier dem Eid eine eingehende Unterweisung durch den Vorsprecher und zwei Schöffen voraus.

sweren, so sall er den eyt myt fayre dun, so wie vnfss gerichtz recht steit, hette aber der iude keyne brieffe ader kuntschafft, als vurgeschrieben steit recht als der iude heyschen mach vur vnfsn amptman zu Triere, abe ime eynche eide geburten zu dun, vnd vur dem sweren ayne fare, also auch mach der cristen als dan auch heischen vur den selben vnfsn amptman vnd vur dem synen eide auch dun ayne fare.

Hier erscheint also der Reinigungseid mit „Gefahr" als verstärkte Form des die Regel bildenden Eides „ohne Gefahr" für den Fall, dass der jüdische Kläger mit Beweiszeichen klagt.

Besondere Vorschriften giebt die Sch. G. O. dann noch für die Fälle des „Kummers" d. h. Arrestes. Der Kummer ist die Sicherung der zukünftigen Vollstreckung, er ist daher, wie diese selbst, nicht Sache der Urteiler, der Schöffen, sondern des Richters, also des Schultheissen [1]. Die Sch. G. O. weist ihn dessen Dienern, den Gerichtsboten zu [2]. Daher fällt hier, während sonst die Schöffen nicht vor dem Schöffengericht Recht geben, auch der Kummer gegen Schöffen unter die Kompetenz des Schultheissen, und nur Ministerialen des Erzbischofs sind davon befreit.

Der Kummer kann nur gefordert werden in Höhe der Hauptforderung samt Kosten bezw. des Schadens. Den Nachweis führt der Kläger durch Eid oder Zeugen- oder Urkundenbeweis, ausgenommen die Fälle der Klage um Ungericht, wo dem Beschädigten die Höhe des Schadens ohne weiteren Nachweis geglaubt wird.

Er ist beschränkt auf Hauptschuldner und Bürgen [3].

Will der Kläger Gut im Hause eines Bürgers mit Beschlag belegen, so muss er den Nachweis durch Zeugen erbringen, dass das Gesuchte wirklich sich darin befindet. Vermag er das nicht, so kann der Eigentümer des Hauses der Haussuchung dadurch entgehen, dass er schwört, bezw. falls er ein Schöffe ist, mit Berufung auf seinen Amtseid erklärt, das sulchen gut nyt in syme hufse noch in syme enthalt en sy vnd das er es auch nyt myt vffsatz an ander stede geflohet ader gedayn habe, uber mytz sich selber ader die syne ane argelist.

Die mehrfach erwähnte von Kraus veröffentlichte Rechtsaufzeichnung S. 36 verbietet dagegen, Güter eines Trierer Bürgers zu kummern, „der zu Feuer und zu Flammen sitzt und wacht," d. h. der eigenen

[1]) Beschwerden Baldewins gegen die Stadt No. 46 (bei Schoop S. 157).

[2]) So sullent auch vnfss gerichtz boden zu gesynnen des claigers (ane andere ersuche vnsers schultheifsen) iedermann vff recht kummeren vnd auch geboder dun, beheltenysfse doch vns vnsfs stifftz herlicheit vnd fryheit.

[3]) Verordnung v. 17. Aug. 1396 (Hontheim II 301 ff.).

Herd hat. Es scheint, dass dies ältere Recht durch die Sch. G. O. Werners abgeschafft worden ist.

Über das Verfahren, wenn der Kläger oder der Beklagte nicht erschien, enthält die Sch. G. O. Bestimmungen nicht.

Dagegen beschreibt die Kraus'sche Rechtsaufzeichnung es ausführlich (S. 33—35). Blieb der Kläger aus, so verlor er den Prozess. Für Ausbleiben des Beklagten galt folgendes: Der Bürger musste viermal geladen werden, und zwar musste es davon einmal „ihm in den Mund geschehen." Ebenso mussten viermal geladen werden die Leute aus Euren, Zewen, Konz und anderen umliegenden Orten mit Ausnahme derer von Kürenz und im Maar, für welche eine einzige Ladung genügte.

Handelte es sich um Eigen und Erbe, so musste dem Beklagten dreimal vierzehn Tage hinter einander Frist gegeben werden Danach erfolgte die „Erwirkung" d. i. die vorläufige Einweisung in das Gut, worüber eine Urkunde von Schultheiss, zwei Schöffen und dem Gerichtsboten ausgestellt wurde; nach Jahr und Tag wurde sie zur endgültigen.

Bei Klagen um Schuld war das Verfahren das folgende: nach der vierten Ladung, also am vierten Dingtage, wurde über das Ausbleiben des Beklagten auf Verlangen des Klägers diesem eine Urkunde ausgestellt. Nach Beendigung des Dinges („wanne der scholtes den stab hait neder gelegt"), wurde auf die Gerichtsurkunde hin sofort durch den Gerichtsboten ein Pfand genommen. Löste der Beklagte es nicht binnen 14 Tagen, so musste der Kläger dies vor Gericht feststellen lassen, danach durfte er es „aim stile verkeuffen." War seine Forderung dadurch nicht gedeckt, so konnte er nachpfänden lassen, fand der Gerichtsbote kein Pfand mehr, so haftete des Schuldners Erbe [1]).

Die Vorschriften über den „Stilkauf" [2]) sind folgende: Bewegliches Gut wird in Gegenwart zweier Schöffen und eines Gerichtsboten verkauft, der letztere muss es dreimal feil bieten; Erbe in Gegenwart von Schultheiss, zwei Schöffen, Gerichtsschreiber und Boten, wobei eine Urkunde darüber ausgestellt wird: der Stilkaufsbrief. —

[1]) Im grossen und ganzen entspricht also das Trierer Recht hier dem sächsischen. Vgl. Planck II 273 ff. 283.

[2]) Der Stilkauf vertritt die Frohnung des sächs. Rechts. Wie dieses die durch die Interessen des Schuldners geforderte möglichste Offenkundigkeit des Verkaufes dadurch zu erreichen sucht, dass es vorschreibt, womöglich an einem Markttage zu verkaufen (Planck II 252), so verordnet das Trierische Recht, den Verkauf „am Stile" vorzunehmen. Dieser hier technisch gewordene Ausdruck ist in der Litteratur bisher anscheinend unbekannt. Nach einer Vermutung des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Keuffer in Trier — die ich für wahrscheinlich halte — ist unter dem Verkauf „am Stile" ein Verkauf auf dem Markte an der Marktsäule (stylus) zu denken.

Eine Folge des alten Rechtsganges mit fare war die regelmässige Verwendung von Fürsprechen, deren Wort die mitanwesende Partei sofort berichtigen, wandeln konnte [1]).

Die Sch. G. O. Werners setzt bereits berufsmässige Fürsprechen voraus [2]). Jeder hatte eine Art von Amtseid zu leisten dahin, das er dem ihenen, des wort er dun wirt, getruwelichen dœ, vnd sine sachen vff vnſserm gerichte fure zu dem besten na alle syne vermogen ayne argelist vnd geuerde, vnd das er den ihenen, der syn zu erste begert vnd in heischet an vnſsm gericht, vnuerczuchlich gereit sy vnd ime syn wort getruwelichen due, es gee wider scheffen, wesseler ader burger zu Triere ader wer der sy, vſsgenommen des vursprechen vader, moder, suster, broder ader die ime von siptell als na weren, das er es myt gelympe ader sust nyt gedoyn en kunde ader wulde.

Die Sch. G. O. verbietet sodann den Fürsprechen „neue böse Erfindungen" [3]) oder unredliche Sachen vorzubringen, damit das Gericht den Leuten nicht wider Recht entzogen werde.

Auch darf keine Partei gleichzeitig mehr als einen Fürsprechen haben. Indes ist mit dieser offiziellen Anerkennung der Berufs-Fürsprechen diesen kein Alleinrecht auf die von ihnen ausgeübte Thätigkeit gegeben. Es durfte jedweder unbescholtene Mann für einen Andern das Wort führen [4]): an sich konnte dies daher auch ein Schöffe, und ursprünglich stand ihm sogar nichts im Wege, nach Beendigung seines Wortes selbst das Urteil mit zu finden [5]).

Die Bedenken, die dies Verfahren hatte, haben, wie überall, so auch in Trier (im Jahre 1422) dazu geführt, den Schöffen jede Thätigkeit zu gunsten einer Partei während des Dinges zu verbieten; sie dürfen ihnen weder einen Rat geben, noch das Wort führen, ausgenommen, wenn es sich um eigene Sachen, um Verwandte oder um Sachen handelt, die einen Mann an sein Erbe oder seine Ehre (Recht) träfen. In diesem Falle dürfen sie aber nachträglich an der Urteilsfindung nicht teil nehmen [6]).

[1]) Daher sagt z. B. nach dem Coblenzer alten Gerichtsbuch (§ XIV) der Fürsprech zum Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung: Her schultheiſs, ich underdingen disen man, abe ich ine seumich machte mit worten ader werken, daſs er sich deſs erholen moichte durch einen andern scheffen ader mich selbst, ne dan der man zu verlost queme.

[2]) In Coblenz war die Entwicklung noch nicht so weit.

[3]) Damit ist wohl das neue Recht gemeint.

[4]) Kl. Kaiserrecht I 12.

[5]) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II 351.

[6]) Verordnung Ottos v. Ziegenhain vom 6. VI. 1422 (Hontheim II 366 ff., Scotti I 134, Kraus a. a. O. S. 44).

Schriftenschau.

Repertorium für Kunstwissenschaft, redigiert von Henry Thode und Hugo von Tschudi, Bd. XIX, Heft 2. Berlin u. Stuttgart 1896. — Enthält 2 auf Trier bezügliche Aufsätze von W. Vöge: S. 105—108. Ein Verwandter des Codex Egberti[1]). Gemeint ist Berlin, Königl. Bibliothek Ms. theol. lat. fol. 34. — Die Hs. ist flüchtig beschrieben von Bethmann im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde VIII, 837; danach angeführt von Lamprecht: Initialornamentik S. 29, N. 57. Es ist ein reichgeschmücktes Lektionar des ausgehenden 10. Jhrb. Die Hs. ist nach V. wahrscheinlich in Reichenau geschrieben und vermutlich von Egbert der Abtei S. Marien zu Trier zum Geschenk gemacht.

S. 125 ff. Von demselben eine Besprechung der Beiträge zur Geschichte der Trierer Buchmalerei im früheren Mittelalter von Edmund Braun. Ergänzungsheft IX der Westdeutschen Zeitschrift, Trier 1895, 8, 120 S. Wir heben daraus folgende Sätze hervor: „Eine sorgfältig gearbeitete Monographie über ein jetzt in Freiburg i. B. bewahrtes Sakramentar des ausgehenden 10. Jhrh. bildet die erste Hälfte der vorliegenden Arbeit. Braun erweist den Trierer Ursprung des Manuskripts. Die Handschrift ist auch künstlerisch von Trierer Charakter, berührt von den verschiedenen, damals in Trier wirksamen künstlerischen Einflüssen."

„Das Zweite giebt einen Überblick über die Trierer Buchmalerei im früheren Mittelalter. Braun ist der Ansicht, dass die Apokalypse der Trierer Stadtbibliothek auch dort entstanden sei, nach ‚altchristlich italienischen' Vorlagen, die vielleicht Tours vermittelt habe. Es ist möglich. Braun teilt eine schriftliche Bemerkung Clemens mit, wonach die Apokalypse in Cambrai eine Wiederholung des Trierer Exemplars ist. Dies führt vielleicht zu weiteren Schlüssen." Auch Frimmel hat es für möglich gehalten, dass die Apokalypse in Trier geschrieben sei[2]).

„Die Gruppe, die für ihn (Braun) den Zusammenhang zwischen Tours und Trier erläutert, ist die der Trierer Adahandschrift, deren wesentlichste Repräsentanten von Janitschek bereits zusammengestellt sind. Braun möchte die Adahandschrift und den vatikanischen Codex Palat. 50 in Trier lokalisieren; dass jüngere Trierer Handschriften sich von der Adahandschrift stark beeinflusst zeigen, ist allerdings hierfür kein bündiger Beweis, umgekehrt hätte die behauptete Beeinflussung des Adacodex durch die Trierer Apokalypse eingehender begründet werden müssen. Aber es ist möglich, dass Braun Recht hat, und dass der Adacodex wirklich in Trier geschrieben worden ist."

Diese Möglichkeit findet sich bereits im Beschreibenden Verzeichnis der Hss. der Stadtbibliothek Heft I S. 34 aufgestellt. Nach Vöge „hat Braun hier übrigens wichtiges Material übersehen. Vor allem einen Codex in Gotha (mbr. I, N. 21)." S. E. „ist dieser Codex unter allen in Betracht kommenden der, welcher in den Bildern der Adahandschrift am nächsten steht; es sind sozusagen Kopieen nach denen des Adacodex." Vöge erwähnt dann noch ausser dem schon gen. vatikanischen (Heidelberger) aus Lorch stammenden Sakramentar noch das Darmstädter und einen in München unter Cimel. 56 aufbewahrten Codex, die alle beim Studium der Adahandschrift in Betracht kämen. Vielleicht sind sie gleich der Adahs. samt und sonders in Trier entstanden, was einer näheren Untersuchung vorbehalten bleibt. Auch eine Erlanger (Ansbacher) Hs. (N. 141) wird als verwandt aufgeführt. — In den

[1]) Vgl. Wilcken, Gesch. der Königl. Bibl. zu Berlin, B. 1828, S. 219.
[2]) Die Apokalypse in den Bilderhandschriften des Mittelalters, Wien 1885, S. 16 ff.

folgenden Ausführungen ist hervorzuheben, dass nach Vöge Bl. 1b des Evangeliars von Luxeuil beweist, dass die zoomorphen Evangelisten-Darstellungen auf dem Deckel der Adahandschrift in der Trierer Schule seit Jahrhunderten heimisch waren. Vöge erkennt ferner eine nahe Verwandtschaft zwischen dem Evangeliar Bibl. nat. Lat. 8851 und unsrem Registrum Gregorii, was also auf trierische Entstehung des gen. einst im Besitze franz. Könige befindlichen Evangeliars schliessen liesse. Nachdem V. noch auf die Verwandtschaft des Trierer Sakramentars Bibl. nat. (Paris) Ms. lat. 18005 mit dem Registrum Gregorii hingewiesen und noch einen Münchener Codex Cim. 58 sowie Bamberger, Wolfenbütteler, Hildesheimer u. a. Hss. derselben Gruppe angeführt hat, stellt er es als wahrscheinlich hin, dass in Trier der Sitz der grossen rheinischen Centralschule gewesen sei.

In dem im Eingange dieses Heftes bekannt gegebenen **Prümer Lektionar** scheint der Einfluss der Trierer Apokalypse oder wenigstens ihrer Schule, sich noch geltend zu machen. Darauf deuten hin das Vorwiegen der Umrisszeichnung, die schlichte Umrahmung, die Gestalt der Gebäude und namentlich die Form der Hände, bezw. Finger, die eine ganz unverkennbare Ähnlichkeit mit den entsprechenden Körperteilen in der Apokalypse zeigen. Der Apokalypse Verhältnis zum Codex aureus wurde von Braun und Vöge und zuerst von Keuffer so aufgefasst, als ob die Apokalypse älter sei als dieser. Menzel setzte jedoch dieselbe etwas vor die Mitte des 9. Jhrh., da sie in einer Halbunciale ähnlich der der Schreibschule zu Tours geschrieben sei. Demnach hätte die Adahandschrift auf die Apokalypse eingewirkt, wenn überhaupt eine Verwandtschaft nachweisbar ist. Auch hier spricht die Form der Hände für eine solche. Gleich dem Texte weisen also die Bilder der Prümer Hs. nach Trier, insbesondere auch vermöge des Streumusters von Rosettensternen, auf das Braun mit Beziehung auf das Freiburger Sakramentar aufmerksam macht.

Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des deutschen Reichs und seiner Territorien im XIV. und XV. Jahrhundert. Mit allergnädigster Unterstützung seiner Majestät des Kaisers, herausgegeben durch das K. preussische historische Institut in Rom. Pontifikat Eugens IV. (1431—1447) I. Band. Unter Mitwirkung von Johannes Haller, Josef Kaufmann und Jean Lulvès, bearbeitet von Robert Arnold. VI und 677 SS. Davon gehen 224 auf das Personen- und Orts-Register. Auf Trier Erzbistum entfallen 26 Nummern, auf Trier Stadt 41 Nummern. An Ortschaften werden 37, an Personen 38 genannt

Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom. Dem derzeitigen Rektor Monsignore de Waal gewidmet von Mitgliedern und Freunden des Kollegiums. Herausgegeben von Dr. Stephan Ehses. Freiburg im Breisgau 1897. S. 242—255: Jodocus Lorichius, katholischer Theologe und Polemiker des 16. Jahrhunderts. Von Dr. Stephan Ehses.

Die kleine Schrift ist eine wertvolle Bereicherung der Moselbiographie. Das Lebensbild ist ganz kurz gehalten, weil im übrigen auf die Werke über die Freiburger Universität verwiesen werden kann. Lorichius = Lurkäs in Trarbach.

De middelnederlandsche bewerking van den Parthonopeus-Roman en hare verhoudung tot het oud fransche origineel, door A. van Berkum. Te Groningen, 1897. Geschenk d. Verf. Benutzt das Trierer Bruchstück. Beschreibung S. 5.

Liell, H. F. Jos., Pfarrer zu Taben, Die Kirche des hl. Quiriakus zu Taben, ihre Geschichte und ihre Heiligtümer. Trier 1895.

Von ähnlicher zeichnerischer Begabung, wie v. Wilmowsky, dabei mit tüchtiger archäologischer Ausbildung in de Rossis Schule ausgerüstet, ist Liell durchaus berufen gewesen, die Schätze Tabens zu heben, wissenschaftlich zu untersuchen und von neuem würdig zu bergen. Was Wilmowsky für den Dom gethan hat, hat Liell für seine Pfarrkirche zu Taben ausgeführt, ja es war ihm vergönnt, noch darüber hinauszugehen, d. h. die malerische Ausschmückung seiner Kirche eigenhändig zu entwerfen und auszuführen. Ein Denkmal in solch guten Händen zu wissen und zu besuchen, erweckt Befriedigung und gereicht zum Genusse. Der Besuch von Taben [1]) ist nach dem Abschlusse der Liellschen Arbeiten für den christlichen Altertumsforscher unerlässlich. Die landschaftlichen Reize der Gegend müssen ihm den Entschluss dazu leicht machen. Die beste Vorbereitung zu diesem wissenschaftlichen Ausfluge ist die Aneignung des Inhaltes der oben genannten Veröffentlichung. Sie ist reich an überraschenden Aufschlüssen von grosser Tragweite. Von ganz besonderem Interesse ist das seltene Glück, das Liell hatte, nämlich derjenige zu sein, der eine weit über tausend Jahre alte Grabstätte mit römisch-christlichem Inhalte, die in Vergessenheit geraten war, wieder aufgefunden hat und dem es beschieden war, den seit seiner Übertragung i. J. 769 unberührten Sarg eines h. Bischofs zu öffnen und mit fachmännischer Meisterschaft zu behandeln.

Mitteilungen.

Die Stadtbibliothek zu Trier besitzt ein Exemplar der Ausgabe der Kölnischen Statuten (v. 1437) [2]), welches geeignet ist, das Alter dieser Ausgabe mit ziemlicher Genauigkeit zu bestimmen. Die auch von Stobbe (Gesch. d. dtschen Rechtsquellen II 289 Note 4) benutzte Ausgabe enthält nämlich weder eine Angabe des Orts noch der Jahreszahl.

Sie besteht aus zwei Teilen, die gesondert paginiert sind, von Stobbe als Statuten I und II bezeichnet. Der 1. Theil enthält die Statuten v. 1437 (S. 1—111), die Concordaten zwischen Erzbischof Hermann von Hessen und der Stadt Köln von 1506 (S. 111—133) und eine reform. Prozessordnung von 1570 (S. 134—186). Der an zweiter Stelle auf dem Titelblatt genannte „die zwei Erbland Vereinigungsbrief“ von Erzbischof, Domkapitel, Ritterschaft und Städten von 1463 ist ausgefallen. Unter den im 2. Teil enthaltenen Rechtsquellen ist ausser den bei Stobbe a. a. O. S. 291, 292 genannten zu erwähnen eine „Schreinsordnung“ von 1473, ferner eine Erklärung und Erneuerung alter Statuten betr. das privilegium de non evocando König Sigismunds (aus d. J. 1405) vom 8. Sept. und ein Ratsedikt vom 13. Sept. 1581.

Der Einband unseres Exemplars ist, obwohl Schweinsleder, sehr defekt und zwar augenscheinlich schon seit alter Zeit; der Rücken fehlt ganz, sodass äusserlich der Eindruck eines abgegriffenen, weil viel benutzten Buches hervorgebracht wird. Der Band ist sehr ausgiebig durchschossen. Es ist also offenbar ein Handexemplar jemandes, der Veranlassung hatte, Nachträge hineinzuschreiben.

Solcher Nachträge finden sich nun sehr viele, und zwar alle in der Schrift und Orthographie des 16. und 17. Jhrh. Teils sind es kürzere erläuternde oder ergänzende Notizen, meist Hinweisungen auf das Corpus juris mit Allegaten von Stellen daraus, auch einzelne juristische Hexameter (Gedächtnisverse) in der von jener Zeit beliebten Weise. Teils aber sind es nachträglich eingeschriebene Bestimmungen materiell- und prozessrechtlicher Natur, deren eine, — ein Ratsbeschluss (zu Art. 77 der Statuten von 1437) mit der Überschrift „Dat man geine Brieff die von frembden Herrn Edel off vnedel kommen vp den Gaffelen lesen sall“ — das Datum „26. November 1582“ trägt. Hat schon Stobbe vermutet, dass die Ausgabe „1581 oder später“

[1]) Zwischen Saarburg und Mettlach. [2]) Signatur: H. 709.

gedruckt sei — da eben die späteste in ihr enthaltene Quelle v. Sept. 1581 ist — so geht aus dem Datum dieses Ratsbeschlusses (der offenbar jünger als die Drucklegung, und nur deshalb handschriftlich nachgetragen ist) hervor, dass der Druck zwischen 13. Sept. 1581 und dem 26. Nov. 1582 erfolgt sein muss, wahrscheinlich also Anfang 1582. Ich möchte nun nicht bloss mit Stobbe annehmen, dass beide Teile gleichzeitig gedruckt sind, sondern auch, dass sie sofort ein Ganzes zu bilden bestimmt waren; darauf deutet nicht nur der Umstand hin, dass der zweite Teil kein besonderes Titelblatt hat, sondern auch, dass unser Ex. sofort schon, beide Teile einheitlich durchschossen gebunden worden ist.

Die übrigen handschriftlichen Nachträge enthalten das Privilegium de non evocando König Sigismunds, ferner einen Gerichtsbeschluss ohne Datum von 6 Seiten, worin die Herren „Gräuen vnd Scheffen dieses Churfürstl. hohen weltlichen Gerichts“ beschliessen, Gerichtstage nur mehr Montags und Freitags abzuhalten, da, wie es hier heisst, wegen der hochbeschwerlichen, leider im Erzstift Köln entstandenen und etliche Jahre her andauernden Kriegsempörungen nur wenige Sachen proponieret würden, die Prokuratoren daher auch nicht alle Tage erschienen, sondern „ihrer notturfft nach anderswoher ihre nahrungh suechen.“ Zum Schlusse wird auf 14 Seiten ein, wichtige Teile des Erbrechts regelnder Ratsschluss, gleichfalls ohne Datum, unter dem Titel „Extensum summariissimum“ abschriftlich mitgeteilt

Trier. Dr. Isay.

Die St. Maximiner zu Nieder-Ingelheim. Im Pfarrbuche von N.-Ingelheim findet sich folgender Eintrag.

1813. 28. Novembris Sacramentis morientium provisus obiit Plurimum Reverendus Dñus Benedictus Kirchner in abbatia ord. S. Benedicti ad S. Maximinum prope Treviros nunc suppressa, Professus, per multos annos parochus in Sauer-Schwabenheim, ex post Præpositus abbatiæ præpositurae ibidem, ultimo electus abbas abbatiæ supradictæ anno æt. 73 maligna febri (grassierendes Nervenfieber) extinctus. Gez. J. N. A. Baumgarten paroch.

Auf der Bürgermeisterei, Civilstandsakten, ist eingetragen:

1820 den 24. Juni, Nachts 12 Uhr, starb dahier Herr Joh. Nep. Ad. Baumgarten, 60 Jahre alt, kath. Pfarrer dahier. Zeuge: Herr Jacob Boost, 39 Jahre alt, u Franz Bohrer, 34 Jahre alt, Gutsbesitzer dahier.

Baumgarten scheint plötzlich gestorben zu sein, denn am 16. Juni hat er noch getauft, am 24. war er tot; in der Sterbematrikel ist er nicht eingetragen, weil er wohl nicht sofort einen Nachfolger erhielt. Die folgende Taufe besorgte Decan Göbel von Gau-Algesheim.

Im Pfarrhause zu Nieder-Ingelheim hängt ein in Öl gemaltes Bildnis mit der Bemerkung auf der Rückseite: Willibrordus Wittmann abbas S. Maximini anno ætatis 50. Pinxit P. P. Sauvage Brusselensis anno 1766. Wahrscheinlich kam das Bild von dem benachbarten Sauer-Schwabenheim herüber. Wittmann starb 1796.

Es lebt noch ein Augenzeuge, welcher Baumgartens Grabstätte auf dem neben der Kirche von N.-I. gelegenen Friedhofe (jetzt verlassen), auch seine Person (als klein aber etwas dick) zu bezeichnen weiss. Neben der in den letzten Wochen bloss gelegten Grabstätte Baumgartens fanden sich andere Gebeine, wahrscheinlich Kirchners. Ein neuer Grabstein wird das Andenken an diese Toten auffrischen und für die Zukunft besser wahren.

Demnächst bringt das Centralblatt für Bibliothekwesen von mir einen grösseren Commentar zu des Trithemius Buch Catalogus Scriptorum ecclesiasticorum.

In Maihingen, fürstl. Wallenstein'sche Bibliothek, eine Pergamenthandschrift, 9. Jhrh., mit Vitæ æporum Eucharii, Valerii, Materni et aliorum.

Klein-Winternheim bei Mainz. Prof. Falk.

Trierisches Archiv.

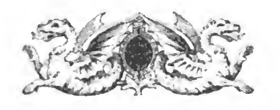
Herausgegeben

von

Dr. Max Keuffer,

Bibliothekar und Archivar der Stadt Trier.

Heft II.



TRIER, 1899.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

Friedr. Val. Lintz.

Jacob Lintz, Buchdruckerei, Trier.

Inhalt.

Jakob von Sirk, Erzbischof und Kurfürst von Trier.

Von Domkapitular Dr. Lager.

I.

Nach dem Tode des trefflichen Erzbischofs und Kurfürsten Otto v. Ziegenhain, Februar 1430, hatte die Wahl eines Nachfolgers eine Spaltung im trierischen Domkapitel zur Folge. Obwohl die Mehrheit der Wähler Jakob v. Sirk, Domscholastikus in Trier, Propst von Utrecht und Würzburg, Domherr von Metz, später auch apostolischer Protonotar, ihre Stimme gegeben und dieser somit der rechtmässig Erwählte war, gelang es einigen wenigen Mitgliedern des Domkapitels in dem Grafen Ulrich v. Manderscheid einen Gegenkandidaten aufzustellen, der eine mächtige Stütze an dem grössten Teile des Adels im trierischen Lande fand. Beide Gegner wandten sich nach Rom, allein Papst Martin V. erteilte keinem von beiden die Bestätigung, sondern ernannte den Speierer Bischof Raban v. Helmstädt zum Erzbischof von Trier. Jakob v. Sirk unterwarf sich der päpstlichen Entscheidung, nicht so Ulrich v. Manderscheid, welcher durch List und Gewalt seine vermeintlichen Ansprüche auf das Erzbistum geltend zu machen suchte. Jahre lang wurde zwischen ihm und Raban ein erbitterter Kampf geführt, in welchem ersterer schliesslich unterlag. Aber auch Raban hatte sich nicht als die Persönlichkeit erwiesen, welche dem trierischen Lande und seiner Kirche zum Segen gereichte [1]). Im Gefühle seiner Unfähigkeit legte er die Regierung des Erzstiftes nieder, nachdem er zuvor, den dringenden Vorstellungen des Domkapitels nachgebend, Jakob von Sirk von Papst Eugen IV. zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge begehrt hatte, 10. April 1439.

Noch ehe die Zusage und Bestätigung von Rom eingetroffen, leistete Jakob ihm das Jurament [2]) und gelobte, Raban in allen Angelegenheiten des Erzstiftes zu vertreten, mit dem weiteren Versprechen, auf die ihm vom Papste aus den Einkünften des Erzbistums überwiesene

---

[1]) Über Raban v. Helmstädt und Ulrich v. Manderscheid vgl. meinen Aufsatz in Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft 1894 S. 721 ff.

[2]) Temporale der Erzbb. von Trier im Staatsarchiv zu Coblenz.

Pension zu verzichten und sich mit den ihm von Raban verschriebenen 15 000 Gulden zu begnügen. Am 19. Mai erfolgte die päpstliche Bestätigung sowohl Jakobs als Coadjutors wie auch der Verzichtleistung Rabans auf den erzbischöflichen Stuhl[1]). Hatte der Papst erwartet, in Jakob einen ergebenen Anhänger zu finden, so sollten ihn die kommenden Ereignisse eines andern belehren.

Die bischöfliche Weihe empfing er in dem seiner Familie gehörigen Schlosse Mensberg, unweit der Stadt Sirk gelegen, da, wie ein grosser Teil Europas und Deutschlands, auch seine Bischofsstadt Trier in diesem Jahre von einer verheerenden Krankheit heimgesucht wurde[2]). Es war das am 30. August, dem Feste der heiligen Martyrer Felix und Adauctus[3]).

Jakobs Regierung fiel in eine höchst aufgeregte und ernste Zeit. Ein neues Schisma drohte die Christenheit auseinander zu reissen. Der Kampf zwischen dem Papste und dem Concil von Basel war bis zum äussersten gekommen, da letzteres sich nicht entblödet hatte, die Absetzung Eugens IV. im Sommer des Jahres 1439 auszusprechen und allen Geistlichen, welche zu ihm als dem rechtmässigen Oberhaupte hielten, mit Exkommunikation und Suspension zu drohen[4]). Die deutschen Kurfürsten, welche schon früher ihre Neutralität in dem Streite zwischen Papst und Baslern erklärt hatten, beklagten sehr dies Vorgehen auf einer Versammlung in Mainz am 13. August, an welcher auch Jakob als erwählter und bestätigter Erzbischof von Trier teil nahm. Zu ihrem Schmerze müssten sie gewahren, dass alle ihre Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens und der Einigkeit fruchtlos geblieben. Nun aber hätten die in Basel Versammelten den heiligen Vater für abgesetzt und der obersten Leitung der Kirche beraubt erklärt, sich selbst aber alle Machtvollkommenheit beigelegt. So geschehe es, dass sie fortwährend durch widersprechende Entscheidungen und Befehle von beiden Seiten behelligt und belästigt würden, was noch mehr den bereits bestehenden Zwiespalt

---

[1]) Remling, Urkundenb. zur Gesch. der Bischöfe v. Speier II, 214 f.

[2]) Chart. des Domes No. 315 S. 304.

[3]) Brower, Annales Trev. II 479 giebt als Tag der Weihe den 11. September „in die martyrum Felicis et Regulæ“ an. Kyriander, Augustæ Treverorum Annales p. 205 bezeichnet wohl den Tag als das Fest der Martyrer Felix und Adauctus, verlegt ihn aber fälschlich auf den 11. September, und nach Masen, Epitome Annalium Trevirensium p. 583 hielt Jakob am 11. September schon seinen feierlichen Einzug in Trier; am 8. September unterzeichnet er schon eine Urkunde als Erzbischof. Görz, Reg. d. Ebb. v. Trier S. 173.

[4]) Hefele, Conciliengesch. VII, 780.

begünstige. Das Gewissen der Gläubigen werde verwirrt, da sie nicht wüssten, auf welche Seite sie sich stellen sollten; sie selbst, die Kurfürsten, seien nicht imstande, auch mit den gelehrtesten Männern, die so schwierige Frage zu entscheiden, und ihre Hoffnung, dass dies auf einem neuen Concil geschehe, sei bis jetzt nicht erfüllt worden. Sie ihrerseits protestierten gegen alle Dekrete und Erlasse des Concils wie des Papstes und appellierten hiermit an denjenigen oder diejenigen, an welchen oder an welche die Appellation von Rechts wegen zu richten sei[1]).

Am 30. Oktober waren die Basler zur Wahl eines neuen Papstes geschritten. Die Mehrzahl der Stimmen erhielt im letzten Scrutinium am 5. November der als Einsiedler am Genfer See lebende Herzog Amadeus von Savoyen, Felix V. genannt. Dieser Komödie gegenüber hätten die deutschen Kurfürsten, wenn es ihnen ernstlich darum zu thun war, das Schisma zu heben oder einem solchen vorzubeugen, entschieden Stellung nehmen und sich für Eugen erklären müssen. Das geschah nicht. Sie beschränkten sich darauf, in Frankfurt am 11. November den Neutralitätsverein zu erneuern, sich gegenseitig Einigkeit und festes Zusammenhalten gelobend, ohne sich für die eine oder die andere Partei erklären zu wollen. Sie seien bereit, getreulich zu raten und zu helfen, damit der Friede in der Kirche wieder hergestellt werde, aber in dem nun offen hervorgetretenen Schisma, sei es zwischen einem Papst und einem Concil oder zwischen zwei Päpsten und zwei Concilien, wollten sie sich nicht von einander scheiden lassen. Was die von beiden Seiten erlassenen Dekrete betreffe, so hätten sie gegen dieselben Protest erhoben und Appellation eingelegt, und sie hofften, dass alle geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands dieser Vereinbarung beitreten würden[2]). Der Protest, auf welchen die Kurfürsten in diesem Aktenstücke hinweisen, war in einer besondern Urkunde, ebenfalls in Frankfurt und im Monate November abgefasst, niedergelegt. Zunächst kennzeichnen sie darin die Stellung, welche sie zu einem allgemeinen Concil und dem Papste einnehmen wollten; letzterm würden sie die gebührende Ehrfurcht bezeugen, ohne jedoch dem Ansehen der allgemeinen Concilien zu nahe zu treten. Mit Schmerz gewahrten sie aber, dass Papst und Concil sich so feindlich gegenüberständen, so widersprechende Befehle und Verordnungen erliessen, dass sie nicht wüssten, wo die Wahrheit und das Rechte zu finden sei; sie glichen im Netze gefangenen Fischen, nicht wissend, nach welcher Seite hin sie entrinnen könnten. Darum erklärten

[1]) **Würdtwein**, Subsidia dipl. VIII, 81 ff.

[2]) **Günther**, Cod. dipl. IV, 391 ff.

sie, kein Dekret und keine richterliche Sentenz, die während des gegenwärtigen Zwiespaltes von dem einen oder andern Teile erlassen worden, annehmen oder in ihren bezüglichen Gebieten veröffentlichen lassen zu wollen. Diejenigen, welche solche annehmen, sich vorkommenden Falles bei Gericht darauf berufen und darnach handeln oder dieselben veröffentlichen, sollen des Landes verwiesen und ihrer Güter beraubt werden; gehören jene, welche sich derlei zu Schulden kommen lassen, einem fremden Lande und Gebiete an, haben sie ausserdem noch entsprechende strenge Strafen zu erwarten. Sie, die Kurfürsten selbst, würden indes ihre geistlichen sowohl wie weltlichen Gerichtshöfe so einrichten, dass einem Jedem ohne Rücksicht auf die Erlasse und Verordnungen der jetzt streitenden Parteien sein Recht werde. — Feierlich beteuern sie jedoch zum Schlusse nochmals, dass sie keineswegs durch diese Erklärung und Vereinbarung beabsichtigen, dem Concil oder dem apostolischen Stuhle den Gehorsam aufzukündigen und sich als Akephales zu betrachten; sie wollten nur abwarten, bis durch ein anderes allgemeines Concil oder von einer Kommission von Schriftkundigen, Gelehrten und der Fürsten des Reiches untersucht und entschieden sei, wem Gehorsam zu leisten sei. Das zu erreichen, würden sie, soweit es ihnen die Pflicht gebiete, sich eifrigst bestreben [1]).

Am 27. Oktober 1839 war König Albrecht gestorben. Den Kurfürsten konnte es zur Aufrechterhaltung und Durchführung ihrer Beschlüsse, zwischen Papst und Concil neutral zu bleiben, nicht gleichgültig sein, welche Stellung der neue König in dem Streite einnehmen werde. Jakob v. Sirk und seine beiden geistlichen Mitkurfürsten von Köln und Mainz traten am 20. Dezember in Lahnstein zusammen, woselbst sie sich vereinbarten, bis zur Wahl des neuen Reichsoberhauptes, welche auf den 28. Januar 1440 in Frankfurt festgesetzt war, sich sorgfältig nach einer Persönlichkeit umzusehen, welche sie in Anbetracht der gegenwärtigen Verhältnisse in Kirche und Reich als die geeignetste erachteten. Sollten die Kurfürsten am Wahltage über den zu Wählenden sich nicht einigen können, so würden sie, die drei geistlichen Kurfürsten, am folgenden Tage besonders zusammen kommen und jeder den beiden andern die Persönlichkeit nennen, welche ihm als die geeignetste erscheine. Falls jeder einen andern Kandidaten bezeichne, so solle dann unter Zuziehung ihrer Räte unter diesen drei verschiedenen die Wahl getroffen werden; ein jeder werde sich nach Möglichkeit bemühen, die übrigen Wähler für den zur Wahl Vorgeschlagenen zu gewinnen. Würde sich

[1]) Würdtwein, VIII, S. 86 ff.

bei Offenbarung der Namen ergeben, dass zwei von den geistlichen Kurfürsten den nämlichen in Vorschlag brächten, so werde der dritte ihnen unweigerlich beitreten. Könnte der eine oder der andere nicht persönlich am Wahltage in Frankfurt erscheinen, so habe der also verhinderte drei von seinen Räten zu entsenden, um in seinem Namen und an seiner Stelle zu handeln. Die Räte werden einen Eid leisten, die Angelegenheit geheim zu halten, wie auch die Kurfürsten selbst sich hierzu verpflichten. Sollten infolge dieser Vereinbarung einem von ihnen von anderer Seite irgend welche Belästigungen oder Schädigungen erwachsen, so würden sie alle drei in diesem Falle getreulich zusammenhalten und sich verbünden gegen wen es auch immer sei, wie sie sich auch ferner einander behülflich sein sollen, dass der neugewählte König ihre Freiheiten und Privilegien in deren ganzem Umfange aufrecht erhalte und bestätige [1]).

Aus der Wahlurne ging am 2. Februar 1440 Friedrich III, Herzog von Östreich, als römischer König hervor. Gebrach es ihm auch nicht an gutem Willen, so war er doch nicht der Mann, der geeignet war, mit kräftiger Hand wieder Ordnung in die allgemeine Zerfahrenheit zu bringen. Eine Gesandtschaft der Kurfürsten wurde nach Neustadt abgeordnet, um ihm die Botschaft von seiner Wahl zu überbringen, mit dem fernern Auftrage, ihm „der heiligen Kirche und des Reiches anliegende Sachen vorzutragen.“ Allein zu irgend welchen bindenden Zusagen, am allerwenigsten zu dem Ansinnen, der Neutralität der Kurfürsten beizutreten, liess er sich nicht bewegen. Nach Brower [2]) und Müller [3]) stand Jakob von Sirk an der Spitze dieser Gesandtschaft, was Pückert [4]) indes bestreitet, da in den Akten nur von kurfürstlichen Räten die Rede sei [5]). Dass Friedrich sich erst nach längerm Zögern zur Annahme der Wahl entschlossen habe, leugnet Pückert [6]) auf das entschiedenste; er macht ihm sogar den Vorwurf, sich durch Bestechung die Stimmen der Kurfürsten erkauft zu haben. Letzteres geschieht auch von Hansen: „Bestechung war das Mittel, der Kurfürst von Sachsen der Unterhändler, durch welche ihm die Krone zufiel“ [7]). Der Einladung

[1]) Günther, Cod. dipl. IV, S. 395 ff.

[2]) Annales Treverenses II, p. 279.

[3]) Reichstagstheater I, S. 14.

[4]) Die kurfürstliche Neutralität S. 159, Anm. 3.

[5]) So auch Windecke, Denkwürdigkeiten zur Gesch. des Zeitalters Kaisers Sigismunds, herausgeg. v. Altmann S. 466.

[6]) A. a. O. S. 148 ff.

[7]) Westfalen und Rheinland I, S. 46 in den Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven.

zur sofortigen Krönung folgte der Neugewählte nicht; diese fand erst am 17. Juni 1442 in Aachen statt.

Es ist begreiflich, dass sowohl Eugen wie die Basler alles aufboten, um den neuen Herrscher auf ihre Seite zu ziehen. Doch hütete dieser sich sehr, irgend ein Versprechen zu geben, da die Kurfürsten selbst ihn noch nicht zu einer ausgesprochenen Richtung in kirchlich-politischer Hinsicht hatten bestimmen können. Dem Drängen der Basler sowie Eugens Gesandten gegenüber, aus der Neutralität herauszutreten, erteilten diese die ausweichende Antwort, dass sie den König veranlassen wollten, mit ihnen über die Kirchenfrage zu beraten [1]).

Schon bald nach seiner Wahl hatte Friedrich einen Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben, der jedoch nicht zustande kam. So sollte denn ein neuer in Mainz am 2. Februar 1441 zusammentreten, vorher aber in Nürnberg am Andreastage eine Beratung stattfinden, was man zur Beilegung der Spaltung in der Kirche thun könne [2]). Hierhin entsandten die Basler ihre Boten, um bei Kaiser und Fürsten für sie zu arbeiten. Auch Felix, der Gegenpapst, unterliess nichts, um sie sich geneigt zu machen. Kurz vor der Zusammenkunft in Nürnberg knüpfte er durch seinen Bevollmächtigten, den Metzer Archidiakon, Wilhelm Hugonis, Unterhandlungen mit Jakob v. Trier an [3]), während Papst Eugen ihn ebenfalls auf seine Seite zu ziehen suchte, indem er ihm um dieselbe Zeit die Palliengelder im Betrage von 10000 Gulden [4]) erliess und ihn von den wegen bis dahin versäumter Zahlung derselben verhängten Censuren lossprach. Dabei giebt er der Hoffnung Ausdruck, dass Jakob, wozu er ja auch infolge des dem Papste bei seiner Konsekration und dem Empfange des Palliums geleisteten Eides verpflichtet sei, sich bemühen werde, die übrigen Kurfürsten zum vollständigen Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zurückzuführen. Werde bis zum nächsten Reichstag oder spätestens bis Ostern des folgenden Jahres die Obedienz, wenigstens von ihm und seiner Diözese, nicht geleistet, so trete jene Erlassung und die Absolution von den Censuren nicht in Kraft [5]). Doch blieb es bei der Drohung, denn trotzdem die gestellte Bedingung nicht erfüllt worden, erliess Eugen jene Summe laut einer

[1]) Hefele a. a. O. S. 791.

[2]) Labbe und Cossart, Sacros. Concilia XIII, p. 1598.

[3]) Hansen a. a. O. I, S. 34.

[4]) Über die Taxen der trier. Erzbischöfe an die römische Kurie vgl. Sauerland, Westdeutsche Zeitschrift 1897.

[5]) Rossmann, Betrachtungen über das Zeitalter der Reformation S. 380 f.

Bulle aus Florenz vom 29. Mai 1441, und zwar, wie es darin heisst, aus eigenem Antriebe, nicht weil Jakob oder ein anderer darum nachgesucht habe, aber in der Hoffnung, dass er nun um so eifriger die Sache des Papstes und des apostolischen Stuhles betreiben werde [1]), eine Hoffnung, die, wie die Folge zeigt, sich als trügerisch erwies.

Als die Basler erfuhren, dass Friedrich nicht zur Beratung in Nürnberg erscheine, sondern sich sobald als möglich nach Mainz begeben werde, kehrte ein Teil nach Basel zurück, während der von Felix neu ernannte Kardinal Johann von Segovia mit andern seiner Kollegen gleichfalls nach Mainz eilte, weil es zu ihrer Kenntnis gelangt war, dass auch Eugen Legaten dorthin abgeordnet hatte, und zwar den Johannes von Carvajal und Nikolaus von Cusa [2]). Hier kam es sofort zu Rangstreitigkeiten, in dem Johann von Segovia, wie es einem päpstlichen Legaten zustand, sich bei seinem Eintritte in den Dom das Kreuz vortragen liess. Der Erzbischof von Mainz war gerade abwesend, die Geistlichkeit des Domes jedoch wie andere Prälaten ersuchten ihn, hiervon in Zukunft abzustehen. Ihr Erzbischof wie die übrigen deutschen Fürsten hätten beschlossen, nichts zu gestatten, was dem einen oder andern Teile der streitenden Parteien Eintrag thun könne, da sie sowohl die Autorität des Basler Concils als auch Eugen als den rechtmässigen Papst anerkännten. — Der Reichstag war ziemlich schlecht besucht, Jakob von Sirk langte zwar den 10. Februar an [3]), noch später die Gesandten Friedrichs, welch letzterer aber nicht persönlich erschien. Da Johann v. Segovia bald gewahrte, dass die Stimmung der Kurfürsten, vor allem des Mainzers, sich zu Eugen hinneige, schrieb er nach Basel, man möge noch andere tüchtige und beredte Männer herübersenden. Auf sein Drängen, ihm im Namen des Concils Gehör zu gewähren, wurde ihm die Antwort: Die Fürsten würden um keinen Preis von der Union zurücktreten, doch seien sie bereit, ihn als den Abgeordneten der Basler anzuhören, unter der Bedingung, dass er ohne die Kardinals-Insignien erscheine, da sie ihn nicht als Kardinal anerkennen könnten; übrigens würden sie ebenso den von Eugen nach seiner Suspension ernannten Kardinälen gegenüber handeln. Johann erklärte, dass er auf diese Forderung ohne Ermächtigung des Concils und Felix's nicht eingehen könne, ebenso wie auf die weiter ihm gestellte Bedingung, Eugen in seiner Rede nicht als Häretiker und Schismatiker zu bezeichnen, da sie

[1]) Daselbst S. 382 f

[2]) Labbe und Cossart, l. c. p. 1589.

[3]) Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz II, S. 19.

gerade deshalb gekommen seien, um die Rechtmässigkeit des Concils und Eugens Schandthaten darzulegen. Wenige Tage später traf der Kardinalerzbischof Ludwig von Arles in Begleitung des ebenfalls von Felix zum Kardinal kreierten Bischofs Johann von Freisingen und des bereits genannten Archidiakons Wilhelm Hugonis ein. Von den Baslern waren sie an Jakob v. Sirk, dessen Einfluss auf den Gang der Dinge sie sehr hoch anschlugen, aufs wärmste empfohlen [1]). Ersterm liessen die Fürsten sagen, dass sie ihm als Kardinal die gebührende Ehre erweisen würden, wenn er nicht als Legat Felix's auftrete. Nachdem man hierüber heftig mehrere Tage vergeblich hin und her gestritten, erklärten endlich die Fürsten, die Zusammenkunft an einen andern Ort verlegen zu wollen, wenn die Basler nicht auf ihre Forderungen eingingen, und der Magistrat von Mainz drohte ihnen mit Entziehung des freien Geleites, würden sie binnen acht Tagen die Stadt nicht verlassen. So sahen sie sich denn gezwungen, nachzugeben. In langen Reden suchten nun die Concilsboten die Superiorität der Concilien über den Papst, die Rechtmässigkeit der Absetzung Eugens und der Wahl Felix' zu erweisen. — Eugen fand in seinen Legaten Johann von Carvajal und Nikolaus von Cusa ebenso gelehrte als beredte Vertreter. Wenn sie auch soviel erreichten, dass die Stimmung sich im allgemeinen mehr zu Gunsten ihres Herrn neigte, so konnten sie doch die Versammlung nicht dazu bewegen, sich ganz und entschieden für ihn zu erklären.

Das Ergebnis des Reichstages bestand in dem Beschlusse: Zur Wiederherstellung des Friedens in der Kirche sei ein allgemeines Concil an einem andern Orte als in Basel oder Florenz zu berufen. Der römische König solle beide Parteien auffordern, auf demselben zu erscheinen, er werde auch den Ort bestimmen, falls letztere ihn nicht bezeichnen würden. Sechs Städte in Deutschland und ebensoviele in Frankreich wurden dafür in Vorschlag gebracht. Im November werde man Gesandte an Eugen, wie an den Herzog von Savoyen schicken [2]), um sie hiervon in Kenntnis zu setzen; aber auf jeden Fall werde das Concil am 1. August 1442 eröffnet werden.

---

[1]) Hontheim, Historia diplom. Trev. II, p. 390.

[2]) Diese Gesandtschaft sollte von Bologna abgehen, woselbst man zu weiterer Beratung am 1. November zusammentreten wollte. Hansen a. a. O. No. 38. Doch fand diese Zusammenkunft in Bologna nicht statt; für den 11. November war bereits ein neuer Reichstag in Frankfurt angesagt, zu welchem auch der französische König durch Friedrich eingeladen wurde, Gesandte zu schicken. Das. No. 43.

Diesen Beschluss übersandte der Reichstag an Friedrich, der noch immer in Wien weilte. Dorthin begaben sich auch die Basler wie Eugens Gesandte, um den Herrscher für sich zu gewinnen, konnten aber hier ebensowenig wie in Mainz etwas erreichen. Friedrich entliess sie mit der Vertröstung auf den nächsten Reichstag, wo er mit den Fürsten beraten wolle, was zu thun sei [1]). Doch scheint Eugen mit dem Ergebnis des Mainzer Tages nicht unzufrieden gewesen zu sein, da er in einem Schreiben vom 11. April dem Trierer Erzbischof für die ihm bewiesene Anhänglichkeit seinen Dank ausspricht und ihn bittet, dem römischen Stuhle auch fernerhin diese Gesinnung zu bewahren [2]). Er hätte sich wohl weniger anerkennend ausgesprochen, wären ihm schon andere Dinge bekannt gewesen, welche sich im Anschlusse an den Reichstag oder noch während desselben begeben hatten. Den Kurfürsten war ein Schriftstück vorgelegt worden, welches den Entwurf zu einer Beilegung der kirchlichen Uneinigkeiten enthielt, sogenannte Avisamenta [3]) und dessen Urheber Jakob von Trier gewesen sein soll. Vor allem, so war darin ausgeführt, müsse, welcher Partei man auch beitreten werde, darauf bestanden werden, dass das Ansehen der allgemeinen Concilien nicht untergraben, den Beschwerden der deutschen Nation Rechnung getragen und Mittel gefunden würden, diesen für die Zukunft wirksam abzuhelfen. Da in Basel über den Ort, an welchem das künftige Concil zusammentreten solle, noch nichts bestimmt sei, so empfehle es sich, dass derjenige — Eugen oder Felix —, den man als Papst anerkennen werde, alle ehedem in Constanz über das Ansehen und die Würde der allgemeinen Concilien gefassten Beschlüsse in einer besondern Bulle bestätige und das Versprechen gebe, sobald als möglich nach einem dazu geeigneten Orte ein allgemeines Concil zu berufen, und demselben entweder in Person oder durch Legaten zu präsidieren. Die Abstimmung solle nach Nationen geschehen. In all diesen Punkten werde nichts Unbilliges verlangt. Denn auf solche Weise werde die Wahrheit an den Tag kommen und den Parteien Gelegenheit geboten, sich einander zu nähern. Auch werde der Papst, für den man sich entscheide, sowohl sein wie auch des apostolischen Stuhles Ansehen erhöhen, da alle Welt daraus ersehen müsse, dass es ihm aufrichtig um den Frieden und das

---

[1]) Vgl. über den Reichstag in Mainz Labbe u. Cossart l. c. p. 1590 ff.

[2]) Hansen a. a. O. No. 35.

[3]) Müller, Reichstagstheater I, S. 52 ff. Der Entwurf wird hier fälschlich noch in das Jahr 1440 verlegt. Vgl. Pückert S. 166, Anm. 1. woselbst auch Jakob v. Trier als der Urheber vermutet wird.

Wohl der Kirche zu thun sei. — In betreff des Ortes und der Zeit, wo und wann das Concil stattfinden solle, wurde, um niemanden zu nahe zu treten und möglichst auf die Bequemlichkeit aller Rücksicht zu nehmen, einstweilen noch kein bestimmter Beschluss gefasst.

Das Aktenstück geht sodann zu Vorschlägen über, wie den Beschwerden der deutschen Nation abzuhelfen sei. Vor allen übrigen Nationen müsse die römische Kirche sie ehren sowohl wegen ihrer Verdienste um dieselbe, als auch wegen des in ihr ruhenden römischen Kaisertums, so dass es nur angemessen sei, dass jener, welchen man als den rechtmässigen Papst anerkennen werde, ihr zum Lohne besondere für alle Zukunft bindende Privilegien verleihe. Als solche werden nun im einzelnen angeführt: Die Aufhebung aller Reservationen von Benefizien und Würden mit Ausnahme derer, welche im kanonischen Rechte vorgesehen sind, und auch diese letztern müsse der Papst innerhalb eines Monates, vom Tage der Erledigung an gerechnet, vergeben, und derjenige, welchem es verliehen worden, müsse innerhalb drei Monaten davon Besitz ergreifen, widrigenfalls in beiden Fällen dem Ordinarius der Diözese das Besetzungsrecht anheimfällt. Jene Benefizien und Würden, zu denen eine Wahl stattfindet und die nicht im kanonischen Rechte reserviert sind, werden nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes besetzt.

Es folgen nun Verordnungen über die Bischofs- und Abtswahlen und deren Bestätigung.

Gültige Wahlen wie deren Bestätigungen können selbst nicht durch den Papst und den apostolischen Stuhl als wirkungslos erklärt werden, es sei denn, dass man mit Grund befürchte, sie würden den Frieden der Kirche oder die öffentliche Wohlfahrt schädigen. Tritt ein solcher Fall ein, so soll der Papst im Verein mit den Kardinälen eine sorgfältige Untersuchung anstellen; ergiebt dieselbe, dass die vorgebrachten Gründe wirklich ernster und zwingender Natur sind, so wird die Wahl an das Kapitel oder den Konvent zurückverwiesen, damit diese innerhalb der vorgeschriebenen Zeit eine Neuwahl vornehmen, welche zu solchen Befürchtungen und Unzuträglichkeiten keinen Anlass bieten kann.

Sodann wendet sich der Entwurf in scharfen Ausdrücken gegen die Expektanzen und die Bevorzugungen bei der Verleihung von Benefizien von Seiten der römischen Kurie. Um diesem Übelstande zu begegnen, verlangen die Kurfürsten, dass derjenige, welchen man als Papst anerkennen werde, die Expektanzen und Reservationen in Deutschland abschaffe und in Zukunft nicht mehr dulde. Doch wurde ihm

zugestanden, dass er für die Dauer seines Pontifikats, wo zehn Benefizien vorhanden, über eines, wo deren fünfzig, nur über zwei verfügen könne, und auch dann müssten Einheimische den Vorzug vor Ausländern erhalten. Ohne Zustimmung des Bischofs dürfe ferner kein deutsches Benefizium Fremden als Kommende verliehen oder ihnen eine Pension gezahlt werden.

Als weitere Bedingung wurde dem anzuerkennenden Papste gestellt, dass er von der deutschen Nation keine Steuern und Abgaben verlange, es sei denn, dass hierüber in dem künftigen allgemeinen Concil mit ausdrücklicher Zustimmung der Nation anders beschlossen werde, desgleichen, dass in jenen Gegenden Deutschlands, welche über vier Tagereisen von Rom entfernt seien, alle Prozesse, mit Ausnahme der wichtigern und jener an Kirchen, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterstehen, an den betreffenden zuständigen Orten selbst geschlichtet würden. — Die Appellationen an eine höhere Instanz seien zu beschränken, die Inhaber von Benefizien, wenn sie dieselben in gutem Glauben, wenn auch auf einen titulus coloratus hin, besässen, gegen die Ansprüche anderer zu schützen, mit den näheren Bestimmungen, wie die Ordinarien in Streitigkeiten der Art zu verfahren hätten.

Bei diesem Punkte kam es den Kurfürsten darauf an, die während der Neutralität vorgenommenen Wahlen und verliehenen Benefizien vor andern Ansprüchen zu sichern und als rechtmässig zu erklären. Es sei während ihres Protestes gegen Papst und Concil manches geschehen, was einen Rekurs an den erstern oder letzteres zulasse. Sie wollten sich nicht zu sehr durch das Vertrauen auf die Neutralität in Sicherheit wiegen lassen und darum müsse man Vorsorge treffen, dass jener, zu dessen Obedienz man sich erklären werde, alles in der Hinsicht geschehene, bestätige.

Der Papst wird für sich und seine Nachfolger das Versprechen geben, alle diese Forderungen und Punkte für alle Zukunft unverbrüchlich zu erfüllen und weder im allgemeinen noch im einzelnen eine Änderung oder Neuerung daran vornehmen zu wollen; zur grössern Sicherheit wird er zudem dem römischen Könige und den Kurfürsten die Vollmacht erteilen, hierüber eine pragmatische Sanktion zu errichten und deren Beobachtung unter Strafen und Censuren einzuschärfen. Ferner wird der Papst sämtlichen Erzbischöfen und Bischöfen deutscher Nation, wenn er oder einer seiner Nachfolger durch Vergesslichkeit oder Unachtsamkeit etwas zu deren Nachteil und Schaden angeordnet oder zugestanden habe, die Befugnis erteilen, das wieder aufzuheben, etwa

verhängte Strafen zu erlassen und alles wieder auf den frühern Zustand zurückzuführen, mit der weitern Machtvollkommenheit, sich zu dem Zwecke kirchlicher Strafmittel, unter Ausschluss jeder Berufung an den höhern Richter, zu bedienen und zu deren Ausführung die Hülfe der weltlichen Macht in Anspruch zu nehmen.

Zur Durchführung und Beobachtung dieser Vorschläge und Bestimmungen werden sich der römische König und die Kurfürsten gegenseitig Beistand leisten gegen jeden, der es versuchen sollte, sie wegen derselben zu belästigen, anzugreifen oder zu beunruhigen.

Das war der Entwurf zu einer Einigung zwischen dem Papste und Deutschland. Ob die Kurfürsten wohl sich wirklich der Hoffnung hingegeben haben, dass er in der vorliegenden Gestalt und Form von einem Papste, mochte er noch so schwach sein, gebilligt und angenommen würde, um sich so die Obedienz der deutschen Nation zu erkaufen? Es hätte das nichts geringeres bedeutet, als die Vernichtung der päpstlichen Machtvollkommenheit und Würde. Kein Papst konnte auf solche Bedingungen eingehen.

Der Entwurf wurde zugleich mit dem Beschluss des Mainzer Reichstags dem König nach Wien übersandt. Erzbischof Jakob war der Überbringer. Seine Reise ging über Nürnberg, woselbst er am 2. Juni mit 120 Pferden eintraf. Unter anderm wurde auch mit den Räten des Kurfürsten von Köln, der Herzoge von Sachsen und Braunschweig in betreff eines Vormünders für das Reich und eines allgemeinen Landfriedens verhandelt [1]), ersteres ein Beweis, dass unter den Fürsten schon eine Stimmung herrschte, die Friedrich gefährlich werden konnte. Am 14. Juni war die Gesandtschaft bereits in Wien angelangt [2]). Dem Könige wurde der Rat erteilt, auf Seite der Kurfürsten zu treten, so würden sie gemeinschaftlich das ersehnte Ziel erreichen und die Neutralität beseitigen. Erkenne Eugen die Constanzer Dekrete über die Concilien sowie die in Mainz gefassten Beschlüsse an, so werde man ihm als dem rechtmässigen Papste die Obedienz leisten bis in dem später zusammentretenden Concil anders entschieden werde [3]).

Über sechs Wochen verweilte Jakob mit den ihm beigegebenen Räten seiner kurfürstlichen Kollegen zuerst in Wien, dann in Neustadt, um mit Friedrich zu verhandeln. Letzterer konnte aber zu keinem Entschlusse

[1]) Janssen, Reichskorrespondenz II, S. 20 f.

[2]) Bachmann, Die deutschen Könige und die kurfürstl. Neutralität, Wien 1889, S. 84.

[3]) Pückert a. a. O. S. 167.

kommen. Vielleicht suchte er das Drängen der Gesandtschaft durch eine Anzahl von Gunstbezeugungen zu beschwichtigen, welche er derselben und vor allem dem Erzbischofe zu teil werden liess. So hatte er des letztern Bruder, Arnold v. Sirk, 1000 Gulden jährlich aus dem zunächst verfallenden Reichsleben zugesichert, da Jakob ihm dafür versprochen (25. Juli), bei der ersten Erledigung eines weltlichen Kurfürsten- oder eines andern Fürstentums seine Stimme Friedrichs Bruder, Herzog Albrecht v. Östreich, oder einem seiner Söhne zu geben [1]). Am 27. Juli bestätigte der König dem Erzbischof die von den Grafen von Nassau bereits dem Kurfürsten Otto von Ziegenhain gemachte Zusage, dass sie die Grafschaft Diez künftig von den trier'schen Erzbischöfen zu Lehen empfangen wollen. Doch behielt er sich die Oberlehensherrlichkeit über die nämliche Grafschaft vor, welch letztere dem jeweiligen Erzbischof mit den Regalien verliehen werden soll [2]).

Am 31. Juli leistete Jakob den Eid als Reichskanzler. Schon am 11. Februar dieses Jahres 1441 hatte bei Gelegenheit des Abschlusses eines gegenseitigen Schutzbündnisses Erzbischof Diedrich von Mainz auf die Führung der Reichskanzlei zu Gunsten Jakobs verzichtet [3]) und am 22. desselben Monats König Friedrich gebeten, seinen trierischen Kollegen zum Reichskanzler anzunehmen, mit der Begründung, dass er wegen der vielen geistlichen und weltlichen Obliegenheiten in der Verwaltung und Leitung seiner Erzdiözese dem Amte eines Kanzlers nicht mehr vorzustehen vermöge, Jakob aber als ein weiser und erfahrener Kurfürst der geeignetste Mann dazu sei [4]). Doch wurde, wie aus der Nachschrift hervorgeht, das Schreiben erst zur Zeit, als Jakob sich in Wien und Neustadt befand, an den König abgesandt. Letzterer antwortete dem Mainzer Erzbischof, dass er seinem Wunsche entsprochen habe [5]). Der zu leistende Eid lautete: „Als ew vnser gnediger herr der Röm. kunig zu seinem Kanczler in dem h. Reich aufgenomen hat, Also werdet Ir Im geloben vnd sweren, daz Ir Im dieselbe Canczley trewlich verweset, vnd versorget, vnd daz Ir oder die Prothonotary all briefe, vnd geschrifft, die ausz derselben Canczley ausgeen sullen nach dem bessten Form ausrichtet vnd vertiget, vnd die an vnsers herrn

[1]) Chmel, Regesta chronologica diplomatica Friderici III Rom. Imp. No. 331.

[2]) Das. No. 338.

[3]) Görz, Regesten der Ebb. von Trier S. 176.

[4]) Guden, Codex diplom. IV S. 268 ff.

[5]) Daselbst S. 276.

des Römischen kunigs willen, nicht ausgebet, vngeuerlich, seinen fromen trachtet seinen schaden warnet, vnd Im das trewist vnd besste nach ewrer vernunffte ratet, auch sein geheim verschweiget, vnd die an seinen willen nicht offnet, vncz Inn tod, vnd in allen sachen tut, vnd handelt als ein getrewer Kanczler, seinem herrn dem Römischen kunig tun sol vnd pflichtig ist, zo tun trewlich, vnd vngeuerlich" [1]).

Hatte Friedrich vielleicht gehofft, durch solche und andere Gunstbeweise wie die oben erwähnten Jakob und die mit ihm gekommenen kurfürstlichen Räte für sich zu gewinnen, so musste ihn das Verhalten derselben während ihrer Anwesenheit an seinem Hofe belehren, dass er dadurch nicht viel erreichte. In den manchfachen Streitigkeiten, in die er mit den östreichischen Landständen verwickelt war und in welchen Jakob und die übrigen Räte zwischen beiden vermitteln oder richten sollten, finden wir ihn keineswegs auf Seiten des Königs, wohl aber immer bereit, den Klagen der Stände gegen ihren Herrn ein williges Ohr zu leihen [2]). So sah sich Friedrich, um das Drängen der Kurfürsten vor der Hand zu beschwichtigen, wenn er sich auch nicht für ihre in Mainz gefassten Beschlüsse erklärte, genötigt, einen neuen Reichstag nach Frankfurt zu Martini 1441 auszuschreiben. Jakob von Trier fehlte nicht auf demselben. Was hier über die kirchlichen Angelegenheiten verhandelt wurde, ist aus den Akten nicht bekannt [3]); doch lässt

---

[1]) Chmel a. a. O. No. 338.

[2]) Kollar, Analecta Monumentorum omnis ævi Vindobonensia II, p. 943 ff.

[3]) In den im Staatsarchiv zu Coblenz unter Kurtrier I B 30 aufbewahrten, in Abschrift zusammengestellten Akten des später noch zu erwähnenden Prozesses gegen verschiedene Mitglieder des trierischen Domkapitels aus dem Jahre 1446 wird jedoch fol. 51 v. eine Erklärung Friedrichs mitgeteilt, nach welcher er auf diesem Reichstage der im Jahre 1439 geschlossenen Union der Kurfürsten beigetreten sei „Wir Friedrich u.s.w. bekennen Als die Eirwerdigen vnd Hochgeboren vnsser liebe neuen vnd ohem vnsser vnd des h. Reychs kurfürsten von der zweyunge wegen zu diesser tzyt In der heiligen kirchen entstanden vmb antrechtigkeit in dem h. Romschen Ryche zu behalden etlicher appellatien protestatien vnd vnion uberkomen sint Also haben wir mit woilbedachtem mute vnd tzitigen Raide vnd zusambt denselben vnssern kurfürsten In solich vurgemelt appellatien protestatien vnd vnion auch begeben wyssentlich mit crafft dis brieffs vnd geloben by vnssern koniglichen worten diesser appellatien protestatien vnd vnion mit vnssern egemelten kurfürsten In allen yren puncten clauselen vnd artikelen wie die in derselben vnsser kurfürsten brieuen dar uber gemacht von worte zu wort begriffen sin stete zu halten den nach zughen vnd da widder nit zuthun durch vnsselbs noch durch yemant andern von vnsserm wegen ain geuerde." Darunter steht

sich dasselbe vermuten. Jedenfalls im Auftrage des Kurfürsten reiste Gregor von Heimburg, ein gewandter und schlagfertiger Jurist und Politiker, aber roh und leidenschaftlich, anfänglich in Basel noch mit Nikolaus von Cusa befreundet, zu wiederholten Malen auch später noch als Botschafter zwischen Deutschland und dem Papste verwendet, nach Florenz, wohin Eugen mittlerweile das Concil verlegt hatte; er sollte diesem die Entwürfe zweier Bullen unterbreiten, deren wesentlichen Inhalt die eben erwähnten in Mainz vereinbarten Vorschläge bildeten. Pückerts Annahme, dass die Kurfürsten ohne den König in direkte Unterhandlungen mit dem Papste getreten seien, möchte nach der hier auf Seite 14, Anm. 3 mitgeteilten Erklärung Friedrichs, falls er sie wirklich gab, denn doch zweifelhaft erscheinen. In der einen Bulle solle sich Eugen verpflichten, die Dekrete des Concils von Constanz anzuerkennen, mit dem Versprechen, bald möglichst an einem andern Orte ein neues allgemeines Concil zusammenzuberufen, um den Frieden der Kirche wieder herzustellen und sich so gegen den Vorwurf zu schützen, dass er das Ansehen der allgemeinen Concilien leugne und sie zu beseitigen suche. Der Entwurf der zweiten Bulle verbreitete sich wieder ganz besonders über die Beschwerden der deutschen Nation. Gehe Eugen darauf ein, diese Bullen zu unterzeichnen, so werde ihm in Deutschland volle Anerkennung zu teil werden. Die Antwort des Papstes lautete, dass er dem Überbringer, weil er keine Beglaubigungsschreiben aufzuweisen habe, für jetzt keinen endgültigen Bescheid erteilen könne, es werde das auf dem nächsten Reichstage durch besondere Gesandte geschehen [1]).

Dieser Reichstag war auf den 15. April des folgenden Jahres 1442 nach Frankfurt ausgeschrieben. Friedrich traf erst am 27. Mai ein, das erste Mal, dass er persönlich auf einem Reichstage zugegen war. Bereits auf der Reise dahin, in Nürnberg, finden wir Jakob von Trier bei ihm [2]). Die Basler hatten wiederum Gesandte geschickt, die Kardinäle von Arles, Palermo und Segovia, welche sich anfangs wegen der Vorkommnisse auf dem frühern Reichstage in Mainz und aus Furcht,

die Bemerkung: „Hec cedula fuit lecta franckfordie per dominum Episcopum Chymensem in parva Stufa pretorii præsentibus ibidem dominis Archiepiscopis Coloniensi Trevirensi et Maguntinensi et Ambasiatoribus aliorum principum electorum In dieta celebrata ibidem post festum Martini Episcopi Anno dom. etc. quadragesimo primo.“ Indes ist immerhin möglich, dass diese Erklärung dem Könige vorgelegt, jedoch nicht angenommen worden sei.

[1]) Pückert a. a. O. S. 171 f.

[2]) Janssen, Reichskorrespondenz II, S. 27.

eine ähnliche Behandlung zu erfahren, geweigert hatten, die Botschaft zu übernehmen. Ihre Hoffnung auf ein für sie günstiges Ergebnis war jedoch bereits durch die Berichte des auch jetzt von den Baslern im voraus nach Deutschland entsandten Metzer Archidiakons Hugonis sehr herabgestimmt worden. Er konnte ihnen nur mitteilen, dass der grössere Teil der Fürsten zu Eugen hinneige und dass sie, wie oben erzählt, Boten nach Florenz abgeordnet hätten, um Eugen die Bedingungen zu überreichen, unter denen sie sich zu seiner Obedienz erklären würden. In Frankfurt wurden nun die Basler Gesandten zwar freundlich aufgenommen, ihnen jedoch, wie sie voraus gesehen, das Tragen der Legaten-Insignien nicht gestattet. Sie mussten zudem noch die Demütigung erfahren, dass Friedrich sich von ihrer Seite die Ehre verbot, ihm entgegen zu gehen. Erst mehrere Tage später gewährte er ihnen eine Audienz, in welcher sie Schreiben und Briefe des Concils und ihres Papstes überreichten. Zugleich bemühte sich der Kardinal von Palermo, die Rechtmässigkeit ihrer Sache zu beweisen, die der König als der geborene Schirmherr der Kirche zu verteidigen habe. Friedrich erwiderte, dass er nichts sehnlicher wünsche, als der Kirche den Frieden zu geben, und zu dem Zwecke habe er ja den Reichstag zusammen berufen. Eine bestimmte Antwort könne er ihnen aber erst erteilen, wenn er von der Krönung in Aachen zurückgekehrt sei. Bis dahin möchten sie, wie auch ihre Gegner, ihre beiderseitigen Ansprüche einer von ihm ernannten Kommission vortragen, damit er nicht nötig habe, nach seiner Rückkehr nochmals ihre Streitreden anzuhören.

Eugen hatte als seine Legaten und Sachwalter Carvajal, Nikolaus von Cusa und Jakob von Ferrara geschickt. Allein auch diesen gegenüber liess sich der König auf keine weiteren Erörterungen vor der Hand ein und begab sich auf den Weg nach Aachen. Es begleitete ihn dorthin der Kardinal von Arles, der, weil er ein zum deutschen Reiche gehöriger Prälat sei, nicht nur dies, sondern noch als weiteres Recht beanspruchte, ihm die Krone aufzusetzen, wie dies bereits mehrere seiner Vorgänger gethan hätten [1]). Die Krönung fand am 17. Juni statt, wurde indes nicht von dem Basler Kardinal, sondern dem Erzbischof Diedrich von Köln vollzogen. Bei dem feierlichen Einzug ritten dieser und der Erzbischof von Mainz zu beiden Seiten des Königs, während Jakob von Trier unmittelbar hinter ihnen folgte [2]).

---

[1]) Patricii, hist. Conc. Basil. bei Harduin Acta Conciliorum IX, p. 1184 f.

[2]) Müller, Reichstagstheater I, S. 77.

Unterdessen hatten die in Frankfurt zurück Gebliebenen Zeit gehabt, sich vor der von Friedrich ernannten Kommission auszusprechen. Zuerst wurden die Basler gehört, trotzdem Eugens Legaten dem König noch vor seiner Abreise zu beweisen gesucht hatten, dieselben seien als Schismatiker und Gebannte überhaupt nicht zum Worte zuzulassen. In einer unendlich langen Rede [1]), die drei Tage währte, vertrat der Kardinal von Palermo die Ansichten und Ansprüche seiner Partei. Hierauf sprach Nikolaus von Cusa und legte in einer zwei Tage lang dauernden Rede die Rechte seines Herrn den Behauptungen der Basler gegenüber klar und überzeugend auseinander [2]). Sichtlich neigte sich die Stimmung des Reichtags zu Eugen hin, und die Basler erfuhren, dass bereits fünf Kurfürsten sich geeinigt hätten, ihm unter gewissen Bedingungen die Obedienz zu erklären. Hieraus folgt Pückert [3]), dass das von den Legaten mitgebrachte Antwortschreiben Eugens auf die ihm in Florenz von den Kurfürsten durch Gregor von Heimburg gemachten Vorschläge sehr befriedigt haben müsse. Als darum die Basler sich bemühten, die Herren umzustimmen, wurden sie nicht einmal von diesen vorgelassen [4]).

Ohne Zweifel war diese, wenn auch nicht dauernde, Eugen günstige Stimmung hauptsächlich Jakob von Trier zu verdanken, der aber trotzdem von aufrichtiger Ergebenheit gegen ihn weit entfernt war, sonst würde das Ergebnis des Reichstages ein anderes gewesen sein. Die gefassten Beschlüsse führten die Einigkeit in der Kirche nicht herbei, sondern liessen die Dinge wie sie waren. Nur zeigte sich, dass die Kurfürsten sich dem Könige mehr genähert hatten, und sich bereit erklärten, „ihm zu Ehren und Willen auf das Unternehmen [eine Verständigung mit Eugen ohne den König herbeizuführen] zu verzichten [5]).“

Das Ergebnis des Reichstages war der Beschluss gewesen, dass man auf einem neuen Concil bestehen müsse; um dies zu erreichen sollten sowohl an die Basler wie auch an Eugen Gesandte geschickt werden, die Neutralität werde im übrigen wie bisher fortbestehen. Die Instruktion für die nach Florenz zu entsendenden Boten trug diesen auf, Eugen vor allem die dem römischen Papste gebührenden Ehren zu erweisen und ihm klar zu machen, warum die Neutralität bis jetzt noch fortbestehe. Nach der Meinung des Kaisers wie auch der Fürsten könne

[1]) Würdtwein l. c. VIII, p. 120 ff.
[2]) Daselbst IX, p. 1 ff.
[3]) A. a. a. S. 178.
[4]) Harduin l. c. p. 1185.
[5]) Pückert a. a. O. S. 179.

der kirchliche Friede nur durch ein unzweifelhaft allgemeines Concil herbeigeführt werden, weshalb sie Seine Heiligkeit bitten liessen, ein solches binnen Jahresfrist zu berufen. Als dazu geeignete Orte wurden Regensburg, Trier, Metz, Augsburg, Constanz oder auch Trient bezeichnet. Wolle der Papst selbst nicht das Concil berufen, so möge er die Befugnis dazu dem römischen Könige als Schirmvogt der Kirche erteilen. Länger als einen Monat sollten die Gesandten bei ihm nicht verweilen und dann seine schriftliche Antwort mitbringen. — Vor ihrer Abreise hatten sie noch das eidliche Versprechen abzulegen, unter keinen Umständen von Eugen etwas für sich zu erbitten, selbst nicht anzunehmen, wenn es ihnen aus freien Stücken angeboten werde. Ein gleiches Verhalten wurde ihnen für Basel vorgeschrieben. Felix durften sie aber nicht die einem Papste gebührenden Ehren erweisen und nur durch Mittelspersonen mit ihm verhandeln. Auf einer am 2. Februar kommenden Jahres in Nürnberg stattfindenden Zusammenkunft sollten sie über den Erfolg ihrer Sendung Bericht erstatten.

Das gute Einverständnis zwischen dem Könige und den Fürsten war nicht ohne manchfache Gnadenbeweise von Seiten des erstern an diese erreicht worden. Besonders reichlich fielen sie für Jakob aus, der auch während der Tage in Frankfurt wieder als der eigentliche Leiter der Verhandlungen erscheint. Am 30. Juli erhielt er vom Könige die Zusage, dass seinem Bruder Arnold von Sirk, Herr von Monclair, oder dessen Erben, das erste erledigte Lehen verliehen werden solle [1]). Am 9. August übertrug Friedrich ihm und dem Erzstift die Burg und Herrschaft Schönecken in der Eifel, ohne Vorbehalt des Rechts des Wiederkaufs oder anderer Gerechtsame [2]), wie er auch die Bestätigung der von Karl IV. dem Erzstifte bereits übertragenen Lehen von Thalfang und Tronecken erteilte [3]). Am 17. desselben Monats verleiht der König dem Erzbischof die Regalien und bestätigt ihm nochmals die Lehenshoheit über die Grafschaft Dietz „das haben wir angesehen seine fleissige gebete, auch getrewen und willige Dinste, die er uns und dem Riche getaen hait, täglichen tun soll, und mag in kunfftigen zyten“ [4]). — Ende des Monats befand sich Friedrich in Strassburg. Jakob klagte ihm über die grossen Schulden und die traurige Lage, worin er das Erzstift bei dessen Übernahme vorgefunden. Nur durch die Gnade und Hülfe des

---

[1]) Chmel a. a. O. No. 827.
[2]) Chmel a. a. O. No. 956.
[3]) Das. No. 959.
[4]) Das. No. 989. — Hontheim II, p. 393.

Königs könne es in der Hinsicht besser werden. Mit Rücksicht auf Jakobs „Erbarkeit Liebe Dienst vnd Trewe" erteilte ihm der Herrscher die Genehmigung, den bisherigen Moselzoll von Coblenz an den Rhein auf Niederwerth, Vallendar gegenüber oder nach Hammerstein zu verlegen [1]) und gestattet, dass er und seine Nachfolger von jedem Fuder Wein, das von der Mosel über Land geführt werde, ohne Zoll auf der Mosel entrichtet zu haben, einen rheinischen Gulden oder die sonst an den Zollstationen übliche Taxe erheben und dabei vorkommende Defraudationen mit einer Strafe von 70 Mark Gold ahnden [2]). Am folgenden Tage gewährt er ihm eine andere Gnade. Während der unseligen Wirren der letzten Jahre waren im Erzstifte Trier viele dessen Lehen und Gerechtsame betreffenden Urkunden verloren gegangen oder in fremde Hände geraten. Kurfürst Balduin hatte nun schon damit begonnen, alle solche Urkunden in sogenannten Mann- und Kopialbüchern abschriftlich zusammentragen zu lassen, welchem Beispiele die spätern Kurfürsten von Trier folgten. Auf Bitten Jakobs bestimmt nun Friedrich, dass die in diesen Stammbüchern verzeichneten Urkunden und Rechtstitel vor dem Gesetze dieselbe Geltung haben sollten wie die Originalbriefe selbst [3]).

Weitere Gnadenbezeugungen erfolgten in Breisach, wahrscheinlich noch in demselben Monate, für Jakob und seine Familie. Ersterm gestattete der König „um dem bedrängten Zustande des Erzstifts abzuhelfen," auf acht Jahre den Zoll an der Zollstation Engers zu erhöhen, während er seinen Bruder Arnold von Sirk, Herrn von Weinsberg und Monclair, in den Grafenstand erhob [4]). Um jener Erlaubnis zur Erhebung höherer Zollgebühren von Wein und andern Waren mehr Nachdruck zu verschaffen, ersuchte er am 4. September den Grafen von Katzenellnbogen, seine Leute anzuhalten, dieser Erhebung kein Hindernis in den Weg zu legen. In gleichem Sinne liess er zur selben Zeit an die Stadt Worms und den Bischof von Speier schreiben [5]). Was aber Jakob besonders erfreuen mochte, war das königliche Versprechen, ihm zur Erlangung von kirchlichen Würden und Benefizien behülflich zu sein, „es sey zu cardinalat legatum ertzbistum bistum commenden oder was wirdikeit oder nutzen das weren . . . ." [6]).

[1]) Chmel a. a. O. No. 1036. — Günther a. a. O. IV, S. 420 ff.
[2]) Chmel a. a. O. No. 1037.
[3]) Hontheim a. a. O. II, p. 394.
[4]) Chmel a. a. O. No. 1083 und 1084.
[5]) Staatsarchiv in Coblenz, Kurtrier. Personalien d. Erzbb. No. 5 Bl. 30 ff.
[6]) Chmel a. a. O. No. 1085.

Begleiten wir nun die Gesandtschaften, welche nach dem Beschlusse des Königs und der Kurfürsten nach Basel und nach Florenz zu Eugen abgeschickt wurden. Führer derjenigen nach Basel waren der Bischof Sylvester von Chiemse und der Theologe Thomas Ebendorfer von Haselbach, Kanonikus in Wien. Friedrich selbst folgte ihnen und langte am 18. September in der Nähe von Basel an, weigerte sich aber, die Stadt zu betreten, bevor man seine Boten gehört habe. Lange wurde über deren Forderung, binnen Jahresfrist ein neues unzweifelhaft allgemeines Concil an einem den Deutschen genehmen Orte zu berufen, hin und hergeredet und gestritten. Manche wollten von einer Antwort nichts wissen, ehe Friedrich persönlich in die Stadt gekommen sei, und dieser bestand seinerseits darauf, dass er vorher Bescheid haben müsse. Sehr unzufrieden war auch Felix und sein Anhang darüber, dass einzelne Fürsten, selbst der König, an Eugen als den römischen Papst schrieben, dagegen Felix nicht als solchen behandelten, nicht einmal Gesandte an ihn schicken wollten. Damit zeigten sie offen, dass sie die Basler Versammlung nicht als ein rechtmässiges Concil ansähen und Eugen als mit Unrecht abgesetzt betrachteten. Da solche Klagen auf Friedrich keinen Eindruck machten, verstanden sie sich endlich dazu, am 6. Oktober den Gesandten die verlangte Antwort zu geben. Wiewohl sie Basel als die geeignetste Stadt und ihre Versammlung als ein rechtes Concil betrachteten und es für die Teilnehmer an demselben mit vielen Gefahren und Beschwerden verbunden sei, sich an einen andern Ort zu begeben, so seien sie dennoch um des Friedens willen und um sich dem Könige und den Fürsten gefällig zu erweisen, bereit, aus eigener Machtvollkommenheit die Versammlung nach einer den Deutschen genehmen Stadt zu verlegen, wofern ihnen Schutz und freies Geleite gewährleistet würde. Zu ihrer grössern Sicherheit möge der König persönlich dabei erscheinen oder sich durch einen der Fürsten vertreten lassen, auch die Fürsten und Prälaten ermahnen, in eigener Person oder durch Abgeordnete daran teil zu nehmen. Damit die Verlegung aber auch ihren Zweck erreiche, so erscheine es nach der Erklärung des Concils von Constanz durchaus geboten, dass der König und die Kurfürsten selbst schon die schriftliche Versicherung gäben, das neue Concil als ein wahres und wirklich allgemeines anzuerkennen, den zu erlassenden Beschlüssen beizutreten und, soviel an ihnen liege, auch andere zur Annahme derselben anzuhalten, auch wenn die Gegner nicht erschienen. Was den Ort betreffe, so würden sie zur Zeit einen dem Könige genehmen bestimmen. Die

Verlegung werde erfolgen, sobald letzterer mit diesen Vorschlägen sich schriftlich einverstanden erklärt habe [1]).

Nun hielt Friedrich einige Zeit später unter Begleitung der Prälaten und der Felix'schen Kardinäle seinen Einzug in die Stadt. Von ihrer Seite fehlte es natürlich wieder nicht an Vorstellungen und Bemühungen, den König für sich zu gewinnen, aber eine bestimmte Zusage konnten sie nicht erhalten. Am dritten Tage stattete er auch Felix einen Besuch ab, aber erst in der Dämmerung, ängstlich alles vermeidend, woraus man hätte schliessen können, dass er ihm die einem Papste gebührenden Ehren erweisen wolle, da er dies Verhalten im Interesse des Friedens als das geeignetste erachte. Felix und seine Kardinäle bat er, auch ihrerseits, wie er selbst, alles aufzubieten, um die Einigkeit wieder herzustellen. In seiner Erwiderung führte Felix die Sprache eines Papstes, indem er versicherte, er und seine Kardinäle seien ganz und gar zum Frieden bereit, er habe die päpstliche Würde nicht aus Ehrgeiz angenommen, sondern um die bedrängte Kirche zu trösten. Folgenden Tages reiste er nach Lausanne, in Basel erschien er nicht mehr [2]).

In Basel hatte man von deutscher Seite nicht erreicht, was man wollte. Dass ihre Boten bei Eugen nicht mehr Glück haben würden, darüber mussten sich der König und die Fürsten schon bei Absendung derselben klar sein. Das erfahren wir denn auch aus dem Antwortschreiben, welches der Papst am 8. Dezember für die Gesandten ausfertigen liess und das sie auf der zum 2. Februar 1443 nach Nürnberg anberaumten Versammlung vorlegen sollten. Er wies in demselben darauf hin, dass das Concil in Florenz ein allgemeines sei; er könne sich darum nicht genug verwundern, dass der König (er nennt ihn nur „Electus") und die Kurfürsten ihn gebeten hätten, sich für die Berufung eines andern „unzweifelhaft" allgemeinen Concils bestimmen zu lassen, als ob sie das gegenwärtige, das wegen seiner Thätigkeit zu allen Jahrhunderten ehrwürdig dastehen werde, nicht für ein solches hielten. Gäbe er ihrem Verlangen nach, so würde das nichts anders bedeuten, als das Heil zahlloser Seelen gefährden, den katholischen Glauben bekämpfen und der Anordnung Gottes widerstehen. Hier in Florenz könne man also beraten, was zum Frieden und zur Reform der Kirche diene und etwaige Zweifel vorbringen. Um aber dem „Erwählten" (dem König) und den Kurfürsten seinen guten Willen zu zeigen, wolle er das gegenwärtige Concil in die Laterankirche zu Rom verlegen und dort mit den Prälaten

[1]) Patricii l. c. p. 1186 f. — Müller a. a. O. S. 203 ff.

[2]) Patricii l. c. p. 1187 f.

aller Nationen beraten, ob es angezeigt sei, ein neues, zahlreicher besuchtes Concil zu berufen. Auch werde er an den König und die Kurfürsten seine Legaten senden, wiewohl er nicht einsehe, worüber er noch mit ihnen verhandeln könne, ehe sie aus der Neutralität, welche der Glaube Christi nicht kenne, herausgetreten und zu dem ihm und dem apostolischen Stuhle gebührenden Gehorsam zurückgekehrt seien; das sei der einzige Weg, um den Frieden wieder herzustellen, und zudem verstehe er nicht, wie sie als Neutrale zum Concil zugelassen werden und auf demselben Sitz und Stimme haben könnten. Seien sie jedoch gewillt, ihm sofort die Obedienz zu erklären, so werde er ein neues Concil berufen und den übrigen Königen und Fürsten, die treu zu ihm gestanden, diesen Entschluss mitteilen. Schliesslich ermahnt er noch dringend den König und die Kurfürsten, den Baslern nicht ferner zu gestatten, das Haus des Herrn zu entweihen [1]).

Dass man kaum eine andere Antwort, sowohl von Basel wie von Florenz, erwartet hatte, zeigt wohl der Umstand, dass weder Friedrich noch die Fürsten nach Nürnberg kamen, sondern nur Abgeordnete derselben. So bot sich denn kein Anlass zu besondern Beratungen und wurde bereits am 16. Februar der Abschied verkündet, nachdem man vorher beschlossen, dass nach sechs bis acht Monaten eine neue Zusammenkunft stattfinden sollte, ohne sich aber über den Ort und den bestimmten Zweck derselben einigen zu können [2]).

Friedrich, durch all die gescheiterten Versuche noch nicht belehrt, übernahm es dann, auf eigene Hand noch einen weitern zu machen, ein neues allgemeines Concil zustande zu bringen. In dem Sinne schrieb er an Eugen sowie am 1. Juni an alle Könige und Fürsten, um sie für den Plan zu gewinnen und sie zu bitten, zu dem Zwecke auch Gesandte zu dem neuen Reichstag zu schicken, den er auf den 11. November 1443 nach Nürnberg ausgeschrieben. Der Papst wollte natürlich von dem Vorschlag nichts hören, und auch bei den übrigen Fürsten fand er nur wenig Anklang. Frankreich, das sich früher für Eugen erklärt, trat ihm mit der Forderung entgegen, nicht ein Concil, sondern eine Versammlung der Fürsten oder deren Gesandten zu berufen, um die Einheit wieder herzustellen, und zu entscheiden, welcher von beiden Päpsten anzuerkennen sei [3]).

Aber noch ehe dieser Vorschlag von Seiten des französischen

[1]) Würdtwein a. a. O. IX, S. 57 ff. — Patricii l. c. p. 1190.
[2]) Pückert a. a. O. S. 191. — Hefele a. a. O. VII, S. 801.
[3]) Pückert a. a. O. S. 199. — Hefele a. a. O. VII, S. 802.

Königs ergangen, hatte schon ein Teil der deutschen Kurfürsten mit Felix geliebäugelt und sich mehr und mehr zu ihm hingeneigt. Erzbischof Jakob von Trier war wohl auch hier derjenige, welcher am meisten für den Savoyer arbeitete; die so oft verteidigte und hochgehaltene Neutralität schien sich auflösen zu sollen zu Gunsten des schismatischen Papstes. Dieser hatte schon König Friedrich, als er in den letzten Monaten des Jahres 1442 im Süden von Deutschland weilte und bei dieser Gelegenheit auch dem Herzog Philipp von Burgund seinen Besuch abstattete, durch eine Heirat auf seine Seite zu ziehen gesucht. Seine schöne Tochter Margerethe, die Witwe Ludwigs von Anjou, wollte er ihm mit einer Mitgift von 100000 Dukaten zur Ehe geben. Der König hatte sich aber hierauf nicht eingelassen, wie wir aus einem Briefe des Markgrafen Wilhelm von Hochberg an Jakob von Trier vom 25. November aus Constanz ersehen[1]). Nun sollte nach dem Scheitern dieses Planes eine andere Ehe zwischen dem dreijährigen Sohne des Kurfürsten von Sachsen und einer Enkelin Felix' zustande gebracht werden; geschah dieses, so war selbstverständlich Sachsen für letztern gewonnen. In die hierauf bezüglichen Verhandlungen finden wir nun auch Jakob tief verflochten. Pückert[2]) will dies schon daraus schliessen, dass Apel Vitzthum, der sächsische Bevollmächtigte in der Eheangelegenheit, als Zeuge bei einem noch später zu erwähnenden in Pfalzel geschlossenen Vertrag Jakobs mit der Bürgerschaft von Trier erscheint, 2. Januar 1443[3]), worauf dann Jakob mit Vitzthum zur Zeit der Nürnberger Versammlung im Februar sich nach Savoyen zu Felix begeben habe. Die Unterhandlungen hatten so raschen und erfolgreichen Fortgang, dass der Erzbischof schon am 11. März den Abschluss des Ehevertrages beurkunden konnte[4]). Für seine guten Dienste dankten ihm die sächsischen Herzoge Friedrich und Wilhelm sowie die Herzogin Margerethe in besondern Schreiben vom 4. Mai 1443. Durch Apel Vitzthum hätten sie erfahren, wie treu und eifrig Jakob in dieser Angelegenheit für sie gearbeitet, und sie seien bereit, ihm auch ihrerseits zu gelegener Zeit Gegendienste und Gefälligkeiten zu erzeigen[5]).

Dass aber Jakob nunmehr ganz aus der Neutralität ausgeschieden

---

[1]) Staatsarchiv in Coblenz, Kurtrier No. 5 Bl. 37. — Pückert a. a. O. S. 192. — Hefele a. a. O. VII, S. 803.

[2]) A. a. O. S. 192.

[3]) Hontheim II, S. 395.

[4]) Pückert a. a. O. S. 194.

[5]) Staatsarchiv in Coblenz, Kurtrier No. 5 Bl. 41 und 45.

und zu Felix übergetreten war, erhellt aus einer sogenannten Bulle des letzteren vom 14. März, in welcher er dem Erzbischofe in Anbetracht der Mühen, Kosten und Beschwerden, die er bereits in Förderung und Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Kirche und des apostolischen Stuhles getragen und auch ferner noch zu tragen gewillt sei, 10000 Gulden von den in Sachsen, dem Lande des Kurfürsten Friedrich, zu erhebenden Zehnten als Entschädigung anweist. Anders könne er ihm augenblicklich seine Dienste nicht vergelten, da das Patrimonium Petri sich noch in dem Besitze seiner Gegner befinde[1]. Was also früher den an Eugen und nach Basel abgeschickten Gesandten so strenge untersagt worden, Gunstbezeugungen von irgend einer Seite anzunehmen, das nahm nun Jakob ohne Scheu vom schismatischen Papste an. Auch von hochverräterischen Plänen seinerseits liefen um diese Zeit Gerüchte um, da in einem Schreiben vom 2. März aus Wien an den Rat von Frankfurt berichtet wird, der Herzog Albrecht von Östreich, Friedrichs Bruder, habe mit Hülfe Jakobs König werden wollen, doch sei jetzt wieder eine Versöhnung der beiden Brüder erfolgt[2].

Um die übrigen Kurfürsten ebenfalls für Felix zu gewinnen, habe Jakob, so sagt Pückert[3], nicht unterlassen, das Seinige zu thun. Er will das aus einer „urkundlich feststehenden Thatsache“ schliessen, aus einer Versammlung, welche in Trier von den Räten der Kurfürsten unter persönlicher Teilnahme Jakobs am 24. Juni 1443 gehalten wurde; doch verlaute nichts von einer hier getroffenen Entscheidung[4].

Ohne Ergebnis blieb wieder der Reichstag in Nürnberg, 11. November, bei welchem Friedrich wie gewöhnlich nicht erschien; auch die Kurfürsten blieben aus. Ihre Gesandten führten aber eine drohende Sprache, indem sie den König fast gebieterisch zum Kommen aufforderten.

---

[1] Hontheim l. c. II, p. 396. — Die Herren von Sachsen hatten sich somit auch endgültig für Felix erklärt. — Zur nämlichen Zeit gab Felix die Zusage, dass er bei einer eventuellen Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von Trier sich die Besetzung nicht vorbehalten werde, sondern dass dieselbe durch freie Wahl des Domkapitels erfolgen solle. Blattau, Statuta Synodalia etc. I, p. 273.

[2] Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz II, S. 59.

[3] A. a. S. 196.

[4] Eine Versammlung in Trier fand allerdings statt in Angelegenheiten des Streites zwischen Sachsen und dem Herzoge von Burgund um Luxemburg und die Grafschaft Chiny (Publications de Luxembourg XXVIII a. 1873 p. 103 ss.), dass aber für Felix geworben worden sei, habe ich nicht entdecken können.

So fand er sich denn schliesslich bewogen, seine Ankunft auf den 24. April des folgenden Jahres 1444 zuzusagen, traf aber trotzdem erst am 1. August ein [1]). Von den Kurfürsten, die nun ebenfalls nicht fehlen wollten, waren schon anwesend Jakob von Trier und jene von Sachsen und Brandenburg, Diedrich von Köln kam erst später. Auch Felix mit den Baslern sowie Eugen hatten wieder Boten gesandt. Als die kirchliche Frage zur Sprache kam, drängten die Herren von Trier und Sachsen anfänglich zu einer Erklärung für Felix, der Kölner, der immer auf Seite des Concils gestanden, schloss sich ihnen an. Als vierter wurde Ludwig von der Pfalz gewonnen, der infolge der auf dem Reichstage selbst noch von Jakob und Diedrich von Köln gepflogenen Verhandlungen die vom Könige früher verschmähte Tochter Felix', Margerethe, zur Gemahlin erhielt [2]). Friedrich dagegen, anstatt sich der auch ihm feindlichen Haltung der Kurfürsten gegenüber nun entschieden auf Seite Eugens zu stellen, kam wieder mit dem Vorschlage eines neuen Concils, den er in einem Avisamentum anfangs Oktober der Versammlung vorlegte. Dasselbe solle am 1. Oktober 1445 entweder zu Constanz oder Augsburg zusammentreten und sowohl von den Baslern wie der Partei Eugens beschickt werden, bis dahin könne die Neutralität fortgesetzt werden. Aber er stiess auf den heftigen Widerspruch der Kurfürsten von Trier, Köln und Sachsen, die ja für Felix arbeiteten. So ging der Reichstag auseinander, ohne etwas für den Frieden der Kirche zustande gebracht zu haben; grösser als zuvor war die Spaltung und Zerrissenheit geworden, das eine Zeit lang wieder hergestellte gute Einvernehmen zwischen dem Könige und den Fürsten war mehr als je geschwunden [3]).

Trotz seiner Opposition gegen Friedrich hatte Erzbischof Jakob kein Bedenken getragen, während der Tage von Nürnberg immer wieder neue Gnadenerweise von ihm zu erbitten und anzunehmen. Die Zollrechte bei Engers und andern Stationen wurden ihm bestätigt und vermehrt, Friedrich willigte sogar ein, dass Jakobs Familie zu ewigen Zeiten an dem Rheinzoll zu Boppard und andern Orten, wo solcher künftig erhoben werde, ihren Anteil erhalten solle [4]).

Bei blossen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Könige und den Fürsten war es in Nürnberg nicht geblieben; bedenklicher wurde für jenen die vor ihrem Scheiden am 9. Oktober getroffene Verabredung

---

[1]) Hefele a. a. O. VII, S. 810. — Voigt, Enea Silvio I, S. 334.

[2]) Voigt a. a. O. S. 336. — Pückert a. a. O. S. 219.

[3]) Hefele a. a. O. VII, S. 811. — Pückert a. a. O. S. 210–217.

[4]) Chmel a. a. O. No. 1688, 1727, 1809.

zwischen Jakob von Trier, seinem Kollegen von Köln und den Abgeordneten derer von der Pfalz und Sachsen, am nächsten 8. Dezember in Frankfurt eine Zusammenkunft anzuberaumen, um „ohne weitern Verzug und Hinsichbringen eins zu werden und zu beschliessen, wie sie aller bequemlichst, rechtlichst und beständlichst aus der Protestatio gehen und der güttlichen Meinung, darauf sie jetzt auf diesem Tage zu Nürnberg geblieben sind, nachzukommen und zu gutem Ende bringen mögen." Sie sollten sich auch alle Mühe geben, um die übrigen Fürsten, Herrn und Städte zum Anschluss an sie zu bewegen. Damit sollte der König einfach wieder bei Seite geschoben und die kirchliche Frage ohne ihn entschieden werden [1]). Doch kam die Versammlung nicht zustande [2]); Jakob und seine Verbündeten hatten sich, in der Voraussicht der Unmöglichkeit, die übrigen Fürsten sofort für Felix zu gewinnen, noch nachträglich für Friedrichs Vorschlag, ein neues Concil zu betreiben, wenn auch unter gewissen Modifikationen und Bedingungen, entschieden [3]).

So sandte der König zu dem Zwecke seine Boten zuerst nach Basel. Wie er hätte voraussehen müssen, ging man hier auf seinen Plan nicht ein [4]). Mehr und mehr sich verlassen fühlend, begann er sich nun Eugen zu nähern, ein Schritt, wozu ihm längst nicht nur sein kirchliches Bewusstsein, sondern auch sein eigenes Interesse den Sonderbestrebungen und der Widerspenstigkeit der Fürsten gegenüber hätte raten müssen. Im folgenden Jahre, 1445, schickte er Äneas Sylvius als Gesandten zu Eugen nach Rom. Ihn hatte Friedrich in Basel gewonnen, als er hier mit Felix zusammentraf. Schon manche Wandlungen hatte der so berühmt gewordene Mann bis dahin durchgemacht. In der Umgebung und im Dienste der verschiedensten Herrn, bereits wiederholt zu wichtigen diplomatischen Sendungen verwendet, ohne feste kirchliche und noch weniger sittliche Grundsätze, war er schliesslich nach Basel gekommen und lange für die Synode thätig, bis er sich dem Gegenpapste anschloss und dessen Sache eifrig in Schrift und Wort gegen Eugen verfocht. Im Jahre 1442 befand er sich unter den Gesandten der Basler auf dem Reichstage in Frankfurt, wo er sich schon der Gunst Friedrichs erfreute, indem dieser ihn zum Poëten krönte und bereits damals für sich zu gewinnen suchte. Aber erst zu Ende dieses Jahres verliess er Felix, um von nun an Friedrich als dessen Sekretär

[1]) Pückert a. a. O. S. 218—220.
[2]) Das. S. 224.
[3]) Bachmann a. a. O. S. 136.
[4]) Voigt a. a. O. S. 340. — Hefele a. a. O. S. 811.

und Ratgeber zu begleiten und, der Politik seines Herrn folgend, in dem Kampfe zwischen Eugen und seinem Gegner vor der Hand neutral zu bleiben[1]).

Dass er, der ehemalige Widersacher Eugens, in Rom keine günstige Aufnahme erwarten durfte, hatte er voraus gesehen. Doch hinderte ihn das ebensowenig, wie die Warnungen seiner Freunde, die Reise zu wagen, und bei seiner Gewandtheit, sich allen Verhältnissen leicht anzuschmiegen, wie seiner Redefertigkeit, durch die er seine Person und alle seine Handlungen ins günstigste Licht zu setzen oder doch zu entschuldigen wusste, durfte er das auch. Es dauerte in der That nicht lange, so hatte er die Gunst Eugens und des römischen Hofes in vollstem Masse gewonnen. Den Zweck seiner Sendung, von Eugen die Zusage eines neuen Concils in Deutschland zu erhalten, konnte er zwar nicht erreichen, doch wurde ihm vom Papste, dem es darauf ankommen musste, die einmal angebahnten Beziehungen nicht so leicht wieder abzubrechen, das Versprechen gegeben, dass er Legaten an den König senden werde[2]).

Kehren wir zu Jakob von Trier zurück. Nach seinem bisherigen Verhalten kann ihm nicht der Vorwurf erspart bleiben, einer derjenigen gewesen zu sein, welche die Hauptschuld daran trugen, dass die religiöse Spaltung nicht längst beseitigt war. Aber auch der weitere Vorwurf trifft ihn, wohl mehr als einen der übrigen Fürsten, wenig vaterländische Gesinnung bewiesen zu haben.

König Friedrich hatte sich in die Händel der Stadt Zürich mit den schweizerischen Eidgenossen eingelassen und mit ihr ein Bündnis gegen diese geschlossen. Da die Züricher das Ansinnen der letztern, sich von Östreich zu trennen, zurückwiesen, kam es zum Kampfe, in welchem jene von den Eidgenossen eine schlimme Niederlage erlitten, was zur Folge hatte, dass Friedrich selbst in Bedrängnis geriet[3]). Auf dem Tage in Nürnberg hatte er die Hülfe des Reichs erbeten, nachdem er schon vorher mit Frankreich zu dem Zwecke Unterhandlungen angeknüpft[4]). Der Reichstag weigerte sich mit dem Bedeuten, er habe ohne Zustimmung des Reiches sich an jenen Händeln beteiligt, er möge nun auch sehen, wie er ohne dasselbe fertig werde. So schloss er denn endgültig den Handel mit Frankreich ab und erbat sich 5000 Söldner,

---

[1]) Hefele a. a. O. S. 803 ff.

[2]) Müller a. a. O. S. 260 f. — Voigt a. a. O. S. 340 ff. — Düx, Der deutsche Kardinal Nikolaus von Cusa I, S. 259 ff.

[3]) Müller a. a. O. S. 215 f.

[4]) Pückert a. a. O. S. 204.

denen als Winterquartiere in seinen Erblanden Elsass und Sundgau, zwanzig Städte und Flecken angewiesen werden sollten. Der französische König Karl VII. hatte nur zu bereitwillig diese Gelegenheit ergriffen, um längst gehegte Pläne gegen Deutschland zu verwirklichen. Welcher Art diese Pläne waren, erfahren wir aus dem Schreiben des Xantener Kanonikus Peter van Hasselt vom 19. November 1444 an Jakob von Sirk, von dem er mit einer Botschaft, über die nichts näheres bekannt ist, an den französischen König gesandt worden. Karl, so meldete van Hasselt, „sagete he wulle vor dutsche fryheit und adel wider das hus Östereich striten. Das musze cleiner werden. Ouch horete ich, he habe geseit: he wulle dem huse Osterreich in Ungarn und Behemen ein spill spillen, das sy sich nit versehen. Ouch horete ich, he habe geseit: Frankreich musze das Land bis an den Rhine haben, und er forchte die dutschen Fürsten nit, die wulle he allen slagen, einen und nacher den andern, awer he forchte die stedte und bawren“ [1]).

Schon im Sommer dieses Jahres war von französischer Seite ein Zug gegen Deutschland vorbereitet worden, wie ein Ungenannter aus St. Michael am 24. Juli berichtet, aber der König von Sicilien habe den Dauphin dringend gebeten, für diesmal nicht durch das Metzer noch das Trierer Gebiet bis nach dem Rhein zu ziehen [2]). Nichts konnte somit Karl VII. erwünschter sein, als die Bitte des deutschen Königs selbst um Überlassung jener Hülfstruppen. Aber nicht nur die verlangten 5000 Mann stellte er zur Verfügung, sondern entsandte unter Anführung des Dauphin sofort ein Heer von 40000 Söldnern, räuberische, zügellose Horden, welche nach Einstellung der Feindseligkeiten zwischen Frankreich und England ohne Beschäftigung waren und dem eigenen Lande eine schlimme Plage zu werden drohten. Nach ihrem frühern Führer, dem Grafen von Armagnac, wurden sie Armagnaken, vom Volke die armen Gecken, in Lothringen die écorcheurs, Schinder, genannt. Der Dauphin schlug zwar die schweizerischen Eidgenossen am 25. August in der mörderischen Schlacht bei Basel, kümmerte sich dann aber nicht weiter um dieselben, ja schloss sogar Frieden mit ihnen und zog nach dem Elsass und den Rhein hinab, wo seine Horden die erdenklichsten Greuel aller Art verübten.

Zu spät erkannte Friedrich, wie unklug und unvorsichtig er gehandelt. Wohl liess er dem französischen König und dem Dauphin Vorstellungen machen, sie auffordern, mit ihren Scharen die deutschen

---

[1]) Janssen, Frankreichs Rheingelüste S. 5.

[2]) Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz II, 60 f.

Gauen zu verlassen, erhielt aber nur höhnische Antworten. Sie seien ja als Freunde und Bundesgenossen des deutschen Reiches gegen die aufrührerischen Schweizer gekommen, sie wollten gegen Deutschland selbst durchaus nichts unternehmen, nur die natürlichen Grenzen Frankreichs bis an den Rhein wieder herstellen[1]. So musste denn auf der Versammlung in Nürnberg beraten werden, wie man sich der von dem Reichsoberhaupte selbst herbeigerufenen Horden entledigen könne. Ein allgemeines Aufgebot wurde beschlossen und dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz am 2. Oktober der Oberbefehl über das Reichsheer übertragen, allen Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn und Städten u. s. w. unter Androhung der königlichen und des Reiches Ungnade befehlen, ihre Mannschaften zu stellen und den Anordnungen des Reichsfeldherrn gehorsam zu sein. Anfangs November sollten sich nach dem Ausschreiben Ludwigs die einzelnen Heerhaufen in der Nähe von Strassburg sammeln, um von dort aus gegen das fremde Volk vor zu gehen[2]. Aber noch am 1. November befand sich Ludwig in Speier, wohin er die Reichsstände berufen, um mit ihnen zu beraten, wie der Nürnberger Beschluss am besten ins Werk gesetzt werden könne. Hier fanden sich nun auch die Kurfürsten von Trier und Köln ein, aber nicht etwa, um kräftig zur Ausführung jenes Beschlusses mitzuwirken, alles aufzubieten, um die Deutschland widerfahrene Schmach zu rächen, sondern um Worte des Friedens zu reden, feige den Weg gütlicher Unterhandlungen mit den Franzosen vorzuschlagen. Sie reisten selbst nach Strassburg, das am meisten von dem Raub- und Mordgesindel bedroht und bedrängt, der Hülfe am schleunigsten bedurfte, um an den Rat das Ansinnen zu stellen, einigen zum Zwecke von Friedensunterhandlungen bereits in Basel weilenden französischen Räten Zutritt in die Stadt zu erlauben. Allein die Strassburger wiesen das Begehren kurz ab. Die Franzosen seien keine Leute, die Frieden und Bündnisse hielten und darum sei es besser, einfach bei dem Nürnberger Beschlusse zu bleiben; auf diese Weise könne man sich am ehesten des fremden Volkes entledigen. Die beiden Herrn mussten sich für ihre Person noch die Ermahnung gefallen lassen, dass sie als zwei der hervorragendsten Glieder des Reiches ebenfalls die Übelthaten der fremden Horden mit dem Schwerte rächen möchten. Da sie aber hierzu keine Lust bezeigten, kehrten sie nach Speier zurück. Dort fanden sie auch andere Fürsten und Herrn ihrer Ansicht, nur

---

[1] Janssen, Frankreichs Rheingelüste S. 5.

[2] Müller a. a. O. S. 216 ff. — Pückert a. a. O. S. 208 ff. — Hefele a. a. O. VII, S. 810 f.

Ludwig wollte vor der Hand von Unterhandlungen nichts wissen. Da ihm aber alle Hülfe versagt wurde, wenn man nicht vorher den Weg der Güte versucht habe, musste er sich fügen; erst wenn Friedensverhandlungen zu keinem Ergebnis führen würden, sollte der Feldzug am 6. Dezember eröffnet werden [1]. Von Vorbereitungen dazu war jedoch keine Rede, wie ein Schreiben aus Köln vom 1. Dezember noch an den Rat in Frankfurt meldet, und ein zweites vom 5. Dezember berichtet sogar, dass der Erzbischof von Köln selbst sich Armagnaken gegen seine Feinde erbeten habe [2].

Unterhändler gingen am 15. November von Speier nach Strassburg, Pfalzgraf Ludwig folgte ihnen des andern Tages; in Molsheim sollte eine Zusammenkunft mit dem Dauphin stattfinden. Bei ihrer Ankunft in Strassburg mussten sie aber erfahren, dass dieser das Elsass verlassen und zu seinem Vater nach Nancy gereist sei. Entrüstet ob dieser ihm widerfahrenen Schmach drängte Ludwig aufs neue zum unverweilten Beginn des Krieges. Mittlerweile war indes auch der Bischof von Augsburg mit Vorschlägen zu Unterhandlungen von Friedrich an den französischen König abgeschickt worden und auf seinem Wege zu demselben nach Strassburg gekommen, so dass die Befürworter des schmählichen Friedens nun wieder das Übergewicht erhielten; der auf den 6. Dezember festgesetzte Feldzug wurde zu nichts, um so mehr, da die eingetretene aussergewöhnliche Kälte die zaghaften Bedenken der Friedenspartei unterstützte [3].

Von Speier hatte sich Erzbischof Jakob zu Karl nach Nancy begeben. Die Armagnaken waren schon im Metzer Lande und in Jakobs eigenes Gebiet eingedrungen, in dieses von dem Abte von Prüm gegen einen der mächtigsten Herrn der Eifel, Johann Hurt von Schönecken, herbeigerufen [4]. Am 13. November erschienen die Horden vor dem Schlosse Welschbillig, konnten aber ihre Raub- und Mordgelüste nicht befriedigen, da sie von einer an 7000 Mann starken Bauernschar aus dem trier'schen Lande daran verhindert wurden. Eine Anzahl wurde erschlagen, viele fanden ihren Untergang bei dem Versuche über die Mosel zu setzen. Um sich für diese Schlappe zu rächen, bedrohten sie die Stadt Trier selbst, weil sie erfahren, dass auch trier'sche Bürger an jenem Kampfe beteiligt gewesen. Von durch diese Horden heim-

[1] Müller a. a. O. S. 262 ff. — Pückert a. a. O. S. 223.
[2] Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz II, S. 80.
[3] Müller a. a. O. S. 267. — Pückert a. a. O. S. 224 f.
[4] Brower l. c. II, p. 283.

gesuchten Abteien werden Viller-Bettnach bei Metz, Longéville bei St. Avold, Wadgassen, Fraulautern, Mettlach genannt, bei Trier St. Matthias, St. Maximin, St. Marien und viele andere Kirchen und Klöster [1]).

In die bedrängteste Lage war auch Metz geraten, das Karl VII. um jeden Preis in seine Gewalt zu bringen suchte. Die Stadt hatte eine harte Belagerung durch das Armagnakenheer auszuhalten. Alle festen Plätze, Häuser und Klöster in einem Umkreise von drei Meilen befanden sich bereits im Besitze dieser Schinder. Alle Bitten und Vorstellungen der Bürger bei dem französischen Könige, dass er kein Recht auf die Stadt habe, da sie nicht zu Frankreich gehöre, sondern zum deutschen Reiche, fruchteten nichts. Seine Horden wollte er nicht eher zurückziehen, bis sie ihm als ihrem Herrn Treue und Gehorsam gelobt hätten. So berichtet der Metzer Chronist jener Zeit mit dem Hinzufügen, dass, wenn sie sich dazu verstanden hätten, dem heiligen Reiche und ganz Deutschland eine unheilbare Wunde würde geschlagen worden sein, da die Franzosen dann, mit Jakob von Trier und andern deutschen Fürsten im Einverständnis, bis zum Rheine vorgedrungen sein würden [2]). Umsonst, erzählt er weiter, hätten die Metzer auch den Kaiser und die Fürsten um Hülfe gebeten, sie seien nur gerettet worden durch den Beistand Gottes und die kräftige Verteidigung und Einigkeit der Bürger und aller Stände der Stadt. — Wenn somit Metz noch ein Jahrhundert länger dem deutschen Reiche erhalten blieb, so war das nicht das Verdienst des Reichsoberhauptes und der deutschen Fürsten, am allerwenigsten unseres trierischen Kurfürsten Jakob von Sirk, und in Wahrheit durfte Karl, wie oben erwähnt, sich äussern, er fürchte die Fürsten nicht, wohl aber die Städte und Bauern.

Um weitern Einfällen der Armagnaken in sein Gebiet vorzubeugen, liess sich Jakob von Karl, als er bei ihm in Nancy weilte, am 9. Dezember einen Sicherheitsbrief erteilen. Allen Anführern der Horden wurde darin strengstens verboten, in den Städten, Schlössern und befestigten Plätzen, weder ausserhalb noch innerhalb derselben, welche dem

---

[1]) In einem Schreiben des Bruder Johann Hombrecht bei Hansen a. a. O. No. 128, Anm. 1.

[2]) Bei Huguenin, Chroniques Messines p. 245: „qui fut esté une playe incurable pour le sainct Empire et pour toute la Germanie, car le tout se eust ensuivi et poursuivi jusques au Rhin, entendu l'intelligence qu'il (Karl) avait avec l'archevesque de Trieve et autres princes imperials.“ — Vergl. über diesen französischen Angriff auf Metz Calmet Hist. eccles. et civile de Lorraine II, p. 833 ss, Ausgabe von 1728. — Digot, Hist. de Lorraine, 2. édition III, p. 75 ss.

Kurfürsten von Trier „parent et lignaigier de notre treschiere et tres amee seur la royne de Secille et lequel nous a es temps passez faicz plusieurs grans et haulx services“ gehören, Mannschaften einzuquartieren, Vieh oder andere Dinge wegzunehmen, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung des Kurfürsten oder seiner Unterthanen, wie überhaupt irgend welchen Schaden zuzufügen [1]).

Auf eigene Hand hatte Jakob in Nancy mit Karl ferner über die Räumung der deutschen Gebiete Unterhandlungen eingeleitet und erhielt von ihm die Zusage, dass er zu dem Zwecke zum 21. Dezember Gesandte nach Trier schicken werde. Die Zusammenkunft fand statt in Beisein Jakobs selbst, des Erzbischofs von Köln, zweier Räte des Pfalzgrafen Ludwig und der französischen Bevollmächtigten. Folgender Vergleich wurde vorläufig abgeschlossen: Der König von Frankreich werde Sorge tragen, dass seine Scharen das Elsass, das Gebiet des Pfalzgrafen und des Bischofs von Strassburg bis zum Monat Februar des nächsten Jahres (1445) räumen und die von ihnen besetzten Städte, Schlösser und Dörfer denen zurückerstattet würden, welchen sie genommen worden. Für allen bis dahin zugefügten Schaden werden die betreffenden Fürsten und Herrn vom französischen Könige oder dem Dauphin keinen Ersatz verlangen. — Es soll den Städten und Gemeinden im Elsass frei gestellt sein, den feindlichen Truppen Kleidung und Lebensmittel zu verkaufen, sie können aber hierzu, wie auch zur Aufnahme von Söldnern nicht gezwungen werden, und wenn sie sich dessen weigern, sollen sie deshalb keine Gewaltthätigkeiten erfahren.

Bezüglich der Schlösser, Städte und Dörfer, welche dem Hause Östreich oder dessen Unterthanen gehörten, wurde vereinbart, dass auch diese bis zum Februar zwar geräumt und zurückgegeben würden, aber zu Händen und Macht eines Dritten, welcher sie ohne Genehmigung des französischen Königs keinem östreichischen Fürsten einräumen darf. Würde zwischen dem Hause Östreich und dem französischen Könige rücksichtlich der Forderungen, welche letzterer an ersteres zu haben glaube, keine Verständigung erzielt, so seien jene Schlösser u. s. w. an Karl zurück zu stellen.

Am 10. Februar solle eine neue Zusammenkunft in Trier stattfinden, um diese Vereinbarung rechtskräftig zu machen [2]). Es habe ihnen „beducht, so schreibt Erzbischof Jakob an die Herzöge von Sachsen am 21. Januar 1445, das uns soliche sachen nit ab zu slagen

[1]) Hansen a. a. O. No. 128.

[2]) Müller a. a. O. S. 271. — Pückert a. a. O. S. 225.

staen, nachdem wir nit anders gewircken kunnen, danne das uns, unsern landen ere, nucz, fride und gemach davon entstaen sollen," mit der Bitte, zu jenem Tage, auf welchem auch der Kämmerer von Savoyen und als Gesandter Karls der Erzbischof von Rheims zur Besprechung der kirchlichen Frage erscheinen werde, ihrerseits als Bevollmächtigte Apel von Vitzthum und Jörg von Bebemberg zu senden [1]).

Sieben volle Wochen liess man so vergehen, um den französischen Boten zu willfahren, die nicht ohne schlaue Berechnung ohne Vollmacht zu einem definitiven Abschluss der Verhandlungen gekommen waren, um so ihre Horden noch im fremden Lande verpflegen zu lassen, und sieben volle Wochen liessen deutsche Fürsten ein deutsches Land nach Eröffnung der Verhandlungen noch unter der schrecklichen Geissel seufzen [2]).

Unterdessen hatte König Friedrichs Bote, der Bischof von Augsburg, nach Deutschland die Meldung zurückgebracht, Karl sei bereit, an einem näher zu bezeichnenden Orte mit Friedrich zum Zwecke von Unterhandlungen zusammen zu treffen. Von letzterm war nun Mainz und als Tag der Zusammenkunft der 21. Februar des nächsten Jahres (1445) vorgeschlagen worden, auch an die Kurfürsten und die übrigen Reichsstände erging die Einladung, auf demselben zu erscheinen [3]). Der deutsche König erfuhr aber die Demütigung, dass die Fürsten vorher zu dem auf den 10. Februar anberaumten Tage ihre Räte nach Trier sandten, um dort ohne ihn mit Karl weiter zu verhandeln [4]), ja selbst mit diesem Bündnisse zu schliessen, deren Tendenz nicht eben zum Vorteile Friedrichs war. Über die Verhandlungen in Trier liegt ein eingehender Bericht des Abgeordneten Heinrich Engelhard an seine Auftraggeber, die Herzoge von Sachsen, vor [5]). Er habe, so schreibt er, bei seiner Ankunft am 14. Februar bei dem Erzbischofe von Trier noch jenen von Köln und den savoyischen Kämmerling gefunden, am 13. sei der Seneschall von Frankreich schon abgereist. Man habe die Räte der Herzöge von Sachsen sehr vermisst und besonders habe sich der Trierer sehr unwillig darüber geäussert, dass Apel von Vitzthum nicht gekommen sei. Der Kämmerer habe ihm mitgeteilt, dass der

---

[1]) Hansen a. a. O. No. 132.

[2]) Vergl. Berthold, Der Armagnakenkrieg in Raumers hist. Taschenbuch 1842, S. 94.

[3]) Müller a. a. O. 271 f. — Pückert a. a. O. 226.

[4]) Müller a. a. O. S. 272.

[5]) Hansen a. a. O. No. 136.

Pfalzgraf und sein Vetter, der Bischof von Strassburg, mit dem französischen Könige und dem Dauphin dahin einig geworden, dass diese bis zum 20. März ihre Gebiete räumen sollten. Die Erzbischöfe von Trier und Köln sowie der Pfalzgraf hätten mit Frankreich besondere Bündnisse geschlossen, auch für Sachsen sei ein solches Dokument ausgefertigt worden, das er in Abschrift übersende.

Für eine Beratung über die Kirchenangelegenheit sei auf den 28. Februar eine Zusammenkunft in Boppard beschlossen worden, wohin der savoyische Kämmerling Reversbriefe bringen werde, die Erzbischöfe von Trier und Köln würden persönlich erscheinen. Er bitte die Herzöge, da er nicht zweifle, dass sie mit dem Übereinkommen einverstanden seien, Apel v. Vitzthum mit den nötigen Vollmachten ebenfalls dorthin zu senden. — Die Stadt Metz, so berichtet Engelhard weiter, sei von den Fürsten nicht in diese Einung gebracht worden, und man erwarte, dass sie sich um eine bedeutende Summe mit der Krone von Frankreich vertragen, aber doch bei dem Reiche bleiben werde

Eine andere Mitteilung betraf die Luxemburger Angelegenheit, welche sich nach mehrjährigen Unterhandlungen und Streitigkeiten schliesslich zu Gunsten des Herzogs Philipp von Burgund entschieden hatte. Da auch Erzbischof Jakob von Sirk viefach Anteil an jenen Vorgängen genommen, dürfte es nicht überflüssig sein, dieselben hier in Kürze zu berühren.

Elisabeth von Görlitz, Tochter des Herzogs Johann von Görlitz, eines Bruders der Kaisers Wenzel und Sigismund, hatte von Wenzel im Jahre 1409 bei ihrer Verheiratung mit Anton von Burgund, Oheim Philipps des Guten, 190000 Gulden als Heiratsgut und zum Pfande das Herzogtum Luxemburg und die Graftschaft Chiny nebst andern Rechten erhalten. Wenzel selbst oder seine Erben könnten diese Besitzungen gegen die genannte Summe von Elisabeth zurückkaufen. Nach dem Tode Antons, 1415, brachte Elisabeth sie ihrem zweiten Gemahl, Johann Herzog von Bayern, der im Jahre 1425 starb, als Mitgift zu. Stets in Geldverlegenheit war sie durch vielfache Anleihen tief in Schulden geraten, auch Jakob von Sirk hatte ihr, schon noch ehe er den erzbischöflichen Stuhl von Trier bestiegen, namhafte Summen vorgestreckt, die zurückzuzahlen sie nicht imstande war.

Auf die genannten Herrschaften wurden aber auch von anderer Seite Ansprüche geltend gemacht. Es war zunächst Elisabeth, die Mutter Kaisers Albrechts II., als Tochter Kaiser Sigismunds. Im Dezember 1439 übertrug sie die Gebiete ihrem künftigen Schwiegersohne,

Herzog Wilhelm von Sachsen, welcher bei Gelegenheit der Königswahl in Frankfurt im Februar 1440 sich zur Durchführung seiner Pläne die Hülfe Jakobs von Trier zu gewinnen wusste und mit ihm zu dem Zwecke ein Bündnis schloss, mit dem Versprechen, ihm ebenso zur Aufrechterhaltung seiner Rechte in Trier behülflich zu sein [1]). Jakob war dabei wohl darauf bedacht, dass ihm seine und seiner Familie Rechte und Forderungen an Elisabeth gewahrt und gesichert blieben [2]). In einem neuen Vertrage vom 5. Februar 1440 verspricht der Erzbischof sein möglichstes zu thun, um den Herzog mit der jetzigen Inhaberin von Luxemburg in Güte zu vergleichen, wogegen Wilhelm ihm die Zusage giebt, sobald er in den Besitz des Herzogtums gekommen, alle seine und der Familie von Sirk Ansprüche anzuerkennen, wie auch bei dem römischen Könige und der andern Erben dahin zu wirken, dass dieselben bestätigt werden [3]).

Elisabeth von Görlitz war keineswegs beliebt bei ihren Unterthanen, welche zudem noch besorgten, eines Tages unter die Herrschaft Philipps von Burgund zu kommen. Die Übertragung des Gebietes an Sachsen war ihnen darum eine willkommene Botschaft und sie liessen es nicht an Versuchen fehlen, sich der bisherigen Herrscherin zu entledigen und Wilhelm die Wege zu bahnen. Die Unzufriedenheit und Aufregung im Lande nahm zu [4]); vergebens suchte die Kaiserin Witwe, die mittlerweile von einem Sohne, Ladislaus, entbunden worden, Elisabeth von Görlitz zu bestimmen, sich der Herrschaft zu begeben, indem sie ihr am 10. August 1440 in einem besondern Schreiben mitteilte, dass sie, um dem Lande die Ruhe und den Frieden wieder zu geben, das Herzogtum bis zur Grossjährigkeit ihres Sohnes, des eigentlichen Erben, an Wilhelm von Sachsen verliehen habe; zugleich forderte sie die Stände des Landes auf, in diesem Sinne mit ihr zu wirken [5]). Elisabeth war nicht gewillt, ihr Recht aufzugeben, ehe dasselbe gegen Rückzahlung der Pfandsumme eingelöst worden, und hierzu hatten die Sachsen die Mittel nicht, wiewohl sie fortfuhren, im Lande selbst durch ihre Anhänger gegen die Fürstin zu agitieren. In ihrer stets zunehmenden Geldnot war diese wiederholt zu neuen Anleihen gezwungen,

[1]) Publications de Luxembourg l. c. p. 8 No. 10.
[2]) Daselbst l. c. p. 8 suiv. No. 11, 12, 13, 14.
[3]) Daselbst p. 13 No. 15.
[4]) Bertholet, Hist. ecclés. et civile du duché de Luxembourg VII, p. 378 suiv.
[5]) Publications de Luxembourg l. c. p. 24 suiv. No. 41 und 42.

gegen Verschreibungen und Verpfändungen hatte sie neuerdings von Erzbischof Jakab namhafte Summen erhalten, ohne dass es ihr möglich war, sie zurück zuzahlen. Da trat sie ihm am 26. Dezember 1440 Luxemburg und Chiny gegen eine bereits erhaltene Summe von 110000 Gulden ab, weil sie Angesichts der zunehmenden Wirren und Unruhen und der bedeutenden Schulden, womit sie beschwert seien, diese Gebiete nicht länger zu halten und zu verteidigen vermöge. Jakob und seine Nachfolger werden diese Gebiete mit allem Zubehör und allen Rechten als ihre eigenen in Besitz und Genuss haben, doch hatte sie die weitere Bestimmung getroffen, dass die geborenen rechtmässigen Erben diese Landesteile um 120000 Gulden wieder einlösen könnten[1]). — Ausdrücklich wird dieser Vertrag am 25. März 1441 von der Kaiserin Witwe Elisabeth genehmigt und bestätigt, mit der Begründung, dass Wilhelm von Sachsen den Rückkauf noch nicht habe bewerkstelligen können; bis das, sei es durch Wilhelm oder ihren eigenen Sohn Ladislaus, erfolgt sei, werde der Erzbischof von Trier im Besitze bleiben, zugleich wird ihm auch Schadloshaltung für alle Kosten und Auslagen zugesagt, die ihm aus der Besitzergreifung und Bewachung der Gebiete erwachsen könnten[2]).

Elisabeth von Görlitz mochte wohl gehofft haben, auf diese Weise sich noch in Luxemburg halten zu können. Des Erzbischofs Hülfe hatte sie auch gegen Philipp von Burgund angerufen, der ihr Schwierigkeiten rücksichtlich ihres Witwengutes in Holland und Seeland bereitete. In verschiedenen Verträgen vom Januar und Februar übertrug und verschrieb sie Jakob einen Teil dieser Besitzungen mit der Bitte, ihre Angelegenheiten mit Philipp wie auch ihren übrigen Gegnern zu ordnen[3]). Um dem Burgunder, dessen Auge sich verlangend auch auf Luxemburg richtete, einen weitern Gegner zu schaffen, mochte wohl auch die Kaiserin Witwe die Übertragung des Herzogtums und der Grafschaft Chiny an Jakob in der angegebenen Weise genehmigt haben. Wiederholt ersuchte und bat denn Elisabeth von Görlitz einige Zeit später den Trierer Kurfürsten, sich persönlich zu Elisabeth, Albrechts Witwe, oder dem römischen Könige zu begeben, um eine Verständigung herbei zu führen; 2000 Gulden solle er für seine Bemühungen erhalten, dazu die Entschädigung für alle Auslagen und Kosten, unter dem wiederholten Versprechen, Luxemburg weder ganz noch teilweise niemand anders als

[1]) Publications de Luxembourg l. c. p. 32 s. No. 73.
[2]) Daselbst p. 38 No. 93.
[3]) Daselbst p. 36 ss. No. 81, 82, 87 und 90.

ihm und seinem Kapitel zu verpfänden, oder doch nicht ohne ihre vorherige Zustimmung [1]).

Vor seiner Abreise nach Wien zu Friedrich, dem er die Beschlüsse des Mainzer Reichstages zu überbringen hatte (s. oben S. 12), liess sich Jakob am 1. Mai in Trier nochmals die Abtretung Luxemburgs, Chinys und aller übrigen damit verbundenen Gerechtsame gegen Zahlung der von Wenzel fixierten Pfandsumme von 120 000 Gulden von Elisabeth bestätigen [2]). Nach einer Urkunde von demselben Jahre, vielleicht auch demselben Tage, erklärt letztere, einen Teil der Kaufsumme erhalten zu haben, während der Rest auf den Zoll in Boppard angewiesen worden sei [3]).

Während seines Aufenthaltes in Wien war Jakob nicht müssig, um sich seiner und seiner Familie Ansprüche, alle Lehen und Rechte, welche in früherer Zeit ihnen von den Luxemburgern verliehen worden, zu sichern. Von der Kaiserin Witwe sowohl wie von Friedrich, erhielt er darüber neue Bestätigungsbriefe [4]), wie auch über die Abtretung Luxemburgs gegen die mehrfach erwähnte Pfandsumme [5]). So dachten wohl Friedrich wie auch die verwitwete Kaiserin diese Gebiete vor dem Burgunder zu sichern, weil sie augenblicklich nicht in der Lage seien, denselben Trost und Hülfe zu bringen „vnnd auf das die egenanten lande nicht in fremder herren hende kommen, die sich dann etwas trefflicher Fürderungen dartzu vermessenn zu habenn, vnnd vonn den wir oder vnnser erbenn sie kummerlich vnnd villeicht nimmermere wider gekauffenn, gelosen oder ann vns, vnsere kinder, vnserenn stammen, erben vnnd geschlechte gebringen mochten."

Alle diese Vereinbarungen und Abmachungen konnten aber weder Elisabeth von Görlitz aus ihrer bedrängten Lage heraushelfen, noch Philipp von Burgund abhalten, seinerseits Schritte zu thun, um das luxemburgische Erbe an sich zu bringen, und schliesslich sah sich Elisabeth genötigt, zu ihm ihre Zuflucht zu nehmen. Bereits im September trat sie in Unterhandlungen [6]) und schloss am 4. Oktober 1441 zu Hesdin mit ihm einen Vertrag, wonach sie ihm Luxemburg und Chiny abtrat und ihn von allen Verpflichtungen, die er rücksichtlich ihrer Witwengüter und Besitzungen in Brabant, Holland und Seeland gegen sie hatte, entband, wofür Philipp ihr die jährliche Summe von 7000 Gulden zahlt, für ihre augenblicklichen Bedürfnisse 2000 Gulden

[1]) Publications de Luxemburg l. c. p. 39, No. 95 u. 96. — [2]) Daselbst p. 40, No. 96. — [3]) Daselbst p. 43, No. 99. — [4]) Daselbst p. 45 ss., No. 102—106. — [5]) Daselbst p. 47 s., No. 103. — [6]) Daselbst p. 57, No. 114.

und ein Jahr nach der Besitznahme Luxemburgs 16000 Gulden um ihre Schulden decken zu können [1]), Verträge, welche im Januar des folgenden Jahres mehrfach erneuert und bestätigt wurden [2]).

Da indessen aber auch die sächsische Partei in Luxemburg zu Gunsten Wilhelms alles aufbot und das Land wie die Herzogin vielfach beunruhigte, sodass diese das äusserste für ihre Person befürchtete „nous ne soyons chassés et privés de nos pays et perdus pour toujours," ernannte sie in einem Vortrage vom 5. März 1442 Philipp sofort zu ihrem Statthalter, ihren Unterthanen gebietend, ihn als solchen aufzunehmen und ihm zu gehorchen [3]). Doch vermehrte das die Unzufriedenheit; die Bewohner störten sich nicht daran und offener Krieg zwischen Sachsen und Philipp war die Folge. Friedrich und Wilhelm machten noch verschiedene, wiewohl vergebliche Versuche im Laufe des Sommers 1442, die Dinge zu ihren Gunsten zu lenken, auch mit Hülfe Jakobs von Trier, der die Umstände übrigens auch hier trefflich zu benutzen verstand, um seinem Hause durch Friedrich und den sächsischen Herzog manchfaltige Vorteile zuzuwenden [4]).

Auf seiner Reise nach dem Süden von Deutschland (s. oben S. 20 ff.) stattete Friedrich Anfangs November in Besançon auch Philipp einen Besuch ab und zeigte sich letzterm gegenüber ausserordentlich nachgiebig, indem er ihm nicht nur die deutschen Besitzungen in den Niederlanden abtrat, sondern sich auch mit der Statthalterschaft in Luxemburg einverstanden erklärte [5]). So schrieb auch der Markgraf Wilhelm von Hochberg am 25. November an Jakob von Trier, dass bei Gelegenheit dieses Besuches zwischen dem König und dem Herzog „Einhelligkeit gemacht worden sei umb sach willen," dass sich der König mit dem Herzog von Sachsen wegen Luxemburg verschrieben habe [6]). Letzterer behauptete jedoch in einem Schreiben an Jakob (vom 29. Januar 1443), von jener Vereinbarung nichts gewusst zu haben, die er und alle sehr bedauerten. Den Erzbischof bat er sodann, gegen weitere entsprechende Vorteile für ihn und seine Familie sich persönlich zu Friedrich zu begeben, um von ihm zu erwirken, dass das Herzogtum den rechtmässigen Erben nicht entrissen werde [7]).

---

[1]) Publications de Luxembourg l. c. p. 57 s., No. 116.

[2]) Daselbst p. 63 s., No. 125 ss.

[3]) Daselbst p. 76, No. 135.

[4]) Vergl. daselbst p. 82 ss., No. 153 ss.

[5]) Daselbst p. 95, No. 185.

[6]) Staatsarchiv in Coblenz, Kurtrier No. 5, Bl. 37.

[7]) Publications de Luxemburg p. 99 s., No. 192 und 193.

Angesichts der wachsenden Unzufriedenheit der Luxemburger, welche durchaus die Statthalterschaft Philipps nicht anerkennen wollten, da sie deutsch seien und deutsch bleiben wollten, hatte Elisabeth schliesslich die Flucht ergreifen müssen und sich zu Philipp nach Dijon begeben, April 1443. Dessen Drohungen, im Falle sie die Herzogin nicht wieder als ihre Herrscherin aufnähmen und ihr Gehorsam leisteten, erwiderten die Luxemburger mit trotzigem Hohne[1]). Die Folge davon war, dass sehr bald ein burgundisches Heer in ihr Gebiet einrückte, dem Philipp mit einem zweiten im September folgte. Bis zum 22. November hatte er das Land in seiner Gewalt samt der Stadt Luxemburg bis auf das Schloss, dessen sächsische Besatzung sich am 11. Dezember ergab[2]). Auch Thionville war noch im Besitze der Sachsen geblieben und wurde erst am 4. Januar 1444 an Burgund ausgeliefert[3]). Verschiedene, besonders durch Vermittlung Jakobs noch während des Krieges gemachte Versuche, zwischen der deutschen Partei einerseits und Philipp und der Herzogin Elisabeth anderseits einen Vergleich herbeizuführen, waren ohne Erfolg geblieben[4]). Im Dezember wurden nun die Friedensverhandlungen unter dem Vorsitze Jakobs wieder erneuert[5]), der mit andern deutschen Fürsten nicht ermangelt hatte, Philipp, nachdem er mit Elisabeth seine Residenz in Luxemburg genommen, zu beglückwünschen. Am 29. des Monats kamen sie zum Abschluss: Der Herzog von Burgund wurde als Souverän anerkannt, dem jungen König Ladislaus das Recht vorbehalten, das Land nach dem Tode der Elisabeth von Görlitz um 120000 Gulden zurückzukaufen[6]). Doch war auch dies kein eigentlicher definitiver Friedenschluss, vielmehr ein Waffenstillstand, wie aus dem Berichte Engelhards an die Herzöge erhellt.

Dass die Sachsen aber nicht so leicht den Verlust verschmerzten, liegt auf der Hand. Urkundlich steht fest, dass sie durch Versprechungen verschiedene Räte Philipps in ihr Interesse zu ziehen gesucht hatten, ob während der Friedensverhandlungen oder erst nach Beendigung derselben, lässt sich allerdings nicht mit Sicherheit sagen. Am 17. Januar 1444 beauftragen sie den trierischen Erzbischof, diesen Räten im Geheimen 6000 Gulden auszuzahlen, die ihnen für bestimmte Dienstleistungen

[1]) Publications de Luxembourg p. 101 suiv., No. 197.

[2]) Vergl. daselbst an verschiedenen Stellen p. 121—175. — Bertholet a. a. O. p. 383 ff.

[3]) Publications de Luxembourg XXIX, a. 1874, p. 8, No. 12.

[4]) Daselbst an verschiedenen Stellen.

[5]) Daselbst p. 177 s., No. 251.

[6]) Daselbst p. 179 s., No. 252. — Bertholet a. a. O. VII, p. 428 ss.

ebenso geheim versprochen worden, könne er aber einen schicklichen Vorwand finden, so solle er ihnen nichts geben, dafür das Geld an andere für geleistete Dienste verschenken, unter denen sich auch sein Vater Arnold und sein Bruder Philipp befanden. Derselbe Auftrag wird ihm nochmals am 3. September gegeben [1]. (Fortsetzung folgt.)

Die Fassadengruppe des roten Hauses in Trier.

Von Friedrich Kutzbach.



Fassadengruppe des roten Hauses.
Zustand im Jahre 1898.

„Rote Häuser" giebt es bereits in den Trierer Urkunden des 13. Jahrhunderts. (Mittelrh. Urkundenbuch IV.) 1282 verkaufen die Herren von der Brücke ein solches in der Brückenstrasse, (in vico pontis). Dieses Haus wird weiter erwähnt im Jahre 1283 und 1292, (domus rubea). Eine domus rubea wird auch in der Fleischgasse (1294) genannt. Im Jahre 1295 giebt es dann noch eine rufa domus (lichtrot), „zwischen den Trierer Juden gelegen."

Die Frage, ob das heutige „Rote Haus" eines von diesen sei, muss in allen Punkten verneint werden. Das heutige rote Haus stammt nämlich aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts und an seiner Stelle stand vorher das Haus zum Hirzen (zum Hirsch), vor das die heutige Fassade mit der bekannten Inschrift auch konstruktiv fast nur vorgesetzt ist.

Rot war im Mittelalter, in der deutschen Renaissance und überhaupt, solange der Kunstgeist hier im Lande noch Traditionen hatte, besonders aber in Zeiten kraftvollen Lebens, eine überaus häufige, fast typische Anstrichfarbe. Technisch lag die Wahl dieser Farbe allerdings schon sehr nahe, aber im übrigen gilt auch „Ein kräftiges Volk wird kräftigen Farbensinn

[1]) Publications de Luxembourg l. c. p. 18, No. 19 und p. 45, No. 50.

entwickeln!" Man verband mit dem Rot in höchster Feinheit fast stets ein lichtes Weiss, sei es bei Fachwerkbauten als weisse Putzfläche zwischen roten Hölzern, beim Werksteinputzbau als grosse Mauerflächen zwischen den Steinen der Fenster und Gesimse, oder beim Quaderbau als weisse Fugenlinien zwischen den im übrigen rot überstrichenen Werksteinen. Es erscheint wie ein Zeichen der Decadenz, wenn diese Weisswirkung vernachlässigt wird. Beim roten Hause lag sie noch in etwa in dem hellen Anstrich der Profile, Fensterrahmen und dgl., die vielleicht einmal heller waren als jetzt und in Verbindung mit den einst grünen Scheiben der Fenster, auch ohne eine mögliche Goldwirkung der Figur oder der Buchstaben, den Rotton herrlich verfeinerten. Als eine der letzten Kraftanstrengungen zurückschauender heimischer Empfindung muss das rote Haus gelten, sein Rot leuchtet als jüngster Schein mehrhundertjährigen bürgerlichen Werksinnes.

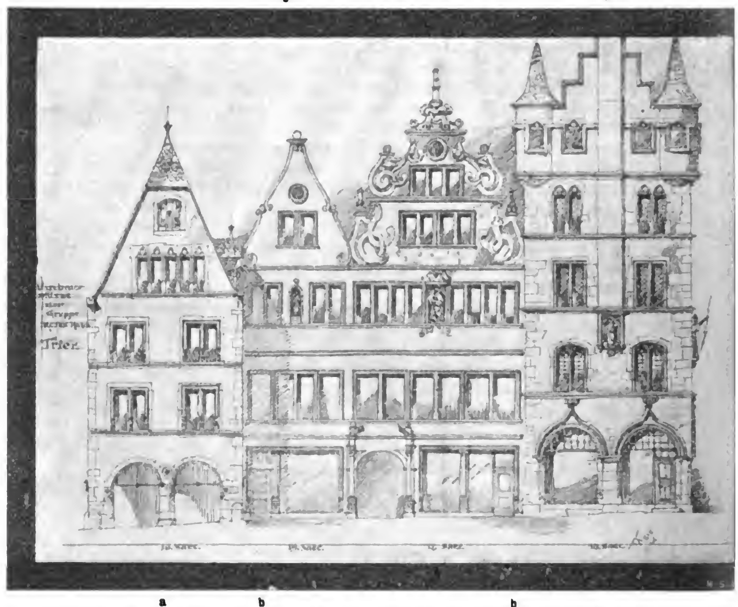
Gleichwohl ist heute diese Fassade nicht in allen Einzelheiten geniessbar. Wer Zeichnungen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts kennt, wird bei manchen Einzelheiten des Giebels stark an die skizzenhaften Federstriche einer solchen erinnert und es scheint fast, dass die Ausführung des Fassadenentwurfes in die Hände eines Meisters geriet, dem die Manieren und Ideen jenes Entwurfes nicht ganz geläufig waren. Diese Auffassung würde einschliessen, dass der Zeichner des Entwurfes die Schuld an dem unleugbar grossen Zug des Ganzen und der Meister des Baues die an den Mängeln der Einzelheiten trüge. Aber wir wissen nicht, ob dieser letztere nicht auch das Übergewicht des heimisch bürgerlichen Geistes verschuldet hat, das, was wir an dieser Fassade so sehr schätzen wollen.

Für die stilistische und zeitliche Stellung des Entwurfes gewinnen wir einen wertvollen Anhaltspunkt an dem mittleren Portalbau der St. Matthiaskirche. Ich betone als charakteristische zeichnerische Elemente dieses Portalentwurfes die knospenartige Endigung der Fialen, die Linie des kleinen lateinischen s als Contour und die Ausfüllung seines Innenfeldes, die flache Ausführung des begrenzenden Giebelprofiles, die Bevorzugung aufgelöster Fratzen, einmal in übermässig grossem Massstabe an hervorragender Stelle, die Auflösung kleiner Abdachungen in Engelsköpfe mit niedersinkenden Flügeln, die pompöse eindrucksvolle Stellung des Jesukindes der Madonna. An dem Giebel des roten Hauses halte ich dagegen: die knospenden Fialen, die grosse Fratze an der Spitze mit auslaufenden Lappen, die Giebelcontouren, die Nische mit dem hl. Antonius, deren Baldachin, das Jesukind. Charakteristisch über den Rahmen des Denkmals von St. Matthias hinaus erscheint mir an zweiter Stelle aber noch das Rundfenster oben im Giebel, insofern es keine Schlusssteine aufweist, die Wulstprofile auf dem Kopf der s Linien, die Schnecken der Giebelbänder unter den Giebelgurten, die Raupenwulste neben dem Rundfenster im Giebel, die Portalbildung und dann noch eine durch und durch einheimische Tradition von altersher, die Fensteranordnung, die gruppierten Doppelfenster.

Um die Verfolgung der Formen der Fassade im Einzeln zu unterlassen: Das Portal von St. Matthias ist direkter „Import," wenigstens im Entwurf, in den besten Teilen auch von französischen Händen ausgeführt, während im übrigen ein einheimischer Meister, dessen Werkzeichen sich vorfindet, unter fremder Schule beteiligt war. Das Portal war 1695 fertig. Vor 1690 möchte ich daher selbst den Entwurf der Fassade des roten Hauses, von

dem wir vermuteten, dass er in der Ausführung nicht ganz bewältigt wurde, nicht datieren. Was ich dann an zweiter Stelle erwähnt habe, findet hier in Trier seine meisten Belege in dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts; daneben aber sind damals und selbst noch im 4. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts hier in Trier Überlieferungen der deutschen Renaissance, selbst der Gotik noch von Einfluss.

c d



a b b

Lauterbach'sches Haus. Früher Brämig. Rotes Haus. Steipe.

a vgl. unteres Stockwerk dieses Hauses auf dem 1. Bild; hier ist der Fussgängerverkehr drunter hergeführt.

bb Die Thüren waren an den angegebenen Stellen gewünscht.

c Geschweifter Giebel an Stelle des unbarocken Treppengiebels der 60er Jahre.

d Versuch einer Herstellung des vermuteten Schornsteingiebels ohne Verletzung der Zinnen.

So stehe ich nicht an, die verstümmelte Urkunde im Hofe des roten Hauses, die jetzt in eine Wand des 16. Jahrhunderts vermauert ist, das prachtvolle Wappen Karls von Lothringen, trierischer Kurfürst von 1711—1715, auf die Fassade des roten Hauses zu beziehen.[1]

Und nun einen kleinen geschichtlichen Rückblick: 1674 und 75 war die ganze Umgebung der Stadt in Trümmer gesunken (Vignory, Crequi),

1689 wurde die Moselbrücke gesprengt und rings die Stadtmauer niedergelegt. Die ganze Stadt sollte in Flammen aufgehen, als ein Gegenbefehl Ludwigs XIV. erging Wir lesen auf der Fassade des roten Hauses über der Nische des hl. Antonius: „Er giebt Hülfe denen die auf ihn vertrauen“ „Möge Trier weiter bestehen“ heisst es darunter. Aber die Stadt war sehr herunter, in trauriger Verwüstung. Ganze Strassen waren verödet, die Besitzer verwandelten die verfallenen Häuser und Hausplätze in Gärten. 1695 hatte Trier ohne die Geistlichen und Fremden nur 2677 Einwohner. Dann brachte der spanische Erbfolgekrieg (1701—1714) von neuem die Heere Ludwigs in die Stadt.

Erst unter Karl von Lothringen kam der Friede. Die Stadt erhob sich wieder mit Hülfe der adeligen und geistlichen Vermögen: so wird man auch das Wappen des Kurfürsten im Hofe des roten Hauses verstehen dürfen.

Inmitten des Portalgiebels oder unter der Statue des hl. Antonius zwischen den beiden auseinanderweichenden Füllhörnern mag der Entwurf ein derartiges Wappen vorgesehen haben (wie am Dreikönigenaltar Hugo von Orsbecks im Dom oder unter der Johannesstatue an Hotel Venedig.) Der Kurfürst starb schnell, ein Jahr, nachdem die Franzosen die Stadt verlassen hatten. Wenn sein Wappen nicht angebracht wurde, so wäre das nicht auffällig. Aber vielleicht ist es auch später an seine jetzige Stelle geraten.

Wie ein Denkmal aber steht noch jene Fassade. Böse Zeiten waren überstanden. Aber „schon 1300 Jahre vor Rom stand Trier.“ Was ist schon alles an die Stadt herangekommen! Das Schlimmste ist auch jetzt wieder vorübergegangen. „Sie soll weiter bestehen“ und in weher Erinnerung fügt man hinzu „Möge sie ewig des Friedens sich freuen.“ —

„Red house“ steht heute auch über den gleichfalls rot gestrichenen Nebenhäusern. Diese Übertragung dürfte kaum älter als 40 Jahre sein. So alt ist auch erst die Fassade mit dem Treppengiebel. Die frühere reichte in Schrägung an das, heute vorspringende, Lauterbach'sche Giebelhaus und zeigte einen einfachen Dachgiebel mit abgestumpfter Spitze (Brämig'sches Haus). Ich will nicht darüber entscheiden, ob es zum Vorteil des alten roten Hauses nebenan wirkt, dass man an dem Neubau des Brämig'schen Hauses Gesimse und Fenster von nebenan kopierte. Zweifellos aber war früher die Gruppenwirkung der vier Häuser, die dort nebeneinander standen, wegen der Schrägfläche zwischen dem Lauterbach'schen und dem roten Hause geschlossener und plastischer.

Indes, noch heute gehört diese Fassadenreihe in ihrer Strassenwirkung zu den wertvollsten Erbstücken unserer Stadt. Der Streit, der im vorigen Jahr um dieses Erbstück entstand, hat gewiss seine volle Berechtigung. Nicht willkürlich, sondern nur mit möglichster Berücksichtigung der künstlerischen und geschichtlichen Imponderabilien darf Hand an diese Denkmäler gelegt werden, wenn anders das öffentliche Interesse gewahrt werden soll. — Weshalb sollten in diesen Blättern nicht auch einmal Gedanken der Denkmalpflege zu Worte kommen?

Dinge, wie die Fassadengruppe des roten Hauses in Trier, sind gewiss nicht unangreifbar. Selbst öffentliche Interessen können mit ihrer Erhaltung in Konflikt geraten. Da heisst es eben mit gutem Willen suchen. Wenn das Lauterbach'sche Haus, in seinen obern drei Stockwerken eine feine, fast unversehrte Fassade des 16. Jahrhunderts, die heute, wegen Zurücksetzung der ganzen Strassenflucht, fluchtwidrig vorsteht, wenn diese erhaltenswert ist, wenn ihre Erhaltung auch das Strassenbild verschönert, so wird man sie vielleicht auf freie Bögen setzen, unter denen der Verkehr der Fussgänger durchgehen kann, durch welche hindurch der Fussgänger von der Dietrichsstrasse her ein malerisches Bild der Steipe erfasst.

Die im Auftrage der Kgl. Regierung hierselbst gezeichnete und mit deren Erlaubnis von mir veröffentlichte Umbauskizze des eigentlichen roten Hauses, des Brämig'schen Hauses und der Steipe hatte demgegenüber ein privates Bedürfnis als Veranlassung. Es handelte sich um die geschäftliche Nutzbarmachung dieser drei Häuser durch Anlage von Schaufenstern. Die Steipe ist das alte „Casino" der Stadt. Vor ihm huldigte sie seit 1466 ihren Kurfürsten, hier bewirtete sie den fürstlichen Besuch, die Kaiser. Den Denkmalswert des roten Hauses habe ich vorne im einzelnen festzustellen gesucht.

Es war gewiss zu bedauern, dass solche Denkmäler überhaupt ungünstig verändert werden sollten. Aber wie es einmal war, musste eine Compensierung entgegenstehender Interessen versucht werden: Es handelte sich in beiden Fällen künstlerisch darum, den alten Geist der Fassade nicht zu stören, offenbar beabsichtigte Wirkungen nicht aufzuheben, vom alten Entwurfe jede Linie und Contour zu halten, die gehalten werden konnte. Das neue aber, wenn es aus dem alten Geiste herausfiel, war so zu fassen, dass es nicht zu selbständiger Wirkung kam, sondern zurücktrat, als neu nebenher lief.

Nicht als ob der Schreiber dieses, von dem die abgebildete Skizze herrührt, dies erreicht hätte. Aber wozu unsern Gedankengang verleugnen?

Beim roten Hause kann die charakteristische Wirkung des grossen Eingangsportales an der einen Seite, des einfachen Fensters in der Axe, des Doppelfensters an der andern Seite der Frontbreite nie durch eine bessere ersetzt werden, wenn nicht aufwändige Eingriffe in den beiden untern Stockwerken vorgenommen werden. Diese würden eben an Stelle des bürgerlichen Wirtschaftscharakters aus dem vorigen Jahrhundert den eines Kaufhauses setzen müssen. Dann müsste in den beiden untern Stockwerken mit einer Architektur wie der des Portales ein Gegensatz zu dem reichen Giebel oben geschaffen werden. Die Architektur hätte offen zu sagen: „Hier unten treibt ein reicher Kaufherr seine Geschäfte, hier oben sind Wohnungen." Handelt

es sich aber nur darum, soviel Mauer im Erdgeschoss heraus zu brechen, als es eben geht, ein rein technisches Maximum von Spiegelscheibenfläche zu erzielen, so wird man bei Erhaltung des Thores und der Fensterreihe des ersten Stockes weder den Wirtschaftscharakter ganz zerstören, noch einen geschlossenen und befriedigenden neuen dahin setzen. Man wird sich meines Erachtens nur davor hüten müssen, etwa durch Anordnung von weiteren ähnlichen Bögen die Wirkung des jetzigen Thorbogens aufzuheben, und die Symmetrie, die einmal verlassen ist, nicht in Kleinigkeiten zu halten suchen.

Eigenartig und etwas anders liegt die Sache bei der Steipe. Der ursprüngliche Charakter ist hier überhaupt schon zerstört. Auf meiner Skizze zeigen die drei mittleren Stockwerke die Wiederherstellung: jetzt sind die Fensterbänke aufgemauert, die mittlere Steinstütze der Fenster ist hinausgeworfen, der vorstehende Kamin ist abgeschlagen. Das geschah wohl auch damals, als man die Fassade des roten Hauses daneben errichtete. Auch unten im Erdgeschoss sind Überarbeitungen, vielleicht erhebliche Veränderungen vorgekommen. Wie dem aber auch sei, die Lösung der Aufgabe, die drei schmalen Spitzbögen der Seitenfassade des roten Hauses durch grössere Öffnungen zu ersetzen, ist in dem zeichnerischen Bestand dieser Fassade fast prädestiniert. Nehme ich die beiden mittleren Pfeiler heraus, und führe ich die stehen bleibenden beiden äussersten Bogenlinien mit ihren Radien weiter, so bleibt in der Mitte zwischen den so entstandenen Kreisbögen ein Pfeiler gleich der Schornsteinbreite darüber und: die Achsen der Öffnungen in den beiden untern Stockwerken liegen genau übereinander. Die alten Bogensteine können wieder verwandt werden. Die neue Lösung befriedigt im System der Fassade fast so sehr, als die alte.

Und doch bewahre uns ein gütiges Geschick vor der Ausführung solcher Aufgaben. Jeden Linienzug, jede Werkleistung an den historischen Bauten jenes Besitztumes liebt der Künstler, schätzt der Geschichtsfreund, sucht der Fremde. Und wenn draussen das Wort Trier fällt, dann ist es gerade jene Fassadengruppe, die manchem in der Erinnerung wieder auftaucht: Sie gehört zum Charakter der Stadt. Perstet! steht an ihr eingegraben. — Möge sie weiter bestehen, bis ihr die rechte Herstellung und Bestimmung zu teil wird.



Turm im Hofe des roten Hauses von 1559. Fensterformen der Frührenaissance.

Alte Häuser in Trier.

Von Friedrich Kutzbach.

III.

In Heft I dieser Blätter wurde von mir eine kurze Übersicht unserer mittelalterlichen Profanbauten gegeben, die in Art eines Itinerars auf die jedermann zugänglichen Reste aufmerksam machte und die naheliegendsten Gesichtspunkte ihrer Würdigung klarlegte. Nunmehr sei es mir gestattet, bevor ich zur Renaissance übergehe, auf Grund des so näher gebrachten Materials ein wenig weiter einzudringen, die Gesichtspunkte der Betrachtung schärfer zu gruppieren und die Aufgaben der weiteren Forschung aufzuweisen. Ich will dabei versuchen, auch das litterarische Material zu benutzen, das hier in Trier liegt.

A. Die trierischen Propugnacula.

Die Bezeichnung propugnaculum, Wehrbau, für diese Bauten, finden wir schon 1670 in den Antiquitates et annales Trev., speziell in deren Notæ et additamenta von Masen (I. p. 96, 97). Masen hält die Denkmäler, „deren noch vier in der Stadt leicht zu sehen sind“ [1]), für römisch. Diese Ansicht teilen noch Quednow in seiner Beschreibung der Altertümer von Trier (1820, II. p. 13) und Wyttenbach in seinem Versuch einer trierischen Geschichte, bis der um die Kunstgeschichte hochverdiente trierische Architekt Chr. W. Schmidt den mittelalterlichen Ursprung des Frankenturmes nachwies (Baudenkmale, Lief. II. 1839, p. 14). Kuglers Rheinländische Reise, 1841, führte sie dann in die

[1]) Das stimmt, wenn man die Stadtansicht Seb. Münsters, 1548, zugrundelegt. Das gleiche gilt natürlich auch von den nach Münsters künstlerischem Holzschnitt späterhin im Theatrum von Braun, im Merian u. s. f. bis in die neueste Zeit kopierten und gefälschten Stadtansichten, bei deren Benutzung man sich aber etwas in Acht zu nehmen hat. Abgesehen davon, dass sie stets Bauten bringen, die schon zerstört sind, verdeutlichen und verschönern sie auch ihre Vorlage ohne Kenntnis der Wirklichkeit und zeigen schliesslich eine Menge Bauten, die auf dem Originale Münsters sich viel bescheidener geben oder überhaupt nicht sicher sind. Nach der Münsterschen folgt erst im Brower wieder eine Originalansicht (1667), und 100 Jahre später sind zu nennen eine von F. B. Werner (J. Chr. Leopold excudit, Augsburg), F. A. Müller, 1767, (Auber del. A. V. 1768), ein Ölgemälde von 1778 (Matthias Ruben fecit) und eine hübsche farbig getuschte Federzeichnung, Stadtansicht vom Petersberg aus, letztere beide in der Stadtbibliothek. Auch diese Ansichten lassen mehr oder minder deutlich jene Türme erkennen.

Kunstgeschichte ein (Kugler, Kleine Schriften, II. p. 184). Kugler bezeichnete sie als feste Häuser edler Geschlechter.

Der Ansicht von dem römischen Ursprunge der Propugnacula verdanken wir die uns überlieferten Zeichnungen untergegangener Denkmäler und einige gedruckte und handschriftliche Nachrichten, insbesondere ein Verzeichnis Nellers in seiner Abhandlung De Burdecanatu Trev.

Neller hat die Idee, vermittels der alten Türme in der Stadt den frühesten Umfang derselben festzustellen [1]). Folgende Reihe erscheint ihm tauglich — ich gebe seine Angaben in freier Übersetzung:

1. Der Philippsturm, im Besitz des Simeonsstiftes; das betreffende Haus heisst jetzt (18. Jahrh.) zum Philippsturm, seine hohe Eingangspforte steht in einem länglichen Garten, in einer Strasse, die gleich

---

[1]) Hier der Wortlaut (Opuscula, Cöln u. Leipzig 1790) III. 1. p. 84. (De Burdecanatu cap. XVIII) „statuoque prius urbem Trevirorum muris cinctam fuisse istis: a porta Martis ad turrim Philippi (nunc est domus claustralis S. Simeonis zum Philippsthurm, cuius alta ianua curte oblonga stat, in vico mox nominato a sinistra ingressus in urbem per portam nigram ordine quinta) a turri Philippi ad turrim quæ in vico ad moniales de congregatione B. M. V. prominet ex ædificio novo curiæ secundæ canonicalis Capituli maioris, cuius aditus est in viculo, ex vico Flandriæ, aus der Flandergass, ad Metropolitanam ducente, sub scuto gentilicio Schmittburgico, qui viculus vocatur Gässge guck um Dich. Ab hac ad aliam excellam turrim cum solario in domo L. B. de Metternich, ab ista versus turres, quæ sunt retro summi templi et palatii immunitatem, usque ad albam portam; ab hac retrahe lineam alæ occidentalis usque ad monasterium S. Agnetis istud transversim secando, atque sic extra mœnia constituendo omnem regionem quæ subest „decimationi fabarum" usque ad locum nunc extra muros constitutum ubi steterant Ecclesia B. M. V. ad pontem, turris ad S. Barbaram et domus Dominorum de Ponte: a regione Pontis atque a turri intra fines commendæ, olim ut dixi, Templariorum postea et nunc S. Johannis Hierosolymitani sive Equitum Melitensium constituta sæculo XVI Speizza, hodie Wolfsthurn vocata, ascende atque appendices domorum in vicis pontis et carnium includendo usque ad turrim vici Theodorici, quæ stat ad Carmelitarum secundariam portam: ab hac turri ad turrim quæ est in diversorio domus rubræ, quæ ad forum est, ab hac retro domus vici S. Simeonis occidentales usque ad muros Præposituræ s. Simeonis et ipsius urbis septentrionales, supra Caminum seu furnum calidum.

Auf dieses Verzeichnis geht auch das zurück, das Fr. Tob. Müller um 1810 giebt. (Franz Tobias Müller, Pastor zu Longuich, ein trierischer Bürgerssohn, geb. 1752, gest. 1827, schrieb ein mehrfach vorhandenes Ms., betitelt: Die Schicksale der Gotteshäuser in und nahe bei Trier seithero der feindlichen Ankunft der Franzosen im Jahre 1794 . . . . ., die Hauptquelle für die Kenntnis der damaligen Zerstörungen.)

genannt ist (welche?). Das Grundstück ist das fünfte links von der Porta nigra, wenn man von aussen hereinkommt. — Das Grundstück ist noch jetzt No. 5 in der Simeonsstrasse. Die andere Strasse ist, nach einer andern Notiz Nellers (De Burdecanatu p. 70) die Flander- jetzt Rindertanzstrasse. Reste des Philippsturmes könnten noch ganz gut in den Bauten des Grundstückes anstehen, kenntlich sind sie indes heute nicht. Ein Philipp vom Turm kommt im 13. Jahrhundert als unruhiger Gesell vor. Ihm gehörte die Theobaldsmühle. Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass Nellers Philippsturm ein fester Turm war, (vgl. seinen Turm im roten Hause).

2. Ein Turm, der in der Strasse an Welschnonnen aus dem (damals) neu erbauten Hause der zweiten Domkurie hervorragt; der Eingang dieses Hauses ist im Gässchen Sieh um dich. Über dem Eingange ist das Schmittburgische Wappen. — Dieser Turm steht noch als Teil einer Ringmauer, aus der er gerundet hervorspringt. Er ist verputzt und zeigt oben drei Scharten. Nach Sauerland gehört er der Ringmauer des alten Domklosters an, die um das Jahr 1000 errichtet wurde. (Westdeutsche Zeitschr. X, Korresp.-Bl. 14.) Ein Propugnaculum ist er nicht.

3. Ein ausgezeichneter Turm mit einem Söller im Beringe des Freiherrn von Metternich. — Dieser Bering lag nicht weit vom Welschnonnenkloster gegen das Konvikt zu [1]). Wir haben zwei geringe Zeichnungen. Die eine (I.) ist in das Exemplar der ersten Ausgabe des Brower, das die Trierer Stadtbibliothek besitzt, eingeklebt (p. 62—63) und ist betitelt ‚*Tertii propugnaculi* prospectus prope ecclesiam Congreg. S. Mariæ extantis' und unterzeichnet ‚Fec. D. Wirz 1806.' Dieser Daniel Wirz war Professor in Trier. Die andere (II.) befindet sich in Glas und Rahmen ebenfalls in der Stadtbibliothek und ist beschrieben, ‚*Alt verfallener Gefängnis Thurn,* hinter dem Dom bey Dominicaner' und ‚Dominique Fischbach delineavit.' Zeichnung I ist vermutlich von Südwest, II von Nordost gesehen.

---

[1]) Der bereits genannte Tobias Müller schreibt (p. 69) „wiederum, nicht weit von Welschnonnen; der der Familie von Metternich Müllenark gehörte und um das Jahr 1803 von selbsten grösstenteils zusammengefallen." Ein zweites Ms. betitelt „Historisch topographische Beiträge zur Kenntnis des Innern der Stadt Trier" von Michael Franz Joseph Müller (war Appellationsgerichtsrat) schreibt dann noch (p. 17) „Neben diesem Beringe — er meint den gegenüber dem Konvikt, wo jetzt das Justizgefängnis sich befindet — stand noch in neueren Zeiten ein alter aus kleinen Würfelsteinen aufgeführter hoher viereckiger Turm." Das Ms. ist datiert 15. Mai 1834. Ich werde citieren Tobias Mllr und Joseph Mllr.

4. Türme hinter der Dom- und Palastfreiheit bis zum römischen Kaiserpalast. — Hier weiss ich nur den jetzigen *„roten Turm“*[1]) und einen früher im Beringe des Kaiserpalastes gestandenen anzuführen, immerhin noch die Basilika, die noch 1825 bei Ramboux *Heidenturm* heisst. Die Vermutung, die ich an früherer Stelle (Heft I, p. 26) über den roten Turm aussprach, stützt sich auf zweierlei: 1. hat dieser Bau ganz abnorm dicke Mauern, wie sie sonst kein Aussenbau oder Turm des Palastes zeigt, 2. steht er ziemlich eigenartig im Gesamtgrundriss des Palastes, wie er im 17. Jahrhundert festgestellt wurde. Masen berichtet von Karl Kaspar von der Leyen (1652—1676) „Er vollendete den Turm, der in seinen Fundamenten bereits angefangen war, und richtete seinen untern Teil zum erzbischöflichen Archiv, den obern zur Hofkanzlei ein“ [2]). Die Bestimmung als Archiv böte eine Erklärung für die Dicke der Mauern, aber ich kann mich nicht dafür entscheiden.

Ebenso eigenartig liegt die Sache bei dem Turme im Kaiserpalaste. Auf der Perspektive des kurfürstlichen Palastes, die Browers II. Ausgabe (1670) bringt, sehen wir am äussersten Südende die Ruinen des Kaiserpalastes und frei daneben einen mächtigen viereckigen Turm. Der Buchstabe F verweist uns auf folgende Notiz: „Porta cum vetere turre,“ „Thor mit *altem Thurm.*“ Aber der freistehende Turm zeigt keine alten Formen, sondern deutlich solche, die mit der Zeichnung ungefähr gleichzeitig sind und auffallend an die des „roten Turmes“ erinnern. Wir können nun annehmen, dass diese Perspektive ein Idealplan ist, der gleich einem Projekt zu achten ist, — auch die alte Laurentiuskirche ist auf derselben weggelassen — und dass der Architekt einen alten Turm aufzuputzen gedachte. Dafür spricht noch Folgendes:

1. zeigt die Zeichnung der Stadt von Seb. Münster (1548) beim Altthor einen Turm mit mittelalterlichem Dach,

2. berichtet Joseph Mllr beim Altthor: „Innerhalb der Stadt nahe bei dem Eingange in dieselbe stand ein mit roten Sandsteinen aufgeführter viereckiger Turm, welcher im Jahre 1817 niedergerissen wurde . . gehörte nicht zum Römerwerke . . Dieser ungefähr 50 Schuh hohe Thurm war zwar dachlos, doch wurde ich durch eine Handschrift

---

[1]) roter Turm nach dem roten Sandsteinmaterial und einer mächtigen turmartigen sog. welschen Haube mit Laterne, die er noch zu Anfang unseres Jahrhunderts trug.

[2]) Brower-Masen 1670, I. p. 101: et turrim suis fundamentis inchoatam absolvit, eiusque partem infimam electorali archivo, supremam cancellariæ ut vocant aulicæ aptavit.

belehrt, dass Philipp Christoph von Soetern das auf demselben befindliche Schieferdach hat reparieren (!) lassen." Philipp Christoph regierte (1623—52). Die erwähnte Perspektive zeigt eine welsche Haube, die in diese Zeit fällt.

5. *Der Turm an St. Barbara, an der Stelle, wo früher die Wohnung der Herren von der Brücke war, jetzt ausserhalb der Mauern.* — Das ist im Gebiete der jetzigen römischen Thermen von St. Barbara. Der Turm hiess *Richardsturm* und zwar, wie Wiltheim erzählt, nach einem der Herren von der Brücke, denen er im XIII. Jahrh. gehörte. Die Zeichnungen des Turmes und die übrigen Nachrichten hat bereits Herr Prof. Hettner in seiner Schrift „Zu den römischen Altertümern von Trier und Umgegend" (p. 75—76) aufgezählt. Die sehr guten in der Trierer Stadtbibliothek, unterschrieben „Claudius Anthoni Benedictinus delineavit" (Ost- und Westansicht) und die Beschreibung von Masen werde ich unten benutzen: er war ein echtes Propugnaculum. Seinen mittelalterlichen Ursprung hat übrigens schon Wiltheim erkannt. Der Turm fiel 1674 durch Vignory.

6. *Der Turm der Commende, die früher Eigentum der Templer war und jetzt den Johannitern oder Maltheserrittern gehört. Er hiess im 16. Jahrhundert Speizza und wird heute Wolfsturm genannt.* — Die Commende lag, wenn man von der Brücke in die Stadt kommt, links gegen das Zollamt zu. In dieser Gegend erscheint der Turm auf den Ansichten der Stadt Trier aus dem vorigen Jahrhundert unter dem Namen „*Pulvermagazin*" und „*römischer Turm.*" Letztere Bezeichnung ist die jüngste. Im übrigen unterrichtet uns Joseph Mllr, indem er den Namen Speizza zurückweist, dass der Turm bereits im 15. Jahrhundert *Wolfsturm* bezw. *Herren-Wolfsturm* hiess[1]). Von zwei geringen Zeichnungen, die die Stadtbibliothek besitzt, ist die eine aufgezogen, die andere wiederum in dem Exemplar der Originalausgabe des Brower eingeklebt. Beide sind fast identisch, die eine ist unterschrieben „*Das alte Propugnaculum bei der Brücke zu Trier,*" die andere handschriftlich auf den bereits genannten D. Wirz zurückgeführt.

[1]) Joseph Mllr p. 45: Indessen hatte ich eine noch ungedruckte Urkunde vom Jahr 1450 in Händen, worin ich folgende Stelle gelesen habe: „ . . . genannt Herren Wolffsthurm, gelegen bynnen der Stadt Trier bei St. Johann." Wir hören dann weiter: „Dieser Thurm war ein Eigentum der Abtei Mettlach, welche in der Schanz bis zum Jahre 1734 einen Hof hatte. Nach der Ankunft der Franzosen (1734) hatte der Magistrat von Trier diesen Thurm zu seinem Gebrauche, man nahm hier das Schiesspulver in Verwahr."

Sie trägt die Jahreszahl 1806, zeigt aber ein Schieferdach, obwohl dasselbe damals bereits herunter war [1]).

7. *Der Turm in der Dietrichsstrasse.* — Der jetzige *Frankenturm* war damals bedeutend höher. Diesen Zustand zeigt noch die im übrigen ausserordentlich ungeschickte Zeichnung des Prof. Wirz von 1806, an derselben Stelle in der Trierer Stadtbibliothek wie die beiden andern bereits genannten von seiner Hand. Quednow, 1820, kennt nur mehr den heutigen Zustand. Wyttenbachs Zeichnung in seiner trierischen Geschichte ist offenbar eine Rekonstruktion der Zeichnung von 1806.

Ruben, 1778 (Stadtansicht), sah den Turm nicht viel besser: dachlos und über dem 4. Geschoss trümmerhaft. Über Münster nachher.

8. *Der Turm in der Herberge des roten Hauses am Markte.* — Es wird der Treppenturm im Hofe des roten Hauses, von 1559, gemeint sein.

Damit ist die Liste Nellers erschöpft. Tobias Mllr ergänzt dieselbe, indem er noch einen Turm nennt *„in dem Hause des Domherrn von Walderdorf, in dessen Wohnung bei den Franzosen die Præfekturbureaus waren.“* Das ist der Turm im Regierungsgebäude. Münsters Ansicht zeigt ihn links vom Dom: ohne Dach, aber mit unversehrtem Zinnenkranze. So erscheint er auch auf einem Spendebild in Klausen, 1689. (Über dieses Bild eine Mitteilung am Schlusse des Heftes.)

Das angeführte Material gestattet uns nun, über die bauliche Erscheinung von 5 Propugnacula das eine oder andere festzustellen. Diese sind:

a) der Gefängnisturm hinter dem Dom,
b) der Richardsturm,
c) der Wolfsturm,
d) der Frankenturm,
e) der Turm im Regierungsgebäude.

a) Der Gefängnisturm hinter dem Dom.

Die Mitteilung Joseph Mllrs, S. 48 Anm. 1, giebt uns die Vorstellung eines aus kleinen Würfelsteinen errichteten hohen viereckigen Turmes. Die kleinen Würfelsteine waren offenbar römisches Material, wie am Frankenturm. Zeichnung I zeigt uns dann noch mit grosser Deutlichkeit die Werksteineckquader, wie ebendort. Back-

[1]) Tobias Mllr p. 69: Derselbe wurde 1804 vorab seines Daches beraubt; und endlich 1807 im Junius, völlig niedergestürzet: die Steine aber zu Kalch gebrennet.

steinschichten zwischen den Kalksteinen sind nicht angegeben, aber sie können unbedenklich angenommen werden, weil der Zeichner D. Wirz sie auch auf seiner Zeichnung des Frankenturmes nicht angiebt, wo sie so deutlich angewandt sind. Soweit dann die Zeichnungen weiter erkennen lassen, hatte der Bau ein Erdgeschoss, entsprechend dem Sockelgeschoss des Frankenturmes, und ebenso darüber vier Stockwerke. Die Mauern liefen aber von unten bis oben ohne Horizontalgliederung glatt hoch. Nur zu oberst liegt ein schweres Gesims. Man konnte sich oben aufhalten, denn es erhob sich da auf einem Teile des Grundrisses ein luftiges Schutzdach auf vier Holzpfosten. Im Grundriss war durch eine Mauer (nach Zeichnung II, die einen Einblick in das Innere gewährt) ein steinernes Treppenhaus mit gewölbten Podesten abgetrennt, in das von aussen ein rundbogiger Eingang führte und das mit dem andern Teile des Grundrisses wieder durch rundbogige Thüren in Verbindung stand. Das Treppenhaus hatte anscheinend nur Schlitzfenster in Steinplatten, der andere Teil des Baues zeigt auf den beiden mittleren Stockwerken je ein gekuppeltes Rundbogenfenster aus Werksteinen, mit Säulchen und Entlastungsbögen in der typischen Form.

b) Der Richardsturm.

Die Zeichnungen Anthonis (Ost- und Westansicht) zeigen einen hohen viereckigen Turm und mit ausserordentlicher Deutlichkeit die Kalksteinblender, die tiefen Werksteinbinder an den Ecken und ab und zu einige Backsteinschichten. Der Bau hatte ein Sockelgeschoss, das teilweise aus Werksteinen, unter Einschluss römischer Mauerreste, errichtet war [1]). So bemerkt man einen mächtigen Quaderbogen mit römischem Fugenschnitt, dessen Blöcke die Löcher (zur Gewinnung der eingeschlossenen Eisenklammern) zeigen, wie sie für die Porta nigra typisch sind. Über den Werksteinen erheben sich die Mauern noch rd. 80 Eckquader hoch, von unten bis oben glatt. Als ursprüngliche Öffnungen bemerkt man über dem Sockelgeschoss die Eingangsthür mit geradem Werksteinsturz, sonst an allen Seiten nur sehr spärlich verteilte Schlitzfenster in Steinplatten, eines darunter kreisförmig in quadrater Platte, wie eines an dem Turm im Regierungsgebäude.

---

[1]) Wiltheim, Luxemburgum Rom., Luxemburg 1842 (geschrieb. ca. 1680) p. 133: „Posteri hisce ruinis superædificare turrim, quæ cuncta oculis ante Gallicam stragem patebant.“ Das ruinis turrim superædificare ist im mittelalterlichen Rom häufig.

Über die Beschaffenheit des Baues erfahren wir dann bei Masen noch folgendes: „Der Turm ist beinahe quadrat (quadrilatera), im Innern durch eine Mauer geteilt; der eine Teil ist im Lichten 6—7 Schritt breit und zeigt einige Nischen in den Wänden, der andere scheint der eigentlichen Verteidigung gedient zu haben. . . . Die Mauerdicke ist unten gleichmässig 5 Fuss. Der ganze Turm hat von Norden nach Süden ungefähr 30 Schritte Durchmesser. Er hat keine Fenster, nur Schlitze; zu alleroberst ist die Mauer mit einer Art Schutzwehr versehen, sodass ihre Verteidiger dort Fuss fassen konnten."

Der schmale Raum mag die Holztreppe aufgenommen haben. Die Dimension von 30 Schritten = 75 alten Fuss = 22 m ist ausserordentlich. Seine Höhe betrug keinesfalls mehr. Nicht übergehen will ich, dass die Zeichnungen auch Spuren späterer Anbauten zeigen. Stellenweise finden sich sogar grosse Putzflächen am Turme, die aber über die Werksteine hinweggehen und nicht als ursprünglich angesehen werden können (vgl. Innenputz beim Frankenturm unter d).

c) Der Wolfsturm.

Das Material der Aussenflächen war wieder „Würfelsteine" aus Kalkstein (Joseph Mllr p. 45). Das lässt auch die Zeichnung deutlich erkennen. Das Vorhandensein von Eckquadern und Backsteinschichten kann aber weder behauptet, noch von der Hand gewiesen werden, weil die Zeichnung gar kein Verständnis für technischen Charakter und Fugenschnitt zeigt. Der Bau hatte ein Erdgeschoss und darüber noch drei Stockwerke. Dass dann ursprünglich noch ein viertes aufsetzte, ist nicht ausgeschlossen. Das Dach war neuer, etwa von 1700, mit steilen Walmen und zwei Spitzen. (Brower und Münster zeigen ein vierseitiges Zeltdach mit einer Spitze.) Die äussere Mauerfläche geht nicht von unten herauf glatt hoch, sondern setzt stockwerkweise ab.

Der Turm scheint im Grundriss rechteckig gewesen zu sein; an der nördlichen schmäleren Seite springt ein Strebepfeiler heraus, der zwei Verjüngungen aufweist, und in Fussbodenhöhe des dritten Stockwerkes giebelförmig abgedeckt ist. Er ist im Grundriss rechteckig gestaltet und legt sich mit der Breitseite an die Mauer. Er dient offenbar als Widerlager eines im Innern ansetzenden Bogens. Die Zeichnung zeigt dann weiter an der westlichen Langseite des Turmes einen portalartigen Mauervorsprung, in dem zwei rundbogige Thüren übereinander sich zeigen. Die obere zum ersten Stock wird durch eine aussen angebrachte hölzerne Stiege erreicht, die untere

liegt in Terrainhöhe. Im Innern führte die Stiege ursprünglich links vom Portal hoch, das selbst aus der Achse des Gebäudes nach rechts verschoben ist. So würde sich wenigstens die Verteilung der Plattenschlitzfenster erklären: eines im ersten Stock links vom Portal in ziemlicher Höhe, und drei im zweiten Stock etwa in Podesthöhe dicht nebeneinander und über dem Portal.

Im dritten Stock zeigt dann die Eingangsseite noch ein grosses gekuppeltes Rundbogenfenster. (Neuere Fenstereinbrüche zeigen alle drei Stockwerke.)

Betrachtet man die Angabe der Rüstlöcher in der Zeichnung als zuverlässig und nimmt man das Mass ihrer Entfernungen vom Frankenturm her, wo glücklicherweise die alten Rüstlöcher noch nicht „verrestauriert“ sind, so erhält man die Schmalseite des Turmes gleich der Schmalseite des Frankenturmes; die Langseite verhält sich zu dieser wie 5 : 4. Die Gesamthöhe ist gleich der jetzigen des Frankenturmes anzunehmen, d. i. auch gleich der früheren, wenn noch ein weiteres Stockwerk da war.

d) Der Frankenturm.

Wie schon an früherer Stelle bemerkt, ist die Technik des Frankenturmes höchst sorgfältig. Die Kalksteinverblender sind mit Sorgfalt in den römischen Ruinen zusammengesucht. Sie bilden Bänder von 5—8 Schichten, immer durch zwei Lagen dünner Backsteine geschieden. Dies gilt aber nur für die äussern Mauerflächen, nicht für die ganze Mauerstärke. Es muss dies betont werden, weil daraus der wesentlich malhafte Charakter der Technik hervorgeht, im Unterschiede zu der anscheinend gleichen, aber wesentlich konstruktiven Römertechnik, bei der die Ziegelschichten durch die ganze Mauer durchgehen.

Im Innern sind die Mauerflächen sorgfältig geputzt und nur die Werksteine freigelassen, vor die der Putz in scharfer Begrenzung vorspringt. Die Werksteine des ganzen Baues sind mit Randschlag versehen und die Bosse dazwischen ist meist ganz abgearbeitet. Die Fugen schliessen ausserordentlich dicht. Die Eckquader haben verschiedene Höhe und Breite, aber ihr durchschnittliches Mass ist nicht bedeutend. So beträgt z. B. ihre durchschnittliche Höhe nur $2\frac{1}{2}$ Kalksteinblender, d. i. weniger als 25 cm. Sie schneiden, wie schon früher bemerkt, stellenweise tief in die Mauerfläche ein, wie auch im Sockelgeschoss, das ganz mit Werksteinen verkleidet ist, niedrige Steine von

ausserordentlicher Länge vorkommen. Die Werkweise der charakteristischen Plattenschlitzfenster ist folgende: Bündig mit der äussern Mauerfläche ist eine rechteckige Platte zwischen die Kalksteinblender eingelassen. In diese sind eine oder zwei Öffnungen eingearbeitet. Letztere Art ist am Frankenturm selbst nicht mehr zu sehen, aber in der Einfahrtsmauer neben demselben ist eine solche Platte noch eingemauert. Sie zeigt zwei schmale Schlitze, kaum handbreit ($\frac{1}{3}$ Fuss) und mehrmals so hoch, zwischen denen der Stein ein wenig breiter stehen geblieben ist. Die gewöhnliche und am Frankenturm durchgehende Art ist, dass nur eine Öffnung eingearbeitet ist, die dann wohl etwas breiter ist ($\frac{1}{2}$ Fuss). Die Öffnungen sind stets ringsum gefaset, im Lichten kreisrund oder rechteckig, in der Regel aber länglich und oben gerundet. Die Schlitzöffnung kann von Innen geschlossen werden. Der Schlitz erweitert sich nach dem Innenraume zu sehr stark in sauber gemauerten Leibungen.

Der Frankenturm ist von allen Propugnacula äusserlich bei weitem am meisten gegliedert. Auf dem Werksteinsockel liegt eine vorspringende abgeschrägte Platte, dann zieht sich in jedem Stockwerk ein Schräggesims um den ganzen Bau. Zu oberst die Wehrzinne scheint an der Schmalseite 3, an der Langseite 6 Fenster gezählt zu haben, d. i. alle 8 Fuss ein solches[1]). Die Anzahl der Stockwerke über dem Sockelgeschoss betrug, wie ich schon früher bemerkte, vier.

Wirkungsvoll und ein Denkmal hervorragender Künstlerschaft ist die Gruppe der Kuppelfenster im 2. Stock. In ihm ist der trotzige, wehrhafte Gedanke des ganzen Baues noch einmal zusammengefasst, verkörpert. Seine Verhältnisse, der Linienzug seiner Profile, die Materialbehandlung, alles — ehern! Das ist die Wirkung, die sie heute auf uns ausübt, aber diese Gruppe ist auch thatsächlich mit der grössten Sorgfalt gezeichnet und gefügt. Man beachte die intime Behandlung des Kragkapitelles und die sorgfältige Arbeit ihrer Spiralen. Man beachte den Linienzug der Basen, die auf der Drehbank gearbeitet sind! Die bereits früher betonte Ver-

[1]) Zinnenbergen (Zacken) und Zinnenfenster (Schlitze) können auf den jüngern Ansichten (1778 u. 1806) nicht mehr festgestellt werden. Die Ansicht Seb. Münsters kennt sie aber, wenn ich die in der Achse des höheren Domturmes erscheinende Linienführung, die von den Nachzeichnern Münsters manchmal als hohes Gebäude mit Zinnen verdeutlicht wurde, richtig auf den Frankenturm beziehe. Die Fensterzahl 3 : 6 entspricht dem Grundrissverhältnis des Turmes, nämlich 7 : 13.

kröpfung der Kämpfer-Gesimse, das Vorhandensein von Sockelgesimsen an den Wandpfeilern, das Vorhandensein des Brüstungsprofils, vervollständigen den Eindruck einer erfahrenen Arbeitsweise. (Es seien noch die Profile genannt, die an dieser Gruppe vorkommen. 1. Kämpfergesims: Platte, Plättchen, steiler Karnies; 2. Sockelgesims: Karnies mit wulstigem Anlauf, Platte; 3. Brüstungsgesims: Platte, Kerbe, Rundstab, Plättchen. Die Reihenfolge der Glieder ist von oben nach unten gesehen.)

Den eigentümlichen Kragstein über dem Fenstermittelpfeiler kann ich nicht deuten.

Das Massverhältnis des Grundrisses ist annähernd 1 : 2, genauer 7 : 13, 30 zu 56 römische Fuss[1]). Die heutige Höhe beträgt ca. 14 m. Die Mauerdicke ist unten etwa 1,20 = 4 röm. Fuss, das Lichtmass der Kuppelfenster je 1,63 = 5½ Fuss in der Breite

e) Der Turm im Regierungsgebäude.

Die Mauertechnik ist die beim Frankenturm beschriebene. Die Werksteinbinder an den Ecken machen in ihrer Art einen etwas früheren Eindruck, sie sind regelmässiger und binden stets tief ein. Der Turm steht nur mehr in der halben ursprünglichen Höhe: Münster deutet in mittlerer Höhe der westlichen Langseite gegen den Markt zu, nach dem Klausener Bild im drittletzten Stock, ein grosses Kuppelfenster an; da im zweiten Geschoss des Turmes, das an dieser Seite noch heute unversehrt ist, ein derartiges Fenster sich nicht findet, so folgt, dass der ganze Turm zwischen Zinne und Sockelgeschoss fünf Stockwerke hatte.

Zwischen dem 1. und 2. Stock zeigt sich ein Gesims: Platte, Plättchen und grosse Hohlkehle (Viertelskreis). Dasselbe macht einen schwächlichen und fast eleganten Eindruck.

Im Innern des 2. Geschosses bemerkt man Gewölbespuren, ob von einem Treppenhause? (Vgl. Gefängnisturm.)

Ein Plattenfenster an der Nordseite ist kreisförmig, in diagonal gestellter quadrater Platte, die übrigen sind länglich.

Der Zinnenkranz hatte 8 Fenster, alle 9 Fuss ein solches.

Das Grundrissverhältnis des Turmes ist 2 : 3. Dabei misst die Schmalseite 35 römische Fuss. Die Mauerdicke ist unten 1,47 m = 5 römische Fuss (ein passus).

* *

[1]) Meiner Berechnung zufolge ist an diesen Bauwerken 1 Fuss = rd. 29,5 cm. 7 : 13 nach Quednow (28 zu 52 Fuss, nach damaligem Mass).

1. Um die typische Zweckform der Propugnacula festzustellen, haben wir von den Bereicherungen oder formalen Eigenheiten einzelner Individuen abzusehen. Das sind z. B. äussere Vorbauten, entwickelte Treppenhäuser im Innern, die Charakterisierung der Stockwerke durch Mauerabsätze und Gesimse, die Anordnung von Kuppelfenstern und die malhafte farbige Behandlung der Blendflächen.

Typisch wäre dagegen die geschlossene Grundrissform, die ansehnliche Dicke und Verblendung der Mauern, die Sicherung der Ecken; im innern Organismus die Anordnung eines zu ebener Erde erreichbaren Sockelgeschosses [1]), die Hochführung darüber in mehreren unter einander verbundenen, von aussen aber erst in ziemlicher Höhe zugänglichen Stockwerken, oben, 17—20 m über dem Gelände, der Abschluss mit Brüstung und Zinne [2]).

2. Der wesentliche Baugedanke dieser Form ist zweifellos ein wehrhafter. Er deckt sich mit dem der italienischen Stadttürme

[1]) Der Fussboden dieses Geschosses lag nicht viel tiefer als das damalige Terrain. Der Sockel des Frankenturmes erhebt sich heute 2,40 m über dem Trottoir. Nimmt man die ursprüngliche Höhe des ganzen Geschosses zu 3,70, was gewiss hoch gegriffen ist, so ergäbe sich heute eine Tiefung von 1,30 bis zum einstigen Fussboden. Die Frage, ob unter dem Erdgeschoss noch ein Keller war, ist zu verneinen. Wohl kann angenommen werden, dass hie und da das Erdgeschoss selbst „kellerartig“ als Tonnengewölbe gebildet war. Der heutige Keller unter dem Frankenturm ist nicht ursprünglich. Bei dieser Gelegenheit darf ich auch einer Legende Erwähnung thun, die schon Masen ausspricht, nämlich, dass die Propugnacula miteinander durch unterirdische Gänge verbunden seien. Man sei auf diese bei Zerstörung der Ruinen der Herren von der Brücke, in den heutigen Thermen, gestossen. Wer indes die heutigen Thermen kennt, kennt auch diese Gänge. Über den Frankenturm bemerkt Quednow noch ausdrücklich: „Bei den vorgenommenen Untersuchungen der Mauern im Keller hat sich keine Spur einer Öffnung in denselben vorgefunden, welche einen unterirdischen Gang, wodurch die Verteidigungsthürme mit einander verbunden gewesen, vermuthen liess“ (Quednow, Beschr. d. Altert. in Trier, 1820 II. p. 13).

[2]) Man rechne für die Höhe der Türme von der Sohle des Sockelgeschosses bis zur Zinnensohle das 15fache der Mauerdicke im Sockelgeschoss, bei stockwerkweiser Verjüngung der Mauer um je 1/4 Fuss und einer Stockwerkhöhe von durchschnittlich 12 Fuss. Für die Zinnen bleiben dann die normalen 2 Fuss Mauerstärke; für die Zinnensohle ergeben sich beim Frankenturm 60, beim Richardsturm und dem im Regierungsgebäude 75 Fuss über Sockelgeschosssohle. (Frankenturm und Richardsturm bildeten ohne die Zinnen in ihrer Seitenansicht ein Quadrat, die Stirnseite des Frankenturmes und des Turmes im Regierungsgebäude das Verhältnis 1 : 2. Wie genau das stimmte, wird sich freilich nie feststellen lassen.)

(Streittürme), der mittelalterlichen Bergfriede, der mittelalterlichen freien Turmbauten überhaupt. Sie sind Warten, wenn Gefahr droht, Schildwehr für schwächere Baulichkeiten in ihrer Nähe, Zuflucht und Wohnung ihrer Eigentümer in der Zeit direkten Kampfes. In unendlicher Formenreihe hat dieser Gedanke im ganzen Mittelalter, sei es bei Kirchen, sei es bei Profanbauten Gestalt gesucht: Denkmäler früher Zeit, in profaner Fassung und trierischer Eigenart, sind die Propugnacula.

3. Die Propugnacula standen nicht einsam auf einem Eigentumsbering. Nehmen wir an, dass sie in der Mitte desselben standen, so lagen die gewöhnlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude gegen die Eingangsseite des Turmes zu und der Angriffsseite abgewandt.

Diese Erwägung heisst uns auch der Lage der Denkmäler, ihrer Breitseite, ihres Einganges und ihrer Fenster einige Aufmerksamkeit schenken. Sie birgt Anhaltspunkte für die Lage einiger grösserer und ansehnlicher Hofberinge im frühmittelalterlichen Trier.

4. Der Aufwand, mit dem die Propugnacula errichtet wurden, lässt einen Schluss zu auf die Besitzstellung der Erbauer. Der einfache, aber ausserordentlich mächtige Richardsturm erforderte sicherlich eine nicht geringe Kapitalkraft, wie wir heute sagen würden, Bauten wie der Frankenturm erscheinen geradezu als Repräsentationsbauten reicher Herren; das aufwändigste Denkmal aber scheint die excella turris, wie Neller sagt, hinter dem Dom gewesen zu sein. Die generelle Antwort auf die Frage nach den Erbauern lautet demgemäss: reiche Freie, Ministerialen, vielleicht auch Klöster und Stifte, deren Schirmvögte, der eine oder andere Herr aus der vornehmen Geistlichkeit bis zum Erzbischof. Im Einzelnen können nur Vermutungen geäussert werden. Ein im 16. Jahrhundert bereits verlassener Turm, der auf der grossen Moselinsel vor St. Martin stand (Seb. Münsters Ansicht von 1548), könnte mit der genannten Abtei in Beziehung gestanden haben. Der Turm, den ich früher als im Bering des Kaiserpalastes gestanden erwähnte, kann daran erinnern, dass dort zu Poppos Zeit ein gewisser Adalbert, Herr von Skiva sich festgesetzt hatte; der Richardsturm, der im XIII. Jahrhundert den Herren von der Brücke gehörte, wird vielleicht überhaupt diesem Geschlechte, das bereits im 11. Jahrhundert genannt wird, zuzuschreiben sein. Aber ich darf keine von diesen Aufstellungen als gesichert hinstellen. Noch viel weniger dürfen uns die Nachrichten über jüngere Besitzverhältnisse zu einem Schluss auf die Erbauer veranlassen, ich meine die Urkunde, die auf den Frankenturm bezogen wird, dass im Jahre 1329 eine Witwe Adelheid des Franco

von Senheim ein Haus in der Dietrichsstrasse, genannt zum Turme, mit dem Turme u. s. w. der Abtei St. Matthias schenkte[1]) und die bereits erwähnte, über den Wolfsturm, die besagt, dass derselbe lange der Abtei Mettlach gehörte.

5. Fasst man den Typus der Propugnacula als solchen ins Auge, so gewinnt man für die Zeitstellung dieser Denkmäler den allgemeinen Anhaltspunkt, dass dieselben in einer Zeit zahlreicher Kriegsbedrängnisse, solange noch keine Mauern das weite Gelände des überlieferten Stadtgebietes beschirmten, ein Bedürfnis sein konnten. Man wird wegen dieses Gesichtspunktes die frühesten Denkmäler dieser Gruppe auch ohne weiteres eher dem 11. als dem 12. und selbst eher dem 10. als dem 11. Jahrhundert zusprechen. Vor die Einfälle der Normannen und Ungarn und den allgemeinen Zeitpunkt der Errichtung von Burgen im Rheinlande, etwa die Mitte des 10. Jahrhunderts, wird man aber kaum zurückgehen. Fasst man dann weiter die baulichen Verschiedenheiten der Denkmäler ins Auge, so wird man immerhin eine Reihe von der einfachern bis zur entwickeltern Erscheinungsform aufstellen können; man wird vielleicht den Richardsturm ohne Kuppelfenster, ohne architektonische Gliederung, den trotzigen Mauerklotz, an die Spitze und den Wolfsturm, mit dem Strebepfeiler, dem Portalvorsprung, der Gesimsgliederung ans Ende setzen; dazwischen wird man vielleicht die Reihe: Gefängnisturm, Turm im Regierungsgebäude, Frankenturm einfügen. Aber selbst wenn man gewiss ist, dass diese oder eine andere Reihe auch eine zeitliche Folge der Denkmäler in sich schliesst, wird man sich doch nicht dem Eindrucke verschliessen, dass in der Mehrzahl wenigstens diese Denkmäler zeitlich nicht erheblich auseinanderliegen. Ich möchte selbst vermuten, dass mehrere ihrer Verschiedenheiten nicht auf den geänderten Geschmack oder eine mit der Zeit gewonnene Erfahrung, sondern ledig-

---

[1]) Joseph Mllr p. 52 „. . . Adelheidis, vidua Franconis dicti de Senheim civis, dono domum meam in vico S. Theodorici, dictam ad turrim, quam inhabito, cum turre, horreo, torculari domo ac exceptis caminaca nova, cellario subtus acquæ se extendunt ad atrium fratrum Carmelitarum Treverensium. . ." Das Haus zum Turm ist nach demselben Joseph Mllr das Haus No. 834 der ersten Numerierung von 1785, heute das Haus No. 11, das vierte unterhalb des Frankenturmes. Der Hof war also, wie auch aus der Urkunde hervorgeht, ziemlich ausgedehnt, aber er trägt nicht den Charakter, den der Hof besessen haben muss, dem der Frankenturm ursprünglich angehörte, schon weil dessen Eingangsseite dem Haus zum Turm entgegengesetzt liegt.

lich auf gesonderte Ansprüche der Bauherren zurückzuführen sind, dass einige dieser Bauten selbst von einer Art Wettbewerb zwischen ein paar reichen und mächtigen Herren und Familien Zeugnis ablegen, dass freilich andere wieder, z. B. der Wolfsturm, später und vereinzelt entstanden sind. — Im ganzen also möchte ich die Errichtung der Propugnacula in einen begrenzten Zeitraum von etwa 1—2 Menschenaltern verlegen, dessen genauere Fixierung vielleicht noch durch Einzelheiten der Denkmäler ermöglicht wird:

* *

a. Für die zeitliche Stellung der beim Frankenturm näher beschriebenen zweifarbigen Verblendweise ist folgendes zu beachten. Zweifellos ist sie eine Nachahmung der beim Steinbruchbetrieb in den römischen Ruinen oft beobachteten farbigen Wirkungen, die durch Einschiessung durchgehender Ziegelschichten bei den Gussmauern zustande kamen. Die Römer legten bekanntlich bei ihren Prachtbauten über diese farbigen Flächen eine ordentliche Putzschicht oder Stucco, werteten sie also künstlerisch durchaus nicht hoch, vielleicht überhaupt nicht. Wenn wir manchmal einer ausserordentlich saubern Ausführung z. B. in den Thermen zu Trier begegnen, so beruht das auf der Erkenntnis, dass das Gussmauerwerk dadurch in seinem Organismus auf den äussersten Grad der Güte gebracht wurde. An einem Orte, wo eine ausgezeichnete römische Ruine dieser Art als Steinbruch ausgenutzt wurde, und in einer Zeit, wo man in farbiger Flächenwirkung eine künstlerische Befriedigung fand, kam man dann bei der Aneignung des Materiales auf die Idee, diese Wirkung wieder zu erzielen. Wäre die so entstandene Verblendweise nur in Trier zu finden, so wäre als dieser Ort Trier zu nennen, und da das vermutlich älteste Bauwerk, das sie aufweist, der Richardsturm, in und auf den Ruinen eines solchen vorbildlichen Römerwerkes steht, so wäre unser Gedankengang zu einem ganz hübschen Schluss gekommen. Derselbe könnte noch bekräftigt werden, wenn eine Messung des Kalksteinformates des Frankenturmes auf die Thermen hinwiese.

Aber genau die nämliche Technik und die nämlichen Steinabmessungen zeigt auch die Abteikirche St. Peter auf der Citadelle zu Metz. Kann man eine Verfrachtung moselaufwärts nach Metz ohneweiters annehmen?

Das Denkmal in Metz, um 990 vollendet, gewährt uns auch den ersten Anhaltspunkt für die Datierung dieser Verblendweise[1]). Einen

[1]) Jahrbuch d. Gesellsch. f. Lothring. Geschichte u. Altertumskunde, 1897, p. 93 ff. Der Verfasser datiert übrigens ins VII. Jahrhundert. Aus

zweiten bietet uns die in dem ersten Heft dieser Blätter wiedergegebene Miniatur von etwa 1060, f. 72—73 des Prümer Lektionars. Dort zeigt die senkrechte Leibung des Mauerbogens hinter dem sitzenden Engel mehrmals zwei Schichten Backsteine und dazwischen die Reihen kleiner Kalksteinblender mit vollkommener Zuverlässigkeit. Es darf angenommen werden, dass der Miniator dabei ein in seiner unmittelbaren Nachbarschaft bestehendes Mauerstück zum Vorbild nahm, dessen Linien und Farben dazu noch gegenüber der Quadermanier früherer Miniatoren seiner Geschmacksrichtung mehr zusagten. An dritter Stelle soll nicht übergangen werden, dass um 1050 die *untern* Geschossteile der Trierer Domfassade, und zwar die Aussenseiten mehr als die innern, etwas wie eine gelinde Reminiscenz dieser malhaften Blendweise zeigen.

Ich schliesse demgemäss: *die Blendweise von kleinen römischen Kalksteinquadern*, deren Reihenlagen ab und zu durch zwei Lagen dünner Backsteine in malhafter Auffassung unterbrochen werden, kann *vor* 1060 datiert werden, sie zeigt sich in decadenter Auffassung um 1050, in voller Klarheit um 990. Soll die Mitte des Zeitraumes bestimmt werden, während dessen sie Mode war, so ist spätestens das Jahr 1010 anzunehmen.

b. Diese Feststellung, an der auf keinen Fall mehr erheblich geändert werden kann, lässt uns nunmehr die *formalen Gliederungen* der Propugnacula unter einem ganz *bestimmten Gesichtspunkte* ins Auge fassen. Wenn man die Popponisch genannte trierische Bauweise des 11. Jahrhunderts für ihre Beurteilung zu Grunde legt, so ergiebt sich bald an den Gesimsen und Profilen des Frankenturmes, in ihrer Anwendung und Empfindung eine von jener verschiedene, aber durchaus nicht rückständige Weise. Man sieht sich genötigt, dieselbe *zeitlich* entweder *nach-* oder *vorzusetzen*, jedesmal aber in eine Zeit, die *künstlerisch nicht als decadent*, sondern als *aufstrebend* zu bezeichnen wäre. Wenn ich mich dabei an früherer Stelle für Bruno entschieden habe, so bewog mich einmal die vorzügliche

dem Aufsatze selbst aber lassen sich Gründe dafür beibringen, dass diese Datierung bedenklich ist. Unannehmbar ist sie für die trierischen Denkmäler, die der Verfasser vielleicht noch nicht kennt. Beachtenswert an diesem Metzer Bau ist, dass auch die Gurtbögen im Innern der Kirche Einflüsse römischer Maurerweise aufweisen, indem sie durch zwei übereinander gerollte Ziegelbögen gebildet sind. Das erinnert in seiner Weise etwas an die Irminenkapelle bei der Pauluskirche hier in Trier, wo, wie Herr Geheimer Baurat Brauweiler hierselbst feststellte, selbst die *Deckziegel* der römischen Bögen, eine Art Reminiscenz aus den Steinbrüchen — den Ruinen — sich zeigen.

Technik, dann der Gedanke, dass es möglich sei, dass man in Trier z. Z. wo man in Coblenz bei St. Florin als Blender die lapides tophi, sectos et politos einführte, (was von Bruno berichtet wird), vielleicht als Analogon das römische Material aufgriff, schliesslich ein Detail an einem gekuppelten Fenster am nördlichen Chorturm von St. Matthias, das ich auf die Spende Brunos (1124) zurückführte, und das auch einen verkröpften Kämpfer in Sima-Bildung aufweist. Im Ganzen erschien es mir auch gewagt, das tüchtige Denkmal, wenn es auch in die popponisch genannten trierischen Sachen des 11. Jahrhunderts nicht eingeordnet werden konnte, — wo am Dom findet sich z. B. eine gleich gute Basis —, ohne zwingende Hinweise gerade früher zu datieren.

Nunmehr aber, wo die frühere Datierung dennoch auszusprechen ist, ergiebt sich die Aufgabe, Belege dafür beizubringen, dass hierzulande in der Architektur, wie das in der Goldschmiedekunst die Egbert'schen Arbeiten schon längst belegt haben, vielleicht schon gegen Ende des X. Jahrhunderts eine tüchtige Schule emporwuchs; ihr monumentales Testament wäre der Grundriss der Domfassade, während in deren Aufriss schon von Stockwerk zu Stockwerk die mit Poppos Tode einsetzende Decadenz immer offener zu Tage tritt, profane Denkmäler der Jugend und kräftigen Blüte dieser Schule aber wären u. a. die excellae turres, die Propugnacula.

Es liegt auf der Hand, dass dieser Aufgabe nicht im Rahmen dieses Aufsatzes nachgegangen werden kann. Zwei hier in Betracht kommende Feststellungen aber möchte ich deshalb anführen, weil sie geeignet sind, die Zeitstellung des Frankenturmes schärfer zu charakterisieren. Während bekanntlich die Domfassade ganz andere Kämpfer- und Pilastergesimse als der Frankenturm aufweist, kann nach jüngster Feststellung in dem 1042 von Poppo gegründeten Simeonsstift ein Pilaster- und Kämpferprofil nachgewiesen werden, das, denen der Domfassade ganz fremd, die nämlichen Elemente, wie die des Frankenturmes, und nur wenig veränderte Pointen zeigt[1]). Sodann konnte

[1]) Es ist fast unbekannt, dass die ursprünglichen Mauern des Simeonsstiftes noch heute zum grössten Teile anstehen, und es wäre eine für die Trierer Kunstgeschichte äusserst wichtige Aufgabe, diese Reste nach allen Richtungen zu erforschen und festzulegen, bevor sie, wie das noch in den 70er Jahren wohlerhaltene Dormitorium des Stiftes, über Nacht verschwunden sind. Das Dormitorium beschreibt schon Kugler 1841 ausführlich (Kleine

ich bei genauerer Untersuchung der Basen des Frankenturmes die bereits einmal erwähnte Feststellung machen, dass dieselben auf der Drehbank gearbeitet sind! Gedrehte Basen haben auch der Turm in Mettlach, um 990—1000, und die obersten Arkaden der runden Treppentürme der Domfassade (ca. 1070). Letztere sind ausserordentlich minderwertig, in Zeichnung und Technik decadent, erstere in beiden Punkten gut und selbständig. Die Domfassade hat sonst keine Basen. Offenbar war es bei uns um 1050 schwer geworden, gedrehte Basen in den erforderlichen Dimensionen zu bekommen, und ein Kunststück, sie mit den guten Rundungen und tiefen Kehlen zu meisseln, die man früher von der Drehbank her gewohnt war. Die Basen, die man dann doch hier zu meisseln unternahm, wie z. B. die in der Ost- und Westkrypta des Domes, sind demgemäss auch viel eckiger und steiler, als die des Frankenturmes.

c. Der Turm im Regierungsgebäude und der zweite in der Nähe des Domes, der bei Welschnonnen gestanden, lassen auch von einer Seite her auf ihr Alter schliessen, die bei den anderen Türmen nicht in Betracht kommt. Die Höfe, denen sie zugehörten, lagen auf dem Gebiete des alten Domberinges und von dem Turme im Regierungsgebäude, bis vor 100 Jahren der Dompropstei, kann nicht bezweifelt werden, dass er stets gerade diesem Hofe angehörte. Er liegt aber mit seiner dem Dom zugekehrten Längsmauer in der Flucht der alten Helenenmauer,

---

Schriften II, p. 185), und in den 60er Jahren hatte Dr. Ladner (Jahresber. d. Gesellsch. für nützl. Forsch. 1869 p. 36) wieder auf dasselbe hingewiesen: heute wissen aber von den Anwohnern nur mehr die wenigsten, wie es ausgesehen hat. Glücklicherweise bewahrt die Stadtbibliothek eine aus dem Nachlasse Dr. Ladners stammende, freilich nicht benannte Zeichnung dieses Dormitoriums, die ich auf Grund der angeführten Nachrichten identificieren konnte. Nur der Giebel dieses etwa dem 3. Viertel des 11. Jahrhunderts zuzuschreibenden Teiles des ehemaligen Stiftes besteht noch und zeigt unter einem kreisförmigen Plattenfenster ein horizontales Bandmuster aus zickzackförmig gestellten römischen Backsteinen mit schwarzer Füllung dazwischen. Älter und auf Poppo zurückzuführen sind die den Hof direkt umgebenden, von solidester hochstehender Technik zeugenden Flügelbauten. Eine Abspitzung und Bearbeitung mit dem Scharriereisen würde unten eine Reihe bunter Werksteinbögen, oben kleine und grössere Fenster, im Innern einen kräftigen, unter der Decke durchlaufenden, Rundbogenfries nachweisen. Diesem Rundbogenfries gehört der herangezogene Pilaster an. Die betreffenden Flügelbauten sind seit dem vorigen Jahrhundert zu Wohnungen umgebaut. Der Bau gegen die städtischen Anlagen zu ist bereits im 16. Jahrhundert verändert (1542).

die auf Ludolf um das Jahr 1000 zurückgeführt wird. Für den Gefängnisturm bei Welschnonnen scheint die Zeichnung Fischbachs darzuthun, dass er innerhalb dieser alten Mauer, wenn auch sehr nahe derselben, sich erhob. Wie dem aber auch sei, Mauertürme waren die Propugnacula nie, und so scheint mir wenigstens der Turm im Regierungsgebäude ganz gewiss eher gestanden zu haben, als die einstige Grenzmauer. Das führt uns also vor das Jahr 1000, wenn die Grenzmauer, von der heute stellenweise noch erhebliche Reste anstehen, thatsächlich auf Ludolf zurückzuführen ist, ein Zweifel, den mancher schon aus inneren Gründen zurückweisen wird, und der durch Untersuchung der Reste vielleicht auch schnell entschieden werden könnte[1]).

Die Thatsache, dass diese burgartigen Türme auf dem historischen Dombering liegen, legt uns aber auch noch die Frage vor, zu welcher Zeit am ehesten in diesem Beringe solche Bauten entstehen konnten. Auch hier werden wir vor das Jahr 1000, genauer in die Zeit zwischen 973 und 1000 verwiesen; denn die Einrichtung zweier individuell so verschiedener und selbständiger Burgbauten, die zudem mit dem Schutze des gemeinsamen Gotteshauses gar nichts zu thun haben, kann nicht in eine Zeit gemeinsamer Lebensweise verlegt werden (vgl. über diese Dr. Lager, Heft I dieser Blätter). Doch wurden sie für diese Lebensweise vielleicht von Bedeutung, als die Domkirche um 1020 wegen Baufälligkeit gemieden werden musste und keine Zuflucht für die fratres mehr stellte; ein vorübergehender Zustand, dessen Ende gewiss war, als Poppo, nach Wiederherstellung der Kirche (1037), es auch unternahm, vor derselben eine „turris," wie die Gesta sich wiederholt ausdrücken, mit ungeheurem Aufwand zu gründen (1047), den gewaltigen wehrhaften, Zuflucht bietenden Westbau, das neue grosse propugnaculum des monasterium St. Petri.

B. Trierische Wohnbauten um das Jahr 1000.

Es brauchte uns bei Betrachtung der Propugnacula nicht zu entgehen, dass bei der Mehrzahl derselben das eine oder andere Stockwerk einen etwas wohnlichern Charakter trägt, und wir wissen, dass diese Stockwerke thatsächlich in Kampfeszeiten als Wohnung dienten. Es beeinträchtigt auch den Charakter der Propugnacula nicht, wenn wir sogar

[1]) Die Kapelle zur Eiche giebt z. B. den Anhaltspunkt, dass die Mauer bereits um 1180 bestand. Vgl. über diese Kapelle Effmann in Zeitschr. f. christl. Kunst u. Kraus in den Rheinischen Inschriften. Den Turm in der Domkurie habe ich mit Neller bereits anfangs erwähnt.

annehmen, dass diese Stockwerke von vornherein bewohnt waren, wie es auch Bergfriede dieser Art giebt. Immerhin ist aber dieses Element ein hergeholtes und in den Organismus des wehrhaften Turmbaues, wie ihn der Richardsturm rein darstellt, eingeführt.

Wo ist es hergeholt? Vielleicht entsprachen die Anordnungen, die in einem Propugnaculum getroffen wurden, um seine Bewohnbarkeit zu erzielen, den allgemeinen Anforderungen, die zu dieser Zeit an einen Wohnbau gestellt wurden? Um davon eine Vorstellung zu gewinnen, hätten wir an einem Baue, wie es der Frankenturm ist, nur einmal die Elemente des wehrhaften Turmbaues auszuscheiden. Zum wenigsten sind dies die grosse Hochführung, die grosse Festigkeit, der Zinnenkranz. Was unserer Vorstellung verbleibt, ist zunächst ein von vier tragfähigen Mauern umschlossener, mit Balkendecke versehener Raum, an dessen einer Seite ein grosses Kuppelfenster Licht und Luft bringt, und der irgendwo eine Thüre hat. Die vier Mauern denken wir uns nicht mit Zinnen bekrönt, sondern höchstens mit einem einfachen Gesims versehen, auf dem das Dach ansetzt. Unten dürfen wir eine Art Keller vermuten, nicht unmöglich erscheint auch ein Erdgeschoss.

Ich würde diesen Gedankengang nicht für wertvoll halten, wenn es nicht thatsächlich hier in Trier noch Reste von Wohnhäusern gäbe, die ihm entsprechen. Es sind dies der bereits früher unter dem Namen Vogtsburg aufgeführte Rest im Simeonsstift No. 6 und ein Rest in der Neustrasse im Hause No. 87 [1]).

1. Die Mauerdicke dieser Bauten beträgt im Kellergeschoss nur 60—65 cm, ein sicherer Anhalt dafür, dass sie nicht auf energischen Widerstand gegen Kriegsmacht gerichtet waren. Ihre Höhe konnte bei dieser Mauerstärke auch kaum die Hälfte der Höhe eines Wehrturmes erreichen.

Der Bau in der Neustrasse bildet im Grundriss ein Quadrat von etwa 6,2 m zu 6,2 m lichter und etwa 7,4 m zu 7,4 m äusserer

[1]) Ein frühromanischer Kellereingang, in 0,70 m starker Mauer, ausserdem noch auf dem Beringe des Herrn Vanvolxem, Simeonsstr. 55 bezw. Simeonsstift 3. Es ist eine 1,9 zu 1,9 m i. L. haltende rundbogige Thüre saubérster Arbeit, abwechselnd rote Sandsteine und Johannisberger Kalksteine. Die jetzt fehlende Schwelle lag rd. 2,00 m unter heutigem und etwa 1,5 m unter dem Terrain des 11. Jahrhunderts. Dass es in der Stadt noch eine ganze Reihe solcher Spuren in den Kellern giebt, ist nicht ausgeschlossen. Auch der Rest in der Neustrasse ist in seinem inneren Bestand am besten im Keller zu erkennen.

Breite [1]). Die Sohle des ursprünglichen Innenraumes, hier als Kellersohle zu bezeichnen, lag etwa 2,2 m unter dem heutigen Terrain, während die ganze Höhe des darauf sich erhebenden Kellergeschosses einiges über 3 m betrug. Davon lag somit etwa die Hälfte über, die Hälfte unter dem einstigen Terrain [2]). In den Keller führte östlich von der Strasse her ein etwa 2,3 m breites Thor, das aber nicht genau in der Mitte dieser östlichen Wand lag. Seine Gewände zeigen tüchtige, sauber gearbeitete Werksteinquader meist roten Sandsteines. An der Nordseite führte dann nahe über der Erde ein kleines Plattenfenster dem Keller Licht zu, ein Kellerloch, das jetzt schon halb unter Terrain geraten ist.

Darüber hinaus erhebt sich an der Nordseite die Mauer nur mehr rd. 4 m im ursprünglichen Charakter [3]). Dieser besteht darin, dass die Ecken mit sauber gerandeten und fast eben geflächten, meist roten Sandsteinquadern gesichert sind, während die Mauern im übrigen mit römischem Ruinenmaterial, handlichen Kalk- und Sandsteinstücken und spärlichen Backsteintrümmern, schichtenweise gemauert und mit weissem Kalkmörtel in Ritzfugenmanier verfugt sind. Diese Verfugung war auch im Innern schon von der Kellersohle an sauber durchgeführt.

Das Geschoss über dem Keller erhielt an der Nordseite durch zwei, höchst sorgfältig gezeichnete und gearbeitete, zweischlitzige

---

[1]) Das äussere Mass ergiebt sich mit annähernder Sicherheit im Hofe des Nebenhauses No. 88, wo ich im Verein mit Herrn Regierungsbaumeister Jaffke dahier wegen der Unversehrtheit des dort anstehenden Mauerwerkes zuerst auf den Bau aufmerksam wurde. Die Innenmasse sind im Keller des Hauses No. 87 durchaus sicher zu messen. Das gesamte Mauerwerk des frühromanischen Baues ist dort unterfangen worden, als man den jetzigen tiefen Keller im 14. oder 15. Jahrhundert anlegte. Erst in ziemlicher Höhe der jetzigen Kellerwände beginnt das ältere Mauerwerk, durchaus gut erhalten und daran kenntlich, dass es nicht verputzt ist. Danach bestimmt sich das im folgenden gegebene Mass der einstigen Kellersohle. Die Höhe des Kellergeschosses bestimmt sich annähernd dadurch, dass die Höhenlage der Fenster des darüber gelegenen Geschosses eingemessen werden kann.

[2]) Für die frühromanische Ost-Krypta im Trierer Dome gilt auch 6 Fuss unter und 6 Fuss über damaligem Kirchenboden. In dieser Beziehung gehen die Baugebräuche durch. Überhaupt sind vom technischen Standpunkt aus Krypten und Keller identisch.

[3]) Dann setzt spätmittelalterliches Mauerwerk auf. Wie hoch die andern drei Wände noch unversehrt sind, kann man nicht sehen. Sie sind aber im Grundriss des spätmittelalterlichen Hauses massgebend gewesen, also nicht ganz entfernt.

Plattenfenster Licht, die, symmetrisch zur Axe des Baues, von einander 3,5 m entfernt und mit ihrer Unterkante rd. 3 m über das ursprüngliche Terrain reichend, eingelassen sind. (Die äusseren Masse einer Platte sind 60 : 78 cm, die Lichtmasse der beiden aufrechten ringsum gefaseten, oben halbkreisförmigen Schlitze 10 : 55 cm, mit einem trennenden Mittelsteg von 16 cm.)

Das derart erleuchtete Geschoss war vermutlich nicht hoch, darüber war sicher noch ein als Obergeschoss zu bezeichnendes Stockwerk, dessen Baukörper wohl zum grössten Teil zerstört ist, jedenfalls z. Z. weitere Aufschlüsse nicht giebt.

Auch in der Vogtsburg lag der Keller halb unter, halb über dem Gelände. Er ist noch jetzt vorhanden, nicht mit einer Balkendecke versehen, wie einst der in der Neustrasse, sondern durch eine halbkreisförmiges Tonnengewölbe gebildet, von 5,5 m innerem Durchmesser und etwa der doppelten Länge. Die Sohle liegt heute etwa 2 m unter Gelände, und die Geschosshöhe berechnet sich nach den Dimensionen der Tonne zu etwa 3,2 m. An der Stirnseite zeigt sich noch heute ein Lichtschlitz, über den einstigen Eingang ist z. Z. nichts zu entscheiden. Das Geschoss über dem Keller, das ich Zwischengeschoss nennen will, tritt heute nicht mehr in Erscheinung, da die alte Decke zerstört ist und die Mauern rings verputzt sind. Es besass gerade soviel Höhe, dass ein Mensch sich aufrecht darin bewegen konnte. Das Obergeschoss darüber war aber bedeutend höher und zeigt an der Nordseite, als anziehendste Bildung des ganzen Baues, jenes breite dreifache Bogenfenster, auf das ich an früherer Stelle bereits aufmerksam machte.

Auf das Obergeschoss hat man 1888 noch fast die doppelte Höhe leichten Mauerwerks aufgesetzt. Damals machte man auch einen eigenartigen Urnenfund in einem Teile des Gebäudes, von dem ohne weiteres nicht entschieden werden kann, ob er dem frühromanischen Bau angehört, und schaffte auch zwei Kragkapitelle in den Garten, die vermuten lassen, dass einst noch ein zweites dreifaches Kuppelfenster, dem andern vielleicht gegenüber, dem Bau Licht und Luft zuführte.

2. Das zumeist massgebende für den Entwurf dieser Bauten war ohne Zweifel das Obergeschoss. Sein Lichtmass ergab sich in einer Richtung durch die Deckenkonstruktion, eine einfache Balkendecke, die auf zwei gegenüberstehenden Mauern auflag. Für die Entfernung jener Mauern, d. i. die freitragende Länge der Balken, ist ein Mass von 21 röm. Fuss, etwa 6,2 m, wie in dem Baue

der Neustrasse, schon ganz erheblich[1]). Quer zur Richtung der Balken kann aber dann unbegrenzt an Raum gewonnen werden: so ergiebt sich als naturgemässe Grundrissform ein Rechteck. Dass diese Rechtecke, wenn es dem Geschmack der Erbauer entspricht, ganz bestimmte Massverhältnisse, etwa 1 : 2 zulassen, ist selbstverständlich; darüber hinaus hat sogar der Erbauer des Hauses in der Neustrasse einen genau quadratischen Grundriss gewählt.

Erhielt der rechteckige Raum sein Licht zunächst von der Schmalseite, so vermieden dadurch die Erbauer eine unnötige Belastung der Fensterkonstruktion durch Deckenbalken, und betonten zugleich die im Rechteck einmal ausgesprochene Achsenrichtung in naheliegender architektonischer Empfindung.

Den Eingang vermute ich an einer beliebigen Stelle einer der Längswände. Wenn der Fussboden dieses Raumes, wie z. B. in der Vogtsburg und wahrscheinlich ebenso in der Neustrasse, 18 Fuss oder 5,3 m über der Kellersohle und somit keine 4 m über dem Gelände lag, so genügte zur Erreichung der Eingangsthüre eine mässige Leiter oder Stiege, die aussen angelegt wurde. Das ist eine Anordnung, die es gestattet, bei Zeiten, wenn es ratsam war, z. B. bei Nacht, Unbefugten den Eintritt in das Haus zu erschweren, indem man die Stiege hochzog oder aufklappte.

Von den 18 Fuss unter dem Fussboden des so geschaffenen Obergeschosses sind bei der Vogtsburg etwa 11 Fuss dem Keller und 7 Fuss dem Zwischengeschoss zugewiesen. Schätzt man dazu das Obergeschoss auf 12 Fuss, so ergiebt sich von der Kellersohle bis zur Oberkante des Mauerwerkes eine Gesamthöhe von rd. 30 röm. Fuss und vom Gelände an rd. 25 röm. Fuss oder 7,4 m.

Wenn dieses äussere Höhenmass, wie es sehr wahrscheinlich ist, auch für den Bau in der Neustrasse gilt, so folgt, dass dessen Mauern über der Erde so hoch wie breit waren, und auf dem quadratischen Grundrisse im mathematischen Sinne als Kubus in Erscheinung traten.

Wir haben uns diesen Kubus freistehend zu denken, wenn auch nicht so, dass Wirtschaftsgebäude in der Nähe ausgeschlossen sind. Immerhin ragte er stattlich auf in dem damals zerstreut bebauten Gelände der Römerstadt.

---

[1]) Darüber hinaus gehen der Frankenturm mit rd. 6,5 m und der Turm im Regierungsgebäude mit rd. 7,5 m freitragender Länge, wenn nicht etwa eine Zwischenmauer oder ein Unterzug eingeschoben war. Die etwas jüngeren Balkendecken in den Türmen der Domfassade, die bis 10 m spannen, zeigen überaus kräftige Unterzugs- und Strebekonstruktionen.

Unsere Vorstellung wird ihn mit einem niederen roten vierseitigen Ziegeldach abschliessen: wenn wir uns ihm nähern, entschwindet dies allmählich unsern Blicken. Wir erfassen die Struktur des Mauerwerkes, die kräftigen, sattroten, tiefer und weniger tief eindringenden Eckquader, die gelblichen Kalksteine und die zwischenspielenden klaren weissen Fugenlinien der rauhen Mauerflächen. Hoch oben öffnet sich ein breites, mit buntfarbigem Material gesetztes Kuppelfenster mit Böglein und Säulen. Die Kalksteinplatten darunter im Zwischengeschoss zeigen schmale schlanke Lichtschlitze, ganz unten führt eine eingetiefte Rampe zu dem breiten, mit zweifarbiger Bogenfläche in Werksteinen sauber gesetzten Kellerthor; an der Seite des Baues erhebt sich die leichte Stiege — das ist das Bild eines soeben mit Sorgfalt errichteten trierischen Wohnhauses um das Jahr 1000 n. Chr., ein uns heute etwas fremdes, aber im ganzen nicht unfreundliches Bild.

* *

Diese Wohnbauten werfen ein helles Licht auf den individuellen Charakter eines Propugnaculums, wie es der Frankenturm ist. Wir sehen nicht nur, dass dem Baumeister ausser der Idee eines wehrhaften Turmbaues noch die Vorstellung des Wohnhauses vorschwebte, wir vermögen auch im allgemeinen zu erkennen und werden es sicher einmal im einzelnen nachweisen, wie die Vereinigung jener Elemente vor sich ging, die einmal, im Grunde genommen, in jener Zeit weniger als je sich entgegenliefen.

Die Stockwerke recken sich. Die Reihenfolge bleibt zwar zunächst: Sockel oder Kellergeschoss, Zwischengeschoss und Wohngeschoss oder Obergeschoss. Es ist das gerade für den Frankenturm charakteristisch. Aber während an der Vogtsburg das Mass vom heutigen Gelände bis zur Brüstung des Obergeschosses 4 m ausmacht, haben wir beim Frankenturm etwa 7 m. Ein Teil dieser Zunahme ist schon dadurch erreicht, dass für das Kellergeschoss nicht der Brauch „halb unter und halb über Gelände“ festgehalten wurde, sondern dass mindestens $\frac{2}{3}$ desselben über dem Gelände liegen. Dann ist aber auch die Brüstung des Obergeschosses wohl dreimal so hoch, wie die an der Vogtsburg. Ein Wurfgeschoss, das am Frankenturm durch das Kuppelfenster eindrang, flog in der Regel über die Köpfe der drin stehenden Menschen hinweg.

Es wurden aber auch noch Stockwerke oben aufgesetzt. In dieser Absicht sind von vornherein die Mauern mit der doppelten Stärke angelegt. Die Höhe von der Sockelgeschosssohle bis zur

Zinnensohle ist mindestens das Doppelte, vielleicht genau das Doppelte des entsprechenden Masses der Vogtsburg. Darauf setzt noch der Zinnenkranz.

Mit ganz anderm Aufwand wird Festigkeit der Mauern erstrebt Die dadurch gewonnenen Tiefenmasse drücken den Einzelformen der Fenstergruppe einen ganz andern Charakter auf. Wie in ihr, im Vergleich zu jener der Vogtsburg der wehrhafte Geist obgesiegt hat, so ist überhaupt der hochragende trotzige Wehrturm emporgewachsen über dem, in seinem Organismus zwar noch lebendigen, in seiner Erscheinungsform und in seinem Geiste aber der Selbständigkeit entkleideten, aufgesogenen Wohnbau.

C. Das entwickelte stadttrierische Bürgerhaus bis zum letzten Viertel des 15. Jahrhunderts.

Das stadttrierische Bürgerhaus entwickelt sich, erlebt seinen Höhepunkt und seinen Stillstand, erneutes Aufleben, Niedergang und Ende, wie das ältere stadttrierische Bürgertum überhaupt.

Demgemäss haben wir seine Wurzeln im 12. Jahrhundert zu suchen, im 13. ist seine Individualiät und sein Charakter emporgewachsen, das 14. und 15. Jahrhundert sehen die alte grosse Tradition bei stetiger langsamer Entwicklung lebendig. Dann aber, gegen Ende des 15. Jahrhunderts, ändert sich auf einmal das Bild schneller: Zuerst neues Leben, dann neue Formen, aber nur dies. Der grosse Zug, die innere Wahrheit, kommen immer mehr zu kurz. Dennoch mühte man sich ehrlich, pflegte, soweit es der neue Geschmack zuliess, alte Traditionen. Die letzten Sprösslinge heimischer bürgerlicher Baukunst gingen hinüber in den fürstlichen Garten des Rococco.

Die Aufgabe, diese Entwicklung an den Denkmälern aufzuzeigen, ist hier in Trier noch heute, ich will nicht sagen, mehr als in irgend einer andern Stadt, so doch, wie in kaum einer andern, lösbar. Aber sie beansprucht umfassende Aufwendungen und je nachdem mehr als gebundene Kräfte. Würde sie unternommen, so würde gewiss nicht nur dem Lokalpatriotismus, nein, auch dem wissenschaftlichen Interesse, der Kunst- und Kulturwissenschaft, der neuern Baukunst, die, über die monumentalen Denkmäler hinüber, nunmehr auch auf die alten Häuser mit bestem Willen Auge und Sinn richtet, grosser Dienst erwiesen.

Wie gesagt, kann eine Darlegung aller Elemente des stadttrierischen Bürgerhauses, insbesondere die seiner geschichtlichen Entstehung noch

nicht versprochen werden. Es ist keine einzige Aufnahme, auch nur irgend eines der trierischen Häuser, bekannt. Dass eine solche bei einigen, wie z. B. beim Faulbeckerschen Hause der Simeonsstrasse, das vielleicht viele Aufschlüsse hätte geben können, selbst vor dem Abbruch nicht erfolgt ist, kann füglich nur beklagt werden. Aber noch jetzt versprechen Denkmäler wie das Dreikönigenhaus, das Gesellenhaus, das Kaufhaus, wenn sie einmal sorgfältig baugeschichtlich festgelegt werden, einen grossen Reichtum an Aufschlüssen speziell für die früheste Zeit bis 1350. Dann aber giebt es noch eine ganze Reihe grosser, heute barock oder modern aussehender Bauten, die in ihren Mauern, selbst in ihren Deckenkonstruktionen, sicher in ihrem Keller, noch mittelalterlich sind und manchmal ganz bedeutende Aufschlüsse geben können. Es sind das fast alle besonders grossen Häuser der Stadt.

Die Liste, die ich an früherer Stelle über die gotischen Häuser gab, erschöpft daher noch lange nicht alle Reste. Insbesondere berücksichtigt sie nicht die Grundrissreste, die Reste des inneren Aufbaues, der an Grossartigksit weit über unsere heutigen Vorstellungen hinaus und an unsern heutigen Bedürfnissen vorbei geht. Sie beschränkte sich nur auf den Strassencharakter, sollte die Bekanntschaft damit vermitteln, den Blick schärfen, eine allgemeine Vorstellung seiner Entwicklung begründen. Wenn ich nunmehr versprochen habe, etwas tiefer einzudringen, ich wiederhole, — ohne mehr als die Ergebnisse zerstreuter und nicht abgeschlossener Beobachtung zu bringen — so will ich mit dem inneren Aufbau beginnen. (Fortsetzung folgt.)

Ursprung des Archidiakonats bezw. Klosters Tholey.

Von J. Marx.

Die älteste echte Urkunde, welche die Trierische Geschichte anzuführen weiss, ist das Testament des Diakons Adalgysel oder Grimo, eines Mitgliedes des höchsten fränkischen Adels, datiert auf den 30. Dezember 633. Sie ist nicht im Original, sondern nur in einer Abschrift des 10. oder 11. Jhrh. erhalten. Ihr Text findet sich u. a. abgedruckt im „Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien“ herausg. von H. Beyer 1. B. S. 5 ff. Ihre Sprache ist das barbarische Latein der Merowingerzeit, angefüllt mit Verstössen gegen die Regeln

der Grammatik. Leider ist das Schriftstück, welches den Text überliefert hat, nicht mehr ganz lesbar, und daher weist der gedruckte Text zahlreiche Lücken auf. Aber trotz dieses Übelstandes macht nicht bloss ihr hohes Alter, sondern auch der reichhaltige Inhalt diese Urkunde zu einer hochbedeutsamen. Das Testament des Diakons Grimo beweist, um nur auf das Gebiet der alten Diözese Trier bezügliche Angaben zu berühren, dass im J. 633 das Kloster der h. Agatha zu Longuyon bestand, dass ein Armenhaus (Hospital) für 16 Arme damit verbunden war, dass die Stadt Trier ein mit Gütern ausgestattetes Armenhaus besass; sie scheint zu beweisen, und das ist wieder sehr wichtig, dass im genannten Jahre das später so berühmte Kloster St. Maximin bei Trier noch nicht bestand, da Weinberge an der Lieser als Eigentum der „Basilika des h. Maximin" bezeichnet werden.

Von besonderer Wichtigkeit jedoch ist die Urkunde, wie sich aus der folgenden Erörterung ergeben wird, für die Geschichte Tholeys, des Sitzes eines der fünf Archidiakonate der alten Diözese Trier und eines der zahlreichen Benediktinerklöster des Trierischen Gebietes. Zweimal beschäftigt sich die Urkunde mit Tholey, zuerst im Corpus derselben und dann noch einmal in einer ziemlich langen Nachschrift. Leider machen sich die Lücken des Textes gerade in den diesbezüglichen Angaben besonders unangenehm fühlbar. Im Corpus der Urkunde (S. 7) vermacht Grimo „der Kirche von Verdun" locum cognominante domo et castrum teulegio sectum (situm) in vogaso [1]. Aus der Nachschrift ergiebt sich, dass die beiden Ausdrücke domo oder doma und teulegio oder toleio oder taulegius zwei verschiedene Namen desselben Ortes sind. Derselbe wird als gelegen in den Vogesen bezeichnet; aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das bekannte Tholey in der Diözese Trier gemeint ist, da der Ort toleio von unserer Urkunde als in der Diözese Trier gelegen bezeichnet wird, und da Tholey thatsächlich in der durch unsere Urkunde bestimmten Anhängigkeit von Verdun bis zur französischen Revolution sich befunden hat. Hier, wie

---

[1]) Locum vero cognominante domo et castrum teulegio sectum in vogaso, ubi pro dei reverentia loca sanctorum ædificavi, petentes vos direx . . . clericis, qui ibidem deservire videntur, cum omni integritate sua, sicut a me presenti tempore possidetur, cum campis, pratis, silvis et mancipiis, cum omni iure suo cum appendiciis villares seu reditibus cum domibus inexguisitis, vel quidquid mortis temporis meæ in ipsa losa inventum fuerit, omnia et ex omnibus . . . in ipsa ecclesia virdunensis feci continet (!), in suo iure ac dominatione retineat, ab ipsius ecclesiæ actores (actoribus) in dei nomine possidendum.

auch in andern Geschichtsquellen wird eben das Gebirge zwischen Nahe, Rhein und Mosel als Fortsetzung der Vogesen betrachtet und mit diesem Namen bezeichnet. Zu dem Kastelle Taulegius gehörten als Eigentum Grimos nach Angabe der Urkunde Felder, Wiesen, Wälder, Hörige, Häuser und Weiler, also ein Gebiet von einigem Umfange, das spätere Amt Schaumburg. Wichtiger als diese Angaben über den Umfang der Schenkung ist die unterlaufende Bemerkung, dass Grimo im Kastel Tholey eine Kirche mit Zubehör gebaut hat (loca sanctorum ædificavi) und dass an derselben Kleriker angestellt sind (clericis, qui ibidem deservire videntur). Es ergiebt sich nämlich daraus, dass Grimo zu Tholey ein kirchliches Institut ins Leben gerufen hat, welches vorher nicht bestand. Dasselbe kann also seinen Ursprung nicht viele Jahre über 633 hinaufdatieren, es kann frühestens erst um das Jahr 600 entstanden sein.

Es fragt sich nun, welcher Art war dieses von Grimo ins Leben gerufene kirchliche Institut? Im späteren Mittelalter erscheint das Benediktinerkloster Tholey in der von der Urkunde bezeugten Abhängigkeit von dem Bischofssitze zu Verdun. Es fragt sich also, hat Grimo dieses Kloster gegründet? Schon die Bezeichnung der an der Kirche Dienenden als Kleriker deutet darauf hin, dass Grimo kein Kloster, sondern ein Kollegiatstift gegründet hat. Das wird nun zur Gewissheit durch die Nachschrift unserer Urkunde. Sie lautet in ihrem lückenhaften Texte: Et adhuc mihi convenit scribendum, si pro eo, quod ab episcopo trevirensi ipsa loca sancta in prædicto loco doma aut toleio me petente titolata sunt, in . . . .[1]) forsitan exinde aliquo censu a suprascripta ecclesia virdunensi requirere deliberat, nihil aliud, nisi tantum ad baptizandum crisma ab quiscopo trevirensi un . . . .[2]) re et exenium, hoc est XXXI in auro, pro ipsa crisma ad ipsam ecclesiam trevirensem annis singulis dissolvat. In reliquo vero etc. Zwei für unsere Frage äusserst wichtige Bemerkungen enthält dieser Text. Zunächst ist gesagt, dass auf die Bitte Grimos der Bischof von Trier die von jenem zu Tholey erbaute Kirche (loca sancta) tituliert d. h. zum Titel bestimmt habe. Der Ausdruck titulus bedeutet in der Sprache des frühern Mittelalters eine Tauf, d. h. eine Pfarrkirche; das ist eine für die Kenner der Sprache jener Zeit bekannte Thatsache. Dieser Sinn des erwähnten

[1]) Diese Lücke ist vielleicht auszufüllen mit den Worten: futurum ecclesia treverensis.

[2]) Die hier ausgefallenen Worte dürften vielleicht gelautet haben: unquam ecclesia virdunensis debeat requirere.

Ausdruckes ergiebt sich z. B. aus dem nicht lange vor unserer Urkunde um 550 verfassten ältesten Teile des berühmten Liber pontificalis, jener wichtigsten Quelle der Geschichte der Päpste aus älterer Zeit. Vom Papste Marcellus (307?—309) wird dort berichtet: Viginti quinque titulos in urbe Roma constituit, quasi diœceses (häufiger Ausdruck für Landkirche) propter baptismum et pœnitentiam multorum, qui convertebantur ex paganis et propter sepulturas martyrum (Duchesne, Lib. pontif. 1. 164). Wo möglich noch bestimmter ergiebt sich dieser Charakter der von Grimo erbauten Kirche aus einer weitern Bestimmung des angeführten Textes, wonach vom Bischofe von Trier das Tauföl für Grimos Stiftung bezogen und dafür ein jährliches Geschenk (xenium) von 31 Solidi (? Mark) in Gold an die Trierische Kirche gegeben werden soll. Nicht ein Kloster, sondern nur eine Taufkirche bedarf des Tauföles. War aber die von Grimo im Kastell Tholey erbaute Kirche eine Taufkirche und bildete sie deshalb den Mittelpunkt einer Pfarrei, so waren die an der Kirche dienenden Kleriker Seelsorgsgeistliche und bildeten, wenn sie, was wahrscheinlich ist, gemeinsames Leben führten (vita canonica), ein Kollegiatkapitel. Dass nun diese von Grimo gebaute Pfarrkirche die älteste jener Gegend gewesen ist, und dass von hier aus weitere Pfarreien gegründet wurden, dürfte sich aus dem Umstande ergeben, dass Tholey in späterer Zeit als Sitz des Archidiakonats des h. Mauritius sicher gestellt ist. So hat denn Grimo den Grund zur Bildung dieses Archidiakonats gelegt.

Bezieht sich somit unsere Urkunde nicht, wie man fast allgemein annimmt, auf die Gründung des Klosters Tholey, so drängt sich die Frage auf: In welchem Verhältnisse steht Grimos Schöpfung zum Kloster Tholey? Leider ist die älteste Geschichte dieses Klosters in fast undurchdringliches Dunkel gehüllt. Sein Bestehen ist für das 9. Jhrh. durch zuverlässige Angaben der Geschichtsquellen sicher gestellt. Die von Görz, Mittelrh. Regesten 1, No. 473 ihrem Inhalte nach gegebene Urkunden vom 24. September 825, sowie ein Brief des Papstes Nikolaus I. an Bischof Hatto von Verdun vom Jahre 865 [1]) sprechen vom Monasterium Tolegia. Wenn nun auch das Wort Monasterium nachweislich im Mittelalter in der Bedeutung von Kirche (Münster) vorkommt, so dürfte doch das Wort an den erwähnten Stellen in seiner eigentlichen Bedeutung „Kloster" zu fassen sein. Sicher ist diese Bedeutung des Wortes, wo der Schriftsteller Bertao († c. 920) in

[1]) Jahrb. der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 1893.

seinen Gesta episcoporum Verdunensium [1]) Tholey Monasterium nennt. Letzterer Schriftsteller ist sogar der Ansicht, dass das Kloster schon zur Zeit der Aufstellung unserer Urkunde bestanden habe, da er berichtet, dass der Bischof Paulus von Verdun — derselbe unterzeichnet als Bischof unsere Urkunde —, aus dem Kloster Tholey genommen (tractus est de monasterio Theolegio) und zum Bischofe geweiht worden sei, dass derselbe vor seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl ein „klösterliches Leben“ geführt habe (monasticam vitam ducens) und dass der Diakon Grimo das „Kloster Tholey“ der Kirche der h. Maria zu Verdun geschenkt habe Wenn auch diese Angaben unzuverlässig sein und besonders die letztere auf falscher Auffassung unserer Urkunde beruhen dürfte, so beweisen sie doch, dass das Kloster Tholey zur Zeit Bertars, d. h. im Anfange des 10. Jhrh., schon alt gewesen sein, also längere Zeit vor 850 gegründet sein muss. Dass dasselbe schon im J. 633 bestanden haben sollte, ist wohl nicht anzunehmen. Da der Text unserer Urkunde sich sichtlich bemüht, alles anzuführen, was zu dem der Kirche von Verdun geschenkten Gebiete gehörte, so hätte sie wohl sicher nicht das Kloster übergangen, wenn es damals bestanden hätte. Thatsächlich ist aber von ihm keine Rede. Es lässt sich auch nicht einwenden, dass in den Lücken des Textes das Kloster verschwunden sein kann, da gerade an der fraglichen Stelle keine Lücken vorkommen und zudem die Lücken den Ausfall von nur je zwei bis vier Worten darstellen. Wenn nun aber das Kloster jünger ist, als die Stiftung Grimos, so liegt der Gedanke nahe, das von Grimo gegründete Kollegiatstift sei in späterer Zeit, etwa zur Zeit der Karolingischen Reform, 8. bis 9. Jhrh., in ein Kloster umgewandelt worden. Dieser Gedanke drängt sich um so mehr auf, als im 8. bis 13. Jhrh. so weit bekannt, jede Spur eines Kollegiatkapitels Tholey fehlt, und im J. 1276 die Pfarrkirche zum h. Johannes zu Tholey dem Kloster inkorporiert ist (Görz, Mittelrh. Reg. 4. 297). Diese Pfarrkirche zum h. Johannes war doch sicher nicht der ursprüngliche Sitz des „Archidiakonats zum h. Mauritius,“ dessen Reliquien die Abteikirche besass. Diese Frage der Umwandlung der Stiftung Grimos in das Benediktinerkloster Tholey sei der weitern Forschung anempfohlen.

---

[1]) MG. SS. 4., 36 ff.; Migne, Patr. lat. 132, 542 ff.

Aus Handschriften der Trierer Stadtbibliothek.

Von Oberlehrer Felten—Neuss.

I. Zu Guido Terreni: Tractatus de perfectione vitæ und Summa de heresibus.

Unter den Handschriften der Trierer Stadtbibliothek befindet sich je eines der beiden bedeutendsten Werke des Guido Terreni. Guido Terreni oder de Terrena, ein Spanier (Catalonier) von Geburt, stammte aus einem angesehenen Geschlechte in Perpignan. Er machte seine Studien an der Universität Paris und erlangte dort den Doktorgrad in der Theologie. Daher erklären sich auch die so häufigen Zusätze zu seinem Namen: Perpinianus, de Perpiniano, besonders aber Parisiensis. Er ist nach seinen eigenen Angaben schon sehr früh in den Orden der seligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel eingetreten[1]). In Paris hielt er auch seine ersten Vorlesungen[2]). Er wurde Lektor im Karmeliterkloster zu Avignon und dann als lector sacri palatii an die päpstliche Kurie in Avignon berufen 1304[3]). Papst Johann XXII. schätzte ihn sehr hoch (s. u. Michaels v. Cæsena Urteil). Mit 7 anderen Magistern der Theologie erscheint er 1318, damals schon Prior, bei der Prüfung und Verurteilung der 3 Hauptsätze der Beguinen, der Anhänger des Petrus Johannis Olivi[4]). Der Karmeliterprior Guido Terreni und Petrus de Palude ziehen dann auch einige Artikel aus einem in Catalonischer Sprache geschriebenen Papiercodex: De statibus ecclesie secundum expositionem Apocalypsis, und sie machen zu jedem Artikel ihre Bemerkungen[5]). Das

---

[1]) Über sein Leben und seine Schriften berichten ausführlich die Bibliotheca Carmelitana (ed. Villiers) Aurelianis 1752 col. 581 ssq. und die Bibliotheca Hispana vetus auctore D. Nicolao Antonio Hispalensi J. C. Curante Franc. Perezio Bayerio (Hispani scriptores ab anno M ad MD) t. II. (Madrid 1788) p. 158—160 num. 252—261. (Überall, wo im folgenden nur andere Werke citiert sind, bieten diese beiden Bibliothecæ nichts.)

[2]) Joh. Trisse († 5. Juli 1363) Katalog der Gelehrten des Karmeliterordens, welche zwischen 1295—1360 in Paris den Magistergrad erlangt und dort gelesen haben, herausgeg. v. Denifle in Denifle-Ehrle, Archiv f. Litteratur- und Kirchengeschichte des M.A. Bd. V. (1889) p. 371.

[3]) Baluzius: Vitæ Paparum Avenionensium t. I, col. 720 ssq.

[4]) S. das Protokoll bei Baluzius: Miscellanea ed. Mansi t. II (Lucæ 1761) p. 270 ssq.; Denifle-Chatelain: Chartularium Universitatis Parisiensis t. II pars I nr. 760 p. 215—218.

[5]) Baluzius: Miscellanea l. c. p. 228 ssq.; Denifle-Chatelain: Chartularium l. c. nr. 790 p. 238—9 (dort zwischen 1318—1321 angesetzt, aber Guido scheint noch nicht Generalprior damals zu sein). Ob das wohl die

Generalkapitel von Bordeaux wählte ihn zu Pfingsten (11. Juni) 1318 zum Generalprior des ganzen Ordens [1]). Jetzt wurde ihm wieder mit 7 anderen Doktoren der Theologie, unter denen sich aber 4 neue Namen befinden, die Prüfung der Lehre des Petrus Johannis Olivi selbst, besonders seiner Postille zur Apocalypse, übertragen [2]) (zwischen 1318—1321, wahrscheinlich 1319) [3]). Der älteste Katalog der berühmten Männer des Ordens rühmt ihn als einen „ausgezeichneten Doktor" und „den berühmtesten von allen Pariser Doktoren seiner Zeit, ja sogar im ganzen geistlichen Stande, der mit wunderbarer Kenntnis, Weisheit und Gelehrsamkeit den Orden geleitet habe, freilich nur zwei und ein halbes Jahr" [4]). Denn er wurde wegen seiner Verdienste [5]) unmittelbar nach dem Tode des Bischofs Raymund († 29. März 1321) am 15. April 1321 vom Papste zum Bischofe von Mallorca erhoben [6]). Er geriet in Zwist mit dem Könige von Mallorca bei der Verteidigung der kirchlichen Freiheiten und wurde zur Auszeichnung für seine Haltung dabei [7]) vom Papste als Bischof nach Elna in der Grafschaft Roussillon, 12 Meilen von Narbonne, einem Suffraganbistum des Erzbistums Narbonne, transferiert (am 27. Juli 1332) [8]). Er ist gestorben in Avignon am 21.

Reprobationes operis Catalonici, quod aliqui Arnaldo de Villanova ascribunt [vergl. über Arnald von Villanova Raynaldus: Annales Ecclestiastici 1310, 39—40; 1317, 62; D'Argentré: Collectio iudiciorum t. I, p 267; die Bibl. Vetus Hisp. s. v. Arnaldus; Ehrle in Denifle-Ehrle Archiv II (1886) p. 359] von denen Possevin: Apparatus sacer Coloniæ 1608 p. 696 und die Biblioth. Vetus Hispana sprechen, sein sollen. Ein Werk: De (septem) statibus Ecclesiæ secundum visiones Apocalypsis wird sonst immer nur Ubertino von Casale zugesprochen und zu 1315 angesetzt.

1) Trisse: Capitula generalia p. 382; Bibl. Carmel; Bibl. Vetus Hisp.

2) s. das Protokoll bei Baluzius: Miscellanea t. II, p. 258—270; eine ähnliche Aufgabe erhielt er 1331 als Bischof von Mallorca, s. S. 80 Anm. 4.

3) Ehrle in Denifle-Ehrle Archiv Bd. III (1887) S. 451; Denifle-Chatelain: Chartularium l. c. p. 215 ssq.

4) Trisse p. 379, 382.

5) ib. p. 378.

6) Eubel: Hierarchia Cathol. Medii Aevi Monasterii (1897) p. 337; Denifle im Archiv Bd. II S. 216; Bibl. Carmelit.; Bibl. Vetus Hispana; Trisse p. 379.

7) Bibliotheca Carmel.; vergl. u. S. 79 Anm. 4.

8) Eubel p. 248; Denifle Archiv V, p. 371; Trisse p. 379; Bibl. Carmel.; in den Drucken und Hs. und bei den Schriftstellern heisst er fast überall Episcopus (H)Elvensis; sogar wird der Sitz in Elna und Mallorca für identisch gehalten: in Maioricensem seu Eunensem Episcopum assumitur. Trisse p. 371; Episcopo quondam Helvensi et Maioricensi (Kölner Druck des Quatuor unum); Guidonis Elvensis in Maiorica episcopi (Kölner Druck der Summa).

August 1342[1]). In Elna zeigt man in der von ihm selbst gegründeten Annakapelle sein Grab[2]). Guido Terreni ist ein sehr fruchtbarer Schriftsteller und besonders berühmt als Kenner des kanonischen Rechts, „sehr bewandert in der h. Schrift, scharfsinnig, tief wissenschaftlich, in der Darstellung scholastisch“[3]). Seine philosophischen Schriften sind nur handschriftlich erhalten, seine theologischen Werke aber, meist der Verteidigung des katholischen Glaubens gewidmet und fast alle den letzten 10 Lebensjahren, in denen er Bischof von Elna war, entstammend[4]), sind viel gelesen und geschätzt worden. Das bezeugen die verhältnismässig zahlreichen Handschriften und wiederholte Drucke des einen oder anderen Werkes. Und doch begegnet man mehrfach der Klage, dass man seine Werke nicht habe erlangen können, und es fällt auf, dass aus den Bibliotheken des gegenwärtigen deutschen Reichsgebietes nur eine Mainzer und eine Kölner Handschrift, nirgendwo aber die beiden Trierer Handschriften erwähnt werden. Seine Schriften sind freilich vielfach bloss kompilatorisch, doch das mochte gerade sie vielen wertvoll machen. Selbst wenn er zu seiner Zeit akute Fragen und solche, bei denen er unmittelbar selbst beteiligt war (die Beghinen, Olivi), behandelt, erfährt man nicht viel neues von ihm. Eine gewisse Oberflächlichkeit und selbst Irrtümer z. B. in der Darstellung der Häresieen werfen ihm ältere Schriftsteller schon vor[5]). Doch hat man ihn auch manchmal für Werke verantwortlich gemacht, die anderen Verfassern zuzuschreiben sind[6]). Mehrere Schriften hat er dem Papste Johann XXII. oder dessen Nepoten, dem Kardinal Gaucelmus[7]) von Albano gewidmet (s. u.).

Als Bischof von Mallorca schrieb Guido ‚das sehr schöne, nützliche Buch‘[8]): Tractatus de perfectione vitæ, worin er die evangelischen

---

[1]) Trisse p. 371, 379; der Todestag auch bei Trithemius: De ortu et progressu ac viris illustribus Ordinis Virg. Mariæ de Monte Carmelo (Coloniæ 1643) l. II, p. 39; Baluzius: Vitæ I, col. 1432; Eubel p. 248; nach andern wäre er gestorben in Paris oder in Villa Clara in Roussillon.

[2]) Bibl. Carmel.; nach anderen wäre er begraben in der Carmeliterkirche in Avignon oder in der Marien(!)kapelle in Paris Bibl Carmel.

[3]) Trithemius l. c.

[4]) Trisse p. 371, 379.

[5]) vergl. Bibl. Carmel.; Bibl. vetus Hispana. — [6]) ib.

[7]) so, nicht Gaucelinus oder Gancelinus, ist die richtige Schreibung s. Baluzius: Vitæ I, c. 720; erst seit 1327 ist er Kardinal von Alba.

[8]) prepulcherrimum tractatum (scripsit) qui intitulatur ‚Liber de perfectione vitæ‘ . . . . qui liber est valde utilis Trisse p. 371.

Räte behandelt, besonders mit Rücksicht auf die im Franciskanerorden aufgeworfene und vom Papste Johann XXII. in bejahendem Sinne entschiedene Streitfrage, ob Christus und die Apostel Eigentum gehabt hätten. Mehrere Handschriften davon nennen schon die Bibliotheca Carmelitana [1]) und die Bibliotheca vetus Hispana [2]): eine Vatikanische (Cod. 1011), je eine im Kloster der unbeschuhten Karmeliter in Clermont, im Prämonstratenserkloster Paix in Belgien und drei in der Colbertina in Paris (Cod. 506, d. i. jetzt 4046 der Nationalbibliothek in Paris; Cod. Bibliothecæ regis Galliarum Paris. Cod. 3331 und Cod. 360, beide letzteren nur in der Bibl. Vetus Hisp.). Doch hat auch die Vatikanische Bibliothek wenigstens 3 Hss. des Werkes (Cod. 680 p. 340 bei Ehrle: Historia Bibliothecæ Vaticanæ (Romæ 1890) t. I; Cod. 715 ib. p. 342 nach der Recension des Katalogs von 1369; vergl. Cod. 664 Ehrle p. 499; Cod. 672 ib. p. 500; Cod. 1134 p. 524; vergl. Faucon: La librairie des Papes d'Avignon t. II (Paris 1887) p. 122 sub nr. 711). Das Werk ist vollendet worden am Tage vor Weihnachten (24. Dezember) 1323 [3]). Eine andere Angabe, die sich wohl auf die Beendigung der Pariser Handschrift bezieht, lässt es vollendet werden am Mittwoch nach Kreuzerhöhung (21. Sept. 1330) und hat Anlass gegeben zu der Annahme, die Ernennung zum Bischofe von Elna sei der Dank des Papstes für die Überreichung desselben gewesen [4]). Das Werk, besonders der 3. Teil, hat die Michaelisten, die Anhänger Michaels von Cæsena im Franciskanerorden, sehr erbittert und Bonagratia von Bergamo [5]) zu einer eigenen Gegenschrift [6]) ver-

[1]) col. 584. — [2]) p. 159 num. 256. — [3]) Bibl. Hisp. ib. aus dem Codex Vaticanus 1011, vergl. Bibl. Carmel. c. 584.

[4]) Oudin Commentarius de scriptoribus eccles. t. III, col. 863 vergl. auch ib. col. 888—9 nach Baluzius: Vitæ I, 720 ssq. s. dagegen u. Anm. 6.

[5]) s. Trierisches Archiv Heft I, S. 59 ff.

[6]) Sie findet sich in demselben Pariser Cod. 506 der Collectina, der Guido's Schrift enthält, als Libellus de paupertate Christi editus a fratre Bonagratia. Incipit: In quæstionem quæritur, utrum asserere quod Christus et Apostoli non habuerint aliquid, ... sit hæreticum Oudin c. 864, 889; vergl.: Guido Carmelita, qui se gerit pro Episcopo Maioricensi volens dicto D. Joanni complacere alium libellum fecit (vorher hat er sich gegen Genzelinus de Cassanhis gewendet), quem ipsi Domino ut apparebat, ex ipsius initio dirigebat, diversis hæresibus fermentatum in determinationes Summorum Pontificum Ecclesiæ super paupertate Christi et Apostolorum factas et in Scripturam Evangelicam et Apostolicam et statum totius Ecclesiæ graviter impingentem. Quem libellum dictus fr. Guido in dicta Curia Avenionis et etiam in Aragonia publice divulgavit et propter amicitiam, quam habebat cum dicto Domino Joanne, nullus ipsum de prædictis hæresibus impetere vel redarguere

anlasst. Die Trierer Handschrift Cod. 156 umfasst wie die andere, welche Guidos Summa de hæresibus enthält, nur, zum Teil dieselben, Werke des h. Augustinus[1]) und stammt auch wie diese aus der Abtei St. Matthias. Ich gebe unten davon die jedem der drei Teile des Opus tripertitum[2]) vorgesetzten Kapitelübersichten und füge hier die Widmung bei: Sanctissimo ac beatissimo patri in Christo et domino domino Johanni divina providencia pape XXII ac universalis ecclesie summo pontifici suus devotus et humilis frater Guido eiusdem permissione suique gratia Maioricensis episcopus se cum devota reverencia ad beatorum pedum oscula provolutus. Unigenitus dei filius etc.

Zu den in der Bibliotheca Carmelitana aufgezählten 6 Handschriften der Summa de hæresibus et earum confutationibus aus Oxford, dem Prämonstratenserkloster Paix bei Lüttich, Mainz, Escurial, Tours und Lisieux treten jetzt noch hinzu ein Cod. Vaticanus 715 der Bibliothek von Peniscola: Tractatus contra hæreticos[3]) und die Trierer Handschrift Cod. 159[4]). Der Trierer Codex ist sehr schön geschrieben und mit

attentavit excepto Fr. Bonagratia. Michael von Cæsena in der grossen Pisaner Appellation vom 18. Sept. 1328 in Nicolaus Minorita: Chronicon bei Baluzius: Miscellanea ed. Mansi t. III, p. 302. Offenbar ist hier nur von diesem Werke und nicht etwa einem besonderen über die Armut Christi die Rede; zugleich ist die Richtigkeit der Angabe betreffs der Vollendung hiermit sichergestellt.

[1]) Max Keuffer: Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek in Trier, II. Heft (Kirchenväter). Trier 1891, S. 68—71.

[2]) 'Opus insigne tripartitum' Trithemius l. c. t. II, p. 39.

[3]) Faucon la librairie t. II, p. 123 s. nr. 715.

[4]) Keuffer: Verzeichnis Heft II S. 74—75, p. 75 Z. 15 v. o. ist canone 24 quæstio 3 zu lesen. Die Summa ist gedruckt bei Jac. Badius Paris 1528 fol., Coloniæ 1631, 1655 bei Petrus a Brachel, die beiden letzteren Drucke besorgt opera ac studio R. P. F. Joannis Seineri Volckmartiani (Seiner war Professor an der Universität Köln) 217 Folio-Seiten, zugleich mit der Expositio in tria Cantica, Magnificat, Nunc dimittis (21 Folio) und dem Werke: Quatuor unum hoc est Concordia evangelica in quatuor Evangelistas Coloniæ 1635. Quatuor unum (‚liber magni valoris et necessitatis' Trisse p. 371) umfasst 1048 Seiten Text mit 31 Seiten Index in Folio. Nach dem Drucke (aus einer Kölner ? Handschrift) wäre die Summa: Reverendissimo in Christo Patri ac Domino suo Petro divina providentia tituli ss. Nerei et Achillis presbytero Cardinali gewidmet, ebenso nach Raynaldus (Annales ecclesiastici 1311, 71) Clementi IV (vielmehr VI) cardinalitios apices tum gerenti, nach der Trierer Hs. aber Domino suo Gantelmo Johannis abinsensi (Albanensi?) episcopo Cardinali penitenciario maiori domini nostri pape. Die expositio in tria cantica schliesst sich an die Concordia evangeliorum, wie Guido selbst das Werk nennt, an, und da er als Episcopus Elnensis beide Werke: Quatuor unum oder Concordia evangeliorum und die expositio dem Papste

grosser Liebe gearbeitet. Das Werk Guidos sollte eine eigene Paginierung erhalten, und drei prächtig ausgeführte Tabellen sollten die Benutzung des Buches erleichtern. Die 1 zählt die Häresieen alphabetisch auf, die 3. zählt ebenso die behandelten Materien alphabetisch auf zum Zwecke der Predigt, die 2. aber verzeichnet ganz genau die Irrtümer der einzelnen Häresieen in der Reihenfolge des Textes, so dass dieses Register eine gute Übersicht über das Buch giebt. Interessant ist eine Schlussnotiz: ‚Si interrogas, cur iste Guido non allegat contra hereticos iura sacrorum canonum vel dicta sanctorum ecclesie doctorum preterquam Augustini, respondeo: Quod licet fuerit magnus iurista, ut patet in suo commentario super decretum, similiter fuit magnus theologus, ut patet in suo Quatuor unum etc., tamen quia heretici tales fidei veritates non accipiunt, ideo solum contra eos ex altero veteri testamento et ex evangelio eos convincit etc. etc.

Aus Guido Terrenis Tractatus de perfectione vitae.

Quia apud multos varie asserentes questionis dubietas profunda oritur, an Christum et apostolos habuisse in rebus temporalibus ultra simplicem usum facti aliquid dominii quoquomodo repugnet ewangelice perfectioni, cuius questionis diversi sensus et sentencie diversos et oppositos conceptus pariunt in diversis, mentes et de hac re concertancium scrupulis sauciantur, sic quod mutuo sibi crimen obiciunt heretice

---

Johann XXII. widmet, so fällt deren Abfassung in die Zeit von Juli 1332 bis Dezember 1334. Auch in Quatuor unum wendet er sich wie in dem Tractatus de perfectione und in der Summa bei den in Betracht kommenden Bibelstellen gegen die Michaelisten, fest den Standpunkt des Papstes und der Kirche vertretend in der Armutsfrage gegen Olivi (vergl. Raynaldus 1312, 18, 19; 1325, 20, 25; 1327, 32; 1328, 15; 1332, 28) p. 275 ssq., 280, 681—3, 890 und betreffs der Lanzenwunde Christi p. 1010; vgl. Summa: Errores Petri Johannis Trierer Ms. fol 248—254, im Kölner Druck 1631 p. 181 ssq. Im Jahre 1331 zieht er auch im Auftrage des Papstes mit dem Censor fidei 32 Artikel aus einer Schrift des Minoriten Bernard Fuscerius, der, als Anhänger des Angelo di Clarino bezeichnet, wohl dieselben Irrtümer vorgebracht hatte. Raynaldus 1331, 7. — Der Commenta(to)rius super decretum (magni valoris et excellencie Trisse p. 371), wohl identisch mit Expositio decreti (decretorum), und der Apparatus in Decretum Gratiani giebt die bei Gratian bloss citierten Stellen der Evangelien und der Väter und wurde verfasst auf Drängen mancher Freunde und ward beendet Dienstag 19. Februar 1339 und ist wieder Kardinal Gaucelmus gewidmet. Baluzius: Vitæ I, col. 724. Bibl. Carmel. p. 583; Bibl. Vetus Hisp. p. 159 (vergl. Hain: Repertorium bibliogr. Stuttgart 1827, col. 593 sub nr. 8216). Eine Hs. der Carmeliter in Köln erwähnt die Bibl. Carmel. col. 586.

pravitatis, ad dissolucionem igitur huius questionis occurrit mihi tractatum presentem hoc ordine inter tres scilicet partes principales dividendum esse.

In prima (parte) siquidem agetur de Christi perfectione et quod est exemplar perfectionis et quod (in) omnibus, que egit in natura humana, est imitandus tam a perfectis quam imperfectis. In secunda agitur de perfectione et de hiis, que ad eam pertinent. In tercia agitur de diversis modis querendi res temporales et qualiter cum modis habendi res temporales (Handschrift beidemale temporalis) et qualiter cum eis se compaciatur perfectio ewangelica, hoc est qualiter aliquis possit habere res temporales absque impedimento ewangelice perfectionis et quod Christus et apostoli habuerunt res temporales et qualiter.

Primum capitulum prime partis, in quo ostenditur, quod Christus sit perfectus ac forma et exemplar perfectionis ewangelice.

Secundum capitulum, in quo ponitur quorundam (sentencia), qui ponunt Christum aliqua opera egisse non in exemplum perfectorum, sed imperfectorum, in quibus tamen ab imperfectis et non a perfectis voluit imitari.

Tercium capitulum in quo generaliter ostenditur, quod omne quod Christus egit, quod non pertinet ad determinatum gradum et officium, fuit exemplum ad imitandum se tam a perfectis quam imperfectis.

Quartum capitulum, in quo hoc specialiter ostenditur quo ad figuram Christi.

Quintum capitulum, in quo idem ostenditur in carnium comestione et vini potacione.

Sextum capitulum, in quo idem ostenditur in ieiunii solucione.

Septimum capitulum, in quo idem ostenditur in loculis.

Octavum capitulum, in quo contra hoc obicietur.

Nonum capitulum, in quo respondebitur pro veritate beati Thome de Aquino, in quo solventur . . . motiva predicte opinionis.

Decimum capitulum, in quo destruetur falsitas conficte distinctionis cuiusdam, qui contra beatum Thomam irreverenter invehitur.

Undecimum capitulum, in quo solventur motiva supradicte opinionis.

fol. 17[b]. Explicit prima pars huius tractatus.

Incipiunt capitula secunde partis istius tractatus.

Primum capitulum, in quo distinguitur de multiplici perfectione.

Secundum capitulum, in quo agitur de perfectione ewangelica quantum ad eius diffinicionem.

Tercium capitulum, in quo ponuntur illa, que ad perfectionem istam (pertinere?) videntur de communi lege necessaria magis et hoc in generali.

Quartum capitulum, in quo ostenditur specialiter de obediencia.

Quintum capitulum, in quo incidenter perfectio prelatorum respectu perfectionis religiosorum comparatur.

Sextum capitulum, in quo incidenter ostenditur perfectior obediencia prelatorum quam religiosorum.

Septimum capitulum, in quo incidenter ostenditur perfectio vite contemplative prelatorum non obstante quod per activam interrumpatur.

Octavum capitulum, in quo reprobata distractione prelatorum concluditur perfectior obediencia prelatorum quam religiosorum.

Nonum capitulum, in quo ostenditur Christi virginitas, in qua est imitandus ab hiis qui possunt.

Decimum capitulum, in quo ostenditur, quod illi, qui virginitatem amiserunt, possunt esse perfecti.

Undecimum capitulum, in quo ostenditur, quod castitas ab illicito concubitu adulterii est necessaria tam perfectis quam imperfectis et probatur adulterium esse peccatum.

Duodecimum capitulum, in quo idem ostenditur de fornicacione simplici.

Terciumdecimum capitulum, in quo ostenditur, quod castitas et abstinencia a concupitu nupciali est de communi lege utilis et necessaria ad perfectionem.

Quartumdecimum capitulum, in quo ponuntur illa, que maxime valent perfectis ad custodiam castitatis.

Quintumdecimum capitulum, in quo ostenditur, quod quamvis de communi lege necessaria sit castitas perfectis, tamen de casu potest coniugatus esse perfectus et de statu perfectionis.

Sextumdecimum capitulum, in quo ostenditur, quod contemptus diviciarum pertinet ad perfectionem.

Septimumdecimum capitulum, in quo ponitur opinio beati Thome de Aquino, qualiter relinquere divicias pertinet ad perfectionem.

Octavum decimum capitulum, in quo ponitur impugnatio aliquorum contra dicta beati Thome de Aquino quo ad hoc.

Nonum decimum capitulum, in quo defenditur veritas beati Thome.

Vicesimum capitulum, in quo ostenditur (das ōm̄ der Handschrift (obiectum oder oppositum) ist wohl nur verschrieben für ou ostenditur), quod isti impugnantes veritate coacti incidunt in sentenciam beati Thome.

Vicesimum primum capitulum, in quo solvuntur raciones illorum inducte contra sentenciam beati Thome.

f. 34 Incipiunt capitula tercie partis.

Primum capitulum, in quo ponitur distinctio rerum temporalium et ostenditur, quod in rebus, que usu statim consumuntur, non potest separari usus a dominio.

Secundum capitulum, in quo ponitur multiplex modus habendi res temporales et ostenditur, quod modus habendi res de communi est conveniens viventibus vita spirituali, non autem eis qui vivunt vita politica et civili: (Handschrift civile).

Tercium capitulum, in quo ponitur, quod alius modus res habendi temporales fuit in primiciarum ecclesia et alius nunc generaliter est in ecclesia et ostenditur, quod fratres minores habent dominium in rebus eis collatis, que usu facile consumuntur et que pertinent ad victum et vestitum.

Quartum capitulum, in quo ostenditur, quod res habere in proprio, que faciliter usu consumuntur et statim, non derogat perfectioni, ymmo salvat in hac vita perfectionem.

Quintum capitulum, in quo ostenditur, quod habere res temporales in proprio, non derogat perfectioni.

Sextum capitulum, in quo ostenditur, quod habere res mobiles in communi non derogat perfectioni.

Septimum capitulum, in quo ostenditur, quod habere res immobiles in communi stat cum perfectione.

Octavum capitulum, in quo ostenditur, quod Christus habuit bona mobilia in communi.

Nonum capitulum, in quo ostenditur idem removendo quandam responsionem contra predicta.

Decimum capitulum, in quo idem ostenditur de apostolis.

II. Ubertinus de Casali. Cod. Ms. 199 fol. 168.

Der Codex [1]), dem Karthäuserkloster St. Alban bei Trier gehörend, 1463 geschrieben, im ganzen 199 Folio zählend, enthält nur Gebete und Betrachtungen, die bis zu der bezeichneten Stelle nur vom h. Bernhard und vom h. Anselm stammen und fast zur Hälfte dem Preise der seligsten Jungfrau gewidmet sind und sonst zum grössten Teile auf das Leben und Leiden Christi sich beziehen. Mit dieser Stelle beginnen dann die Gebete zu einzelnen Heiligen St. Johannes Ev., Stephanus, Laurentius, Bernhardus, Agatha, Maria Magdalena untermischt mit solchen des h.

[1]) s. die Beschreibung bei Keuffer: Beschreibendes Verzeichnis, II. Heft (Kirchenväter, Trier 1891) S. 122—125.

Thomas von Aquin und Augustin zu Gott dem Vater und Betrachtungen bei der Wandlung. Die Oratio ad sanctum Johannem ewangelistam pro impetranda dei dilectione Ancelmus (Fol. 168—170) ist fast durchaus der Oratio 68 des h. Anselm: Pro gemina Dei dilectione et proximi impetranda [1]), die nächste Einleitung der Oratio 67 Anselms: Pro timore damnationis [2]) entnommen. Von Ubertino stammt nur die Lobpreisung und längere Anrufung. Dass Ubertino von Casale, geboren 1259, gestorben 1350, der Verfasser ist, ergiebt sich zunächst daraus, dass er der berühmteste Schriftsteller des Namens Ubertinus ist und die einfache Bezeichnung 'Ubertinus' am Rande so nur auf ihn deuten kann, anderseits daraus, dass eben Ubertino von Casale die Liebe des Liebesjüngers zum Heilande und seine Ruhe am Herzen Jesu als das höchste Ideal immer wieder preist [3]).

Sancte et beatissime Johannes, altissime ewangelistarum dei, dilectissime apostolorum dei. Tu sic precipue dilecte deo inter tam precipue dilectos eius, ut supereminens dilectio sit tibi proprium signum inter eos [4]). Quantum vero te dominus Jesus dilexerit, ostendit ex singularissimis donis, que tibi contulit. Dona autem hec fuerunt. Nam primo te de nuptiis quasi ad suum nuptialem amorem elegit et virginem mundam ac proprium sponsum servavit. Inter discipulos familiarius et dulcius se tibi exhibuit. Pectus suum divinum ad recubitum tibi stravit. Vadens de mundo te matri sue filium pro se substituit et tanto tempore te sacratissime matris tue contubernio frui voluit. Non nisi in oleo ferventis amoris te martirizari sustinuit, ubi a pilis temporalium te fecit abradi. In insula tibi æris turbinem tranquillavit et tibi una die totum decursum ecclesie demonstravit. Simul quasi omnia dona electis danda non solum in hac vita, sed quasi eciam in futura tibi sublimissima (fol. 168ᵇ) elevacione et iocundissima delectacione revelavit, a nocumento veneni te liberum reddidit. Tibi iocundissimus cum dulcissima matre et ceteris apostolis apparens ad suum convivium amorosissime invitavit et tali

[1]) Migne: Patrologia latina tom. 158 (Paris 1853), col. 985.

[2]) Migne ib. col. 988.

[3]) Ubertinus de Casali Arbor vite crucifixe Jesu Venetiis 1485. l. IV, c. 7. Jesus dilecto stratus. Dilectum Joannem devote suscipientem ad tantam familiaritatem adduxit, ut pectus Jesu divinitate repletum acceperit ad quietem. O felix somnus et extaticus s. contemplacionis accubitus f. 151b etc.

[4]) Hier setzt Ubertinus ein; doch vergl. noch die unmittelbar sich anschliessende Stelle bei Anselm: tu ille Joannes, cui familiare fuit recumbere supra illud gloriosum pectus Altissimi; tu quem Deus substituit matri suae filium pro se.

sufflatorio te seraphico ardore accendit, ut sic flammeus ad suos eternos amplexus accederes ac ultimo in splendidissima luce et candidissimo manna te hanc vitam consummare fecit sic te privans mortis dolore sicut te a carnis corrupcione servaverat. Tibi o beate tam amice tam dilecte dei hec precipua signa dilectionis domini Jesu erga te pro simplici gloria ad memoriam revoco [1]).

Zur Topographie des mittelalterlichen Trier.

Von P. Züscher.

Das Haus „ad columbam." Neller bemerkt in seiner Abhandlung über das Burdecanat, dass das alte Pfarrhaus von St. Gangolf, genannt „ad columbam," im Jahre 1495 von den Pfarreingesessenen erworben worden sei und dass die Pfarrei im Jahre 1601 als Besitzerin des Hauses bei dem Kurfürsten Lothar eine Klage gegen die Universität und die Väter der Gesellschaft Jesu angestrengt habe wegen Benutzung eines gemeinschaftlichen Brunnens [2]). Über die Lage des fraglichen Hauses erfahren wir folgendes: „Anno 1601 steterat Pastoris Vicarii domus adhucdum in sinu duorum Collegiorum academicorum superioris et inferioris, quod (?) postremum dictum est ad columbam; cui anno 1667 Seminarium Bucholzianum pro Nobilibus successit; illa prisca domus pastoralis versus septentrionem exitum, pluribus communem, habuit in vicum Theoderici et versus meridiem in vicum Bohemorum, ins Böhmer-Gässge, sed hæc quoque area cessit prædicto Seminario" [3]).

Das Haus „ad columbam" lag also zwischen dem oberen und dem unteren Collegium. Was wir uns darunter zu denken haben, darüber erhalten wir Aufschluss aus folgender Stelle bei Neller, die über die Grenzen der Pfarreien St. Gangolf und St Paulus handelt: „Contra Parochiam S. Pauli terminus est vicus Zuckerberg succedens vico Bohemorum die Böhmergass, iuxta PP. Carmelitas ex vico carnium

[1]) vergl. Sicut enim iste dilectus in ferventis olei dolium missus, non adustus, sed unctus exiit, sicut venenum benedicto Joanni mortem non intulit, sed venenatos suo suffragio suscitavit, ut Joannis martyrium defuerit ad penam et non defuerit ad coronam. Sic et hi dilecti (i. e. viri seraphici legitimi filii Francisci) singulariter martyrizantur in dolio ferventis olei sive in immensitate bullientis amoris cordis Jesu passionati pro nobis etc. etc. Arbor vite l. c.

[2]) Neller, Opuscula omnia, Vol. III. pars prior, pag. 75.

[3]) a. a. O.

deducenti usque ad posticum Seminarii Nobilium, quod ad meridiem aspicit vicum Zuckerberg: per istam portam meridionalem olim transibat processio Parochiæ S. Pauli in festo Corporis Christi, egrediens per septentrionalem in vico Theoderici, dicto Dietrichs-Gass, ducta per medium utriusque portæ linea pars superior sive orientalis est S. Gangolphi, inferior autem sive occidentalis Parochiæ S. Pauli; ita ut vetusta Universitatis, sive Academiæ quondam sedes feriata sit festum primi, Seminarium secundi etc." [1]).

Das Collegium inferius ist also gleichbedeutend mit dem Seminarium Nobilium. Dieses Seminar wurde von dem Freiherrn von Bucholz-Orey gegründet. Der Kurfürst gab dazu das Statthaltereihaus in der Dietrichstrasse nebst den anstossenden Beringen her, worauf die erforlichen Gebäulichkeiten aufgeführt wurden; dieselben waren i. J. 1668 vollendet. An der Stelle der ehemaligen Statthalterei steht heute das Landgericht, das um das Jahr 1768 aus den Mitteln des adeligen Seminars erbaut worden ist [2]).

Unter dem Collegium superius haben wir uns nach der Darstellung Nellers die östlich gelegenen Gebäulichkeiten der Universität zu denken. Wenn nun von dem Hause „ad columbam" gesagt wird, dass es in sinu duorum collegiorum gelegen und sowohl einen Ausgang nach der Dietrichstrasse als auch einen solchen nach der Böhmerstrasse gehabt habe, so gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass die Ausgänge mit der linea per medium utriusque portæ zusammen fallen. Dieser Durchgang ist aber der Weg, der noch heute aus der Dietrichstrasse an dem Landgerichte vorbei in die Zuckerbergstrasse führt. Die Lage des Hauses „ad columbam" [3]) hatten wir demnach auf dem Justizplatze an dem erwähnten Wege zu suchen.

Bourdaloue's Beziehungen zu Trier.

Im letzten Raubkriege wurde Trier vom Schicksale der Pfälzer Städte bedroht. Wenn es diesem auch entging, so zeugten doch die Trümmer der Moselbrücke, der Stadtmauern und der heiligen Stätten

---

[1]) a. a. O. pag. 71.

[2]) Marx, Geschichte des Erzstifts Trier II. 1. S. 531 u. 537, Anmerk.

[3]) In de Lorenzi, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier I. S. 15 ist das Haus irrtümlich „zur Traube" genannt.

ringsum von schwerer überstandener Drangsal, als der Friede von Ryswik vor der Thüre stand. Auch die Klöster trugen schwer an der Last der Einquartierung oder der Kriegsteuer. In seiner Not wandte sich der Prokurator des Jesuitennoviziates zu Trier, Pater Schrembergers an seinen Ordensbruder, den berühmten Kanzelredner Bourdaloue zu Paris brieflich um Hülfe. Der Brief muss um die Jahreswende 1696/97 abgefasst gewesen sein; denn in der Antwort dankt B. für Schrembergers Neujahrswünsche. Das Antwortschreiben ist Paris, den 15. Februar 1697 datiert. Es enthält keine bestimmte Zusage, sondern statt deren den Hinweis auf den bevorstehenden Frieden, der hoffentlich in dem nunmehr begonnenen Jahre Europa Ruhe und somit auch dem Trierer Kollegium den ungestörten Besitz seiner Einkünfte bringen werde. Hieraus geht hervor, dass die Franzosen wenigstens einen Teil des Einkommens der Trierer Jesuiten gesperrt hatten. — Das Jahr 1697 brachte wirklich den ersehnten Frieden; aber die Franzosen hielten Trier bis zum Ende des Jahres besetzt. Mit der Freigabe beschlagnahmter Güter, zumal in westlich von Trier gelegener Gegend, scheinen sie es indessen nicht eilig gehabt zu haben; denn noch im Jahre 1700 oder sogar später (da der betr. Brief Bourdaloues nur das Monatsdatum trägt) hat sich Schrembergers schon wieder dazu entschlossen, Bourdaloue um Fürbitte anzugehen. Die Antwort des einflussreichen Predigers lautete diesmal bestimmter: Er habe Schrembergers Anliegen M. Chamillart, dem Nachfolger de Pontchartrains und General-Kontrolleur des Königlichen Schatzes, vorgetragen. Dieser habe sich anheischig gemacht, vom Könige gnädigen Bescheid zu erlangen, wofern die Grösse des Bedarfs der Trierer Jesuiten an Getreide festgestellt werde. Darüber bittet Bourdaloue, möge ihm Schr. die nötige Mitteilung machen, nach deren Empfang er das Weitere veranlassen werde. Er werde nämlich dafür sorgen, dass den Trierer Jesuiten ihr Bedarf an Getreide aus ihren Diedenhofener Liegenschaften zukommen solle. B. hat denn auch die versprochenen Schritte und zwar mit Erfolg gethan; denn aus einem den 9. April 1703 datierten Schreiben von ihm an einen Trierer Jesuiten (wohl auch Schrembergers) geht hervor, dass ihm diese gar für seine Mühewaltung ein ansehnliches Geschenk gemacht haben müssen, wofür er sich seinerseits zu bedanken hatte. Dies war B.'s letzter Brief nach Trier. Der grosse Kanzelredner war in jenen schlimmen Zeiten derart haushälterisch, dass er gegen sein Lebensende sogar seinen Briefwechsel einschränkte, um die Ausgaben für die Post zu sparen. Übrigens erlahmte bereits sein Thätigkeitstrieb, da er schon im folgenden Jahre starb.

Der obigen Darlegung liegen ausser der Gesta Treverorum zu Grunde: 1. 3 Briefe Bourdaloues, 2. der Druck Wyttenbach, Auswahl von Briefen berühmter Personen, aus der Sammlung von Autographen in hiesiger Stadtbibliothek herausgegeben, Trier bei Hetzrodt, Sohn, 1829, 4. Die Auswahl enthält den von uns zuerst erwähnten Brief vom 15. Februar 1697. Diese Veröffentlichung Wyttenbachs ist sehr selten geworden. 3. und hauptsächlich Chérot Henri S. J., Bourdaloue, sa correspondance et ses correspondants, Paris, Victor Retaux, 1899 [1]). Hierin wird der 2. der oben angeführten Briefe Bourdaloues an P. Schrembergers, der sich in französischem Besitze befindet, abgedruckt.

Die Handschrift des 3. Briefes ist verloren. Der Text ist jedoch durch eine Abschrift des P. Lauras S. J., der zuerst eine Sammlung der Briefe B.'s angelegt hat, bekannt. Zuletzt ist dieser Brief aufgetaucht in einem Versteigerungs-Verzeichnisse (Paris, 10. Dezember 1878) unter N. 406 mit folgender Beschreibung: Lettre avec signature, en latin, à un Jésuite. Paris, 9. avril, 1703. Deux pages petit in 4° papier. Très belle lettre ou Bourdaloue fait des voeux pour le retour de la paix. Vendue: 70 francs.

In der oben genannten Veröffentlichung P. Chérot's liegt nunmehr eine mit denkbarster Genauigkeit angefertigte Sammlung der Briefe Bourdalone's vor. Dem ganzen geht eine Einleitung über 2 wichtige Vorarbeiten und die Entstehung der gegenwärtigen Arbeit voraus. Jedem Briefe ist eine ausgiebige Erläuterung beigegeben, während in zahlreichen Fussnoten von Fall zu Fall erforderlich werdende Erklärungen gegeben werden. Den lateinisch abgefassten Briefen ist eine französische Übersetzung des Herausgebers beigefügt. In dieser Sammlung wird ein in der Stadtbibliothek zu Trier aufbewahrter Brief B.'s zum erstenmale veröffentlicht, der bisher unbekannt, dem Herrn P. Dargent aus Lilles vom Stadtbibliothekar mitgeteilt und von jenem für Herrn P. Chérot abgeschrieben wurde. Er fügt sich zwischen dem 2. und 3. der oben genannten nach Trier gerichteten Briefe B.'s ein und hat in P. Chérot's

[1]) Inzwischen ist eine neue Veröffentlichung desselben Verfassers erschienen unter dem Titel: Deux nouvelles lettres de Bordaloue publiées et annotées, Paris 1898. Von diesen beiden Briefen ist einer an einen Pater des Trierer Noviziates gerichtet. Er ist datiert vom 3. Nov. [1691] und sagt seitens Louvois Sohn und Nachfolger die Fortgewährung der vom Könige gewährten Vergünstigungen zu, bedauert jedoch in der Schuldentilgungssache keine Aussicht auf Erfolg zu haben. — Beide Veröffentlichungen Chérot's behandeln die Trier, das Kollegium, Seminar und Noviziat betreffenden Ereignisse und Verhältnisse eingehend.

Sammlung die 24. Stelle erhalten. Er ist datiert Paris, den 15. November [1700?] und beweist, dass P. Schrembergers sich zum drittenmale genötigt gesehen hat, sich um Hülfe an Bourdaloue zu wenden. In der Antwort teilt ihm B. mit, dass er nach Versailles an Chamillart geschrieben und ihn in der eindringlichsten Weise gebeten habe, nicht nur die Beschlagnahme der Güter der Trierischen Jesuiten aufzuheben und ihnen den freien Genuss ihrer Einkünfte, wo sie auch immer beruhten, zu gewähren, sondern ihnen noch obendrein alle schon früher auf B.'s Bitten gespendeten Wohlthaten, Gunsterweise, Exemptionen und Vorrechte, in noch reicherem Masse womöglich, zuzuwenden. Er stellt Willfahrung in bestimmte Aussicht. Aus diesem Briefe geht hervor, dass sich B. schon bei Louvois († 1691) für die Trierer Jesuiten verwendet hat. Das Trierer Noviziat verdankte die Fürsorge, die ihm B. zugewendet hat, wahrscheinlich den Bemühungen seines Prokurators, P. Gobel, der i. J. 1690 nach Paris gereist war, um den furchtbaren Druck des sog. Amortisierungs-Edikts von seinem Ordenshause abzuwenden. B.'s Beziehungen zu Trier sind also von langer Dauer gewesen, sie haben mindestens 15 Jahre gewährt; dass sie sehr enge waren, beweist die in dem letztgenannten Briefe gebrauchte Wendung: Societas Trevirensis, quæ hactenus mihi charissima, et commendatissima fuit.

Ein Verzeichnis der Dienerschaft in der Trierer Maximinabtei um das Jahr 1610.

Mitgeteilt von H. V. Sauerland.

In den beiden Handschriftenbänden von Nr. 2422 der Bibliotheca Ottoboniana, welche einen sehr wichtigen Bestandteil der Vatikanischen Bibliothek bildet, befindet sich eine Menge von Aktenstücken, welche sich auf die Maximin-Abtei und deren im J. 1610 durch den päpstlichen Nuntius für Niederdeutschland, Titularerzbischof von Athen Attilius durchgeführte Visitation und Reformation beziehen. Zu diesen gehört auch das nachstehende Verzeichnis der Dienerschaft der Abtei und ihrer Besoldung, welches im zweiten Bande sub fol. 605 steht. Dasselbe gewährt uns einen Einblick in die Wirtschaftsverhältnisse innerhalb der Abtei und belehrt uns zugleich über die damaligen Jahreslöhne der in der Abtei Wohnung und Kost habenden Dienstboten und Handwerker. Der höchste Jahreslohn ist der des Tischlers im Betrage von 14 Thalern; bei den meisten andern wechselt der Betrag von 12,

11, 10 und 8 Thalern; beim Sauhirten sinkt er bis auf 2 Thaler hinab; mehrere junge Gehilfen, beziehungsweise Lehrlinge erhalten gar keinen Lohn, sondern arbeiten nur für Kost und Wohnung. Im ganzen sind es 30 Personen, welche innerhalb des Klosters wohnen. Dazu kommen dann noch 5 Viehmägde, die aber ausserhalb des eigentlichen Klosters in den Stallungen ihre Wohnung zu haben scheinen. Erfreulich wirkt es, wenn man vermerkt sieht, dass auch eine ansehnliche Zahl armer Studenten in der Abtei ihren Freitisch hatte und dass von der in manchen Klöstern geübten Abfütterung professionsmässiger Bettler auch kein Wort gemeldet wird.

Als Verfasser des Verzeichnisses nennt sich inmitten des Textes Nicolaus Zilles, der sich als „lector" bezeichnet und dort nur freie Kost und Wohnung geniesst.

Nomina, Cognomina, Officia et Stipendia famulorum in Monasterio commorantium et servientium.

Daniel Meier Secretarius.
Nicolaus Heck Coquus R. D. Abbatis.
Joannes Ronckart Subcoquus R. D. Abbatis.
Nicolaus Musiell Stabularius.
Nicolaus Winckel Cubicularius.
Reinerus Leisen.

His stipendium solvitur a R. D. Abbate.

Subsequentes solvit Cellerarius.

Joannes Laux Olivianus Sartor et magister hospitum, annue habet . . . . 11 daleros.

Hic aduinctus (!) habet iuvenem sartorem; quid habeat mercedis, incertum.

Georgius Haifs coquus conventus . . . . 10 dalr.

Mathias Keil coquus familiæ . . . . 8 dlr.

Nicolaus Foufs et Joannes, iuvenes culinarii; his vestes necessariæ dantur.

Joannes Schleg pistor primarius . . . . 12 dlr.

Joannes Longenen subpistor . . . . 8 daleros.

Hi duo præter stipendium notatum, toties quoties pinsunt panes, certum numerum ex illis reservant; quam ob causam vel finem, ignoro.

Casparus Fischer vasator . . . . 12 dalr.

Mathias Thon subvasator, qui necdum pro certo stipendio conductus.

Nicolaus Arlunensis; hic artem fabricam addiscit.

Nicolaus Gerellstein currifex	10 dalr.
Laurentius Huwel tabulator	14 dalr.
Walracus Monebach carucarius	12 dalr.
Jacobus Steinbruchen subcarucarius	8 dalr.
Michael Rœll, einspenniger	8 dalr.
Joannes Raull Martisdorff portarius	8 dalr.
Petrus Junchers spintarius sive qui est in dispensa	12 dalr. (ut puto.)
Johannes Gerhart hortulanus cum uxore, qui habitant tamen extra monasterium	12 dalr.
Michael Fillzen magister operariorum	12 dalr.
Michael Ken subservus	8 dalr.
Hubertus subulcus	2 dalr.

Bartholomæus opilio, accipit ratione temporis, quo inservit.

Fridericus sutor	10 dalr.

Mathias murarius, qui laborat pro stipendio diurnali.

Hi sunt famuli, qui in monasterio morantur. Inter quos et ego (qui indignum ago lectorem et stipendium assignatum non habeo, sed in spe vivo) nomine Nicolaus Zilles [1]).

Nomina famularum domus pecuariae.

Margaretha Casell	4 daleros.
Sibilla Fell	4 dlr.
Maria Nosbaum	4 dlr.

[1]) Diese Stelle ist ein schätzenswerter Beitrag zur Kenntnis des Lebens des Verfassers der Defensio abbatiæ imperialis s. Maximini, der für den Vater der Diplomatik gilt, da er zuerst Kennzeichen der Echtheit und Falschheit der Urkunden aufgestellt haben soll, vgl. hierüber Hontheim, Hist. dipl. III 225 und Trierische Chronik, Jhrg. 1821 S. 10. Nicolaus Zyllesius, der sich im Privatleben Zilles schrieb (o. c. p. 13), wurde nach der von Müller (ib.) mitgeteilten Grabinschrift zu Wolf an der Mosel geboren. — Obiit anno MDCXXXVIII 4. Kal. Mart. anno ætatis LXIII., Aô Officii XXVIII. Hiernach wäre er i. J. 1610 in das Dienstverhältnis zur Abtei Maximin eingetreten, was sich mit obiger Stelle durchaus verträgt. 1575 geboren, wäre er bei seinem Dienstantritt 35 Jahre alt gewesen. Seine spätere, im Vergleich zu ihrem späten Anfang glänzende Laufbahn macht es wahrscheinlich, dass lector hier das Schreiberamt und nicht etwa das Amt eines Präceptors bedeutet. I. J. 1610 ist also Nikolaus Zilles wahrscheinlich als unbesoldeter Schreiber (vielleicht mit der Vorbildung zum Notariat) in den Dienst der Abtei S. Maximin eingetreten. D. H.

Margaretha Ensch . . . . 3 dlr.
Elisabeth.

In hospitali ordinariæ tres personæ, quæ solvuntur ab hospitalario, victum vero habent ex monasterio.

Præter hos sunt alii, qui quotidie in monasterio victum quærunt, nempe.

Joannes Jeckels cum uxore tanquam præbendarii.

Nicolaus Zimmerman.

Matthias custos in parrochiali ecclesia S. Michaelis.

Duo iuvenes, quos Ceriferarios appellant, qui inserviunt summis festivitatibus in sacrificio Missæ certa quædam faciendo.

Aliquot pauperes studiosi.

Petrus coctor cervisie.

Mitteilungen.

Zu S. 59 in Heft I ist zu bemerken, dass nach einer Beilage zum Jahresberichte des Gymnasiums in Mannheim für das Jahr 1896/97, Mannheim 1897, enthaltend „Beiträge zur Geschichte Ludwigs des B.“ von Herm. Theobald für Frehers und Goldast's Text der Informatio de nullitate processuum der von diesem trefflich benutzte Cod. ms. b. 35 der Bremer Stadtbibliothek vielleicht die Quelle ist. fol. 159–163 Theobald p. 48—51; vgl. p. 8 u. 48. Theobald giebt auch einige Lesarten, die mehr Übereinstimmung mit dem Trierer Codex zeigen. Er will irrig die Schrift nach Ludwigs d. B. Tode setzen und denkt an Occam als Verfasser, ohne eine feste Behauptung zu wagen. Das ist erledigt durch die Angabe Bonagratias als Verfassers im Trierer Codex, der für dieses Aktenstück den Hauptwert behält. Felten.

Des Johannes von Lysura Grab und Gebeine. Der bekannte Concilsopponent Johann von Lieser starb zu Mainz 1459, Aug. 24; er wurde begraben in der Karthause oberhalb Mainz in der Marienkapelle. Diese stand noch bis 1791, auch der Grabstein[1]) war noch zu sehen. Über dessen Schicksal und die Gebeine hat Bodmann zu Joannis, Rer. Mog. II, 670 (auf der Mainzer Stadtbibl.) auf den Rand bemerkt: Cum No. 1791 hæc capella una cum tota Carthusia ab Electore (Moguntino) pro 83000 flor. emta destrueretur, ex mandato Emmi. hunc lapidem sepulcralem inde in Aulæum Domus universitatis[2]) transferri et muro adnecti curavi; eodem tempore et ejus ossa et ejus caput mecum sumpsi. Von diesem Steine, Schädel und Gebeinen fehlt jetz jegliche Spur. F. F.

Der bekannte Nürnberger Anton Koburger liess im J. 1519 durch Jacobus Sacon in Lyon eine Biblia cum concordanciis nach sehr alten Vor-

[1]) ergänzt meine Angabe im Katholik 1896, II, 453.

[2]) später Kaserne, jetzt städtische höhere Töchterschule.

lagen drucken. Ein Exemplar dieser Bibel befindet sich im Besitze des Herrn Tudor in Rosport an der Sauer.

In den Deckeln eines Kleinoktav-Bandes, betitelt Baldus et Lanfrancus, Practica iudiciaria (Stadtbibliothek Sign. F Recht / Baldus) fanden sich 14 Blätter. Davon gehören 12 Bl. Pp. einspaltig zu einer scholastischen Handschrift. Sie enthält 2 gemalte Tabellen (arbor Porphyrii). — 2 Blätter Pg. einspaltig sind Bruchstücke einer Hs. in langobardischer (cersinensischer) Minuskel vom 10. Jhrh. Initial T mit Riemen- und Tierornament, Ansätze zu Pflanzenverzierung. Christus, Brustbild mit Schriftrolle, ähnlich mit den Bildern der Trierer Apokalypse. (Stadtbibliothek-Signatur: Bruchstücke, Schachtel 1). Wahrscheinlich aus dem Homiliar des Langobarden Paul Warnefried. Ein Rubrum lautet: VIII. Expositio sanctorum patrum in evangelio super Matheum.

Im vergangenen Herbste entdeckte Herausgeber in der Wallfahrtskirche zu Eberhardsklausen ein Weihebild, das als das wichtigste Trierer Strassenbild bezeichnet werden muss. Es stellt die Fischbachecke des Hauptmarktes dar. Das Dach eines der Häuser brennt, und in dem Feuerschein erhebt sich im Hintergrunde der zinnengekrönte Turm im Regierungshofe. In den Wolken erscheint das Klausener Bild der Mutter Gottes, deren Fürbitte die glückliche Löschung des Brandes gedankt wurde. Oben an der Stirnseite des Eckhauses der Sternstrasse steht die alte Madonna, die jetzt an der Ecke des Regierungsgebäudes steht. Vor den Häusern stehen die „Brodtische.“ Das auf dem Bilde dargestellte Ereignis fällt in das Jahr 1689. Vielleicht schon in demselben Jahre wurde das Bild angefertigt. Es war M. Fr. J. Müller bekannt. (Vgl. dessen historisch-topographische Beiträge zur Kenntnis des Innern der Stadt Trier; Hs. der Stadtbibliothek N. 2095 S. 4 unten.) In dem Aufsatze Fr. Kutzbachs über die alten Häuser konnte das Bild noch benutzt werden, s. o. S. 56. Wir gedenken es gelegentlich eingehend zu behandeln. Herr Pastor Rahm zu Eberhardsklausen hatte die Güte, uns das Studium des Gemäldes dadurch zu ermöglichen, dass er es der Stadtbibliothek leihweise überliess. Herr Gymnasiallehrer Deuser war so liebenswürdig, von demselben eine photographische Aufnahme zu machen. Beiden Herren gebührt aufrichtiger Dank.

Schriftenschau.

Baur Joseph, Philipp von Sötern, geistlicher Kurfürst zu Trier, und seine Politik während des dreissigjährigen Krieges. Erster Band. Bis zum Frieden von Prag (1635). XXIV und 493 SS. 8. Speyer 1897. Benutzt die Handschrift der Stadtbibliothek Nr. 1536. Setzt bei dem Jahre 1623 ein und fasst fürs erste nur die kirchenpolitische Thätigkeit Söterns ins Auge.

Das 1. Kapitel handelt vom geistlichen Kurstaat von Trier zu Anfang des 17. Jahrhunderts mit Bezug auf politische und kirchliche Ausdehnung, Bodenbeschaffenheit, Einwohner, innere kirchliche Verhältnisse, äussere kirch-

liche und politische Beziehungen, innere politische. Das 2. Kap. hat den Gesamttitel: Söterns Vorgänger Lothar von Metternich und seine Stellung zu den allgemein-deutschen Ereignissen. Das 3. Kap. berichtet von der Neuwahl, das 4. vom Vorleben Söterns. Von den folgenden Abschnitten ist jedesmal ein Kapitel den allgemeinen Ereignissen und ein anderes den besonderen trierischen Vorgängen gewidmet. Das Werk könnte man füglich bezeichnen als eine Geschichte des dreissigjährigen Krieges von Trier (und Speyer) aus besehen Ein reiches Verzeichnis benutzter Archivalien und Druckwerke ist dem Bande vorgefügt. S. 475—485 Personen- und S. 486 bis 493 Orts- und Sachregister. Vorn ein Lichtdruck mit Namenzug Söterns nach einem gleichzeitigen Ölgemälde im Schlosse zu Koblenz. Hinten Lichtdruck der Karte des Erzstifts Trier vom Jahre 1717 aus dem Seutterschen Atlas mit dem Titel: Trevirensis Archi-Episcopatus et Electoratus juxta omnes suas præfecturas cum confini tractu Eyfaliæ.

Hansen Joseph, Rheinische Akten zur Geschichte der Jesuiten. 1542—1582. — Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XIV. — Bonn 1896. 8. LI und 837 SS.

Der Anhang (S. 759—792) enthält u. a. Köln besonders betr. Stücken I. Verzeichnis der im vorliegenden Bande abgedruckten periodischen Berichte, darunter 10 Berichte des Trierer Kollegiums. II. Verzeichnis der im vorl. Bande nicht veröffentlichten, in den Kölner Archivalien erhaltenen periodischen Berichte aus verschiedenen Kollegien des Jesuitenordens. Darunter unter N. 22 einer aus Trier. S. 795—830 Personen- und Ortsregister. Darin nimmt Trier beinahe 2 Spalten ein. Von unsren Handschriften sind benutzt: Nr. 1619, Annuæ provinciæ Rheni 1573—1590, vgl. über sie o. c. p. XXX, Nr. 1237 (vgl. o. c. p. XXXI f. u. Römische Quartalschrift IV [1890] S. 279 ff.), Varia collecta sæculum 16. concernentia. Angeführt wird Nr. 1364, die Originalhandschrift Masens zur Metropolis ecclesiæ Trevericæ. Im übrigen wird auf P. Pachtlers Arbeit in den Monumenta Germaniæ pædagogica) (Einl. S. XXV) verwiesen, wo eine Anzahl unserer Hss. aufgezählt sind, „die für die Thätigkeit der Jesuiten an der Trierer Universität seit 1562 von Bedeutung sind“ (vgl. ebd. S. 172 ff.) o. c. p. XXXIII.

Keuffer, Bereiding der goudkleur in de XVe eeuw. — Dietsche Warande en wetenschappelijke Nederlander. Tijdschrift voor schoone kunst, letteren, zedegeschiedenis, enz. Nieuwe Reeks, Vierde jaargang. 1891 p. 162—163; giebt Auszüge aus einem Farbenbuch 15. Jhrh. der Stadtbibliothek, Hs. Nr. 1957.

Burr, The Fate of Dietrich Flade. — Reprinted from the papers of the American Historical Association, Vol. V., No 3, Juli 1891. G. P. Putnam's Sons New-York, London, 1891. 8. 57 pp.

Eine das vorhandene Material erschöpfende Arbeit über den auffälligsten Trierer Hexenprozess. Den Anlass zu B.'s Studien über die Hexenverfolgung zu Trier hat die Erwerbung des Protokolls zum Flade-Prozess durch President White gegeben. Wyttenbach hatte dieses Protokoll nur von Hörensagen gekannt. Zuerst tauchte es i. J. 1874 in einem Lempertz'schen Kataloge auf.

Von Lempertz erwarb es ein Kölner Sammler, aus dessen Nachlass es in das Antiquariat von Albert Cohn zu Berlin verschlagen wurde, der es 1882 in einem seiner Kataloge zum Kaufe ausbot, worin es B. entdeckte. Seit 1883 befindet sich der ursprünglich 126 Blätter starke Foliant in der President White library der Cornell University zu Ithaca im Staate New-York (vgl. o. c. p. 4 s.). Benutzt sind in B.'s Arbeit unsere Hss.: Nr. 1500 Urfehden der Dompropstei von 1581—93, Nr. 1775, Nr. 1583 das peinliche Verfahren gegen Braun Greth, Nr. 1619 (s. o. unter Hansen), Nr. . . . das Maximiner Hexenregister, Nr. 1393, 1534, 1355, 1359, 1618, 1502 u. a. m., ausserdem Hss. der Trierer Seminarbibliothek und der Universitätsbibliothek zu Bonn. Die Arbeit geht auch ausgiebig auf das Trierer Hexenwesen überhaupt ein.

P. Bruno Albers O. S. B., Ein Beitrag zur Geschichte der Abtei St. Maximin zu Trier. Separatabdruck aus „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden." Jhrg. XVI.

Giebt u. a. des Verf. Ansicht über die Entstehungszeit der Abtei S. Maximin. S. 3—22 die Visitation und Reformationsstatuten für das Kloster aus dem Jahre 1609 oder 1610 aus der Vatikanischen Biblioth., Cod. Ottob. 2421, p. 1 fol. 286 ss. und p. 2 fol. 497 ss. S. 23—24 4 Briefe des päpstlichen Legaten in Köln an den Erzbischof von Trier bez. an den Abt von St. Maximin aus Cod. Ottob. 2422.

Ihm Maximilianus, Studia Ambrosiana in Jahrb. f. class. Philol. Suppl. Bd. XVII. S. 95—122: De codice Treverensi, qui continet Ambrosii Expositionem ps. CXVIII.

Behandelt die Hs. der Stadtbibl. N. 120 (vgl. Keuffer, Beschreibendes Verzeichnis Heft II). Beschreibung und Würdigung der Hs, Liste der Abweichungen von der Mauriner Ausgabe. Im Anhang Abdruck der 3 Sequenzen, die sich am Schlusse der Hs. befinden mit den nötigen Anmerkungen. 1. Sequentia de sancto Michaele, quam Alcuinus composuit Karolo imperatori, 2. De sancto Materno archiepiscopo autumnalis, 3. De sancto Celso confessore Christi eximio Uitellia.

Bates Cadwallader John, The names of persons and places mentioned in the early lives of saint Cuthbert corrected from mss. at Treves and Arras. Overprint from the archæologia Aeliana.

Benutzt unsere Hs. Nr. 1151.

Bassfreund Jakob, Hebräische Handschriften-Fragmente in der Stadtbibliothek zu Trier. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1895.

Behandelt u. a. unsere Machsor-Fragmente, Denkmäler des Ritus, der in alter Zeit bei den französischen Juden heimisch gewesen. Sie bieten „eine nicht unwesentliche Ergänzung dessen, was über den französischen Ritus bisher bekannt geworden." Seine enge Verwandtschaft mit dem englischen und burgundischen Ritus ist jetzt erwiesen.




Digitized by Google



Klausener Weihebild 1689.

Aeltestes Strassenbild aus dem Innern Triers.

Photogr. Aufnahme des Herrn Gymnasiallehrers Deuser.

Trierisches Archiv.

Herausgegeben

von

Dr. Max Keuffer,

Bibliothekar und Archivar der Stadt Trier.

Heft III.



TRIER, 1899.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

Friedr. Val. Lintz.

J. Lintz, Buchdruckerei, Trier.

Inhalt.

Jakob von Sirk, Erzbischof und Kurfürst von Trier.

Von Domkapitular Dr. Lager.

(Fortsetzung.)

Von Trier aus berichtete nun, wie oben schon erwähnt, Engelhard an die Sachsen, dass auch von der Luxemburger Angelegenheit wieder Rede gewesen sei. Der Erzbischof von Köln habe ihm unter dem Siegel der tiefsten Verschwiegenheit mitgeteilt, er wolle ihnen Jemand senden, der Mittel und Wege wisse, ohne besondere Anstrengung und Kosten ihrerseits Luxemburg wieder an Sachsen zu bringen. Es war dies ein in französischen Diensten stehender Luxemburger, der Graf von Blankenheim. Frankreich sei gerne bereit, ihre Ansprüche zu unterstützen und ein Heer von Armagnaken, da dieselben am 20. März das deutsche Gebiet räumen müssten, nach Luxemburg zu schicken. Binnen acht Wochen, so meinten die Führer, könnten sie es in ihrer Gewalt haben, und der französische König begehre von ihnen hierfür keine Entschädigung. Engelhard mochte aber Bedenken vor diesem Mittel haben und fragte den Grafen, welche Behandlung die Städte und Ortschaften von den räuberischen Horden zu erwarten hätten, worauf dieser ihm zur Antwort gab, dass jenen, welche mit Gewalt genommen werden müssten, allerdings ein schlimmes Los bevorstehe, welche sich aber freiwillig ergäben, die würden verschont werden. Engelhard sollte sofort mit ihm und dem savoyischen Abgeordneten zu Karl nach Nancy reiten um dort alles zu beschliessen. Weitere Instruktionen bez. Vollmachten möchten die Herzöge zu dem verabredeten Tage in Boppard senden. Die Burgundischen misshandelten das Land in einer Weise, dass alle sich darnach sehnten, wieder unter sächsische Herrschaft zu kommen.

Wenig schmeichelhaft für Jakob war in diesem Schreiben eine Äusserung grossen Misstrauens gegen ihn von seiten der Franzosen. Der Graf, sagt Engelhard, habe ihm „gar hoch verboten und gesagt, der konig und die sinen willen in keynerwiefs solichs verhandeln durch mynen herrn von Trier, wanne sie ym kurcz glauben."

In Betreff der kirchlichen Frage meldete Engelhard, dass Jakob dringend wünsche, die sächsischen Abgeordneten möchten doch ja auf

dem Bopparder Tage erscheinen, da man dort „über viele grosse heimliche sachen die Kirchen und das rich berurende, die nicht zu schreiben wären, beschliessen werde.“ Ausser den beiden Kurfürsten von Trier und Köln würde auch der Pfalzgraf Ludwig persönlich kommen. Diese seien in der Kirchensache einig; soviel er, Engelhard, habe merken können, seien sie entschlossen, sich für das Concil zu erklären. Zu dem von dem römischen König auf den 21. Februar in Mainz zu Unterhandlungen zwischen ihm und dem Dauphin anberaumten Tage werde letzterer keine Abgeordneten schicken, doch wollten trotzdem die Erzbischöfe von Trier und Köln daselbst erscheinen. Der französische König, so habe er erfahren, halte fest zu Papst Eugen, doch würde auch er für das Concil zu gewinnen sein „so das sich das in Frankreich verwandelte.“

Karl VII. durfte sich als Herr der Lage betrachten, dank der beispiellosen Nachgiebigkeit — um den mildesten Ausdruck zu gebrauchen — der deutschen Fürsten, die er alle durch Förderungen ihrer Sonderbestrebungen zu gewinnen gewusst.

Welches war nun der Inhalt jener in dem Schreiben Engelhards erwähnten Bündnisse zwischen einzelnen Fürsten und dem französischen Könige? Die Urkunde Jakobs ist am 13. Februar 1445 in Trier ausgestellt, und er verpflichtet sich durch dieselbe, für die Dauer seines Lebens die Ehre, Würde und den Vorteil des Königs wie seines Sohnes, des Dauphin, nach Kräften zu fördern und zu wahren, wie auch ihnen im Falle eines Krieges, wenn er dazu aufgefordert wird, Hülfe zu leisten. Ihre Freunde wird er als seine Freunde, ihre Feinde als seine Feinde betrachten und behandeln, ihnen selbst gegen deren eigene Vasallen und Unterthanen, wenn sie mit ihnen in Fehde liegen, Unterstützung gewähren. Steht der Vasall oder Unterthan auch zugleich gegen Jakob in demselben Verhältnisse, so wird letzterer denselben nicht begünstigen. Auch wird er die Unterthanen oder Vasallen der französischen Herrscher, die nicht zugleich seine Unterthanen oder Vasallen sind, als seine Freunde ansehen, sodass es ihm nicht gestattet ist, sie zu bekriegen oder zu belästigen.

Die Gebiete und Herrschaften, Städte, Dörfer u. s. w., die dem König und dem Dauphin jetzt oder in Zukunft gehören, verspricht Jakob, nicht mit bewaffneter Macht zu betreten, es sei denn, dass er von erstern dazu aufgefordert werde oder die Erlaubnis erhalte.

Unbeschadet des gegenwärtigen Vertrages soll jedoch der freie Handel, ausser mit Waffen, selbst mit Feinden gestattet sein.

Verlange der König oder der Dauphin Unterstützung und Hülfe von Jakob, so erhalten sie diese auf ihre Kosten, sodass sie selbst die Ausrüstung und den Sold der Mannschaften nach dem in Frankreich üblichen Brauche zu tragen haben.

Ausdrücklich macht der Erzbischof aber den Vorbehalt, dass die Person des römischen Königs und des Papstes, wie auch deren Besitzungen, in keiner Weise befehdet oder belästigt werden dürften, und da die beste und wohl sichere Hoffnung auf einen demnächstigen Friedensschluss zwischen Frankreich und England bestehe, so solle diese Bestimmung auch auf den englischen König ausgedehnt werden, wogegen dieser sich aber auch aller Feindseligkeit gegen Frankreich wie gegen Jakob zu enthalten habe [1]).

. Unter denselben Bedingungen verpflichtete sich der französische König am 23. Februar in Nancy Jakob gegenüber, nur der Artikel in der Urkunde Jakobs betreffend den Papst und den römischen König lautete hier anders. Letzterer wird nicht erwähnt, dafür aber die Könige von Spanien, Sicilien und Schottland nebst dem Herzog Sigismund von Östreich, der mit einer französischen Königstochter verlobt war; diesen dürften durch den trierischen Erzbischof keine Feindseligkeiten bereitet werden [2]).

Ähnliche Bundesbriefe waren mit andern von Engelhard genannten Kurfürsten ausgewechselt worden, ein solcher für Sachsen auch bereits ausgefertigt, doch zögerte dies aus unbekannten Gründen, ihn zu vollziehen [3]). Welchen nächstliegenden Zweck Karl mit diesen Bündnissen verfolgte, ist nicht ausdrücklich in denselben bemerkt, doch liegt die Vermutung nahe, dass er sich betreffs seiner Pläne mit Metz und Luxemburg freies Handeln zu sichern suchte, ebenso wie gegen den deutschen König, den er ja unter jenen, gegen welche keine Feindseligkeiten unternommen werden dürften, nicht erwähnt. Und wenn der Herzog von Sachsen, für den angeblich der Plan gegen Luxemburg ins Werk gesetzt werden sollte, nicht offiziell den Bündnisbrief vollziehen liess, so mochte es vielleicht deshalb geschehen, um nicht eines Vertragsbruches gegen Philipp beschuldigt werden zu können, oder, wenn er wirklich wieder in den Besitz Luxemburgs durch Hülfe der Armagnakenhorden gelangen sollte, die Schuld an den Gräueln, welche sie voraussichtlich verüben würden, von sich abwälzen zu können. Sollte vielleicht

[1]) Hontheim Hist. dipl. II, 398 f.

[2]) Daselbst S. 399 f.

[3]) Pückert a. a. O. S. 230.

auch ein ähnlicher Grund dafür obwalten, dass Karl den Erzbischof Jakob im voraus, schon am 3. Februar, als die Abschliessung der erwähnten Bündnisse erst in Aussicht genommen war, von der in den Vertrag jedoch aufzunehmenden Verpflichtung befreite, ihm Mannschaften zu stellen? Der König selbst äussert sich nur in allgemeinen Redensarten hierüber [1]).

Wenn nun Jakob mit einzelnen seiner kurfürstlichen Kollegen sich nach all diesen Abmachungen noch zu der von König Friedrich nach Mainz berufenen Versammlung, wo ja auch über die französischen Angelegenheiten verhandelt werden sollte, begab, so geschah das nur um den Schein zu retten; Karl so wenig wie der Dauphin zeigten nicht einmal so viel Rücksicht gegen das deutsche Reichsoberhaupt, sich auch nur durch Boten vertreten zu lassen, sie bedurften Friedrichs nicht mehr, da sie ja in Trier bereits alles erreicht hatten, was sie nur wünschen mochten [2]).

In der kirchlichen Frage kamen die Herren in Mainz um keinen Schritt weiter, ebenso wenig wie acht Tage später in Boppard, wo die Kurfürsten wieder allein, ohne Friedrich, verhandelten. Und doch hatten sie geglaubt, wie Engelhard schrieb, hier endlich zu einem Entschlusse zu gelangen Sie verschoben die Entscheidung auf den nächsten Reichstag, der am 24. Juni in Frankfurt eröffnet werden sollte; dort wolle man sich für das Concil und Felix erklären. Aber einen neuen Beweis undeutscher Gesinnung hatten sie in Boppard gegeben, sich einer neuen unbegreiflichen Nachgiebigkeit gegen Frankreich schuldig gemacht. Das zeigt eine bei dieser Gelegenheit verfasste Denkschrift des Inhalts, welche Schritte der Trierer Kurfürst bei König Friedrich, den Herzögen von Östreich und dem Reiche zu Gunsten des französischen Königs thun solle. Es würden, so hiess es unter anderm, von den Fürsten, Herren und Klerus, vom Volke und den Städten des Elsass Beschwerden über die durch den Dauphin und sein Heer erlittenen Beschädigungen erhoben. Allein in Wirklichkeit hätten letztere den Schaden getragen, da die durch Friedrich zugesagte Verpflegung der Truppen verzögert und zum

[1]) Hontheim a. a. O. II, S. 397: „Ne hujusmodi succursus pretextu ¡dem archiepiscopus in aliquo fatigetur, licet per dicte confederationis tenorem juxta prelocuta tractata veniat obligandus, ipsum a prestando succursu gentium, justis de causis animum nostrum moventibus, duxiums eximendum et absolvendum, pactis, promissionibus, juramentis et aliis in contrarium facientibus nullatenus obsistentibus“, wie auch der König selbst hierzu Jakob gegenüber nicht verpflichtet sei.

[2]) Pückert a. a. O. S. 234.

Teile gar nicht geleistet worden sei. Als Entschädigung sollten nun an Frankreich 60000 Gulden gezahlt und noch weitere Forderungen desselben befriedigt werden [1]), worauf indes Friedrich erwiderte, es dünke ihm, dass nicht Frankreich, sondern Deutschland Grund zu Klagen habe [2]).

Auf dem Reichstage in Frankfurt blieb die Kirchenfrage indes immer noch einstweilen beim Alten. Die Protestation und die Einung sollten noch acht Monate fortdauern, während dieser Zeit würde man Eugen wie die Basler nochmals um ein neues, unzweifelhaft allgemeines Concil ersuchen. Friedrich versprach, wenn die Antworten eingetroffen, eine Versammlung der deutschen Kirche zu berufen, um über das weitere dann zu beraten und wie man aus der Protestation gelangen könne [3]). Mit diesem Versprechen konnte es ihm wohl nicht so ernst sein, da er immer entschiedener auf Eugens Seite neigte. Die Unterhandlungen mit ihm waren ja bereits eröffnet, Äneas hatte er nach Rom gesandt und diesem war vom Papste die Zusage gemacht worden, dass er zur Fortführung der begonnenen Unterhandlungen Legaten nach Deutschland entsenden werde. Mochte das schon die Ursache sein, dass die Kurfürsten in Frankfurt immer noch zögerten, so hatte sie aber auch wohl ein anderes bedenklich gemacht, sich nun offen für Felix zu erklären. Im Januar 1445 hatte Eugen, um dem Herzog von Cleve, der mit dem Kurfürsten von Köln im Streite lag, gefällig zu sein, des erstern Gebiet der Jurisdiction des Kölners entzogen, wie auch jener des Bischofs Heinrich von Münster, beide seine heftigsten Gegner und erklärtesten Anhänger des schismatischen Papstes [4]). Es war das erste Mal, dass Eugen zu solchen Massregeln griff, aber es war nur die Einleitung zu noch schärfern, zur Absetzung Jakobs von Trier und Dietrichs von Köln.

II.

Ermutigt durch die angebahnten guten Beziehungen zum deutschen Könige, glaubte Eugen nun einen entschiedenen Schritt wagen zu dürfen, um sich die Anerkennung der Fürsten womöglich zu erzwingen. Es erfolgte die Absetzung derer, welche bisher an der Spitze der Opposition gegen ihn gestanden, Jakobs von Sirk und Dietrichs von Köln, nach-

---

[1]) Hansen a. a. O. No. 140.

[2]) Daselbst No. 170.

[3]) Pückert a. a. O. S. 238 f. — Janssen, Frankf. Reichskorrespondenz II, 82 ff.

[4]) Pückert a. a. O. S. 237. — Hertzheim, Concilia Germ. V, p. 284 f.

dem er schon im Dezember vorigen Jahres (1445) in dem Streite Jakobs mit einzelnen Mitgliedern des Domkapitels, worauf wir später zurückkommen werden, für letztere Partei ergriffen, und damals bereits allen geistlichen Würdenträgern befohlen, den Erzbischof und seinen Anhang als exkommuniciert, suspendiert u. s. w. zu erklären, bis die von ihnen geschädigten Domherren ihr Recht wieder erlangt hätten [1]). Die Absetzungsbulle ist datiert 24. Januar 1446. Als Söhne der Bosheit und des Verderbens bezeichnet Eugen die beiden Kurfürsten, die alle seine Ermahnungen bisher verachtet, allerwärts Ärgernis gesäet und zuletzt nicht einmal mehr in den Grenzen der Neutralität geblieben. „Jakob von Sirk, so wendet er sich gegen diesen, der von uns und dem apostolischen Stuhle vom Staube der Erde so hoch erhoben worden, hat in seinem verkehrten Sinne, uneingedenk der beschworenen Treue, der erhaltenen Wohlthaten und des eigenen Heiles sich nicht gescheut, vor einem Götzenbilde, dem unglückseligen Gegenpapste Amadeus, niederzufallen und ihn als den Hohenpriester zu verehren; er hat sich nicht gescheut, dessen Gesandten vor einer zahlreichen Versammlung als die Gesandten des Papstes zu empfangen und zu ehren, den unsrigen dagegen abgewiesen; er hat sich nicht gescheut, von ihm und den Seinen, das Mass seiner Übelthaten stets vermehrend und die Wege des Judas und des Zauberers Simon betretend, seine Treue feilbietend, Summen Geldes, die ihm zum Verderben gereichen werden, als den Preis seiner Käuflichkeit anzunehmen, wie aus den darüber gepflogenen Verhandlungen und Urkunden so klar hervorgeht, dass ein Läugnen und Verheimlichen unmöglich ist.“ Wegen dieser und anderer offenkundiger Vergehen könne er, ohne Christum zu beleidigen und das Ärgernis in der Kirche und der Christenheit noch zu vergrössern, die Bosheit beider nicht länger ertragen. „So erklären wir denn nach vorhergegangener reiflicher Berathung mit unsern Brüdern, den Cardinälen der römischen Kirche . . ., da wir die Stelle Jesu Christi auf Erden vertreten und uns in der Person des heil. Petrus die Bindegewalt verliehen worden . . ., nach dem Beispiele des Papstes Nikolaus [I], der um einer weit geringern Ursache willen die Erzbischöfe Thietgaud von Trier und Gunthar von Köln des priesterlichen Amtes und der bischöflichen Würde beraubte und ihnen nur die Kommunion nach Weise der Laien gestattete, wie auch gemäss der Constitution Bonifaz' VIII. gegen die Schismatiker . . . aus apostolischer Vollmacht Dietrich von Mörs und Jakob von Sirk jeder priesterlichen Amtshandlung als unfähig und der bischöflichen

[1]) Hansen a. a. O. No. 183.

Würde verlustig, sie selbst aber als Schismatiker und Häretiker und als solche den üblichen Strafen verfallen: ihrer Person sollen sich die Gläubigen bemächtigen und aller Benefizien, Ämter, Ehren, Würden und Prälaturen wie Besitzungen sollen sie beraubt und zur Erlangung solcher unfähig sein, jeder und alle, welche durch den Eid der Treue oder auf irgend ėine andere Weise ihnen verpflichtet sind, erklären wir von diesem Eide und jeglicher Verpflichtung für immer entbunden, ihre Güter, bewegliche und unbewegliche, als verwirkt und dem Rechte verfallen." Alle aber, welchem Stande und welcher Stellung sie auch angehören, welche Würde sie auch bekleiden, sei es die königliche, bischöfliche oder irgend eine andere, welche nach erlangter Kenntnis dieser Entscheidung und Erklärung den Dietrich von Mörs oder Jakob von Sirk noch als Erzbischöfe anerkennen oder sie wissentlich und mit Überlegung als solche verehren oder ihnen irgendwie Beistand leisten, werden mit der Exkommunikation belegt [1]).

Bald nachher verlieh Eugen das Erzbistum Köln an Adolf, den Sohn des Herzogs von Cleve und Neffen Philipps von Burgund, und jenes von Trier dem natürlichen Bruder des letztern, Bischof Johann von Cambray. Von der Absetzung der beiden Erzbischöfe gab er in besondern Schreiben einer Anzahl von Fürsten, Prälaten und Städten Kenntnis [2]). Am 9. Februar forderte er den Bischof von Utrecht auf, den neu ernannten Erzbischöfen zur Anerkennung zu verhelfen, ebenso den Erzbischof von Mainz [3]), nachdem er Tags zuvor die Bischöfe von Tournay und Arras beauftragt, dem Johann von Cambray das juramentum fidelitatis abzunehmen und ihn seines bisherigen Bistums zu entheben [4]). Am 10. Februar übersandte er die Absetzungsbulle dem General der Augustiner-Eremiten in der Trierer und Kölner Ordensprovinz um dieselbe zu veröffentlichen [5]).

Besonders eingehend schrieb er an König Friedrich über die Gründe, welche ihn zur Absetzung Jakobs von Sirk bewogen hätten. Er habe, sagt er unter anderm, an Bosheit und hartnäckiger Auflehnung gegen ihn und den apostolischen Stuhl alle übrigen [die Anhänger der Neutralität] übertroffen. Wiewohl er ihm mehr als andere wegen der ihm erwiesenen Wohlthaten verpflichtet gewesen, habe er sich mehr als

[1]) Birck, Der Kölner Erzbischof Dietrich, Graf von Mörs u. s. w. S. 79 ff.

[2]) Daselbst S. 59 Anmerkung 1.

[3]) Hontheim a. a. O. II, S. 406. — Raynald, Annal. Eccles. XVIII, S. 319. — Müller a. a. O. S. 277. — Hansen a. a. O. 199.

[4]) Görz, Regesten der Ebb. v. Trier S. 181. — Hansen a. a. O. No. 195.

[5]) Görz a. a. O. S. 181. — Hansen a. a. O. No. 201.

alle andere undankbar erwiesen, so dass er sich wundere, dass die Erde nicht den verpesteten Körper wie einst Datan und Abiron verschlungen habe. Wenn die Gesetze einen Muttermörder so strenge bestraften, weil dieser gegen die Natur und alle göttlichen und menschlichen Gebote sündige, welche Strafe habe dann jener verdient, „welcher die heil. römische Kirche, von der er unzählige Wohlthaten empfangen, die ihn aus dem Staube erhöht und ihm eine so erhabene Würde verliehen, durch seine verbrecherischen Thaten zu betrüben, zu zerfleischen und sie ins Verderben zu stürzen sich alle Mühe gegeben. Und damit die mehr als barbarische Grausamkeit dieses verabscheuungswürdigen Menschen . . . und sein Undank noch mehr zu Tage trete, führen wir hier die ihm von uns und dem apostolischen Stuhle erwiesenen Wohlthaten an, die er aber alle so schmählich vergolten hat. Anfangs zum Notarius des apostolischen Stuhles, dann zum Kämmerer ernannt, hat er später von uns die Propsteien in Utrecht und Würzburg erhalten, und dafür hat er viermal Gehorsam und Treue dem apostolischen Stuhle und den römischen Bischöfen gelobt." Seine Treulosigkeit nicht kennend, fährt Eugen fort, habe er ihm die Ordnung der kirchlichen Angelegenheit in Deutschland anvertraut, ihm das Erzbistum gegeben in der Erwartung, in ihm einen treuen Sohn und Verteidiger des apostolischen Stuhles zu besitzen. Aber stets habe er trotz all dieser Wohlthaten die Fahne der Empörung allen voraufgetragen, welche ihn und die Kirche böswillig bekämpften. Weder durch schriftliche Ermahnungen noch durch Boten, die er an ihn gesandt, habe er ihn von seinem ungerechten und gottlosen Wege abbringen können, „sondern wenn er einen Dieb sah, ging er mit ihm und machte gemeinsame Sache mit den Ehebrechern, ein Stein des Anstosses und der Bannerträger des Aufruhres." Schliesslich sei er zu Felix übergetreten: „Nicht hat er sich gescheut, vor jene Statue des Moloch hinzutreten und als den wahren Statthalter Jesu Christi anzuerkennen, er schreckte nicht davor zurück, von diesem und von andern dafür Geld anzunehmen und von dem wahren Glauben und uns abzufallen; ähnlich dem Judas Iscarioth, der für Geld Christum verraten, hat er es vorgezogen, eher der Urheber und Beförderer der Häresie und des Schismas als der Einheit und Einigkeit zu sein zur Schmach und Unehre des Glaubens und des christlichen Volkes." Das habe er nicht länger dulden und ertragen dürfen, ohne der Würde des apostolischen Stuhles zu vergeben, und ihn darum seiner Stellung und seiner Würde entsetzen müssen [1]).

[1]) Hansen a. a. O. No. 199.

Aber Eugen hatte seine Macht überschätzt und durch die Absetzung der beiden angesehenen und einflussreichen Erzbischöfe eine Unklugheit begangen, die möglicherweise für ihn selbst von schlimmen Folgen sein konnte[1]), wenn er jetzt auch hoffen mochte, eine Stütze an dem deutschen Könige wie auch an Philipp von Burgund zu finden, welch letzterer ihm stets ergeben gewesen, und den er sich jetzt durch die Erhebung seiner Verwandten auf die erzbischöflichen Stühle von Trier und Köln noch mehr verbinden wollte. Gerade um diese Zeit zeigte er sich auch sehr zuvorkommend und freigebig mit Gnadenbezeugungen aller Art gegen Friedrich[2]), aber auch mit der Bitte, sich nun entschieden für ihn zu erklären und ihn zu schützen. Er seinerseits werde dafür sorgen, dass ihm eine solche Erklärung nicht zum Nachteile gereiche, denn „sollte Jemand so verwegen sein, in welcher kirchlichen oder weltlichen Würde er auch glänze, dass er sich gegen deine Hoheit bei solcher Erklärung aufzulehnen wage," gegen den werde er mit geistlichen und weltlichen Waffen vorgehen „zur Ehre und zum Vorteil" des Königs[3]).

Aus welchen Gründen nun auch die Entscheidung für Felix auf dem Reichstage in Frankfurt 24. Juni 1445 nicht erfolgt war, sei es Angesichts der Annäherung Friedrichs an Eugen, sei es Angesichts der drohenden Haltung dieses gegen die Anführer der Opposition, namentlich gegen Dietrich von Köln, jetzt, nachdem der letzte Schlag gegen diesen und Jakob von Trier erfolgt war, liess die Entsetzung beide ziemlich gleichgültig, faktisch kümmerten sie sich nicht darum. Gegenüber dem guten Einvernehmen zwischen Eugen und dem römischen Könige wie dem Herzoge von Burgund, hatten sie selbst einen starken Rückhalt an Karl von Frankreich.

Am 6. März kamen die Kurfürsten in Frankfurt zusammen, um zu beraten, welche Stellung sie den neuesten Ereignissen gegenüber einzunehmen hätten. Die hier gefassten Beschlüsse, sowie die Sprache, welche sie führten, waren kein Zeichen, dass sie sich besonders eingeschüchtert fühlten. An Friedrich, dem sie es übel vermerkten, dass er ohne sie sich für Eugen erklärt und die Zusage der Berufung eines Nationalconcils nicht gehalten, wie an den Papst selbst stellten sie kategorische Forderungen. Sie schlossen zunächst einen neuen Kurverein, der im wesentlichen auf jenem von 1424 beruhte[4]) und besonders gegen

---

[1]) Pastor, Gesch. d. Päpste I² S. 272. — Dux a. a. O. S. 264.

[2]) Chmel a. a. O. No. 2016 und folgende Nummern.

[3]) Voigt a. a. O. S. 349.

[4]) Müller a. a. O. S. 299 ff.

den König gerichtet war, die Ausdehnung und Erweiterung kurfürstlicher Rechte und Herrlichkeit in Angelegenheiten des Reiches und weltlicher Herrschaft bezweckte. Ausgehend von dem Schisma und der stets zunehmenden Zwietracht in der Kirche, die trotz aller Bemühungen des Königs und ihrer selbst bis jetzt nicht habe beseitigt werden können, „und wann uns nun der allmechtige Gott darzu geordent und gewirdigt hat, was Gebrechen in der heiligen Kirchen und dem heiligen Römischen Reich entstehent, dass wir billig unsern Vleiſs und Ernst darzu keeren und wenden, solch teilung und Zwitracht niederzulegen," beschliessen sie, „dem allmechtigen Gott zu Lobe, der heiligen Kirchen und ganzen Christenheit zu Fride und Sterckunge und dem Römischen Könige, dem heiligen Römischen Reich und ganzen deutschen Landen zu Ehren, Nuz und Frommen" sich mit einander zu gegenseitiger Freundschaft auf Lebenszeit zu verbinden. Entständen Misshelligkeiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen von ihnen, so sollen dieselben auf einem gütlichen Tage von einem von beiden Parteien zu ernennenden Schiedsgericht beigelegt werden, und wenn dieses sich nicht einigen kann, auf einem andern anzuberaumenden Tage von demjenigen, der in dem betreffenden Jahre der Vorsteher des Bundes, „ein Gemeiner" ist, zum Austrag gebracht werden . . . . In Sachen und Angelegenheiten des Reiches darf nichts ohne vorhergegangene Beratung sämtlicher Kurfürsten beschlossen werden. In Fällen wo sie nicht ohne weiteres in solchen Dingen sich einigen können, werden sie auf einem vom Erzbischof von Mainz anzuberaumenden Tage zusammenkommen oder Bevollmächtigte entsenden. Die alsdann gefassten Beschlüsse sind von allen zu beobachten und deren Ausführung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erstreben. Als Hüter und Schützer des Reiches verbinden sie sich gegen Jedermann, der es beabsichtige oder unternehme, dasselbe zu schmälern oder zu zerstückeln, wie sie auch den römischen König ersuchen, solches zu verhüten. Sie werden sich gegenseitig mit aller Macht und allen Mitteln getreulich gegen jene beistehen, welche ihren Verein in irgend einer Weise angreifen oder ihm zu schaden suchen [1]).

Die Forderungen an Eugen aber bestanden in folgendem: Der Papst solle die in Constanz erlassenen und in Basel erneuerten Dekrete über die Gewalt der allgemeinen Concilien anerkennen und nach einer der Städte Constanz, Strassburg, Worms, Mainz oder Trier auf den 1. Mai des kommenden Jahres 1447 ein allgemeines Concil berufen,

[1]) Müller a. a. O. S. 305 ff. — Günther, Cod. dipl. IV, S. 453 ff.

woselbst über die Beilegung des Schismas verhandelt werden würde. Antwort erwarteten sie bis zum September dieses Jahres auf einem anderen in Frankfurt anzuberaumenden Tage. Die im Jahre 1439 von den Kurfürsten in Mainz angenommenen Reformdekrete der Synode von Basel müsse er bestätigen und die Neuerungen, die während der Neutralität geschehen seien, zurücknehmen und zwar in besondern darüber ausgefertigten Bullen. Gehe Eugen auf diese Forderungen ein, so würden sie ihn als den rechtmässigen Papst anerkennen und ihm Gehorsam leisten, unter dem Vorbehalt jedoch, dass diese Frage endgültig erst auf dem im nächsten Jahre stattfindenden Concil entschieden werde. Weigere sich Eugen dessen, so müsse man hieraus folgern, dass er die allgemeinen Concilien unterdrücken wolle. Das würden sich aber die Kurfürsten nicht gefallen lassen, sie hielten das Concil von Basel für ein wahres, dem man Gehorsam schuldig sei, doch mit der Bedingung, dass dasselbe durch eine Bulle sich verpflichte, es nach einer andern von ihnen noch zu bestimmenden Stadt zu verlegen und der deutschen Nation ihre Forderungen zu bewilligen. Die Antwort der Basler würden sie ebenfalls bis zum September erwarten. Lehne Eugen die gestellten Bedingungen ab, sodass die Kurfürsten sich alsdann für die Basler erklären würden, so habe aber Felix weder in Basel noch auf dem später zusammentretenden Concil den Vorsitz noch ein anderes Vorrecht, es solle alles so gehalten werden, wie vor dessen Wahl, bis das künftige allgemeine Concil anders entschieden habe. Sollte der König von einem solchen nichts wissen und mit den Kurfürsten nicht auf demselben erscheinen wollen, so würden letztere nichts destoweniger an den hier gefassten Beschlüssen festhalten.

Zur Überreichung dieser Vorschläge beschlossen die Kurfürsten ferner eine Botschaft an den König zu senden mit der Aufforderung, denselben beizutreten und sie durch eine Gesandtschaft Eugen zu unterbreiten. Gewähre dieser, was sie darin verlangten, so möge der König ihm auf dem für September anberaumten Tage in Frankfurt die Obedienz erklären und sie würden sich ihm anschliessen. Gehe Eugen aber hierauf nicht ein und nähmen die Basler diese Bedingungen an, so würde man sich für sie entscheiden. Zugleich mit ihrer Gesandtschaft an Friedrich würden auch ihre Boten an Eugen abgehen, damit sie um so eher Gewissheit über die gepflogenen Verhandlungen erhielten und demgemäss ihre etwaigen weiteren Massregeln treffen könnten. Trete der König ihnen bei, so möge er das allen Fürsten und Ständen kund thun und sie zu dem Tage in Frankfurt entbieten, vor allem aber

möge er selbst dort erscheinen. Wenn aber auch der König nicht beitrete, so würden sie nichts desto weniger bei ihrem Beschlusse verharren und eine Gesandtschaft an Eugen abordnen. Bis zum September würden sie in der Protestation, und unter Umständen noch länger, verbleiben, und jeder der Versammelten solle bei den übrigen Fürsten und Herren nach Kräften zum Beitritt zu dieser Einigung werben [1]).

Es war das fürwahr eine drohende Sprache, welche die Kurfürsten gegen das Oberhaupt der Kirche sowohl wie gegen das Oberhaupt des Reiches führten, als seien sie selbst und sie allein die eigentlichen Herrn, deren Wille als oberstes Gesetz gelten müsse. Wie weit sie in einem solchen Gebahren gingen, zeigen die Bullenentwürfe, welche ihre Gesandten nicht nur dem Concil, sondern auch Eugen zur Unterzeichnung vorlegen sollten und in welchen jene Forderungen des nähern bezeichnet waren [2]). Einer dieser Entwürfe betraf die Wiederrufung der Entsetzung der beiden Erzbischöfe. Der Papst solle darin sagen, dass die Neutralität in guter Absicht (bono respectu) eingegangen worden und dass alle während derselben gegen ihre Anhänger erfolgten Censuren, Suspensionen, Entsetzungen, im besondern gegen Dietrich und Jakob, deren Rechten und Privilegien zuwider seien, weshalb er sie aufhebe und für null und nichtig erkläre was zu Gunsten Dritter infolge der Entsetzung geschehen sei; in Zukunft werde er sich während der Dauer der Neutralität aller weitern Schritte gegen die Erzbischöfe enthalten [3]).

Allen an diesen in Frankfurt gefassten Beschlüssen Beteiligten wurde die Verpflichtung auferlegt, sie einstweilen durchaus geheim zu halten, auch jene, welche ihnen noch beitreten würden, müssten eidlich

---

[1]) Guden, Cod. dipl. IV, S. 290 ff. — Müller a. a. O. S. 278 ff. — Hefele a. a. O. S. 816 ff. — Pückert a. a. O. S. 258 ff. — Nach Guden und Müller unterzeichneten diese Punkte die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier, ferner die Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, Friedrich von Sachsen und Friedrich von Brandenburg, also alle mit Ausnahme des von Böhmen. Nach Pückert und Hefele sollen indes nur die vier rheinischen Kurfürsten bei Abfassung derselben thätig gewesen, die übrigen mit Ausschluss des Böhmen, erst am 23. April beigetreten sein.

[2]) Pückert a. a. O. S. 256. — Hefele a. a. O. S. 818.

[3]) Hansen a. a. O. No. 207: „Nos autem deinceps a novitatibus et gravaminibus seu prejudiciis inferendis ipsis archiepiscopis ipsorumque ecclesiis aut suppositis juribus, dominiis, rebus et bonis eorundem ex quacunque causa vel occasione, que usque in diem presentem qualitercunque contigerit seu obvenerit, vel inposterum dicta neutralitate seu animorum suspensione durante emerserit realiter et cum effectu desistemus."

Stillschweigen geloben[1]). Die Gesandten, welche sie nach Rom überbringen sollten, erhielten die Weisung, auch Eugen nicht zu sagen, dass die Kurfürsten, im Falle er ihre Forderungen ablehne, sich für die Basler erklären würden, sondern den mehr allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen, dass sie dann nicht auf seine Seite treten könnten[2]).

Die nach Rom bestimmten kurfürstlichen Boten sollten ihren Weg über Wien nehmen, um den König von ihren Beschlüssen in Kenntnis zu setzen und ihn aufzufordern, dem Bunde beizutreten; aber nur ihm selbst und sechs seiner Räte durften sie mitgeteilt werden, welch letztere sich gleichfalls durch einen Eid zum Geheimhalten derselben zu verpflichten hätten[3]). Zugleich mit den kurfürstlichen Gesandten, unter denen sich Gregor von Heimburg befand, solle auch Friedrich seinerseits einen Boten an Eugen abordnen; weigere er sich dessen, so hatten erstere die Weisung, wie bereits gesagt, dennoch im Namen der Kurfürsten ihre Reise nach Rom allein fortzusetzen.

Um dieselbe Zeit befanden sich Bischof Thomas von Bologna, der spätere Papst Nikolaus V., und Johann Carvajal als Legaten Eugens bei dem Könige, um ihn zu drängen, nun endlich aus seiner Zurückhaltung heraus zu treten und sich offen und entschieden für ihren Herrn zu erklären. Bei seiner Unentschlossenheit war das für Friedrich eine peinliche Lage. Den kurfürstlichen Gesandten erwiderte er, dass auch er die Absetzung der Erzbischöfe von Trier und Köln missbillige und dass man ihre Sitze Franzosen gegeben habe; vor Wiedereinsetzung derselben werde er Eugen nicht die Obedienz leisten, es sei denn, dass sie sich seinen, Friedrichs, Versöhnungsversuchen nicht anschliessen wollten. Den päpstlichen Legaten Carvajal habe er sofort beauftragt, diese Massregel seines Herrn rückgängig zu machen[4]). Auch sei er damit einverstanden, dass die Kurfürsten auf die Aufrechterhaltung ihrer Indemnität und das Wohl der Nation bedacht seien, wie er auch bereit

---

[1]) Müller a. a. O. S. 281. — Kollar l. c. p. 120.

[2]) Pückert a. a. O. S. 259. — Hefele a. a. O. S. 818.

[3]) Dass nach dem Berichte des Äneas dem Könige kein Eid abgenommen worden, hält Pückert (S. 264 Anm. 1) nicht für wahrscheinlich, aber es mag wohl ebenso unwahrscheinlich sein, dass Friedrich so sehr seine Stellung und seine Würde haben vergessen können, um sich zu einem solchen Eide zu verstehen.

[4]) Hansen a. a. O. No. 209 und 219. — Dass Friedrich die Absetzung thatsächlich nicht anerkannte, erhellt daraus, dass er die Stadt Soest wegen ihres Widerstandes gegen Dietrich von Köln in die Acht erklärte 1. April 1446. Das. No. 215.

sei, ebenfalls einen Boten mit ihnen nach Rom zu entsenden, um Eugen günstig zu stimmen. Das aber tadele er, dass sie sich zu Richtern des Papstes durch die Erklärung aufgeworfen, sie würden von ihm abfallen, wenn er ihre Forderungen nicht erfülle, als ob es von ihnen abhinge, dass er Papst oder nicht Papst sei. Gäbe er ihrem Begehren nicht nach, so könnte man nach seinem Dafürhalten andere Wege einschlagen, denn der von den Kurfürsten betretene werde sicherlich der Nation zum Ärgernis gereichen und zu einem unheilbaren Schisma führen, das er ja doch selbst zu heben suche, bevor es tiefere Wurzeln geschlagen. — Dem in Frankfurt geschlossenen Bündnisse beizutreten weigerte er sich entschieden.

Das war jedenfalls die korrekteste Antwort, die er den Gesandten geben konnte. Was ihn am meisten verletzen musste und was geradezu als eine Beleidigung gegen seine Würde als König und Oberhaupt des Reiches erscheint, war die Weigerung der Kurfürsten, ihm von den für die Basler entworfenen Bullen Kenntnis zu geben. Den päpstlichen Legaten jedoch, welche natürlich den Wunsch hatten, den Zweck der kurfürstlichen Gesandtschaft zu erfahren, teilte er nichts näheres darüber mit, sagte ihnen nur im allgemeinen, dass die Boten nach Rom gehen würden, wie er auch selbst einen dorthin entsenden werde. Somit wäre es geraten, dass auch einer von ihnen dahin ginge; eine sofortige Erklärung für Eugen könne unter den Umständen einstweilen noch nicht erfolgen [1]).

So schieden denn die kurfürstlichen Gesandten, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, von Wien und traten ihre Weiterreise nach Rom an, woselbst sie anfangs Juli anlangten. Friedrich hatte seinerseits Äneas, den er in die Pläne der Kurfürsten eingeweiht, mit einer Sendung an Eugen betraut. Fast zur selben Zeit kam dieser mit Bischof Thomas von Bologna, der sich ihm angeschlossen, dort an. War es Friedrichs Absicht, durch seinen Boten den Papst von den Plänen der Kurfürsten, noch ehe deren Gesandten zur Audienz erschienen, insgeheim zu unterrichten und ihn zu warnen, deren Auftraggeber durch zu schroffe Ablehnung ihrer Forderungen noch mehr zu reizen, so wird ihm niemand auf kirchlichem und katholischem Standpunkte daraus einen Vorwurf machen dürfen. So riet auch der Bischof von Bologna Eugen, den königlichen Boten zuerst zu hören. Am 6. Juli hatte die Audienz statt; Äneas sprach zuerst und empfahl dem Papste, auch die kurfürstlichen Gesandten wohlwollend anzuhören, seinem königlichen Herrn werde er

[1]) Kollar l. c. p. 121 s. — Pückert a. a. O. 261 ff. — Hefele a. a. O. S. 819.

damit einen Gefallen erweisen und so auch eher im Interesse des heiligen Stuhles und des kirchlichen Friedens handeln [1]. Wenn Pückert (S. 272) dem gegenüber meint, dass er von Friedrich die Weisung erhalten, die Anträge und Forderungen der Kurfürsten nur scheinbar zu unterstützen und in der halben, mehrdeutigen Weise zu befürworten, wie Friedrich selbst sich in seinen Verhandlungen mit den Gesandten in Wien darüber geäussert, so bemerkt Hefele (S. 820) mit Recht, dass die Quellen hiervon nichts melden, und dass Friedrich bei seiner Hinneigung zum Papste und im Interesse Deutschlands sich sicher gedrungen fühlte, Eugen zur möglichsten Nachgiebigkeit zu bewegen, um die durch das Verhalten der Kurfürsten sonst zu befürchtenden schlimmen Folgen zu verhüten. Pückerts ganze Schrift ist überhaupt vom Hass gegen das Papsttum getragen und von dem Ärger diktiert, dass die revolutionären Bestrebungen der deutschen Fürsten gegen dasselbe nicht mit besserem Erfolg gekrönt wurden. Wäre die sog. Reformation oder besser Revolution, die mehrere Jahrzehnte später von einem einfachen Mönche ins Werk gesetzt wurde, von mächtigen Kurfürsten und Erzbischöfen ausgegangen, so würde das ja allerdings ihr eher den Schein der Berechtigung und Notwendigkeit gegeben, ihr einen gewissen Glanz verliehen haben. Darum auch Pückerts und Anderer überall hervortretende Abneigung gegen Friedrich, weil er mit den Kurfürsten nicht gemeinsame Sache gegen das rechtmässige Oberhaupt der Kirche machen wollte. Im gegenteiligen Falle würde man ihm wohl vieles andere, viele Fehler und Schwächen verziehen haben, vielleicht sogar, dass er sich die Hülfe der Armagnakenhorden erbeten hatte. Ein anderes Beispiel der Art zeigt ja die Verherrlichung des Verwüsters Deutschlands, des Schweden Gustav Adolph.

Nach Äneas trugen nun die kurfürstlichen Gesandten ihre Botschaft vor. In der Voraussicht, dass Eugen ihre Beglaubigungsschreiben zurückweisen werde, wenn dieselben auch von den abgesetzten Jakob und Dietrich als Erzbischöfen unterzeichnet seien, hatten diese es wohlweislich unterlassen, sich jenen Titel beizulegen, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Kurfürsten unterschrieben: Sanctitatis Tuæ devoti Romani Imperii Principes electores.

Der Hauptsprecher war Gregor von Heimburg. Pückert (S. 270 f.) schildert seine Rede als durchaus würdig und massvoll, während sie nach andern Berichten in einem hochfahrenden, wenig ehrfurchtsvollen

[1] Kollar l. c. p. 122.

Tone gehalten war. Ein hochfahrender, anmassender Ton stimmt jedenfalls eher zu dem Charakter und der ganzen Erscheinung des Mannes, der als eine hochgewachsene, kahlköpfige Persönlichkeit mit einem jovialen von zwei lebhaften Augen bewohnten Gesichte geschildert wird, auf der andern Seite aber masslos in seiner Sprache und seine Regungen nicht beherrschend, nur seinem eigenen Kopfe folgend und seine Ungebundenheit in allen Dingen zur Schau tragend, ohne jegliche Scheu und Rücksicht, sich in cynischer Weise mit seinem verwahrlosten Äussern brüstend [1]), „ein Mann, der plumpe Anmassung und bäuerischen Trotz für deutsche Geradheit und Freimütigkeit ausgab“ [2]). Dass die Kurfürsten einen solchen Mann als ihren Hauptsprecher an das Oberhaupt der Kirche senden konnten, zeugt von nicht geringerer Rücksichtslosigkeit ihrerseits und war kein Beweis von vornehmem Anstand und feiner Sitte. Hatten sie geglaubt, durch ein solches Benehmen oder eine solche Sprache den Papst einzuschüchtern, so zeigte dessen bündige, vornehme und würdevolle Antwort, dass sie ihren Zweck verfehlt hatten. Aus wichtigen Gründen habe er, so lautete seine Erwiderung, die beiden Erzbischöfe abgesetzt, namentlich Jakob von Trier. Das Ansehen der Concilien habe er nie gering gehalten, dabei aber auch die Würde und den Vorrang des apostolischen Stuhles verteidigt. Er wolle Deutschland nicht bedrücken, sondern bestens für sein Wohl sorgen. Da aber die Sache von so grosser Wichtigkeit sei, so werde er sich Zeit zu besserer Überlegung nehmen und alsdann eingehender antworten.

In einer zweiten Unterredung mit Eugen legte ihm Äneas die Ansichten und Wünsche des Königs näher dar. Diesem erscheine es notwendig, dass die beiden Erzbischöfe wieder eingesetzt würden und dass der Papst inbetreff des Constanzer Dekrets Frequens (welches die öftere Abhaltung von Synoden verordnete), nachgeben müsse. Gewähre er das, so würde Deutschland der Neutralität entsagen und zu seiner Obedienz zurückkehren; wenn nicht, so werde der König zwar den Papst nie verlassen, aber die Kurfürsten würden viel Böses sinnen und ein grosses Schisma sei zu befürchten. Der Papst gab denn auch das Versprechen, diese wohl gemeinten Vorschläge zu befolgen [3]).

Die kurfürstlichen Gesandten harrten unterdes voller Ungeduld auf den Bescheid, den sie ihren Auftraggebern zurückbringen sollten, da sie die Weisung hatten, nicht länger als einen Monat in Rom zu

---

1) Kollar l. c. p. 123.
2) Pastor a. a. O. S. 272.
3) Kollar l. c. p. 123.

verweilen und sich in eigentliche Unterhandlungen nicht einzulassen. Auch die Entwürfe zu den Bullen, in welchen die Forderungen der Kurfürsten niedergelegt waren, sollten sie nur übergeben, wenn sie sich einer freundlichen Aufnahme derselben vergewissert hätten [1]). Am 25. Juli erhielten sie nun die Antwort, da sie weder Vollmacht zu Unterhandlungen hätten, noch wegen der Kürze der ihnen zubemessenen Zeit das Ergebnis einer längeren Beratung abwarten könnten, so werde der Papst zum 1. September Legaten nach Frankfurt schicken, mit der Vollmacht, vor dem Könige und den Kurfürsten über das weitere zu verhandeln und soweit als möglich deren Wünschen zu willfahren [2]). Mit diesem Bescheide kehrten die Gesandten nach Deutschland zurück.

Kein anderes Ergebnis hatte die Gesandtschaft nach Basel, bei welcher sich auch Jakobs Kanzler befand; die Väter verschoben ebenfalls jede weitere Erklärung auf den Tag von Frankfurt [3]).

Bald nach der Abreise der kurfürstlichen Gesandten verliess auch Äneas, der für seine guten Dienste von Eugen zum päpstlichen Sekretär ernannt worden, Rom, um mit Bischof Thomas von Bologna sich zu dem Reichstag nach Frankfurt zu begeben. Letzterer hatte indes unterwegs noch eine andere heimliche Mission des Papstes zu erfüllen, welche zeigt, dass dieser, die Unklugheit seiner Massregel gegen die beiden Erzbischöfe erkennend, ernstlich den Rat des Äneas beherzigt hatte. Der Bischof sollte sich zu Philipp von Burgund begeben, um ihm die Notwendigkeit der Wiedereinsetzung der Gemassregelten vorzustellen und dazu dessen Zustimmung zu erlangen, mit der fernern Bitte, in diesem Sinne auch auf seine Verwandten, die neu ernannten Erzbischöfe zu wirken. Zum Besten der Kirche und des kirchlichen Friedens möchten sie auf die ihnen jüngst verliehenen Sitze verzichten, der Papst werde sie dafür bei nächster Gelegenheit in anderer Weise entschädigen. Diese Angelegenheit wurde dann auch zur Zufriedenheit des Papstes erledigt [4]). — Äneas war unterdessen nach Ulm gereist, um hier die übrigen Bevollmächtigten Friedrichs zu treffen und mit ihnen sich nach Frankfurt zu begeben; er vertrat sowohl den König wie den Papst. Ausser ihm und Thomas von Bologna sollten als päpstliche Legaten noch der Bischof Johann von Lüttich, Johann Carvajal und Nikolaus von Cusa auf dem

---

[1]) Pückert a. a. O. S. 271.

[2]) Kollar l. c. p. 124. — Hefele a. a. O. S. 820 f. — Pückert a. a. O. S. 273.

[3]) Hefele a. a. O. S. 821. — Pückert a. a. O. S. 274.

[4]) Müller a. a. O. S. 342. — Kollar l. c. p. 125. — Hefele S. 821.

Reichstage erscheinen. Von den Baslern wurde der Kardinal von Arles nebst einigen Doktoren entsandt.

Die Eröffnung des Reichstages hatte am 14. September statt. Von den Kurfürsten waren Jakob von Trier, jene von Mainz und Köln und der Pfalzgraf in Person anwesend, die übrigen durch Bevollmächtigte vertreten [1]). Da jetzt endlich, wie man erwartete, die Stunde der Entscheidung gekommen, hatten die Basler und Felix von Savoyen nicht unterlassen, Jakob abermals zu bitten, für die Autorität der allgemeinen Concilien, besonders des Basler, und die Wahrung seiner, Felix, Rechte einzutreten [2]); die Stimmung der Kurfürsten bei Eröffnung der Versammlung neigte denn auch in der That sehr zu seinen Gunsten. Ihre Abneigung gegen Eugen machte sich schon bemerklich, als bei der feierlichen Messe de Spiritu Sancto der Kardinal von Arles, wie vor mehrern Jahren in Mainz, auch jetzt den Anspruch erhob, unter Vorantragung des Kreuzes derselben beizuwohnen und den Segen zu erteilen, was sie ihm ohne weiteres zugestehen wollten. Allein Friedrichs Gesandte erhoben unter Berufung auf die noch bestehende Neutralität Einspruch und drohten sich zu entfernen, wenn der Kardinal die Insignien eines päpstlichen Legaten nicht ablege. Das diente Jakob von Trier zum Vorwand, ihnen den Vorwurf der Parteilichkeit zu machen, indem sie Eugens Gesandte, die Feinde der deutschen Nation, zulassen wollten, aber nicht jene des Concils. Angesichts dieser Haltung wollten Friedrichs Boten bereits den Mut verlieren, doch fanden sie Unterstützung bei der Bürgerschaft der Stadt, welche sie bat, getrost und guten Mutes zu sein; sie würden nach den Weisungen der Boten des Königs handeln, da sie diesem und nicht den Kurfürsten Treue geschworen hätten. So war der Zwischenfall inbetreff der Präcedenz erledigt und der Kardinal verzichtete darauf, als päpstlicher Legat aufzutreten [3]).

Gregor von Heimburg hatte wohl noch vor Eröffnung der Verhandlungen durch übertriebene, in seinem Sinne gefärbte Erzählungen über ihre Audienz bei dem Papste dazu beigetragen, die Gereiztheit der Kurfürsten zu steigern. In gleicher Weise sprach er auch, als er nun öffentlich hierüber Bericht erstattete; seine Rede strotzte von Schmähungen, wiewohl Pückert (S. 278) in seiner Vorliebe für diesen

---

[1]) Müller a. a. O. S. 343. — Hefele a. a. O. S. 822.

[2]) Hansen a. a. O. No. 236 und 240.

[3]) Kollar l. c. p. 126.

ausgesprochenen Feind des Papstes und der römischen Kurie dies als nicht wahrscheinlich erachten will. Getreulich berichtete er, was herbe bei der Audienz geklungen, was versöhnlich und milde, überging er mit Stillschweigen. Der Papst sei, so schilderte er ihn, ein Feind der Deutschen und ein eigensinniger Kopf, der keinen Vernunftgründen zugänglich sei, namentlich habe er die Erzbischöfe von Trier und Köln in den schlimmsten Redensarten gegeisselt. Ebenso erging er sich in Schmähungen gegen die Kardinäle, auch sie suchten die deutsche Nation zu unterdrücken, verachteten das Ansehen der Concilien und dächten an nichts anderes als die römische Kurie zu mästen. Für jeden derselben hatte er eine besondere Bezeichnung, so nannte er den Kardinal Bessarion einen Bock wegen seines Bartes. Die Kurfürsten waren bei ihrer gereizten Stimmung gegen Eugen und die Kurie nur zu geneigt, solchen Schilderungen ein williges Ohr zu leihen. Wohl suchte Äneas den schlimmen Eindruck, den Heimburgs Rede gemacht, abzuschwächen, indem er seinerseits über die Vorgänge bei der päpstlichen Audienz Bericht erstattete und Gregor der Übertreibung beschuldigte. „Du erzählst, warf er diesem vor, nur das Harte was da gesagt wurde, das Milde verschweigst du! Warum sagst du nicht, wie ehrenvoll uns Eugen aufgenommen hat? Warum sagst du nicht, was er dem König, was er den Kurfürsten bot? Warum sagst du nicht, dass Eugen, wie er selbst erklärt hat, zu seinem Verfahren gegen die Erzbischöfe von Trier und Köln nicht wegen der Neutralität, sondern aus andern Gründen bewogen worden ist?“ Bei diesen Worten wurde Jakob so heftig, dass er ausrief: „Eugen lügt! In den Bullen gibt er gerade die Neutralität als Ursache an!“ — „Ich sage nicht, bemerkte hierauf Äneas, was Eugen bewogen, sondern was er als Beweggrund angegeben hat“ [1]. Allein Äneas' Bemühungen verfehlten ihren Zweck, und die Boten des Königs wie die des Papstes befanden sich in sehr gedrückter Stimmung, namentlich da ihr Kollege, der Bischof von Bologna, noch immer nicht eingetroffen war; die Basler dagegen gaben sich den freudigsten Hoffnungen hin, indem die Majorität des Reichstages zu einer sofortigen Erklärung zu ihren Gunsten drängte. Auch die schriftliche Antwort Eugens, welche Nikolaus von Cusa noch vor der Ankunft des Bischofs von Bologna den Kurfürsten vorlegte, war nicht nach dem Sinne der Mehrheit, da ihre Forderungen nicht in allen einzelnen Punkten, son-

[1] Koller l. c. p. 127. — Voigt a. a. O. S. 369 f. — Hefele a. a. O. S. 824. — Dux a. a. O. S. 274.

dern nur im allgemeinen und mit manchen Abschwächungen bewilligt seien[1]).

Pückert (S. 279 f.) fällt über Eugen's Antwort ein höchst hartes Urteil, als ob der Papst nicht anders gedurft hätte, als ohne weiteres auf die Forderungen der Fürsten einzugehen. Besonders übel vermerkt er es, dass in jener Antwort von der verlangten Wiedereinsetzung der beiden Erzbischöfe keine Rede gewesen; aber es durfte Pückert nicht unbekannt sein, dass der bei der Verlesung der Antwort noch nicht eingetroffene Bischof Thomas von Bologna schon mit Philipp von Burgund gerade über diesen Punkt verhandelte, und ebenso werden auch die in Frankfurt anwesenden päpstlichen Gesandten nicht unterlassen haben, darüber Mitteilung zu machen, dass Unterhandlungen der Art bereits gepflogen würden. Aber weder sie, noch der Papst selbst, der sich nun einmal zu dem übereilten Schritte der Absetzung und der Ernennung zweier Verwandten des mächtigen Burgunderherzogs hatte hinreissen lassen, konnten bei den Frankfurter Verhandlungeu die Angelegenheit näher berühren, weil das Ergebnis der Sendung des Bischofs von Bologna zur Zeit noch nicht bekannt war.

So wenig günstig nun die Aussichten waren, die der Tag von Frankfurt anfangs für Eugen zu bieten schien, so sollte er dennoch zum Wendepunkte werden, auf welchem die Waagschale sich zu seinen Gunsten neigte. Es kam anders, als die Mehrheit der Kurfürsten und die revolutionäre kirchliche Partei erwartet hatte. Pückert (S. 281) behauptet, dass schon vor Beginn des Reichstages einige von den Kurfürsten, jener von Mainz und der von Brandenburg, von Friedrich für Eugen gewonnen worden und sich von dem Kurverein aus eigennützigen Absichten getrennt hätten. Dagegen berichtet Äneas, der Abfall der beiden sei erst während der Verhandlungen in Frankfurt erfolgt und zwar jener des Erzbischofes von Mainz, indem die königlichen Gesandten vier seiner Räte bestochen hätten, um ihren Herrn im Sinne des Königs zu bearbeiten, was dann auch von Erfolg begleitet gewesen, und der Erzbischof habe dann weiter den Kurfürsten von Brandenburg dem Verein abwendig gemacht[2]). Wie dem auch sei, Thatsache ist, dass am 22. September hauptsächlich durch die Vermittlung des Äneas Sylvius zwischen den königlichen Gesandten, den Kurfürsten von Mainz und Brandenburg und einigen andern Fürsten und Bischöfen ein Sonder-

[1]) Vgl. die Erklärung des Elekten von Utrecht und anderer Bischöfe bei Hansen a. a. O. No. 237.

[2]) Kollar l. c. p. 128.

vertrag zustande kam, in welchem sie die Antwort des Papstes auf die kurfürstlichen Forderungen als genügend erklärten „dieweil der König und wir zuletzt durch solche unsere mühe und arbeit . . . von dem . . . heiligen Vatter erlanget haben ein antwort die uns duncket gnüglich und redlich damit die heilige Kirch desto friedlicher nach gelegenheit aller sachen zu frieden kommen mag, und wir auch von anderen Christlichen Königen und getzungen nit geschieden werden . . . das wir Gott dem Allmächtigen zu Lob, dem heiligen stuhl zu Rom zu ehren, und auf dass das heilige Reich desto minder zu ertrennet werde teutschland in einigckeit desto basbleiben“; in dieser Meinung würden sie mit einander verbleiben, und sich gegen alle Anfeindungen anderer gegenseitig Hülfe leisten, um fürderhin solche Wirren, wie sie bis dahin geherrscht, zu verhüten; auch werden sie sich bestreben, die übrigen Fürsten und Herren zu bewegen, diesem Bündnis beizutreten, das sich jedoch nur auf die kirchlichen Angelegenheiten beschränken solle, ohne die übrigen besondern Bündnisse zu berühren [1]).

Selbstverständlich verurteilt Pückert (S. 284 f.) diesen Rücktritt der beiden Kurfürsten von Mainz und Brandenburg auf das schärfste, nennt ihn einen „Eid- und Vertragsbruch.“ Dadurch sei die Reform vereitelt worden, „durch unsere Fürsten selbst ist, soweit es möglich war, die Herrschaft der Römer uns von neuem übergeworfen worden.“ Von seinem Standpunkte aus wäre es ja das einzig Richtige und Ehrenhafte gewesen, damals schon das Joch Roms durch die kirchliche Revolution abzuschütteln, dazu durften sich die Kurfürsten verbinden, ohne sich eines „Eid- und Vertragsbruchs“ schuldig zu machen. Aber war denn Pückert unbekannt, dass die Kurfürsten noch vor dem im März geschlossenen Kurverein schon andern Treue und Gehorsam gelobt hatten, dem römischen Könige, und die geistlichen Kurfürsten nicht nur diesem, sondern auch dem Papste, dem Oberhaupte der Kirche? Gerade durch jenen Kurverein hatten sie sich des „Eid- und Vertragsbruchs“ schuldig gemacht, da er gegen Eugen, den rechtmässigen Papst, und gegen Friedrich, den rechtmässigen König, gerichtet war. Jene, welche sich von diesem Vereine lossagten, kehrten also einfach zu ihrer Pflicht zurück. So darf Pückert nicht gegen sie den Vorwurf des Eidbruchs erheben, ebenso wenig den eines unpatriotischen Verhaltens. Mit Recht sagt Hefele: „Wäre es denn patriotischer gewesen, wenn sie [die beiden Kurfürsten] Deutschland all den schrecklichen Folgen ausgesetzt hätten, welche der Anschluss an den Gegenpapst nach sich ziehen musste?

[1]) Würdtwein l. c. IX, p. 65 ff.

Sollte Deutschland von der übrigen Christenheit sich isolierend allein eine verlorene Sache zu halten suchen und ein Idol verehren?" Und wenn später nach der Erzählung des Äneas die übrigen Kurfürsten dem Mainzer wegen seines Rücktrittes Vorwürfe gemacht haben, so durfte dieser wohl als Grund dafür angeben, er sehe jetzt ein, dass das, was sie verlangten, der Ehrbarkeit nicht mehr entspräche. Denn so lange Eugen nicht vom Glauben abgefallen sei, müsse man ihm gehorchen, auch wenn er nicht alle Forderungen bewillige [1]). Ob aber die weitere Behauptung des Mainzers, er sei nur auf die Versicherung hin, dass man nur das was ehrbar sei vom Papste verlange, in gutem Glauben dem Kurverein vom März beigetreten, so ganz auf Wahrheit beruht, das mag die Frage sein. Er wusste ja, um was es sich in jener Vereinbarung handelte, und musste auch als Erzbischof wissen, dass die an den Papst gestellten Forderungen nach Inhalt und Form die Grenzen des Billigen und Erlaubten überschritten.

Ausser den wenigen, welche zu dem immer noch geheim gehaltenen Bündnisse vom 22. September beigetreten waren, verhielten sich die übrigen Mitglieder des Reichstages, wie schon bemerkt, ablehnend gegen die von Eugen gemachten Zugeständnisse. Friedrichs Gesandte gingen darum in den ersten Tagen des Oktober noch einen Schritt vorwärts, indem sie diese Zugeständnisse in einzelnen Punkten erweiterten. Den auf den 1. Mai kommenden Jahres festgesetzten Termin zur Eröffnung eines allgemeines Concils aufgebend, solle man vom Papste verlangen, dasselbe zehn Monate nach Beseitigung der Neutralität nach einer der genannten fünf Städte auszuschreiben und achtzehn Monate später zu eröffnen, doch nicht ohne die Zustimmung der übrigen Könige. Werde diese verweigert, so könne der Papst eine andere Stadt wählen. Was nun die Erzbischöfe von Trier und Köln betraf, so solle auch König Friedrich ihre Wiedereinsetzung verlangen, eine Aussicht auf Gewährung sei schon vorhanden. Doch seien dem Papste diese Forderungen nicht als fertige Bullenentwürfe einfach zur Genehmigung vorzulegen, sondern in Form von Artikeln. Mit Recht wiesen sie schliesslich darauf hin, dass ein Abfall von Eugen und der Anschluss an die Basler und den Gegenpapst Felix für das deutsche Reich unabsehbares Unheil herbeiführen würde [2]).

Aber nur die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg gaben hierzu ihre Zustimmung, wenn auch nicht unbedingt, da sie sonst die noch

[1]) Kollar l. c. p. 128 f. — Hefele a. a. O. S. 826.

[2]) Hefele a. a. O. S. 827. — Pückert a. a. O. S. 289 f.

geheim zu haltende Verabredung vom 21. September verraten hätten, sondern einfach mit der Bemerkung, dass sie gerne mehr vom Papste und vom Könige erreicht hätten, doch scheine es ihnen jedenfalls geratener, mit letzterm zu gehen als ohne ihn. Vermittlungsvorschläge wurden noch von Sachsen gemacht. Jakob von Trier und Diedrich von Köln beharrten auf den ersten im Kurverein vom März gestellten Forderungen, wenn sie auch nicht darauf bestanden, dass man nunmehr nach Ablehnung derselben durch Eugen sich für die Basler und Felix erklären müsse. In einer besondern Erklärung bedauren sie, dass Friedrich sich von den Kurfürsten getrennt habe, das habe er besser überlegen müssen. Die päpstlichen Zugeständnisse seien keineswegs genügend. Nun auf ihr vaterländisches Gefühl pochend, sie, die sich in der oben geschilderten Weise so tief mit dem französischen Könige eingelassen, meinten sie, die deutsche Nation sei in Einigkeit geblieben, wenn Friedrich ihrem Bunde beigetreten wäre. Die Genehmigung des Concils durch fremde Herrscher, worauf die königlichen Gesandten in ihren letzten Vorschlägen hingewiesen, bezeichneten sie als dem Vorrange und der Würde des deutschen Reiches zuwider. Was ihre eigene Person anbelange, so komme es ihnen nicht so sehr darauf an, dass sie restituiert würden, sondern dass Eugen die Entsetzung wiederrufe[1]).

Am 5. Oktober gaben jene, welche den Verein vom 21. September geschlossen, noch weitere Erklärungen zu Gunsten Eugens, mit denen sie bereits nicht mehr allein da standen, da noch verschiedene Bischöfe sich ihnen angeschlossen. Eine neue Gesandtschaft sollte mit den modificierten Forderungen nach Rom abgehen, um sie dem Papste als „ein versiegelter Zettel, darinn unsere meynung stuckweis verzeichnet stehet," vorzulegen. Den Boten würden sie auch eine Erklärung, ihre Unterwerfung enthaltend, mitgeben, welche sie dem Papste, falls er ihre Forderungen bewillige, überreichen sollten. Auf Sonntag Lätare, 19. März künftigen Jahres werden diejenigen, welche die gegenwärtige Vereinbarung geschlossen, mit dem König, sei es in eigener Person oder durch Bevollmächtigte vertreten, in Nürnberg zusammen kommen, um die Antwort des Papstes zu vernehmen[2]).

Am 11. Oktober wurde der Reichstag geschlossen. Was am 5. Oktober von einer Anzahl Fürsten und Herrn verabredet worden, bildete auch der Hauptsache nach den Inhalt des Abschiedes. Eugen konnte

---

[1]) Hansen a. a. O. No. 243. — Pückert a. a. O. S. 291 f. — Hefele a. a. O. S. 828.

[2]) Würdtwein l. c. IX, S. 70 ff. — Pückert a. a. O. S. 294.

damit zufrieden sein, die endliche Erklärung für ihn schien gesichert, die Neutralität war thatsächlich schon beseitigt[1]). Die Basler mussten zu ihrem Schmerze erkennen, dass alle ihre schönen Hoffnungen, die sie zu Beginne des Reichstages gehegt, in nichts zerflossen waren. Vergebens bot der Kardinal von Arles noch am Tage nach dem Schlusse der Versammlung alles auf, um die Kürfürsten umzustimmen, vergebens überreichte er die Bullen der Basler, in welchen sie auf alle ihnen gestellten Bedingungen eingingen, sie wurden nicht mehr angenommen. Selbst die erklärtesten Feinde Eugens, Jakob von Trier und Diedrich von Köln, verhielten sich ablehnend, wenn sie auch grollend in ihrer Opposition gegen Papst und König verharrten. Noch einmal wurde am 5. Dezember von Basel aus der Versuch gemacht, Jakob zu energischem Handeln zu bewegen[2]). Bittere Klagen führten die Herren in einem nach Trier gesandten Schreiben[3]), dass auf dem Frankfurter Tage wieder nichts zur Beendigung der Kirchenfrage geschehen sei[4]) und alles nochmals auf den Reichstag in Nürnberg zu Laetare kommenden Jahres verschoben werden solle. Mittlerweile lasse der Feind des Glaubens und der Christenheit, Eugen, nicht von der Verfolgung der Wahrheit ab, und sich mehr und mehr in seinen Häresieen verhärtend, trachte er nach nichts anderm, als nach der Vernichtung der Synode, um dann sich ungehindert über das Gesetz Gottes und Christi erhebend, den katholischen Glauben vollends zu zerstören und die Seelen der Gläubigen scharenweise mit sich in die Hölle zu führen. Nur dadurch, dass die Synode fortbestehe, könne ihm Widerstand geschehen, sie könne aber nur dann fortbestehen, wenn sie zahlreiche Mitarbeiter und Helfer erhalte, und solche könne ihr niemand besser verschaffen, als Jakob und seine Mitkurfürsten. Darum bäten sie ihn dringend, ihnen eine Anzahl Prälaten und Gelehrte zu senden.

Jakob war aber klug genug, dieser Aufforderung keine Beachtung zu schenken, da er die Sache der Basler als eine verlorene betrachten musste; in einer fernern Unterstützung derselben konnte er seinen Vorteil nicht finden.

Wie in Frankfurt verabredet, sollten die dort gefassten Beschlüsse durch eine feierliche Gesandtschaft von seiten des Königs wie der Fürsten

---

[1]) Hefele a. a. O. S. 828. — Pückert a. a. O. S. 292.

[2]) Voigt a. a. O. I S. 379.

[3]) Hontheim l. c. II p. 406 ff.

[4]) Eine sonderbare Auffassung, da, wie Hontheim S. 407 Anm. a mit Recht bemerkt, im Gegenteil sehr viel geschehen war, wenn auch nicht für die Basler.

Eugen überbracht werden. Da deren Genehmigung um so eher zu erwarten stand, je mehr Fürsten und Bischöfe ihnen beitraten, so hatte König Friedrich es sich mit Erfolg angelegen sein lassen, noch manche dafür zu gewinnen.

Die Gesandten trafen in Siena zusammen. Unter den kurfürstlichen ragte besonders der Jurist und vertraute Ratgeber des Erzbischofs von Mainz, Johannes von Lysura (aus Lieser an der Mosel) hervor, einst einer der eifrigsten Anhänger der Basler und mit seinem Herrn wegen dessen Austrittes aus dem Kurverein eine Zeitlang zerfallen. Friedrich hatte als Hauptunterhändler Äneas entsandt. Sechszig Mann stark trafen sie am 7. Januar 1447 in Rom ein; auf das ehrenvollste empfangen [1]), wurden sie einige Tage später von Eugen zur Audienz zugelassen. In eindringlicher Rede suchte Äneas den Papst zu bestimmen, die Forderungen der Deutschen anzunehmen, damit endlich der Friede hergestellt werde. „Den Frieden, sagte er unter anderm, bringen die Fürsten Deutschlands, aber sie erwarten auch den Frieden. Manches verlangen sie; erhalten sie das nicht, so können die Wunden nicht geheilt werden, kann es keinen Frieden für die Nation geben.“ Als ihre Forderungen bezeichnete er die Berufung eines allgemeinen Concils an einen noch näher zu bezeichnenden Ort und zu einer noch zu bestimmenden Zeit; ferner, dass der Papst die von seinen Legaten schon gegebene Erklärung über die Gewalt und das Ansehen der allgemeinen Concilien durch besondere Bullen bekräftige und bestätige. Drittens, dass den Beschwerden der deutschen Nation Rechnung getragen werde und viertens zu wiederrufen, was gegen die Erzbischöfe von Trier und Köln oder deren Kirchen geschehen sei. Besonders warm legte Äneas diesen letztern Punkt dem Papste ans Herz: „Es ist nicht unsere Sache, so sprach er, heiliger Vater, über die Kraft deiner Urteile hier zu reden, da die Handlungen des apostolischen Stuhles dem Gerichte Gottes allein vorbehalten sind. Aber wir fürchten das Ärgernis, wenn nicht deine Milde unsere Bitten in dieser Forderung erhört. Denn Prälaten in einer so hervorragenden Stellung, von Freunden und einem grossen Anhange umgeben, vertrauend auf deren Einfluss und Macht, können nicht leicht ohne schwere mit Plünderung und Blutvergiessen verbundene Kämpfe, ohne grosse Schädigung ihrer Kirchen abgesetzt werden. Im alten Testamente war es vorgesehen, dass niemand das Böcklein im Leibe der Mutter koche. Das könne ohne Übertreibung auf den Fall angewendet

[1]) Pastor a. a. O. I S. 279.

werden, wenn Jemand einen Prälaten im Blute seiner Kirche bestrafen wolle. Du weisst, heiliger Vater, wie heilig die Kirche von Köln, wie alt jene von Trier ist, wie ehrwürdig beide, wie angesehen auf dem ganzen Erdkreise. Du weisst, welche grosse Zahl von Geistlichen, welch grosse Bevölkerung sie unter sich haben. Möge deine Heiligkeit nicht wollen, dass diese beiden Kurfürsten, welche als die Leuchten Deutschlands erglänzen, in unsern Tagen gefährdet werden. Noch viele Gründe können wir hier anführen, aber wir kennen deine Milde und Güte. Wir wissen, dass du Kardinäle, Bischöfe und andere Prälaten, wenn sie zu dir zurückkehrten, nicht blos von der Erde emporgehoben, sondern dass du selbst ihren frühern Würden noch neue hinzugefügt hast. Wir wissen, dass nichts Gott näher führt, als Heil und Segen den Menschen spenden. Darum enthalten wir uns weiterer Worte und bitten dich nur, dass deine Heiligkeit, welche gegen andere sich oft so gnädig erwiesen, nun auch dieser Prälaten und Fürsten und ihrer Kirchen eingedenk sei und die ihr eingeborene Milde und Güte gegen sie walten lasse. Wirst du das, was wir hoffen, thun, so wird die ganze Nation dir gehorsam werden und keine Zeit wird je dein Lob verschweigen" [1]). — „In deiner Hand liegt es, heiliger Vater, so schloss er, die Wurzel des Schismas auszureissen, allen den Frieden zu geben, die Nation zu trösten und ihre Obedienz zu empfangen."

Am Tage der Audienz erkrankte Eugen, so dass er sich genötigt sah, die ferneren Verhandlungen einer Kommission von Kardinälen zu überlassen. Diese zeigte sich anfangs nicht sonderlich geneigt, auf die Forderungen der Gesandtschaft einzugehen, auch waren einzelne Mitglieder der letztern, da sie auf die Aussage der Ärzte hin den baldigen Tod des Papstes befürchteten, unschlüssig und wankend geworden, ob es geraten sei, unter diesen Umständen die Obedienz zu leisten. Doch gelang es der Klugheit und Beredtsamkeit des Äneas, alle Zweifel und Schwierigkeiten zu heben, da auch Lysura der Obedienz das Wort redete, wenn auch Eugens kleine Zehe am linken Fusse blos mehr Leben habe.

In verschiedenen Bullen vom 5. und 7. Februar erkannte nun Eugen die Forderungen der Deutschen an, wenn auch mit einigen beschränkenden Abänderungen [2]). Sobald die Gesandten dieser Thatsache versichert waren, begaben sie sich in das Krankenzimmer des Papstes,

---

[1]) Mansi, Conc. Collect. XXXI, p. 32.

[2]) Müller a. a. O. S. 346 ff. — Pückert a. a. O. S. 299 ff. — Hefele a. a. O. S. 829 ff.

um ihm feierlich Gehorsam zu erklären und als dem Statthalter Christi zu huldigen für ihre Person und jene, in deren Namen und Auftrag sie handelten. Von den Kurfürsten fehlten aber bei der Obedienzerklärung immer noch die von Trier, Köln, der Pfalz und Sachsen [1]), was aber den sterbenden Papst bei Überreichung der Bullen an Äneas nicht hinderte, seiner Freude Ausdruck zu geben in den Worten, dass er nun gerne sterbe, da er es erlebt habe, dass der Kirche ihre Herrlichkeit wiedergegeben sei; denn die Deutschen seien zum Gehorsam zurückgekehrt und das Amadeische Schisma habe nun seine Kraft verloren. Und seine Freude fand ihren Wiederhall in dem Jubel der ganzen römischen Bevölkerung, welche das glückliche Ereignis mit Glockengeläute und festlicher Beleuchtung feierte [2]).

Wie bemerkt, hatten Jakob von Trier und Diedrich von Köln es nicht über sich vermocht, ihren Groll gegen das sterbende Oberhaupt der Kirche abzulegen und die ihnen gebotene Hand der Versöhnung zu ergreifen. In ihre Wiedereinsetzung hatte Eugen bedingungsweise eingewilligt. Friedrichs und der Kurfürsten Forderung war: „Alles was durch den Papst Eugen während der Neutralität gegen die in Christo ehrwürdigsten Väter, die Herren Jakob, Erzbischof von Trier, und Theoderich, Erzbischof von Köln, des heiligen römischen Reiches Kurfürsten, und deren Kirchen, Rechte und Herrlichkeiten auf Grund der Neutralität oder aus irgend einer andern Ursache neues vorgenommen, solle Eugen, wenn sie sich in der für ihn zu geschehenden Erklärung mit dem Könige und den andern Kurfürsten zu vereinigen Willens sind, wiederrufen, als aufgehoben und nichtig erklären und sie in ihre vorigen Würden und Rechte wieder einsetzen.“ — „In der Hoffnung, heisst es nun in der hierauf bezüglichen päpstlichen Bulle, dass es zum Frieden und zur Beruhigung der Nation und der Fürsten gereichen werde, versprechen wir in Gegenwärtigem aufrichtig, dass, wenn die ehemaligen Erzbischöfe von Trier und Köln sich der von dem Könige und den übrigen Fürsten abzugebenden Erklärung anschliessen, und den vollen und schuldigen Gehorsam geleistet und uns als den wahren Statthalter Christi anerkannt haben, wir sie in ihre Kirchen ohne irgend einen Vorbehalt oder eine Beschränkung und in ihre frühere Würde wieder einsetzen werden“ [3]).

---

[1]) Pückert a. a. O. S. 303. — Hefele a. a. O. S. 830, Anm. 3.

[2]) Hefele S. 830.

[3]) Hontheim l. c. p. 408 f. — Müller a. a. O. S. 352. — In einem Zusatze zu dieser Bulle (Hansen a. a. O. No. 255a) macht Eugen den Vor-

Wie die übrigen Zugeständnisse Eugens so bemängelt Pückert (S. 302) auch dieses, da sie in keinem Verhältnisse zu dem Geforderten ständen, noch mehr aber deren Annahme von seiten des Königs und der Fürsten, indem Deutschland dadurch einem langen Elende dahin gegeben worden, „durch einen Verrat dahingegeben, der an innerer Verwerflichkeit und äusserer Tragweite nur dem Frevel der letzten Königswahl gleich kommt.“ Solchen Auslassungen gegenüber haben wir schon bemerkt, dass das Gebahren der deutschen Fürsten und Erzbischöfen nichts anders als die Revolution gegen das rechtmässige Oberhaupt der Kirche bedeutete und dass Jene, welche dies erkennend, eine Verständigung mit demselben wieder suchten und fanden, nicht Tadel, sondern Lob verdienten, weil so nicht nur ein Schisma in der Kirche verhütet, sondern auch Deutschlands Einheit und Einigkeit nicht noch mehr gefährdet und zerrissen wurde. Wie unklug das Verfahren Eugens gegen die beiden Erzbischöfe auch gewesen sein mag, so wird ihm doch niemand, der eine Ahnung von katholischem Kirchenrechte hat, das Recht bestreiten, gegen seine erbittersten Gegner und die entschiedensten Anhänger der Basler und ihres Afterpapstes in jener Weise vorzugehen Er war und blieb der Papst, ihr rechtmässiges Oberhaupt, mochten sie noch so mächtig als deutsche Fürsten und Erzbischöfe zweier der angesehensten Kirchen dastehen, sie blieben seine Untergebenen. Und da sie gefehlt hatten, konnte Eugen, ohne seiner Würde schwer zu vergeben, sich nicht blos mit einer allgemeinen Willensgeneigtheit der beiden Kurfürsten, sich der Erklärung des Königs und der übrigen Fürsten für den Papst anzuschliessen, begnügen, sondern er musste verlangen, dass sie vorher thatsächlich zum Gehorsam gegen ihn zurückkehrten, ehe er die Wiedereinsetzung derselben zugeben konnte. Wie wenig z. B. Jakob an eine Unterwerfung dachte, davon zeugt ein Vertrag, den er am 31. Januar 1447, an jenem Tage also, als die deutsche Gesandtschaft in Rom schon eine Verständigung mit dem Papste erzielt hatte, mit der Stadt Trier schloss. In diesem wusste er den Bürgermeister und Rat zu der Erklärung zu bringen: „Zum ersten sollen wir . . . . Vnsers gnedigen Herren Herren Jacobs Ertzbischoffs zu Trier . . . . lebtaglang

---

behalt, dass er durch dieselbe einstweilen nichts von dem wiederrufen wolle, was er in dem Streite Jakobs mit einzelnen Mitgliedern des trierischen Domkapitels (wovon später die Rede sein wird) zum Schutze der letztern gethan und verordnet habe, bis diese in ihre Rechte und Pfründen, deren Jakob sie beraubt, wieder eingesetzt seien.

diellnen vur Pepste Und Kuninge[1]) halten die sine Gnade zu yglicher zyt darfur halten wirdt als dan solichs auch billich Vnd geburlich ist nehst dem Vnsere Vurfaren Vnd Vureltern sich auch Vur Vns zu allen zyten als Scismata Vnd zweyunge in der heiligen Kirchen zuschen zweyn oder dreyn die sich vur Pebbste Vnd Kuninge hielden auch dafur entpfangen uffgenommen Vnd gehalden haint, Vnd erbarlich gehoirsamlich fast Vnd stiff by yren Ertzbischoffen zur zyt bifs in den toit blieben Vnd sich darinn von ynen nye haint scheiden noch von Pebsten Kuningen oder andern verleiden noch brengen laissen als wir Vns auch von Vnserm gnedigen Herren ensullen noch wullen scheiden laissen“ [2]).

Am 23. Februar schied Eugen aus diesem Leben. Bereits am 6. März wurde die Wahl seines Nachfolgers in der Person des Bischofs von Bologna, Kardinal Thomas Parentucelli, gewöhnlich nach dem Geburtsort seiner Mutter von Sarzano genannt, verkündet. Seine Gesinnung gegen die Deutschen gab er in seiner Erwiederung auf die Glückwünsche des Äneas zu seiner Erhebung zu erkennen: „Was mein Vorgänger, versicherte er, mit der deutschen Nation vereinbart hat, das

[1]) Ein Beweis, dass er sich mit Plänen trug, welche die Absetzung Friedrichs bezweckten und dass die Gerüchte über hochverräterische Absichten einzelner Kurfürsten, welche bereits im verflossenen und im Laufe des Jahres 1447 abermals auftauchten, nicht aus der Luft gegriffen waren. So weiss ein von Herzog Albrecht, Friedrichs Bruder, an Philipp von Burgund 1446 gesandter Bote seinem Herrn zu berichten (ob schon in diesem oder erst im folgenden Jahre?), dass Philipp ihm unter Anempfehlung des strengsten Stillschweigens mitgeteilt habe, etliche Kurfürsten hätten sich an ihn mit dem Vorschlage gewendet, Friedrich seiner Würde zu entsetzen und dieselbe dessen Bruder Albrecht zu übertragen. Philipp war dem Plane nicht abgeneigt, „er hat auch, meldet der Bote weiter, sust vil mit mir gerett, daby ich wol verstan, daz er vnserm Herrn dem Kung vyend ist und minem Herren Herczog Albrechten günstig.“ (Chmel, Gesch. Kaiser Friedrichs IV. II, S. 478 Anm. 1.) Zu diesen Kurfürsten gehörten aber jedenfalls die mit Friedrich so sehr unzufriedenen Jakob von Trier und Diedrich von Köln. Und am 15. Juli 1447 teilen zwei Frankfurter Ratschreiber dem Rate von Frankfurt aus Wien mit, sie hätten vernommen, dass der Erzbischof von Trier mit dem Herzog von Burgund gegen den König einig sei, sie wollten ihn absetzen. — Doch können die Beziehungen Jakobs zu dem Burgunder gerade in diesen Jahren keine freundschaftlichen gewesen sein, da dieser gegen den Erzbischof in seinem Streite mit einem Teile des Domkapitels (s. u.) Partei ergriffen hatte (Hansen a. a. O. No. 225 u. 227) und der Erzbischof im Sommer 1447 nach dem Berichte Engelhards (Hansen a. a. O. No. 336 s. u.) einen Reiseplan durch Savoyen aufgab, um nicht in die Gewalt Philipps zu geraten.

[2]) Manuskript in der Stadtbibl. zu Trier No. 976 Bl. 152.

will ich nicht nur gutheissen und bestätigen, sondern auch ausführen und aufrecht erhalten. Mich dünkt, dass die Päpste ihren Arm allzuweit ausgestreckt und den übrigen Bischöfen zu wenig von ihrer Gewalt gelassen haben. Allzusehr haben jedoch auch die Basler die Macht des apostolischen Stuhles verkürzt. Das musste aber die Folge sein. Wer unwürdig handelt, muss auch das Unrechte ertragen. Welche einen nach einer Seite neigenden Baum gerade richten wollen, ziehen ihn nach der entgegengesetzten Seite. Wir sind entschlossen, die Rechte der Bischöfe, welche zur Teilnahme an unsern Sorgen berufen sind, in keiner Weise zu verkürzen. So hoffen wir auch, unsere Jurisdiction am ehesten zu wahren, wenn wir uns keine fremde anmassen" [1]). Dass ihm diese Zusagen ernst gemeint waren, zeigte er durch die Bulle vom 28. März, in welcher er nochmals ausdrücklich erklärte, alles was sein Vorgänger dem deutschen Könige und den Fürsten bewilligt und zugestanden, auch zu halten und auszuführen [2]).

Friedrich und jene Fürsten, welche die Obedienz Eugen schon geleistet, hatten auch Nikolaus bereitwillig anerkannt. Eine ziemliche Anzahl verharrte aber noch in ihrer Zurückhaltung, namentlich die Kurfürsten von Trier, Köln, der Pfalz und Sachsen, die wie gewöhnlich ihre eigenen Sonderinteressen verfolgend, abermals in Unterhandlungen mit dem französischen Könige traten. Als die Seele derselben ist wiederum Jakob von Sirk zu betrachten, wie man aus dem Berichte des schon genannten Engelhard aus Bourges vom 15. Juni an seinen Herrn, Herzog Friedrich von Sachsen, ersieht. Er habe, so schreibt er, in Trier erfahren, dass der französische König ebenfalls auf Mittel und Wege zur Beilegung des Schismas sinne, über die er aber nur mit den Erzbischöfen von Trier und Köln persönlich verhandeln wolle und die er gebeten habe, zu dem Zwecke sich zu ihm zu begeben. Doch wollten die beiden Herren nichts unternehmen ohne den Herzog von Sachsen, weshalb sie ihn (Engelhard) ersucht hatten, mit ihnen nach Frankreich zu reiten; er habe ihnen aber darauf erwidert, dass er dazu keinen Auftrag habe, er sei zu Verhandlungen nach Trier gesandt worden, wohin auch der französische König seine Boten hätte schicken sollen. Als ihm jedoch versichert worden, dass nur über die kirchlichen Angelegenheiten beraten werde, habe er nachgegeben und sei mit dem Erzbischof von Trier und Diedrichs von Köln Kanzler Jakob von Lyns

[1]) Koch, Sanctio pragmatica German. illustrata p. 340. — Pastor a. a. O. S. 313.

[2]) Koch l. c. p. 197 f.

nach Bourges zu Karl gegangen, woselbst er noch viele Gesandte andrer Fürsten gefunden habe [1]).

Das Ergebnis der in Bourges gepflogenen Beratungen war nun in einem Avisamentum Jakobs von Trier vom 28. Juni niedergelegt: Vor allem wird dem Wunsche nach einem neuen allgemeinen Concil Ausdruck gegeben, in welchem das Ansehen eines solchen wieder ganz und voll zur Geltung kommen solle. Alle von den Baslern sowohl wie von Eugen verhängten Censuren sollten als null und nichtig gelten. Nikolaus V. solle nicht länger Anerkennung und Gehorsam vorenthalten werden: doch müsse auch dieser allen seinen und Eugens frühern Gegnern die ihnen gebührende Ehre zu Teil werden lassen und sie, das Vorgefallene vergessend, mit väterlicher Liebe aufnehmen. Damit man um so eher zu dem erstrebten allgemeinen Concil gelange, dürfe keine Berufung weder an die Basler noch an Rom stattfinden. Sodann spricht die Versammlung die Hoffnung aus, dass Felix von Savoyen zum Besten der Kirche auf den päpstlichen Titel Verzicht leisten werde, anderseits aber erwartet sie auch, dass demselben eine würdige Stellung mit dem entsprechenden nötigen Unterhalt verliehen werde und dass diejenigen, welche von ihm und dem Concil zu Basel zu Würden und Benefizien erhoben und befördert worden, in deren Besitz verbleiben.

Betreffs des allgemeinen Concils war man auf Seite der Deutschen allerdings der Ansicht, dass es an einem der früher genannten fünf Orte in Deutschland zusammentreten solle, doch fügte man sich in diesem Punkte dem französischen Könige, der eine Stadt in seinem Gebiete (Lyon) vorschlug; ihm traten auch die übrigen fremden Könige und Fürsten bei. Auf alle Fälle müsse aber darauf hingearbeitet werden, dass das Concil am 1. September des künftigen Jahres seinen Anfang nehmen könne. Würde Felix oder sein Sohn sich gegen diese Vorschläge ablehnend verhalten oder dieselben zu vereiteln suchen, so sei weder der französische König noch die mit ihm verbündeten Fürsten gesonnen, sich ihrer anzunehmen, wenn Papst Nikolaus Censuren über sie verhängen werde, sie würden im Gegenteil zur Vollstreckung derselben behülflich sein. Um Felix zur Annahme dieser Beschlüsse zu bewegen, sollte unverweilt eine Gesandtschaft an ihn abgeordnet werden, sobald Nikolaus den Erzbischöfen von Trier und Köln und den Ihrigen die nötige Bürgschaft für ihre Sicherheit und Schadloshaltung gewährt habe [2]).

---

[1]) Hansen a. a. O. No. 279.

[2]) Hontheim l. c. p. 409 ff.

Weitere Verhandlungen über diese in Bourges entworfenen Pläne fanden im Juli in Lyon statt; aber alle Bemühungen, Felix zur Abdankung zu bewegen, scheiterten vor der Hand noch, er erklärte, sich nur dann dazu verstehen zu wollen, wenn Nikolaus ebenfalls auf seine Würde verzichte und das künftige Concil einen von ihnen beiden wiederwähle. Auch Nikolaus selbst zeigte sich keineswegs bereit, auf alle die ihm gemachten Vorschläge einzugehen [1]). Dass aber schon in Bourges die Versammlung für ihn Partei ergriffen, zeigt der ganze Tenor der Avisamenta, und dass Jakob von Trier auch seinen eigenen Vorteil wieder dabei im Auge hatte und auf eine Anerkennung seitens des Papstes rechnete, dürfte aus der von König Karl am 25. Juni an alle seine Beamten erlassenen Weisung hervorgehen, dass er (Jakob) in seinem Reiche jedes geistliche Benefizium, Erzbistum, Bistum, Abtei und was ihm sonst der Papst als Commende verleihe, annehmen könne und ihm inbezug auf die Besitzergreifung keine Schwierigkeiten bereitet werden sollen [2]). Karl selbst konnte sich so seinem Verbündeten für die ihm mehrfach geleisteten guten Dienste auf eine wohlfeile Art erkenntlich bezeigen. Gewissheit über Jakobs Entscheidung für Nikolaus schon in Bourges und Lyon erhalten wir durch den Bericht Engelhards vom 27. Oktober aus Genf, wohin die Versammlung sich begeben hatte, um bequemer mit Felix weiter verhandeln zu können Er schreibt an seinen Herrn, den Herzog Friedrich von Sachsen, über die Ereignisse des vergangenen Sommers und teilt ihm unter anderm mit, dass Jakob seinen Bruder, den Dompropst Philipp von Sirk, der ihn begleitet hatte, nach Trier zurückgesandt habe, um „sich mit seiner Pfaffheit für Papst Nikolaus offenbarlich erklären zu lassen,“ in Lyon aber habe er den Savoyern gesagt, er bedauere das und es sei ohne sein Wissen geschehen. Trotzdem habe er von dort aus heimlich seinen Offizial auch nach Rom gesandt, um die Wiedereinsetzungsbulle zu erlangen, und dieselben Schritte seien vom Erzbischof von Köln geschehen. Hierüber noch mehr erbittert, wollten ihn die Savoyer nicht mehr bei dem Handel haben, indem sie ihm offen den Vorwurf machten, alle seine Zusagen und Verpflichtungen gegen Felix trotz des empfangenen Geldes gebrochen zu haben. Als er sich nun, um zu Felix zu reisen und sich bei ihm zu entschuldigen, freies Geleite durch Savoyen erbeten, sei ihm eine so unhöfliche Antwort geworden, dass er zu seinem Glücke nicht habe

[1]) Raynald, Annal. Eccl. XVIII ad a. 1447 No. 10. — Pückert a. a. O. S. 307. — Hefele a. a. O. S. 837.

[2]) Hansen a. a. O. No. 291.

reiten wollen, er wäre sonst dem Burgunder in die Hände gefallen. So sei er denn durch Frankreich zurück zum Könige geritten um bei ihm zu bleiben, bis dieser Handel geschlossen sei [1]).

Am 9. September 1447 erliess nun Nikolaus die Bulle, welche Jakob wieder in seine Würde einsetzte, ihn von allen Censuren absolvierte und alle während der Zeit von ihm vorgenommenen Regierungsakte bestätigten, in der Hoffnung, sagt der Papst, dass der Erzbischof künftig in Treue und Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl verharren und dadurch sich noch weiter dessen Geneigtheit verdienen werde [2]). Diedrichs von Köln Wiedereinsetzung hatte um dieselbe Zeit statt.

Noch während jener Verhandlungen in Bourges und Lyon liess es sich König Friedrich angelegen sein, Nikolaus in Deutschland allseitige Anerkennung zu verschaffen. Zu dem Zwecke schrieb er zunächst eine Zusammenkunft jener Fürsten, welche sich schon für ihn erklärt hatten, nach Aschaffenburg aus. Äneas, welcher mittlerweile in den geistlichen Stand getreten war und von Nikolaus zum Lohne für seine Verdienste um den römischen Stuhl das Bistum Triest erhalten hatte, erschien auf derselben als der königliche Bevollmächtigte; im Auftrage des Papstes, wenn auch ohne besondere Vollmacht, hatte sich Nikolaus von Cusa eingefunden. Die Zusammenkunft hatte das Ergebnis, dass noch weitere Fürsten und Bischöfe ihren Widerstand gegen Rom aufgaben und somit der Beschluss gefasst wurde: Nikolaus V. sei als unbestritten rechtmässigem Papste Anerkennung und Gehorsam zu leisten und solle dies überall in feierlicher Weise verkündet werden. Über die Mittel und Wege zur Ausführung dieses Beschlusses solle auf einem vom Könige nach Nürnberg zu berufenden Reichstage, zu welchem auch der Papst seine Bevollmächtigten zu senden zu veranlassen sei, näher beraten werden; dagegen müsse Nikolaus die zwischen seinem Vorgänger und der deutschen Nation geschlossenen Vereinbarungen bestätigen. Anderseits sollte aber auch beschlossen werden, in welcher Weise der apostolische Stuhl für jene Einkünfte, auf die er Verzicht geleistet, entschädigt werden könne [3]).

Ausserdem erliess Friedrich am 21. August noch ein besonderes Edikt an sämtliche Fürsten und Kurfürsten des Reiches, seinem Bei-

---

[1]) Hansen a. a. O. No. 336. — Birck a. a. O. S. 76. — Pückert a. a. O. S. 311.

[2]) Hansen a. a. O. No. 329a. — Birck a. a. O. S. 85 f.

[3]) Müller a. a. O. S. 355 f. — Hefele a. a. O. S. 838. — Pastor a. a. O. S. 317.

spiele zu folgen, Nikolaus als den rechtmässigen Papst anzuerkennen und sich von Felix und den Baslern loszusagen. Welche sich dessen weigerten, wurden ausser den kirchlichen auch mit weltlichen Strafen bedroht. Den Baslern wurde zudem bedeutet, ihre Versammlung aufzulösen und ihnen das freie Geleite gekündigt. Hatten nun auch diese Massregeln nicht sofort überall den gewollten Erfolg, so wurden doch die noch Widerstrebenden durch die Klugheit und Geschicklichkeit der römischen Unterhändler nach und nach gewonnen, so dass zu Ende des Jahres 1447 ganz Deutschland Nikolaus als den wahren und rechtmässigen Oberhirten anerkannte [1]).

Der zur Regelung und Beilegung aller zwischen dem römischen Stuhle und Deutschland noch bestehenden Differenzen in Aussicht genommene Reichstag zu Nürnberg kam nun allerdings nicht zustande, aber durch die Beschlüsse in Aschaffenburg wie durch die mit einzelnen Fürsten eingegangenen Separatverträge war das Konkordat angebahnt worden, welches am 17. Februar 1448 zwischen dem römischen Stuhle und Friedrich zum Abschluss kam [2]) Am 19. März bestätigte es der Papst durch eine besondere Bulle [3]). In seinen einzelnen Bestimmungen wurde dem römischen Stuhle wieder ein bedeutend grösserer Umfang von Rechten zuerkannt, so eine Menge von Reservationen geistlicher Stellen und Benefizien. Die Besetzung der Bistümer solle durch freie Wahl erfolgen, dem Papste das Bestätigungsrecht vorbehalten sein; doch kann derselbe aus wichtigen Gründen unter dem Beirate der Kardinäle eine würdigere und geeignetere Persönlichkeit ernennen. In den sechs ungraden Monaten des Jahres erledigte Kanonikate und Benefizien werden vom Papste besetzt. Statt der Annaten werden von den vakanten Bistümern und den Mannsklöstern bestimmte Taxen bezahlt, und zwar die eine Hälfte im ersten, die andere im zweiten Jahre der friedlichen Besitzergreifung des Benefiziums [4]).

Das Konkordat war nun keineswegs nach dem Sinne der Fürsten, es bot ihnen nicht das, was sie den frühern Zusagen Eugens IV. gemäss erwartet hatten. „Unleugbar ist, dass das Konkordat von Wien an

[1]) Müller a. a. O. S. 356 f. — Hefele a. a. O. S. 838. — Pastor a. a. O. S. 318. — Chmel a. a. O. No. 2310.

[2]) Koch l. c. p. 201 ff. — Hefele a. a. O. S. 840 ff. — Pastor a. a. O. S. 349.

[3]) Koch l. c. p. 235 ff.

[4]) Für Trier betrug die Taxe 7000 Gulden (Koch l. c. p. 231, Anm. 74). — Es waren sog. Kammergulden, jeder zu $4\frac{5}{6}$ rhein. Gulden (Pückert a. a. O. S. 318).

einer gewissen Halbheit litt. So notwendig auf der einen Seite das Zugeständnis bestimmter Einkünfte für das mit zahllosen dringenden Ausgaben belastete Oberhaupt der Kirche war, so sehr bleibt es anderseits zu beklagen, dass für die vielfachen, tiefen Schäden der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland eine befriedigende Abhülfe nicht geschaffen wurde" [1]). Darum weigerten sich denn auch die Fürsten, dasselbe anzuerkennen und erst nach langen Verhandlungen mit den einzelnen gelang es Nikolaus, sie nach und nach zur Annahme zu bestimmen, freilich nicht, ohne den einflussreichsten anderweitige Entschädigungen zuzugestehen. Jakob von Trier entschloss sich erst im Jahre 1450 zur Annahme [2]). Es geht das schon aus seiner Antwort auf ein Schreiben des Domkapitels von Brixen (29. Juni 1450) hervor. Dasselbe hatte ihn als „fautorum ecclesiæ Brixiensis" und „nationis [germanicæ] columpnam notabilem" ersucht, ihm behülflich zu sein, um die päpstliche Ernennung des Kardinals Nikolaus von Cusa zum Bischofe von Brixen, nachdem es selbst bereits einen Tyroler Priester zum Oberhaupte dieser Kirche kanonisch gewählt, vom Papste aber nicht die Bestätigung der Wahl erhalten, als den mit der deutschen Nation geschlossenen Konkordaten zuwider, rückgängig zu machen. Jakob aber erteilte ihm den guten Rat, sich in Gehorsam dem Papste zu fügen, damit nicht noch schlimmere Folgen für es selbst und die Brixener Kirche entständen, wie es sich vor Jahren bei seiner eigenen Wahl zum Erzbischof von Trier gezeigt habe. Damals habe er auch, trotzdem er kanonisch gewählt worden, die päpstliche Bestätigung nicht erhalten, weil das Erzbistum einem andern reserviert gewesen, und der Widerstand des Domkapitels habe der Trierer Kirche keinen Vorteil gebracht [3]).

Siegreich war der Papst endlich aus dem langjährigen Streite, der öfters eine für ihn sehr bedrohliche Wendung genommen hatte, hervorgegangen. Mit dem Abschluss des Wiener Konkordats war auch den Baslern und dem Gegenpapst Felix der letzte Halt entzogen. Erstere mussten sich, da Friedrich die entschiedensten Massregeln gegen sie ergriffen, aus der Stadt, in der sie so lange getagt, zurückziehen und begaben sich nach Lausanne, woselbst auch Felix weilte. Durch die Vermittlung Karls VII. von Frankreich gelang es endlich, auch diese letzten Gegner des Papstes zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Felix ver-

[1]) Pastor a. a. O. S. 319.

[2]) Daselbst S. 320.

[3]) Staatsarchiv in Coblenz, Kurtrier No. 5, Bl. 94. — Rossmann a. a. O. S. 393 ff.

zichtete am 7. April 1449 auf seine Würde; von Nikolaus wurde ihm eine grossmütige Behandlung zu Teil. Er ernannte ihn zum Kardinalbischof von Sabina, verlieh ihm als päpstlichen Legaten und ständigen Vikar die Jurisdiktion für Savoyen und einige andere Gebiete nebst dem Rechte, die päpstliche Kleidung und verschiedene päpstliche Insignien zu tragen und wies ihm eine jährliche Pension von 2500 Goldgulden an [1]).

III.

Bis jetzt haben wir Kurfürst Jakob hauptsächlich in seiner politischen Thätigkeit kennen gelernt, tief verwickelt in die Wirren der Zeit und die Intriguen gegen Papst und König. Es war kein erfreuliches Bild, welches sich bis zu seiner vollständigen Aussöhnung mit dem Papste vor uns entrollte. Kehren wir nun einstweilen zum Anfange seiner Regierung zurück, um die Ereignisse in seiner Erzdiözese etwas näher zu betrachten. Seit geraumer Zeit herrschte in Trier eine beklagenswerte Spaltung zwischen der Geistlichkeit und der Stadt, da letztere in manchen Punkten die Freiheiten und Privilegien des Klerus angetastet hatte, namentlich die Steuerfreiheit desselben nicht mehr achten wollte. Bereits im Jahre 1437 hatten sich das Domkapitel, die Benediktiner-Abteien von St. Maximin, St. Matthias, St. Marien und St. Martin, sowie die beiden Kollegiatstifte von St. Paulin und St. Simeon zu einem Bündnis vereinigt, um sich selbst sowohl wie auch die übrige Geistlichkeit von Trier und Umgegend vor solchen Übergriffen zu schützen und ihre alten Privilegien aufrecht zu erhalten. Wenn die Stadt mit ihren Bedrückungen fortfahre, so werde der gesamte Klerus Trier verlassen, die Klöster und Stifter räumen und nicht eher wieder zurückkehren, bis der Rat und die Bürgerschaft sich eines besseren besonnen [2]). Da letztere trotzdem die Abgaben, besonders von Wein, mit Gewalt einzogen und die Geistlichkeit vom Pöbel manche Insulte erfahren musste, kam es endlich zur Ausführung jener Drohung; der Klerus verliess die Stadt, was natürlich die Vernachlässigung des Gottesdienstes und damit die Verwilderung der Sitten zur Folge hatte [3]).

Jakobs erste Sorge war es, eine Versöhnung herbeizuführen. Beide Parteien übertrugen ihm die Schlichtung des Streites. Demnach solle zunächst die Geistlichkeit auf jeden Anspruch auf Schadloshaltung ver-

[1]) Hefele a. a. O. S. 848 ff. — Pastor 322 f.

[2]) Chart. d. Domes No. 314, S. 553 ff.

[3]) Brower Annal. Trev. II, p. 279.

zichten, aber im Besitze ihrer Privilegien und hergebrachten Rechte verbleiben. Die Stadt wird dem Klerus die freie Aus- und Einfuhr der Erträgnisse seiner Güter an Frucht, Wein u. s. w. und den freien Verkauf derselben wie auch den freien Erwerb von Lebensmitteln und allem, was zum Unterhalte gehört, zugestehen, nur dürfte solches nicht wieder verkauft werden. Die Stadt nimmt ferner Leben und Eigentum des Klerus in ihren Schutz, gestattet ihm und dessen Gesinde freien Zuzug und Abgang, es sei denn, dass es sich um einen Verbrecher handle. Im Falle, dass der Erzbischof selbst mit der Stadt in Fehde gerate, steht letzterer die Befugnis zu, in einer Frist von vierzehn Tagen dem Klerus das freie Geleite, Schutz und Schirm zu kündigen, bis wieder Friede und Versöhnung zustande gekommen sei. Von allen Gütern der Geistlichkeit, welche seit dreissig Jahren Abgaben entrichtet, soll die Stadt ein Verzeichnis aufstellen und dann mit jeder Kirche binnen einem halben Jahre ein gütliches Abkommen treffen. Geschieht dies nicht, so wird der Erzbischof entscheiden[1]). Infolge dieser Sühne gestattete Jakob der Stadt, um ihr in ihrer bedrängten Finanzlage zu Hülfe zu kommen, für die nächsten sechs Jahre die Erhebung des zehnten Pfennigs von allem Wein, der von der Geistlichkeit in der Stadt verkauft werde[2]).

Sehr entgegenkommend zeigte sich Jakob der Stadt gegenüber in einer andern Angelegenheit. Schon seit dem 12. Jahrhundert war von dieser der Versuch gemacht und zu wiederholten Malen erneuert worden, der Gerichtsbarkeit und der Herrschaft des Erzbischofs sich zu entziehen und sich als reichsunmittelbare Stadt selbständig zu regieren. Doch waren alle diese Bemühungen gescheitert, nach wie vor stand sie unter der Oberherrlichkeit der Erzbischöfe. Diese setzten die obrigkeitlichen Behörden ein, das sogenannte Schöffengericht, welches aus dem Schöffenmeister oder Schultheiss und den beisitzenden Schöffen bestand. Ihm lag die Rechtspflege in bürgerlichen Dingen wie auch die Handhabung der Polizei ob. Mit dem dreizehnten Jahrhundert waren aber mehr und mehr die Zünfte aufgekommen, Verbindungen von Angehörigen der verschiedenen Gewerbe und Handwerke. Das Zunftwesen schuf natürlich eine Klasse von städtischen Angelegenheiten, die nicht wohl ohne den Beirat von sachverständigen Männern aus den Zünften selbst behandelt und erledigt werden konnten. Bei der grossen Bedeutung überdies, welche die Zünfte im städtischen Gemeinwesen überhaupt erlangt hatten,

[1]) Chart. d. Domes No. 314, S. 631 ff.

[2]) Görz a. a. O. S. 175. — Brower l. c. p. 279.

konnten sie nicht wohl umgangen werden, und so finden sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts neben dem Schultheiss und dem Schöffen auch die Vorsteher oder Meister der Zünfte in der Obrigkeit der Stadt [1]). In den ersten Regierungsjahren Jakobs hatte man nun statt der Schöffenmeister zwei Bürgermeister gewählt. Da dies ohne Vorwissen und Gutheissen des Erzbischofs geschehen war, kam es zwischen ihm und der Stadt zu Zwistigkeiten. Doch zeigte sich Jakob schliesslich mit der Neuerung einverstanden, als man ihm vorstellte, dass sie nicht aus Missachtung gegen ihn getroffen worden, sondern lediglich zum Besten und Nutzen des Gemeinwohles, mit der Bitte, auch seinerseits dieselbe gutzuheissen. Die Genehmigung erfolgte am 2. Januar 1443 in der Burg zu Pfalzel unter gleichzeitiger Übertragung einzelner Gerechtsame an die Bürgermeister unter Oberhoheit des Erzbischofs, doch nur für die Dauer der Regierungszeit Jakobs, seinen Nachfolgern sollte volle Freiheit gewahrt bleiben [2]). Am 13. April desselben Jahres hielt nun Jakob seinen feierlichen Einzug in Trier, freudig von der ganzen Bürgerschaft empfangen [3]). (Schluss folgt.)

Entstehung des Kurstaates Trier.

Von Professor Dr. Marx.

Seit der Zeit der Karolinger erhält die Geschichte sowohl der katholischen Kirche in Deutschland als auch des gesamten deutschen Reiches ihr eigentümliches Gepräge dadurch, dass die Bischöfe des Landes ausser ihrer kirchlichen Gewalt in ihren Diözesen auch über ein grösseres oder kleineres Gebiet alle politischen Rechte ausübten, welche die andern weltlichen Fürsten in Unterordnung unter den König ausübten, dass sie auch als weltliche Fürsten an der Spitze eines weltlichen Fürstentumes standen. Auch die Bischöfe von Trier herrschten vom Beginne des 10. Jhrh. bis zur französischen Revolution als weltliche Fürsten über ein bestimmtes, fest begrenztes Gebiet, welches allerdings sich nicht mit dem Gebiete der Diözese deckte, sondern nur ungefähr die Hälfte derselben umfasste. Dieses weltliche Fürstentum, Kurfürstentum Trier genannt, nachdem sein Herrscher um die Mitte des 13. Jhrh. die Würde eines Kurfürsten erlangt hatte, war neben der hohen kirchlichen Würde

[1]) Vergl. hierüber Marx, Gesch. des Erzstiftes Trier I, S. 345 ff.

[2]) Daselbst S. 362. — Hontheim l. c. II, p. 395.

[3]) Brower l. c. p. 285.

als Erzbischof der Trierer Kirchenprovinz die Grundlage der bedeutenden Stellung, welche der trierische Bischof als Kurfürst des h. römischen Reiches deutscher Nation einnahm, die Quelle des bedeutenden Einflusses, den derselbe im Laufe der verflossenen Jahrhunderte auf die Geschicke Deutschlands ausgeübt hat. Wenn dieser Kurstaat auch nach unsern heutigen Begriffen nur ein kleines staatliches Gebilde darstellte, so hatte er doch im Vergleich mit andern reichsunmittelbaren Gebieten Deutschlands im Mittelalter einen bedeutenden Umfang aufzuweisen. Zur Zeit seiner weitesten Ausdehnung, d. h. seit dem Ende des 16. Jhrh., umfasste derselbe ein Gebiet von ungefähr 170 Q.-Meilen. Bei Merzig a. d. Saar seinen Anfang nehmend, lagerte das Kurfürstentum Trier zu beiden Seiten der Saar und der Mosel bis an den Rhein und dann die Lahn aufwärts bis jenseits Limburg in einer Länge von etwa 22 Meilen und einer durchschnittlichen Breite von 8 Meilen. Es war allerdings an verschiedenen Stellen von rechts und von links durch fremde Gebiete tief eingeschnitten.

Die Frage nach dem Ursprunge dieses staatlichen Gebildes bietet zunächst ein grosses Interesse für die Lokalgeschichte Triers; aber sie ist auch von allgemeinerer Bedeutung, insofern die Art und Weise der Entstehung des Kurstaates Trier als Beispiel gelten kann für die Entstehung aller andern geistlichen Fürstentümer Deutschlands in früherer Zeit. Und ein bedeutender Teil des deutschen Volkes gehörte ja bis ins 16. Jhrh., teilweise noch bis zur französischen Revolution solchen geistlichen Fürstentümern an.

Treten wir nun an die Lösung unserer Frage selbst heran, so zeigt sie sofort unsern Blicken eine doppelte Seite, eine rein verfassungsgeschichtliche und eine wesentlich geographische. M. a. W. unsere Frage nach dem Ursprunge des Kurstaates Trier spaltet sich in zwei Teilfragen. Die erste lautet: Auf welchem Wege gelangte der Bischof von Trier in den Besitz jener Rechte, welche als Inhalt der Landeshoheit, als Rechte des Landesherrn zu gelten haben? Die zweite lautet: Wie kamen jene Gebietsteile, welche den herangewachsenen Kurstaat Trier bildeten, in den Besitz des Bischofs von Trier. Wie Seele und Leib des fraglichen staatlichen Gebildes verhalten sich die Gegenstände der beiden Fragen, die Hoheitsrechte des Bischofs und das Gebiet, auf das diese sich erstreckten, zu einander; sie konnten daher in der Wirklichkeit der geschichtlichen Entwicklung nicht getrennt existieren. Aber der Deutlichkeit und klaren Übersicht halber sollen sie in der Behandlung scharf getrennt berücksichtigt werden.

Die Beantwortung der Frage nach der Entstehung der Landeshoheit des Trierer Bischofs scheint auf den ersten Blick auf unüberwindliche Schwierigkeiten zu stossen. Die Geschichtsquellen, welche uns Nachricht von diesem Gegenstande bieten, sind, wenn es hochgeht, 6 bis 7 Urkunden aus der Zeit vom J. 772 bis zum J. 1220. Und diese sprechen meist nur in einem Satze von unserm Gegenstande und dazu wiederholen die spätern Urkunden zum Teile nur die Angaben der frühern. So könnte man verzweifeln an der Lösung der Aufgabe, aus diesen wenigen Sätzen ein sicheres und genaues Bild von der Entwicklung der weltlichen Herrscherrechte in der Hand des Bischofs von Trier zu gewinnen. Aber im Lichte der anderswoher genügend bekannten, allgemein herrschenden Verfassungszustände des deutschen Volkes zu der in Frage kommenden Zeit gewinnen diese wenigen Sätze Leben und Gestalt und sprechen eine Sprache, die genügend deutlich ist, um uns ein sicheres und verhältnismässig genaues Bild von unserm Gegenstande zu bieten. Auf diese Verfassungszustände des gesamten deutschen Volkes, über welche eine reiche Litteratur in Monographien und auch einzelnen zusammenfassenden Werken vorhanden ist [1]), muss daher stets in der Behandlung unserer ersten Frage zurückgegangen werden.

Der Entwicklungsgang, der den Trierer Bischof zum Landesherrn machte, vollzog sich in der Zeit vom 8. bis zum 10. Jhrh. Trier mit seiner Umgebung bildete während dieser und der folgenden Zeit einen Teil zuerst des fränkischen und dann des deutschen Reiches. Auch nachdem er Landesherr geworden war, erfreute sich der Trierer Bischof daher nicht der vollständigen Unabhängigkeit, einer Souveränität; er unterstand stets dem Könige des Reiches, zu dem sein Land gehörte. Daher haben wir denselben als Landesherrn zu betrachten, sobald er im Besitze aller jener Rechte war, welche die Stellvertreter des Königs in Unterordnung unter denselben ausübten. Nun war in der Zeit, um die es sich handelte, das fränkische bezw. deutsche Reich zum Zwecke der Verwaltung eingeteilt in Gaue, welche die Gaugrafen im Namen des Königs und natürlich in Unterordung unter denselben regierten [2]).

---

[1]) Vgl. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 6. A., Göttingen 1894, S. 105 ff. u. a. Das beste zusammenfassende Werk, Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Berlin 1880 ff., 8 Bde (1—2 in 3, 3—6 in 2. A.), soll im Folgenden zur Hilfe herangezogen werden.

[2]) Das Gebiet z. B., welches den spätern Kurstaat Trier bildete, war eingeteilt in den Triergau, der das rechte Saar- und Moselufer von Merzig bis Wintrich und den anschliessenden Hochwald umfasste, in den Bedgau,

Die Gewalt des Grafen [1]) war zunächst eine militärische. Er hatte nach Aufforderung des Königs zu einem Kriegszuge die Mannschaft seines Gaues aufzubieten, dem Gesamtheere des Königs zuzuführen und auf dem Marsche wie in der Schlacht sein Kontingent anzuführen. Gemäss der Anstellungsurkunde des Grafen zu Merovingerzeit, hatte er alles Volk, welches sich im Gaue aufhält, „sowohl Franken, Römer, Burgundionen als auch die übrigen Nationen . . . auf rechtem Wege nach dem Gesetz und ihrer Gewohnheit“ zu regieren, „den Wittwen und Waisen ein kräftiger Verteidiger“ zu sein, „der Räuber und Übelthäter Missethaten auf das strengste“ zu unterdrücken, „und was aus jenem Amte für den Fiskus zu erwarten ist“, alljährlich der königlichen Schatzkammer einzusenden. Dem Grafen lag also neben der Erhebung der königlichen Einkünfte ob: Sorge für Recht und Gerechtigkeit, für Frieden und Ruhe, Schutz der Schwachen und Hülfsbedürftigen, und Unterdrückung der Missethäter. Vermöge seiner polizeilichen Gewalt konnte der Graf verdächtige Personen einkerkern, Missliebigen den Aufenthalt an bestimmten Orten verbieten, musste er Übelthäter mit Hülfe seiner Trabanten aufsuchen und sie der verdienten Strafe überantworten. Vermöge seiner Verwaltungsgewalt konnte er Befehle erlassen, welche alle zu befolgen hatten, sie bannen, wie man diese Thätigkeit damals bezeichnete. Er nahm Treueid und Huldigung für den König von den Gaugenossen entgegen. Seine richterlichen Befugnisse waren beschränkt bezüglich solcher, welche nach deutschem Rechte, und auch bezüglich derjenigen, welche nach römischem Rechte lebten, wenigstens in der karolingischen sicher, wahrscheinlich aber auch in der merovingischen Zeit. Es war nämlich seine Aufgabe, das Gericht zu berufen, Vorladungen zu erlassen, den Urteilsspruch zu veranlassen und für seine Ausführung zu sorgen. Das Urteil selbst wurde in der Merovingerzeit von der versammelten Gemeinde, seit Karl dem Gr. von eigens für dieses Amt bestimmten Schöffen (scabini, Rachineburgen) gesprochen. Waren nun diese Rechte und Pflichten des Gaugrafen in ihrem ganzen Umfange bezüglich eines grösseren oder kleineren Gebietes auf den Bischof

welcher das Moselufer von Winchringen bis Merl und die Eifel bis gegen Prüm umschloss und in Bitburg seinen Hauptort besass, in den Mainfeldergau, der von Gillenfeld bis Niederzissen, von der hohen Acht bis über die Mosel hinauf auf den Hunsrücken reichte, in den Trechirgau, der das linke Rheinufer von Bacherach bis zur Moselmündung umfasste, in den Lahngau, der das Thal der Lahn und das anschliessende Gebirge zu beiden Seiten des Flusses bedeckte.

[1]) Vgl. Waitz 2. 2. 27 ff.

von Trier übergegangen, so war der Bischof thatsächlich Landesherr, ein Fürstentum Trier war vorhanden.

Dieser Übergang der gräflichen Rechte auf den Bischof von Trier vollzog sich nun thatsächlich, wie auch bei den andern Bischöfen in verschiedenen Stufen. Die erste dieser Stufen war der Übergang der richterlichen Gewalt vom Grafen auf den Bischof und dieser Übergang erfolgte dadurch, dass den Privatbesitzungen des Bischofs vom Könige die Immunität erteilt wurde.

Die älteste, echte, uns erhaltene Urkunde, welche das Privileg der Immunität den Privatbesitzungen der Trierischen Kirche erteilt, ist von Karl dem Gr. für Erzbischof Weomad ausgestellt und auf den 1. April (bezw. die letzten Tage des Monats März) des Jahres 772 datiert [1]). Dieselbe wurde früher vielfach für unecht gehalten, ist aber in letzter Zeit als echt nachgewiesen worden [2]). Aber nicht zum ersten Male erteilt Karl d. Gr. in dieser Urkunde den Besitzungen der Trierer Kirche die Immunität. Er sagt selbst in dieser Urkunde, dass der Erzbischof ihm Urkunden Pippins des Kl. und anderer Vorgänger vorgelegt habe, vermöge derer schon dessen Vorgängern „von langer Zeit her“ dieses Vorrecht zugestanden worden sei. Beruht diese Angabe auf Richtigkeit, so erfreuten sich die Besitzungen der Trierer Kirche schon unter Milo (717—753) und dessen Vater und Vorgänger Ludwin (c. 700—717) also spätestens seit Beginn des 8. Jhrh. der Immunität. Und dass die fragliche Angabe durchaus nicht unwahrscheinlich ist, ergibt sich aus dem Umstande, dass König Chlotar II. (584—628) schon gesetzliche Bestimmungen trifft zum Schutze der von seinem Vater und Grossvater erteilten Immunitäten [3]), und dass in der ältesten echten Immunitätsurkunde vom 1. Oktober 635, ausgestellt von Chlotars II.

---

[1]) Beyer, Urkundenbuch zur Gesch. der mittelrheinischen Territorien. Coblenz 1860 ff., 3 BB. B. 1. S. 28. (Einige Textverbesserungen bei Waitz 4. 448, 451.) Im Folgenden soll dieses Werk von Beyer mit der gebräuchlichen Abkürzung angeführt werden als MR. UB.

[2]) Vgl. die Angaben bei Görz, Mittelrheinische Regesten, Coblenz 1876, B. 1, No. 218 (im Folgenden wird dieses Werk citiert als MR. RR.) und Sickel, Acta Karol. 2. 227. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Urkunde interpoliert ist. Die Erwähnung der Kirche des h. Maximin passt schlecht in den ursprünglichen Text der Urkunde und findet sich nicht in der Bestätigungsurkunde Ludwigs d. Fr.; ihre Zufügung lässt sich leicht aus der Geschichte des Streites um die Reichsunmittelbarkeit, den die Maximiner lange Zeit mit dem Erzbischofe geführt haben, erklären.

[3]) MG. LL. Sect. II. 1. 19.

Sohne Dagobert, schon 4 Klöster als mit dem Rechte der Immunität beschenkt angeführt werden [1]. Vielleicht ist es der eben genannte König Dagobert (622—638), von dessen grosser Freigebigkeit gegen die Trierische Kirche die alten, allerdings meist unechten Quellen so oft reden, der der Trierischen Kirche zum ersten Male die Immunität verliehen hat. Eine Urkunde Ottos II. vom J. 973 [2]) spricht wohl von einer diesbezüglichen Urkunde Dagoberts, aber die vorhandene auf den Namen Dagoberts lautende Urkunde, welche die Immunität verleiht, ist unecht [3]). Ältere echte Urkunden über die Verleihung des fraglichen Privilegs an Trier als jene von Karl d. Gr. besitzen wir überhaupt nicht. Wohl ist eine Urkunde Pippins des Kl. vom 17. Juni 760 vorhanden, welche die Besitzungen des Bischofs Weomad bestätigen und ihnen die Immunität verleihen [4]). So wie diese Urkunde vorliegt, ist sie allerdings unecht, es spricht jedoch manches dafür, dass sie auf Grund zweier vorliegender echter Urkunden zusammengestellt worden ist. Eine nähere Untersuchung dieser Frage würde jedoch zu weit abführen und dazu auch für die uns gegenwärtig beschäftigende Frage keine neuen Aufschlüsse liefern.

Die angeführte Urkunde Karls des Gr. bewilligt den Besitzungen des Erzbischofs von Trier, oder wie sie sich ausdrückt, der Trierischen Kirche eine „volle Immunität." Sie bestimmt, dass kein königlicher Beamter diese Besitzungen betreten dürfe, um dort „Friedensgelder oder Zölle zu erheben, um Beiträge und Unterhalt zu fordern" [5]). Noch genauer spricht die Urkunde, wenn sie den Inhalt der frühern Urkunden, welche sie bestätigen will, angibt, „dass keiner von den Staatsbeamten die Höfe der Trierer Kirche . . . oder die in der Stadt erbauten Kirchen, oder die Klöster, Weiler, Kastelle, die derselben gehören, betreten dürfe, um dort einen Schaden zu machen, noch auch die Insassen derselben (der Besitzungen) vor die öffentlichen Gerichte fordern, dass sie dieselben nicht zu verurteilen, noch Friedensgelder oder Zölle zu fordern, oder Unterhalt zu heischen wagten; dass im Gegenteil, wenn die Beamten

---

[1]) MG. DD. 1. 17.

[2]) MR. UB. B. 1. S. 296.

[3]) MR. UB. 1. 4. MR. RR. 1. No. 74.

[4]) MR. UB. 1. 15. Vgl. MR. RR. 1. 174.

[5]) Freda aut thelonea exigendo coniectus aut aliquos paratos faciendo. MR. UB. 1. 29. Die mit dem Ausdrucke coniectus bezeichneten und dem staatlichen Beamten bei der Übung seines Amtes zu leistenden Lieferungen werden anderswo genauer bezeichnet als Lastwagen und Reit- und Lasttiere, welche der Beförderung des Beamten dienen sollten. Vgl. MR. UB. 1. S. 34.

der genannten Kirche in ihren Privatgerichtssitzungen Friedensgelder erheben, dieselben den Kirchen zukommen sollen, und ebenso sollen, wenn die Insassen der genannten Besitzung für einen Frevel Friedensgelder zahlten, und der Fiskus davon für sich Friedensgelder zu erwarten hatte, dieselben den Kirchen überlassen sein." Eine Urkunde Ludwigs des Fr., vom 27. Aug. 816, welche die erwähnte Urkunde Karls d. Gr. bestätigt, fasst deren Bewilligung kurz zusammen, indem sie sagt, dieselbe habe bestimmt, dass niemand die Leute dieser (der Trierer) Kirche vor das Gericht der staatlichen Richter zwingen, auch nicht von ihnen Friedensgelder oder Zölle erheben, oder Unterhalt fordern dürfe[1]). Mit diesen Angaben ist der Inhalt der Immunität genauer bezeichnet. Es ist ja allerdings nicht mehr derselbe, wie er dem römischen Rechte eigen war, denn nach römischem Rechte bestand die Immunität im wesentlichen in der Freiheit von der staatlichen Grundsteuer. Diese Freiheit von der Grundsteuer gewährte wohl auch die fränkische Immunität, wenn in den Urkunden auch davon nicht die Rede war. Die fränkische Immunität dagegen bestand wesentlich darin, dass der König wie er sonst Staatsgut an Unterthanen, besonders auch Kirchen schenkte, so hier den Ertrag der gerichtlichen Strafgelder (freda), der Friedensgelder, d. h. der Geldbussen für den durch Verbrechen verletzten staatlichen Frieden, welche sonst, wenigstens zum grössern Teile, dem Fiskus, dem königlichen Schatze zufielen, dem Herrn der fraglichen Besitzungen schenkte. Diese Friedensgelder, welche dem Bischof von Trier durch die Immunität geschenkt wurden, hatte derselbe nun selbst einzutreiben. Damit war ihm die Durchführung der gerichtlichen Urteile übertragen, so dass schon ein Teil der gerichtlichen Gewalt des Grafen damit auf den Bischof übergegangen war.

Es war nun kein weiter Schritt mehr von diesem einen richterlichen Rechte bis zu der ganzen richterlichen Gewalt des Grafen. Und in der That sehen wir, wie schon in der erwähnten Urkunde Karls die volle richterliche Gewalt über die Insassen seiner Besitzungen als dem Bischofe zukommend bezeichnet wird; denn die Beamten des Bischofs erscheinen schon mit der Gewalt bekleidet, selbst Gerichtsversammlungen zu berufen, sie zu leiten und die Strafen, welche verhängt werden, zu vollziehen. Eine Folge davon, dass die richterliche Gewalt über die Insassen der bischöflichen Besitzungen auf den Bischof selbst übergegangen ist, ist es nun, dass dem Grafen und seinen Unterbeamten verboten

---

[1]) MR. UB. 1. 56.

wird, die bischöflichen Besitzungen zum Zwecke der Gerichtssitzungen zu betreten. Und wenn der Graf keine Gerichtssitzungen mehr halten durfte innerhalb des Gebietes der Immunität, so konnte er natürlich auch nicht mehr Anspruch machen auf die Leistungen, welche seine Unterthanen ihm bei seiner amtlichen Thätigkeit als Richter zu machen hatten, nämlich Quartier, Unterhalt (paratus) und die nötigen Wagen oder Lasttiere zur Weiterfahrt (coniectus).

Über den Umfang dieser auf den Bischof von Trier übergegangenen richterlichen Gewalt gibt die erwähnte Urkunde Karls d. Gr. nicht allseitig genauern Aufschluss. Zunächst hatten sicher ihr Recht vor den bischöflichen Gerichten zu suchen die Hörigen auf den bischöflichen Besitzungen, die „Leute" (homines) des Bischofs. Dasselbe galt wohl auch für diejenigen Freien, welche sich und ihr Eigentum in den besondern Schutz des Bischofs gestellt hatten, eine Massnahme, welche schon frühe vorkam und besonders seit dem Anfange des 9. Jhrh. häufig getroffen wurde. Wenn diese Insassen der bischöflichen Besitzungen unter sich zu Prozessen kamen, mussten sie sich an das bischöfliche Gericht wenden. Aber wie stand die Sache, wenn ein Insasse der bischöflichen Besitzungen und ein Auswärtiger zum gerichtlichen Streite kamen? Klagte ein Auswärtiger, so musste er wohl die bischöflichen Gerichte angehen, denn die Urkunde Karls d. Gr. und auch die öfter erwähnte Bestätigungsurkunde Ludwigs d. Fr. verbieten dem Grafen, Insassen der Besitzungen der Trierischen Kirche vor sein Gericht zu ziehen, letztere zudem noch, solche als Bürgen (fideiussores) zu citieren. Allerdings besassen manche der mit Immunität begabten kirchlichen Besitzungen in jener Zeit dieses Vorrecht nicht, es wird sogar als „Regel" bezeichnet, „dass die, welche unter einer Immunität standen, verpflichtet waren, wenn sie von andern belangt oder angeklagt wurden, mit dem Vogt der Kirche auf dem Gericht des Grafen zu erscheinen und hier Recht zu geben"[1]). Hatte ein Insasse der bischöflichen Besitzungen einen Auswärtigen zu verklagen, so konnte er dies jedenfalls nur vor dem Grafengerichte, wenigstens wenn der Verklagte nicht ebenfalls dem Gebiete einer Immunität angehörte.

Bezüglich der Kompetenz dieser bischöflichen Gerichte[2]) erkennt man allgemein an, dass die Civilprozesse vor dasselbe gehörten. Dasselbe gilt nach der allgemeinen Ansicht der Geschichtsforscher von den Kriminalsachen geringerer Art, d. h. jenen, welche mit einer Geldbusse

---

[1]) Waitz 4. 451. — [2]) Waitz 4. 453 ff.

gesühnt werden konnten. Von jenen schweren Verbrechen, welche mit Leibes- und Lebensstrafe belegt waren, nimmt man jedoch meist als sicher an, dass sie wenigstens zur Zeit der Karolinger vor das Gericht des Grafen gehörten. Dem dürfte jedoch widersprechen, dass in der Urkunde, worin Ludwig d. Fr. dem Erzbischofe Hetti von Trier die Immunität seiner Besitzungen am 27. Aug. 816 bestätigt, die ganze Gerichtsbarkeit des Grafen vom Gebiete des Bischofs ausgeschlossen wurde [1]). Zudem war ja auch auf das schwere Verbrechen des Todschlages nach dem ältern fränkischen Rechte nicht Todesstrafe gesetzt, sondern nur eine allerdings ganz bedeutende Geldstrafe, das Wehrgeld, welches für den gewöhnlichen Freien 60 Schilling betrug und den Wert des gewöhnlichen Besitztums des Freien darstellte. Es gab nach diesem Rechte nur sehr wenige Verbrechen, welche mit Todesstrafe bestraft wurden und deswegen hatte der Blutbann damals thatsächlich keine so grosse Bedeutung. Mag aber auch immerhin ursprünglich mit der Immunität der bischöflichen Besitzungen nicht das Recht des Bischofs, Todesstrafen zu verhängen, verbunden gewesen sein, so ist doch sicher auch dieses Recht in der Hand des Trierer Bischofs zur Zeit Ottos I. In einer Urkunde vom 27. Jan. 947 [2]) erklärt nämlich dieser König bezüglich der Besitzungen der Trierischen Kirche: „Es soll dem Grafen genügen, dass der Vogt der Trierischen Kirche für die Leute derselben in Angelegenheiten des privaten, sowie des öffentlichen Rechtes an den Gerichtsstätten der Grafschaft Rechenschaft gebe, da die Gerichtsbarkeit über seine Leute dem Erzbischof übertragen ist." Die Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes sind aber die Kriminalsachen in ihrem ganzen Umfange.

Mit der Verleihung der vollen und ganzen Gerichtsbarkeit über seine Privatbesitzungen war nun dem Trierer Bischofe eine ganz bedeutende öffentliche und staatsrechtliche Gewalt in die Hand gegeben. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit war ja bekanntermassen in jenen Zeiten, wo die Bürger des Staates noch eine sehr umfangreiche Selbstverwaltung übten, die allerwichtigste Funktion des Königs und seiner Beamten. Wohl bedurfte der Bischof zur vollen Landeshoheit noch weiterer Gewalten, aber die Hauptsache hatte er doch schon in seiner Hand. Das beweist u. a. der Umstand, dass die Trierischen Bischöfe zur Zeit, wo sie diese weitere Rechte schon ausübten, doch nur die Immunität sich

---

[1]) MR. UB. 1. 56. Remota totius iudiciariæ potestatis inquietudine quieto ordine (res ecclesiæ) possidere.

[2]) MR. UB. 1. 247; MR. RR. 1. No. 928.

vom Könige bestätigen liessen. So bestätigte König Otto I. am 27. Jan. 947 dem Erzbischof Robert die Immunität seines Gebietes; das Gleiche that am 26. Juli 973 Otto II. für Erzbischof Theoderich, am 28. Dez. 988 Otto III. für Erzbischof Egbert, am 13. Aug. 1045 Heinrich III. für Erzbischof Poppo [1]).

Eine weitere staatliche Gewalt wird dem Trierer Bischofe schon durch die ältesten Immunitätsurkunden verliehen und durch die spätern bestätigt. Es wird nämlich in denselben verordnet, dass die staatlichen Beamten in den Besitzungen des Bischofs auch keinen Zoll erheben dürfen, und auch von dieser Staatssteuer gilt die Bestimmung, dass sie dem Bischofe übertragen sei. Der Zoll war zur Zeit, mit der wir uns beschäftigen, nur ein Finanzzoll und zwar im wesentlichen ein Transitzoll, d. h. an bestimmen Orten des Reiches waren Zollstätten errichtet, besonders an den Flüssen, und alle, welche mit Waren oder Gütern vorbeizogen, auch wenn sie nicht mit ihren Gütern Handel trieben, mussten einen bestimmten Teil derselben als Zollabgabe den Beamten übergeben. Solche Zollstätten werden sich auch im Bereiche der Besitzungen des Trierer Bischofs befunden haben, und dieselben gingen durch die Erteilung der Immunität an denselben über, so dass er von nun an für seine Kasse den Zoll erheben konnte. Eine namentliche Aufführung solcher Zollstätten in den Besitzungen des Trierer Bischofs kommt allerdings in der ältern Zeit nicht vor. Zum ersten Male wird in der Urkunde vom 19. Sept. 902, von der später die Rede sein wird, eine Zollstätte auf der Mosel bei Trier und eine solche auf dem Markte der Stadt namentlich erwähnt, aber dieselben kamen auch erst durch diese Urkunde in den Besitz des Trierer Bischofs. Eine weitere namentlich angeführte Zollstätte kommt durch Urkunde des Kaisers Heinrich II. im J. 1018 in die Hand des Trierer Bischofs, nämlich die Zollstätte zu Coblenz [2]). Eine allgemeine Vorstellung von dem Ertrage einer solchen Zollstätte bietet eine Urkunde vom 5. Juni 1104, in der König Heinrich IV. festsetzt, was jede Schiffsladung, welche die Zollstätte zu Coblenz passiert, an Geld oder Naturalien als Zoll abzugeben hat [3]). Die erwähnte Immunitätsurkunde Ottos I. gewährt dem Trierer Bischofe und seinen Unterthanen Freiheit von dem Zolle, der ausserhalb der Besitzungen desselben „auf dem Rheine und der Mosel und an allen Orten unseres

---

[1]) MR. UB. B. 1, S. 247, 295, 315, 376; MR. RR. B. 1, NNo. 928, 1039, 1106, 1296.

[2]) MR. UB. 1, 344; MR. RR. 1, 1203.

[3]) MR. UB. 1, 468; MR. RR. 1, 1580.

Reiches, wo immer Zölle erhoben werden", zu entrichten war, aber dieses Vorrecht kirchlicher Besitzungen hat mit der Landeshoheit des Bischofs unmittelbar nichts zu thun.

Ausser den genannten Gerichtsbussen und Markt- oder Transitzöllen hatten die Unterthanen den Karolingischen und Ottonischen Königen noch weitere staatliche Abgaben zu leisten[1]). Allerdings waren die staatlichen Steuern zu dieser Zeit nur mehr Trümmer von den grossen römischen Steuern; es ist sogar nicht einmal festgestellt, ob alle Unterthanen sie zu leisten hatten, und noch weniger weiss man genau, was an Steuern zu leisten war. Es war nun nur eine natürliche Entwicklung des Inhaltes der Immunität, wenn auch diese Abgaben, soweit die Insassen des mit der Immunität begabten Gebietes sie zu leisten hatten, dem Herrn derselben übertragen wurden. Die erwähnte Urkunde Karls d. Gr. spricht allerdings nicht von diesen Steuern, aber die Bestätigungsurkunde Ludwigs d. Fr. fügt den Bestimmungen Karls den wichtigen Satz zu: „Und was auch immer das Recht des Fiskus von den genannten Besitzungen der (Trierer) Kirche fordern konnte, das überlassen wir in seinem ganzen Umfange derselben Kirche" [2]). Überhaupt pflegte unter Ludwig dem Fr. die Immunität unter diesem Zusatze erteilt zu werden, wie die in seiner Kanzlei gebräuchlichen Formeln für die Immunitätsprivilegien beweisen[3]). Es ist daher nur Anerkennung eines bestehenden, nicht Schaffung eines neuen Rechtsverhältnisses, wenn die bald zu besprechende Urkunde des Königs Zwentibold für Erzbischof Ratbot vom 5. Febr. 898 bestimmt, dass die Besitzungen des Erzbischofs von allen Abgaben an den Fiskus befreit sein sollen, „mit Ausnahme von 6 Pferden, welche jährlich von dem Bistum nach hergebrachter Sitte uns und unsern Nachfolgern dargebracht werden" [4]). Diese 6 Pferde sollten wohl nicht eine eigentliche Steuer, sondern ein Ehrengeschenk sein, welches dem Könige seit der Merovingerzeit bei der jährlichen Reichsversammlung zum März- bezw. Maifelde von den Unterthanen pflegte dargebracht zu werden.

Es ist nur eine Folge der Freiheit von Steuern und staatlichen Abgaben, welche die mit der Immunität bedachten Gebiete genossen, wenn im 10. Jhrh. in den Urkunden, welche die Immunität bestätigen, auch die Freiheit von Dienstleistungen zu dem vom Könige oder seinen Beamten angeordneten Baue von Burgen ausgesprochen wird. Erst die

---

[1]) Vgl. Waitz 2, 2, 254 ff., 4, 111 ff.

[2]) MR. UB. 1, 58.

[3]) Vgl. MG. LL. Sect. V. S. 290, 295, 306 ff.

[4]) MR. UB. 1, 209.

Einfälle der Ungarn in der 1. Hälfte des 10. Jhrh. machten diesen Bau von festen Plätzen notwendig, und deswegen konnte in der frühern Zeit davon nicht die Rede sein. Für die Besitzungen der Trierer Kirche spricht die Urkunde Ottos I. vom 27. Jan. 947 die Freiheit von Abgaben und Leistungen zum Burgenbau aus [1]).

Mit den staatlichen Steuern in Verbindung steht das Recht, Münzen zu schlagen [2]), insofern der König einen Prozentsatz der geschlagenen Münzen scheint als Abgabe erhoben zu haben. In älterer Zeit durfte nur an bestimmten Orten Münzen geschlagen werden; es waren dies durchgängig die grössern Städte, da hier naturgemäss der Handel am ausgedehntesten war. Als Münzstätten in den mittelrheinischen Territorien sind aus älterer Zeit bekannt Andernach, Bingen und Trier. Der König allein besass das Recht, Münzen schlagen zu lassen, wie auch sein Name (Bild) allein auf der Münze ausgeprägt sein durfte. Die Beaufsichtigung des Münzgeschäftes und die Einziehung der für den König aus demselben sich ergebenden Einkünfte lag natürlich in der Hand des Gaugrafen, in dessen Gaue die Münzstätte sich befand. Da man aber naturgemäss im Interesse des Handels überall wünschen musste, eine Münze in möglichster Nähe zu haben, so kamen die Könige dazu, auch andern das Münzrecht zu verleihen. Diese stellten dann die Münzer an und zogen den Vorteil, dass ihnen eine bestimmte Abgabe von der Prägung geliefert wurde. Nach einem Gesetze Pippins des Kl. belief sich dieselbe auf einen Solidus vom Pfund, d. h. auf den 22. Teil der geprägten Summe. Die ältesten sichern Fälle der Verleihung des Münzrechtes kommen unter Ludwig dem Frommen vor, und von da an mehren sich dieselben stark. Das Kloster Prüm z. B. erhält im J. 861 das Markt- und Münzrecht für seinen in der Nähe gelegenen Hof Rommersheim [3]). Bezüglich des Münzrechtes des Trierer Bischofs berichtet die Urkunde Ludwigs des Kindes vom 19. Sept. 902 [4]), dass zur Zeit des Erzbischofs Weomad (ca. 757—791) die Münze von Trier dem Erzbischofe entzogen und dem Grafen des Triergaues zugewiesen worden sei, d. h. dass sie wieder königlich geworden sei. Mithin wäre Wiomad und wohl auch sein Vorgänger Milo im Besitze dieser Münze, welche ja schon im 3. Jhrh. bestand, gewesen. Es ist das nicht unwahrscheinlich, aber dieser Besitz beruhte dann wohl nicht auf königlicher Verleihung, sondern auf einer Anmassung, wahrscheinlich des Erzbischofs Milo. Es scheint, dass in der Zeit der letzten Merovinger, als die königliche Gewalt fast voll-

[1]) MR. UB. 1, 247. — [2]) Vgl. Waitz 4, 97 ff. — [3]) MR. UB. 1, 100. — [4]) MR. UB 1, 214; MR. RR. 1, 814.

ständig beseitigt war, sich verschiedene mächtige Grosse das Münzrecht sogar mit eigener Prägung angeeignet haben. Da nun keine weitere Münzstätte in den damaligen Besitzungen des Trierer Bischofs bekannt ist, so besass derselbe im 9. Jhrh. wohl noch nicht das Münzrecht. Dagegen übertrug Ludwig das Kind durch die erwähnte Urkunde vom 19. Sept. 902 die „Münze der Stadt Trier“ an Erzbischof Ratbod. Dieser besass damit bloss das Recht, Münzer anzustellen und von ihnen Münzen prägen zu lassen und die Einkünfte zu beziehen, welche das Münzgeschäft lieferte. Münzen mit seinem eigenen Namen oder Bildnisse durfte er noch nicht prägen lassen. Alle aus der Trierer Münze zu jener Zeit hervorgehenden Geldstücke trugen die Aufschrift des regierenden Königs. Erst unter Erzbischof Theoderich I. (964—977) begegnen wir zum ersten Male Münzen mit der Inschrift des Erzbischofs. Von der Verleihung dieses Rechtes eigener Prägung für die Trierer Münzstätte ist in den uns erhaltenen Quellen nichts gesagt. Aber im J. 973 schenkt Kaiser Otto II. an Erzbischof Theoderich die Münzen von Ivoy und Longuion mit dem Rechte eigener Prägung [1]. Damit war denn wohl auch für die Trierische Prägestätte das Recht eigener Prägung dem Erzbischofe verliehen, wenn es nicht schon früher vorhanden war. Da nun auch noch im J. 1018 von Kaiser Heinrich II. die bis dahin königliche Münze zu Coblenz geschenkt wurde [2], so konnte von dieser Zeit an der Trierer Erzbischof wenigstens an vier Stätten seines Gebietes Münzen eigener Prägung schlagen lassen.

Die Immunität kirchlicher Besitzungen, besonders in der entwickelten Gestalt, welche dieselbe unter den Karolingern erhielt, musste begreiflicherweise auch der militärischen Gewalt des Gaugrafen wesentliche Beschränkung auferlegen. Es war eine Ausnahme, wenn durch besonderes Vorrecht einzelne kirchliche Besitzungen von der Heerespflicht befreit waren. Dieses Vorrecht scheinen nur einzelne Klöster besessen zu haben; Prüm z. B. erhielt dasselbe durch Urkunde Karls d. Gr. im J. 775 [3]. In der Regel mussten aber die Insassen der kirchlichen Immunitätsgebiete die Heerespflicht leisten. Es lag nun allerdings nahe, dass der Graf, dem der Zutritt zum Immunitätsgebiete für andere amtliche Funktionen verwehrt war, auch nicht in seiner Eigenschaft als militärischer Befehlshaber dasselbe betreten sollte. Andererseits konnte der Bischof die volle militärische Gewalt über sein Gebiet nicht wohl

[1]) MR. UB. 1, 298; MR. RR. 1, 1041: Percussuram propriam monetæ.
[2]) MR. UB. 1, 344; MR. RR. 1, 1203.
[3]) MR. UB. 1, 34; MR. RR. 1, 249.

üben, da ihm ja die kirchlichen Gesetze die persönliche Teilnahme am Kampfe verboten. Wohl haben die Bischöfe zur Zeit der letzten Merovinger und auch noch zur Zeit Karl Martels und seines Sohnes Pippin sich wenig an dieses Gebot gestört, aber die bürgerliche Gesetzgebung der folgenden Karolinger schärfte dasselbe wieder ein, und es fand allgemeine Beachtung. Deswegen wurde unter diesen Herrschern die Angelegenheit so geordnet, dass der Herr des Immunitätsgebietes, in unserm Falle der Erzbischof von Trier, dem Könige dafür verantwortlich war, dass seine Hintersassen die Wehrpflicht recht erfüllten. Er hatte die Ausrüstung zu überwachen und dazu aufzufordern; unter einem besondern Fahnenträger zogen die Mannschaften seines Gebietes aus und schlossen sich, wenigstens wenn der Bischof nicht selbst, etwa als Militärgeistlicher mitzog, dem Kontingente des Grafen an, um dann von ihm auf dem Marsch und in der Schlacht geführt zu werden [1]). Ein Beispiel dafür, dass der Trierer Bischof sich zu jener Zeit auch wohl persönlich an einem Kriegszuge beteiligte, bietet schon Weomad, der auf dem Rückzuge von dem Kampfe gegen die Avaren am 8. Nov. 791 starb [2]). In späterer Zeit sind die Beispiele häufiger und haben die Bischöfe wohl auch persönlich ihre Schar angeführt. So sehen wir im J. 980 Erzbischof Egbert an der Spitze von 70 Gepanzerten den Zug Kaisers Otto II. nach Italien mitmachen. Und mit Albero von Montreuil (1131—1152) beginnt die Reihe der „Erzbischöfe in Waffen.“

Überblicken wir nun die dargestellte Entwicklung bis zur Mitte des 9. Jhrh., so sehen wir, dass die meisten der gräflichen Rechte und Gewalten sich um diese Zeit schon in den Händen des Trierer Bischofs befinden. Nur von der polizeilichen Gewalt haben wir bis jetzt nichts gehört.

Von der weittragendsten Bedeutung für die Vollendung der Entwicklung des Trierer Bischofs zum Landesherrn war die Regierungszeit des Erzbischofs Ratbod, der am 8. April 883 den Hirtenstab des h. Eucharius ergriff, während 32 Jahren die Diözese regierte und am 30. März 915 starb. Die Zeitverhältnisse waren dieser Entwicklung ausserordentlich günstig. Die letzten Karolinger vermochten nicht, ihre königliche Gewalt zur Anerkennung zu bringen, und die geistlichen und weltlichen Grossen suchten mit bestem Erfolge, ihre Rechte auf Kosten des Königs zu mehren und möglichst selbständig zu werden. Im rechtsrheinischen Deutschland bildeten sich bezw. lebten wieder auf die mächtigen

[1]) Vgl. Waitz 4, 606 ff. — [2]) Vgl. MR. RR. 1, 350.

Stammesherzogtümer der Bayern, Schwaben, Franken und Sachsen und schienen das deutsche Reich in ebensoviele Königreiche auflösen zu wollen. Lothringen, d. h. im wesentlichen das jetzige Gebiet der Reichslande, der Rheinprovinz, Luxemburgs und der Niederlande nebst dem Bezirke von Cambrai, war in der Lage zwischen der Zugehörigkeit zu dem ostfränkischen oder dem westfränkischen Reiche zu wählen und deswegen seine Grossen noch eher als die rechtsrheinischen imstande, ihre Macht zu vergrössern. Zudem bekleidete Erzbischof Ratbod die einflussreiche Stellung eines Erzkanzlers von Lothringen. Aus alledem erklärt es sich leicht, weshalb sich die Urkunden, welche für unsere Frage von Wichtigkeit sind, gleichsam um die Wende des 9. Jhrh. zusammendrängen. Am 5. Febr. 898 stellte König Zwentibold, der natürliche Sohn des Kaisers Arnulf, dem Lothringen als eigenes Reich zugefallen war, zu Trier, wo er auffallend oft weilte, seinem „geliebten und treuen Erzbischof und Kanzler" Ratbod eine für unsere Frage hochbedeutsame, noch im Originale vorhandene Urkunde aus [1]). In derselben bestätigt er zunächst die Besitzungen der Trierer Kirche und nimmt sie unter seinen besonderen Schutz; er bestätigt deren Immunität und spricht ihnen vollständige Freiheit von staatlichen Abgaben zu, mit Ausnahme der jährlichen Lieferung von 6 Pferden an den König. Vor allem bedeutsam ist jedoch die Art, wie diese Abgabenfreiheit begründet wird: „Wir bestimmen, dass nichts weiter (von dem bischöflichen Besitze) gefordert werden soll, weil aus demselben eine Grafschaft gemacht worden ist" [2]). Ist dieser Satz wörtlich zu verstehen, so kann er nichts anderes bedeuten als: Die Besitzungen des Bischofs, — das nur kann der Ausdruck episcopium hier bedeuten wollen — sind der gräflichen Gewalt vollständig enthoben, der Bischof selbst hat die volle gräfliche Gewalt über dieselben, sein Besitztum ist ein weltliches Fürstentum. Allerdings hat man gegen den buchstäblichen Sinn unseres Satzes eingewendet: Die vielfach zerstreuten Besitzungen des Trierer Bischofs können doch keine Grafschaft gebildet haben; diese ist doch notwendig ein in sich

---

[1]) MR. UB. 1, 208; MR. RR. 1, 794.

[2]) L. c. S. 209: Neque ullus iudex publicus vel quisquam ex regia et iudiciaria potestate aliquid penitus ab eis (den Leuten des Bischofs) exigere conetur, exceptis sex equis, qui per singulos annos ex eodem episcopio solito more nostris, nostrorumque debent successorum exhiberi conspectibus. Nec amplius requiri censuimus, quia comitatum de eo factum esse dinoscitur.

geschlossenes, zusammenhängendes Gebiet [1]). Wohl können sie nicht eine Grafschaft gebildet haben nach dem Muster der bis dahin bestehenden, welche sich mit den einzelnen in sich zusammenhängenden Gauen deckten. Aber warum sollte die Ausübung der vollen gräflichen Gewalt über ein bestimmtes Gebiet verhindert werden durch den Umstand, dass dasselbe nicht ein in sich geschlossenes und zusammenhängendes, sondern zerstreutes ist? Wir sehen ja an zahlreichen Beispielen der Gegenwart, wie ein vollständig unabhängiger weltlicher Fürst seine Regierungsgewalt über ein zerstreutes Gebiet ausüben kann, obschon sie inhaltsreicher ist als die Gewalt des fränkischen Grafen.

Im folgenden Jahre gab die häufige Anwesenheit Königs Zwentibold und die damit verbundene Last der Einquartierung seines Gefolges bei den Leuten des Bischofs in der Stadt Trier die Veranlassung zur Ausstellung einer weiteren Urkunde für Ratbod [2]). In derselben wurde die Immunität der bischöflichen Besitzungen bestätigt und ausdrücklich bestimmt, dass niemand in Zukunft sich ohne Erlaubnis des Bischofs bei dessen Leuten in der Stadt einquartieren, noch von ihnen irgend welche Abgabe für Bestreitung des Unterhaltes oder Weiterbeförderung fordern dürfe.

Diesen bedeutsamen Massnahmen des Königs Zwentibold, der am 13. Aug. 900 im Kampfe gefallen war, folgte bald eine solche des Königs Ludwigs IV., des Kindes. Durch Urkunde vom 19. Sept. 902 [3]), ausgestellt zu Wadgassen, schenkte derselbe mit Zustimmung des Grafen vom Triergau, Wigerich, an Erzbischof Ratbod die Münze der Stadt Trier, den Zoll derselben Stadt, alle Steuern von Klöstern, Villen und Weinbergen innerhalb der Stadt und ausserhalb derselben durch die ganze Grafschaft Trier, dazu noch alle königlichen Zinsleute und die Medema genannte Abgabe von dem Ackerlande. Damit kam der Bischof in Besitz der vollen gräflichen Gewalt über einen ganzen Gau, den Triergau, und seit jener Zeit ist nicht mehr die Rede von einem Grafen des Triergaues. Der Bischof selbst ist Graf des Triergaues. Seit dem Jahre 902 sprechen denn auch die Geschichtsquellen nichts mehr von Verleihung wesentlich neuer staatlicher Rechte an den Bischof von Trier, die vorhandenen werden nur bestätigt. Die Übertragung des Rechtes

---

[1]) Vgl. Schoop, Verfassungsgeschichte von Trier von den ältesten Immunitäten bis zum J. 1260. Ergänzungsh. zur Westdeutschen Zeitschr. für Gesch. und Kunst 1, 78.

[2]) MR. UB. 1, 212 f.; MR. RR. 1, 803.

[3]) MR. UB. 1, 214; MR. RR. 1, 814.

der Prägung von Münzen eigenen Gepräges, von der oben die Rede war, verlieh dem Trierer Bischof wohl eine Art grösserer Unabhängigkeit vom Könige, aber keine weitere staatliche Gewalt seinen Unterthanen gegenüber. Dagegen war die grössere oder geringere Unabhängigkeit des Trierer Bischofs als Landesherr noch öfter Gegenstand königlicher Entscheidungen.

So reihte sich also im 10. Jhrh. das Gebiet des Bischofs von Trier ein in die Reihe der selbständigen Fürstentümer des deutschen Reiches, und der Bischof besass die Landeshoheit oder weltliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange. Aber schon gleich im Anfange des Jahrhunderts erhob sich eine ernste Gefahr für die Selbständigkeit des trierischen, sowie aller andern geistlichen Fürstentümer Deutschlands. Es entstanden nämlich, wie schon erwähnt, die Stammesherzogtümer, und auch Lothringen erhielt seinen Herzog. Gelang es diesen Herzögen die bischöflichen Besitzungen sich unterzuordnen, so war es um die Selbständigkeit der bischöflichen Besitzungen geschehen, und die Bischöfe verloren ihre Stellung als Landesfürsten. Diese Gefahr wurde jedoch durch die Politik Ottos I beseitigt. Damit die Herzöge nicht übermächtig würden, und dadurch die Einheit des Reiches verloren gehen könne, suchte Otto die Bischöfe seines Landes zu heben und in ihrer weltlichen Gewalt ein Gegengewicht gegen die Herzöge zu gewinnen. So bewahrte er sie denn vor der Unterordnung unter die Herzöge und nahm sie in seinen eigenen Schutz. So gewinnt die erwähnte Urkunde, welche König Otto I. am 27. Jan. 947 für Erzb. Robert von Trier, seinen Oheim, ausstellt, eine ganz besondere Bedeutung. Sie bildet nicht bloss eine Bestätigung des lange schon vorhandenen Rechtes der Immunität und stellt dies Recht unter königlichen Schutz, sondern sie verleiht auch den besondern königlichen Schutz der Selbständigkeit des Bischofs und schliesst, ohne dieselbe ausdrücklich zu nennen, die Gewalt des Herzogs von den Besitzungen des Bischofs aus. Zu diesem Zwecke verleiht sie auch nicht ohne besondere Berücksichtigung des Herzogtums Lothringen für die Insassen des Gebietes des Bischofs Zollfreiheit auf der Mosel und dem Rheine, welche Flüsse sie ausdrücklich nennt und dann nur den allgemeinen Ausdruck „und in allen Orten unseres Reiches“ anfügt.

Noch ein zweites Mal kamen die deutschen Könige in die Lage, sich in ganz besonderer Weise auf die geistlichen Fürsten des Reiches stützen zu müssen und zwar zu jener Zeit, als die Staufer Heinrich VI. und Friedrich II. die Erblichkeit der Königskrone für ihr Haus erstrebten. Und die Frucht dieser Lage war für die geistlichen Fürsten eine grössere

Selbständigkeit ihrer Gebiete der königlichen Gewalt gegenüber. Aus Dankbarkeit für die seitens der geistlichen Fürsten ihm und seinem Hause geleisteten Dienste verordnete Kaiser Friedrich II. am 26. Sept. 1220 „für alle künftige Zeiten“ [1]): Es sollen in den geistlichen Gebieten keine Münz- oder Zollstätten von königlichen Beamten errichtet werden, keine Flüchtlinge aus solchen Gebieten sollen in den Reichsstädten Aufnahme und Schutz finden, die Bestimmungen der geistlichen Fürsten über Verleihung oder Entziehung ihrer Lehen sollen nicht vom Könige angefochten werden, Burgen oder Städte dürfen vom Könige oder seinen Beamten im Gebiete der geistlichen Fürsten ohne deren Zustimmung nicht gebaut werden, Münz- oder Zollgerechtigkeit oder andere staatlichen Rechte sollen von den königlichen Beamten nicht in geistlichen Gebieten ausgeübt werden. Damit dürfte die verfassungsgeschichtliche Seite unseres Themas im wesentlichen erschöpft sein.

Die zweite der früher aufgestellten Fragen lautet: Wie kamen jene Gebietsteile, welche das entwickelte weltliche Fürstentum des Bischofs von Trier bildeten, in seine Hand?

Man hat vielfach behauptet, dass am Ende des 7. Jhrh. ein volles Drittel allen Grundbesitzes im fränkischen Reiche wenigstens auf der linken Seite des Rheines in der Hand der Geistlichkeit, d. h. der Bistümer und Klöster sich befunden habe. Diese Ansicht mag wohl in etwa an Übertreibung leiden. Aber aus den Urkunden und den Güterverzeichnissen der Geistlichkeit jener Zeit geht doch mit Gewissheit hervor, dass der Besitz derselben ein absolut und relativ recht bedeutender gewesen sein muss. Deswegen dürfen wir wohl annehmen, dass der Grundbesitz des alten berühmten Bistums Trier am Ende der Merovingischen Zeit kein unbedeutender war. Genaue Angaben darüber mangeln allerdings, da nur einzelne Besitzungen erwähnt werden, und kein Gesamtverzeichnis uns erhalten ist. Als Träger des Eigentumsrechtes an den Besitzungen wird bis ins 10. Jhrh. der Dom oder sein Patron, der h. Petrus, genannt, daneben aber seit dem 10. Jhrh. die Trierische Kirche (ecclesia Trevirensis), ein Ausdruck, der das Bistum oder auch den Dom bezeichnen kann. Wo die Besitzungen selbst gelegen waren, sagt uns die mehrfach erwähnte Urkunde Karls d. Gr. vom 1. Apr. 772. Nach dieser Urkunde lagen die Besitzungen des h. Petrus in und vor der Stadt Trier, diesseits und jenseits des Rheines und jenseits der Loire. Der Ausdruck „jenseits der Loire“ [2]) bezeichnet Be-

[1]) Hontheim, Historia diplomatica Trever. 1, 657.

[2]) Die Urkunde Ludwigs d. Fr. vom 27. August 816 sagt circa Ligerem an der Loire. MR. UB. 1, 56.

sitzungen, welche Trier im südlichen Frankreich, im Herzogtum Aquitanien besass[1]), und welche vielleicht noch aus der römischen Zeit stammten. Dieselben, wie alle ausserhalb der Diözese gelegenen, von denen z. B. später das Kloster des h. Servatius zu Mastricht, ein Dorf im Gebiete von Verdun, Höfe in der Rheinpfalz genannt werden, gingen später entweder infolge von Umtausch oder auf gewaltsame Weise für den Bischof von Trier verloren. Nach ihrer Gattung werden die Besitzungen des h. Petrus von unserer Urkunde bezeichnet als Klöster, Kirchen, Dörfer und Kastelle. Unter die Zahl der angedeuteten Klöster sind jedenfalls zu rechnen St. Maximin, das von der Mitte des 10. Jhrh. bis zum 12. Jhrh. jedoch durch königliche Verfügung reichsunmittelbar war, St. Eucharius-Matthias, St. Irminen an der Mosel, welches ebenfalls zeitweilig durch königliche Verleihung an andere dem Bischof von Trier entzogen war[2]), St. Martin, St. Symphorian, ein Frauenkloster unterhalb St. Martin zu Zurlauben gelegen, das Ende des 9. Jhrh. unterging, und St. Marien, von den Trierern Mergen genannt. Zu den dem h. Petrus gehörigen Klöstern rechneten weiter sicher das Kanonikatstift St. Paulin[3]), das Frauenkloster Pfalzel[4]) und das Männerkloster Metlach[5]), wahrscheinlich auch die Stifte Münstermaifeld und Dietkirchen an der Lahn. Auch das Kloster St. Goar, damals noch wenig bedeutend, da es als Zelle bezeichnet wird, scheint zu den Klöstern unserer Urkunde gerechnet zu haben, da Erzbischof Weomad später, wenn auch erfolglos, darauf Anspruch machte[6]). Zu den Kastellen, von denen unsere Urkunde redet, ist zu rechnen das „Kastell des h. Nicetius,“ welches Venantius Fortunatus besungen hat, wohl die Constantinische Burg zu Neumagen[7]).

So dankenswert diese Angaben der Urkunde Karls d. Gr. sein mögen, sie bieten uns kein sicheres und festbegrenztes Bild der Besitzungen des h. Petrus zu Trier. Ein solches gewinnen wir, wenigstens bezüglich eines bedeutenden Teiles jener Besitzungen, zunächst aus einer Urkunde Königs Zwentibold vom 28. Jan. 896[8]). Durch diese Urkunde

---

[1]) Über diese Besitzungen vgl. die Urkunde Königs Pippin II. von Aquitanien vom 25. Juli 847 in MR. UB. 1, 85 und den Brief des Erzbischofs Hinkmar von Reims an Teutgaud von Trier in MG. SS. 13, 514.

[2]) S. MR. RR. 1, 784, 952. — [3]) Ebd. 1, 119; MR. UB. 1, 311. — [4]) MR. RR. 1, 105. — [5]) Vgl. Ebd. 310, 541, 742, 760. — [6]) Vgl. Ebd. 295. — [7]) Vgl. Ebd. 162. — [8]) MR. UB. 1, 205; MR. RR. 1, 787. Es dürfte von dieser Urkunde bezüglich einer möglichen Interpolation dasselbe gesagt werden, was S. 42, A. 2 gesagt wurde. Vgl. die Bestätigungsurkunde Ottos I. MR. UB. 1, 252; MR. RR. 1, 119.

werden die Besitzungen des h. Petrus im Triergaue, d. h. auf der rechten Seite der Mosel, zum Bannforste gemacht; das will sagen, der König verbot, ohne Erlaubnis des Besitzers in dem mit dem Königsbanne betroffenen Gebiete zu jagen und die Verletzung dieses Verbotes zog die hohe Strafe für verletzten Königsbann, damals wohl wie zur Karolingerzeit, 60 Schilling Geldbusse nach sich. Als Grenzen dieses Bannforstes werden angegeben: Die Quellen der Prims bei Hermeskeil, der Lauf dieses Flüsschens bis Büschfeld, die Landstrasse von Büschfeld bis Merzig, die Saar und dann die Mosel bis Leiwen, eine Linie, gezogen von Leiwen nach der Mündung des Büdlicherbaches in die Drohn, und endlich eine gerade Linie von dieser Mündung nach den Quellen der Prims. Durch Urkunde vom 26. Juni 973 [1]) macht sodann König Otto II. auch die Besitzungen des h. Petrus auf dem linken Moselufer im Bedgau zum Bannforst und bestimmt als Grenzen desselben: Manderscheid, die Lieser von Manderscheid bis zu ihrer Mündung in die Mosel, diesen Fluss bis zur Einmündung der Sauer, diesen Fluss bis Echternach und dann eine gerade Linie, gezogen von Echternach nach dem Dorfe Irrel an der Prüm und von dort nach Manderscheid. Wohl fand diese Bestimmung Ottos II. seitens der „Vornehmen“ (principes) des Bedgaues Widerspruch, der dazu führte, dass unter Erzbischof Poppo im J. 1023 dieser Bannforst im wesentlichen eingeschränkt wurde auf die westliche Hälfte des angegebenen Gebietes, so dass seine östliche Grenze der Quintbach und das Dorf Schleidweiler bildeten [2]). Dies hat jedoch für unsere Frage kaum weitere Bedeutung, da der Widerspruch sich gründete auf das Vorhandensein fremder Besitzungen in dem beschriebenen Gebiete und nicht das Vorkommen vorherrschender Besitzungen des Bischofs im ganzen Gebiete leugnete. Es gab ja sicher in dem beschriebenen Gebiete auch Besitzungen des Klosters Prüm, z. B. Schweich und Mehring. Auch bezüglich des beschriebenen Gebietes auf dem rechten Moselufer dürfen wir annehmen, dass dasselbe noch Besitzungen umschloss, die dem Bischof von Trier nicht gehörten. Aber trotzdem bildete das inzwischen zum weltlichen Fürstentume oder, wenn man will, zur Grafschaft gewordene Gebiet des Bischofs von Trier in seinem etwa 20 Q.-Meilen umfassenden Hauptteile ein zusammenhängendes Ganze, welches wohl den Kernpunkt für die gesamten Besitzungen abgeben konnte, besonders seitdem auch die ganze Stadt Trier dem Bischofe gehörte [3]). Sicher war dieses zusammenhängende Gebiet weniger bevölkert als jetzt, oder

---

[1]) MR. UB. 1, 294; MR. RR. 1, 1037. — [2]) MR. UB. 1, 347 ff.; MR. RR. 1, 1228 f. — [3]) Vgl. oben S. 53.

auch, als im späten Mittelalter. Es galt auch bezüglich des Gebietes des Trierer Bischofs, was im J. 1222 der Exabt von Prüm Cäsarius von dem Gebiete dieses Klosters im Vergleich zu den Verhältnissen des J. 893 bemerkt: „Viele Wälder sind ausgerodet worden, Gehöfte erbaut und die Zehnten vermehrt, viele Mühlen sind in der genannten Zeit (d. h. seit 893) errichtet und viele Weinberge angepflanzt und ungemessene Flächen Ackerland urbar gemacht worden“ [1]). Und doch schon im 10. Jhrh. befanden sich zahlreiche Niederlassungen in Weilern und Dörfern in dem Gebiete des Bischofs von Trier. Als solche werden schon in den Geschichtsquellen des 9. und 10. Jhrh. genannt: Büschfeld, Losheim, Merzig, Beurig, Serrig, Zerf, Heddert, Pellingen, Greimerath, Oberemmel, Fell, Kenn, Detzem, Leiwen, Mertesdorf, dann auf der linken Seite der Mosel: Wittlich, Altrich, Mehring, Clüsserath, Schweich, Biwer, Ehrang, Butzweiler, Aach, Issel, Longuich, Kirsch, Schleidweiler, Orenhoven, Wintersdorf, Welschbillig, Sülm und Röhl. Als Trierische Besitzungen ausserhalb der beschriebenen Grenzen werden bis zum Ende des 10. Jhrh. noch angeführt: Kirf auf dem Gau, Burg Saarburg, zu der im 12. Jhrh. die Dörfer Nennig, Palzem, Dilmar, Helfant und Leuken gehörten, die Dörfer Enkirch und Burgen a. d. M., sie sind aber sicher nicht die einzigen vorhandenen.

Von der grössten Bedeutung für die Entwicklung des Trierischen Fürstentums war eine neue Erwerbung, welche Erzbischof Poppo bald nach seiner Thronbesteigung machte. Im Dezember des Jahres 1018 schenkte Kaiser Heinrich II. zu Paderborn der Trierischen Kirche „einen gewissen uns gehörigen Hof, genannt Coblenz samt der Abtei“ St. Florin mit Zoll und Münze, mit allem Zubehör an Gebäuden, Äckern, Wiesen, Waldungen und Hörigen [2]). War der materielle Wert dieser Schenkung wegen der Ausdehnung der zum Königshofe und St. Florin gehörigen Besitzungen schon ein grosser, so wurde die Bedeutung der Schenkung noch erhöht durch den Umstand, dass Coblenz, obwohl damals als Ort noch unbedeutend, den Mittelpunkt bilden konnte für die von Trier weit entlegenen bischöflichen Besitzungen auf dem Maifeld und jenseits des Rheines. Als solche Besitzungen erscheinen zu jener Zeit schon die Dörfer Rübenach, Mayen und Mendig. Im Jahre 1031 kam durch Verleihung Königs Konrad II. dazu die ganze Grafschaft Marvels oder Marienfels im Einrichgau [3]) südlich der Lahn und östlich des Rheines, im J. 1041 das Dorf Hönningen am Rhein. Das Streben der Nach-

[1]) MR. UB. 1, 201. — [2]) MR. UB. 1, 344; MR. RR. 1, 1203. — [3]) MR. UB. 1, 356; MR. RR. 1, 1248.

folger Poppos war nun natürlich dahin gerichtet, eine entsprechende Verbindung zwischen den beiden Mittelpunkten erzstiftischer Besitzungen, Trier und Coblenz, herzustellen. Einen bedeutenden Schritt auf diesem Wege that schon der unmittelbare Nachfolger Poppos Eberhard im J. 1052 durch Erwerbung von Gütern in den Dörfern Ochtendung, Polch, Retterath, Lehmen, Cobern, Alken, Langenfeld, Hambuch, Reil und Drohn und in den diese Orte umgebenden Weilern[1]). Als Erfolg der diesbezüglichen Thätigkeit der folgenden Erzbischöfe bis zur Thronbesteigung Alberos im J. 1131 erscheinen als neue Trierische Besitzungen Bombogen mit Burg Neuerburg, Bernkastel, Lieser, Machern, Burg Arras, Gondorf an der Mosel und das Kloster Schiffenberg bei Wetzlar[2]), sicher nicht die einzigen Neuerwerbungen. So überkam Albero von Montreuil, einer der grössten Trierischen Erzbischöfe, bei seinem Regierungsantritte ein Gebiet, welches ihm erlaubte, eine achtunggebietende Stellung unten den deutschen Fürsten einzunehmen. Auf dem Reichstage zu Würzburg im J. 1136 erscheint er zum Zuge nach Italien mit 67 Ritern[3]), auf dem Kriegszuge Konrads III. im J. 1139 führte er sogar 500 Gewappnete[4]). Bald darauf sollte sein Fürstentum in hartem Strausse seine Kraft erproben. Albero hatte nach dem sächsischen Kriegszuge von König Konrad die Abtei Maximin, welche lange reichsunmittelbar gewesen war, wieder erlangt. Deswegen griff ihr Vogt, der mächtige Graf von Namur und Luxemburg, obschon er Trierischer Lehnsmann war, das Erzstift, an der Spitze von 1500 Mann an. Jedoch Albero schlug ihn gründlich bei Himmerod, jagte ihn aus dem Lande, eroberte der Reihe nach die 33 befestigten Plätze Luxemburgs und erlangte einen ehrenvollen Frieden. Diese Angaben aus der Regierungszeit des grossen Albero können wenigstens einen allgemeinen Begriff von der Bedeutung und Ausdehnung seines Gebietes geben. Albero erwarb ausser der reichen Abtei Maximin mit ihren vielen weitzerstreuten Gütern noch die obere Burg Manderscheid und die Burg Treis a. d. M. mit Gebiet[5]). Unter seinen beiden Nachfolgern Hillin und Arnold wurden in den Jahren 1152 bis 1183 durch Lehensauftrag erworben Schloss und Hof Sayn, die Burgen Nassau, Bruch, Scheuren

---

[1]) MR. UB. 1, 393; MR. RR. 1, 1350. Durch denselben Vertrag wurde der Graf Walram von Arlon und seine nächsten Nachkommen Vasallen des Erzbischofs.

[2]) Vgl. die Regesten der entsprechenden Urkunden in MR. RR. 1, 1409 ff.

[3]) MR. RR. 1, 1903. — [4]) MG. SS. 8, 252. — [5]) MG. SS. 8, 255 f.; MR. UB. 1, 600 f., 620 f.

bei Wittlich und Siedelingen; Burg Ehrenberg an der unteren Mosel und Ehrenbreitstein bei Coblenz sind im Trierischen Besitze; und die Dörfer Öftlingen und Gipperath und der Hof Walmerot gegenüber Kochem auf der Höhe mit verschiedenen umliegenden Dörfern werden gewonnen [1]).

Hervorragende Bedeutung für die Erweiterung des Fürstentums Trier hatte die kräftige Regierung des hochbegabten Johann I. vom Jahre 1189 bis 1212, der vor seiner Thronbesteigung das wichtige Amt des kaiserlichen Kanzlers versehen hatte. Zunächst kam er in Besitz der beiden Burgen bei Cobern nebst allen Eigentums, welches der Graf Gerlach von Isenburg im Bezirke von Cobern besass [2]). Graf Heinrich von Sponheim übertrug ihm die Burgen Starkenberg a. d. Mosel bei Zell und Ham an der Prüm [3]). Am 9. Aug. 1198 wurde für einen Kaufpreis von 1600 Pfd. erworben die Burg Virneburg, gelegen auf halbem Wege zwischen Mayen und Adenau, nebst der ganzen Grafschaft. Einen wichtigen Teil derselben bildete das jetzt als Pellenz bezeichnete Gebiet des Maifeldes. Vom Grafen Friedrich von Vianden wurde die Burg zu Dudeldorf und die Burg Gerlant übertragen [4]). Dazu kamen die Burg Oberstein a. d. Nahe im Birkenfeldischen [5]), Burg Ure an der Prüm, die Dörfer Bullay und Dohr bei Kochem, Besitzungen zu Kellberg und zu Hadamar sowie eine ziemliche Anzahl kleinerer Besitzungen. Die Erwerbungen dieses Erzbischofs müssen der Nachwelt wohl auch als hervorragend erschienen sein, da ein eigenes Verzeichnis dieser Erwerbungen aus dem 13. Jhrh. vorhanden ist [6]). Johann baute auch, um sein Land gegen Pfalz und Mainz zu schützen, die Burg Grimburg, den Sitz des spätern Amtes Grimburg. Unter diesem Erzbischofe scheint auch das älteste uns erhaltene Verzeichnis der erzbischöflichen Rechte, Einkünfte und Besitzungen, soweit sie nicht zu Leben vergeben waren, die also unter unmittelbarer Verwaltung des Erzbischofs standen, aufgestellt worden zu sein [7]). Es weist uns eine grosse Zahl von Ortschaften auf, von deren Erwerbung bis jetzt nicht die Rede war, weil keine Angaben darüber in den Quellen vorhanden sind. Als solche mögen angeführt werden Birkenfeld, Brambach, Graach, Lieser, Winningen, Güls, Metternich, Bubenheim, Wallersheim, Vallendar, Pfaffendorf, Horchheim, Niederberg und Burg Stolzenfels, Berscheid, Heiligenroth, Siershahn,

---

[1]) MR. RR. 2, 20, 249, 621; Wyttenbach-Müller, Gesta Treviror. 1, 265. — [2]) MR. UB. 2, 323; MR. RR. 2, 751. — [3]) MR. UB. 2, 332; MR. RR. 2, 796. — [4]) MR. RR. 2, 797. — [5]) Ebd. 798. — [6]) MR. UB. 2, 332 ff. — [7]) MR. UB. 2, 393—428.

Wirges, sowie zwei Bannforste auf dem Westerwald. Als Landesburgen des Erzstiftes werden erwähnt Ehrenbreitstein, Arras, Neuerburg (bei Wittlich), Manderscheid, Welschbillig und Grimburg. Die Bestrebungen der Nachfolger Johanns I. waren weniger auf Neuerwerbung von Land, als darauf gerichtet, die benachbarten Dynasten sich zu Lehnsmannen zu machen, um so ihr Land gegen Feinde von innen oder von aussen zu schützen. Unter den im Laufe des 13. Jhrh. neu erworbenen Besitzungen sind erwähnenswert die Burg Malberg bei Kyllburg, die Burg Bischofsstein bei Karden, das Städtchen Hartenfels auf dem Westerwald und besonders die Burg Kochem mit den Orten Kochem und Clotten, welche bis dahin Reichsbesitz, vom König Adolph dem Kurfürsten Boemund I. gegen Ende des 13. Jhrh. übergeben wurden. Unter Baldewin von Luxemburg (1307—1354) kamen dazu St. Wendel mit Bezirk, die Hälfte des Gebietes von Limburg, die Burgen Freudenburg und Freudenstein nebst Gebiet. So hatte beim Tode dieses bedeutendsten Trierer Kurfürsten das Kurfürstentum Trier, wenn man absieht von dem Fürstentum Prüm, welches erst im 16. Jhrh. mit Trier vereinigt wurde, annähernd jenen Umfang, in welchem es von der Aufhebung durch die französische Revolution betroffen wurde

Die Thätigkeit der Nachfolger Johanns I. richtete sich vorzüglich darauf, durch Befestigung wichtiger Punkte des Landes dieses gegen die Angriffe unruhiger Nachbarn zu schützen. Schon Johann I. hatte den Bau der Festungsmauer um Trier begonnen; Arnold II. von Isenburg, der von 1242 bis 1259 regierte, beendete dieselbe und befestigte auch Coblenz und Münstermaifeld. Schon bestehende alte Burgen wurden von den Erzbischöfen des 13. Jhrh. Theoderich II. von Wied, Arnold II., Heinrich von Vinstingen und Boemund I. von Warsberg, umgebaut, mit neuen Befestigungen versehen und in guten Verteidigungszustand gesetzt; neue Burgen wurden angelegt. Es bedarf bloss der Anführung der Namen dieser Burgen, um uns einen Begriff zu geben von dem Schutze, den sie dem Lande gewährten. Es waren Grimburg und Hunolstein auf dem Hunsrücken, Saarburg, Welschbillig, Ham, Malberg und Kyllburg gegen Westen, Manderscheid, Daun, Virneburg und Mayen gegen Norden, im Herzen des Landes Pfalzel, Neuerburg bei Wittlich, Bernkastel, Arras, Marienburg, Kochem, Cobern und Treis an der Mosel, Stolzenfels und Ehrenbreitstein am Rheine und endlich jenseits des Rheines das wichtige und stark befestigte Montabaur nebst Hartenfels.

So hatte sich um die Mitte des 13. Jhrh. ein für die damalige Zeit recht bedeutendes Fürstentum gebildet, dessen Herrscher der Erz-

bischof von Trier war. Auf friedlichem Wege war dasselbe zusammengekommen, durch Schenkungen der Könige und von Privaten, durch Kauf und durch Lehnsauftrag ritterlicher und gräflicher Geschlechter. Der Erzbischof von Trier nahm auch als weltlicher Fürst unter den Fürsten des Reiches eine achtunggebietende Stellung ein. Er war zudem der Besitzer des ältesten deutschen Bistums, er war Erzbischof der Trierischen Kirchenprovinz, wozu ausser der Diözese Trier noch die Diözesen Metz, Toul und Verdun, die alte römische Provinz Belgica prima, gehörten. Als nun um jene Zeit, der Mitte des 13. Jhrh., das Kollegium der Kurfürsten entstand, d. h. die 7 bedeutendsten und mächtigsten Fürsten Deutschlands das ausschliessliche Recht erhielten, den deutschen König zu wählen, da entsprach es der kirchlichen und weltlichen Stellung des trierischen Erzbischofs, dass er neben den Erzbischöfen von Köln und Mainz, deren weltlicher Besitz eine ähnliche Entwicklung aufzuweisen hatte, in dieses Kollegium aufgenommen wurde. Er führte daher in der kommenden Zeit, als weltlicher Fürst seines Fürstentums, den Namen Kurfürst.

An der ersten bedeutungsvollen Wahl des Kurfürstenkollegiums, der des Königs Rudolf von Habsburg, beteiligte sich im J. 1273 zu Frankfurt auch unser Kurfürst Heinrich von Vinstingen und der Geschichtsschreiber seiner Regierung spricht mit Stolz von seinem Auftreten in Frankfurt und gibt uns zum letzten Male einen Begriff von der Bedeutung des Kurfürstentums Trier, das hier im Frieden seinen Glanz entfaltete. Er sagt: „An der Wahl dieses Königs zu Frankfurt nahm auch der genannte Herr Heinrich, Bischof von Trier, teil, waffenmächtig und herrlich vor allen andern Fürsten, mit 1800 Gewappneten sowohl Rittern als Waffenträgern, als Vasallen“ [1]).

Alte Altäre in der Diöcese Trier.

Von Jos. Liell, Taben.

Münzenberger sagt in seinem Werke „Zur Kenntnis und Würdigung der mittelalterlichen Altäre Deutschlands“ S. 34: „Während, wie Viollet-le-Duc klagt, von den von ihm so ausführlich beschriebenen Reliquienaltären des dreizehnten Jahrhunderts kein einziger erhalten geblieben ist, sind wir so glücklich, von zweien derselben noch nach eigener Anschauung berichten zu können.“ Beide befinden sich in Köln, der eine

[1]) Wyttenbach-Müller, Gesta Trevir. 2, 112.

in St. Ursula, der andere in St. Severin. Dann weiss er noch von einem solchen zu berichten, der früher in St. Cunibert in Köln war und von einem, dessen Teile noch in der Pfarrkirche zu St. Wendel (Diöcese Trier) aufbewahrt werden.

In der Diöcese Trier haben sich noch weitere Überreste von derartigen Altären erhalten. In der 1222 vollendeten und unter Erzbischof Theodorich zu Ehren der Muttergottes und des hl. Thomas, Erzbischofs von Canterbury, geweihten Kirche St. Thomas bei Kyllburg, sieht man hinter der Altarmensa noch die Reste von Säulen, welche früher den über den Altartisch ragenden Reliquienschrein getragen haben.

Aus einer viel frühern Zeit stammt die Altaranlage, welche wir im Jahre 1889 in der Pfarrkirche zu Taben als früher vorhanden feststellen konnten. Hinter dem, bereits im 8. Jahrhundert errichteten Hochaltar, der 3,60 m von der Apsis abstand, war der Achse der Kirche folgend ein Marmorsarg aufgestellt, der die Gebeine und das Kleid des hl. Quiriacus († 350) in einem hölzernen Schrein verschlossen enthielt. Diese Anlage unterscheidet sich von den vorerwähnten dadurch, dass der Sarg auf dem Fussboden stand und nicht auf der Altarmensa. In das bekrönende Sims waren Holzstäbe eingelassen, welche ein Gitter bildeten, an dem ringsum Teppiche aufgehängt werden konnten; der Teppichbehang des Westendes des Sarges bildete so den Hintergrund für den Altar. (Näheres über diese Altaranlage siehe die Schrift „Die Kirche des hl. Quiriacus zu Taben von H. F. Jos. Liell, Pfarrer zu Taben.“)

Die Überreste eines freilich jüngern Altares fand man, als in der Liebfrauenkirche in Trier im linken Seitenschiff vor etlichen Jahren der Altar entfernt wurde, an dessen Stelle der jetzige Muttergottesaltar steht. Sie bestehen aus einem Sandstein, ungefähr 1,80 m lang und an 0,30 m hoch und breit, auf dessen Längsseite deutlich die Spuren von gemalten Heiligenfiguren zu erkennen waren. Wir glauben, dass dieser Stein die Leuchterbank eines alten Altares gebildet hat, der im Anfang des 13. Jahrhunderts errichtet sein mag.

In der Stiftskirche zu Unser Lieben Frau zu Kyllburg haben wir einen ganz gleichen Stein mit Malereien verziert entdeckt. Derselbe befindet sich gegenwärtig auf der Altarmensa des im Schiffe der Kirche befindlichen Seitenaltars und wird sichtbar, wenn man sich in die hinter dem Altare befindliche Nische begibt. Dieser Stein mag zu dem ursprünglichen Hochaltar gehört haben, stammt somit aus dem Beginn des 14. Jhrh., wenn nicht aus dem Ende des 13. Jhrh.

Verzeichnis der Handschriften und Aktenstücke trierischer Beziehung in der Bibliothèque Nationale zu Paris.

Bibl. Nationale. Manuscrits Fond français.

B. N. ms. fr. 2805. — f. 65. Bref du pape Grégoire XV à l'électeur de Trèves, Lothaire de Metternich, 8 janv[r] 1622. — f. 148. Déclaration de l'él[r] de Trèves, Ph. Christ. de Sothern, par laquelle il accepte l'assistance de Louis XIII contre les perturbateurs de ses Etats. — f. 169. Traité de Louis XIII avec le même; Ehrmstein, 9 avril 1632.

B. N. ms. fr. 2907. — f. 57. Lettre de Jean de Bade, él[r] de Trèves à du Bouchage. Coblenz, 1[er] Sept. 1482.

B. N. ms. fr. 3734. (Cf. ms. fr. 3743, f. 25). — f. 13. Traité entre Louis XIII et Ph. Christ. de Sottern, él[r] de Trèves, 9 avril 1632.

B. N. ms. fr. 3740. — f. 11. Lettre des *électeurs* de l'Empire au roi de Suède. *Regensburg*, 13 août 1635.

B. N. ms. fr. 3742. — f. 9. L'él[r] Ph. Ch. de Sottern accepte la protection du roi de France. 21 déc. 1631.

B. N. ms. fr. 3796. — f. 77. Lotharius von Metternich, arch. de Trèves, écrit à Charles de Gonzague, duc de Nevers. Coblenz, 9 juin 1619 (en allem[d]).

B. N. ms. fr. 3833. — f. 226. Lettre de Philippe Christophe de Sottern, arch. él[r] de Trèves, au duc d'Enghien. Coblenz, 24 s[bre] 1645.

B. N. ms. fr. 3834. — f. 31. Déclaration de Philippe Christ[phe] de Sottern pour le roi de France contre l'Espagne.

Ms. fr. 15928. — Années 1617—1618. Lettres orig. des personnages dont les noms suivent: Lothaire, archev. de Trèves.

Ms. fr. 15929. — Année 1609. Lettres . . . de Lothaire, archevêque de Trèves.

B. N. ms. fr. 20161. — Extraits des annales de Trèves.

B. N. ms. fr. 25949. — Contient des documents sur Spire et Trèves.

B. N. ms. fr. 31777. — Recueil d'anciens almanachs ou calendriers ecclésiastiques allemands . . . . Trèves (1684 et 1704). Transmis aux Estampes sous la cote. (Pa 1 a.)

B. N. ms. fr. 31778. — Armoiries gravées de chevaliers de l'Ordre Teutonique. Trèves (f. 140). Transmis aux Estampes sous la cote. Pc 3 a.)

Bibl. Nationale. Manuscrits Nouvelles acquisitions françaises.

B. N. nouv. acq[on] française 1410 (XV[e] S. pap[r]). — f. 162 à 163[vo]. De gestis Trevirorum et eorum origine. Anno ante U. C. M[o] CCC[o], Ninus, rex Assiriorum primus, ut historiaci propagande dominationis, arma foris extulit . . . .

B. N. mss. nouv. acq. franç. 3640 (Coll[on] de Bastard). — N[o]. 488. Mandement de Guillaume, sire de Braquemont, lieut[t] général au duché de Luxembourg par le duc d'Orléans; il ordonne de payer à Pierre Cheval dit le Roy, 40 florins du Rhin pour cent livres de pouldre à canon que nous

avons fait par lui achatter à Trèves, laquelle a esté despensée pour le Cais de la guerre que mondit Seig[r] a à présent à l'encontre de ceulx de Metz. 27 juillet 1406.

B. N. nouv. acq. franç. 4857 (Coll[on] Aug. Prost sur l'hist[re] de Metz). — Notes et extraits prises dans les bibliothèques *d'Allemagne* et d'Italie.

B. N. mss. nouv. acq. française 6219. — Réglement de Charles le Téméraire pour les compaignies de ses ordonnances de hommes d'armes et gens de trait tant à pié que à cheval, au f. 31: Car ainsi nous plaist-il. Donné en l'abbaye de St. Maximin lez la cité de Trèves. l'an de grace 1473. (Parch. XV s. 31 feuilles.)

Bibl. Nationale. Manuscrits Fond latin.

B. N. ms. lat. 950. — Codex membranaceus olim Faurianus. Ibi continetur pontificale Trevirense. Is codex decimo quarto sæculo exaratus videtur.

B. N. ms. lat. 5539. — Codex chartaceus olim Mazarinæus. Ibi continetur catalogus archiepiscoporum Moguntinorum, *Trevirensium,* Coloniensium et suffraganeorum: ad marginem annotatum est quo anno singuli electi sunt et obierunt. Is codex decimo sexto sæculo exaratus videtur.

B. N. ms. lat. 5873. — Codex membranaceus olim Colbertinus. Ibi continentur: . . . 4° Historia Trevirorum ab anno 1150, ante Romam conditam, ad annum Christi 1132 authore anonymo. Is codex partim duodecimo, partim decimo quinto sæculo exaratus videtur.

B. N. ms. lat. 6036. — Codex chartaceus olim D. Alexandri Petau. Ibi continentur: 1° Chronicon de gestis Treverorum a primo urbis exordio ad annum 1397. 2° Gesta nobilis Henrici de Finestinga, Treverorum præsulis: authore anonymo. Is codex decimo quinto sæculo exaratus videtur.

B. N. ms. lat. 6037. — Codex chartaceus olim Colbertinus. Ibi continetur historia Treverorum, ex præcedenti codice (6836) descripta. Is codex decimo septimo sæculo exaratus videtur.

B. N. ms. lat. 8976. — Papiers de H. Suarès: Notes sur la province de Trèves *(s. u. S. 69).*

B. N. ms. lat. 9264—9269. — Coll[on] de 68 chartes pour S. Maximin de Trèves [VIII—XVIII s.] *(s. u. S. 70—74).*

B. N. (Galerie des Chartes) Exposition. — No. 381. Diplôme de l'empereur Charles le Gros pour le monastère S. Maximin de Trèves, 1[er] oct. 885. Avec une bulle de plomb (Extrait du ms. *lat. 9264,* pièce 7).

B. N. (Galerie des Chartes) Exposition. — No. 382. Diplôme de Zwentibold, roi de Lorraine pour le monastère S. Maximin de Trèves, 13 juin 897. Avec sceau de Zwentibold (Extrait du ms. *lat. 9264,* pièce 11).

B. N. ms. lat. 10000. — Annales Trevirenses et Leodienses (f. 276 à f. 475). rédigé au XVII s. *(s. u. S. 69).*

B. N. ms. lat. 1070. — Codex membranaceus olim Tellerianus, duobus constans voluminibus. Ibi continetur diurnale ad usum ecclesiæ spirensis; præfixum calendarium. Is codex sæculo decimo quinto exaratus videtur.

B. N. ms. lat. 10156. — Christ. Broweri Annalium Trever. pars secunda. 1752 *(s. u.)*

B. N. ms. lat. 10157. — Histoire de Trèves par Frédéric prévôt de St. Paulin. XIV s. *(s. u. S. 69 f).*

B. N. ms. lat. 11101. — Statuts promulgués à Trèves le 28 avril 1310 par Baudouin, archevêque de Trèves (au f. 95). XIV s.

B. N. ms. lat. 11102. — Copie des privilèges de *S. Maximin* de Trèves. 1513. parch. *(s. u. S. 70).*

B. N. ms. lat. 11412. — Concile de Trèves en 1288 (au f. 155). XIII s.

B. N. ms. lat. 11793 (XIII s.) au f. 198: historia Tréberorum.

B. N. ms. lat. 12116. — Epistola Treverensium de jejunio IV Temporum au f. 68 (XVII s).

B. N. ms. lat. 13313. — Pontifical de Trèves (XI et XII s).

B. N. ms. lat. 14615. — Concile de Trèves en 1238 au f. 272 (XVII s.).

Bibl. Nationale. Manuscrits Nouvelles acquisitions latines.

B. N. nouv. acq. lat. 150. — *Rouleau mortuaire* relatif à *Trèves* (en partie). Voir publication de M. Delisle dans „Soc. hist. de France".

B. N. ms. nouv. acq. lat. 1541. — Evangéliaire de *S. Maximin* de Trèves.

B. N. ms. nouv. acq. lat. 2281. — Pièce 2. Donation de manses par *Gozbertus*, en 923.

B. N. nouv. acq. lat. 2528 (Chartes de Remiremont). — No. 10. Lettre de Arnoul I, archev. de Trèves pour confirmer l'excommunication lancée par Pierre, év. de Toul contre Simon duc de Lorraine (vers 1180).

B. N. ms. nouv. acq. lat. 2529. (Chartes de Remiremont). — No. 19. Charte de Thierri, archevêque de Trèves et de Eudes, évêque de Toul au sujet des obligations prises par Thibaud, duc de Lorraine; mai 1219. — No. 37 Charte d'Arnoul II, archev. de Trèves, en juin 1255, sur l'abandon que Ferri duc de Lorraine avait fait de plusieurs prétentions injustes.

B. N. nouv. acq. lat. 2547. (Chartes de l'abbaye de Remiremont). — No. 29. Lettre du pape Célestin III, à C. abbesse élue de Remiremont, pour lui déclarer que son abbaye n'est point tenue de plaider hors de l'archevêché *de Trèves*, à raison des biens qu'elle possède dans les limites de l'évêché de Toul. — 27 déc. 1191. — *Cum nobis immineat.* (No. 16779 de Loewenfeld.)

B. N. ms. nouv. acq. lat. 2547. (Chartes de Remiremont). — No. 21. Lettre de Lucius II, aux archev. de *Trèves* et de Besançon; 22 mars 1144 (No. 6040 de Taffé). — No. 23. Lettre d'Eugène III aux archevêques de Cologne et *Trèves;* 17 mars 1150 (No. 9376 de Loewenfeld). — No. 24 et 25. Deux copies sur papier de la charte de Hellin, arch. de Trèves sur l'accord entre l'abbaye de Remiremont et Matthieu duc de Lorraine; 16 août 1152.

Bibl. Nationale. Manuscrits Collection Baluze.

B. N. ms. Collection Baluze. *Vol. 57* (Paquet 5, No. 2, arm.). — Historia sive chronica Treverorum et S. S. pontificium Treverensium usque ad Balduinum de Luxemburgo et Henrici VII imperatoris fratrem. Ex Cod. mss. *Sirmond* ex bibl. Richeliens.

B. N mss. Collection Baluze. Vol. 63. (Paq. 6, No. 2.) — Excerpta a codice regio *5716* ad *Treverensem*, Spirensem et Pataviensem ecclesias, resque alias in Constantiensi et Basiliensi conciliis tractatos, spectantia.

Bibl. Nationale. Manuscrits Collection de Brienne.

B. N. Collection dite de Brienne. — Vol. 67. Empereurs d'Allemagne et princes de l'Empire. (Qqs. pièces *d'intérêt général.)*

Bibl. Nationale. Manuscrits Collection de Colbert.

B. N. Mélanges de Colbert. — Vol. 126, p. 615. Vol. 136, p. 587. Lettres de Charles Gaspard von der Leyen, archevêque de Trèves.

B. N. mss. Collection de Colbert. Cinq Cents de Colbert. — Vol. 178. Cahier présenté par les députés de la R. P. R. assemblez, par la permission du Roy, en la ville de Chatellerault, en 1597.

Bibl. Nationale. Manuscrits Collection Dupuy.

B. N. ms. Collection Dupuy. Vol. 10. — Lettre de l'électeur de Trèves se mettant sous la protection du roi (déc. 1631).

B. N. mss. Collection Dupuy. Vol. 36. — Lettre de l'électeur de Trèves se mettant sous la protection du Roi. 1632. — Protestatio et petitio archiepiscopi Trev. ad legatos Galliæ. 1632. — Discours de ce qui s'est passé depuis le commencement des traités avec l'électeur de Trèves. 1632. — Lettre de l'électeur de Trèves au maréchal d'Estrées 27 déc. 1632.

B. N. ms. Collection Dupuy. Vol. 36. — Lettre de l'arch. électeur de Trèves au Roy sur l'invasion de son pays. 2 déc. 1632.

B. N. Collection Dupuy. Vol. 436. — Protestatio et petitio archiepiscopi Trevirensis. 1632.

B. N. Collection Dupuy. Vol. 587. — Justification du procédé de l'électeur de Trèves. Articles accordés par l'Empereur à l'électeur de Trèves.

B. N. Collection Dupuy. Vol. 721. — Différends entre l'archevêque de Trèves et son chapitre.

B. N. Collection Dupuy. Vol. 727. — Lettre de l'électeur de Trèves au pape contre son chapitre. 1649.

B. N. Collection Dupuy. Vol. 775. — Lettre du Roi pour l'électeur de Trèves.

Bibl. Nationale. Manuscrits Collection de Lorraine.

B. N. mss. Collection de Lorraine. Vol. 274. — f. 313. Conflits de juridiction entre les ducs de Lorraine et les archevêques de *Trèves* (1591—1669).

B. N. ms. Collection de Lorraine. Vol. 335. — f. 8. Don par Hyllin archev. de Trèves à Albert év. de Verdun du Trèf de Payen de *Muccio* Trèves. entre le 9 mars et le 18 juin 1160). — Copie de Lancelot, d'après les archives de la chambre royale de Metz, sac 47.

B. N. mss. Collection de Lorraine. Vol. 4)7. — 1085—1688. Pièces relatives au prieuré de S. Dagobert de Stenay. — Au f. 2, une charte originale de *Gilbert archevêque de Trèves. Jedenfalls Erzb. Egilberts.*

B. N. mss. Collection de Lorraine. Vol. 412. — Documents concernant les relations de la Lorraine avec les électorats de *Trèves* . . . (1245—1736). Du f. 1 à 189.

B. N. ms. Collection de Lorraine. Vol. 489. — (1594—1616). f. 126. Lettre de Lothaire de Metternich archev. de Trèves. 1616.

B. N. Collection de Lorraine. Vol. 714. — 1491—1492. Transcription par Gregoire Kebisch de Spire des pièces relatives aux procédures engagées dev. l'archev. de *Trèves* et la ville de Strasbourg, choisis comme arbitres pour le réglement des différends survenus entre le duc René II et ceux de Metz *(79 feuillets).* (f. 78): „Geben zu Trier, uff Sant Johanns Baptisten mitsommers abent, im jair unsers Herren tusent vier hundert und zweyend nuntzigh . . .“

Bibl. Nationale. Collection Moreau.

B. N. mss. Collection Moreau. Vol. 28 pièce 178. — Sur Saint Mathias de Trèves.

B. N. mss. Collection Moreau. — Saint Maximin de Trèves. Vol. 265, p. 697. Vol. 266, p. 30. Vol. 270, p. 198.

B. N. mss. Collection Moreau. Vol. 847. — (ay^t appartenu à Philibert de la More). — f. 128. De pyramide Treverensi et mausoleo Secundinorum.

Bibl. Nationale. Manuscrits Fond allemand.

B. N. mss. Fonds allemand. — No. 49. (18e s. pap. 468 feuillets). Recueil des annotations du directeur de Trèves sur les comptes de l'administration Warsberg (1775 à 1779) et remarques sur ces annotations. *„Duplicata.* Anlagen zu dem in Trier geführten Kaiserlich subdelegirten Commissions Protocoll im Jar 1783

Renseignements bibliographiques sur livres imprimés ou manuscrits. Varia.

Trèves. Notice sur trois mss. liégeois par J. Kuntziger (Comptes rendus des séances de la Commission royale d'histoire de Belgique; *5e série, c. II, p. 1).*

P. Paris. Les manuscrits français de la Bibl. du Roi; t. VI (Paris, 1845, in 8); p. 17. — „De 1645 à 1648 *G. Naudé* (bibliothécaire de Mazarin) se rendit en Flandre, en Allemagne, où il mit à contribution la *célèbre bibliothèque* des archevêques de Trèves, év. de Spire, à Philisbourg.

Cartulaire de S. Maximin de Trèves aux archives provinciales de Coblenz (d'après le dict. dép. de la Meurthe par Lepage).

Cartulaire de l'archevêché de Trèves (série ecclésiastique) aux archives de la Meurthe, à Nancy, en 1847. — 13 pièces de 1007 à 1376 sur 14 feuillets du XVI s.

Delisle (Léopold). Le Cabinet des mmss. de la B. N.; t. III, 384. — Il paraît que les manuscrits de *S. Maximin de Trèves* ont été vendus au poids et dispersés. C'est de là que sont venus 26 mss. de la bibl. de Gand; un Eginhard de Vienne (Pertz, Scriptores, II, 431); les mss. 1840, 1869, 1873 de sir Th^s Phillips. — Voyez le voyage de Martène (II, 285). — Bulletin de l'Acad. de Belgique, 1re série, VIII, 417. — Compte rendu des séance de la Comm. d'hist. 1ère série, V. 40.

Molinier (A.). Les obituaires français au moyen âge. (Paris, I. N. 1890, in 8). — P. 219 (No. 330). Note sur les nécrologes de Trèves entr' autres sur celui de S. Maximin, p. p. Kraus.

S. Maximin de Trèves mmss. en provenant. B. N. f. latin 9633, 9741, 9742, 10865. Voir ces numéros dans les Biblioth. de l'École des Chartes entre 1865 et 1870.

Nachlese.

B. N. ms. lat. 12939. — Incipit historia Treberorum. — ms. du XVI s. sur papier; 76 feuillets. — Elle était précédée des „Gesta Francorum" de Paul Diacre. — Elle était suivie de Juger „in eod. cod. clarissimi viri *Ant. Loiselii.*" Début: „Anno ante urbem Romam conditam millesimo ducentesimo Ninus Rex Assiriorum . . ." Du f. 20 au f. 22, il y est parlé de S. Martin, de S. Paulin, de S. Maximin.

B. N. ms. lat. 8976 (Papiers de Suarês). — f. 224. — Augusta Trevirorum. — . . . Abbatire. S. Martins prope muros Treverenses ord. S. Bened. florint IIIe. — Après la description de la ville, le nombre des abbayes, petites notices sur Guillielm Kyriander, Theobaldus de Voicez et Christophe Brouverus, jésuite. — Au f. 225; énumération des évêques de Trèves depuis S. Euchaire (le 1er en date). Jusqu'au 112e Carolus Caspar des Leyen (f. 229^b^). — Suivent des notices sur les abbayes de Zillemburgen (?), S. Willibrod Epternacens. S. Matthias. — Au f. 231^a^, q.q^s^. lignes sur S. Martin (d'après Miræus). — Puis il est parlé, tout aussi brièvement, de Ste Marie ad Martyres, S. Maximin (f. 232^a^). — Suivent des notes sur Prague.

B. N. ms. lat. 10000; recueil de fragments divers sur papier formant 525 feuillets. — Au f. 276. Annales Trevirenses et Leodienses. — Début: „Anno a Christo . . . XXXVIIII Gauis imperator . . . jusqu'au feuillet 302.

B. N. ms. lat. 10156. — Christophori Broweri Arnheimiensis e Societate Jesu Annalium Treverensium pars II, ab anno Christi 1430 ad A. C. 1600 (libri XVII ad XX) ex ms. codice Treverensis Collegii S. J. bibliothecæ signato L. 7. D. 471; 1752 descripta. — Collegii Coloniensis S. J. Colonia, 1752. — 445 feuillets, gr. in fol. — *Über die trier. Hss. der Annalen s. Anhang dieses Heftes S. 30.*

B. N. ms. lat. 8837. — (Enorme atlas, couvert en maroquin, avec fermoirs d'acier, contenant des diplomes carolingiens). — Au f. 87, charte de précaire relative à quoddam predium S. Maximini Ensilinga nuncupatum, in pago Bedensi, in comitatu Vrudreci, cum mancipiis. . . Act. Treveris, anno d. i. DCCCCVIIII; Karoli vero regis VIIII; indict. XII. Acte relatif à Enslingen.

B. N. ms. lat. 10157. ms. du XIVe s. (anc. suppl. lat. 629) — Histoire de Trèves: *Debut:* „Clero devoto populoque urbis Treverice magnifico, Fridericus ejusdem urbis indigenus ecclesie sancti Paulini merito et nomine indignus prepositus, contra humani generis adversarium feliciter triumphare. Collacio super urbis recommendacione, Sancti Paulini apertione atque ecclesie ipsius religione . . ." (Histoire de S. Paulin de Trèves en 25 chapitres, jusqu'au f. 21^b^) — (Du feuillet 23 au f. 35. Martyre de la légion Thébaine.)

— Au f. 36 addition postérieure: nouvelle dédicace de l'église S. Paulin. — Au f. 37, de indulgentiis, prerogativis et conservatione ecclesie nostre Sancti Paulini . . .

B. N. ms. lat. 11102. (anc. cartulaire 137). — ms. d'Environ 0,12 cm sur 0,16 cm relié en parchemin pourpré, avec lacs de soie d'un sceau pendant, traversant la reliure et les feuillets du ms.; (Fermoir), Copie sur parchemin faite en 1512 des privilèges de l'abbaye de s. Maximin. — Parchemin: 50 feuillets. Ce ms. était dit „liber aureus". Il débute ainsi: In nomine Domini amen. Nos Johannes de Atie artium et utriusque juris doctor. Le premier privilége transcrit (f. 4[I]) est de Dagobert, (f. 5[b]) il se termine: Actum pridie nonas aprilis anno regni nostri duodecimo Mogontie feliciter amen. Signum domni Dagoberti. — à la fin, attestations des notaires.

B. N. ms. lat. (nouvelle acquisition 150). — Rouleau mortuaire, sur lequel Jean Wyart a recueilli de 1432 à 1433 environ 270 réponses (tituli) dans divers établissements des diocèses de . . . . *Trèves. (Rien sur S. Martin ou S. Maximin.)*

Voyez encore pour St. Maximin Rouleaux des Morts du IX[e] au XV[e] s. p. p. L. Delisle (Paris, 1866, in 8), *p. 95.*

B. N. ms. lat. nouv. acq. 2281. p. 2: „De quatuor mansis ad jus porte pertinentibus; arc. 923; traditis S. Maximino per Gozbertum . . . ." *Debut:* Cunctorum prudentium industrie liquido patet . . . Actum Treveris anno dominice incarnationis DCCCCXXIII, anno vero domini Karoli gloriosi regis XII, in regno quondam Lotharii, indictione XI, in mense junio. Orig. sur parch. gr. in fol.

Catalogue de 68 chartes relatives à S. Maximin de Trèves conservées à la B. N. dans les mmss du Fond latin 9264, 9265, 9266, 9267, 9268, 9269.

Inventaire d'après le recueil ms. rédigé par M. L. Delisle. — S. Maximin de Trèves. — (Catalogue 169.)

B. N. ms. lat. 9264 à 9269. — (68 p.) — 633. Diploma suppositium Dagoberti I, regis, a. 633; cum sigillo. Vide cod. lat. 9007, n. 1. Vide et inf. n° 58, 1° et 62, 2°. Editum est apud Pardessus, dipl. II, 21. — 1. 765. Diploma suppositium Pippini regis; datum: quod fecit mensis januarius in publico palacio Maguntie XIIII, regni nostri, anno; cum sigillo. Vide infr. n° 58, 2° et 65, 3°. — 2. 808. Diploma suppositium Caroli magni. Data mense augusto, anno 40 regni nostri, acta Patresbronna fisco nostro super ipsa; cum fragmento sigilli. Vid. infr. n° 58, 3° et 65, 4°. — 3. 822. Diploma suppositium Ludovici Pii imperatoris. Datum 4 nonas aprilis, anno regni nostri 9, in Longolane, cum sigillo. Vid. infr. n° 58, 4° et n° 65, 6°. — 845. Lotharii imperatoris diploma pro fideli suo Fulcrado, 13 kal. mar., anno 25 imperii in Italia, indictione 8. Vid. cod. lat. 8837, f. 36. — 4. 868. Lotharii regis, filii Lotharii imperatoris, diploma suppositium. Data Mettis civitate 17 kalendas mai, anno dominice incarnationis 868, indictione prima, anno serenissimi regis Lotharii 15. Cum sigillo. Vid. infr. n° 58, 5° et n° 65, 7°. — 5. 880. Hludovici regis diploma, de rebus quos pater dicti regis tradiderat

ad capellam suam ad Franconofurt. Data 15 kalendas decembris anno dominice incarnationis 880, indictione 13, anno 5 regni Hludovici serenissimi regis; actum Franconofurt. Cum sigillo. — 6. 881. Karoli imperatoris diploma, de rebus traditis ad eamdem capellam. Diploma suppositium, ut videtur. Datum 3 idus decembris anno incarnationis Domini 881, indictione 14, anno vero imperii piissimi imperatoris Karoli I; actum Franchonofurt curte imperiali; cum sigillo. — 7. 885. Karolus imperator monasterium Beati Maximini privilegiis quibus frustatum erat restituit. Ipsi concedit quandam piscinam quæ est sub ipso ponte in civitate Treveris, Data kalendis octobris anno incarnationis Domini 885. Actum Vuarmalia civitate. . . . Vid. infr. nº 65, 5º. *(Imprimée dans Martène, ampl. collect. I, 216. — Exposée dans la galerie des chartes sous le nº 381.)* — 8. 888. Arnolfus rex, petente comite Megingoz, Sancto Maximino concedit in pago Meinsfeld. . . . villam unam Ribanacham vocatam. 10 kal. Febr. indict. 6, anno D. I. 888, . . . anno vero regni Arnulfi . . . actum civitate Regina, cum sigillo. — 9. 888. Idem diploma . . . . suppositium . . . . — 10. 893. Arnolfi diploma de Apula, Abernesheim, Prichna, Holzhusa, . . . 3 id Febr. 893 . . . anno 6 Arnolfi; actum Ingilinheim . . . cum sigillo. Vid. inf. nº 65, 8º. — 11. 897. Zuentebolchis regis diploma de Appula, Abernesheim, Prichna, Ascapahe, Holzhusa . . . id jun. 897, . . . actum in villa Herolvesheim. Vid. infr. 65. — 909. Roricus Ensilingam in precariam impetrat (ms. lat. 8837, 23). — 910. Ludovici IV, Germaniæ regis diploma pro Bernardo, Rathfrido ac Reginardo, id octobre anno 910, ind. 14, anno 11 regni; lat. 8837, nº 23. — 12. 912. Karoli regis Francorum (Simplicis) diploma de Appula, Averneshem etc. kal. jan. ind. 14, anno 19 karol. rege. redintegrante 14. Actum Mettis. . . Vide infr. 65 nº 10 (Sd. ap. Bouquet, IX, 514). — 13. 940. Ottonis regis diploma de rebus S. Maximini in territorio Treverensi, in pago Blesensi, in pago Salnense etc. Dat. 3 non. jun. 940, ind. 13, regni 4 Actum Mogonciæ. Vid. nº 65, 11º. — 14. 945. Otto rex, interveniente duce Cuonrado dat. . . . fideli Franco, in forasto suo Lutara dicto 6 regales mansos inter Basinbach et Richinbahc cum 3 feminis, in pago Naghovue . . . . 16 kal. jan. 945. Ottonis 10, actum in Tarneburg.

B. N. ms. lat. 9265. — 15. 950. Otto Rex cœnobitis S. Maximini reddit ecclesias cum decimis. 3 kal. mart. 950, indici 7, Ottonis 14, Actum Nemetensi. Vid. 65, 12º. — 16. 953. Otto Rex S. Maximini tuitionem suscipit. 13 kal. sept. 953, Ottonis 18, ind. 7, actum Mogontiæ. Vid. nº 65, 13º. — 17. 956. Otto Vuillero abbati reddit dominicales quas vulgo salicas vocant decimationes. Dat. 6 id. mart., anno D. I. 956, ind. 13, reg. 21, act. in Franconovurt. Vid. 65, 14. — 18. 961. Otto rex quicquid in Kireo marca, vel in Bergero marca, sive in Husenbachero marca, seu in Vuikenrodero marca, nec non in Rizvuilaringero marca Lantbertus atque Megingozzo possederant, Theoderico, Mogonciensis ecclesiæ præpositio concedit; 4 kal. jun. an . . . ind. 4, anno Ottonis 26, act. Ingilinheim. — 19 963. Otto rex privilegia S. Maximini confirmat; dat. 12 kal. aug. an. 963, ind. 6, anno 2 et 3; act. Sologes (Vid. infr. 65; nº 15). — 20. 963. Otto rex, petente Wikero abbate, familiam de Suegerbahc ab advocatorum oppressionibus absolvit. Dat. 12 kal. aug ann. 963, ind. 6, anno regni 3. Actum Ingelinheim. Vid.

nº 65, 16º. — 21. 963. Ottonis regis diploma supposititium de Adelmanno, filio Reginzonis et Engelæ de Brambuch; dat. 12 kal. aug., anno d. i. 963, ind. 6, anno regni . . . 3; actum Treverim. — 22. 965. Otto imperator privilegia S. Maximini confirmat. Data non. april. anno d. i. 965, ind. 8, regni 30; act. Inglenheim palatio (Vid. infr. nº 65, 17º). — 23. 966. Ottonis imperatoris diploma de quadam villa sita in comitatu vel suburbio Trevirorum, ad Valles nominata. Dat. 7 id. jan. anno 966, ind. 9, anno regni 31, actum Colonie. Vid. infr. 65, 18. — 966. Ottonis imperatoris diploma de ecclesia in regali fisco Theodonis villa constituta. Dat. 7 id. jan., anno 966, ind. 9, ann. 31, act. Colonie. Vid. nº 65, 19. f. 9. — 24. 970. Ottonis imperat. diploma de privilegiis familiæ S. Maximini, forte supposititium; 4 kal. aprilis, 970, ind. 13, Ottonis 35, act. Ravennæ. V. 65. 20º. — 25. 974. Otto imperator S. Maximino reddit prædia sita in pago et in comitatu Nahcgouue, comitatu Vuormacensi, comitatu Spirensi. Dat. 6 kal. sept., ann. 974, ind. 1, anno regni 13, actum Franchonofurt. Suppositium V. 65, 21º. — 26. 984. Otto imperator privilegia monasterii S. Maximini confirmat. Dat. 5 kal. jul. ann. 984, ind. 1, anno regni 13, act. Vuormatiæ. V. 65, 22º. — 27. 990. Otto privilegia S. Maximini confirmat. 16 kal. jul., anno 990, ind. 3, anno regni 7. Actum Franconovurt. Suppositium. V. 65, 23º. — 28. 992. Ottonis regis diploma de rebus sitis in pagis et in comitatibus Nachgouue, Vuormacensi, Spirensi. Dat. 4 kal. junii, fest. S. Maximini, anno 992, ind. 5, regni 9, act. in suburbio Treveris, in cœnobio prædicti Sancti. V. 65, 24º. — 1005. Henricus rex S. Maxim. monaster. sub sua tuitione suscipit. Data 5 id. april. anno 1005, ind. 2, anno regni 3. Actum Aquisgrani. Vid. 65, 25º f. 11º.

B. N. ms. lat. 9266. — 29. 1023, 30 nov. Heinricus Romanorum imperator, ab Harichone, abbate S. Maximini, quasdam curtes et territoria in beneficium accipit. Dat. 2 kal. dec. ind. 6, anno 1023, anno regni 23, imperii 10; actum Moguntie. V. nº 65, 26º. — 30. 1023 déc. Heinrici diploma de eodem. Dat. 4 id. dec. ind. 6, anno 1023, regni 23, imp. 10, actum in Triburia regia villa, palacio publico. — 31. 1026. Cuonradi regis diploma, de eodem. Dat. 3 id. januarii, ind. 8, anno 1026, regni 2; act. Treveris. Vid. nº 65, 27º. — 32. 1044. Heinrici (III) regis diploma de privilegiis S. Maximini. Dat. 8 kal. aug. anno incarn. 1044, ind. 12, ordinationis 16, regni 5. Actum Moguncıæ. — 33. 1051. Heinricus imperator cœnobitis S. Maximini reddit curtem quandam vocabulo Richino in pago Einriche. Dat. 12 kal. febr., anno 1051, regni 13, imp. 5. Actum Treveris. Vid. infr. 65º, 29. — 34. vers 1054 ou 1056. Henrici Romanorum imperatoris, diploma quo advocatorum S. Maximini insolentiam cœrcet. Vid. infr. nº 65, 28. — 35. vers 1054 ou 1056. Ejusd. diplomat. exemplar coætaneum. — 36. 1056. Heinrici Romanore imp. diploma de eodem. Dat. prid kal. jul. anno 1056, ind. 9, regni 18, imp. 10; act. Treveris. — 37. 1065. Heinricus rex monasterii S. Maximini privilegia confirmat. Dat. 1065, ind. 3, ordinat. 12, regni 9; actum Treveris. Vid. 65, 30. — 38. 1065. Ejusdem Heinrici diploma de injur advocatorum; dat. 1065, ind. 3, ordinat. 12, regni 9; act. Treveris. — 39. 1066. Heinrici diploma de privilegiis monasterii S. Maximini. Data 3 id. jul., anno 1066, ind. 4, ord. 12, regni 10; actum in Triburia. — 40. 1084.

Heinricus imperator monasterio S. Maximini restituit prædium Guntereshusen, in pago Drechere, in comitatu Bern. Data 4 non octobr. ind. 7, anno 1084, regni 30, imp. I, actum Mogontie. — 41. 1101. Heinricus III imperator. S. Maximino reddit duas curtes Suabheim et Ebernesheim. Dat. 7 kal. april. anno 1101, ind. 9, regn. 47, imp. 16. Vid. 65, 31°. — 42. 1107. Heinricus V S. Max. restituit duas curtes, Mannendal in pago Nahgowe, aliam Guntheres-husun vocatam. Dat. 7 nonas maii, anno 1107, ind. 15, regni 9. Actum Moguntie. Vid. 65, 33°.

B. N. ms. lat. 9267. — 43. 1107. Heinricus V S. Max. restituit Mannendal. Dat. 6 non. an. 1107, ind. 15, regni 9; act. Mogoncie. Vid. 65, 34°. — 44°. 1107. Heinricus V, petente Berngoze abbate, S. Max. reddit quicquid in curt. Metensi, in curte Wilere, in ecclesia Luzelenkirch quidam Hessi et Adelberdus, serviens Metensis episcopi, injuste possederant. Dat. 8 kal. jun. anno 1107, ind. 15, regni 9; actum in Mettis. — 45°. 112. Heinrici IV diploma de oppressionibus advocatorum. Dat. 6 id. aug. anno 1112, ind. 5, regn. 12, imp. 1, actum Spire. Vid. 65, n° 35. — 46. 1113. Heinricus IV, Romanorum imperator, S. Max. restituit bona quæ Enricho comes et Gerlah injuste possederant. Dat. 8 id. april., ann. 1113, ind. 6, regn. 13, imp. 2. Act. Wormatie, in ipso die Paschæ. Vid. 65, 36. — 47. 1116. Heinricus IV, S. Max. sub sua protectione suscipit. Dat. kal. jul. ind. 9, an 1116, regni 11, imp. 6, actum in Italia in castro Burguliæ. Vid. 65, 37°. — 48. 1118. Heinricus IV, S. Max. reddit Anshelmum cum beneficio Brichina et Seltris quod Anselmus, illius avus, a Poppone abbate per precariam acquisierat. Dat. 4 non. jan. an. 1118, ind. 11, regni 18, imp. 7; actum Spiræ. — 49. 1135. Conradi, comitis de Luzesenburch diploma de jure advocatiæ. Act. 1135, regnante Lothario, Treviris presidente Alberone archiepiscopo. — 50. 1182. Fridericus, Rom. imp. S. Max. et Conrado abbati bona in suburbio Trevirorum confirmat. Act. 1182, ind. 15, reg. 31, imp. 28; act. Moguntie, in sollempni curia, 2 kal. jun. Vid. 65, n° 38. — 51. v. 1212. C. præpositus, W. decanus totumque Trev. capitulum, B. abbatem et conventum S. Maximini in suam assumunt fraternitatem. — 1242. Conradus, imp. Friderici, filius, Rom. rex electus, S. Max. sub protectione sua recipit speciali. Actum 1242, mense martio, 15 ind., ap. Treverim. Vid. n° 65, 39°, fol. 20.

B. N. ms. lat. 9268. — 52. 1258. Litt. capit. Treverensis et conventus S. Max. de conservandis eccl. privilegiis. Act. 1258, in vigil. Andree apostoli. — 53. 1273. Rudolfus, Rom. rex, monasterium S. Max. sub sua protectione suscipit. Dat. Argent., 3 non jan., ind. 2, an. 1273, regni 1. Vid. 65, 40. — 1273. Ejusdem Rudolfi litteræ de juribus advocatorum S. Max. Dat. Argentine, 3 non. jan. ind. 2, anno 1273. V. n° 65, 41°, fol. 20°. — 1276. Ejusd. Rudolfi litt. ad. Henricum, comitem de Lucemburgh, de protegendo S. Max. Dat. Hagenoye, 5 kal. jul., anno 1276, regni 3. Vid. 58, 6° et 65, 42, f. 21. — 54. 1307. Jehanz, Sirez d'Anerey, chevaliers, du consentement de Bœmon, chevalier son fils, donne à l'abbesse et convent de Brouch de leis Sirkes (Sierk), ordre de Citeaux, dioc. de Trèves, le patronage de Evronville (dioc. de Metz); 1307, S. Remi, 1er oct. — 55. 1307. Charte du même sur le patronage d'Aix, au dioc. de Metz; même date. — 1354. Karolus Rom. rex, S. Max. sub protectione suscipit; Treveris, 1354, 7 kal. mart. Vid. 65,

43°, fol. 21. — 1354. Karoli Rom. regis litteræ ad Wenceslaum, comitem Lucenburghensem, de protect. Sancti Maximini. Dat. Trever. 1354, 8 kal. mart. Vid. 65, 44. f. 21. v°. — 56. 1394. Charte de Jodoc, marquis de Moravie. Geben 8 mai 1394. Vid. 58, 7°. — 57. 1402. Litteræ Ludovici, regis quondam Francor. filii, ducis Aurelianensis, mamburni ducatus Lucenburgensis, de proteg. S. Max. Dat. in Theonis villa, 6 oct. 1402. Vid. 58, 8°. — 58. 1405. Instrumentum datum 1405 (juxta stylum Treverensem), 20 januarii quo continentur acta 1, 2, 3, 4, 53, 56, 57. — 1422. Sigismundus, Rom. rex, privilegio S. Max. confirmat. Dat. Norimberge, 1422, 2 sept. Vid. 65, 45. f. 22. — 59. 1426. Wir Otte in Gots gnaden Erczebischoff zo Triere . . . 1426 dez nesten dienstages nach Sentte Lucien dage. — 60. 1439. Wir Elizabeth . . . hertzongynne in Beyern und zu Luccemburg . . . Donné à Trèves, la veille de S. Thomas 1439. — 1442. Fridericus Rom. rex, confirmation des privilèges de S. Maximin, Francfort, 6 août 1442. Vid. 65, 46. f. 22. — 61. 1455. Diplome de Ladislas; a Vienne, vendredi après *Oculi* 1455. (en allem[d]). — 62. 1460. Acte attaché au précédent: Wir Johann von Gottes gnaden Erwelter und bestetigter zu Trier. Ehrenbreitstein, samedi après Nolt 1460. — 63. 1506. De sacramento quod præstitit Alexia de Dompno Martino, commendatore S. Scolasticæ de Geingneyo, ord. S. Benedicti Trev. disc. 1506, ind. 9, 4 febr. pontific Jolid, pap. II, an. 3. — 1512. Maximilianus, electus Rom. imp. S. Maximini privilegia confirmat. Treveri, 2 april, 1512. Vid. 65, 1°. — 64. 1515. Karolus, princeps Hispaniarum, S. Max. sub sua protectione suscipit. Dat. Bruxell. 4 mart. an. 1515. — 65. 1523. Karolus V, electus Rom. imp. Sanct. Max. privilegia confirmat. Datum Norimberga, die 4 dec., anno 1523; codex constans 24 foliis membranaceis. In hoc diplomate continentur acta 63, 1, 2, 7, 3, 4, 10, 12, 11, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 33, 37, 41, 44, 42, 43, 45, 46, 47, 50, 51, 53, 55, 58, 60. — 66. 1532 (n. 6). Fondation par Claude Narbonnyer, prieulx de Sainte Walbourg de Chini, ou diocèse de Trèves, 29 janv. 1531. — 67. 1557. Diploma Philippi regis Castellæ quo S. Max. sub protectione sua suscipit. Dat. Bruxelle, 9 julii, 1557.

B. N. ms. lat. 9269. — 68. 1759. L'Impératrice Marie Thérèse institue son conseiller aux Pays Bas dom Willibrord, abbé de S. Maximin. Vienne, 17 janv. 1759.

Über die Maximiner Kunsthandschriften der Bibliothèque nationale *s. das Nähere in dem Jahresberichte der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier. Trier 1899.*

Nachrichten über Kirchweihen in St. Maximin[1]).

Aus Bibliothèque nationale n. acq. lat. 1541 f. 3—3'. Nach einer Abschrift des Originals hier wieder abgedruckt, weil in der Sammlung der École des Chartes für viele zu entlegen.

Johannis et Pauli Mart., s. Maxentii confessoris, de presepio domini, de sepulchro domini. A dextris huius arę est altare habens reliquias sanc-

[1]) Vgl. Wattenbach, Geschichtsq. I 393 u. Bibl. de l'Ecole des Chartes 1884.

torum apostolorum, Bartholomæi, Philippi, s. Jacobi, Thomę s. Jacobi fratris s. Johannis evangeliste. A sinistris vero est ara habens reliquias sanctorum Simonis et Judę et omnium apostolorum. Anno ab incarnatione domini DCCCCLII: abbate Willero regimen monachile gubernante, Ruperto vero presulatum disponente, dedicata est cripta superior ad pedes sanctorum confessorum Maximini, Agricii, Nicecii et altare in ea in honore domini Salvatoris nostri et omnium sanctorum; atque in ipsum positę sunt reliquię de mensa domini in Chana Galileę, de pallio s. Marię, de cruce domini, de presepio dei, de sepulchro domini, de capillis s. Petri, de corpore s. Laurencii, de corporibus sanctarum Priscillę et Aquile et aliorum multorum. A dextris huius altaris sanctificatum est altare s. Sixti, in quo habetur de corpore eius; de corpore s. Laurencii, de capite s. Ypoliti et reliquię sancti Quintini et s. Clementis, de costa s. Ciriaci, s. Pancracii, s. Georgii, s. Simphoriani. A sinistris vero est altare in honore s. Benedicti, in quo continentur reliquię eius, et sancte Scolastice, sororis ipsius, s. Columbani, s. Galli, s. Wichberti, s. Dissibodi, s. Florini. Altare, quod est ad pedes sanctorum confessorum. M. A. N. sacratum est in honore Treverensium ac reliquie ipsorum illo: Eucharii, Valerii, Materni, Agricii, Maximini, Nicecii, Paulini, Luituuini et reliquie s. Quiriaci, Lubentii, Maxencii. In inferiori cripta ipso die conservatum est altare s. Calixti pape ad dexteram intrantibus, in quo est de corporo eius et reliqu[ię] s. Bonefacii, Cosme et Damiani, Juliani, Modesti, Crescencie, Valentini, Felicis et Audacti, Januarii. Juxta istud altare est ara s. Mauricii, in qua eius reliquię sunt ac sanctorum Gereonis, Dionisii sociorumque eorum et sanctorum Marcelli, Vincencii, Apollinaris. In medio supradictę inferioris criptę habetur altare s. Marię genitricis domini nostri Jhesu Christi, ibique continentur reliquię s. Stephani, papę et mart. et s. Felicitatis et VII filiorum eius. A sinistris vero huius consecratum est altare s. Sebastiani ipsius habens reliquias, de corporibus sanctorum Gervasii et Prothasii, Crisanti et Darię, Proti et Jacincti, Gorgonii et sanctorum confessorum Ambrosii, Willibrordi, Amandi, Germani, Castoris. Prope illud est positum altare in honore sanctarum virginum, in quo sunt reliquie s. Felicitatis, de corpore sanctę Agnetis, s. Cecilię, s. Lucię, s. Walgisgę, s. Modestę, s. Brigidę, s. Agathę, s. Helenę, s. Aldegundis.

Anno dominicę incarnacionis Millesimo octavo decimo, indictione I., regnante Heinrico imperatore, venerabilis Poppo, Trevirorum archiepiscopus petitione devoti abbatis Winrici rogatus oratorium, quod est capella abbatis, in honore omnium sanctorum VI. Nonas mart. consecravit et his sanctorum reliquiis confirmavit: de ligno domini, de vestimento sanctę Marię, de capillis s. Johannis baptistę, de vestimento s. Andreę, de corpore s. Jacobi, de corpore s. Stephani prothomart., de capillis, de vestimento ipsius et de lapide, cum quo lapidatus est, de reliquiis sanctorum Mar[ci], Vincencii, Georgi, Gengulfi, Ypoliti, Pancratii et sanctorum confessorum Maximini, Agricii, Nicecii, Eucharii, Valerii, Modoaldi, Firmini, Vitoni, Basoli, Cornelii pape, Celsi, Nicolai, reliquie sanctorum innocencium et sanctarum virginum Vualpurgis, Severę, Beatricis.

Eine Himmeroder Handschrift der Universitäts-Bibliothek Bonn[1]).

Klein 4. Pappe in gemustertem Pp. 18. Jhrh. Sign. K. 347.

Sanctuarium Himmenrodense seu Virtutes et miracula Sanctorum et Beatorum, Abbatum, Monachorum et Conversorum, qui in hoc venerabili claustro B. V. M. de Himmenrode sanctitate et miraculorum gloria floruerunt. Anno 1692. Alles aus Cæsarius mit Angabe der Bücher und Kap. Vorgefügt f. 3—23 Chronologica et summaria notitia sanctuarii Hemmenrodensis. / Sanctuarium Himmenrodense singulari Dei providentia decretum, maxima Eminentissimi Trevirorum principis electoris et reverendissimi archiepiscopi Adalberonis in Deum pietate excitante eum singulari amore et affectu in sanctum Bernardum et s. ordinem cisterciensem institui, exstrui et fundari desideratur: ac proinde idem archiepiscopus a Vero DeI VIro sVoqVe patrono Beato BernarDo eX GaLLIa. Folgende grosse Buchstaben treten in diesem Titel hervor und bilden ein Chronogramm: VDIVIVVDXLLI = 1133.

Der Inhalt besteht im Text von Inschriften, die in der Himmeroder Kirche ‚Sanctuarium', angebracht waren oder angebracht zu werden bestimmt waren. Dabei ist von einer neuen Sakristei die Rede. Dann folgt die Vorrede zu dem folgenden ‚Sanctuarium' d. i. der Schrift dieses Titels. Sie gibt die Einteilung: pars 1. de origine, fundatore et institutione Sanctuarii, 2. vitæ, 3. exercitia par anni tempus distributa.

Gegen Schl. Calendarii Hemmenrodensis mensis primus.

De Sanctis Sanctuarii Hemmenrodensis in Necrologio Cisterc. ad mensem Januarium u. s. w. adscriptis. Reicht nur bis 19. April. Schlussblatt ausger.; letzte Worte (in der Vita des Priors Werner): habere cum ipso.

Stempel der bibliothèque nationale.

Urkunde Erzb. Poppos zu Gunsten des Klosters Mergen.

Mitgeteilt von Dr. Sauerland.

In nomine sancte trinitatis et individue unitatis. Notum sit omnium industrie tam presencium quam futurorum, quod ego Poppo dei preeunte gratia sancte Treverensis ecclesie archiepiscopus ultra communem modum domino servientium monasterio mee diocesis inveniens indigna atque asperrima victualium utensiliumque faciente inopia, monastica religione maximo periclitante deliquio, dignum duxi omnia, que cenobiis hostili invasione pravorumque consiliariorum instinctu subtracta fuerant, undecumque recolligi monasteriorumque partibus sub magna

[1]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. II. S. 746.

vigilantia reconsignari. Quidam namque antecessorum meorum pie memorie Eckbertus archiepiscopus pro remedio anime sue monasterio Sancte dei genitricis Marie, quod in septentrionali plaga Treverice civitatis supra ripam Moselle situm est, ad vestitum fratrum inibi domino militantium tradidit ecclesiam Longion dictam cum omnibus appendiciis, sicut ipse eam tenuit sue prebende decretam eo tenore, ut clerici ibidem deo et Sancte Agathe die noctuque deservientes terciam solummodo partem decimationis haberent, reliquis usibus ad prefatum matris domini cenobium iure perpetuo pertinentibus. Ad abbatem quoque officiorum assignatio in predicta ecclesia Longion, scilicet investitura [1]) canonicorum per consensum ipsius electorum quiete pertinebit. Que tanti viri tradicio, quod sine gravi merore fateri nequeo, irrita facta predictaque ecclesia Longion, nomine prevalente quorundam, non sane sapientum periculoso consilio Sancte Marie sibique famulantibus aliquamdiu est subtracta. Qua ex re coram domino synodique conventu penitentia ductus veritusque, ne, unde alius promeruit remedium, inde ego paciar anime detrimentum, neve in die illa tremenda divini examinis stellam maris sentiam offensam, res ecclesie ad horam ablatas in eternum ei restitui habendas. Testibus hiis presentibus duobus episcopis suffraganeis meis Ramberto Virdunensi, Brunone Tullensi cœpiscopis meis, Adalberone, Hungero, Volmaro, iterum Volmaro, Ramberto comitibus hiis, Hecelone, Henrico, Giselberto, Sibidone, Arnulfo aliisque multis clericis et laicis. Huius enim restaurationis testem hanc descriptionis paginam ipse fieri iussi. Si qua vero persona hanc nostram restaurationem aut quicquid antiquaria tradicione fratribus iam dicti monasterii possidetur, permutare temerariave potestate frangere presumpserit, anathematis irremediabili dampnatione percussa in eternum lugeat. Fiat. Fiat.

Facta est autem huius restaurationis confirmatio a Poppone Treverorum archiepiscopo anno episcopatus sui XIII, regnante Conrado imperatore, anno imperii eius VI, anno incarnationis dominice MXXVIIII, indictione duodecima.

Collect. Moreau t. XXI nr. 46 d'après l'original qui se trouvait à Orval.

Compte rendu des seances de la Commission royale d'histoire t. III. Bruxelles 1876 pg. 100 sq.

---

[1]) in investitura *legitur in Compte rendu.*

Urkunde zu Gunsten von S. Alban.

Mitgeteilt von Dr. Sauerland.

1473. Trier.

Wir Frederich von gottes gnaden Romfcher keifer zu allen zeitten merer des Reichs . . . . bekennen offenlich myt dyfen brieve . . . . Wann unns nu die ersamm geiftlichen uns lieb andechtigen prior und conventbruder des gotzhawfes zu Sant Albani aufferhalb der ftatmawr zu Trier gelegen Cartuefer ordens zu erkennen geben haben, wie eyn prunnen, genant der Tauff oberhalb irs klosters entfpring und fur dasfelb clofter abflieffe und yn noch ymand andern nicht zu nutze kome, auch wiewol fy von alter her drey vifchgruben hetten und die ine durch weilent Wernhern Erzbifchoven zu Trier gegeben, confirmirt und beftett worden weren nach laut eins briefs von demselben erzbifchof Wernhern ausganngen und uns furbracht, des datum steet zu Herinstein anno domini millesimo quadringentesimo octavo decimo in vigilia Nativitatis Beate Marie virginis sub sigillo nostro inferius appenso etc., so geschehe in doch daran unbillich irrung, intreg und abpruch; uns auch dabey furbracht zwen brief von weilent unsern vorfaren keifer Karlen dem vierdten loblicher gedechnufs, einer in seinen kuniglichen wirden, des datum steet zu Trier anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto indictione septima XXII. kalendas martii feins reichs im achten iair, und der ander in seinen keiferlichen wirden, des datum steet zu Mez anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto, nona indictione, VI idus decembris feiner reiche im eylifften und feins keifertumbs im anndern iare ausgangen, und uns diemuticlich angeruffen und gebetten, daz wir ine folhen obgemelten wafferflufs der Tanff in das gemelt ir gotzhaus zulaitten, ine auch, das fy auf der Musl von irm grunhaus bifs auf die mitte derfelben Musl und furder ab, als lanng ir erb desselben haufes geet, vifchen, und in der ftat Trier in irm hoff wein von zapfen fchennken mogen zu freyen, und des alles zu iren notturften zu gebrauchen zu vergunnen und zu erlauben, auch die obgerurten und ander ire brieffe und nemlich die friheyt und gerechtigkeit, fo fy haben, daz fy alle yr wein, traid und gutter auf dem Rein und der Musl auf und ab aller zoll und schatzung fry furen mogen, auch alle die guttere, fo fie frey an fich bracht haben und hinfur an fich bringen werden, und alle anderen ire gnad, fryheyt, privilegia, recht und gerechigkeit, so inen durch weilent den obgenanten keifer Karlen und ander Romifch keifer und kunig, auch ander furften und herren

gegeben fein oder hinfur gegeben werden, in allen irn ftucken, punten, artiklen, innhaltungen und begreiffungen und darzu ir alt gut gewonheit und herkomen in vernewen, confirmeren und zu beftetten gnediclich geruchten." — Alles vorgenannte bewilligt und bestätigt ihnen alsdann der Kaiser. — „Geben zu Trier am montag nach Sant Elizabethen tag nach Crifti gepurde vierzehenhundert und im drewundfibentzigiften, unferr reiche, des Romifchen im vierundreiffigsten, des keiferthumbs im zweyundzweintzigften und des Hungerifchen im funffzehennden iarenn.

Bibl. Brussel Cod. 6828—6869 pg. 341—343.
(Collectio A. Wiltheim sæc. fere medii XVII.)

Ein Trierer Calendarium des 9.—10. Jahrhunderts

e codice vat. pal. 1448.

Von Prof. Falk, Klein-Winternheim bei Mainz.

Die Vaticanische Bibliothek besitzt unter No. 1448 eine Handschrift, welche ehemals in Heidelberg, vorher aber im Dome St. Martin zu Mainz lag. Das geht hervor aus dem Vermerk auf Blatt 2 unten: Iste liber pertinet ad librarium sancti Martini ecclesiæ maguntinensis [1]).

Die Handschrift, von Dümmler und Reifferscheid, dem 9. bis 10. Jahrhundert zugewiesen und wiederholt von den Gelehrten benutzt, so von Arevato für die Herausgabe der Opera s. Isidori, enthält f. 6—11' ein Calendarium. Ich hielt dieses für ein Mainzer Calendarium und bat den hochw. Herrn Pater Conrad Eubel um eine Abschrift, wofür ihm auch hier Dank gesagt sei. Ein Blick in diesen Kalender zeigt, dass er ursprünglich Trier angehört, die Dedicatio eccl. S. Maximini und die Festivitas S. Maximini thun dies vor allem dar; darnach könnte die ganze Handschrift aus St. Maximin stammen.

Kal. Jan.	octabas dni nri ihu Xpi.
VIII id. Jan.	epiphania dni nri ihu Xpi.
IV id. Jan.	Depositio b. Pauli primi herem.
III id. Jan.	Nat. ste Felicitatis, educ. Xpi de egyp.
id Jan.	Sti Hilari Pictauis ep.
XIII Kal. Febr.	Nat. stor. martir. Sebastiani et Fabiani.
XII Kal. Febr.	Passio stæ Agne[tis] mart.
XI Kal. Febr.	Passio s. Anastasii epi et s. Uincentii mart.
Kal. Febr.	Nat. s. Dionisii et Policarpi.

[1]) Falk, die ehemalige Dombibliothek zu Mainz, 1897, S. 134.

IV non. Febr.	B Maria dnm nrm offerebat in templo.
VIII Kal. Mart.	Natl. s. Petri apostoli.
VIII Kal. Apr.	Dns nr ihs Xps Cucifixus est.
VI Kal. Apr.	Resurrectio dni.
Kal. Maii	Nat. apostolorum Philippi et Jacobi.
III non. Maii	Ascensio dni ad cælos.
V Kal. Junii	Ded. ecclesie gloriosi Maximini epi treu.
IV Kal. Junii	Festivitas sti Maximini confessoris.
VIII Kal. Julii	Nat. s. Joh. Bapt. et conceptio Joh. Evang.
III Kal. Julii	Nat. stor. apostolor. Petri et Pauli.
id. Julii	XII apli diuisio ad predicandum.
XIII Kal. Aug.	Festivitas sti uulfmari.
VIII id. Aug.	Nat. storum Sixti ep. Felicissimi et Agapiti.
IV id. Aug.	Natale sti Laurentii archidiaconi.
XVIII Kal. Sept.	Adsumptio stæ Mariæ.
non. Sept.	Depositio sti Bertini abbatis.
VI id. Sept.	Natiuitas stæ Mariæ.
V id. Sept.	Depositio sti Audomari confess.
XVI Kal. Oct.	Natalis sti Lantberti mart.
Kal. Oct.	Translocatio corporis sti Germani epi et Remeclii epi et uedasti epi et confess.
Kal. Nov.	Translatio sti Audomari epi et conf.
XIV Kal. Dec.	Festiuitas sti Martini epi.
II Kal. Dec.	Natalis sti Andreæ apl.
VIII Kal. Jan.	Natiuitas dni nri ihu Xpi s. carn.

Brief Friedrich Spe von Langenfeld's an den Jesuitengeneral Mutius Vitelleschi,

zuerst veröffentlicht durch den Jesuitenpater Bernhard Duhr in dem Trierer Pastor bonus 1896, S. 246 f., ins Deutsche übertragen von Friedrich van Hoffs.

Schon lange, Hochwürdigster Vater! — und wenn ich den ersten Anfängen des Leidens nachforsche, fast von den Anfängen meines Lebens an — fühle ich in mir einen Brand wie von glühenden Kohlen. Bisher verdeckte und verhehlte ich ihn aus mancherlei Gründen. Aber während ich in meiner Unerfahrenheit das Feuer unter Asche zu ersticken suche, brennt es mit erhöhter Kraft nur heftiger und sucht lichterloh hervorzubrechen.

Ich kann nicht widerstehen: ich muss mein Herz ausschütten, mein tiefstes Innere enthüllen; denn wozu weiteres Verhehlen? Indiens weit entlegene Länder haben mein Herz verwundet.

Fürwahr, schon in jener Zeit, da ich noch in weltlicher Kleidung als Knabe spielte, zeigte mir ein guter Engel dieses Ziel, und als mein Herz es sich erkoren, war es gewissermassen der Mittelpunkt, auf den er beständig deutlich mit Fingern hinwies. Meine Eltern bemerkten es, und damit ich die damals freilich erst entstehende Wunde nicht empfände, lenkten sie leichtlich meine Gedanken davon ab und brachten die Narbe durch Zärtlichkeiten in Vergessenheit; aber als ich heranreifte, konnten sie nicht hindern, dass unter einem so eitlen [1]), nichtigen Verbande die Wunde wieder aufbrach, und dass meine Seele, weil kaum ein anderer Weg zur Heilung offen stand, in diesen heiligen Orden flüchtete.

Ich schwieg vorerst, ohne jedoch mein ursprüngliches Ziel aus den Augen zu verlieren: bis mir plötzlich, als ich jüngst den von Euch, gnädigster Vater, an den ganzen Orden gerichteten Brief las, ein neuer Stoss durchs Herz ging bei der schliesslichen Erwähnung Indiens. Was bleibt mir nun übrig, als Euch, gnädigster Vater, dieses ganz offen mitzuteilen, damit derselbe Achillesspeer, der mich armen Telephus verwundete, mir Heilung bringe?

Aber freilich, wenn ich darüber nachdenke, was ich denn für ein nützliches Pfund zu irgend welcher Mission unter indischen Völkern mitbringen könnte, so will mir nichts einfallen: es sei denn, dass von der ersten Stunde meines geistlichen Lebens an all mein Beten und Denken dahin zielte, aus Liebe zu dem Gekreuzigten möglichst viele Leiden zu tragen und nichts zu besitzen noch zu begehren von allen Schätzen der Welt. Wenn darin etwas Fördersames liegen sollte, so beuge ich die Kniee, indem ich dieses schreibe, und bitte und beschwöre Euch, Vater, bei der Liebe Christi Jesu, mich dahin gehen zu lassen, wo mein Herz ist: vorausgesetzt, dass es dem göttlichen Willen entspricht, dem ich mich mit so inbrünstiger Hingabe unterwarf, dass ich mir nichts so Niedriges, Geringes und Mühseliges ausdenken kann, wohin ich mich, unter dem Geleite der Himmelskönigin, nicht wenden würde.

Geschrieben in Deutschland, zu Worms am Rhein, im Jahre 1617 im Monat November von mir, gnädigster Vater,

Eurem gehorsamsten Sohne in Christo
Friedrich Spe.

---

[1]) Nicht de subfutili (Pastor bonus), sondern desub futili.

Aus trierischen Handschriften.

I. Comitial-Nachrichten vom Jahre 1754—1777. 18 Bde. 4. ungefähr 19×23 mm. Hs. des Stadtarchivs N. 6 des gedruckten Verzeichnisses; s. Trierisches Archiv, Heft II, Anh. S. 6.

Regenspurgische Comitial-Nachrichten, bestehend in einem Inbegriff aller und jeder Reichs Tags-Verhandlungen und sonstiger wichtigster Vorfallenheiten in Teutschland / vom Jahr 1754 bis 1777. / Worinnen der in diesen Jahren vorgewesene leidige Krieg nach seinem Ursprunge erörtert, die wichtigsten Dienge bey dessen Fortgang angemerket und die Ursachen und Begebenheiten, so zu dessen Beylegung beygetragen, wahrhafftig erzehlet werden. / Nebst vielen besondern Anmerckungen von dem Betragen einzelner Reichs-Fürsten und den geheimen Negotiationen ihrer Reichstags-Gesandtschafften. / In . . . Bänden verabfasset. f. 3' Avertissement: Diese Sammlung ist von einer Reichstags-Correspondenz entstanden. Anfänglich waren mir die Reichs Tags-Sachen derselben gewidmet, bish hernach der zwischen Österreich und Preussen enstandene wichtige Krieg erheischte, dass die Sachen von weiter hergenommen, mithin das merckwürdigste, so in denen darinnen bemerckten Jahren vorgefallen, angezeigt werden musste. Vom Anfang des Jahres 1754 bis in die Mitte des Jahres 1757 hat man jedes mahle die Nachrichten von 8 Tagen zu 8 Tagen zusammen genommen, von dieser Zeit an aber bis . . . . sind alle Vorfallenheiten unter jedem Tage in der Form eines Tage Buchs vermercket, welches darzu dienen wird, einem jeden Leser einen unpartheyischen Begriff von Anfang, Wachsthum und Ende des bereits Jahre lang gedauerten Kriegs zu geben. — Das Register so zu diesem Wercke kommet, ist das vollständigste, so jemahlen über ein historisches Buch zum Vorschein gekommen. Das ganze Werck bestehet in . . . Oktav-Bänden. Der erste geht vom Jahr 1754 bis Ende 1756. Der zweyte begreifft das Jahr 1757. Der dritte das Jahr 1758. — Es ist dieses die ganze Vorrede, die man dem Leser hat geben wollen. Er mag indessen den Inhalt des ersten Theils selbsten einsehen und hernach urtheilen, ob er nicht darinnen dasjenige gefunden, womit er der Ungewissheit der Geschichte des letzten Kriegs hat abhelfen und seine Wissbegierde befriedigen können. f. 4 (Pag. 1) beg. Regenspurg den 7. Januar 1754. / Nach zurückgelegten Weynachts-Ferien erschienen heute die Herren Reichstags-Gesandten zum ersten mahl wieder auf dem Rathhauss. Der erste Band umfasst die Jahre 1754 bis 1756 und hat 1124 Seiten. Ohne die Decken ist er 60 mm stark. Der letzte Band mit den Jahren 1776 und 1777 ist der dünnste und ist 20 mm stark. Die Bände 1—8 und der Registerband sind in braunem Leder mit Goldtitel gebunden. Die Bände 9 und 10 sind in braunem, lederfarbenen Papier geb. Bis hierhin sind die Bände mit Seitenzahlen versehen. Die Bände 11—16 sind in blauem Papier geb. und haben, namentlich gegen Schluss, einen mehr und mehr konzeptartigen Charakter. Durch die Bände 1—10 laufen die Seitenzahlen durch bis 7846. Das Register bezieht sich nur auf diese Seiten, also auf die Jahre: 1754—1765. Es ist alphabetisch nach Personen, Ländern, Ortschaften und sonstigen Sachen geordnet und hat die Ausführlichkeit von kurzen Registern. Einverleibt 1803.

Vorn in Bd. II eingefügt ein Bild in Folioformat, Kupferstich, darstellend Brustbild König Friedrichs II. von Preussen, von allegorischen Darstellungen umgeben. Darunter Lobgedicht in Alexandrinern. — J. E. Nilson pinxit, sculpsit excud. Aug. Vind. — Das Bild ist den Comitial-Nachrichten von 1757 vorgefügt, wohl nicht ohne Absicht.

Das Stadtarchiv besitzt ausserdem 25 Schachteln in Grossfolioformat aus dem vorigen Jhrh., die in Form von 12 bis 13 cm starken Bänden von 25×37 cm Grösse gehalten sind und auf dem Rücken die Aufschrift tragen: Comitial-Acta und Staatsschriften. Der Inhalt ist teils geschrieben, teils gedruckt. Die Sammlung ist nicht ganz erhalten. Vorhanden sind 1748 Fascikel I, 1749 I., 1750 I. II., 1751 I., 1752 I., 1753 II., 1754 I, 1755 I., 1756 I., 1757 I. II. III., 1758 I. II. III. IV., 1759 I. II., 1760 I. III., 1761 I. II., 1762 I., 1763 I., 1764 I., 1765 I, 1778 I. II. III., also 30 Fascikel. Die 3 letzten Fascikel, die auf dem Rücken die Jahreszahl 1778 tragen, enthalten ausser Akten des gen. Jahres auch solche aus den Jahren 1703, 1711, 1713, 1720, 1728, 1742, 1745, 1751, 1755, 1756, 1757, 1758, 1761, 1763, 1764, 1765, 1766, 1770, 1771, 1772, 1779, 1780, 1781, 1791.

II. Stadtbibl. Hs. No. 561.

Unterer Spiegel. Ende 15. oder Anf. 16. Jhrh. St. Alban.

Wie man grœn siegel wæsz sal machen.

Man neme eyn punt luter wæsz ind hawe dat zo stucken ind doe isz in eyn duppen ind guisz darup reyn wasser ind læsz dasz zo samen heisz werden so lange biez dasz wæsz wæl gesmoltzen is. Dan so neme man, wultu wynter wæsz machen, IIII lœt terpentynen, zo somer wæsz III lœt terpentinen ind mengen dee terpentin under dasz wæsz ind wasser in deym duppen ind rorent wæl umb mit eyme stak. Dar na zo bant nym spontz grœn wæl gereven ind do desz so vyl dar in so is grœn genœch is. Item wultu it seir braun hæn, so mœstu desz de mer dar in dœn. Wanne disz geschein ist, so guysz disz mit eynander usz in eyn grœsse schussel ind deck sy dan zo ind læsz sy so stæn ungerœrt bisz isz kalt wirt. Dan so nym dyn wæsz aff, in de unreynicheit, de unden an deym wæsz klevet, sastu aff vegen mit eyme metz, so hæstu gœt segel wæsz na der zyt; probatum est et approbatum.

Bericht eines Augenzeugen über die Ausstellung des h. Rockes i. J. 1655.

Nach Beissel, Geschichte des h. Rockes, 2. Aufl., Trier 1889 [1]), wurden „drei Schriften bei Gelegenheit der Ausstellung von 1655 veröffentlicht. Bei Hupricht Reuland in Trier erschien ein Kurzer Bericht, zu Mainz eine von einem Kanonikus Marx verfasste Schrift über den hl. Rock, welche sich in mystischen Auslegungen ergeht und die

[1]) S. 287 f.

Geschichte der Reliquie kaum berührt. — Dagegen liess der Prediger Dorscheus zu Rostock eine Streitschrift drucken, die er, um dem katholischen Pfalzgrafen aus dem Hause Neuburg auf seine Pilgerfahrt nach Trier zu antworten, dem Pfalzgrafen Georg Wilhelm von Zweibrücken-Birkenfeld widmete."

Über die gen. Ausstellung, die bald nach dem Ende des dreissigjährigen Krieges stattfand und in ihrer Feierlichkeit und Bedeutung denjenigen von 1512 und 1844 an die Seite zu stellen ist[1]), gibt es indessen noch eine vierte Schrift. Sie ist in französischer Sprache geschrieben und liefert eine genaue Beschreibung der ersten vor fremden Pilgern vorgenommenen Zeigung des h. Rockes. Dieselbe wurde zuerst angeführt in Willems, La sainte robe de Trèves, et la relique d'Argenteuil. Paris 1894, p. 67. Ein Exemplar der Schrift befindet sich im Besitze des Herrn Prof. Samuel Berger von der Sorbonne zu Paris, der das Büchlein Anfangs Januar 1899 von einem Pariser Buchhändler erstanden und es liebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt hat[2]).

Relation de l'ostension de la Robbe de Nôtre Seigneur à Trèves le 6. May jour de l'Ascension 1655.

L'Electeur Archevéque de Trèves aiant fait inviter les peuples de toutes parts à se trouver à cette solemnité, pour y reverer cette sacrée Robbe, qui fut autrefois apportée à Trèves par l'Imperatrice S[te] Helene, et à cêt effet aiant obtenu les passeports necessaires pour la seureté des chemins, le 1. du mois de May 1655, il la montra aux habitants et bourgeois de la ville, afinque pendant les ceremonies du jour de l'Ascension ils pûssent être en garde aux portes et sur les ramparts, et laisser la place plus libre aux étrangers, comme l'on fit en cette sorte; Ce jour de l'ascension lesdits étrangers, qui s'y trouverent en tres-grand nombre, témoignerent tant de devotion, que dez les 3. heures du matin tous les confesseurs de la ville et beaucoup de dehors ne pouvoient qu'à peine suffire à entendre ceux, qui se presentoient à la confession, Ce qui dura jusques à 9 heures, que les soldats tant de cavallerie que d'infanterie bien armee, aiant auparavant occupé les advenues de l'Eglise avec beaucoup d'ordre et de bienseance, l'Archevéque precedé des maîtres des ceremonies, de l'Evéque de Worms, et des Dignitez de son Chapitre, et suivi du comte d'Isenbourg, avec le Prince de Simay, des Officiers de la Cour Archiepiscopale, et de quantité de

---

[1]) Das Nähere, auch die einschl. Litt. s. Beissel l. c.

[2]) Nachträglich erfuhr ich, dass ein Exemplar auch in Trier sich im Privatbesitze befindet.

Seigneurs et autres personnes, se rendit à la Catedrale, à la porte de laquelle étoient disposez ses gardes, pour empécher les desordres de la foule, Et en cêt état aiant passé par le milieu de l'Eglise jusques au Chœur, Il se mit en son siége sous un Daiz preparé magnifiquement, Puis son Suffragant commença la Messe, qui fut répondue par une fort bonne musique, les trompettes avec les tambours et les timbales s'y étant fait entendre agreablement à la fin du Gloria, du Credo, et de la Preface; l'Evangile fut chanté par un Chanoine de cette Eglise en un lieu élevé sur l'entrée du Chœur, l'Archevéque étant sorti de son siége un peu auparavant avec ses Officiers marchants en bon ordre, pour aller à un Autel, qui étoit plus avant et plus haut que le Grand Autel, et y celebrer la Messe, Pendant quoi tous les Domhaires ou Chanoines, chacun selon sa dignité et son rang, furent à l'offertoire auprés de l'Autel, avec beaucoup d'ordre et de majesté, l'un ne sortant pas de sa place, que l'autre n'y fut retourné, et le reste des ceremonies s'acheva de même; Et aussitôt aprés, l'Archevéque revêtû Pontificalement, et aiant en tête une Mitre enrichie de quantité de pierreries, que l'on estime à plus de 3 mille ducats, precedé des Abbez mitrez et de son Suffragant, et suivi de toute sa Cour, descendit au Chœur, et aiant monté dans une forme de doxal, qui étoit au font de la nef, Il passa par une ouverture, faite à ce dessein, sur un teatre dressé au dehors à l'un des côtez du portail, élevé d'une pique et demie, donnant sur la grande place, qui est devant l'Eglise, et paré de riches tapisseries avec une couverture de toile cirée, et y aiant en bas au devant, des siéges de velous bordé d'or, preparez pour le Comte d'Isembourg, comm'aussi pour le Prince et la Princesse de Cimay et autres Seigneurs et personnes de condition, qui y assisterent, L'Evéque de Worms, le Doyen, et les Domhaires et Chanoines se trouverent aussi à méme tems sur ce teatre, pendant que les Trompettes sonnoient, lesquelles aiant cessé le Pere Luttringshausen Predicateur Jesuite, qui étoit à côté gauche des Domhaires, fit une docte predication en langue Allemande, pour disposer les assistants au respét et à la pieté requises en cette occasion; Aprés quoi l'Archevéque s'advança au devant du teatre et donna 3 fois la benediction au peuple, auquel ce P. Predicateur declara la qualité des Reliques, qui furent aussitôt portées les unes aprés les autres à toutes les faces du teatre par l'Evéque de Worms, et reverées par le peuple avec grande devotion, Ces Reliques sont, les Chefs de Ste Heléne, de St. Mathias et de St. Cornille, avec le bâton de St. Pierre, et le Cloud dont l'un des pieds de Nôtre Seigneur fut attaché à la Croix,

les trompettes à l'ostension de celui-ci sonnant lugubrement avec les tambours, et aussitôt aprés aiant changé de ton, le bruit des cloches de toutes les Eglises s'y méla avec celui du canon, et une salve de mousqueterie, que l'on entendit aux environs de la place, Ce qui fut suivi d'une autre petite exhortation du méme Predicateur, qui fit entendre au peuple comm' on lui alloit faire voir cette Tunique tissue des sacrées mains de la Vierge, portée par Nôtre Seigneur dez son enfance, arrachée de son dos avant la flagellation, et remise sur ses épaules ensanglantées, sur lesquelles fut portée la Croix jusques au mont de Calvaire, Ce qui fut entendu par les assistants avec des mouvements extraordinaires de devotion et de tendresse, qui furent redoublez à la vue de cette precieuse Robbe, qui parût à la fin de ce discours, attachée au milieu d'un chassi sur une toile blanche, Et on remarqua facilement comm' ell' est toute entiére, aiant les manches larges et peu longues, l'ouverture, pour passer le col, toute simple sans étre divisée au devant, et s'élargissant peu à peu vers les pieds, sa couleur semble cendrée et un peu rouge, aiant certains endroits comme un peu côlez, et en d'autres il semble que l'on voit des gouttes de Sang quelques-unes separées, et d'autres assemblées particuliérement vers le col et les genoux, Elle fut montrée premiérement au milieu du teatre assez lontems, puis aux deux côtez, et à la fin rapportée au milieu pour y donner la benediction, Et de là remise dans l'Eglise, où tout le monde rentra, pour assister au *Te Deum,* qui y fut chanté fort sollemnellement; Entre 2. et 3. heures aprés midi les mémes ceremonies furent encor faites pour la seconde fois, Et aprés vépres pour la troisiéme, le tout avec tres-grande reverence et pieté extraordinaire, et le concours des étrangers aiant été si grand, qu'on fait état, qu'il y en avoit plus de 25. mille, qui s'en sont tous retournez dans la méme seureté, qui leur avoit été procurée et avec une satisfaction indicible, et accroissement de respét et de devotion à l'endroit des saintes Reliques et des misteres sacrez de la Passion de Nôtre Seigneur.

Imprimée à Bruxelles le 21. May 1655.

Par Guillaume Scheybels: et se vend chez Guillaume Hacquebaud, vis à vis de la Porte des Ecoles des PP. Jesuites. — Avec Privilege. Zu demselben Bande gehörig: Copie de la lettre du roi au pape En réponse au Bref de Sa S[té] écrit à Sa M[té] touchant son Exaltation au Pontificat. En Espagnol et traduite en Français. Hat keinen Bezug auf den h. Rock.

Das älteste Trierer Strassenbild.

Wenn man von dem schönen Merianschen Stiche der Simeonskirche absieht, auf dem einige Häuser der Simeonstrasse sichtbar sind, ist das im zweiten Hefte des Tr. Arch. S. 94 angeführte Klausener Weihebild die älteste Darstellung eines der inneren Stadtteile von Trier, die wir besitzen. Die Domfassade in dem Initial einer Hs. der Dombibliothek vom Ende des 14. Jhrh. kommt als Strassenbild füglich nicht in Betracht. Im vorliegenden Falle haben wir es indessen mit einer Darstellung aus der Mitte des trierischen Stadtlebens zu thun. Da das Ereignis, dem das Bild seinen Ursprung verdankt, in den Dezember des Jahres 1689 fällt, so wird seine Anfertigung in das Jahr 1690 zu verlegen sein. Das Ölgemälde wird in den Gnadenkapelle zu Klausen unter dem Kerzenständer aufbewahrt, den man von den Kniebänken aus rechter Hand erblickt. In seinem unteren Teile enthält es folgende Inschrift:

A° 1689 d. 2. Decembris ift zu Trier eine Feuersbrunft entftanden, die durch bittgang vnd hl. Meffen zu dem gnadenvollen Mutter-Gottes-bild zu Claufen ohne Schaden vorübergegangen weshalb diefes bild ift angefertigt worden.

Die Beschreibung des Bildes, sowie den schuldigen Dank für die Mitwirkung zu seiner Veröffentlichung, s. an oben angeführter Stelle. Wir wollen hier versuchen, es an der Hand der am Anfange dieses Heftes befindlichen Wiedergabe zu deuten. Bei seinem Anblicke dachten wir zunächst an die Ecke der Dietrichstrasse. In diesem Falle war das Eckhaus „der schwarze Ochse“, das Haus daneben „der Stern“, das brennende Haus war das Schiffleutehaus, der Turm im Hintergrunde der Frankenturm in der Dietrichstrasse und die Verkaufsbuden im Vordergrunde mussten die „grossen Fleischbänke“ sein.

Diese Annahme zog die Schlussfolgerung nach sich, dass „Schmahls Ecken“, d. h. ein auf dem jetzigen Lambertschen Grundstücke errichtetes Haus zur Zeit der Anfertigung des Bildes noch nicht bestanden haben könne, da sonst die Einfahrt vom Markte in die Fleischstrasse zu enge gewesen wäre. Damit stimmte auch die Anlage des Gangolfturmes, durch den ehedem vielleicht der Haupteingang in die Kirche führte, während der jetzige Eingang so recht nach einem Notbehelfe aussieht und, dem Stile des äusseren Thores nach zu schliessen, etwa aus den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts stammt. Der Gangolfturm wäre an dem Eingange zur Fleischstrasse mit der Wucht seiner ganzen Höhe

in die Erscheinung getreten und das Marktbild hätte mehr Tiefe, als heute, gezeigt. Das ganze hatte etwas Bestechendes an sich, erwies sich jedoch nicht als stichhaltig, denn M. Fr. J. Müller, dem das in dem Bilde dargestellte Ereignis wohl durch mündliche Überlieferung bekannt war, erzählt dasselbe mit Bezug auf ein Haus der „Fischbach". Er kannte überdies das Klausener Bild, das die Überlieferung damals noch lebendig erhielt. Die grossen Fleischbänke dürften sich übrigens mehr in der Mitte der Fleischstrasse befunden haben.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Ecke das Grundstück der späteren Dompropstei, die in französischer Zeit die Präfektur hiess, die jetzige Wohnung des Regierungspräsidenten. Vermutlich umfasst das gen. Grundstück die beiden Häuser vor dem brennenden Hause. Bis zur Zeit des Präsidenten von Wolf, Ende der siebziger Jahre, befand sich unten im Regierungsgebäude auf der Marktseite die Hauptwache. Vielleicht war auch schon in dem alten Hause an der Ecke der Sternstrasse die kurtrierische Hauptwache. Das Schutzdach an seiner Vorderseite dient dieser Vermutung zur Stütze. Das merkwürdige steinerne Muttergottesbild in seinem Giebel dürfte dasselbe sein, das jetzt an der Ecke der Sternstrasse angebracht ist. Das brennende Haus ist das jetzige „Fischhaus", während ein aus Fachwerk errichtetes Nachbarhaus samt der vorspringenden Ecke die Stelle des jetzigen Doppelhauses, Hauptmarkt No. 1 (Eigentümer G. Becker), vertreten haben wird. Das Schweigerersche Haus, das dem letzteren den Platz räumte, hat u. W. die Ecke ausgefüllt, die durch die Einbiegung des Beckerschen Hauses entstanden ist. Unser Bild hat gleichfalls eine Einbiegung an der betr. Stelle zur Voraussetzung. Vermutlich gehört der langgestreckte First des letzten auf dem Bilde dargestellten Hauses zu einem Giebel, der in der Bauflucht der Simeonstrasse liegt. Demnach erscheint die Lage der Brodtische[1]) östlich durch die Häusereinbiegung der „Fischbach" auf der Marktseite und westlich vom Stadtbache bestimmt[2]). Dort, wo sie gestanden, d. h. etwa vor dem heutigen Fischhause und dem Holnichschen, wurde später und zwar noch im ersten Drittel unseres Jhrh., an einer offenen Stelle des Stadtbaches laut mündlicher Überlieferung eines Augenzeugen Fischmarkt gehalten, wobei

[1]) Als solche sind nunmehr die Verkaufsbuden im Vordergrunde anzusehen.

[2]) Dass die Brodtische, die im früheren Mittelalter, d. h. vor dem 13. Jhrh., in der Brodstrasse gestanden, im 15. Jhrh. in der fragl. Gegend des Marktes standen, erhellt aus dem unten angef. Huldigungseinzuge Johanns II.

das Bachwasser dazu diente, die Fische frisch zu erhalten. Der Name Fischbach für das ganze dortige Häuserviertel wird wohl auf diesen Umstand zurückzuführen sein. Der Name erstreckt sich (in der alten Sektionseinteilung von Grach-Philippi an auch von amtswegen) bis an den Eingang zur Glockenstrasse, also über den schmalen Gang hinaus, der bis zum Jahre 1855 oder 1856 zwischen den Häusern der Fischbach NN. 76 u. 77 (heute Simeonsstr. 33 u. 34) bestanden hat und ehedem nach einem in der Flandergasse[1]) gelegenen Hof führte, der 1348 den Herrn von Frentschermont und 1460 denen von Rodemachern zugehörte[2]). — Über den Turm im Regierungsgebäude, die jetzige Botenmeisterwohnung vgl. Kutzbach, Die trierischen Propugnacula. Trier. Archiv Heft II SS. 51, 56 u. 63. Das Klausener Bild ist das einzige, das ihn in grösserem Massstabe zur Anschauung bringt, es ist überhaupt die einzige Darstellung, die uns einen jener merkwürdigen Streittürme, die bis zur französischen Zeit ein Hauptmerkmal des Trierer Stadtbildes abgaben, unverstümmelt und wohlerkennbar überliefert. In der düsteren Beleuchtung, die ihm das Gemälde verleiht, erscheint er ganz in seinem Element; denn für die Zeitläufe, in denen die alten Holzbauten in Flammen aufgingen, war er und waren Seinesgleichen errichtet. Der hier dargestellte Streitturm schirmte in alter Zeit die Domfreiheit, an deren Umfassung die vor ihm liegenden Häuser angelehnt sind[3]).

Die angezogenen Anmerkungen Schœmanns zu dem Huldigungseinzuge Johanns II. gewähren, zusammengenommen, eine ziemlich klare Vorstellung von dem alten Markte. Für die Nordostecke verdichtet diese sich durch die vorliegende Veröffentlichung zum Bilde. Auf der gegenüberliegenden Seite sind zwischen der Jakob- und Dietrichstrasse die alten Häuser im wesentlichen noch erhalten.

Die Nachrichten über die Gruppe der Steipe hat Diel zusammengefasst in seiner „Geschichte des Roten Hauses." Trier, Paulinus-Druckerei 1881. Ihre Baugeschichte behandelt mit Beigabe von Bildern vom fachmännischen Standpunkte aus Fr. Kutzbach im II. Hefte des Trierischen Archivs, S. 40—45.

---

[1]) So hiess damals noch die ganze vom Fischbach bis zu den Domikanern sich erstreckende Strasse.

[2]) Vgl. die gründlichen Anmerkungen Schœmanns zu dem Huldigungseinzuge des Kurfürsten Johanns II. in Trier den 12. Mai 1460. Im Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen. Trier 1858, S. 9 ff.

[3]) Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Ausführungen namentlich seitens solcher Personen, die den alten Zustand an der „Fischbach" noch gekannt haben, sind willkommen.

Über das marktseitige Nachbarhaus besitzt das Stadtarchiv in beglaubigter Abschrift eine Urkunde, die seiner Baugeschichte eine hinreichende Unterlage gewährt. Diese Urkunde dient zugleich der Geschichte der Steipe zur Ergänzung. Auch das nördlich angrenzende Haus, jetzige Nummer 16, wird in der gen. Urkunde berührt. Weil sie ausserdem für die Zeitgeschichte im allgemeinen von Bedeutung ist, geben wir das Aktenstück hier im Wortlaut wieder:

Wir, Statthalter, bürgermeiſtere, Scheffen vndt Rath der Statt Trier thuen kundt vndt bekennen hiemitt öffentlich vür vnſs vndt alle vnſsere nachkommende bey dem Rath vndt gantzer bürgerſchafft, daſs wir auſs höchſt ahntringender notturfft, inſonderheit zu ablegungh einer beim churfürstlichen hoffrath mit vrtheil zugewieſsener ſchuldt, welche man herrn Wilhelmen Wehr, rathsgenoſsen vndt ſchneidermeiſteren auſs allerhandt prætensiones vndt der Statt vndt Landtſchafft vnder vorgeweſsenen erbahrmlichen kriegs præſuren theils von herrn Richarden Wehr, bontemeiſtere ſeeligh, theilſs von beſagtem herrn Wilhelmen Wehr ſelbſt zum beſten gethanen vorlagen ſchuldigh vndt darauſs deme wohledlen, veſt- vndt hochgelehrten herrn Joanni Buſchman, beyder rechten doctorn, churfürſtlichen rath, hoffrichtern vndt ſtattſchultheiſsen zu Coblentz drey hondert ſieben vndt ein halben richsthaller von ihrer churfürſtlichen gnaden vnſserem gnädigſtem landtsfürſten vndt herrn zu zahlen ahngewieſsen worden ſeindt, ſo dan zu ferner abzahlungh der Statt bey der Landſchafft bey herrn doctoris Mühlers ſeeligen erben ahngewieſenen contingents in dennen im jahr thauſend ſechſshondert zwantzigh vndt vier zur catholiſcher Union auffgenohmener einmahl hundert ſechſs thauſsent dreyhondert dreiſsigh vndt zwen in daſs gantze landt vorm jahr repartirten ✓ eines auffrichtigen redtlichen ſtehenden veſten ewigh- vndt immer wehrenden kauffs, wie der nach brauch vndt gewonheit dieſser ſtatt, auch aller chriſt- vndt weltlicher rechten vndt gerichten ahm aller cräfftigſten zugehen, beſchehen ſolle kan oder magh, vür vnſs vndt alle vnſsere nachkommende verkaufft vndt zu kauffen geben haben, verkauffen auch hiemit deme ehrenhafften Johanni Eſseller apotheckeren vnſserm lieben mittburgeren, vndt Annæ Margarethen Eheleuthen eine dieſser Statt zugeſtandene auff dem marck nechſt an der Steippen oben zu, vnden herrn Johannis Herres peltzermeiſters ſeeligen erben gelegene behauſsungh, mit diesem austrucklich abgerethen vndt beliebten conditiones, daſs hinden in der ſtuben die in der ſtatthauſs gehende fenſtern nach ihrer beſter gelegenheit erweitern, auch oben zu den gantzen göbell auſs fenſtern einſetzen, ſfonten[1] dorin hauwen, vndt läden einhangen, Wir aber vndt vnſsere nachkommende nimmermehr wider ſolchen göbell zu bawen, macht haben ſollen noch willen, mit fernerer vergünſtigungh, daſs vnden die fordere hauptmauren deſs hauſses zum marck biſs vnder ietzt ſtehend . . vndt den vberbaun tragenden ſteibl vndt balcken fortſetzen biſs vnder daſs ietzige tachwerck auſsführen möge, die in alſolchem göbell aber ſetzende

[1]) Wahrscheinlich vom italien. sfondo das Einschlagen, Einbrechen; dann Perspektive, Ferne. Hier wohl Guckloch, Luftloch, vgl. weiter unten ſfondt oder lufft fünſter.

fenfteren dergeftalt verfehen, dafs der Steippen fenftern nicht zugleich ftehen kommen vndt mit einfehen, infonderheit, wan ein ehrfamer Rath auff der Steiben verfamblet, befchwere vndt dardurch der Steipen eine fervitut zuzihe, keineswegs auch vnden in der neuer heraufs fetzender mauren ecken, nechft ahn ob befagter herrn Herrefs erben behaufsungh einige ffondt oder lufft fünfter einfetzen, fonften frey lofs ledigh aller bürden, zinfsen vndt befchwernufsen, gleich wie wir alfolche bifshero in ftiller niefslicher gewalt gehabt, befefsen, benutzet, vndt genofsen haben, vor vndt vmb die summa fiebenhondert fiebenzigh vndt fünff reichfsthaller, ieden zu fünffzigh vndt vier albus, den albus zu acht pfennig gerechnet, wie auff der Statt renthkiften gengh vndt geb ift, die wir alfolche bahr vor gemächt diefses brieffs wohl vergnügt vndt bezalt empfangen haben, Sie kauffere eheleuthe gäntzlich quidirende vnfs auffrichtiger bezahlungh bedankende.

Darumb alle die recht, eigenfchafft, forderungh vndt befitzungh, die wir zu befagtem haufs haben, hatten, oder künfftigh Wir oder vnfsere nachkommende bey dem Rath vndt gantzer burgerschafft darzu zu haben gedencken mögten, die haben Wir den kaufferen Eheleuthen ihren erben vndt nachkommen vftgetran vndt zugeftellt Sie damit geerbet, vnfs vndt vnfsere nachkommen endterbt, keinerley recht, forderungh noch ahnfprach mehr darahn vorbehalten. Geloben vndt verfprechen auch vür vnfs, vndt alle vnfzere nachkommende bey dem rath vndt der burgerfchafft in guten auffrichtigen wahren trewen vndt ehren diefses kauffs vndt verkauffs gute gantze vollkommene wehrfchafft ieder zeit zu thun vndt zu tragen nach recht vndt gewonheit der Statt Trier, darwider nimmermehr zu thun noch fchaffen, dafs gethan werde einiger handtweifs, heimlich noch offentlich alle argelift vndt gefehrde gäntzlich aufsgefcheiden.

Defsen zu wahren vrkundt haben wir diefsen brieff mit der Statt grofsem infiegell vndt vnfsers Raths Secretarii subscription becräfftigen lafsen, mit vrkundt der edler wohlgelehrt vndt hochachtparer herrn Arnoldi Clotteni vndt Geörgh Jacoben Brandt defs churfürftlichen hohen vndt obergerichts fcheffen, die Wir zu vrkundt hiervber erfuchet vndt gebetten haben, Gefchehen zu Trier den fiebenten Februarii Jahrs vnfsers herren vndt Seligmachers Ein Taufsent Sechfs hondert Sechfszigh vndt vier.

Ex mandato senatus Augustæ Treverorum.
Johannes Osburgh St[att]f[chrei]ber.

Die alten Trierer Häuser mit gotischer Fassade um 1850.

Von F. Kutzbach, Berlin.

Notizen von der Hand Dr. Ladners, in der Trierer Stadtbibliothek befindlich, enthalten u. a. eine Aufzählung von etwa 100 „*Hausnummern der noch in Trier befindlichen Häuser mit gotischer Fassade.*“ Da die Nummern auf die erste Nummerierung zurückgehen, die von 1785 bis 1851 in Kraft war, so ergibt sich, dass das Verzeichnis um rund 50

Jahre zurückliegt. Der Wert desselben beruht darauf, dass es uns ein verhältnismässig zuverlässiges Bild der Verteilung der Fassaden um diese Zeit giebt und zugleich für die Schnelligkeit des Verschwindens derselben einen Massstab ermöglichen wird. Dr. Ladner gibt nur ordnungslos die Nummern der Häuser. Ich habe für die Besitztitel und Strasse zu Ende der kurfürstlichen Zeit die Angaben des trierischen Stadtkalenders von 1797 hinzugefügt. Einige Haustitel gibt noch Müller, Historisch-topographische Beiträge zur Kenntnis des Innern der Stadt Trier 1834. Ms. d. Trierer Stadtbibliothek. Danach entsteht folgende Tabelle:

Hausnummern der noch in Trier befindl. Häuser mit gotischer Fassade. Dr. Ladner ca. 1850.		Besitztitel und Strasse nach dem Trierer Stadtkalender 1797.		Haustitel nach Joseph Müllr. Hist. topogr. Beiträge 1834. Ms.
(0—99)	84	. . . .	Graben (2)	z. schwarzen Loewen
Hint. Fassade von	86	. . . .		
	93	. . . .	Pallastgasse (1)	
(100—199)	102	. . . .	Breitenstein (4)	
	103	. . . .		
zwischen	107/108	. . . .		Kurfürstlich. Bandhaus
	112	„Kloster St. Marcus“		
	117	. . . .	Weberbach (7)	
	118	. . . .		
	138	. . . .		
	145	„1 arm Gotteshaus“		
	146	. . . .		
	147	. . . .		
	150	. . . .		
	156	„Pfarrhaus St. Gervasius“	Engelberg (2)	
	157	. . . .		
	168	. . . .	Weberbach (8)	
	181	. . . .		
	182	. . . .		z. Bock (Synagoge)
	183	„Judenschul“		
	185	. . . .		
	188	. . . .		
	190	. . . .		
	192	„Seminarium St. Clementinum“		bis 1778 Wadgasser Hof
(200—299)	202	. . . .	Breitenstein (1)	
	208	. . . .	Hossgass (2)	
	223	. . . .		
zwischen	230/231	„Spital St. Johann“	Pallastgass (5)	
	232	„Schreiner Amtshaus“		
	233	. . . .		
	236	„Leyendecker Amtshaus“		z. gestiefelten Wolf
	237	„Maurer Amtshaus“		

Hausnummern der noch in Trier befindl. Häuser mit gotischer Fassade. Dr. Ladner ca. 1850.		Besitztitel und Strasse nach dem Trierer Stadtkalender 1797.		Haustitel nach Joseph Mllr. Hist. topogr. Beiträge 1834. Ms.
	239			z. Blume
	241		auf'm Graben (2)	
	243			
	244			
	245		Brodgasse (5)	z. römischen Kaiser
	247			
	248			
	274		Neugasse (1)	
(300—399)	340		Wechselgasse (1)	
	349		Neugasse (2)	
	362			
(400—499)	430		Brodgasse (2)	
	431			z. Adler (Königshaus)
	Spuren 435		auf'm Graben (1)	
	445		Fleischgasse (2)	z. hohen Göbel
	459	„Gerichtshaus"		
(500—599)	546			
	572		Jüdemergasse (3)	
	573			
	580			
	581		Brückergass (4)	
(600—699)	643			
	644			
	673			
	682	„Seminar (Waschhaus)"		
	neben 684		Krahnengasse (6)	
(700—799)	709			
	714			
	730			
	770		Fleischgass (1)	
(800—899)	829		Dietrichsgass (2)	
	838	„Stadt Lazareth"		
	850			
	856			
	858		Britannien (5)	
	859			
	870	„St. Paulus Schulhaus"		
	877		Fingerhutsgässchen (1)	
	879			
	884	„Kloster St. Clara"	Dietrichsgass (3)	Clarissen
	890			
	891		Wallramsneugass	
(900—999)	904	„v. Warsberg"		
	905			z. blauen Kirsche
	906		Dietrichsgass (10)	
	907			
	910			

Hausnummern der noch in Trier befindl. Häuser mit gotischer Fassade. Dr. Ladner ca. 1850.	Besitztitel und Strasse nach dem Trierer Stadtkalender 1797.		Haustitel nach Joseph Mllr. Hist. topogr. Beiträge 1834. Ms.
911			
912	. . . .	Dietrichsgass (10)	v. Bodden
913	. . . .		
914	. . . .		
916	. . . .		
925	„Schlosser Amtshaus“	Jacobsgasse (7)	
928	. . . .		
962	. . . .		
Hintere Fassade 965	„Hr. v. Umbscheiden .		
966	. . . .		
967	„Gr. v. Metternich . .		
970	. . . .		
976	. . . .	Simeonsgasse (2)	z. rothen Hahn
980	. . . .		
985	. . . .	Judenplatz (2)	
990	. . . .		
997	. . . .	Simeonsgasse (2)	
1002	. . . .		
1049	. . . .	Simeonsstiff (3)	
1060	„Simeonsstift“		
1068	. . . .		
1094	. . . .	Simeonsgasse (1)	
1101	„Maximinerhof“	Rindertanz (1)	Fetzenreich
1132	. . . .	Flandergass (1)	
1156	„Carthäuserhof“	Beym Pallast (1)	

Demnach bezeichnet Dr. Ladner etwa Mitte dieses Jahrhunderts in der Grabenstr. 5, am Breitenstein 5, Hosenstr. 2, für Weberbach, Engelberg und Wechselgasse 18, in der Palaststr. 6, in der Brodstr. 7, in der Neustrasse 3, in der Fleischstr. 3, in der Jüdemergasse 3, in der Brückenstr. 4, im Krahnen, Britannien und untere Dietrichstr. 14, in der oberen Dietrichstr. und Wallramsneustr. 14, in der Jacobstr. und Judenplatz 9, in der Simeonstr. und im Stift 8, ausserdem noch 3, im ganzen **104** Fassaden als gotisch. Darunter sind die Amtshäuser der Leyendecker und Maurer, die erst vor wenigen Jahren niedergerissen wurden. Es wäre nun dankenswert, wenn durch Vergleich und Umschreibung in die neuen Nummern festgestellt würde, wie viele von diesen Fassaden überhaupt in den letzten 50 Jahren durch Umbau oder Niederreissen verschwunden sind.

Mitteilungen.

In der Collection de la Section historique de l'Institut de Luxembourg befindet sich jetzt das Archiv der Familie d'Arnoult de Solœuvre, 11000 Stück Akten und Urkunden. Diese letzteren stammen z. T. von dem bekannten Trierer Gelehrten Johannes Linden[1]), dessen Nachkomme nach Luxemburg ausgewandert ist und eine d'Arnoult geheiratet hat. In Luxemburg wurde L. geadelt, sodass die Familie fortan heisst de Linden. Diese ist mit denen von Wiltheim verwandt gewesen. Auf beiden Seiten nimmt man auch das gleiche lebhafte geschichtliche Interesse wahr.

Von Linden findet sich an der oben gen. Stelle das Verzeichnis der Gelder (Steuer), die Philipp Christoph zum Unterhalte der trierischen Besatzung hat erheben lassen.

Mündliche Mitt. des Herrn Pastors Grob von Bivingen. Über Wiltheimische Handschriften in Trier, Luxemburg und Brüssel vgl. Tr. Archiv Heft II S. 11.

Nach einer Mitteilung von Prof. Falk in Klein-Winternheim enthält im Gräflich von Schönbornschen Schlosse zu Pomersfelde bei Bamberg die Hs. N. 2276 Testamentum vetus et novum sub Hugone episcopo Treverensi (1067—77). Vgl. über die Hs. Altes Archiv IX, S. 525. Vielleicht auch trierischen Ursprungs ist die dortige Hs. N. 2821 lect. ev. vgl. die angef. Stelle.

Im Anfange des 16. Jhrh. lebte zu Trier der Physicus Johannes Adelphus. Ein von der Königlich bairischen Hof- und Staatsbibliothek mitgeteiltes Verzeichnis von dort lagernden Werken A's bewahrt die Stadtbibliothek unter T 841. Es lautet:

Sequentiarum interpretatio. Argent. 1513, 1519. Hagenau 1519.
Friedrichs Barbarossa Geschichten s. l. et a. (Schaffhausen 1535), 1520. Strassburg 1530, 1535. Cölln 1601.
Declaration der Wahrheit des Rockes Jesu Christi Strassb. 1513.
Die Weltkugel „ 1509.
Wilh. Caorsin, Historia von Rhodus, übersetzt von Joh. Adelphus. „ 1513.
Joh. Geiler von Keysersberg, Passion, deutsch durch Joh. Adelphus. „ 1514.
Passion in Form eines Gerichtshandels. „ 1514.
Virgilius, Bucolica, deutsch durch Joh. Adelphi Mülich. s. l. et a.
Die Türckisch Chronica. Strassburg 1516.

Eine Arbeit über Adelphus auf Grund dieser Werke wäre ein willkommener Beitrag zur Trierischen Biographie.



Schriftenschau.

Pecht, Deutsche Künstler des 19. Jahrhunderts. 4. Reihe. Nördlingen, Beck. 1885.

[1]) Anh. dieses Heftes S. 29, N. 63.

S. 159 (Bernhard von Neher) Da (in Rom) entzückte ihn Rafael so, dass ihm alles andere daneben verschwunden zu sein scheint . . . . Näher schloss er sich an den hochbegabten, leider früh verstorbenen Anton Dräger aus Trier an, der ihm von allen Deutschen allein über das Colorit der Alten einigen Aufschluss geben konnte. (Abends studierten N. und D. zusammen Dante.)

S. 191 u. 192 (Carl Rahl) So ging er, der bis jetzt alles mit dicker Farbe gemalt, nunmehr zu der kurz vorher durch Dräger in die Mode gebrachten Untermalung mit Grau über und zur Vollendung dieser Unterlagen mit blossen Lasuren.

Trier. Wingen.

Aldinger Paul, Zur Geschichte der deutschen Kirche unter Papst Innocenz IV. Heilbronn 1898. Progr. des königl. würtembergischen Seminars in Schönthal. — Erzbischofswahl in Trier 1242 ff. —

Lemmen, Das niedere Schulwesen im Erzstift Trier, besonders während des 17. und 18. Jahrhunderts. Prüm 1894. Progr. No. 456.

Esser, Beiträge zur Geschichte des Rosenkranzes, im „Katholik" 1897. II. Okt., Nov., Dez., führt an die Handschriften der Stadtbibl. NN. 750, 751 und 1665, der Seminarbibliothek IV, 7.

Steinmeyer, Althochdeutsche Glossen IV. S. 621—625, enthält die genaue Beschreibung unserer Handschriften NN. 1063 und 1124.

Franz, Magni de Jawor. Freiburg i. B. 1898 führt an unsere Hss. 60, 104 und 120.

Rockinger, Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels. Wien 1890 ben. die Schwabenspiegel-Hs. der Stadtbibliothek.

Sommerfeldt, Erzbischof Balduins von Trier italienische Einnahmen vom Jahre 1311. Ein neuerdings entdecktes Einnahmeregister aus der Handschrift der Dombibliothek (Codex Capituli Metrop.) N. 27 f. 1. Sonderdruck aus der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 1890.

Das Register ist von Baldwins eigener Hand geschrieben.

Pulch, Die alten Handschriften der Gymnasialbibliothek, Progr. Rinteln 1888. S. 5 Eine kurtrierische Gesandtschaft.

Dombart Bernhard, Die Ansbacher Gymnasialbibliothek im 18. Jahrhundert. Programm des K. humanistischen Gymnasiums in Ansbach für das Schuljahr 1892/93. Ansbach 1893 8.

Enthält eine Auslese von Stücken aus dem Briefwechsel des eifrigsten Förderers der Büchersammlung des weiland Direktors Johann Friedrich Lösch. U. a. ist (S. 43) ein Brief v. Hontheims an Lösch, worin er für die Wertschätzung seiner Werke dankt, jedoch bedauert, kein Exemplar abgeben zu können, da er das einzige, das noch in seinem Besitze sei, selbst gekauft habe. Dat. Trier, den 3. Decemb. 1775.



Die Abtei St. Martin bei Trier

nach einem Aquarell von **Lothary** (c. 1800)

aufgenommen und reproduciert von **Schaar & Dathe, Trier.**

Trierisches Archiv.

Herausgegeben

von

Dr. Max Keuffer,

Bibliothekar und Archivar der Stadt Trier.

Heft IV.



TRIER, 1900.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

Friedr. Val. Lintz.

Jacob Lintz, Buchdruckerei, Trier.

Die

Benediktinerabtei St. Martin

bei Trier.

Ein Beitrag zur Trierer Klostergeschichte

von

Dr. Armin Tille.

Vorwort.

Die gegenwärtige, vornehmlich wirtschafts- und rechtshistorische Arbeit verdankt ihre Entstehung dem Interesse des Kgl. Gerichtsassessors a. D. Herrn Dr. iur. Karl Stein zu Trier an der Geschichte seiner Heimat und insbesondere seines elterlichen Hauses, des ehemaligen Benediktinerklosters zum heiligen Martin.

Spärlicher als bei mancher anderen Trierer Ordensniederlassung fliessen heut zu Tage die Quellen zur Geschichte St. Martins, denn dieses ist trotz seines hohen Alters nach aussen wenig hervorgetreten, sein Archiv aber, nach Auflösung der Abtei teils zerstreut, teils vernichtet, konnte auf besondere Bedeutung kaum Anspruch erheben. Unter diesen Umständen war ein desto sorgfältigeres Nachspüren auch nach den scheinbar unbedeutendsten Nachrichten unerlässlich und es gebührt dem Trierer Stadtbibliothekar und Archivar Herrn Dr. Keuffer herzlicher Dank dafür, dass dies Bemühen seinerseits so liebenswürdiges Entgegenkommen und immer bereite Unterstützung gefunden hat.

Wenn der unterzeichnete Bearbeiter heute eine zwar nicht vollkommene, aber die bisher bekannten Quellen möglichst erschöpfende Geschichte des Benediktinerklosters St. Martin der Öffentlichkeit übergiebt, so geschieht es mit dem lebhaftesten Wunsche, es möchten recht viele andere Besitzer vormaligen Klosterguts dem gebotenen Beispiele folgen und durch ähnliche Einzeluntersuchungen an ihrem Teile dazu beitragen, für die künftige Klostergeschichte Deutschlands eine immer breitere Grundlage zu schaffen!

Leipzig, im Juni 1900.

Dr. Armin Tille.

Mitglied der „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde"
Herausgeber der „**Deutschen Geschichtsblätter**" und
Mitarbeiter der „Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte."

Inhalt.

I. Kapitel.

Die Quellen zur Geschichte von St. Martin.

Die Beschreibung der Geschichte einer klösterlichen Niederlassung ist schon an sich eine lohnende Aufgabe, und sie wird es um so mehr, wenn die Stadt, wo ihre Kirche steht, Trier heisst und das Gotteshaus seine Geschicke bis in die Tage des heiligen Martin von Tours zurück zu verfolgen vermag. Freilich die Benediktinerabtei St. Martin hat keine Geschichte wie St. Maximin, das dauernd seinen Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit gegenüber dem Erzbischofe und Kurfürsten geltend machte [1]), oder wie St. Mattheis, von wo aus die sog. Bursfeldische Klosterreform sich über Deutschland verbreitete [2]). St. Martin hat vielmehr nur ein bescheidenes Dasein geführt, es war weder ein reiches Kloster noch befand es sich in irgend welcher besonderen Stellung zum Erzstifte oder gar zum Reiche, unter den vier Benediktinerabteien Triers wird es stets an vierter Stelle, nach St. Maximin, St. Mattheis und St. Maria ad martyres genannt. Hervorspringende wichtige Ereignisse fehlen in der Geschichte unserer Abtei fast völlig, aber die Durchforschung ihrer Vergangenheit wird dadurch nicht weniger anziehend: gerade deshalb, weil äussere Einflüsse hier weniger wirksam wurden als anderwärts, lässt sich an St. Martin die typische Entwicklung eines mässig begüterten Klosters verfolgen, und dass — ganz abgesehen von dem Interesse, welches der Freund der Ortsgeschichte ihnen entgegen bringt — solche Untersuchungen noch an vielen Stellen des deutschen Landes nötig sind, wird niemand mehr fühlen als der künftige Bearbeiter der Klostergeschichte Deutschlands.

---

[1]) Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, d. i. der Stadt Trier und des Trier. Landes. II. Abteilung, erster Band (1860), S. 118.

[2]) Marx, a. a. O. S. 208, sowie Schreiner I, 367 Nr. 168. Übrigens nahm auch St. Mattheis für sich die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch, vgl. Johann Jacob Moser, Staats-Recht des Chur-Fürstlichen Erz-Stifftz Trier (Leipzig und Franckfourt 1740), S. 63.

Man hat sich früher gewundert, dass die Quellen zur Geschichte von St. Martin so spärlich fliessen, und doch ist dies nicht allzu auffallend, zumal wir die Bestände des Klosterarchivs aus einem Inventar von 1748 [3]) kennen und daraus ersehen, dass seitdem wesentliches nicht abhanden gekommen ist. Unsere Abtei tritt in der That unter den Kirchen Triers relativ zurück, sodass man wohl sagen darf: wenn uns auch sämtliche je im Kloster vorhandene Archivalien noch zu Gebote ständen, wir würden schwerlich erheblich mehr daraus für die Vergangenheit von St. Martin gewinnen können als wir beim heutigen Stande der Überlieferung wissen, denn nicht die Menge der zufälligen Ereignisse, die Gütererwerbungen und Besitzwechsel interessieren uns, sondern das Leben der Mönche im Kloster, die Lage der abhängigen Leute, ihr Wirtschaftsbetrieb und ihre Lebensweise. Ein wirkliches Bild dieser Zustände zu geben, bleibt dauernd ein Ideal, dem sich der Geschichtsschreiber wohl nähern, das er aber nie erreichen kann. Wenn wir aber eine Annäherung versuchen wollen, so wird uns weniger die Erzählung der Chronik als Quelle dienen können als vielmehr die Fülle der Urkunden, deren jede nur ein einzelnes Ereignis behandelt, die aber, aneinander gereiht, manchen tiefen Einblick thun lassen, die Weistümer und Prozessakten, Rechnungsbücher und dergleichen.

Naturgemäss wird in den verschiedensten Quellen zur Trierer Geschichte auch die Abtei St. Martin gelegentlich erwähnt, aber irgend welche eingehendere Nachrichten fehlen aus den oben angeführten Gründen. Im Gegenteil sind es immer wieder dieselben z. T. sagendurchwobenen Berichte über die Geschicke der Kirche vor der endgültigen Einrichtung zur Abtei, die Drangsale, die sie dann erfuhr, die Armut, an der sie litt, von denen uns erzählt wird. Bei Brower († 1617) und Masen (geb. 1629) erfahren wir sowohl in den *Antiquitatum et annalium Trevirensium libri XXV* [4]) als auch in der *Metropolis ecclesiae Trevericae, quae metropolitanae ecclesiae originem .... complectitur* [5]), nichts andres als was die leicht zugänglichen Quellen bis zum elften Jahrhundert berichten und darüber hinaus nur eine trockene Abtsreihe. Auch W. Kyriander in *Augustae Treverorum annales sive commentarii historici* [6]) giebt nicht

[3]) Im Kgl. Staatsarchiv zu Coblenz. Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II. Bd., S. 723.

[4]) *Leodii 1670.* 2 Bände fol.

[5]) Herausgegeben von *Chr. de Stramberg,* 2 Bände 1855/56. 1. Bd. 438—448.

[6]) *Biponti 1625 fol.*

mehr, und dasselbe gilt für Mabillons *Annales Benedictini.* Unter den neueren kommt auch Marx in seiner schon oben angeführten Geschichte des Erzstifts Trier, wo er St. Martin achtzehn Seiten widmet, abgesehen von einzelnen feineren Bemerkungen nicht darüber hinaus. Da auch die Urkundenbücher im ganzen nur recht weniges über St. Martin enthalten, müssen wir in reichlichem Masse zu ungedrucktem Material unsere Zuflucht nehmen, das uns allerdings mit verschwindenden Ausnahmen[7]) nur in jüngeren Abschriften überliefert ist. Erst mit dem dreizehnten Jahrhundert beginnen ja die Quellen, wie meist, so auch hier so reichlich zufliessen, dass es möglich wird, tiefere Einblicke in die klösterliche Wirtschaft zu thun. — Für die Frühzeit hingegen fehlen entsprechende Quellen, wir erfahren vielmehr Einzelheiten nur aus den Schriften Eberwins, welcher etwa von 995 bis 1040 Abt von St. Martin war und auf Veranlassung des Erzbischofs Poppo (1016—1047) das Leben des 1035 in Trier verstorbenen und 1042 am 8. September heilig gesprochenen Simeon[8]), sowie das Leben des heiligen Magnerich[9]), des Trierer Bischofs und eigentlichen Gründers unseres Klosters († 596), beschrieb. Die geschichtlichen Nachrichten, die darin überliefert werden, erschienen auch den Herausgebern der *Monumenta Germaniae historica* so wichtig, dass sie wenigstens Auszüge daraus in ihr grosses Sammelwerk aufgenommen haben[10]). Der Anhang zur *Vita Magnerici* war bereits früher von Kraus[11]) herausgegeben worden, doch hat ihn vollständig und besser Sauerland[12]) aufs neue veröffentlicht, welcher überhaupt die Überlieferung zuerst mit hervorragendem Scharfsinn kritisch untersucht und damit speziell für St. Martins Urgeschichte wesentlich neues zu Tage gefördert hat.

[7]) Eine undatierte Originalurkunde (vgl. unten Anm. 21), die zwischen 1180 und 1196 gehört, und auf welche noch zurück zukommen ist, hat *Dr. Keuffer* in neuerer Zeit im Trierer Stadtarchiv entdeckt, eine zweite von 1227 mit 5 Siegeln (Görz, Mittelrh. Regesten Nr. 1836, Mittelrh. Urkundenbuch III, 262) findet sich im Staatsarchiv Coblenz.

[8]) Vollständig gedruckt in *Acta Sanctorum* Juni Bd. 1, S. 89—106.

[9]) Ebenda Juli Bd. 6, S. 183—192. Die letzten Kapitel (52—60) hat auf Grund mehrerer Handschriften neu herausgegeben Sauerland in „Trierer Geschichtsquellen des XI. Jahrhunderts" S. 41—45. Bezüglich der Unterschiede seiner Ausgabe gegenüber den *Acta Sanctorum* vgl. die Bemerkungen S. 7.

[10]) *Scriptores* Bd. 8, S. 208—211.

[11]) *De calamitate abbatiae sancti Martini Treverensis* in den „Bonner Jahrbüchern" Heft 44/45 (1868) S. 168—171 und daraus übernommen in *Mon. Germ. Scriptores* Bd. 15, S. 739—741, vgl. auch Bd. 8, S. 171.

[12]) Trierer Geschichtsquellen des XI. Jhrb. (Trier 1889) S. 46—52.

Lamprecht hat in seinem „Deutschen Wirtschaftsleben im Mittelalter“ [13]) auch eine Übersicht über die Quellen zur Geschichte der Abtei St. Martin gegeben, aber seine Angaben bedürfen der Berichtigung. Unter den nicht allzu zahlreichen Akten über St. Martin im Coblenzer Staatsarchiv finden sich neben den Urkunden, die allerdings meist nur in jüngeren Abschriften vorliegen — auf eine Originalurkunde ist oben Anmerkung 7 hingewiesen —, einige für die Abteigeschichte recht wichtige Stücke aus dem achtzehnten Jahrhundert, unter denen hier besonders das kurz nach 1783 entstandene *Verzeichniß sämtlicher Einnahm und Ausgab der Abtey von Sanct Martin bei Trier* [14]) hervorgehoben sei. Die „Büchelschen Kopieen“ [15]) bieten hingegen, so viel ich sehe, nichts von Belang, was nicht bereits in Schreiners Abteigeschichte, die Lamprecht seiner Zeit nicht zugänglich war, enthalten wäre.

Bei weitem die wichtigsten Aufschlüsse verdanken wir der letztgenannten Handschrift [16]), welche ein Urkundenbuch mit sachlichen Noten darstellt und nur im Anfang Erzählung giebt. Die Mehrzahl der Urkunden — es sind über 350 Stück in wesentlich zeitlicher Reihenfolge — sind vollständig abgeschrieben, aber bei einem auch nicht ganz unbeträcht-

---

[13]) Bd. II, S. 722—23.

[14]) Nr. 13. Die 12 Abschnitte behandeln nach einander:
- a) Jährliche Einnahme (9232 Reichsthaler),
- b) Jährlicher Aufwand (8539 Reichsthaler),
- c) Frohnden, Gerichtsbarkeit, Gebäude,
- d) Vorräte an Geld, Frucht, Wein (14117 Reichsthaler),
- e) Zehnjähriger Durchschnitt der Zehntbezüge (1774—1783),
- f) Dreijähriger Durchschnitt der Einnahmen aus den in eigener Wirtschaft gehaltenen Ländereien,
- g) Zehnjähriger Durchschnitt des Weinertrags,
- h) Jährliche ungefähre Ausgabe für Krämer, Apotheker und Handwerker,
- i) Personalverzeichnis,
- k) Urkunde Erzbischofs Dietrich von 1227,
- l) Ein Schreiben betreffend die Bursfeldische Kongregation von 1770, Februar 12.
- m) Bericht über die Verluste des Klosters.

[15]) Im Stadtarchiv zu Trier, früher in der Stadtbibliothek, Katalognummer 1754, alte Standnummer 1564, neue Standnummer 949.

[16]) Stadtarchiv zu Trier, Hs. 2164, Standnummer 702, 703, 2 Bände, fol. Titel: *Historia chronologico-diplomatica de origine, fundatione etc. ecclesiae et abbatiae S. Martini prope Treviros instituente et dirigente . . . D. Carolo de Sachs eiusdem ecclesiae et abbatiae abbate dignissimo a Josepho Schreiner d. abbatiae cellerario anno 1778 incohata et a supradicto reverendissimo domino 1784 continuata.*

lichen Teile der Urkunden — es sind meist solche von geringerer Wichtigkeit — ist neben dem Regest nur der Anfang wieder gegeben und im übrigen auf ältere Kopiare verwiesen[17]). Dank der Zuvorkommenheit der Verwaltung der Trierer Stadtbibliothek war es mir möglich, diesen Codex längere Zeit auf der Bonner Universitätsbibliothek benutzen zu können, und aus ihm ist in der That das meiste genommen, was die folgenden Blätter enthalten. Zum Glück sind wir auch in der Lage uns ein Urteil über die Zuverlässigkeit zu bilden, mit welcher Schreiner seine Abschriften gefertigt hat. Die im Trierer Stadtarchiv aufgefundene undatierte Originalurkunde von Abt Reginer[18]) hat Schreiner[19]) kopiert und zwischen zwei Urkunden von 1154 und 1168 eingereiht. Danach hat sie Beyer im Mittelrheinischen Urkundenbuche[20]) gedruckt und c. 1165 angesetzt. In Wirklichkeit gehört aber die Urkunde in die Zeit zwischen 1180 und 1196, denn nur in dieser Zeit ist ein Abt Reginerus, identisch mit *Reinherus,* bezeugt[21]), während der Nachfolger Wilhelm zuerst 1197 als Zeuge erscheint[22]). Schreiner hat im allgemeinen gut, wenn auch nicht den modernen Anforderungen entsprechend genau kopiert: regelmässig ist *e* durch *ae*, *ci* durch *ti* wieder gegeben, ja ein *dissenssio* der Vorlage ist durch *dissentio* ersetzt. Selbst thatsächliche Fehler sind zu verzeichnen, statt *per censum* ist *pro censu,* statt *videretur* ein *videatur* bei Schreiner zu lesen, und gegen Schluss sind zwischen *nostra* und *parebat* die Worte *per omnia* ausgefallen. Freilich bleibt es fraglich, ob diese Irrtümer Schreiner selbst zur Last zu legen sind, oder ob nicht ältere Kopiare ihm an statt der Originale als Vorlage gedient haben: der wiederholte Verweis auf ältere Bücher macht mir das letztere wahrscheinlich.

Gegenüber dem Sammelwerk Schreiners verschwinden die wenigen im Original erhaltenen Archivalien fast, die seit dem fünfzehnten

---

[17]) So z. B. I, 238 Nr. 91 auf ein *liber antiquus documentorum quartus,* oder I, 236 Nr. 88 auf *tomus antiquus documentorum tertius* und ein *novus primus* und I, 239 Nr. 93 auf ein *secundus.*

[18]) Vgl. oben Anm. 7.

[19]) Bd. I, S. 113—115.

[20]) Bd. I, S. 702 Nr. 645.

[21]) Marx, Gesch. d. Erzstifts Trier II, 1, S. 261 „1181 folgt Reiner, aus der Abtei St. Maximin gewählt, von dem, wie von dessen Nachfolger Wilhelm I. (c. 1197) nichts als der Name bekannt ist.“ Wenn Toepfer, Urkundenbuch für die Geschichte des gräflichen und freiherrlichen Hauses der Vögte von Hunolstein, I. Bd. (1866) Nr. 3, wo *Reinerus abbas s. Martini* vorkommt, 1199 oder 1200 ansetzt, so liegt offenbar ein Irrtum seinerseits vor.

[22]) *Hontheim, hist. Trev. dipl. I,* S. 629, Nr. 439.

Jahrhundert vorhanden sind. Von den bei Lamprecht St. Martin zugeschriebenen Sachen haben Nummer 2 und 3, wie ihre genaue Prüfung ergeben hat, überhaupt nicht auf St. Martin Bezug, die Angaben des Inventars haben vielmehr irre geleitet: Hs. 1163 bezieht sich höchst wahrscheinlich auf St. Maximin, Hs. 1657 auf St. Mattheis. Dagegen die Zeugenverhöre gelegentlich des Prozesses, den St. Martin wegen seiner Waldgerechtsame in Ockfen um 1490 führte (Lamprecht Nr. 4)[23]), geben über die Beziehungen des Klosters zu dieser Gemeinde eine Menge Aufschlüsse. Eine Ergänzung dazu bietet das 1561 begonnene Schöffenbuch, welches gegenwärtig im Coblenzer Staatsarchiv[24]) beruht. Ohne irgend welche Wichtigkeit sind hingegen die Aufzeichnungen neunzehnten Jahrhunderts in der Hs. 2195, achtes Stück, der Trierer Stadtbibliothek, da sie nur Bekanntes wiederholen. In besonderer Hinsicht verdient die Hs. 394 Beachtung, da sie das St. Martinische Abtswappen in einer Ausführung von 1621 enthält, während die Hs. 512[25]) eine kurze Notiz über die Kriegsereignisse von 1690 überliefert. Im Pfarrarchiv zu Irsch — das dermalige Pfarrhaus daselbst ist das ehemalige St. Martinische Hof- und Gerichtshaus, welches in seinen ältesten Teilen aus dem vierzehnten Jahrhundert stammt und seiner befestigten Anlage nach noch heute die „Burg" genannt wird[26]) — befindet sich schliesslich neben zwei Bänden Rechnungen ein Zinsregister mit dem Titel: *Abteilich St. Martiner-Irscher Burgregister über die jährligs aus der herrschafft deren dreyen dörfferen Irsch, Hockweiler und Corlingen in gemelte burg zu Irsch oben der Olewig bei Trier zu liefferende korn- und haber zinsen,*

---

[23]) Stadtarchiv Trier Hs. 1664. 1 Band fol. Pap. in Perg.-Umschl. 267 Seiten, Hand Ende 15. Jhrhs. Titel: *Handelonge der sachen auch konde und kontschaft tuschent den erwirdigen und geistlichen heren abt und convent zu sant Martin bij Trire uen eine und zender und gemein des dorffs Ockfen andern teils.* — Das Ende des Streites ist ein Vertrag von 1492, Februar 21 *(more Trevirensi 1491, spurkel 21) Schreiner I,* S. 450 Nr. 192 und Coblenz, Staatsarchiv Urk. 54 sowie Akten 10a.

[24]) Nr. 7. 1 Bd. Pap. kleinfol. Titel: *Dyſs boegh yst angehoerich den scheffen zu Ockra genandt das scheffen wystomp boch etc. Was man vor den scheffen zu Ockva handelt, soll yn diſs boch uffgeschreben werden zu gedeghtenifs den nachkommenden anno [15]61, angehaeffen uff'm jargedynghe d . . . . nahe misericordia domini wie follght.*

[25]) Vgl. M. Keuffer, Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier. Viertes Heft. Trier 1897, S. 102.

[26]) Die Angaben beruhen auf den freundlichen Mitteilungen des Herrn Stadtarchivars Dr. Keuffer, der das Gebäude in Begleitung des Herrn Bauführers Kutzbach eingehend besichtigt hat.

so dan schaff- hühner- und heugeld, auffgericht a P. Josepho Schreiner professo ad S^{tum} Martinum tunc temporis exposito in Irsch. 1768. Verfasser ist also der uns durch seine *Historia St. Martini* bereits bekannte Schreiner. Was die von Lamprecht erwähnten Materialien im Königlichen Allgemeinen Reichsarchiv zu München, früher in Miltenberg, anlangt, so hat die Anfrage daselbst keine Ergebnisse geliefert.

Je mehr die verdienstvolle Inventarisation der in der Trierer Stadtbibliothek vorhandenen Handschriften fortschreitet[27]), desto mehr einzelne Notizen auch mit Bezug auf St. Martin werden zum Vorschein kommen, aber ob erhebliches neues Material zu Tage gefördert werden wird, bleibt doch sehr fraglich, da das Archiv und die Bibliothek des Klosters bis auf wenige Reste[28]) verschollen sind, aber gute Zeugnisse über deren einstigen Zustand liegen vor. Vom Archiv giebt uns neben dem oben genannten Inventar vor allem Schreiner Kunde, der ja den Archivbestand nach der Seite der Urkunden hin wohl fast vollständig wiedergiebt und auch zahlreiche Akten benutzt. Über einen Codex der Martinischen Bibliothek, eine *vita St. Martini,* berichtet Kaspar Bruschius in *Monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium centuria prima*[29]) und versagt sich dabei nicht die *pervetus bybliotheca* besonders zu erwähnen, womit neben dem Alter gewiss auch der Bedeutung der Bestände eine Anerkennung gezollt werden soll[30]).

---

[27]) Vgl. Anm. 25. Das erste Heft erschien 1888, das zweite 1891, das dritte 1894, das vierte 1897, das fünfte 1900. Von Wichtigkeit für St. Martin ist die Hs. 178 (Zweites Heft, S. 93), in welcher von einer Hand 12. Jahrhunderts genaue Verzeichnisse des klösterlichen Weinbergsbesitzes in Winterich, Filzen, Kesten, Graach (Kreis Bernkastel) und Leiwen (Landkreis Trier) enthalten sind.

[28]) Lamprecht nennt unter den nicht-geschichtlichen Handschriften der Trierer Stadtbibliothek, die St. Martin entstammen, die Nummern 1372, 1379, 1384.

[29]) *Ingolstadii 1551,* Bl 121b—122b: *Extat hodie adhuc vita s. Martini a Severo quodam eleganter descripta in huius coenobii perveteri bybliotheca.*

[30]) Einen anderen Codex der Klosterbibliothek, ein jetzt in Prag befindliches Evangeliar, beschreibt Sauerland, Geschichtsquellen, S. 36. Keuffer verzeichnet aus St. Martin stammende Bände in Heft I die Nummern 67 und 100; in Heft II die Nummern 145, 175, (178) und 214; in Heft III die Nummern 217 und 235; in Heft IV die Nummern 394 und 512; in Heft V die Nummern 536, 549, 550 und 612. — Da Keuffer bei jedem Codex die Herkunft feststellt, so ist zu erwarten, dass wir mit dem Fortschritt der Handschriften-Inventarisation eine Vorstellung von der Zusammensetzung verschiedner vormaliger Klosterbibliotheken erhalten.

II. Kapitel.

Schicksale und Verfassung der Abtei St. Martin.

Die Örtlichkeit, wo die Abtei St. Martin stand, ist uns genügend bekannt, denn noch heute steht ein Teil der Gebäude, welche im achtzehnten Jahrhundert die Mönche beherbergten, und die alten Stadtbilder Triers [1]) lassen deutlich erkennen, wie sich das Kloster, am rechten Moselufer gelegen, unmittelbar an die Stadtmauer anlehnte. Die älteren Historiker und Geographen haben sich viel Mühe gegeben, um den thatsächlichen Zustand treu mit Worten zu bezeichnen. Bruschius [2]), der Zeitgenosse Sebastian Münsters, sagt: *Extra et intra hoc est ad ipsos muros urbis infra saxeum pontem vetustissimum in dextra Mosellae fluminis situm,* und Brower und Masen [3]) fügen ihrer Beschreibung im folgenden Jahrhundert hinzu: *ut . . . monasterium fossis simul civitatis inclusum arcis quandam seu monumenti suburbani speciem prae se ferat. Monasterium sancti Martini ad litus* hat man unsere Abtei in ältesten Zeiten genannt [4]), und noch eine Urkunde von 1246 [5]) bezeichnet sie als *in littore Trevirensi* gelegen. Im übrigen wechseln die Ausdrücke, welche die Lage zur Trierer Stadtmauer bezeichnen sollen, sehr: die gefälschte [6]) Urkunde Ottos II. von 975 [7]) spricht von der *ecclesia s. Martini infra urbem sita,* eine Urkunde von 1434 [8]), die das Kloster *B. Mariae ad martyres extra muros* zu St. Martin in Gegensatz bringt, bezeichnet letzteres als *intra muros Trevirenses* ge-

---

[1]) *Cosmographiae universalis libri VI auctore Sebast. Munstero* (Basel 1550), S. 81: *'Situs et figura antiquissimae et praecipuae Mediomatricum civitatis Trevirensis'*, sowie *Topographia archiepiscopatuum Moguntinensis, Trevirensis et Coloniensis* von *Matth. Merian* (1646), S. 21.

[2]) *Monasteriorum Germaniae . . . centuria prima (Ingolstadii 1551),* Bl. 121 b.

[3]) *Metropolis I, 438.*

[4]) *Hontheim, hist. Trev. dipl. I, 31: Aliam s. Martini ecclesiam, nunc ordinis S. Benedicti, 'ad litus' a maioribus nuncupatam extremos urbis Trevericae muros et Mosellae oram stringentem S. Magnericus archiepiscopus extruxisse traditur. — Metropolis I, 443 Nr. 24.*

[5]) Beyer, Mittelrh. Urkb. III, 669 Nr. 895.

[6]) Sauerland, Geschichtsquellen, S. 29, wo die Fälschung frühestens in die 2. Hälfte des zwölften Jahrhunderts gesetzt wird.

[7]) *Mon. Germ. hist. Diplomata II, 1,* S. 377, sowie Beyer, Urkb. I, 715.

[8]) Schreiner I, S. 367 Nr. 168.

legen, und eine dritte von 1432 [9]), die von denselben beiden Klöstern handelt — die Abtei St. Marien, *ab urbe longius distans,* giebt ihre Kleinodien *guwerris currentibus inter dominum de Manderscheid et civitatem Trevirensem* zur Aufbewahrung an St. Martin *infra muros Trevirenses* —, lässt deutlich erkennen, dass in den Augen der Zeitgenossen St. Martin als in höherem Masse gesicherter Ort erschien, und dies wohl gerade wegen der Lage an der Stadtmauer, wie ja Brower und Masen [10]) die Abtei geradezu als Mauerbollwerk bezeichnen. Andere Urkunden sprechen wieder von einer Lage *extra muros* [11]), *prope civitatem Treverensem* [12]) oder *nechst an Trier* [13]), je nachdem der Verfasser sein Verhältnis zum Kloster auffasst.

Dicht bei der Abtei befand sich das sogenannte Martinsthor in der Stadtmauer, auf den Stadtplänen deutlich sichtbar, bereits 1264 [14]) bezeugt. Marx, der den Mauern und ihren Thoren eine besondere Arbeit gewidmet hat [15]), weiss zwar über dieses Thor nichts besonderes zu sagen, aber wir ersehen aus einer bemerkenswerten Urkunde von 1322 [16]) zur Genüge, wie damals die Lage war: ausserhalb der Martinspforte befand sich nämlich noch ein rundes (romanisches?) Thor unmittelbar am Graben, den man auf einer Brücke überschritt. In der genannten Urkunde wird dem Kloster die Nutzung des Grabens frei gegeben, aber auch die Verpflichtung zur Unterhaltung der Brücke auferlegt, denn eine Erlaubnis dazu, wie es der Wortlaut genau genommen besagt, hätte doch wenig Sinn gehabt, während die Stadt und das Kloster fortan je einen Schlüssel für das Thor besitzen sollte. Alles in allem lag also das Kloster nur von einer Seite entblösst. Die freie Seite aber war durch das *stagnum* [16a]), auf der in Anmerkung 10 erwähnten Karte als

[9]) Schreiner I, S. 356 Nr. 166.

[10]) Vgl. oben Anm. 3. Die Lage veranschaulicht am besten ein französischer Stich 18. Jahrhunderts *(l'abbaye de St. Martin pres Treves),* der sich im Besitze des Herrn Dr. Stein zu Trier befindet.

[11]) Balduin 1339, Sept 25; Hansen, Beiträge zur Geschichte der einzelnen Pfarreien Triers (1830), S. 122. — 1502, Juni 29 (Erzb. Johann) in: *Pro abbatia b. Martini Trevirensis* . . . . (Köln 1514), Bl 5a.

[12]) 1504, April 15 (Erzb. Jakob) in: *Pro abbatia* . . . . Bl. 5b.

[13]) 1686, Schreiner II, 275.

[14]) Schorn, *Eiflia sacra* I. Bd. (1888), S. 675.

[15]) Die Ringmauern und die Thore der Stadt Trier (1876), S. 81.

[16]) Hontheim, *Hist. Trev. dipl. II,* S. 100 Nr. 626: *de . . . . rotunda porta ad eandem civitatem pertinente sita proxime ante portam eiusdem civitatis, que nuncupatur s. Martini porta.*

[16a]) Diesen Weiher erwarb das Kloster unter Erzbischof Hillin zurück. Vgl. Marx, Erzstift II, 1, S. 259 Anm.

Ancien fossé, ou il y a tousjours de l'eau, bezeichnet, bis auf eine schmale Stelle gedeckt, sodass eine fast als insular zu bezeichnende Lage entstand. Zwischen der Stadtmauer und der Uferverschanzung war es eingezwängt, sodass man es eben so gut als innerhalb wie ausserhalb der Mauer gelegen bezeichnen konnte [17]).

Über die Abteikirche liegt uns ein liebevoller Bericht aus der Feder des eben genannten Müller [18]) vor, welcher für die letzten Zeiten, wo die Kirche stand, folgendes Bild entwirft: „Diese Kirche stund vor dem St. Martins-Thor zu Trier, wenn man bei der linkerseitigen Mauer gerad hinab, fast an die Mosel gehet, auf der Anhöhe vor der Stadt-Mühle rechts und ganz nahe an dem dortigen kleinen Thore. Sie ware nicht gross, hatte vorn und hinten zween, zusammen vier Thürme: davon machten die zween hinteren zu Stadt mit den Mauern des Chores und darüber angebrachten vielen schönen Pfeilerchen, alles überhaupt wegen der besondern alten Industrie, ein gar artig und hübsches Ansehen: es kann ein Werk des X. oder XI. Jahrhunderts gewesen seyn. Inwendig hatte die Kirche drei Schiff oder Gewölbplätz, aber nicht zu vieles Licht. Ober dem Eingang, der gegen die Mosel hin ware, stund eine Orgel. Ungefehr in der Mitte war in die Quer eine Abtheilung gemachet, wo man in der Mitte auf einer steinernen Treppe in den Singchor der Geistlichen stieg. Von diesem Chore an bis zu der Thüre stunden die Bethstühle für Fremde. Ausser dem hohen Altare sahe man noch zween andere und nochmal drei Altäre in der Kluft [19]), das ist in der Kapelle unter der Kirche, in welcher auch unser h. Erzbischof Magnerikus begraben lag." Nach der unter dem 15. März 1802 vom Präfekten verfügten Aufhebung des Klosters wurde die dem Verfall geweihte Kirche 1804 und 1805 ganz niedergerissen, in der Krypta aber ein Ofen zum Kalkbrennen eingerichtet [20]). Die Gebeine des h. Magnerich sind zwar gerettet worden, aber wie bei dem kostbaren Reliquienschrein des dreizehnten Jahrhunderts [21]) ist unbekannt geblieben,

---

[17]) Vgl. Franz Tobias Müller, Die Schicksale der Gottes-Häuser in und nahe bei Trier (Hs. des Trierer Stadtarchiv 1406c, Standnummer 125), S. 387.

[18]) S. 375.

[19]) Kluft oder *krucht* ist der in der älteren Sprache übliche Ausdruck für Krypta, so z. B. in einer Urkunde von 1406 mit Bezug auf Münstereifel. Vgl. Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz I. Bd. (Bonn 1899), S. 195 Nr. 12.

[20]) Müller a. a. O., S. 376.

[21]) Marx, Erzstift II, 1, S. 261.

wohin sie gebracht worden sind. Die Abteigebäude, deren Aussehen gegen das Ende der Klosterzeit uns ein im Besitze der Trierer Stadtbibliothek befindliches Bild[21a]) veranschaulicht, beherbergten später eine Porzellanfabrik, aber das Gebiet der vormaligen Abtei St. Martin, welches stets einen eigenen Pfarrbezirk gebildet hatte, wurde bei der Neuformierung der Pfarreien im Jahre 1803 der neu errichteten Pfarre St. Paulin einverleibt[22]).

An der Stelle, wo später die Abtei stand, wohnte gegen Ende des vierten Jahrhunderts — so wird erzählt — der römische Prokonsul Tetradius, welcher gelegentlich des zweiten Besuchs des h. Martin, Bischofs von Tours, in Trier (385) von diesem dem Christentum gewonnen wurde und sein Grundstück dem Gottesmann zur Erbauung einer Kirche zur Verfügung stellte; die an dieser Stelle errichtete Kirche wurde dem h. Kreuze geweiht[23]). So übereinstimmend der Vorgang in dieser Weise erzählt wird und so wenig gegen die Möglichkeit einzuwenden ist, so muss doch auffallen, dass aus einer Zeit, aus der wir sonst nur ganz mangelhafte Nachrichten haben, gerade über ein derartiges Ereignis, wie es relativ häufig in jenen Tagen vorgekommen sein muss, so ausführlich berichtet wird. Obwohl in dem oben[24]) erwähnten Druck der Privilegien von 1514 (Bl. 1b) der Erzähler sich ausdrücklich auf die Vita S. Martini beruft, so habe ich doch in den gewöhnlichen Ausgaben vergeblich nach dieser Erzählung gesucht, und falls sie in einer gewissen Gattung von Handschriften — vielleicht in der erwähnten St Martinischen[25]) — wirklich stehen sollte, so würde für die Wahrheit der Erzählung nichts wesentliches daraus folgen. So wie die Sache liegt, ist es am wahrscheinlichsten, dass diese Erzählung als Klostertradition motivieren sollte, warum der Bischof Magnerich, der zweite Gründer, seine neue Kirche gerade dem h. **Martin** gewidmet hat. Einer

---

[21a]) Es ist vor dem Titelblatte dieser Abhandlung wiedergegeben. Eine andere grosse Karte mit reichlichen Erklärungen findet sich im Staatsarchiv Coblenz (Abtei St. Martin 12) mit dem Titel: *Schema über einen District Ländereyen außer der stadt Trier vor der St. Martins-Pforten gelegen, verferttiget Carl Gotthelff Starck Geometra Anno 1752.*

[22]) Hansen, Beiträge zur Geschichte der einzelnen Pfarreien des Stadtkapitels Trier, S. 158.

[23]) *Calmet, Histoire ecclesiastique et civile de Lorraine (Nancy 1728) tome 1, 232, 236. — Jacobus Masenius, Epitome annalium Trevirensium (1676),* S. 148. — *Browerus et Masenius, Metropolis I, 438* und andere.

[24]) Anm. 11.

[25]) Vgl. oben Kap. I. Anm. 29.

solchen Motivierung bedurfte es aber nur für den, der dem eigenen Kloster den besonderen Glanz eines hohen Alters zusprechen wollte, während für jeden anderen, welcher weiss, wie häufig bis ins neunte Jahrhundert gerade Martinskirchen[26]) sind — ist doch der h. Martin der recht eigentliche deutsche Nationalheilige jener Zeit[27]) —, eher jeder andere Titel einer Kirche eine besondere Erklärung erheischt.

Fast zwei Jahrhunderte lang wissen wir nicht das geringste von jener Kreuzkapelle, sie soll zerstört worden sein und wüste gelegen haben bis zu den Tagen, da Magnerich auf dem bischöflichen Stuhle zu Trier sass (570—596), den die Tradition als einen Nachkommen jenes Prokonsuls Tetradius bezeichnet. Was uns von diesem Haupte der Trierischen Kirche überliefert ist, verdanken wir im wesentlichen der schon oben erwähnten Vita Magnerichs aus der Feder des Abtes Eberwin, denn die wenigen zeitlich ihm näher stehenden Notizen in Gregors von Tours *historia Francorum*[28]) verraten wohl genügend, welche hervorragende Rolle jener Bischof gespielt hat, geben aber nichts näheres über seine Person und Thätigkeit in Trier. Eberwin[29]) hat bei seiner Arbeit schriftliche Quellen benutzt, so vor allem den Venantius Fortunatus[30]), aber im wesentlichen muss ihm doch die mündliche Überlieferung als Unterlage gedient haben, denn die im Kloster St. Matthias entstandenen *Gesta Trevirorum*[31]) gehen in ihrer ältesten Rezension bereits auf unsere Vita zurück[32]), und ausserdem sind sicher bei dem verheerenden Normanneneinfall (882) etwaige schriftliche Quellen vernichtet worden, sodass

---

[26]) So erzählt Bonifacius *(Monumenta Moguntina, ed. Jaffé,* S. 259—260) von einer Kirche, die der h. Willibrordus in Utrecht erneuerte und zu Ehren St. Martins weihte. — Erst mit dem neunten Jahrhundert (Synode zu Mainz 813) wird das Engelfest am 29. September, *festum S. Michaelis,* eingeführt. Vgl. Alexander Tille, *Yule and Christmas, their place in the Germanic year (London, Nutt 1899),* S. 59.

[27]) Die Synode zu Tours 567 *(Acta Conciliorum, Parisiis 1714,* Bd. 3, S. 371—72) sagt von St. Martin: *Beatum Martinum peregrina de stirpe ad inluminationem patriae dignatus est dirigere misericordia consulente. Qui licet apostolorum tempore non fuerit, tamen apostolicam gratiam non effugit. Nam quod defuit in ordine, supletum est in mercede.*

[28]) *Monumenta Germaniae. Scriptores rerum Merovingicarum* Bd. I, S. 332 *(lib. VIII, cap. 12),* S. 351 *(lib. VIII, cap. 37),* S. 367 *(lib. IX, cap. 10).*

[29]) Vgl. oben Kap. I, Anm. 9.

[30]) Vgl. Sauerland, S. 5.

[31]) Marx, Erzstift, II, 1, S. 193.

[32]) Sauerland, S. 6.

sie wenigstens nicht direkt von Eberwin benutzt werden konnten, wenn vielleicht auch ihr Inhalt weiter erzählt worden ist. Der thatsächliche Gewährsmann für unser Wissen über St. Martin bis in den Anfang des elften Jahrhunderts ist also nur Eberwin, der sich allerdings durch Sachkenntnis und Klarheit der Darstellung auszeichnet, sodass wir ihm wenigstens in den Hauptpunkten getrost vertrauen können.

Magnerich erbaute[33]) also, wie die Tradition erzählt, drei Kirchen zu Ehren des heiligen Martin, eine bei Carden an der Mosel auf seinem eigenem Grund und Boden, eine zweite auf dem Marsberge östlich von Trier nahe dem Amphitheater, wo die jetzige Kreuzkapelle steht[34]), und eine dritte unmittelbar bei Trier an der Mosel, unsere spätere Abtei[35]). Die letztere, in welcher Magnerich auch begraben wurde, war zweifellos die wichtigste und bedeutendste dieser Gründungen. Nur von einer Kirche sprechen Eberwin und im Anschluss an ihn die *Gesta Treverorum*[36]), während Masen[37]) — ich weiss nicht auf Grund welcher Quelle — genau weiss, dass Magnerich Mönche *ex S. Benedicti disciplina* dahin berufen und ihnen den *Isingerus* oder *Ingerus* zum Abte gesetzt habe. In der That muss es sehr fraglich bleiben, ob Magnerich eine klösterliche Niederlassung gegründet hat und welcher Regel[38]) etwa die Mönche angehangen hätten: ein Beweis für das eine und andere ist nicht zu erbringen. Für das Gegenteil spricht vielmehr Eberwins Erzählung[39]), welche zuerst nach dem Normanneneinfall, dem ein Verfall der Kirche durch Alter vorausgegangen wäre, von einem Abte spricht, nämlich von dem bekannten Regino von Prüm[40]), dem der Bischof Ratbod (883—915) nach seiner Vertreibung aus Prüm die Kirche zur Wiederherstellung übergeben habe. Die Thatsache, dass Regino sein Leben nicht in St. Martin, sondern in St Maximin beschloss, spricht zu deutlich, als dass Eberwins anschliessende Behauptung, St. Martin habe „immer“ unter Äbten gestanden, erhebliches Gewicht erlangen könnte, zumal seine

---

[33]) *renovavit* sagt die Quelle neben *construxit.*

[34]) Marx, Erzstift II, 1, S. 252. Beyer, Urkundenbuch II, S. CXCV.

[35]) Marx a. a. O., sowie eine Randnotiz in der Hs. 1397 (Sauerland, S. 41 Anm. 4) sprechen von vier Kirchen.

[36]) *Mon. Germ. Scriptores VIII, 159 160 cap. 24.*

[37]) *Epitome annalium Trevirensium (1676)*, S. 148 und *Metropolis I*, S. 438.

[38]) Vgl. darüber Marx, Erzstift II, 1, S. 14 ff.

[39]) *Cap. 55.*

[40]) † 915. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen (6. Aufl.) I, 259.

Begründung *(quia ibi ut in aliis precipuis urbis aeclesiis statio, sedes et domus erat pontificis)* durchaus nicht als durchschlagend betrachtet werden kann.

Die Nachrichten, welche Eberwin giebt, wollen etwa von der Zeit Reginos an anders beurteilt sein als vorher, denn was er von nun an erzählt, lebte nicht nur noch in der allgemeinen Erinnerung, sondern kann dem für die Vergangenheit seines Klosters interessierten Abte zum guten Teil von den mithandelnden Personen mitgeteilt worden sein, ja manches mag er mit eigenen Augen gesehen haben. Ob unter Regino thatsächlich eine klösterliche Kongregation bei St. Martin entstanden ist, darüber sagt unser Gewährsmann nichts, aber nach seinem Tode fiel der Besitz der Kirche in Laienhände und zwar mit Willen des Bischofs Rutger (915—930), denn gerade dessen Bruder Beroald erscheint als Kirchenräuber, wie überhaupt unter den Herzögen Giselbert († 939) und Konrad († 955) sich überall Laien der Kirchengüter bemächtigten[41]) Bis auf die Ringmauern der Kirche wurden damals auch die Gebäude von St. Martin von den Feinden Gottes zerstört, und erst unter dem Bischof Dietrich (965—977) brachen bessere Zeiten an.

Noch unter Dietrichs Vorgänger Heinrich (956—964) waren an Stelle der Mönche wiederholt Kleriker in die Kirche eingezogen, wobei die Entfremdung des Kirchengutes dauernde Fortschritte machte, bis endlich auf eine direkte Einwirkung des heiligen Martin hin — so wird erzählt — die Weltgeistlichen vertrieben wurden. Dietrich ist überhaupt der Wiederhersteller der Trierer Kirche geworden, er hat ihr den königlichen Schutz Ottos II. erwirkt[42]) und sich namentlich um die Neugründung der beiden Abteien St. Maria ad martyres und St. Martin verdient gemacht. Die Wiederbelebung der Klosterzucht in beiden Abteien ist wohl sicher[43]) vor 973 erfolgt: höchst wahrscheinlich ist die später

[41]) Wie allgemein im zehnten Jahrhundert die Wegnahme geistlicher Güter und selbst deren Vergebung zu Lehen durch königlichen Willen war, zeigen deutlich die Urkunden, durch welche in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts solche entfremdete Güter zurückgestellt werden, z. B. *Mon. Germ. Diplomata I,* S. 581 Nr. 428 (973 — Echternach); *II, 1,* S. 177 Nr. 157 (977 — Bouxières); *II, 2,* S. 535 Nr. 123 (993 — Echternach: *ecclesias . . . per regiam dominationem in beneficium concessas); II, 2,* S. 587, Nr. 176 (995 — Rheinau: *terram, quam G. Constantiensis ecclesiae episcopus usurpative tenuit de praefato monasterio).*

[42]) Hontheim, *Hist. Trev. dipl. I, 310.*

[43]) Wir folgen hier Sauerlands überzeugenden Ausführungen, Trierer Geschichtsquellen, S. 1—35.

interpolierte und dann 975 datierte Urkunde des Bischofs[44]) für St. Martin in ihrer echten Gestalt von diesem Jahre gewesen. Dietrich hat danach die Kirche wieder hergestellt, Engelbert daselbst als Abt eingesetzt, die entrissenen Güter zurückgegeben und eine Klosterverfassung verliehen[45]). Der neue Abt brachte bald eine kleine Schar Mönche zusammen, der Bischof freute sich über das Gelingen seines Werkes und erwirkte bei seiner zweiten Romreise bei Papst Benedikt VII. (974—983) eine vom 18. Januar 975 datierte Bulle[46]), die sein Reformwerk in St. Martin bestätigt und die bisherige Verfassung abändernd, das Kloster völlig der Regel des h. Benedikt unterstellt. Eine kaiserliche Bestätigungsurkunde Ottos II., die höchst wahrscheinlich 1168 schon vorhanden war, und die das Datum 975 trägt, ist von Sauerland als Fälschung[47]) erwiesen worden.

Doch der viel verheissende Aufschwung, den die junge Mönchskongregation nahm, währte nicht all zu lange. Schon unter Dietrichs zweitem Nachfolger auf dem Bischofsstuhle, Ludolf (994—1008), und zwar unter der Regierung Heinrichs II., also zwischen 1002 und 1008, hatte St. Martin neue Beraubung zu erdulden: damals verlor die Abtei durch einen gewaltsamen Eingriff des Propstes Adelbero von St. Paulin die ihr bis dahin gehörige St. Symphorianskirche[48]). Bischof Ludolf hatte dies nicht nur geschehen lassen, sondern sogar unterstützt; gegen Ende seines Lebens hatte er zwar die Absicht, sein Unrecht wieder gut zu machen, aber dies unterblieb, da ihn der Tod vorzeitig hinwegraffte. Unter Bischof Meingaud (1008—1015), der seine Würde gegen den

---

[44]) *Beyer,* Mittelrh. Ukb. I, S. 716. Wir geben in den Beilagen als I A die Urkunde in der nach Sauerland gereinigten Gestalt vollständig wieder.

[45]) Mabillon, *Annales Benedictini tom. III,* S. 591/92 nennt — auf Grund welcher Quelle, weiss ich nicht — auch das Privileg, dass das Kloster mit Ausschluss von Ausländern nur für Deutsche reserviert sein solle.

[46]) Sie ist nur im Anhang der *Vita s. Magnerici* überliefert und später interpoliert worden (Abschnitt bezüglich des Infulrechts), doch hat Sauerland, der auch die älteren Drucke aufführt, die echte Urkunde wieder hergestellt. Ihm folgend geben auch wir sie als Beilage I B wieder.

[47]) Beyer, Mittelrh. Urkb. I, 715. *Mon. Germ. Diplomata II, 1,* S. 377: „In jeder Beziehung so fehlerhaft, dass sogar Benutzung irgend einer echten Urkunde ausgeschlossen erscheint."

[48]) Vgl. *Dissertatio inauguralis iuridica de Burdecanatu Treverensi, quam . . . . exposuit Phil. Henr. Hadamar, Trevir, die 17. Septembris anno 1783. (Augustae Trevirorum typis Eschermannianis)* S. 37/38. Danach war die Kirche vom Normanneneinfall bis zur Entfremdung Pfarrkirche für den Klosterbezirk und die Dörfer Sirzenich und Lorich.

eben genannten Adelbero verteidigen musste, verlor die Abtei abermals sechzig Hufen Land, die der Bischof seinen Helfern Ravinger von Madelburg und Udelbert von Stable zu Lehen gab — in offenbarem Widerspruch zu den Privilegien der Abtei.

Diese Schädigungen am Besitz in der Frühzeit unseres Klosters haben auch die Mönche der späteren Jahrhunderte nicht verschmerzt, und noch in dem Budget von 1783 [49]) werden sie aufgezählt, freilich mit gewaltiger Übertreibung, wenn z. B. bei der Entwendung der S. Symphorianskirche die beiden Orte Lorich und Sirzenich [50]) als zu St. Martin gehörig aufgeführt werden, während es sich in der That doch nur um die Zehnten aus diesen Orten handelte. In welcher Weise der Besitz später erhalten und gemehrt worden ist, soll unten gezeigt werden, aber an Entfremdungen hat es auch in der Folgezeit nicht gefehlt, wenigstens giebt Papst Johann XII. im Dezember 1316 kurz hinter einander zweimal dem Abte von St. Maximin die Weisung, seinerseits für die Rückgewinnung der St. Martin entfremdeten Güter zu sorgen [51]).

Nach Eberwin bieten weder die Personen der Äbte irgend welches grösseres Interesse, noch haben sich irgend welche erhebliche Begebenheiten zugetragen. Nach einem Brande ist gegen Ende des elften Jahrhunderts die Klosterkirche neu gebaut worden [52]), es ist dies also die Kirche gewesen, welche — wenn auch nur in ihren Hauptteilen — bis zur Aufhebung der Abtei gestanden hat, wenn anders wir der Beschreibung Müllers [53]) Glauben schenken wollen. Ein kostbarer Reliquienschrein — *lipsanotheca sacrarum reliquiarum argentea et aurata ac pretiosis lapidibus et margaritis decorata altitudinis duorum et dimidii pedis, latitudinis unius pedis et decem polium* — wurde vom Kelner Thomas 1265 dem Kloster geschenkt [54]) Mit erzbischöflicher Erlaubnis [55]) wurde am 13. August des Jahres 1506 das Grab des heil. Magnerikus geöffnet: ein ausführlicher Bericht über die gottesdienstlichen Handlungen, die vorgefundenen Reste des Heiligen, ihre Auffindung und wiederholte

---

[49]) Staatsarchiv Coblenz, St. Martin Nr. 13. Vgl. oben Kap. I, Anm. 14 S. 4.

[50]) Vgl. Anm. 48.

[51]) Schreiner I, Nr. 82 und 83, S. 231.

[52]) Urkunde Erzbischofs Egilbert (1079—1101) von 1097. Beyer, Mittelrh. Urkb. I, S. 447 Nr. 391.

[53]) Vgl. oben S. 10. Das oben S. 11 genannte Bild zeigt, soweit es sich erkennen lässt, gotische und spätere Bauformen.

[54]) Schreiner I, S. 181 Nr. 48 *(Nota)*.

[55]) 1506, August 2.

Einbettung liegt vor[56]. Bei der Verwüstung des Landes durch Herzog Albrecht von Brandenburg 1552 entging das Kloster St. Martin dem sicheren Untergang durch die Darbietung eines guten Trunkes Wein, während Albrecht nur vier Ohm davon mit sich nahm[57]. Um so trauriger erging es der Abtei während der französischen Kriege am Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, denn gerade die Lage an der Stadtmauer machte die Gebäude den Generälen begehrenswert. Im November 1673 mussten die Mönche das Kloster verlassen, und die Gebäude wurden zum Bollwerk hergerichtet, während die Klöster St. Maximin und St. Alban und das Stift St. Paulin vom Erdboden verschwinden mussten, damit sie dem Feinde nicht als Stützpunkte dienen könnten[58]. Bis 1675 mussten die Mönche von ihrem Gotteshause fern bleiben, und ebenso 1690 bis 1698 und wiederum 1705 bis 1714. Im Jahre 1706 ward Stallung und Scheuer ein Raub der Flammen, und von 1734 bis 1737 dienten die Klostergebäude als Spital für elfhundert Kranke[59]. Welch ganz ungeheure materielle Opfer die Kriegsnot dem Kloster gekostet hat, darüber giebt für die Jahre 1673 bis 1675 ein detailliertes Verzeichnis von vierundzwanzig Posten Auskunft: 5786 Reichsthaler beträgt die Schätzung der Schäden, wobei die Posten 15 und 24 als ideelle Schädigungen gar nicht mit gerechnet sind. Dazu kommen noch 6493 Reichsthaler Kontributionen, sodass im ganzen 12279 Reichsthaler vom Kloster für die Franzosen aufgebracht worden sind[60].

Das sind die wichtigsten Daten aus der äusseren Geschichte von St. Martin, aber ehe wir zur Schilderung der Klosterverfassung übergehen, müssen wir unsere Abtei noch behandeln mit ihren Beziehungen zu anderen geistlichen Instituten und als Glied des Standes der Geistlichkeit im Erzstifte.

Die Zugehörigkeit zum Benediktinerorden lässt es nicht wunderbar erscheinen, wenn zwischen St Maximin, St. Mattheis, St. Marien und St. Martin ein engeres Verhältnis bestand, welches durch gemeinsame Aufgaben und Interessen immer aufs neue gefestigt wurde. Unter einer recht grossen Zahl von Urkunden, namentlich solchen des Erzbischofs,

[56] Schreiner II, S. 55 Nr. 233.

[57] Hontheim, *Hist. Trev. II*, S. 761.

[58] Janke, Die Belagerungen der Stadt Trier in den Jahren 1673 bis 1675 (Trier 1890), S. 11. Einige geschichtlich erwähnenswerte Bemerkungen aus dieser Zeit enthält die Hs. 512 der Stadtbibliothek. Keuffer, Beschreibendes Verzeichnis, 4. Heft, S. 102.

[59] Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 13.

[60] Schreiner II, S. 257—261 Nr. 291.

erscheinen die vier Äbte neben einander als Zeugen, aber auch darüber hinaus bestanden enge Beziehungen. Im Jahre 1493[61]) zum wenigsten, aber den ganzen Verhältnissen nach zu schliessen kraft alter Übung, standen die genannten vier Abteien, zu denen sich noch das Kloster Mettlach gesellte, in einem Bruderschaftsverhältnis. Es hatte danach jedes Kloster, sobald der Tod eines Bruders in der verbrüderten Anstalt bekannt wurde, eine *missa conventualis* zu singen und die Vigilien zu halten. Ferner hatte jeder Priester die Verpflichtung für den Verstorbenen drei Messen zu lesen, während der Nichtpriester dafür einen Psalmen beten musste. In dem genannten Jahre trat nun über diese Verbrüderung hinaus noch ein engerer Zusammenschluss zwischen St. Mattheis und St. Martin ins Leben, und zwar deshalb, weil fast sämtliche Konventualen in St. Martin aus St. Mattheis dahin gekommen waren[62]). Von jetzt an sollten die Totenfeiern des verbrüderten Klosters gerade so gehalten werden wie die eignen, d. h. bei Bekanntwerden des Todes, so verspricht St. Mattheis und umgekehrt St. Martin, *celebrabimus conventualem missam et vigilias defunctorum.* Jeder Priester liest für seine Person zehn Messen und jeder Nichtpriester zwei Davidische Psalmen, wobei ausdrücklich jedem einzelnen frei gestellt wird, ob er noch mehr thun will.

Die Bedeutung solcher Einrichtungen für das geistliche Leben liegt ja auf der Hand. Die Vorgänge von 1493 stehen vielleicht auch im engen Zusammenhang mit der Verbreitung der Bursfelder Klosterreform und sind als deren Ausfluss zu betrachten, wenn auch Verbrüderungen unter geistlichen Instituten schon viel älter sind[63]) und selbst in St. Martin eine solche im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bezeugt ist. Im Jahre 1305[64]) ging der Schwesterkonvent St. Katharinen

[61]) Schreiner I, S. 456 Nr. 193.

[62]) *Eo, quod ipsi pene omnes de monasterio illic missi sint.*

[63]) Ein Verbrüderungsbrief zwischen den Klöstern Murbach und Luxeuil von 1234 ist z. B. veröffentlicht von Pfannenschmid in „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ Bd. IX (1894), S. 175/76. Das *Chronicon monasterii Campensis ordinis Cisterciensis* (Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein 20. Heft, S. 280, 304, 305) nennt Verbrüderungen zwischen Corneliamünster und Camp 1222 und 1306 und zwischen St. Ursula in Köln und Camp 1320. Die geistlichen Vorteile, deren die Kontrahenten teilhaftig werden, sind S. 304 (1306) genau aufgezählt. Auch unter Frauenklöstern besteht das Verhältnis und heisst dann „Konsorität.“ Eine solche, die zwischen Nonnenwerth und St. Agatha in Köln besteht wird 1673 aufgekündigt. Vgl. Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 21/22. Heft, S. 80.

[64]) Schreiner I, S. 222 Nr. 72.

eine Verbrüderung mit St. Martin ein, deren wesentlicher Inhalt wiederum die Totenfeiern betrifft, aber es wird dabei noch ausdrücklich die volle Teilnahme an allen geistlichen Übungen bezw. an den aus ihnen entspringenden göttlichen Gnadenbeweisen ausgesprochen [65]).

Von ganz anderem Charakter, und zwar in höherem Masse weltlichen Zwecken dienend, war eine andere Verbindung, die St. Martin bereits 1242 eingegangen war. Unter den Beteiligten fehlt diesmal St. Maximin, aber an dessen Stelle erscheinen das Domstift, St. Paulin und St. Simeon im Bunde [66]), während in einer anderen inhaltlich identischen Urkunde [67]) vom gleichen Tage (April 17) St Maximin ebenfalls auftritt, sodass in der erstgenannten Urkunde sechs, in der letztgenannten sieben Trierische Kirchen eine Union eingehen, um sich gegen Kirchenräuber zu schützen, und die gemeinsamen Rechte zu verteidigen. Jede Kirche verfertigt eine Liste der *malefactores*, d. h. derjenigen Personen, welche ihr an ihren Rechten und Besitzungen Abbruch gethan haben, und die durch Zusammenstellung der Einzellisten entstehende Hauptliste wird allsonntäglich bei Kerzenlicht und Glockenklang in den Kirchen der genannten Institute sowie in allen Pfarrkirchen verlesen mit der Aufforderung an alle Gläubigen, die genannten Personen nicht zu beherbergen, keinerlei Geschäfte mit ihnen zu treiben und etwa laufende Verpflichtungen binnen einem Monat zu lösen. Kurz es bedeutete dies die thatsächliche Exkommunikation der Übelthäter, zugleich das beste Mittel, um sich ihrer zu erwehren.

Noch weniger geistlichen, vielmehr rein weltlichen Charakter hat die Vereinigung geistlicher Institute zum ersten Stande des Kurfürstentums, wie sie sich im fünfzehnten Jahrhundert in fast allen Territorien Deutschlands vollzog. Wie in Kurtrier die am 10. Mai 1456 geschlossene Vereinigung des Adels und der Städte zu stande kam und wie sich die landständische Verfassung weiter entwickelte, liegt hier

[65]) *Vobis concedimus per presentes participationem in omnibus bonis, videlicet missis, orationibus, ieiuniis, abstinentiis, vigiliis, laboribus caeterisque huiusmodi, que per sorores nostri conventus fieri dederit actor bonorum omnium Dei filius Jesus Christus, ordinantes nihilominus et volentes, ut in capitulo nostro post decessum cuiuslibet domini anima vestra sororum nostrarum orationibus devote recommendetur ac missae et vigiliae atque psalteria iniungantur pro vobis, sicut pro sororibus conventus nostri defunctis consuevit.*

[66]) Beyer, Urkundenbuch III, S. 561 Nr. 744.

[67]) Blattau, *Statuta synodalia, tom. I*, S. 43—45. In dieser zweiten Urk. ist *St. Mathias* nicht namentlich genannt, aber wohl *St. Eucharius*, denn beide sind nach Marx, Erzstift II, 1, S. 165 identisch, und St. Eucharius ist der ältere Name.

ausserhalb unserer Erörterung, nur die Stellung unserer Abtei in diesem grösseren Ganzen ist zu untersuchen[68]).

Die Steuerbewilligung für das Erzstift ist eine der wichtigsten Befugnisse der Stände, und gerade durch diese Gewährung materieller Mittel wird es den Ständen möglich, auch auf die Verwendung der Gelder und damit auf die Landesregierung selbst Einfluss zu gewinnen. Ganz abgesehen davon, dass in der Praxis eine Befreiung von allen weltlichen Steuern, wie sie das Basler Konzil 1434 den Abteien St. Marien und St. Martin erteilte[69]), ohne Wirkung war, muss es deshalb sehr dahin gestellt bleiben, ob es politisch klug war, eine solche zu erbitten und zu gewähren; jedenfalls die Tendenz der Entwicklung ging gerade auf das Gegenteil hin. Schon seit Jakob von Sirk (1439—1456) wurden regelmässig Steuern erhoben[70]) und zwar in der Regel 16 Simplen zu drei Terminen, und ein Simplum betrug für St. Martin 15 Pfund, während St. Paulin und St. Simeon je 30 Pfund und St. Maximin und St. Matthias je 56 Pfund bezahlen mussten[71]). Das Verzeichnis der Kirchen mit ihren Simpelsteuersätzen entstammt aber zum wenigsten dem ersten Regierungsjahre des Erzbischofs Jakob, wenn es nicht erheblich älter ist, denn auch die bereits 1440 zerstörte[72]) Kirche St. Isidor ist mit 22 Schillingen 8 Denaren noch mit aufgeführt. Die Kirche zu Irsch, für welche mittelbar ja auch St. Martin einzustehen hat, ist mit 5 Schillingen eingeschätzt. Aus St. Martins letzten Jahren haben wir eine genaue Angabe der landschaftlichen Steuern[73]). Es heisst da im Schema:

	1 Simpel	24 Simpel
Bei dem Clero	18 Reichsth. 30 Alb. 4½ Hell.	445 Rth. 31 Alb. 4 Heller
Bei denen Weltlichen	1 „ 2 „ 7½ „	25 „ 17 „ 3 „
Die Luxemburgische Schatzungen	— — — „	55 „ — —
		525 „ 49 „ 1 „

[68]) Vgl. im allgemeinen Marx, Erzstift I, 1, S. 294, 309 ff., 332.

[69]) Schreiner I, S. 367 Nr. 168 *tallias, gabellas et alias exactiones illicitas.*

[70]) Hontheim, *Hist. Trev. dipl. II, 457.*

[71]) Schreiner I, S. 390. Daselbst die Münzgleichung: *libram constituunt 10 albi rotati, solidum constituunt 6 hallenses rotati, denarium constituit 1 hallensis rotatus, 1 alb. rotatus = 4 petermengen.*

[72]) Schreiner I, 358 Nr. 166 Am 10. Mai 1440 erklärt der Erzb. dem Kloster St. Katharinen, dass die Kirche *beati Isidori,* welche im Kriege mit Ulrich von Manderscheid (näheres bei Schreiner I, S. 305) untergegangen ist, nicht mehr *inter ecclesiastica beneficia deinceps computandum* sei; die Güter fallen an das Kloster St. Katharinen.

[73]) Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 13 (1783).

Die Luxemburgische Schatzung ist natürlich eine einmalige, unregelmässige Steuer, der erste Posten (bei dem Klerus) bezeichnet die Steuer von der Hauptmasse des Besitzes, der zweite (bei denen Weltlichen) eine kleinere Menge, welche sich früher im Besitz eines Adligen oder einer Stadt befand, kurz bei einem weltlichen Stande veranlagt worden, nachträglich aber in den Besitz des Klosters gekommen war. Es war durchaus üblich in solchen Fällen, nicht die Matrikel zu ändern, sondern den Steuerpflichtigen an verschiedenen Stellen aufzuführen[74]). So wie die in Geld zu zahlenden Steuern, sind auch andere Leistungen der Wohlhabenheit der einzelnen Steuerpflichtigen entsprechend, veranschlagt. Als 1497 Boppard vom Erzstift zum Gehorsam gezwungen wird, stellt St. Martin, gerade wie St. Mattheis und St. Marien, je einen Wagen für den Feldzug, während die reiche St. Maximinabtei deren zwei stellen muss[75]).

Der Stand der Geistlichkeit[76]), zu dem St. Martin gehörte, bestand im ganzen aus 18 Äbten, 10 Äbtissinnen (durch Bevollmächtigte vertreten), 8 Prioren, 3 Priorissen, 17 Pröpsten, 5 Komturen und 2 Dechanten und zerfiel, wie das Erzstift selbst, in einen obererzstiftischen und einen niedererzstiftischen geistlichen Stand. In der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt war, besorgte ein Direktorium die laufenden Geschäfte, und in dem „Ober-Erz-Stiftischen geistlichen Direktorium" sass auch der Abt von St. Martin als ständiges Mitglied, anfangs unter dem Vorsitz des St. Mattheiser, nach 1669 aber des St. Maximiner Abts[77]). Bei den verschiedensten landständischen Angelegenheiten, die uns hier weiter nicht berühren, tritt der St. Martiner Abt naturgemäss hervor und hilft die Geschicke des Erzstifts leiten[78]).

Die Klosterverfassung in der Zeit, wo wir sie zuerst kennen lernen und mithin erst mit vollem Recht von ihr reden können, zu Beginn

---

[74]) So befiehlt in Tirol das Landlibell von 1511: *von wegen der . . . heuser und ander gueter, so die . . . von . . . erkaufen, die sollen unangesehen solicher verkaufung versteurt und verraist werden mit dem stand, es sei von prelaten, adl, stetten oder gerichten, darin das ietzo ist und versteurt wirdet.* Vgl. Brandis, Geschichte der Landeshauptleute v. Tirol (Innsbruck 1850), S. 419.

[75]) Hontheim, *Hist. Trev. dipl. II*, S. 501 ff. Nr. 892.

[76]) Nach dem thatsächlichen Ausscheiden des Adels aus den Landständen (1576) und dem formellen (1729) hatte Kur-Trier nur noch zwei Stände, Geistlichkeit und Weltliche.

[77]) Johann Jacob Moser, Staats-Recht des Chur-Fürstlichen Erz-Stifftz Trier, Wie auch der gefürsteten Abbtey Prümm und der Abbtey St. Maximin (Leipzig und Franckfourt 1740), S. 222.

[78]) Vgl. dazu Hontheim, *Hist. Trev. dipl. III*, S. 428 (1634), 444 (1634), 633 (1649), 668 (1650), 785 (1676), 881 (1715).

des letzten Viertels des zehnten Jahrhunderts, wird durch zwei Urkunden erläutert, nämlich die des Erzbischofs Dietrich und die des Papstes Benedikt VII., die wir oben [79]) kennen gelernt haben und in gereinigter Form als Beilagen I A und I B zum Abdruck bringen. Dietrich hat, dem Wortlaut seiner Urkunde nach, durchaus nicht die Absicht der Abtei neues Recht zu verleihen, sondern will ihr nur das seiner Meinung nach vom h. Magnerich einst verliehene Recht bestätigen und ihr zu neuem Leben verhelfen. Demgemäss ist, wie wir schon oben betonten, weder von der Benediktinerregel noch von irgend einer anderen namentlich genannten die Rede, vielmehr nur von einer *norma regularis,* die ihrem Inhalte nach sofort erläutert wird. Sie besteht aus drei verschiedenen Punkten: erstens sollen die Brüder *cum consensu episcopi* den Abt wählen, zweitens soll der gewählte Abt *absque ullius contradictione sive inquietudine* den Klosterbesitz verwalten, und drittens wird, für den Fall, dass die Klosterzucht nicht mehr in gewünschter Strenge gehandhabt wird, ein aus dem Bischof und den Äbten der benachbarten Klöster bestehendes Kollegium eingesetzt, welches einen neuen Abt einsetzen und die Klosterzucht wieder herstellen soll. Diese Bestimmungen sind nichts weniger als umfassend, und bei weitem nicht genügend, um eine Basis für das Leben einer klösterlichen Gemeinschaft abzugeben. Selbstverständliche Voraussetzung ist dabei eine traditionelle und allen bekannte klösterliche Lebensweise und Verfassung, deren wichtigste Punkte, namentlich mit Rücksicht auf die bischöflichen Rechte, herausgehoben werden. Dass die Benediktinerregel nicht als Grundlage vorausgesetzt ist, erhellt daraus, dass die Abtwahl von Dietrich in geradem Widerspruch zum 64. Kapitel derselben [80]) geregelt wird, insofern er die Zustimmung des Bischofs zur Voraussetzung macht. Der zweite Punkt betont im Gegensatz dazu, dass der in dieser Weise gewählte Abt frei, ohne Widerspruch irgend jemands — damit ist in erster Linie der Bischof gemeint — über die Abteigüter verfügen könne. Im Hinblick auf die spätere Entwicklung sei hier ausdrücklich betont, dass die alte Zeit eine Mitwirkung des Konvents d. h. der Gesamtheit der Brüder, wie sie um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bereits Regel ist [81]),

---

[79]) S. 15 Anm. 44 u. 46.

[80]) Vgl. *Benedicti Regula monachorum. Recensuit Eduardus Woelfflin. Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri 1895.* S. 62 Kap. 64: *De ordinando abbate.*

[81]) Schreiner I, S. 171 Nr. 44. Bei einer einfachen Landverpachtung 1257 wird *abbas totusque conventus* als Verpächter genannt, und so fort bei allen späteren derartigen Urkunden.

nicht kennt, dass vielmehr der Abt ein absolutistisches Regiment führt[81a]: innerhalb der Klöster, bei ihnen allerdings erheblich früher entwickelt als bei den anderen Verfassungskörpern, vollzieht sich derselbe Prozess wie in den Territorien und im Reiche.

Die päpstliche Urkunde von 975 ändert diese Bestimmungen in wesentlichen Punkten ab. Der Abt wird fortan *iuxta regularia s. Benedicti* gewählt, also ohne Zustimmung des Bischofs lediglich von den Brüdern: erst mit diesem Augenblicke können wir von der Benediktinerabtei St. Martin sprechen. Lediglich für den Fall, dass innerhalb des Klosters eine geeignete Person nicht gefunden würde, soll mit Zustimmung des Erzbischofs ein Abt gesetzt werden, wie es in der That bei Eberwin seinem eigenen Bericht zu Folge geschehen ist[82], aber eine neue Beschränkung kommt hinzu: der neue Abt muss derselben Diözese angehören[83]. Das, was in der erzbischöflichen Urkunde als zweites Recht genannt war, übergeht die päpstliche völlig, offenbar weil auch hier die Benediktinerregel genügte, während der dritte Punkt (*Si religio defecerit . . .*) wenigstens z. T. sich begrifflich mit dem Falle deckt, dass ein zum Abt geeigneter Bruder nicht vorhanden ist. Das päpstliche Diplom enthält nun noch ein Einschiebsel bezüglich des Infulrechtes[84]) des Abtes, welches Sauerland im Text ganz überzeugend als solches erweist und durch seine lithographische Tafel auch in seiner Entstehung vorführt. Übrigens sei bemerkt, dass auch schon Marx[85]) seine Bedenken gegen die Verleihung dieses wichtigen Rechtes durch ein Fragezeichen in Klammern geltend gemacht hat, obwohl ihm nur der Druck bei Hontheim und die Abschrift bei Schreiner bekannt war.

[81a]) Die Benediktinerregel Kap 3 kennt nur eine beratende Stimme der Brüder: Der Abt *audiens consilium fratrum tractet apud se, et quod utilius iudicaverit, faciat.*

[82]) *Vita s. Magnerici cap. 60.* Da Eberwin zugleich Abt von Tholey war, welches etwa 14 Stunden von Trier entfernt ist (Marx, Erzstift II, 1, S. 255—258), so wird er vermutlich vorher auch in diesem Kloster Bruder gewesen sein.

[83]) Die oben Anm. 45 enthaltene Notiz Mabillons beruht höchst wahrscheinlich auf dieser Stelle: freilich ist hier nur vom Abt, und nicht von den Brüdern die Rede, und ausserdem deckt gerade bei der Diözese Trier mit erheblicher romanischer Bevölkerung das Wort „Diözese“ durchaus nicht „Deutsche“ im Gegensatz zu Ausländern. Übrigens ist die Bemerkung Mabillons ihrem ganzen Wesen nach ein Anachronismus.

[84]) Vgl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon Artikel „Mitra.“ Sauerland, Geschichtsquellen, S. 10 ff.

[85]) Erzstift II, 1, S. 254.

Die Urkunde Ottos II.[86]) ist gefälscht und zwar ziemlich ungeschickt. Für uns ist es in höchstem Masse bedauerlich, dass wir ein solches kaiserliches Diplom nicht besitzen, denn über die weltlichen Rechte würden wir daraus vermutlich manches erfahren. Wenn wir ähnliche Klosterprivilegien[87]) zur Vergleichung heranziehen, so fällt sofort auf, dass neben dem Recht der freien Abtswahl fast stets entweder die Immunität, d. h. die Abgrenzung eines klösterlichen Rechtsgebietes, welches kein königlicher Beamter betreten durfte, oder die Vogtwahl oder auch beides verliehen bezw. bestätigt wird. Über die Vogtei wie über die Rechtsverhältnisse in weltlicher Beziehung erfahren wir bei St. Martin nichts, es fehlt überhaupt an jedem Anhalt dafür, ob unsere Abtei jemals eine Immunität gebildet hat. Wenn man den Klosterbezirk, in dem die Abtei das Hochgericht[88]) besass und auf den noch näher zurück zu kommen ist, später so ganz isoliert vorfindet, so möchte es allerdings fast scheinen, als ob dieser Bezirk einschliesslich des zur Kirche St. Symphorian gehörigen Gebietes einst die Immunität von St. Martin gebildet hätte.

Durch die Benediktinerregel war in der That die Entwicklung der Klosterverfassung für die nächsten Jahrhunderte vorgezeichnet. Die geringe Zahl der Konventualen machte es nach Eberwins Tode notwendig, den verwaisten Abtssitz mit Angehörigen fremder Klöster zu besetzen. Abt Remigius (vor der Mitte des elften Jahrhunderts) entstammte dem Kloster Mettlach, ebenso sein Nachfolger Ernst, der direkt von Mettlach nach St. Maximin unter die würdigeren Konventualen und von dort nach St. Martin als Abt gerufen wurde. Während des Investiturstreites wurde — den Privilegien zuwider — Dietrich vom kaiserlichen Erzbischof Egilbert, dem er treue Dienste im Kampfe gegen

[86]) Vgl. oben Anm. 6.

[87]) *Monumenta Germaniae, Diplomata II, 1,* S. 11 Nr. 2 (961) Hadmersleben, S. 12 Nr. 3 (961) Gernrode, S. 116 Nr. 103 (975) Fulda, S. 128 Nr. 114 (975) Nienburg, S. 136 Nr. 122 (975) Offoniswilare, S. 147 Nr. 131 (976) Disentis, S. 159 Nr. 142 (976) Herzebrock.

[88]) Schreiner II, S. 336 Nr. 321. 1725 war *die im graben aldorten gestandene hochgerichtsmark entscheidend Martiner von probsteisch Pauliner jurisdiction entkommen.* — Nach Schreiner I, S. 178 Nota zu Nr. 47 enthielt ein Urbar 15. Jhrh. die Worte: *Item a molendino dominorum S. Simeonis, ubi incipit parochia nostra, spectat decima ad S. Martinum usque ad terminos dominorum s. Paulini, quos habent ratione ecclesiae S. Symphoriani.* S. Symphorian war die alte Pfarrkirche für den Klosterbezirk. Das Weistum des Hofes Sievenich von 1486 spricht von *des cloesters friheit zu sent Mertin* (Beilage III S. 19* Zeile 7 v. o.).

Gregor VII. geleistet hatte, zum Abte von St. Martin bestellt[89]). Abt Reiner (1181) entstammte der Abtei St. Maximin, bei anderen ist nicht bekannt, woher sie gekommen sind. Doch des ungeschmälerten Rechtes der Abtswahl erfreuten sich die Konventualen nicht. Nur mit Mühe konnten sie 1366 gegen den Willen des Erzbischofs Kuno die Wahl Wilhelms zum Abte durchsetzen, in dem sie einen Verwandten des verstorbenen Abtes Werner erkoren[90]). Als unter Matthias Rutger (1440—1465) die Abtei dem Verfall entgegen ging[91]), griff der Erzbischof Johann II. thatkräftig ein, veranlasste den Abt, unter Vorbehalt des Titels auf alle seine geistlichen und weltlichen Rechte zu verzichten und setzte die Äbte der drei anderen Benediktinerklöster als Administratoren ein[92]). Der Vorgang erscheint beinahe als die Ausführung der einst von Erzbischof Dietrich getroffenen Verfügung unter völlig anderen Zeitverhältnissen[93]). Die erzbischöfliche Einwirkung unterbleibt fortan nie wieder: 1483 wird Johannes Blankart, der schon vorher als Prior aus St. Mattheis nach St. Martin gerufen worden war, von Erzbischof Johann mit Urkunde vom 1. Februar[94]) zum Abt ernannt und zwar mit der Begründung: *cum ex defectu conventus seu conventualium monachorum professorum conventum seu capitulum repraesentare debentium electio futuri abbatis canonica minime fieri posset, nobis . . . tamquam vero ordinario provisio seu quaevis alia dispositio eiusdem monasterii hac saltem vice competere videtur.* So ganz ausserordentlich gering kann die Zahl der Konventualen nicht gewesen sein, denn erst kurz vorher waren ja fünf Mönche, darunter Johannes Blankart, aus St. Mattheis herübergekommen, und in der Verbrüderungsurkunde von 1493[95]) wird ausdrücklich gesagt, dass f a s t alle Brüder aus St. Mattheis stammen: zwei bis drei andere müssen also auch noch da gewesen sein. Der Erzbischof konnte jedenfalls seine Handlungsweise durch die geringe Zahl der Konventualen rechtfertigen und damit ein Präjudiz in der Ausdehnung der bischöflichen Macht schaffen. Recht bemerkenswert ist es, dass gerade Johannes Blankart von Ahrweiler der erste Abt ist,

---

[89]) Marx, Erzstift II, 1, S. 258/259.

[90]) Schreiner I, S. 323 Nota.

[91]) *monasterium, quod — proh dolor — iam multis annis a bono regimine et administratione destitutum fuit.*

[92]) Hontheim, *Hist. Trev. dipl. II,* S. 449 Nr. 854 (1465, Aug. 3). — Schreiner I, S. 404 Nr. 179.

[93]) Vgl. oben S. 22.

[94]) Schreiner I, S. 415 Nr. 186.

[95]) Vgl. oben S. 18, Anm. 61.

welcher dem Erzbischof einen förmlichen Treueid geleistet hat: seine Urkunde liegt im Original vor[96]). Beim folgenden Abte, Konrad von Ratingen (1500—1523) haben die Brüder wiederum ihr Wahlrecht geübt, aber der Erzbischof bestätigt, wie von nun an regelmässig[97]), diese Wahl. Bei der Wahl des *Ropertus de Epternaco* 1539 beurkundet der Erzbischof ausserdem den Wahlakt, der im Kapitelssaal neben dem Chor der Kirche stattfindet[98]), und verrät dadurch genügend, dass die Wahl zum wenigsten nicht gegen seinen Willen stattgefunden hat.

Die Amtsbefugnisse des Abtes sind durch die Ordensregel und deren praktische Übung genügend umschrieben, aus dem engeren Kreise des St. Martinischen Materials lassen sich gerade darüber auch die wenigsten Aufschlüsse gewinnen. Zum wenigsten im Jahre 1621 führte der Abt als solcher ein eigenes Wappen[98a]), gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts besass er sein besonderes Siegel und ein zweites das ganze Kloster, welches unter dreifachem Verschluss gehalten wurde[98b]). Alle wichtigeren Angelegenheiten erhielten ihre Sanktion durch das letztere, und als der Kellner im Einverständnis mit dem Abte gegen diese Ordnung verstossen hatte (1780), wurde beim Erzbischof dagegen Beschwerde geführt.

Dass der Konvent von St. Martin niemals besonders stark besetzt gewesen ist, lässt sich aus allem Vorhergehenden bereits schliessen, wie ja überhaupt die gewöhnlichen Vorstellungen von der Zahl der Klosterinsassen weit über die Wirklichkeit hinausgehen[99]). Die früheste An-

---

[96]) Coblenz, Staatsarchiv (1483, Febr. 3). — In Brauweiler, wo ein derartiger Vorwand sicher nicht vorhanden war, gewann nach dem Bericht des *Chronicon Brunwilarense* gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Kölner Erzbischof ebenso Einfluss auf die Abtswahl, so bei Adam II. (1483), Rutgerus (1497) und Joannes de Weda (1498). Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, 19. Heft, S. 231, 239, 242 bis 244.

[97]) Schreiner I, S. 528 Nr. 210 (1500), II, S. 82 Nr. 242 (1523), II, S. 101 Nr. 249 (1539).

[98]) Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 1.

[98a]) Trier, Stadtbibliothek, Hs. 394.

[98b]) Nach der Anordnung Benedikts XII. von 1335 sollte jeder Klosterkonvent ein Siegel haben mit dem Namen des jeweiligen Abtes *(ipsius proprium nomen exprimatur)*. Vgl. *Chronicon Campense* in Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein, 20. Heft, S. 308.

[99]) Frauenkonvente sind in der Regel viel stärker besetzt als Männerklöster, vgl. Armin Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz I. Bd. (1899) S. 141, 61; 174, 1; 213, 1. Über Frequenz mittelalterlicher Klöster vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 845. — Im

gabe in dieser Richtung enthält eine Urkunde Erzbischofs Dietrich von 1227 [100]), durch welche die Gesamtzahl der Klosterinsassen, Mönche und Laienbrüder (?), auf achtzehn festgesetzt und die Aufnahme verheirateter Laienbrüder verboten wird. Für achtzehn Personen, so wird ausdrücklich gesagt, reichen die Einkünfte zum anständigen Lebensunterhalt, aber nicht für mehr. Es ist nun keineswegs anzunehmen, dass diese erzbischöfliche Verfügung erlassen sei, um für die Dauer einen allzu starken Andrang abzuhalten, sondern es wird damit lediglich das, was durch lange Übung erprobt war, statutarisch festgelegt worden sein. Mehr als ein Dutzend Mönche werden wohl nie in St. Martin gelebt haben, in der Regel wohl weniger, und einige Laienbrüder haben die Zahl dann in etwa vergrössert. Genaue Zahlen besitzen wir erst seit dem sechzehnten Jahrhundert in den oben [101]) genannten Urkunden über die Abtwahl, und zwar sind 1500 acht, 1523 sechs, 1539 aber sieben Mönche vorhanden, einschliesslich des Priors, und aus dieser Zahl wird der Abt erwählt. Gegen Schluss der klösterlichen Zeit muss sich aber die Zahl erheblich vermehrt haben, denn das Budget von 1783 [102]) führt auf: Abt und Prior, zwei Pröpste, zwei Pfarrer, zwei Lektoren, einen Kellner, *Examinator sinodalis*, Magister, Küch- und Kellermeister, zehn Mönche und zwei Laienbrüder, das wären zusammen vierundzwanzig Personen. Von diesen aber lebten sicher die beiden Pfarrer nicht regelmässig im Kloster und wohl auch noch der eine oder andere von den übrigen.

Die Urkunde von 1227 unterscheidet zwei Arten von Mönchen, *maiores* und *minores:* am einfachsten würde die Begriffsbestimmung der letzteren sein, wenn, wie es der Wortlaut zulässt, *minores* gleichbedeutend wäre mit *conversi*, Laienbrüder. Es wäre dann der Gedankengang leicht

---

Kloster Steinfeld gab es 1705 neben 10 Novizen 84 Professen. Annalen des histor. Vereins f. d. Niederrhein 2. Heft (1856), S. 89. — Das reiche Brauweiler hatte von Anfang an nur 36 Präbenden (Annalen d. h. V. f. d. Niederrhein 18. Heft, S. 125). — Cisterzienserklöster waren erheblich stärker bevölkert, Kamp hatte im 13. Jahrh. 72 Mönche und ebensoviel Konversen. Annalen 20, S. 301. Ebenda Angaben über 5 Mönchs- und 15 Nonnenklöster.

[100]) Beyer, Urkb. III, S. 263 Nr. 327. . . . *ne monachorum numerus . . . tam in maioribus quam minoribus decimum octavum numerum excedat et ne aliquid stipendium extravagans alicui conferatur, insuper ne conversi aliqui cum uxoribus ab ipsa ecclesia deinceps recipiantur, quoniam hoc in confusionem et dampnum multociens et grave rerum cedit detrimentum.*

[101]) Vgl. Anm. 97.

[102]) Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 13.

verständlich, und zugleich ein Vorläufer für den späteren Ausdruck „Mindere Brüder", der ja in seinem Inhalt eine unverkennbare Verwandtschaft zum Element der Laienbrüder aufweist, als Ordensbezeichnung gefunden. Leider begegnet der Ausdruck nur noch ein einziges Mal und zwar in demselben Jahre [103]), diesmal aber in einem Zusammenhange, der die obigen Erwägungen unwahrscheinlich macht, denn der Abt spricht vom *consensus Johannis prioris et aliorum tam maiorum quam minorum sui conventus,* d. h. die *maiores* sowohl als die *minores* gehören zum Konvent, die Laienbrüder aber standen nicht in so enger Beziehung zu den Professmönchen, im Gegenteil stellte man seit dem Schluss des zwölften Jahrhunderts ganz allgemein dem Chor der Mönche einen Chor der Konversen gegenüber [104]).

Das Verbot, verheiratete Konversen aufzunehmen, war, wie die Urkunde selbst ausführt, durch unliebsame Vorkommnisse begründet, und man scheint in der That auch sonst an dem Grundsatze, Verheiratete nicht ins Kloster aufzunehmen, festgehalten zu haben. In einem Falle bleibt sogar die Frau eines Mannes, der Konverse des Deutschordenshauses geworden ist, ausserhalb dieses Verbandes. Wir erfahren dies aus einer Urkunde von 1250 [105]), durch welche St. Martin einen Weinberg in Graach von *frater Warnerus, domus teutonice conversus, et sua contectalis Heleiwige* erhält, wofür letztere auf ihr Lebtage wöchentlich sieben Klosterbrote *(panes prebendales),* sieben Mass Wein und zu Martini acht Schillinge erhält. Wäre die Frau wie ihr Mann im Hause des Deutschordens gewesen, so hätte sie für diese Rente überhaupt keine Verwendung gehabt, sie lebte mithin ausserhalb desselben. Die Aufnahme der Laienbrüder war eine wirtschaftliche Massregel, denn erstlich schaffte sie dem Kloster weltliche Arbeitskräfte und zweitens half sie ihm den Besitz vermehren, da die Aufnahme natürlich an gewisse Gaben als Bedingung geknüpft war. Dies lehrt z. B. eine Urkunde von 1332 [106]) wodurch *Johannes Stick pistor Trevirensis et Drutwinis eius uxor* in die *fraternitas religiosorum virorum* aufgenommen werden und ihnen das Begräbnis in der Kirche zugesagt wird. Dafür aber und für

---

[103]) Beyer, Urkb. III, S. 262, Nr. 326. Vielleicht ist das *monachus maior* der Ausdruck für „würdigerer Konventual", wie es für Mönche von St. Maximin vorkommt!

[104]) Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 691, wo ausführlich über die wirtschaftliche Bedeutung der Laienbrüder gehandelt wird.

[105]) Beyer, Urkb. III, S. 795 Nr. 1069.

[106]) Schreiner I, S. 275 Nr. 113.

ein Anniversar geben die Eheleute eine Jahrrente von 20 Schillingen aus ihrem Hause in der Walrav-Neugasse. Nach dem Tode des Ehemannes will die Witwe *una cum bonis et rebus suis universis in custodia, tutela, defensione et gubernatione abbatis* sein. Im Jahre 1342[107]) sind dann die Eheleute tot, das Haus aber zahlt fort und fort an St. Martin 20 Schillinge Jahrrente und an St. Paul *in orreo* wohl kraft einer älteren Verpflichtung 5 Schillinge.

Unter den Mönchen sind nicht alle gleich nach Art der Lebensweise und Beschäftigung: aus den älteren wird vielmehr die Beamtenschaft genommen, welche den Abt bei der Leitung der Geschäfte unterstützt. Während über den Prior, welcher als Vorstand des Konvents diesen gegenüber dem Abte repräsentiert, fast nichts besonderes zu sagen ist, stellt der Kellner, *cellerarius*[107a]), die wichtige Person dar, welcher die Güterverwaltung obliegt. Sein Amt ist durch das 31. Kapitel der Benediktinerregel genügend umschrieben, aber in der That haben sich seine Befugnisse immer mehr erweitert, er handelt selbständig, obwohl die Regel von ihm fordert: *sine iussione abbatis nihil faciat*, sodass im fünfzehnten Jahrhundert der Kellner Johann von Andernach geradezu als *regerer des cloisters zu s. Mirtin*[108]) bezeichnet werden kann. In den Urkunden werden die Kellner naturgemäss wiederholt genannt und dabei wird auch ihre Thätigkeit gekennzeichnet. Der genannte Johann von Andernach ist nach zehnjähriger Verwaltung des Kellneramtes zum Prior vorgerückt und hat als solcher das Jahrgeding zu Ockfen besucht[109]), während der Prior Johannes um 1227 bis 1228 zugleich das Küsteramt bekleidet[110]). Der Bruder Garsilius aber, der um diese Zeit Kantor war[111]), ist 1246 Prior geworden[112]). Das Amt des Küsters, *officium custodiae*[113]), ist wie das des Kantors[114]) ein im engeren Sinne kirchliches Amt, aber, wie es scheint im Gegensatz zu letzterem, mit eigenen Einkünften aus gewissen Ländereien dotiert.

---

[107]) Ebenda I, S. 201 Nr. 129.

[107a]) Auch „Zinsmeister“ wird er genannt, so in dem Ockfener Weistum über die Zinse von 1500 (Schreiner I, S. 533—539 Nr. 212).

[108]) Trier, Stadtarchiv Hs. Nr. 1664 (Zeugenverhör wegen Ockfen), S. 71: 13. Zeuge zu Artikel 8, ebenso S. 130 (29. Zeuge).

[109]) Ebenda, S. 116.

[110]) Beyer, Urkundenbuch III, S. 262 Nr. 326 und S. 282 Nr. 350.

[111]) Ebenda, Nr. 350.

[112]) Ebenda, S. 661 Nr. 885.

[113]) 1244. Coblenz, Staatsarchiv Nr. 21.

[114]) Schreiner I, S. 316 Nr. 142. 1361 *Paulinus cantor.*

Während die Güter des Kantors nicht ein einziges Mal erwähnt werden, kommen die des Küsters wiederholt vor[115]), aber auffallender Weise tritt nicht der Küster selbst, sondern der Abt als Verpächter auf. Es handelt sich also nur um eine Zuweisung bestimmter Klostergüter für den durch das Küsteramt verursachten Aufwand und nicht um eine stiftungsgemässe Dotierung der Kustodie. In einem Falle erscheint allerdings der *custos* deutlich als Verwalter gewisser Güter bezw. Einkünfte: 1334 kauft das Kloster eine Jahrrente von vier Schilling *ad lampadem pendentem ante crucem in cripta monasterii,* und diese Rente wird dem *custos* bezahlt[115a]). Im Jahre 1244 sind es Weingärten in Monzel, 1363 und 1393 solche in Kesten, welche in angegebener Weise verpachtet werden; eine Ame, 8 Sester und 10 Sester sind die daraus fliessenden Zinse, und im ersten Falle ist die Beherbergung und Bewirtung des Küsters durch die Pächter noch besonders als Verpflichtung bezeichnet. Das *officium elemosynarii* steht auf derselben Stufe wie das der Kustodie: der Elemosynar, d. h. der Bruder, welcher für die Armen zu sorgen hat, besitzt — natürlich um den Ertrag den Armen zu widmen — Weinland in Pallien[116]) (1259), welches Abt und Konvent verpachten, aber ebenfalls solches zu Kesten[117]) (1331), sowie eine Rente, die auf einem Hause bei St. Martin ruht[118]). Beim *magister infirmarie* d. h. dem Hospitalsverwalter haben wir es mit einem 1227 neu begründeten Amte zu thun, welches durch das damals von Abt Richard errichtete Hospital beim Kloster ins Leben gerufen wurde[119]). Dem Hospital, nicht dem Hospitalsmeister — und so wird es gerade auch bei der Kustodie gewesen sein — wurden damals verschiedene Weingärten, fünf an Zahl, drei in Irsch und je einer in Cydir und Kürenz, sowie drei Schillinge Zins und zwei Häuser überwiesen, aber im Verlaufe der späteren Zeit erfahren wir nur ganz

---

[115]) Schreiner I, S. 322 Nr. 145 (1363); I, S. 332 Nr. 153 (1393). Der *custos* des Klosters Steinfeld erhält bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts eine Geldrente Armin Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, I. Bd., S. 166 Nr. 1.

[115a]) Schreiner I, S. 277 Nr. 115.

[116]) Schreiner I, S. 174 Nr. 45, Beilage Nr. II B.

[117]) Schreiner I, S. 270 Nr. 109.

[118]) Schreiner I, S. 260 Nr. 101 (1328). Eine Schenkung von Land in Leiwen in *elemosynam* ist schon vor 1168 erfolgt (Schreiner, I, S. 135 Nr. 16) eine Rente von 3 Schill. 6 Den. wurde für die Elemosynarie 1337 gekauft (Schreiner I, S. 287, Nr. 122).

[119]) Beyer, Urkb. III, 262 Nr. 326.

gelegentlich[120]) einmal etwas von diesem Hospital, so dass sich im ganzen nicht viel darüber sagen lässt.

Das war die klösterliche Gesellschaft mit verhältnismässig einfacher Organisation. Ein mit der Zeit immer wachsender Apparat von weltlichen Beamten tritt ihnen zur Seite, aber deren Thätigkeit gehört in die Schilderung der klösterlichen Grundherrschaft und Güterverwaltung, zu der wir jetzt übergehen wollen.

[120]) Schreiner I, S. 187 Nr. 53 (1276) *magister infirmorum.* — 1331 wird ein Haus *ex opposito putei ac novae domus constructae ibidem prope hospitale ibidem situm* erwähnt (Schreiner I, S. 269 Nr. 107).

III. Kapitel.

Der Güterbesitz der Abtei St. Martin.

So wenig es im allgemeinen angezeigt sein mag, den Arengen der Urkunden allzu grosses Gewicht beizulegen — ist es ja nur zu oft eine stereotyp wiederkehrende, den Thatsachen selbst nicht entsprechende Begründung, welche der Rechtshandlung der Urkunde gegeben wird —, so gewinnt doch die Beteuerung der Armut des Klosters St. Martin, die in nur wenig wechselnden Ausdrücken[1]) sich immer wiederholt, eine nicht zu verkennende Bedeutung. Im Vergleich zu dem Reichtum von St. Maximin, der durch das 19000 Seiten in 15 Bänden umfassende Kopiar des Abtes Henn *(Archivium Maximinianum)*[2]) bezeugt wird, oder im Vergleich zu dem Besitz der Stifter St. Paulin und St. Simeon[3])

[1]) 1168 *ad supplendam eorum inopiam* (Beyer I, 709 Nr. 653). — 1227 *taxata . . . tenuitate proventuum* (Beyer III, 263 Nr. 327). — 1230 *quoniam conventus . . . in victu necessario penuriam sustinet et defectum* (Schreiner I, 146 Nr. 24). — 1231 *ad ipsius inopiam, que non modica est, . . . relevandam* (Beyer III, 309 Nr. 388). — 1235 *conventus . . . indigentiam attendentes* (Schreiner I, 149 Nr. 27). — 1238 *paupertati nostre prospiciens* (Beyer III, 488 Nr. 642). — 1239 *rerum inopia laboranti* (Beyer III, 471 Nr. 616). — 1253 *inopiae monachorum . . . provideri curantes* (Schreiner I, 166 Nr. 41). — Auch 1498 (Schreiner I, 493 Nr. 205) werden noch die geringen Einkünfte betont, die grössere kirchliche Bauten in Gandern unmöglich machen.

[2]) Lamprecht, Wirtschaftsleben II, 706.

[3]) Vgl. oben Kap. II, Anm. 71, S. 20.

war unsere Abtei sicherlich arm. Leider ist uns kein einziges Urbar erhalten, welches über den Güterbestand in einem bestimmten Jahre Auskunft geben könnte, wir sind vielmehr auf die einzelnen Urkunden angewiesen, wenn wir uns den Güterbesitz vergegenwärtigen wollen. Lediglich die genauen und sicherlich vollständigen Angaben des Budgets von 1783[4]) kommen uns dabei einigermassen zu Hilfe.

Die klösterliche Erwerbspolitik nahm auch bei St. Martin den von Lamprecht[5]) erschöpfend geschilderten Verlauf Auf die bischöflichen Schenkungen folgen im dreizehnten Jahrhundert einzelne und im folgenden zahlreiche Rentvermächtnisse, zum grossen Teil Anniversarstiftungen, mittels mobiler Werte, und im fünfzehnten Jahrhundert ist der Klosterschatz bereits genügend gefüllt, sodass man an den käuflichen Erwerb von Häusern und Grundstücken denken kann, wobei solche bevorzugt zu werden pflegen, welche bereits mit einer Rente zu Gunsten des Klosters belastet sind[5a]), offenbar, weil sie am billigsten zu haben waren. Durch Tausch wird für eine gewisse Abrundung des Besitzes gesorgt, ja entfernter gelegene Grundstücke werden sogar verkauft. Aber aus allen diesen Erwerbs- und Veräusserungsgeschäften spricht deutlich das Bestreben, einen riskanten Besitz lieber aufzugeben und eine bescheidene aber regelmässige und sichere Rente dafür zu erwerben, eine Politik, die bei dem mässigen Besitz nur als zweckentsprechend zu bezeichnen ist. Ja in der Not — *gravibus obligati debitis* — sind selbst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Abt und Konvent nicht davor zurückgeschreckt den Paulsberg, *montem S. Pauli cum omnibus attinentiis et universo iure, quod in eodem habebamus,* an den Cisterzienserinnenkonvent Löwenbrücken zu verkaufen[6]).

Die früheste Ausstattung der Kirche ist durch den h. Magnerich († 596) erfolgt, aber worin sie bestanden hat, wissen wir nicht. Die Tradition hat ihm später zwei Besitzungen zugeschrieben, die sich in Martinischen Händen befanden, nämlich Irsch, Hockweiler und Korlingen im heutigen Landkreis Trier — ein anderes Irsch liegt im heutigen Kreise Saarburg —, welche schon Erzbischof Dietrich vor 975 als Schenkung Magnerichs bezeichnet[7]), und den jetzt unter dem Namen

---

[4]) Vgl. oben Kap. I, Anm. 14, S. 4.

[5]) Wirtschaftsleben I, 2, S. 670 ff.

[5a]) Schreiner I, S. 342 Nr. 160 (1414).

[6]) Beyer, Urkb. III, 528 Nr. 696 (1241).

[7]) Vgl. unten Beilage I A. Speziell von der Kirche zu Irsch sagt 1217 die Bulle des Papstes Honorius III. (1216—1227) in offenbarem Anachronis-

Josephshof durch seine Weinberge weltbekannten von den Anwohnern immer noch „Merteshof" genannten Hof Graach [7a]), von welchem zuerst Erzbischof Hillin 1168 zu sagen weiss, wie er an St. Martin gekommen sei [8]). Aber gerade diese Angabe hält der Erzbischof für nötig ganz besonders zu begründen, und zwar damit, er sei lange Pfarrer zu Graach gewesen: selbstverständlich brachte er die Lokaltradition zum Ausdruck, aber auffallend bleibt es doch, dass zweihundert Jahre vorher sein Vorfahr auf dem Erzstuhl, obwohl er Graach unmittelbar nach Irsch-Hockweiler-Korlingen nennt, die so wichtige Beziehung zum heiligen Magnerich nicht erwähnt. Auf jeden Fall gehören die Höfe zu Irsch und Graach, selbst wenn die Tradition unrecht haben sollte, zu den ältesten Gütern der Abtei und werden auch 1783 noch als Orte genannt, wo das Kloster Hofgedinge hat.

Der Erzbischof Dietrich unterscheidet in seiner Urkunde den ersten Stiftungsbesitz *(quibus eam idem sanctus vir ex propria hereditate ditaverat)* von späteren Erwerbungen *(post eum viri fideles ex hoc mundo recedentes)*. Wenn wir Irsch und Graach dem ersteren zurechnen, so würde für die zweite Rubrik folgendes übrig bleiben: zuerst die beiden Kirchen St. Viktor und St. Symphorian mit ihrem Zubehör, nämlich dem Land unmittelbar um die Kirche, noch einigen Grundstücken und vor allem dem Zehnten [9]) aus den zum Pfarrbezirk gehörigen Grundstücken, und dann die Dörfer — so wird hier *villa* zu übersetzen sein,

mus und mit Berufung auf die angebliche Stiftungsurkunde Magnerichs: *ecclesiam de Herse a S. Magnerico Trevirensi archiepiscopo de consensu sui capituli (!) pie monasterio vestro collatam, sicut ipsam iuste ac pacifice possidetis et in ipsius sancti autentico (!) continetur, vobis confirmamus.* Schreiner I, S. 131 Nr. 14.

[7a]) Vgl. de Lorenzi, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diöcese Trier I, S. 74.

[8]) Beyer, Urkb. I, S. 709 Nr. 653. — Auch in Hs. 178 der Stadtbibliothek (12. Jahrhundert) wird Magnerich als Schenker der Graacher Weinberge bezeichnet.

[9]) Wenn es heisst *ecclesia cum appendiciis suis, Lorchen, Sarceni cum decimis suis,* so scheint mir ausgedrückt zu sein, dass die *appendicia* nicht weiter genannt sein sollen, weil sie ja allen bekannt sind, dass sich aber die Nennung der Ortsnamen nur auf den Zehnten bezieht und zugleich den Pfarrbezirk umschreiben soll. Die Klosterüberlieferung hat die ganzen Dörfer zum Klosterbesitz gemacht. Dagegen spricht auch, dass Besselich im Zehntbezirk von St. Viktor aufgeführt wird und dann nochmals als Dorf im Besitze des Klosters. — Die Symphorianskirche war erst nach dem Normanneneinfall an St. Martin gekommen. Hadamar, de Burdecanatu Trevirensi, S. 37. Vgl. oben S. 15, Kap. II, Anm. 48.

weil *cum omni integritate* folgt, d. h. mit allem ohne Ausnahme — Ockfen, Besselich, Hinkel und Girst. Der Pfarrbezirk der St. Viktorskirche umfasste die Höfe Sievenich, Kumlingen und das Dorf Besselich, der der St. Symphorianskirche Lorich und Sirzenich, beide im heutigen Landkreis Trier gelegen. Hinkel *(Hunchwichilent)* und Girst *(Gerste)* liegen bei Rosport in Luxemburg an der Sauer.

Ausser den genannten Gütern, deren Umfang wir für das zehnte Jahrhundert nicht näher kennen, hat nach dem Zeugnis des Abtes Eberwin, der darin offenbar eine glaubwürdige Überlieferung zum Ausdruck bringt, vor den Tagen des Erzbischofs Dietrich noch erheblicher anderer Besitz zu St. Martin gehört [10]. Es ist dies zunächst die Kirche zu Karden an der Mosel, die, wie berichtet wird, von Magnerich ebenfalls zu Ehren St. Martins erbaut worden ist [11]: falls diese Kirche thatsächlich je zur Abtei gehört haben sollte, so würde es am nächsten liegen sie als zur ersten Dotation gehörig zu betrachten, aber merkwürdigerweise wird dieser Umstand sonst niemals erwähnt. Ferner lagen in Wehlen (Kreis Bernkastel) sechs und in der Nähe von Longcamp (Kr. Bernkastel) elf und eine halbe Hufe, elf weitere zu Monzelfeld im nämlichen Kreise, sieben zu Salmrohr (Kr. Wittlich), vier zu Fastrau (Landkreis Trier), vierzehn zu Igel (Landkreis Trier), eine zu Mertloch (Kr. Mayen), acht zu Bitburg und endlich zwischen den Dörfern Liesch und Reinig [11a] (Landkreis Trier) noch sechzehn Hufen. Dazu kommt eine Hufe an einem nicht zu identifizierenden Orte *Eueson* [12] sowie die Kirche zu Osann (Kr. Wittlich) und die zu Bitburg. Alle diese genannten Güter haben, so will Eberwin, wie es scheint, sagen, noch wenigstens in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts der Abtei angehört, sind aber in der Zeit Erzbischofs Heinrichs (957—960) dem Kloster entfremdet worden, und auch die Thatkraft Dietrichs hat sie dem Gotteshause nicht zurück zu bringen vermocht. Es liegt auf der Hand, dass diese neunundsiebzig und eine halbe Hufe einen ganz gewaltigen Besitz bedeutet haben, und es klingt kaum glaublich, dass Dietrich von einer Rückgabe der entzogenen Güter [13] sprechen konnte,

[10]) Sauerland, Geschichtsquellen, S. 50/51 cap. 4 und 5.

[11]) Vgl. oben Kap. II, Anm. 33, S. 13.

[11a]) Die Quelle schreibt Lörsch und Reinich, gemeint ist damit offenbar das heutige Wasserliesch und Reinig, zwei Stunden oberhalb Trier an der Mosel gelegen.

[12]) Marx, Erzstift II, 1, S. 254 Anm., welcher hier aus Brower schöpft, lässt diesen Ortsnamen weg.

[13]) *redditis possessionibus, que de potestate malorum hominum retraxeram.*

wenn in der That erst vor wenigen Jahren so gewaltiger Besitz verloren gegangen und durch ihn nicht zurück gegeben worden wäre. Man möchte auf Grund dieser Erwägung fast annehmen, dass Eberwin, selbstverständlich in Wahrung der berechtigten Interessen seines Klosters, gewisse zweifelhafte Ansprüche desselben, kraft deren es vielleicht thatsächlich einige Zeit Besitzrechte ausgeübt hat, hier als unanfechtbares und nur zu Unrecht entzogenes Eigentum anführt. Es ist auch sehr auffällig, dass die ganze künftige Tradition nie auf diese Ansprüche zurückkommt, wie es doch sonst beliebt ist, bis endlich am Schlusse des Budgets von 1783 der gelehrte Bearbeiter unter den grossen Schädigungen, welche die Abtei erfahren hat, den Verlust der Kirche zu Karden zu 956 und den der achtzig Hufen, eine solche zu vierundsechzig Morgen gerechnet, mit 5120 Morgen zum Jahre 960 aufführt.

Der Besitz, wie wir ihn oben auf Grund der Urkunde des Erzbischofs Dietrich beschrieben haben, wurde vom Papste Benedikt VII. 975 dem Kloster bestätigt: wenn auch von einer Wiederholung der einzelnen Ortsnamen abgesehen wird, so klingt es doch aus den einfachen Worten *cum omnibus illic pertinentibus, videlicet ecclesiis, villis cunctisque appendiciis* heraus, dass zum wenigsten eine genaue mündliche Erzählung des Erzbischofs dem Verfasser der päpstlichen Urkunde bekannt war, wenn ihm nicht — wie es das wahrscheinlichste ist — die erzbischöfliche Urkunde selbst vorgelegen hat. Doch trotz der päpstlichen Bestätigung wurde der Besitz wenig später erheblich geschmälert. Zu Beginn des elften Jahrhunderts [14]) ging die St. Symphorianskirche an St. Paulin verloren und wenig später in der Zeit, da unser Gewährsmann Eberwin Abt war, nochmals ein Komplex von sechzig Morgen in den Dörfern Besselich, Hinkel und Girst, zu denen Sauerland [15]), um eine frei gelassene Zeile auszufüllen, noch Ockfen hinzufügen will. Die Absicht des Erzbischofs Meingaud war dabei, wie Eberwin deutlich sagt, nicht die Entfremdung, er nahm vielmehr nur in der Form der Zeit eine gewaltsame Anleihe bei St. Martin auf. Seine beiden Freunde, die ihm im Kampfe gegen Adelbero geholfen hatten, mussten belehnt werden, aber ihm fehlte es an geeignetem bischöflichen Besitz und so griff er zum Grund und Boden des Klosters St. Martin. Die Lehenträger mussten aber, so lange diese provisorische Belehnung dauern würde, von jeder Hufe jährlich drei Nummi, also 180 Nummi zahlen und ausserdem den Zehnten geben. Abgesehen davon, dass die Gefahr

[14]) Vgl. oben Kap. II, Anm. 48.

[15]) Geschichtsquellen, S. 50, Anm. 2. Vgl. unten S. 39.

einer Entfremdung vorlag, hat vielleicht das Kloster gar kein schlechtes Geschäft dabei gemacht. Jedoch die anderweitige Belohnung des Ravinger und Udelbert unterblieb, und bis zu der Stunde, wo Eberwin schreibt, also etwa im vierten Jahrzehnt, dauerte der Zustand *non sine querimonia* noch immer fort. In der That wird Besitz in diesen Orten nicht wieder genannt, sodass die Belehnung allmählich doch einen grossen Schaden bedeutete, zumal wenn die Zahlung der 180 Nummi, wie es nur zu wahrscheinlich ist, bald unterblieb. Wenn Ockfen später im Besitze der Abtei ist, so dürfen wir nicht vergessen, dass möglicherweise Sauerlands Konjektur falsch ist, dass sie aber in einer Urkunde von 1037, die zugleich den späteren Zustand erklärt, möglicherweise eine Stütze bekommt. Im genannten Jahre[16]) schenkt der schon wiederholt genannte Propst Adelbero von St. Paulin, offenbar zur Sühne seiner Übelthaten, verschiedene Güter an Kirchen und darunter auch *villam meam Ocheram sancto Martino.* Mag nun diese „Schenkung" nichts anderes sein als eine Rückgabe an den Beraubten, das eine ist sicher: kurz vor 1037 hat St. Martin das Dorf Ockfen nicht besessen, und den Ausgangspunkt für die spätere Verbindung des Klosters mit diesem Orte bildet erst diese Neuerwerbung von 1037. Freilich auf welchem Wege Adelbero in den Besitz von Ockfen gelangt ist, darüber lässt sich nichts sagen, aber die Möglichkeit liegt immerhin vor, dass bei einer Aussöhnung mit dem Erzbischof Meingaud oder seinem Nachfolger Poppo auch eine solche zwischen Ravinger und Udelbert einerseits und Adelbero andrerseits zustande gekommen ist und dass letztere von einer Auseinandersetzung betreffs des Güterbesitzes begleitet gewesen wäre[17]).

Die erste Vermehrung des Klosterbesitzes, so weit zu sehen ist, und damit der Anfang der aufsteigenden Linie fällt ins Jahr 1097[18]). Damals war unter Abt Sigiberin der Bau der Klosterkirche vollendet worden. Erzbischof Egilbert (1079—1101) weihte am 8. Februar einen Altar in der Krypta und schenkte *ad luminaria* das Nutzungsrecht des Wasserlaufs in der Mosel, welches bisher dem erzbischöflichen Kellner verliehen gewesen war, indem er letzteren durch ein anderes Lehen entschädigte. Diese Gabe bedeutete eine erhebliche Einnahme, denn

---

[16]) Schreiner I, S. 89 Nr. 4.

[17]) Die Richtigkeit dieser Kombination vorausgesetzt, würde für Eberwins Aufzeichnung folgen, dass sie vor 1037 abgeschlossen gewesen ist.

[18]) Beyer, Urkb I, 447 Nr. 391. Von Altarweihen am 26. und 28. Januar handelt eine Notiz in einem Codex des Prämonstratenserstifts Strahow bei Prag. Vgl. Sauerland, Geschichtsquellen, S. 36/37.

nunmehr musste, abgesehen von dem Nutzen des Fischereirechtes von den Mühlen, die im Fluss verankert wurden[18a]) — fast jedes mittelalterliche Stadtbild zeigt solche Mühlen — dem Kloster ein Zins entrichtet werden, während dieses selbst dadurch keinerlei Verpflichtungen übernahm. Ausserdem schenkte der Erzbischof noch einen Wald östlich von Irsch oder, wie es in der Urkunde Erzbischof Dietrichs von 1217, die hierauf Bezug nimmt, heisst, bei Irsch und Tarforst[18b]) *(Centarbers), in dotem altaris in crypta.* Erzbischof Meinher (1127—1130) hat dann den Teich, d. h. das *stagnum*[18c]) an der Mündung des Olewigerbaches, geschenkt, Hillin erneuert diese Schenkung[19]) 1154, nachdem das ausgetretene Wasser die Gartenanlagen vernichtet hatte. Derselbe Erzbischof Hillin hat 1168 gelegentlich eines Tauschgeschäftes dem Kloster seinen Besitz bestätigt[20]), und da er dabei ausführlich die Namen aller der Orte, wo das Kloster begütert ist, aufführt, so lässt sich der Güterzuwachs seit 975 und zugleich der Verlust feststellen.

An erster Stelle wird der Tausch behandelt: die Abtei giebt dem Erzbischof einen Weiher beim Kloster und erhält dafür ein seiner Grösse nach nicht bestimmtes Salland[21]) zwischen Wehlen und Salen sowie einen bewaldeten Berg zwischen Graach und Zeltingen, im heutigen Kreise Bernkastel. Das Zubehör des St. Gertrud-Altars ist das alte

---

[18a]) Dass es bereits zu Beginn des elften Jahrhunderts solche Mühlen gab, bezeugt Eberwin *(Appendix cap. 2): nam ruptis funibus molendinum unum in aliud impegit sicque transeundo aliquibus aliis suum abstulit consistorium.* — Über solche Mühlen in der Mosel handeln die Urkunden Schreiner I Nr. 68 (1302). Nr. 123 (1338), Nr. 130 (1342), Nr. 147 (1370), Nr. 157 (1405), ihre Namen sind *Arckmühle, Honecherse, Rudinwasser, Vurtmülle, malenstat . . . . nieden an dem roden thorne.* Die Mühlen- und Fischereigerechtsame nennt auch das Weistum des Hofes Sievenich von 1486. Beilage III, S. 14* oben.

[18b]) Beyer, Urkb. III, S. 68 Nr. 67. In der Zwischenzeit war der Wald gerodet und Weinland angelegt worden, sowie eine Mühle. (Beyer III, S. 197 Nr. 238.)

[18c]) Vgl. oben Kap. II, Anm. 16a

[19]) Beyer, Urkb. I, S. 642 Nr. 584. Über den Lauf des Olewigerbaches vgl. Marx, Erzstift II, 1, S. 260 Anm.

[20]) Beyer, Urkb. I, S. 709 Nr. 653.

[21]) Die Begriffsbestimmung dieses Wortes giebt Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 746: „In letzterem Sinne aber bedeutet salisches Eigen nunmehr soviel als in eigener Bewirtschaftung des Landherrn selbst stehendes oder wenigstens in direktem Auftrag des Herrn bewirtschaftetes Eigen.“ Es kann sich also hier nur um eine Hingabe von bischöflichem Hofgut handeln im Gegensatz zu verlehntem Lande.

geblieben, bei der St. Viktorskirche wird als zugehöriger Ort neben Sievenich, Kumlingen und Besselich noch Pallien *(Palligena)* genannt. Die beiden Neuerwerbungen, die wir schon kennen gelernt haben, das Dorf Ockfen und das Mühlenrecht in der Mosel, werden genauer umschrieben: Ockfen gehört dem Kloster *cum banno et thelonio et decima salice terre.* Wir werden bei dem ersten Worte wohl zunächst an den Mühlzwang, bei dem zweiten an einen Grundzoll für die Erhaltung der Strassen in den Gemeinden[22]) und bei dem dritten an die Zehnterhebung von Frohnland[23]) zu denken haben. Wie viel von diesen Befugnissen sofort bei der Schenkung 1037 mit erworben worden ist, und wie viel davon erst später in dem klösterlichen Dorfe entwickelt worden sind, wissen wir nicht, aber 1168 waren sie jedenfalls geltendes Recht. Das Mühlenrecht wird in unserer Urkunde örtlich genauer beschrieben und zwar *a fonte s. Irmine usque ad S. Symphorianum ex utraque parte littoris.* Völlig neu, bisher noch nie erwähnt, erscheinen aber folgende Besitzungen: drei Hufen zu Pfalzel, je eine in Wiltingen (Kr. Saarburg), *Lonebach* (nicht zu identifizieren), Wahlholz (Kr. Wittlich) und Dudeldorf (Kr. Bitburg), wobei an letzterer noch zehn Tage Ackerfrohnden haften, ferner Allodialgüter zu Eisenach[23a]) (Landkreis Trier, links von der Strasse Trier-Bitburg, in der Nähe von Welschbillig), Leiwen[23b]) (Landkr. Trier), Ingendorf (Kreis Bitburg), Rivenich (Kreis Wittlich), Waldrach (Landkr. Trier), Filzen[24]) (Kr. Bernkastel), Weingärten zu

[22]) Lamprecht I, 2, S. 1003. Im Jahre 1325 bezieht St. Martin zwei und der Vogt ein Drittel der auch im Weistum (vgl. Beilage IV A S. 22*) nicht genauer beschriebenen Zolleinkünfte.

[23]) Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, S 611/612, bes. S. 611 Anm. 3 und S. 612 Anm. 1.

[23a]) Im Jahre 1508 verzichteten Abt und Konvent auf ihren Besitz *in Isenacher plegen gelegen und in irren hoff zu Gilßem gehoerich* zu Gunsten des Domkapitels und erhalten dafür jährlich 1 Mltr. Korn. Vgl. Coblenz, Staatsarchiv Urk. 60—64.

[23b]) Die undatierte Aufzeichnung von Hand 12. Jhrhs., die Keuffer, Die Kirchenväter-Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier (= Beschreibendes Verzeichnis . . . Heft II) 1891, S. 93—95 Nr. 178 abdruckt, sagt hierüber genauer: *habemus apud Livam allodium, quod dedit ecclesie S. Martini bone memorie miles Arnoldus de Ingindorf, cuius partes hic annotabimus.* Folgen 27 einzelne Teile, meistens Weinland.

[24]) Es giebt zwei Orte dieses Namens, einer liegt im Kr. Bernkastel, einer im Landkr. Trier. Gemeint ist der erstere, wie sich daraus ergiebt, dass in der eben genannten Güteraufzeichnung 12. Jahrhunderts Filzen zusammen mit Wintrich genannt wird: *Hec sunt partes vinearum et terre, quas dedit frater Ludowicus cum puero suo Engelberto in Winteriche et in Vilcine.*

Bovaries (nicht zu identifizieren) und zwanzig einzelne Stücke Weinland zu Rachtig und Zeltingen (Kr. Bernkastel). In Hinkel und Girst[25]) ist jetzt kein Besitz an Land mehr aufgeführt, sondern nur Zehnten von Salland und *3 denarii de unoquoque mansu pro warandia,* d. h. St. Martin hat daselbst wohl gewisse grundherrliche, ja sogar vogteiliche Rechte behauptet, denn *warandia* ist der Ausdruck für das vogteiliche Schutzgeld[26]). Auch hier bleibt es durchaus dunkel, wie das Kloster diese Rechte trotz des Verlustes an Grundeigentum[27]) hat behaupten können, und welche besondere Form der Zehnten vom Salland gehabt hat. Der Betrag des Vogteigeldes deckt sich gerade mit der Entschädigungssumme, welche Ravinger und Udelbert einst zahlen mussten[27a]): sollte es vielleicht nur ein anderer Rechtstitel für dieselbe fortgeerbte und nicht mehr verstandene Zahlung sein? Den Abschluss unseres Güterverzeichnisses bildet der Hof Graach; auch sein Recht wird hier zum ersten Male genauer beschrieben: er ist frei von allen Abgaben und giebt auch keinem Menschen Zehnten[28]). — Alles in allem genommen ist es doch ein recht stattlicher Besitz um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, den wir kennen lernen, und wenn man auch noch nicht von Reichtum sprechen darf, so ist es doch sicher auch keine Bettelarmut mehr, die die Klosterbrüder bedrückt.

Im Laufe des nächsten Jahrhunderts wächst der Besitz im einzelnen auch noch, aber die Hauptkomplexe mehren sich nicht. Am 28.

Es folgen nun die einzelnen Grundstücke, deren Summe ein Hand 13. Jahrhunderts mit den Worten zieht: *in Wintriche et in Vilcene 30 partes vinearum, ad Cestinte 11 partielas.*

[25]) Vgl. oben S. 34 und 35. Hinkel liegt am linken, Girst am rechten Ufer der bei Wasserbillig in die Mosel mündenden Sauer.

[26]) Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 1081.

[27]) Vgl. oben S. 35, Anm. 15.

[27a]) Vgl. oben S. 35.

[28]) *curtis libera et ab omni servitio absoluta . . . . nec decimam nec aliquid iuris alicui hominum persolvere debet.* — Auch die Güter zu Graach verzeichnet im einzelnen der Eintrag in Handschrift Nr. 178 der Trierer Stadtbibliothek, und zwar sind teils die Kolonen namhaft gemacht, teils die Grundstücke mit ihren Flurnamen näher bezeichnet. Daran reiht sich noch die in ihrer Kürze kaum verständliche Bemerkung an: *Quindecim piteras habemus ad villam, qui dicitur Gracha, ex sancti patris nostri Magnerici gracia. Qui ipsas piteras colunt, totidem habent puler in beneficio: singule pitere singulas solvunt vini karradas singulis annis sine contradictione.* — Eine *pitera* ist wohl das in der Regel *petitura* genannte Stück Weinberg, das zur Hufe gehört. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, S. 410/411.

Mai 1274 kann die Güterbestätigung des Papstes Gregor X.[29]) mit Übergehung der einzelnen Grundstücke und Hufen kurz *Eyrse, Huckwylre, Curlanck, Syvenich, Cumulanck et Ockave villas et curtem de Graca cum advocatiis et pertinentiis earundem* als den Besitzstand der Abtei bezeichnen. Im Jahre 1783 wird unter den Orten, wo St. Martin Hofgedinge besitzt, ausser den genannten noch Ürzig aufgeführt, aber über die dortigen Gütererwerbungen wissen wir nur wenig: eine Witwe Beatrix[30]) schenkt 1296 ihren Weingarten daselbst ans Kloster, und 1445 wird durch gerichtliches Urteil ein Haus mit Wiese und Weingarten der Abtei zugesprochen[31]). Es war wahrscheinlich mehr die Güte des Weins, welche die Einrichtung eines Hofes — wann sie erfolgt ist, wissen wir nicht — veranlasste, als die Grösse des Besitzes, wenn auch einzelne Weinbergsbauern im weiteren Umkreise dem dortigen Hofgericht mit unterstellt gewesen sein mögen. Die Frohnhöfe zu Sievenich, Irsch, Ockfen, Graach und Ürzig bilden das Rückgrat der klösterlichen Güterverwaltung, der Streubesitz an anderen Orten tritt ihnen gegenüber an Bedeutung, wenn vielleicht auch nicht an Ausdehnung, obwohl genaue Angaben sich darüber nicht machen lassen, zurück. Von grössrer Wichtigkeit ist hingegen der materielle Besitz, dessen Voraussetzung der geistliche Charakter unserer Grundherrschaft ist, nämlich der an Kirchen, Zehnten und geistlichen Stiftungen.

Über die Zugehörigkeit der Kirchen St. Viktor und St. Symphorian sowie über den Verlust der letzteren, wofür St. Martin übrigens durch Geld[32]) entschädigt wurde, haben wir bereits oben (vgl. S. 15) gehandelt. Die Hauptfrage ist nur, in welchem Verhältnis diese Kirchen zum Kloster standen. Zunächst ist festzustellen, dass höchst wahrscheinlich beide Kirchen von Anfang an den Charakter von Pfarrkirchen hatten; denn nur so würde die in der Urkunde des Erzbischofs Dietrich ausgesprochene Umschreibung des zugehörigen Bezirks einen vollen Sinn haben, andrerseits aber wird in späterer[33]) Zeit die Eigenschaft der Pfarrkirche

[29]) Schreiner I, S. 184 Nr. 50.

[30]) Ebenda I, S. 214 Nr. 67.

[31]) Ebenda I, S. 477 Nr. 201.

[32]) *prepositus ecclesiam pecunia cum suis appendiciis sibi vendicavit eamque cum consensu episcopi sancto Paulino, quamdiu ibi prefuit, iniuste optinuit.* Eberwin ist jedenfalls der Ansicht, dass der Besitz einer Kirche überhaupt durch keine Summe Geldes aufgewogen werden könne.

[33]) Für St. Symphorian vgl. Hadamar, *Dissertatio Juridica* (1783), S. 37 (vgl oben Kap. II, Anm. 48), für St. Viktor Schreiner I, S. 305: *apparet tum temporis (1345) adhuc exstitisse communitatem pontis trans Mosellam*

betont, und irgend eine Andeutung, dass die Erhebung einer Kapelle in den Rang der Pfarrkirche stattgefunden habe, liegt nicht vor. So wie es in St. Symphorian um 1005 beim Feste des Titularheiligen der Fall war[34]), so werden auch in St. Viktor die Mönche selbst den Gottesdienst versehen haben. In der Zeit, wo ein selbständiger Geistlicher bei der Pfarrkirche St. Viktor zu leben begann — es scheint als ob dies bereits um 1200 der Fall gewesen sei[35]) — war dies sicher ein Mönch des Klosters, denn von dem in Baiern energisch betonten Grundsatze: *monachi ne sunto curiones* oder deutsch: *kain münch sol ein pfarr haben*[36]) scheint man an der Mosel nicht viel gehalten zu haben. Gleichgiltig auch, ob ein Mönch oder ein Weltgeistlicher das Pfarramt ausfüllte, dem Abte stand jedenfalls das Patronatsrecht zu. Wenn damit auch die Pfarrbesoldung nicht mehr dem Kloster, sondern dem amtierenden Pfarrer zu Gute kam, so bedeutete das Patronatsrecht doch schon wegen des Zehnten erheblichen Vorteil; denn die Güter des Pfarrbezirks, über welche St. Martin Grundherr war, waren an sich zehntfrei, vermöge des Patronats aber konnte das Kloster für sich selbst den entsprechenden Betrag, also einen Zehnten, einheben, ohne dass dies die Bauern als ungerechte Belastung empfanden[37]). Im Jahre 1239 wird das Recht, welches St. Martin an der Kirche St. Viktor hatte, ausdrücklich als Patronat[38]) bezeichnet und zugleich die Kirche dem Kloster inkorporiert d. h. der Abt wird als Pfarrer betrachtet, bezieht also die sämtlichen Pfarreinkünfte und bestellt seinerseits gegen eine zu vereinbarende Vergütung einen *vicarius perpetuus,* wobei natürlich dem Kloster ein erheblicher Zuwachs an Einkünften zuteil wird. Die ganze seit dem dreizehnten Jahrhundert immer allgemeiner werdende Massregel hatte ja überhaupt wesentlich ihren Grund darin, dass es an Mitteln fehlte,

---

situatam in duas parochias ad S. Victorem et S. Isidorum dictas divisam, que communitas destructis et eversis parochialibus ecclesiis et universis mansionibus praesertim bello Manderscheidiano circa annum 1433 esse desiit. Vgl. oben S. 20, Anm. 72.

[34]) Eberwin, *Apendix vitae S. Magnerici,* Kap. 2.

[35]) Beyer, Urkb. II, S. 294 Nr. 254. Im Testament des Herrn *Livezeiz,* undatiert, doch zwischen 1174 und 1209 zu setzen, wird vermacht *sacerdoti autem, qui divina celebravit apud s. Victorem de eisdem denariis 5 et 1 custodi.*

[36]) *Mon. Germ. Leges III, 475, 54* oder ebenda *III, 472: ut qui monachico voto est constitutus nullo modo parrochiam teneat.*

[37]) Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, S. 118.

[38]) Beyer, Urkb. III, S. 471 Nr. 616: *ecclesia S. Victoris ultra pontem Treviris, cuius patronatus ius ad id ipsum cenobium pertinebat.*

um den Klöstern noch erhebliche neue Einnahmen zuzuführen, und deshalb griff man zu den mit Einkünften einigermassen gut bedachten Pfarrkirchen[39]. Im übrigen hat der *vicarius perpetuus* der geistlichen Obrigkeit, namentlich dem Erzbischof und Archidiakon, gegenüber alle Pflichten eines Pfarrers zu erfüllen. St. Viktor bildete nach wie vor die Pfarrkirche für den Klosterbezirk und namentlich für die Orte Besselich, Kumlingen, Sievenich und Pallien: an diesen Pfarrbezirk haben wir zu denken, wenn ein Urbar des fünfzehnten Jahrhunderts[40] von *parochia nostra* spricht. Noch deutlicher wird das Verhältnis durch die Urkunde des Erzbischofs Balduin vom 25. September 1339[41]: damals wurde die Kirche St. Viktor ihrer ungünstigen Lage wegen ihrer Würde als Pfarrkirche entkleidet, und die Kirche zu Besselich mit diesem Titel belegt. Aber die Klosterkirche sollte nunmehr für die Einwohner von Pallien und die aus der nächsten Umgebung von St. Viktor subsidiär als Pfarrkirche dienen, namentlich zur Taufe der Kinder. In der That scheint jedoch diese Neuordnung der Pfarrverhältnisse nicht in Kraft getreten zu sein, jedenfalls ist ein zu Besselich residierender *vicarius perpetuus* nicht bekannt, die Pfarrei wurde vielmehr von Geistlichen aus Trierer Stiftern bedient, bis im siebzehnten Jahrhundert der Titel einer Vikarie Besselich unterdrückt, und nunmehr von einem Klosterbruder — meist war es der Prior — die Pfarrei verwaltet wurde[42]. Die Kirche St. Viktor hatte nach 1339 ihre Bedeutung verloren, sie ist, wie schon oben[43] erwähnt, im Manderscheidischen Kriege gerade so wie die Kirche St. Isidor zerstört worden. Letztere wurde durch die Urkunde Erzbischofs Jakob vom 10. Mai 1440 aus der Reihe der *ecclesiastica beneficia* gestrichen und ihre Güter dem Kloster St. Katharinen zugeteilt[44].

Noch ehe die Kirche St. Viktor dem Kloster inkorporiert wurde

---

[39]) Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 687. — Siehe auch Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, Register, Stichwort „Inkorporation." Über die Besoldung des *vicarius perpetuus* vgl. daselbst S. 82 Nr. 6b, 6e, 6f.

[40]) Im Bruchstück überliefert bei Schreiner I, Nr. 178 Nota zu Nr. 47.

[41]) Hansen, Beiträge zur Geschichte und Beschreibung des Stadt-Kapitels Trier (1830), S. 121. — Nach dieser Neueinteilung der Pfarrsprengel hielt der Abt als *pastor primarius* in der Krypta am Altar B. M. V. Synoden ab. Vgl. Schreiner I, S. 268 Note.

[42]) Marx, Erzstift II, 1, S. 262.

[43]) S. 40, Anm. 33.

[44]) Vgl. oben S. 20, Anm. 72.

(1239), hatte dasselbe die Kirche zu Irsch (1218) und die zu Gandern in Lothringen (1238) erworben, und 1253 ist das Patronat über die Kirche Schönberg gefolgt. Der Verlauf der hiermit verknüpften Ereignisse zeigt nur zu deutlich, in welchem Masse die Vermehrung der Einkünfte hierfür entscheidend war.

Es kann wohl als selbstverständlich betrachtet werden, dass St. Martin, von vorn herein Grundherr zu Irsch[45]), auch den geistlichen und kirchlichen Bedürfnissen der dortigen Bevölkerung gerecht geworden ist. Wie dies im einzelnen geschehen ist, wissen wir nicht, erst 1217 hören wir ausdrücklich, dass die Abtei die Kirche, d. h. wohl das Patronat darüber, besitzt, und schon im folgenden Jahre erfolgt die Inkorporation[46]). Der Erzbischof Dietrich, *considerantes humilitatem et paupertatem fratrum in ecclesia S. Martini,* übergiebt *curam pastoralem capellae de Ersche et bona ei annexa et inde provenientia* dem Kloster. Zum Nutzen der Brüder soll der Abt die Kapelle frei von jeder Abgabe[47]) besitzen und mit dem Rate der Brüder den Kirchendienst daselbst versehen. Der Archidiakon Meffridus, der Bruder des Erzbischofs, in dessen Archidiakonat die Kapelle liegt, stimmt vorbehaltlich seines Rechtes der Inkorporation zu, und der Konvent übernimmt als Gegenleistung nur die Abhaltung eines Anniversars für die Familie des Erzbischofs. Allem Anschein nach ist Irsch jederzeit von Mönchen des Klosters versehen worden: 1768 war Joseph Schreiner, Professmönch von St. Martin *expositus* in Irsch[47a]), ganz sicher hat einer der beiden 1783 im Personalverzeichnis aufgeführten Pfarrer zu Irsch residiert. Dass die Kirche zu Irsch die Eigenschaft der Pfarrkirche gehabt hat, wird durch das Vorhandensein eines Friedhofes *(cimiterium)* 1233 sehr wahrscheinlich gemacht[48]).

Die Äbte von Rutila (Rettel) bei Sirk in Lothringen und von Luxemburg besassen bis 1231 das Patronat über die sehr reich dotierte Kirche zu Gandern. Welcher Grund sie dazu bestimmt haben mag, darauf zu verzichten, ist nicht angegeben, aber dass es lediglich das

---

[45]) Vgl. oben S. 32, Anm. 7.

[46]) Schreiner I, S. 137 Nr. 17. Im übrigen vgl. über Irsch die Angaben bei Philipp de Lorenzi, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diöcese Trier I. Bd. (1887), S. 57—59. Unter Berufung auf *Nelleri opusculum de Burdecanatu Trevirensi (Coloniae 1790),* S. 95 ist hier angegeben, erst 1218 habe die Kapelle die Eigenschaft der Pfarrkirche erhalten.

[47]) *liberam ab omni impetitione.*

[47a]) Vgl. oben S. 7.

[48]) Beyer, Urkb. III, S. 385 Nr. 495.

Mitleid mit der Armut von St. Martin gewesen sei, ist bei der grossen Entfernung der Orte kaum anzunehmen. Die Schenkungsurkunde der beiden Äbte ist überdies nicht erhalten, vielmehr nur die Bestätigung der Schenkung durch den Erzbischof Dietrich[49]), auf dessen Initiative wohl die Übertragung zurückzuführen ist, sowie die des Domkapitels[50]) und des Papstes Gregor IX[51]). Es geht aus diesen Urkunden nur hervor, dass das Patronat, sowie es bisher Rettel und Luxemburg zustand, an St. Martin übergeht. Welche wirtschaftlichen Vorteile unsere Abtei dabei erzielte, erfahren wir nicht, aber dass es solche damit erwarb, ist ganz selbstverständlich. Nur wenige Jahre dauerte dieser Zustand, denn die grosse Entfernung machte die Ausübung der Rechte für St. Martin recht beschwerlich, und deshalb tritt 1238 eine abermalige Änderung ein, insofern die Abtei Rettel alle Patronatsverpflichtungen übernimmt, alle Einkünfte bezieht und jährlich sechsundzwanzig Malter Weizen, zwischen Remigii und Martini nach Trier an die Mosel zu liefern, an St. Martin zahlt. Diese recht ansehnliche Jahrrente war also für letzteres das Ergebnis jener Schenkung, ohne dass es auch nur die Verpflichtung zu der geringsten Gegenleistung übernommen hätte. Zwischen 1231 und 1276 muss die Kirche Gandern dem Martinskloster förmlich inkorporiert worden sein; aber wann das geschehen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls 1276, wo ein Streit zwischen den Klöstern Rettel und St. Martin wegen der gegenseitigen Verpflichtungen entsteht, wird die Inkorporation als Thatsache erwähnt[52]). Damals beschwert sich St. Martin, dass es sechzehn Jahre lang, also seit 1260 die sechsundzwanzig Malter Weizen nicht bekommen hat, und verlangt die Lösung des Vertrags von 1238, macht aber ausserdem noch eine Forderung auf 112 Malter Roggen *(siligo)*[53]) und 103 Pfund Metzer Denare geltend. Dem gegenüber erhebt der Konvent Rettel Anspruch auf fünfzig Malter Roggen *(annona)* Schadenersatz, auf Rechnungslegung über zwei Jahre, während deren der Abt von St. Martin Administrator des Konvents Rettel war, und endlich Rückerstattung von 170 Malter Hafer, welche der Abt damals mit nach St. Martin genommen hat. Das Urteil der in dieser Streitsache

---

[49]) Beyer, Urkb. III, S. 309 Nr. 388. 1231, Februar.

[50]) Schreiner I, S. 146 Nr. 24. 1231, Februar.

[51]) Schreiner I, S. 148 Nr. 26. 1233, Juli 1.

[52]) Schreiner I, S. 189—195 Nr. 54. Eine Abschrift ist auch im Staatsarchiv Coblenz.

[53]) Seit dem 13. Jhrh. ist unter *frumentum* im Mosellande Weizen, unter *annona* Roggen zu verstehen. Lamprecht, Wirtschaftsleben, I, 1, S. 551.

eingesetzten Schiedsmänner ging dahin, dass Rettel fernerhin zur jährlichen Zahlung von vierundzwanzig Malter Weizen *(frumenti) ratione ecclesie de Gandre* verpflichtet wird; bei Unterlassung der Zahlung fällt die Kirche an St. Martin zurück, welches die Rente seinerseits weiter übertragen darf. Im übrigen wird angenommen, dass sich die Forderungen gegenseitig kompensieren. Über anderthalb Jahrhundert hat nun St. Martin diese Rente richtig bezogen, aber nachdem die Benediktiner zu Rettel durch Karthäuser ersetzt worden waren — es geschah dies unter Herzog Karl von Lothringen († 1431)[54]) —, blieb die Zahlung wieder aus. Im Jahre 1430 waren abermals achtundvierzig Malter von zwei Jahren rückständig, und unter dem 21. November fordert der Offizial des Trierer Erzbischofs den Retteler Abt auf, sich bis zum 19. Dezember zu rechtfertigen und seinen Verpflichtungen nachzukommen, andernfalls würde die Kirche Gandern frei an St. Martin zurückfallen[55]). In der That ist dies laut Urteilsspruches vom 14. Januar 1431[56]) geschehen. Die Verbindung mit dem Kloster Rettel war somit gelöst; vielleicht schon früher, vielleicht erst etwas später ist die genannte Kirche von einem *vicarius sive curatus* geistlich versorgt worden. Über die Einkünfte des letzteren entstand 1492 ein Zwist[57]), der dadurch beseitigt wurde, dass der Vikar alljährlich zu Johannis 20 Trierische Gulden, vier Malter Weizen und ausserdem den kleinen Zehnten (letzteren jedoch nicht von den Lämmern des Abtes) sowie die Stolgebühren erhielt, während alle anderen Einkünfte, also namentlich der grosse Zehnt, dem Kloster zufielen. Doch auch damit war das Verhältnis zwischen der Kirche und dem Kloster noch nicht endgültig geregelt, denn schon am 2. Mai 1498 wird der Titel der *vicaria perpetua* durch päpstliche Bulle unterdrückt[58]) und das Kircheneinkommen vollständig mit dem Kloster verbunden[59]). Auch die bisherigen Einkünfte des Vikars, die auf drei Mark Silber veranschlagt werden, verfallen jetzt dem Kloster. In der Begründung dieser Massregel heisst es ausdrücklich, dass die geringen Klostereinkünfte grössere bauliche Erneuerungen an der Kirche unmöglich machten, und doch war der Zehntherr kirchenrechtlich zur Instandhaltung des Kirchenschiffes verpflichtet[60]).

[54]) *Calmet, Histoire ecclesiastique et civile de Lorraine tom. II*, S. 693.

[55]) Schreiner I, S. 347 Nr. 164.

[56]) Ebenda, S. 350 Nr. 165 *in crastino festi Agritii.*

[57]) Ebenda, S. 446 Nr. 191.

[58]) Ebenda I, S. 493 Nr. 205.

[59]) *unire, annectere, incorporare.*

[60]) Vgl. Blattau, *Statuta synodalia IV*, S. 78/79. 1720, Nov. 2.

Eine ganz eigenartige Erwerbung war die Kirche Schönberg (Kr. Bernkastel?). Auch bei dieser liegt die Urkunde des Geschenkgebers, des Abtes Heinrich von St. Maximin, nicht vor, sondern nur die bischöfliche Bestätigung vom Juli 1253[61]). Eine besondere Motivierung für diese Gabe brauchen wir bei dem engen Verhältnis, was zwischen den beiden Abteien bestand, kaum zu suchen, da der Reichtum St. Maximins ebenso notorisch war als die Armut St. Martins und zudem der Abt des ersteren Klosters seine Einkünfte durch nichts schmälerte, sondern nur einen Teil der Einkünfte des *vicarius perpetuus* an St. Martin abtrat, höchstens also sich die Aussicht nahm, seine Einnahme künftig einmal zu vermehren. St. Martin erhielt bei dem Geschäft nur neue Einkünfte, sonst weder Rechte noch Pflichten, der Abt von St. Maximin präsentiert auch weiterhin den Vikar, der Archidiakon instituiert ihn, während der Zehnt vom Sallande[62]) seitens der Abtei St. Maximin vererbpachtet blieb. Am 3. März 1256 hat die Schenkung die Bestätigung des Paptes Alexander IV. gefunden[63]), aber trotzdem protestieren am 30. März desselben Jahres Prior und Konvent von St. Maximin gegen diese Verschenkung an St. Martin[64]), vermutlich weil sie erst jetzt überhaupt Kunde davon erhielten. Wir müssten dann allerdings annehmen, dass die Urkunde Erzbischof Arnolds vom Juli 1253 den Vorgang falsch darstellt, da sie ausdrücklich sagt: Abt und Konvent von St. Maximin hätten ihn um Bestätigung ihrer Schenkung gebeten, doch ist es im allgemeinen gut, derartige Begründungen in den Urkunden nicht allzu genau zu nehmen. Etwas weiteres über die Schicksale der Kirche Schönberg ist in dem Material aus St. Martin nicht zu finden.

Die Ausführlichkeit, mit der wir diese Erwerbungen an Kirchen seitens des Klosters verfolgt haben, wird u. E. gerechtfertigt durch die hierdurch an einzelnen Beispielen gewonnene klare Überzeugung, dass seit dem dreizehnten Jahrhundert unter Hintansetzung der gerechten Forderungen der Pfarrgemeinden und Herabdrückung der thatsächlichen Seelsorge übenden Pfarrer die Kirchen oft nur als Vermögensobjekte zur Bereicherung der Klöster betrachtet wurden.

Der Zehnten, ursprünglich die regelrechte Abgabe aller Pfarreingesessenen an die zuständige Pfarrkirche (Taufkirche), wie sie durch die karolingische Gesetzgebung sanktioniert worden war, wurde zunächst

---

[61]) Beyer, Urkb. III, S. 888 Nr. 1209. Schreiner I, S. 166 Nr. 41.

[62]) Vgl. oben S. 41, Anm. 37.

[63]) Schreiner I, S. 169 Nr. 43.

[64]) Beyer, Urkb. III, S. 990 Nr. 1374.

nur von den gebauten Körnerfrüchten entrichtet. Der Blutzehnt oder kleine Zehnt, sowie der Novalzehnt des Bischofs[65]) sind dagegen jüngere Analogiebildungen. Je weiter aber die Zeit fortschreitet, in desto höherem Masse wird der Zehnten seines Zweckes und Wesens entkleidet[66]), in eine übertragbare Rente verwandelt, sodass in der That jede wirtschaftlich kräftigere Person und jedes geistliche Institut in den Besitz von Zehntrechten — ohne zugleich die Pflichten des Pfarrers zu übernehmen — kommen konnte und in überreichem Masse gekommen sind. So besass St. Martin 1244 einen Zehnten in *Hunkele,* wohl sicher Hinkel bei Rosport[66a]), hatte diesen aber an Heinrich von Malberg, einen Ritter, gegen einen Zins zu Lehen gegeben. Heinrich verkauft die Hälfte seines Zehnten für 15 Pfund an das Kloster St. Thomas an der Kill, sodass jetzt letzteres an St. Martin einen Jahreszins von 30 Denaren zahlen muss[67]). In diesem Falle ist das Kloster durch diese Veräusserung in der günstigen Lage, der Mühe des Zehnteinhebens überhoben zu sein und unabhängig vom Ertrag eine zwar bescheidene Summe von nur fünf Schillingen aber dafür ganz sicher zu erhalten, denn falls die Zahlung unterbleiben sollte, verfällt sofort der Zehnt selbst wieder. In einem anderen Falle giebt das Kloster einen wohl noch ungerodeten Landstrich, nämlich den Berg Hart, einem Trierer Bürger zum Ausbau und Besitz *(excolendum et possidendum)* gegen drei Pfund Erbzins und erklärt dabei ausdrücklich sein Zehntrecht, wohl einfach auf Grund seines Eigentums[68]), die Frage des Kirchensprengels wird gar nicht erörtert. Drei Jahre später erhebt auch der Konvent St. Barbara Anspruch auf denselben Zehnten, wobei wiederum nicht erörtert wird, auf Grund welchen Rechtstitels dies geschieht, aber der Offizial erklärt St. Martin als den rechtmässigen Eigentümer des Zehnten[69]). Wenig später kommt unser Kloster wiederum mit der Äbtissin von Löwenbrücken wegen eines Drittels des Zehnten auf dem St. Paulsberg bei Trier in Streit, verzichtet aber bald auf seine Ansprüche[70]). Wiederum nach einigen Jahren (1254) erhält

---

[65]) Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, S. 119.

[66]) Über den inneren Grund dafür, die übergrosse Ausdehnung des zu den alten Taufkirchen gehörigen Sprengels, vgl. Lamprecht, a. a. O. S. 114.

[66a]) Bereits nach den Urkunden Hillins von 1168 besass dort St. Martin Zehnten. Vgl. oben S. 39.

[67]) Beyer, Urkb. III, S. 605 Nr. 808.

[68]) Beyer, Urkb. III, S. 669 Nr. 895 (1246).

[69]) Ebenda III, S. 755 Nr. 1013.

[70]) Ebenda III, S. 813 Nr. 1100 (1251, März 14). Im Weistum des Hofes Sievenich von 1486 werden jedoch 12 Morgen auf dem Paulsberg unter den Martinischen Zehntländereien aufgeführt. Vgl. Beilage III, S. 18* oben.

derselbe Konvent einen Schafstall mit Zubehör am linken Moselufer — *ovile, quod inter parochiam S. Isidori et villam Urin situm est* —, wie es scheint ohne einen Zins, aber wiederum tritt St. Martin als Zehntherr auf und beansprucht die Zehnten von den Schafen wie vom Getreide, kurz von allem, was nach gemeinem Recht und anerkannter Gewohnheit verzehntet wird, und stipuliert noch dazu für eventuellen Unterschleif eine Strafe von fünf Pfund Trierer Denaren [71]).

Das sind einige aus dem Zusammenhang gerissene Beispiele von Zehntveräusserungen und Zehnterwerbungen. Es würde fast unmöglich sein, auch dort, wo die Quellen sehr reichlich fliessen, eine fortlaufende Geschichte des Zehnten auch nur in einem bescheidenen Gebiete zu schreiben, die Geschicke desselben sind in der That allzu mannigfaltig, aber wir erkennen vor allem an dem letzten Beispiel, wie wertvoll diese Zehnten für ihre Besitzer werden, je mehr die Differenzierung des Wirtschaftslebens durch die Steigerung der Produktionskosten, namentlich des Tagelohns, den Reingewinn verringerte. Es ist die grosse Frage, ob das Kloster, wenn es in eigener Regie an der bezeichneten Stelle Schafzucht getrieben hätte, denselben Nutzen daraus erzielt hätte, den es jetzt — ohne Arbeit — kraft seines Zehntrechtes mühelos gewann. Freilich um rechnungsmässig dies zu erweisen, dazu fehlen uns hier wie auch sonst die Unterlagen.

Bezüglich des Rechtstitels sind St. Martins Zehntansprüche, z. B. in Irsch vollständig legitimiert, ist das Kloster dort ja doch Herr der Kirche. Wie es scheint überwogen in den Nachbargemeinden Irsch, Hockweiler und Korlingen die Wiesen, und deshalb ist die Klosterverwaltung zur Erhebung eines Heuzehnten geschritten. Schon 1282 erkennt die Gemeinde an, dass es ein altes Recht des Klosters sei, von allen Wiesen im Gebiet der drei Dörfer den Heuzehnten *(decima foeni)* zu beziehen [72]). Im achtzehnten Jahrhundert wurde an Stelle desselben ein Heugeld erhoben, welches nach der Grösse des Grundbesitzes unter die Bauern umgelegt wurde [73]), es ist aber eben so wenig bekannt, wann diese Umwandlung vor sich gegangen ist, wie ob dieselbe ihren Grund hatte in Veränderungen der klösterlichen oder solchen in der bäuerlichen Wirtschaft. Der Lämmerzehnt wird in Irsch und Hockweiler 1501 als zu Recht bestehend anerkannt, aber der Kälberzehnten ist damals eben

---

[71]) Schreiner I, S. 168 Nr. 42.
[72]) Schreiner I, S. 201 Nr. 60.
[73]) Ebenda, Note.

erst im Prozesswege erstritten worden: von jedem Kalbe werden drei Hühnereier gegeben [73a]).

Nachdem die Kirche von Gandern vollständiges Eigentum von St. Martin geworden war [74]), wollte das Karthäuserkloster Rettel trotzdem die Zehnten aus dem Pfarrbezirk — es werden die Orte Gandern, Burmeringen, Priesch, Berg, Beuren, Ömeringen, Mondorf, Elfingen und Weiller genannt — weiter erheben, St. Martin klagte natürlich deswegen vor dem geistlichen Gericht und erhielt die Zehnten in der That zugesprochen [75]), wie ja die früher von Rettel gezahlte Jahrrente von 26 Malter Weizen zweifellos wesentlich aus den Zehnteinnahmen geflossen ist [76]). Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts war St. Martin nur noch in Burmeringen und Elfingen Zehntherr, im übrigen besass die Abtei aber damals laut dem Budget von 1783 Zehntrechte in Sievenich, Kümlingen, Sehr [76a]), Ottenscheur, Weisshäusgen, Marxberg, Besselich, Kockelsberg, Irsch-Hockweiler-Korlingen, Hunkel und Pallien (Viktorszehnten) [76b]). Wenn wir auch feststellen müssen, dass durch die oben geschilderten mannigfachen Veräusserungen, die oft nur eine Verpachtung, oft einen wirklichen Verkauf der Zehntrechte darstellen, eben so gut Laien in den Genuss von Zehnten kommen konnten, so liegt es doch auf der Hand, dass einem Kloster sein geistlicher Charakter bei solchen Erwerbungen wesentlich zu statten kam, dass wir also berechtigt sind die Zehnteinkünfte als Ausfluss der geistlichen Eigenschaft zu betrachten. Dazu müssen wir aber die Thatsache feststellen, dass die Zehnteinnahmen im Budget von 1783 mit 1553 Reichsthalern an erster Stelle stehen und nur durch einen Posten, nämlich den an Wein (5073 Reichsthaler), übertroffen werden.

Schenkungen der Laien an geistliche Institute sind sämtlich mehr

---

[73a]) Vgl. den Vertrag vom 27. Febr. 1501, Beilage Nr. VI B, S. 32*.

[74]) Vgl. oben S. 45.

[75]) Schreiner I, S. 510 Nr. 209 (1499).

[76]) Über besonders hohe Zehnteinnahmen vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, S. 115.

[76a]) Landkreis Trier. Diese Zehnten wurden vor 1500 von St. Mattheis gegen Güter in Pellingen (Landkr. Trier) eingetauscht. Schreiner I, S 531 Nr. 211.

[76b]) Eine Aufzählung der Zehntrechte am linken Moselufer enthält auch das Weistum des Hofes Sievenich von 1486 vgl. Beilage Nr. III, S. 9*. Die Martinischen Hofländereien zu Graach waren überhaupt zehntfrei. Theoderich von Saarburg muss 1177 (Beyer, Urkb. II, S. 64 Nr. 26) auf seine Ansprüche darauf verzichten, der Pastor zu Bernkastel 1181 (ebenda S. 87 Nr. 48), und 1216 wird der Verzicht des letzteren wiederholt (ebenda III, S. 62 Nr. 59).

oder weniger Aufopferung zeitlichen Gutes zur Erwerbung himmlischer Güter, wie es viele tausendmal in den Arengen der Schenkungsurkunden im ganzen Mittelalter ausgesprochen wird. Aber in so weit an die Stiftung die Bedingung einer besonderen kirchlichen Feier[77]) geknüpft war, nehmen diese Einkünfte doch eine besondere Stellung ein, da hier stiftungsgemäss bestimmte Einnahmen zu ganz bestimmten Ausgaben verwendet werden mussten. Da aber die Ausgaben sämtlich der begrenzten Zahl der Mönche zugute kamen, in dem einen Falle einem einzelnen Bruder, dem die Memorienfeier oblag, im anderen Falle dem ganzen Konvent, so bedeuteten diese Stiftungen — und so waren sie auch gemeint — einen ganz bedeutenden Einnahmezuwachs für das Kloster. Es ist natürlich nicht anzunehmen, dass uns auch nur annähernd alle Stiftungsurkunden erhalten sind, und da es uns auch an einem Memorienkalender für St. Martin gebricht, wie er sonst in jedem Kloster und jeder Pfarrkirche vorhanden ist[78]), so sind wir zur Charakteristik dieser Einkünfte auf den Zufall angewiesen. Oft ist die spezielle Verpflichtung, z. B. in einem generellen Testament wie das des Livezeiz (um 1200)[79]) nicht angegeben, aber der ganzen Sachlage nach doch selbstverständlich, und ausserdem mag in einer verlorenen Urkunde oder vielleicht auch durch sofortige Eintragung in das Memorienbuch die entsprechende Verpflichtung seitens des Klosters übernommen worden sein. Zwei solche Urkunden, ein Testament[80]) und die Quittung des Klosters über den Empfang der ausgesetzten Gelder[81]), liegen z. B. aus den Jahren 1335 und 1337 vor. Am 29. April erstgenannten Jahres vermachte der Dompropst Nikolaus von Hunolstein dem *monasterium s. Martini in littore Moselle extra muros Trevirenses* 20 Schillinge kleiner Turnosen Jahrzins *pro anniversario nostro, parentum nostrorum et fratris nostri predicti et una memoria annuatim in eodem peragendis.* Am 13. Juni 1337 erhält Abt Werner vom Domkapitel 20 Pfund kleiner Turnosen *ad comparandum census perpetuos pro anniversario suo*. St. Martin bekommt also baares Geld, um damit ein Gut zu erwerben,

[77]) Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 836

[78]) Von St. Maximin liegt ein solcher von 1389 (Lamprecht a. a. O. II, S. 703) und vom Domstift von 1399 (ebenda, S. 694) vor.

[79]) Beyer, Urkb. II, S. 294 Nr. 254 . . . *de omnibus vineis suis apud Scalbede fratribus s. Martini dimidiam amam vini et 2 den. custodi.* — So auch im Testament des Dechanten Burchard von St. Paulin, der 1241 an St. Martin 5 Pfund vermacht. Beyer, Urkb. III, S. 512 Nr. 671.

[80]) Töpfer, Urkundenbuch für die Geschichte des Hauses der Vögte von Hunolstein, 1. Bd., S. 164 Nr. 211.

[81]) Perg. Or. v. 1337, Juni 13, im Staatsarchiv Coblenz.

welches 20 Schillinge Jahrzins abwirft[82]). In der That wurde das Geld verteilt, und ein bereits dem Kloster gehöriger Weingarten *in Sabulo ultra pontem Treverensem continens quatuor iurnalia terre vineate* mit dem Zins belastet, doch mit dem Vorbehalt, eventuell auch ein andres Gut an Stelle desselben damit zu beschweren. Ganz ähnlich wird das Verhältnis gelegen haben, auf Grund dessen das Kloster 1335 für 3 Pfund eine Jahrrente von 3 Schilling (also auch 5 % !) aus einem Hause am Hospital kaufte[83]). Zu einem Anniversar *cum vigiliis et missa* werden 1309 sechs Schillinge Jahrrente geschenkt[84]), 1319 zu einem Anniversar für ein Ehepaar fünf Schillinge[85]). Herbrand, der Scholastikus des Domstifts, stiftet 1324 für die Abteien St. Marien und St. Martin je dreissig Schillinge Rente, wofür, obwohl er noch lebt, Anniversarien für ihn gehalten werden sollen, gleich als ob er schon gestorben wäre[86]). Nach seinem Tode soll diese Stiftung selbstverständlich fortdauern. Verquickt mit einem Leibrentenvertrag ist eine andere solche Stiftung von 1337, indem der Kanonikus von St. Simeon Tristan $14^1/_2$ Schillinge Rente stiftet, die sein Neffe Johann, welcher Mönch ist, sein Leben lang geniessen soll, um nach dessen Tode für sich (Tristan) ein Anniversar zu begründen[87]). Andere ähnliche Stiftungen, bei denen sich die näheren Umstände aus den Urkunden weniger genau ergeben, sind von 1353[88]), 1381[89]), 1507[90]), 1512[91]), 1523[92]).

---

[82]) 20 Pfund sind also das angemessene Kapital für 20 Schillinge jährlicher Rente, d. h. man rechnet mit 5 %, denn 20 Schillinge sind ein Pfund. Vgl. die Arbeit Georg Winters „Zur Geschichte des Zinsfusses im Mittelalter“ in Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte IV. Bd. (1896), S. 161—175. Bei Winter ist der niedrigste Zinsfuss in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts = 7 %. — Über die kleinen Turnosen vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben II, S. 435.

[83]) Schreiner I, S. 283 Nr. 120. 1334 wird ebenso eine Rente von 4 Schilling für 4 Pfund gekauft. Schreiner I, S. 277 Nr. 115.

[84]) Ebenda I, S. 226 Nr. 75.

[85]) Ebenda I, S. 235 Nr. 86.

[86]) Ebenda I, S. 237 Nr. 90.

[87]) Schreiner I, S. 285 Nr. 121. Die Rente besteht aus 2 Teilen von 12 und $2^1/_2$ Schillingen. Die 12 Schillinge werden mit 13 Pfund Trierer Denaren erworben; ob bei kleinen Turnosen nur 12 Pfund nötig gewesen wären?

[88]) Schreiner I, S. 312 Nr. 139.

[89]) Ebenda I, S. 328 Nr. 152.

[90]) Ebenda II, S. 63 Nr. 235.

[91]) Ebenda II, S. 76 Nr. 238.

[92]) Ebenda II, S. 85 Nr. 243.

Eine andere Art von Stiftungen sind diejenigen, wodurch eine Einrichtung dauernd gesichert werden soll: in diesem Sinne spendet Erzbischof Johann I. († 1212) in seinem Testamente ebenso wie anderen Kirchen auch St. Martin 10 Pfund, *ut de ipsis ordinetur quod lumen ante maius altare die noctuque incessanter ardeat* [93]). Merkwürdigerweise fehlen aber durchaus Stiftungen für die Armen, die sonst ja recht häufig und oft auch mit Anniversarstiftungen verbunden sind. Es bleibt daher ganz ungewiss, auf welchem Wege die oben [94]) als zur Elemosynarie gehörig genannten Güter erworben worden sind. Ebenso fehlt es an Nachrichten über etwaige Bewidmung des Hospitals: von einer solchen erfahren wir nur bei der Gründung durch den Abt Richard im Jahre 1227 [95]). In den meisten Fällen besteht das Geschenk seit dem dreizehnten Jahrhundert bereits in der Rente oder in baarem Gelde, aber es kommen auch noch Geschenke vor, wo das Objekt selbst Eigentum des Klosters wird, wo letzteres also nicht nur nutzbare Rechte erwirbt. So wurde 1261 ein Brottisch auf dem Markte, d. h. ein Verkaufsstand für Brot — *mensa sive discus in foro Trevirensi situm, in quo panis triticus solet vendi* — geschenkt [95a]). Dieser wird im Jahre 1265 zusammen mit der Mühle oberhalb Olewig am Irscher Berg für zehn Malter Weizen und fünf Schilling Jahreszins an zwei Leute verpachtet, von denen der eine Wezel, *dictus Ulige*, offenbar der Bäcker und der andere, Thomas, der Müller ist [96]). Im übrigen ist es eher eine Ausnahme, wenn noch 1332 eine Witwe ihren ganzen Besitz von Todeswegen dem Kloster vermacht [97]). Die Urkunde ist nicht vollständig erhalten, aber offenbar hat die Geschenkgeberin sich dadurch einen sorgenfreien Lebensabend gesichert.

Die Formen, Voraussetzungen und Mittel, mit denen ein Kloster seinen Besitz vermehren konnte, waren, wie wir soeben gesehen haben, gar mannigfaltig. Im einzelnen ist es ja gleichgiltig, wie das oder jenes Grundstück erworben worden ist, aber eine Übersicht über den Streubesitz ausser den schon oben genannten ganzen Höfen müssen wir uns

---

[93]) Beyer, Urkb. II, S. 330 Nr. 297.

[94]) Vgl. oben S. 30.

[95]) Vgl. oben Kap. II, Anm. 119.

[95a]) Vgl. Beilage II D, S. 7*.

[96]) Schreiner I, S. 178/179 Nr. 48. Derselbe Zins wird noch 1318 von Heinrich und Matheus, *pistores Trevirenses*, gezahlt. Schreiner I, S. 234 Nr. 85. — Über *ulner* = Bäcker vgl. Armin Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz I, S. 187 Nr. 8.

[97]) Schreiner I, S. 274 Nr. 111.

noch zu verschaffen suchen und müssen dabei wiederum grössere Komplexe von den kleineren trennen. Freilich auf absolute Vollständigkeit wird bei der Gestalt unserer Quellen auch hier nicht zu rechnen sein.

In der Urkunde des Erzbischofs Hillin von 1168 [98]) werden auch Allodialgüter zu Leiwen (Landkr. Trier) genannt. Wie wir aus einer Urkunde des Erzbischofs Dietrich von 1217 [99]) erfahren, hatte es damit folgende Bewandnis: Arnold, *miles de Ingendorff*, hatte einst den Erzbischof Everhard (1047—1066) auf einer Reise nach Rom begleitet und dafür als Dank vom Erzbischof *quandam censualem terram in villa Live* als Allod geschenkt erhalten. Ein gleichnamiger Nachkomme des Ministerialen schenkte, offenbar noch vor 1168, sich und seinen Besitz zu Leiwen an das Kloster St. Martin *in elemosynam*. Unter Erzbischof Johann (1190—1212) hatte ein erzbischöflicher Schultheiss diesen Besitz bedroht, Abt Richard wendet sich deshalb an den neuen Erzbischof Dietrich, der ihm nun den Besitz bestätigt und dabei seine Vorgeschichte in der erzählten Weise feststellt. Trotz dieser Bestätigung müssen aber bald neue Versuche angestellt worden sein, um den Besitz zu verkleinern. Bei der Neuverpachtung des „Hofes“ Leiwen — *curtim nostram de Lyve* — im August 1236 [100]) wird dem Pächter, dem Trierer Domherrn Wilhelm von Davels, die Rückerwerbung entfremdeter Güter besonders zur Pflicht gemacht. Der jährliche Zins beläuft sich auf zwölf Schillinge, eine offenbar etwas hochgegriffene Summe, da nach dem Tode des Nutzniessers zugleich eine Memorie gestiftet sein soll. Näheres über den Besitz erfahren wir jedoch erst ein Jahrhundert später, im Jahre 1332 [101]). Um diese Zeit existiert ein gut organisierter Herrenhof mit Meier und sieben Bauern als Schöffen: Diese bekennen ihre Güter vom Abt zu Lehen zu tragen, gemeinsam dreissig Schillinge Zins aufzubringen, und versprechen die Güter nicht zu zerstückeln, sondern nur die vorhandenen acht Teile bestehen zu lassen. Der Meier seinerseits hat die Herbergspflicht, hebt die Zinse

[98]) Vgl. oben S. 33 Anm. 8.

[99]) Schreiner I, S. 135 Nr. 16.

[100]) Beyer, Urkb. III, 436 Nr. 566.

[101]) Schreiner I, S. 271 Nr. 110, sowie Coblenz, Staatsarchiv Nr. 30. . . *de quibus bonis dictis dominis homagium et fiduciam tenemur et praestare promittimus de consimilibus bonis per alia loca solitam, censum annuum et perpetuum 30 sol. . . . quilibet nostrum pro rata haereditatis, quam possidet a dominis antedictis, quam ratam scimus nos, . . . non dividemus ipsa multimembrando nisi in octo partes.*

ein und rügt die Vergehen. Die weiteren Schicksale dieses Hofes ergeben sich aus den Nachrichten bei Schreiner zu den Jahren 1575, 1622 und 1654.

Der Martinische Hof zu Wittlich wurde 1288 durch Kauf von *Richardus armiger, dictus de Pavenbure,* und seiner Gemahlin Hildegundis erworben[102]), und zwar werden diesmal alle Bestandteile des Hofes einzeln aufgeführt. Es ist dabei interessant zu beobachten, dass nur dreizehn Morgen Ackerland in sieben Stücken vorhanden sind sowie zwei Wiesen, während Geld-, Öl-, Wein- und Getreidezinse (aus Teilbau zur Hälfte bei Äckern) in grösster Mannigfaltigkeit aufgezählt werden. Über diesen Wittlicher Hof handeln drei Pachturkunden von 1305, 1378 und 1420[103]). Im ersteren Falle ist die Pachtsumme, bestehend in Getreide (Roggen und Hafer), Kapaunen, Öl und der Hälfte des Weinertrags, genannt, im zweiten ebenfalls, aber die Mühle, ein Haus sowie Geld- und Hühnerzinse werden ausgenommen, verbleiben also dem Kloster zu unmittelbarer Nutzung. Dagegen 1420 wird die Pachtsumme nicht namhaft gemacht, aber wir erhalten dafür ein ganz genaues Verzeichnis des Hofzubehörs; das Ackerland hat sich gegen 1288 vermehrt und umfasst jetzt siebzehn Morgen.

Auch in Wintrich (Kr. Bernkastel) hatte die Abtei einen Hof, 1493 *curia* und *curtis* genannt. Woher dieser Besitz stammt, lässt sich nicht sagen, denn die Schenkung der Eheleute Johannes und Katharina von Novigant[104]) von 1302 scheint nach dem Wortlaut der Urkunde nicht so bedeutend gewesen zu sein, ja sie war vielleicht identisch mit jenem Haus nebst Garten, Wiese, Weingärten und zwölf Morgen Ackerland, auf welche die Brüder Sibodo und Johannes von Veldenz 1316 Erbansprüche zu haben meinten[105]). Näheres über den Hof bezw. seine Namhaftmachung als solchen erfahren wir erst 1486, wo eine ausführliche Verpachtungsurkunde abgefasst wurde[106]). Damals gehörten zum Hofe ein Wohnhaus, ein Kelterhaus, Scheuer, Ställe, Gärten, Wiesen, Weingärten, Äcker sowie Wein-, Öl- und Geldzinse; die Verpachtung erfolgt auf fünf Leben, nämlich die der Eltern und drei Kinder, und die Pachtsumme besteht in acht Ohm Wein, zwei Malter Hafer und neun Quart Öl. Einige Jahre später (1493) wird

[102]) Schreiner I, S. 206 Nr. 63.
[103]) Schreiner I, S. 223 Nr. 73, S. 326 Nr. 149, S. 344 Nr. 162.
[104]) Schreiner I, S. 220 Nr. 70.
[105]) Schreiner I, S. 229 Nr. 81.
[106]) Ebenda I, S. 435 Nr. 188.

der *curia abbatialis* in Wintrich das Beholzungsrecht im Wintricher Gemeindewald zugesprochen [107]). Im Jahre 1783 wird Wintrich in der Reihe der Orte aufgezählt, wo St. Martin Gebäude besitzt und wo gekeltert wird, während Wittlich und Leiwen überhaupt nicht mehr genannt sind. Wittlich und Wintrich waren aber nur Besitzungen, keine Frohnhöfe wie Leiwen, sie haben demgemäss auch kein Hofgericht besessen; hier war St. Martin nur einfacher Dorfgenosse und ein weiter gehendes als das jedem Gemeindegliede zustehende Beholzungsrecht musste es sich sogar erst im Prozesse erstreiten.

Unter den Orten, wo St. Martin 1168 eine Hufe besass oder noch weniger [108]), ist auch Wiltingen genannt; eine undatierte Urkunde, die etwa 1165 zu setzen sein wird, behandelt diesen Besitz ausführlich [109]), aber später ist davon eben so wenig die Rede wie von den Besitzungen in Lonebach, Wahlholz, Dudeldorf, Ingendorf, Rivenich, Waldrach oder Filzen. Sie alle sind in irgend einer nicht näher zu bezeichnenden Weise veräussert worden, und andere Güter tauchen an ihrer Stelle auf, so z. B. in Biewer (Landkr. Trier), denn 1228 verzichtet St. Martin auf gewisse Güter daselbst zu Gunsten von St. Irminen und wird dafür von gewissen Renten entbunden, welche es bisher dem Kloster schuldig war und welche einst die *domina Adelcides beate memorie* an St. Irminen für ihr Seelenheil geschenkt hatte [110]). In Kesten (Kr. Bernkastel) schenkte Erzbischof Dietrich II. (1212—1242) mittels undatierter Urkunde, die etwa 1233 anzusetzen ist [111]), ein kleines Grundstück auf dem Kirchhof, welches später eine halbe Mass Öl einbrachte, doch lagen sechs Denare Zins für den Pfarrer darauf. Andere Weingrundstücke *in confinio ville de Keslinte* [112]) und . . . . *den man nennet die groeffe, gelegen in der plegen zu Kestenten* [113]) werden im vierzehnten Jahrhundert verpachtet. In Pfalzel besass St. Martin 1168 drei Hufen, doch später werden diese nicht mehr erwähnt. Die Her-

[107]) Ebenda I, S. 459 Nr. 195.

[108]) Vgl. oben S. 38.

[109]) Beyer, Urkb. I, S. 702 Nr. 645. Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 5.

[110]) Beyer, Urkb. III, 281 Nr. 350.

[111]) Schreiner I, S. 149 Nr. 27. *aream . . . penitus inutilem.* Gedruckt Beyer, Urkb. III, S. 422 Nr. 546.

[112]) Schreiner I, S. 270 Nr. 109 (1331).

[113]) Schreiner I, S. 332 Nr. 153 (1393). Derselbe Weingarten ist auch 1363 genannt. Ebenda I, S. 322 Nr. 145.

bergsrechte, welche 1272 abgelöst werden[114]), waren vielleicht das letzte Überbleibsel davon: *tria hospitia statutis temporibus sive terminis* von drei Laien sowie 10 Schillinge Zins von einem Geistlichen standen der Abtei dort zu, und die Laien hatten dafür gewisse Grundstücke zu Lehen. Wohl weil die Beherbergung ihren Zweck nicht mehr erfüllte, wurde die Verpflichtung aufgehoben und dafür der Betrag von 15 Schillingen entrichtet, so dass nunmehr 25 Schillinge Zins aus Pfalzel dem Kloster zuflossen. Das Pfalzeler Weistum, wie es um 1600 zu Recht bestand[115]), zählt ausdrücklich alle Prälaten und Herren auf, die in Pfalzel begütert sind, St. Martin aber ist nicht darunter. In der Pfalzeler Gemarkung als „Auswendige" besitzt es nur ein kleines Haus und ein wenig Land[116]), vielleicht ist es die Schenkung der Witwe, welche 1494 erwähnt wird[117]). Dass Eschau mit seinem Weingelände im Gericht Pfalzel liegt, bezeugen verschiedene Urkunden, am deutlichsten eine von 1379[118]): gegen drei Pfund Pfennige Zins wird auf vier Leiber das dortige Weinland verpachtet. Aber auch einen einträglichen Zehnten (1471) gab es in Eschau, der auf 7½ Gulden im Werte berechnet wurde, wenigstens wird die zwanzigjährige Nutzung desselben gleich einem Kapital von 150 Gulden erachtet[119]). Die Güter, welche 1279 der Schultheiss von Echternach nebst seinem Sohne zu Zenzingen vom Kloster zu Lehen trägt[120]), sind überhaupt nicht mehr als klösterliches Eigentum anzusprechen, denn die Inhaber verpflichten sich nur, im Falle, dass sie dieselben irgendwie veräussern wollen, sie zuerst St. Martin anzubieten. Anders ist es mit dem Hause in Newel (Landkr. Trier), *Nuville*, welches 1305 gekauft wurde[121]), man verpachtet es 1341 für 20 Schillinge und zwei Kapaune[122]), doch später hat das Kloster auch Rechte an

---

[114]) Schreiner I, S. 183 Nr. 49.

[115]) Schreiner II, S. 147 ff. Nr. 260.

[116]) *Est domuncula cum adiacente terra, olim vinea, infra Pallien inter bona domus Teutoniae et vineas abbatiae St. Mariae in Eschau passim nuncupata et situata.* Ist die Gegend, wo das Haus liegt, „Eschau" benannt oder diejenige, wo die Weinberge der Abtei St. Marien liegen?

[117]) Schreiner I, S. 466 Nr. 197.

[118]) Ebenda I, S. 327. *wingart . . gelegen uff dem Moselberge enboven Eschauwe in dem gericht van Palzel.*

[119]) Schreiner I, S. 407 Nr. 181. Einen Weingarten in Eschau hatte St. Martin schon 1229 eingetauscht. Beyer, Urkb. III, S. 298 Nr. 371.

[120]) Schreiner I, S. 196 Nr. 55 (1279).

[121]) Ebenda I, S. 225 Nr. 74.

[122]) Ebenda I, S. 30) Nr. 128.

dem Walde Forst (1662)[123]) und am „Gebrannten Busch" (1723)[124]), die sich kaum aus der blossen Waldberechtigung des Hauses werden ableiten lassen, vielmehr als besondere Erwerbungen gelten müssen. Es kommt dann auch ein Garten bei St. Simeon nebst vier Häusern unter Martinischen Besitzungen vor[125]), welcher 1410 anderthalb Malter Korn Jahrzins giebt, sowie eine Hofstatt zu Zewen (bei Trier), wo die Beständer ein Haus bauen sollen[126]). Ob das Fuder Wein, welches der Abt 1440 zu Saarburg verkauft[127]), aus dortigen Weingärten stammt, als Zinswein eingekommen ist oder sonstwie erworben wurde, muss dahin gestellt bleiben.

Unmittelbar gegenüber von der Abtei am linken Moselufer, in Pallien[128]) und dessen nächster Umgebung, finden wir ziemlich umfangreiche Weinberge, für welche verschiedene Flurnamen in Übung sind Die Lage im allgemeinen pflegt durch *ultra pontem*[129]) oder *über brück*[130]) bezeichnet zu werden. In Pallien selbst ist 1302 der Besitz einer Mühle[131]) und 1443[132]) der eines Hauses bezeugt, 1497[133]) wird ein Weingarten daselbst erworben. In nächster Nähe liegt die Örtlichkeit, welche *uff der paveien*[134]) heisst, ferner *Scalbede* oder *Schalbeden*[135]), *Bies*[136]), *Fulcillinberg*[137]) und *Savel*, wo 1335 ein Baumgarten[138]) und 1337 ein Weingarten in dem bedeutenden Umfange von vier Morgen[139])

---

[123]) Ebenda II, S. 241 Nr. 286.

[124]) Ebenda II, S. 327 Nr. 319.

[125]) Ebenda I, S. 276 Nr. 114 (1333).

[126]) Ebenda I, S. 395 Nr. 172 (1412).

[127]) Lamprecht, Wirtschaftsleben III, S. 434.

[128]) Nicht zu verwechseln damit ist Pellingen (Landkr. Trier) an der Strasse nach Niederzerf, wo St. Martin bis kurz vor 1500 auch bedeutenden Besitz hatte. Schreiner I, S. 531 Nr. 211.

[129]) Beyer Urkb. III, S. 281 Nr. 350 (1228).

[130]) Schreiner I, S. 403 Nr. 178 (1463).

[131]) Ebenda I, S. 219 Nr. 69.

[132]) Ebenda I, S. 397 Nr. 173. Der Erbzins beträgt *unam strabonem, quarum 32 faciunt florenum renensem.*

[133]) Schreiner I, S. 479 Nr. 203.

[134]) Ebenda I, S. 411 Nr. 183 (1473).

[135]) Beyer, Urkb. II, S. 294 Nr. 254 (1200). Schreiner I, S. 260 Nr. 102 (1329), S. 307 Nr. 136 (1348) und S. 308 Nr. 137 (1350).

[136]) Schreiner I, S. 307 Nr. 136 (1348).

[137]) Ebenda I, S. 304 Nr. 132 (1344).

[138]) Ebenda I, S. 282 Nr. 119.

[139]) Urk. v. 13. Juni (Coblenz Staatsarchiv) vgl. oben S. 50 Anm. 81.

erwähnt wird. In nur geringer Entfernung von Savel hat ein Kreuz[140]) gestanden, welches wiederholt zur Ortsbestimmung von Grundstücken verwendet wird.

Der mannigfache Wechsel im Güterbestande lässt ein gar buntes Bild erscheinen, zeigt aber auch, alles in allem genommen einen dauernden Fortschritt und Güterzuwachs. Die Lage der einzelnen Höfe, Hufen und Grundstücke, die dem Werte nach die Hauptmasse des Klosterbesitzes darstellen, ist aber zugleich von grösster Bedeutung für die Wirtschaftsorganisation, denn durch sie wird die Lokalverwaltung und die Einteilung ihrer Bezirke bestimmt, die mit der Zentralverwaltung, die naturgemäss an den klösterlichen Wohnsitz gebunden ist, in dauernde Verbindung tritt.

[140]) Schreiner I, S. 282 Nr. 119 (1335) u. S. 307 Nr. 136 (1348).

IV. Kapitel.

Die Verwaltung der abteilichen Grundherrschaft und die Lage der abhängigen Bevölkerung.

Der zerstreute Grundbesitz, so wie wir ihn eben kennen gelernt haben, schloss von vornherein eine Bewirtschaftung nach Art eines modernen Rittergutes als Repräsentanten des agrarischen Grossbetriebs aus, selbst wenn die technischen und sozialen Voraussetzungen dazu vorhanden gewesen wären wie es in der That nicht der Fall war [1]). Wenn eine Masse Land, die an so viel verschiedenen Orten lag, nutzbringend bewirtschaftet werden sollte, so konnte das nur geschehen durch Aufteilung in eine Menge von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, welche unter wechselnden Formen stattgefunden hat. Nur dort, wo zur Erhaltung der Ordnung ein örtlicher Sammelpunkt notwendig war, wurde in einem Frohnhofe ein klösterlicher Beamter angesiedelt, der Meier, der alle Rechte des Klosters zu vertreten und von den abhängigen Bauern die Zinse einzutreiben hatte, selbst aber nur eine bäuerliche

[1]) Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 751 ff

Wirtschaft betrieb. Die Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse ermöglichte jedoch im Zusammenhang mit der Verschiedenheit der grundherrlichen und der dazu erworbenen gerichtlichen Befugnisse nicht eine einheitliche Hofverfassung, die sich beliebig von dem einen Orte an den andern hätte übertragen lassen, sondern verlangte Anpassung an die örtlich gegebenen Zustände. Deshalb ist es nötig, die grundherrliche Lokalverwaltung in den einzelnen Höfen mit Einschluss der herrschaftlichen Rechte und Pflichten und der wechselnden richterlichen Befugnisse getrennt zu behandeln, während die vom Kloster selbst ausgehende Zentralverwaltung, wozu auch das Verhältnis zur abhängigen Bevölkerung und deren wirtschaftliche und soziale Lage gehört, als einheitliches Ganzes aufgefasst und dargestellt werden kann.

Für die Verfassung der einzelnen Höfe dient uns als Quelle weniger die Urkunde als vielmehr das Weistum, welches im allgemeinen ausführlicher und vollständiger die Zustände darstellt, da es ja systematisch das geltende Recht vorführen soll, während die Urkunde immer nur vom einzelnen Falle handelt. Vom Hofe Sievenich und seiner Gerechtigkeit handelt ein Weistum vom 14. November 1486 [2]), welches die Form eines Notariatsinstruments besitzt und reichliche Auskünfte zu geben vermag.

Die Höfe Sievenich und Kumlingen werden als im Pfarrbezirk St. Viktor gelegen in der Urkunde des Erzbischofs Dietrich von vor 975 (Beilage I A) bezeichnet, die Lage am linken Moselufer wird 1499 ausdrücklich bezeugt [3]), aber während 1285 von der Vogtei über die Dörfer *(villa)* Sievenich und Kumlingen die Rede ist [4]) und 1328 noch von der Verpachtung des Hofes *(curtis)* Kumlingen [5]), so erscheint 1499 Sievenich in Verbindung mit Ottenscheuer [6]). Die Örtlichkeiten lassen sich genau feststellen: der noch heute als Sievenicher Hof bezeichnete Besitz ist unweit Trier an der Bitburger Landstrasse gelegen, Ottenscheuer — wohl identisch mit dem heutigen Schneidershof — liegt nach einer Karte aus dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, die sich im Besitze des Herrn Kochs, vormaligen Besitzers des Sievenicher Hofes, befindet, dicht an der Grenze des Sievenicher Hofgebietes, und

[2]) Vgl. unten Beilage Nr. III, S. 9*.

[3]) Schreiner II, S. 10 Nr. 221.

[4]) Ebenda I, S. 203 Nr. 61.

[5]) Ebenda I, S. 258 Nr. 100.

[6]) *binnent dem gericht, beringe, zeichen und marken des hoifs Ottenschuire und Sevenich.* Schreiner II, S. 10 Nr. 221.

ist wohl vormals ein Teil des letzteren gewesen, sodass das seit 1499 als Ottenscheuer bezeichnete Gebiet vorher, so z. B. 1285, mit unter Sievenich begriffen war. Der in Anmerkung 6 wieder gegebene Wortlaut der Urkunde zeigt deutlich, dass Sievenich und Ottenscheuer zusammen im technischen Sinne einen Hof bilden und nicht zwei Höfe sind. Das Weistum spricht ganz in diesem Sinne sowohl vom *dorf Sevenich, Ottenschure und sime banne* als auch vom *gericht Sevenich und Ottenschuyr* als einer Einheit. Kumlingen ist der ein beträchtliches Stück nördlich gelegene Hof im Banne Möhn[7]), den die modernen Karten als „Kimmlinger Hof“ bezeichnen, und ist nicht mit dem Dorfe Kommlingen am rechten Moselufer östlich von Konz zu verwechseln. Wie es kommt, dass die beiden ein so beträchtliches Stück von einander entfernt gelegenen Höfe Sievenich und Kumlingen in der Frühzeit immer zusammen genannt werden, wissen wir nicht zu erklären, wir müssen uns deshalb mit der Feststellung der Thatsache begnügen.

Wenn man auch nicht sagen kann, dass der Hof Sievenich mit der nächsten Umgebung des Klosters auf dem rechten Moselufer ein Ganzes bildet, so ist durch den Besitz des Wasserlaufes der Mosel seit 1097[8]) doch eine Verbindung hergestellt, welche durch die Wirksamkeit der Sievenicher sieben Schöffen als Schöffen in des Abtes Kammer noch enger wird. Der sämtliche Grundbesitz am linken Moselufer *(über brück)* gehört nach dem Weistum zum Hofe Sievenich, das Geding aber, welches 1486 in dem Saale des Gotteshauses St. Martin stattfindet, ist früher, d. h. also sicher vor der Zerstörung 1433[9]), vielleicht auch nur bis 1339[10]), bei der Kirche St. Viktor abgehalten worden[11]). Die unmittelbare Umgebung des Klosters ist also von vorn herein ein selbständiger Bezirk gewesen, nur allmählich immer enger mit dem jenseitigen umfangreichen Hofe verwachsen. Die Schöffen ziehen 1486 auch die Grundstücke, die im Mahr[11a]) liegen, also unzweifelhaft auf dem rechten Ufer der Mosel, nahe am Kloster, mit in ihre Weisungen

---

[7]) Schreiner II, S. 47 Nr. 231.

[8]) Vgl. oben S. 36 Anm. 18.

[9]) Vgl. oben S. 41 Anm. 33.

[10]) Vgl. oben S. 42 Anm. 41.

[11]) *als van alders zu sent Victoer übber brück gewest und gehalten ist in namen des egenanten cloisters.* Dem scheint allerdings das Ockfener Weistum v. 1325 zu widersprechen, da es schon als Oberhof für Ockfen die mit den Sievenicher Schöffen besetzte abteiliche Kammer bezeichnet.

[11a]) Schreiner I, Nr. 155, 167, 175 (1393—1445).

ein. Wenn wir daran festhalten, so könnte möglicherweise der Klosterbezirk als alte Immunität in Anspruch genommen werden [12]).

Im Jahre 1486 hatte der Abt ganz sicher kein Hochgericht in Sievenich, vielmehr wird seine Befugnis umschrieben als die eines Grundherren, Lehnherrn, Vogt und Schirmers — dieselben Worte, welche im selben Weistum auch bei Irsch verwendet sind —, während bezüglich des Halsgerichts andere nicht näher bezeichnete Gerichte zuständig sind [13]). Auch sonst fehlt es an irgend welcher Unterlage dafür, dass der Abt Herr des hohen Gerichts auf dem linken Moselufer gewesen sei [13a]), nur das Budget von 1783 kommt mit der klaren Angabe, dem Abt stehe die Hochgerichtsbarkeit zu Sievenich zu, und dies wird durch eine Notiz bei Schreiner, deren Inhalt sich zunächst nur auf das linke Ufer erstreckt, unterstützt [13b]). Als reine Erfindung wird sich dies schwerlich betrachten lassen, dagegen würde es möglich sein, dass der Abt das ihm im alten kleinen Immunitätsbezirk zustehende, sachlich gewiss völlig bedeutungslose Recht verstanden hätte auf das ganze dem Kloster unmittelbar benachbarte Gebiet auszudehnen [14]). Die hervorragende Stellung des Sievenicher Gerichts als Oberhof für Ockfen und Irsch sowie die Thatsache, dass der Abt Frevelbussen d. h. die dem Rang nach unmittelbar unter der Hochgerichtsbusse stehende Strafsumme [15]),

---

[12]) Vgl. oben Kap. II, Anm. 88.

[13]) *Item zu wissen, über hals und bouch wisten si in dat gericht, dar it gehoerich ist.* Als Verbrechen, die vor das Hochgericht gehören, werden genannt: Mord, Diebstahl, Verrat, Nachtbrand, Notzucht. Lamprecht, Wirtschaftsleben, I, 2, S. 1033. — Von Anfang an gab es auch einen Vogt für das Sievenicher Gericht, aber 1486 hat der Abt selbst die Vogteirechte erworben, denn er selbst ist „Vogt und Schirmer", aber er scheint doch für die Handhabung der Ordnung beim Gericht nach Beilage S. 19* Absatz 4 seinen Untervogt bestellt zu haben.

[13a]) Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, S. 176 weiss auch nur zu sagen, dass Pallien mit den Höfen Sievernich und Ottoscheuer unter dem Mittelgericht der Abtei St. Martin gestanden hätten.

[13b]) Durch das Weistum von Pfalzel (Schreiner II, S. 147—157) *declarantur limites separantes iurisdictionem altam de Pfalzel a iurisdictione alta abbatiae st. Martini in Sivenich et eius banno.*

[14]) Lamprecht a. a. O. sagt vom Hochgericht, seine Entstehung auf grundherrlichem Boden sei nur auf Grund frühmittelalterlicher Immunitätsübertragung oder auf Grund späteren Erwerbs zu erklären.

[15]) So in dem Weistum von Ittel 1561 (Grimm, Weisthümer II, 291), wo zugleich der Herr, dem die Frevelbusse zufällt, deutlich als Markgedingsherr erkennbar ist.

im Betrag von 16 Schilling, in Sievenich einziehen konnte, würden diese Kompetenzerweiterung nicht als etwas zu ungeheuerliches haben erscheinen lassen. Im Weistum von 1486 sind die Rechtsbefugnisse des Abtes genau umschrieben: er hat in der Terminologie Lamprechts[16]) das Grundgericht d. h. das durch Verbindung von Bauding und Markding entstandene und durch einige weitere Kompetenzen anderen Ursprungs vermehrte Gericht. Zu letzteren gehört die Handhabung des Masses und die Erhebung des Zolls[17]), während die Erhebung des Dem d. h. der Abgabe von der Schweinemast sowohl hofrechtlichen als auch markrechtlichen Ursprungs sein kann; das Fischereirecht beruht auf besonderer Schenkung, und die Jagd, die 1486 nicht erwähnt wird, aber wohl auch schon damals unbestrittenes Eigentum war[17a]), wird wohl nur auf markrechtlichen Ursprung Anspruch haben. Meier, Schöffen und Büttel setzt der Abt nach freiem Ermessen an, aber es müssen abteiliche Zinsleute sein: *der keiner sal fri erfe haen, dan ein ickliches sal sin zinsbar dem apt sent Mertine.* Die letzten Worte bestätigen uns, dass es im „Gericht Sievenich" auch Leute auf freiem Erbe giebt, wie wir ja wissen, dass auch andere Grundherren dort begütert waren[18]), geben uns mithin auch den Beleg dafür, dass der Abt markrechtliche Befugnisse besitzt. Da nun aber ein recht grosser Teil des Landes abteilich ist, so wird alles Recht von demselben Schöffenkollegium gehandhabt und im Weistum eine hofrechtliche Norm in engster Verbindung mit einer markrechtlichen ausgesprochen, aber die baugedinglichen Bestimmungen überwiegen ganz entschieden. Da jedoch auch einige strafrechtliche Befugnisse, für leichtere Vergehen, hinzukommen *(gebot und verbot)*, so ist die Bezeichnung Mittelgericht[19]) zweifellos für den Zustand ein ganz treffender Ausdruck, obwohl man nicht verkennen kann, dass der mit diesem Worte gedeckte Begriff ein sehr fliessender ist[20]).

Die drei Dörfer Irsch, Hockweiler und Korlingen bilden fast eine Einheit, da sie einen Hofbezirk darstellen. Kein anderer Herr als das

---

[16]) Wirtschaftsleben I, 2, S. 1033.

[17]) Vgl. dazu oben S. 38 (Ockfen).

[17a]) 1783 gehört die Jagd im „Sievenicher Hochgericht" zu den abteilichen Rechten und ebenso ist ein Steinbruch im Sievenicher Wald abteiliches Besitztum.

[18]) 1350 kauft das Kloster von Heinrich von Bassenheim Weingärten (Schreiner I, S. 308 Nr. 137).

[19]) Vgl. S. 61 Anm. 13a.

[20]) Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1, S. 194 u. I, 2, S. 1032, 2.

Kloster St. Martin hat dort irgend welchen Besitz, dieses aber hat fünfundzwanzig Hufen, deren jede in zwölf Teile zerfällt, und ein solcher heisst *pfenning landes* [21]). Dem Zusammenhange nach, in welchem davon gesprochen wird, ist darunter lediglich eine Grundlage zur Geldumlage zu erblicken, eine landwirtschaftliche Bedeutung kommt dieser Einteilung dagegen nicht zu. Wenn gelegentlich in unserem Gebiet die Abtei einen gewissen Besitz „kauft“ [22]), so folgt daraus nicht, dass der Verkäufer denselben bisher als freies Eigen oder sonst unter einem freieren Titel besessen hat, vielmehr ist zunächst immer an Rückkauf solcher Güter zu denken, die verlehnt worden waren und verloren zu gehen drohten. Die umfassenden Rechte unseres Klosters in Irsch werden immer wieder umschrieben, ja 1686 wird es kurz ein „Martinisches Dorf“ genannt und die Eigenschaft des Abtes als Grund- und Vogtherr betont. Das Weistum des Hofes Sievenich von 1486 spricht sogar vom *gericht Jrsch,* was zur Genüge andeutet, dass dem Abte mehr als einfach grundherrliche Rechte zustehen, ist doch das Kloster gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts im Besitze der vormals staatlichen direkten Steuer bezeugt. Einen Teil dieser Steuer, *schaft* [23]) genannt, hat damals der Trierer Bürger Johann Prandom zu Mannlehen, und Abt Hugo kauft diesen zurück, während das dadurch begründete und wohl auch noch auf anderem Besitz beruhende Lehensverhältnis bestehen bleibt. Der Ertrag des gesamten Schaftes war sieben und ein halbes Pfund Pfennige [24]). Aber die Thatsache, dass das Kloster eine vormals staatliche Steuer, noch dazu in so geringem Betrage erhebt, legt die Vermutung nahe, dass der Abt einst Immunitätsherr im nachmaligen Gericht Irsch gewesen ist. An sich wäre es wohl möglich gewesen, dass er in diesem Gebiet Hoheitsrechte erworben hätte; wenn dies aber dem viel reicheren

---

[21]) Schreiner I, S. 201 Nr. 60, Note. Im Vertrag zwischen Kloster und Gemeinde von 1686 (vgl. Beilage VI C, S. 37*) heisst es in diesem Sinne Abs. 6: . . . . sollen . . . . *ihr anteil im land nach proportion der pfenningen bekommen.*

[22]) Ebenda I, S. 200 Nr. 59 (1282). auch Beyer, Urkb. III, S. 385 Nr. 495 (1233).

[23]) Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 1027, 4 und 1080, 4.

[24]) Davon hatte Prandon 3 lb. Die Summe von $4^1/_2$ Pfund aus Irsch, welche als Martinisches Lehen bezeichnet wird, ist aber verschiedentlich veräussert worden, so 1335 (Schreiner I, S. 280 Nr. 118), und ist höchst wahrscheinlich das Kompliment zu den 3 Pfund, aber leider sprechen sich die Urkunden von 1335, 1340, 1343, 1441 nicht deutlich genug über die Verhältnisse aus.

Kloster St. Maximin und anderen nicht gelungen ist, so darf dies uns bei St. Martin nicht wundern. Wie es mit der Vogtei gerade in Irsch in der Frühzeit gestanden hat, ist nicht zu sagen, aber die Privilegien, die bei Graach regelmässig die Freiheit von jedem Vogtrecht ausdrücklich betonen, thun dies bei Irsch ebensowenig wie bei Sievenich[25]). Aus den Privilegien — auch für Graach — folgt aber durchaus nicht, dass überhaupt kein die Vogtrechte[26]) ausübender Laie vorhanden gewesen wäre, denn dieser war ja unbedingt erforderlich; es wird vielmehr lediglich gesagt, dass kein weltlicher Herr einen Rechtsanspruch auf den Besitz der Vogtei hat, also sachlich dasselbe als wenn im Privilegium, wie es oft geschieht, dem Abte die freie Vogtwahl zugesichert wird. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts (1217) hat einmal der Ritter Matthäus von der Brücke gewisse Martinische Weinbauern als seine Leute angesprochen und begonnen, *ac si homines sui essent, iura advocatie et exactiones violenter extorquere*[27]), doch scheint es als ob dieser lediglich Vogtrechte usurpiert hätte, als Martinischer Vogt wird er nicht bezeichnet. Anders steht es zu Beginn des letzten Viertels des Jahrhunderts: 1275 verzichtet Daniel von Winneberg freiwillig — vielleicht als Geschenk behufs Begründung eines Anniversars — auf sein Vogtrecht zu Irsch zu Gunsten der Abtei, deren Eigentumsrecht an dem Dorfe ausdrücklich anerkannt wird[28]). Dieser Verzicht bezog sich nur auf das Dorf Irsch, für Korlingen ist er erst 1280[29]) von Daniels Sohn, Wiricus von Winneberg, ausgesprochen worden, und zwar verzichtet dieser auf *omnem actionem, ius et omne dominium, quod habemus . . . . in advocatia villae de Curlanch,* deren Eigentumsrecht St. Martin zustehe. Doch wird es sich bei diesem Verzichten wiederum nicht um die ganze Vogtei und deren Einkünfte gehandelt haben, sondern wohl nur um die Hälfte, denn bereits im folgenden Jahre (1281) muss

---

[25]) 1285 hat *Joannes miles dominus de Maresch* daselbst die Vogtei von St. Martin zu Lehen (Schreiner I, S. 203 Nr. 61), welche 1292 für 205 Pfund Trierer Denare verkauft wird (ebenda S. 211 Nr. 65).

[26]) Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 1071.

[27]) Beyer, Urkb. III, S. 68 Nr. 67.

[28]) Schreiner I, S. 186 Nr. 52. *resignamus . . . ius et omne dominium, quod habemus seu nobis competit vel competere potest vel posset in advocatia villae Ersche, religiosis viris abbati et conventui S. Martini . . ., quorum proprietas eiusdem villae esse dignoscitur.*

[29]) Ebenda I, S. 197 Nr. 56. Dass es der Sohn ist, ergiebt sich daraus, dass die 1275 als *uxor* Daniels genannte Elisabeth 1280 als *mater* des Wiricus aufgeführt wird.

der Erzbischof Heinrich nach einer Anhörung seiner Vasallen das Urteil fällen, dass der Abt von St. Martin befugt sei, die halbe Vogtei über Korlingen, die *Gobelinus de Corlang vasallus* von ihm zu Lehen trug und gegen vierzig Pfund und zehn Schillinge an *Walterus de Dezeme armiger* verkauft hatte, für den genannten Preis von letzterem zurück zu erwerben [30]. Gleichzeitig aber bestätigt derselbe Erzbischof, dass Wiricus, *dominus de Winnenberch*, ihm erklärt habe, auf seine Hälfte der Vogtei, die er zu Lehen trug, verzichtet zu haben [31]. In den Händen der Winneberger war also die Vogtei über Irsch und Korlingen — in letzterem Dorfe wenigstens zur Hälfte — gewesen, und wer übte die nämlichen Rechte in Hockweiler aus? Offenbar auch der genannte Wiricus und vor ihm sein Vater Daniel, wenigstens liegt eine Urkunde von 1285 vor [32], in welcher Wiricus als Lehenherr seine Zustimmung dazu giebt, dass *Everhardus natus quondam Friderici dicti Zedelich* von seinen Einkünften aus *Houckwilre* seiner Frau Lucia 100 Pfund Trierer Denare verschreibt. Schon die Thatsache, dass die Urkunde in der Martinischen Urkundensammlung enthalten ist, beweist, dass sie für das Kloster von Wichtigkeit gewesen sein muss, und es liegt am nächsten anzunehmen, dass es Vogteieinkünfte waren, mit denen der Winneberger belehnt war und die er als Afterlehen an Eberhard gegeben hatte.

Diese zufälliger Weise in einer bestimmten Zeit einmal etwas genauer bekannten Vogteirechte können geradezu bis ins vierzehnte Jahrhundert als typisch gelten. Dann jedoch treten die Vögte von der Schaubühne ab, sie werden durch die immer mehr erstarkende landesherrliche Gewalt abgelöst, und zwar im guten wie im bösen Sinne. Längst vor der Verkündigung des ewigen Landfriedens auf dem Reichstage zu Worms (1495) ist es den Landesfürsten gelungen, im wesentlichen Ruhe herzustellen und den raublustigen niederen Adel zu bändigen, sodass ein besonderer Schutz der klösterlichen Güter und Leute entbehrlich wurde, aber andrerseits hat das Territorialfürstentum auch nicht geruht und sich bemüht, immer mehr von den Rechtsbefugnissen, welche die Grundherren im Laufe der Zeit erworben hatten, an sich zu reissen oder wenigstens deren Handhabung nach fürstlicher Anordnung zu erzwingen [33]. Dieser Prozess hat im vierzehnten Jahrhundert, in

[30]) Schreiner I, S. 198 Nr. 57.

[31]) Ebenda, S. 199 Nr. 58.

[32]) Schreiner I, S. 205 Nr. 62.

[33]) Über die Entwicklung der Landeshoheit vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 1354 ff.

Trier speziell unter dem gewaltigen Balduin von Luxemburg, begonnen und hatte seinen Abschluss noch nicht erreicht, als das geistliche Territorium unter dem Ansturm der Franzosen zerrieben wurde. In Beziehung auf unseren Martinischen Komplex Irsch liegen einige Thatsachen aus dem achtzehnten Jahrhundert vor, welche diese Ausdehnung landesherrlicher Gewalt veranschaulichen. Im Jahre 1717 hatte der Abt die Anlage eines Leienbruchs in Korlingen gestattet und zwar in seiner Eigenschaft als *mittel-, grund-, vogt-, lehen- und zehenherr*[34]), jedoch dabei seine Leute daselbst als „Unterthanen" bezeichnet, wie es seither immer und noch in dem zwischen Abt und Gemeinde 1686 abgeschlossenen Vertrage (Abs. 13)[34a]) geschehen war. Dieser Ausdruck erscheint 1722 dem Kurfürsten als gewaltige Anmassung, aber er erhebt auch in seiner Eigenschaft als Landesherr Anspruch auf den Zehnten von der Leienkaul zu Korlingen. Der Ertrag daraus wird nicht allzu gross gewesen sein, aber die Durchbildung des Prinzips verlangt die Geltendmachung auch solcher Ansprüche. Später (1783) lagen diese Schieferbrüche, ebenso wie die zu Irsch und Graach, still und waren gegen eine Abgabe von zehn Prozent (gegen den zehnten Pfennig) den Gemeinden überlassen[35]). Doch nach 1722 sind die Kompetenzen zwischen Abt und Landesherren noch weiter ventiliert worden, es liegt ein ganzes Aktenfaszikel[36]) vor, welches betitelt ist „Akten betr. Misshelligkeiten zwischen dem kurfürstlichen Amt Pfalzel und der Abtei wegen abteilicher Rechte in Irsch, Korlingen, Hockweiler 1763 ff.". Am 2. Juni 1757[37]) hatte der Abt als Grundherr den Leuten zu Irsch verboten, Brenn- und Bauholz ohne seine Genehmigung aus dem Gemeindewald zu holen, *ohnerachtet dieselbe hierzu von ohnerdenklicher zeit berechtiget* wären, wie es in der Beschwerde heisst, aber er hatte den Leuten auch noch eine andere Beschränkung auferlegt, die gegen die landesherrlichen Ansprüche des Kurfürsten gerichtet war. Die Landesregierung hatte die Haltung von Geissen eingeschränkt und zwar in der Weise, dass es jedem Bauern frei steht zwei zu halten, dass aber derjenige, welcher auch Rindvieh hat, für jede eine Abgabe von zwölf Albus geben muss, welche „Kopfstück" genannt wird. In dieser Abgabe

---

[34]) Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 5. Die Urkunde ist vom 20. Februar 1717.

[34a]) Beilage Nr. VI C, S. 39* Z. 1.

[35]) Coblenz, Staatsarchiv Nr. 13.

[36]) Ebenda Nr. 14.

[37]) Das Verbot wird am 6. Dez. 1763 wiederholt.

an den Landesherren erblickte der Abt eine Beeinträchtigung seiner grundherrlichen Rechte und verbot deshalb seinen Leuten die Haltung von Geissen überhaupt, um zu verhindern, dass aus der Thatsache der Zahlung, die er natürlich nicht hätte verhindern können, weitere Konsequenzen gezogen würden. Darüber hinaus gab das Jagdrecht noch einen zweiten Streitpunkt ab: Der Professmönch Peter Joseph, Expositus zu Irsch, nimmt als solcher auch die wirtschaftlichen Interessen seines Klosters wahr und bestreitet den kurfürstlichen Jägern energisch das Recht, im Gebiete der drei Dörfer zu jagen, ja droht mit Wegnahme ihrer Flinten, während der kurfürstliche Hochgerichtszender seinerseits das Jagdrecht der Landesherrschaft als zu Recht bestehend anerkennt und demgemäss die kurfürstliche Verordnung wegen der Schonzeit auch zu Irsch veröffentlicht[38]). Die zahlreichen Streitfälle machten aber eine grundsätzliche Entscheidung notwendig, und diese kam in einem Vergleich vom 12. April 1763[39]) zustande. Kraft dieses Vergleichs erhält der Kurfürst *die landesfürstliche hohe obrigkeit sambt allem, was nur dahin gehört,* so dass ihm *das hochgericht und die unumschränkte erkantnus in allen dahin gehörenden sachen gantz unverändersam verbleiben solle.* St. Martin erhält dagegen die *civil- und fundaljurisdiction,* welche fernerhin vom Amt Pfalzel nicht beeinträchtigt werden soll, doch sollen die kurtrierischen Landes- und sonstigen Justizverordnungen bei der Handhabung des Rechtes als Richtschnur dienen. Das, was der Abtei hiermit zugesprochen wird, wird in der Urkunde selbst als „Mittelgerichtsbarkeit“[40]) bezeichnet, aber man würde fehl gehen, wenn man als Inhalt der neben der grundherrlichen Gerichtsbarkeit genannten *civiljurisdiction* nur bürgerliche Streitigkeiten im modernen Sinne verstehen wollte, es ist vielmehr nur ein kurzer Ausdruck, der a potiori genommen ist, um einen den Zeitgenossen geläufigen Ideenkomplex zu decken. Dies ergiebt sich ganz deutlich aus den folgenden Worten: es wird anerkannt, dass das Martinische Gericht *in civilproceßsachen und was dahin straffbahres einschlaget ohne*

---

[38]) Im Budget von 1783 ist das Jagdrecht als unbestrittenes Gerechtsam der Abtei aufgeführt, während die Fischereigerechtsame gemeinsam mit dem Domkapitel ausgeübt wurden.

[39]) Vom Kurfürsten bestätigt am 21. April. — Hiernach ist die Angabe bei de Lorenzi I, S. 58 zu berichtigen, welcher zuviel behauptet, wenn er sagt: „Auch die Territorialrechte über das genannte Gebiet kamen der Abtei zu.“

[40]) Vgl. oben Anm. 20.

unterschied zu erkennen und zu strafen hat[41]). Als Berufungsinstanz erscheint jetzt nicht mehr der Hof Sievenich wie im Weistum von 1486, sondern nach Wahl der Parteien ist der kurfürstliche Hofrat oder das kurfürstliche Hofgericht die Stelle, an welche die Akten behufs Urteilseinholung zu versenden sind und deren Urteil dann ohne weiteres den Parteien einzuhändigen ist. In der Praxis war also, wie leicht zu ermessen ist, die Mittelgerichtsbarkeit nicht allzu viel wert, denn ein Eingriff der landesherrlichen Gewalt war sehr leicht möglich, und die Sporteln gingen natürlich dann verloren. Es ist ausserordentlich charakteristisch, dass in dem Vertrage[42]) zwischen Abt und Kurfürsten die abhängigen Leute, deren Belästigung doch den Ausgangspunkt gebildet hatte, überhaupt nicht erwähnt werden, und dass die schwere Beeinträchtigung des Holzungsrechtes kurze Zeit nach dem Vertragsabschluss erneuert wird.

Abgesehen von einzelnen Urkunden unterrichten uns über die Hofverfassung zu Irsch ein Weistum von 1498[43]) und zwei einem solchen gleich zu achtende Verträge von 1501 und 1686, die als Beilagen in ihrem vollen Wortlaut unten (S. 26* bis 39*) folgen. Die bei Schreiner[44]) ebenfalls überlieferte *Scabinorum in Jrsch demonstratio iurium abbatiae* dagegen ist lediglich ein Auszug aus dem Weistum von 1498 in zwanzig Absätzen. Innerhalb des Martinischen Gebietes, welches wie wir wissen fünfundzwanzig „Hufen“ umfasst[45]), gab es 1563 vierundzwanzig Feuerstellen, von denen auf Irsch und Korlingen je neun und auf Hockweiler sechs entfallen[46]). Unmittelbar an das eigentliche Hofgebiet anstossend,

---

[41]) Den Rahmen, in welchem diese Bestimmungen zu verstehen sind, bildet das auf dem Kurkölnischen von 1663 beruhende Kurtrierische Landrecht von 1668 und 1714, welches überwiegend römisch-rechtlichen Inhalt hat und durch die Aufhebung aller Statutar- und Gewohnheitsrechte in grundsätzlich feindliche Stellung gegenüber den überkommenen Rechten der Grundherren geriet. Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 1. Auflage S. 829.

[42]) Vgl. Anm. 39.

[43]) 1686 wird (Abs. 1) noch ein Kontraktsbrief von 1484 und eine Sentenz der kurfürstlichen Kanzlei von 1660 erwähnt. Mit ersterem ist offenbar die Urkunde von 1482 (Schreiner I, S. 412 Nr. 185) gemeint, über letztere vermag ich nicht weitere Auskunft zu geben.

[44]) Band II, S. 229 Nr. 283. 1656, Mai 30.

[45]) Vgl. oben Anm. 21.

[46]) Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, S. 147. 1684 war die Zahl auf sechzehn gesunken, aber ein Jahrhundert später, zu Schreiners Zeit, waren es wieder die alte Zahl, da man wohl 1563 den Frohnhof nicht mit gezählt hatte.

aber nicht zu ihm gehörig ist der Komplex, den Erzbischof Egilbert[47]) 1097 schenkte; er ist im Vertrag von 1686 Absatz 4 gemeint, wo irrig auf den „Herrenwald" angespielt wird, und heisst gewöhnlich der „Irscher Berg." Hier liegt die Mühle nebst zwei Joch Land, über welche 1224 mit dem Ritter Matthäus von der Brücke Streit entsteht[48]), und wohl auch das Kelterhaus, welches 1265 als *supra Oleviam iuxta montem Erserberch* gelegen bezeichnet wird[49]). Nach dem Weistum von 1498 sind es zweiunddreissig Morgen Land und vier Weingärten, deren Grundzinse ausserhalb der des Hofbezirkes aufgeführt werden. Wir erfahren dabei noch, dass vormals eine Schleifmühle daselbst gestanden hat.

Was die Hofverfassung selbst angeht, so hat das Kloster einen Hof, die „Burg" genannt, wo der Meier als abteilicher Beamter sitzt. Im Gericht, welches natürlich zugleich Grundgericht und zuständige Stelle für die oben erörterte „Civiljurisdiktion" nebst dahin gehörigen Strafsachen ist, sitzen neben dem Meier als Vorsitzenden sieben Schöffen, von denen 1498 je drei aus Irsch und Hockweiler und einer aus Korlingen ist: der Abt hat sie nach Rat des Gerichts zu setzen und entsetzen. Am Dingtag erscheinen zur Wahrung der klösterlichen Rechte Abt und Kellner oder wenigstens einer von ihnen, und das Jahrgeding wird in den gewohnten Formen gehalten. Der Grundzins ist für die gesamten Hufen zusammengefasst und beträgt vierundzwanzig Malter Korn und zweiundvierzig Malter Hafer, aber je nachdem vom Frohnhof aus ein kleinerer oder grösserer Teil des Landes selbst gebaut wird, fällt der aliquote Teil des Zinses weg. Daneben steht der Schaft, in Hühnern bestehend[50]), und der Geldzins von dem Lande auf Irscher Berg. Die Bussen, grosse und kleine d. h. solche von zehn Weisspfennigen und fünf Schillingen, fallen auch dem Abte zu, aber jeder Schöffe bekommt vom Verurteilten ein Sester Wein. Alles Land im Gebiet der drei Dörfer giebt der Abt zu Lehen, und der Bauer muss

---

[47]) Vgl. oben S. 37 Kap. III, Anm. 18b.

[48]) Beyer, Urkb. III, S. 197 Nr. 238.

[49]) Schreiner I, S. 178 Nr. 48. Im „Irscher Berg" liegt ein Stück Land, 2½ Morgen gross, *loco quidem Ruprechtis leige appellato,* dessen Inhaber 1341 urkundlich das Eigentum St. Martins anerkennt. Schreiner I, S. 299 Nr. 127.

[50]) Vgl. oben S. 63 Anm. 23. Neben dem Schaft erhält der Abt auch noch Vogthühner, doch nicht in einer Gesamtsumme, sondern von jedem Hause besonders. Es ergiebt sich daraus, dass der Schaft jedenfalls keine Vogteisteuer ist.

ihm den Huldigungseid leisten. Es können auch Leute, die ausserhalb der Dörfer ansässig sind, Land erhalten, es fallen ihnen dann aber dieselben Pflichten zu wie den eingesessenen [51]), unter anderem auch die Unterhaltung des Weges unten am Irscher Berge. Die Hauptverpflichtung der Gehöfer aber neben dem Zwange, die Bannmühle zum Mahlen von Getreide und Öl zu benutzen und im abteilichen Kelterhause zu keltern, was wohl kaum als Druck empfunden wurde, waren die Frohnden. Sie werden 1498 genau aufgezählt und erstrecken sich auf das Pflügen, Weinschnitt, Heumähen und Einbringen sowie Getreideschnitt und Weinlese. Nicht ausser Zusammenhang mit der grossen bäuerlichen Revolution wird es stehen, wenn 1504 ein Urteil die Leute zur Erfüllung ihrer Frohnpflichten zwingen muss [52]). Im achtzehnten Jahrhundert waren die Arbeiten noch gerade dieselben wie 1498, denn Schreiner führt im einzelnen auf: Weinschnitt, Grasmähen, Kornschneiden, Heumachen und nach der Abtei zu führen, Heumachen und nach der Burg in Irsch zu führen, ein Viertel Korn zu brachen, ein Viertel Korn und ein Viertel Hafer zu säen und unter zu eggen sowie den Wein zu ernten. Und wir erfahren von ihm noch genauer, dass man drei Arten von Frohnden unterschieden habe, nämlich solche, zu denen alle Gehöfer, solche, zu denen nur die eines bestimmten Gebietes [53]) und solche, zu denen nur die im Hofgelände ansässigen nicht aber die ausserhalb wohnenden [54]) verpflichtet sind.

Die klösterliche Eigenwirtschaft in der „Burg“ scheint nach dem, was wir über den Zins an Roggen und Hafer oben gesagt haben, zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen zu sein, jedenfalls ist es nicht als Unrecht empfunden worden, wenn heimgefallenes Land dauernd oder zeitweilig vom Frohnhof aus bewirtschaftet wurde. Gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts hat offenbar das Bestreben bestanden, die Eigenwirtschaft auszudehnen. Es entsteht nämlich 1482 die Frage, wie viel Vieh auf dem Hofe gehalten bezw. wie viel davon mit der gemeinen Herde geweidet werden dürfe: es heisst dies so viel als die

---

[51]) Eine Schwierigkeit entsteht bei diesen Leuten, die nicht „hinter des Gotteshauses Gericht sitzen,“ falls sie eine Busse nicht bezahlen; es soll ihnen dann des Abtes Vogtschutz entzogen und ihr Land genommen werden. Vgl. S. 30*, Z. 10.

[52]) Schreiner II, S. 25 Nr. 226.

[53]) Das soll wohl bedeuten sämtliche in einem der drei Dörfer begüterte Leute.

[54]) Vgl. Anm. 51.

Menge, welche thatsächlich vorhanden war, erschien den Gehöfern als zu gross. Im genannten Jahre wurde nun bei zehn Gulden Strafe, die halb der geschädigten Partei, halb dem Landesherren zufallen soll, dem Kloster das Recht zugesprochen, hundert Schafe, vierzehn Stück Rindvieh und acht Schweine zu halten. Dabei war das mittelbar auch zum Kloster gehörige Vieh des Pfarrers eingeschlossen, dagegen das Zielvieh, welches für die ganze Gemeinde im Hofe zu halten war, nicht mit inbegriffen[55]). Als Entschädigung — *zu vollast* — aber erhält die Gemeinde ein Malter Korn und ein Malter Hafer am St. Bricciustage[56]). Doch ist der Vertrag so zu verstehen, dass die genannten Zahlen für das Kloster die obere Grenze der Viehhaltung darstellen, dass dagegen die Gemeinde so lange den genannten Vollast erhält wie überhaupt Klostervieh mit vor die gemeinen Hirten getrieben wird. Die Möglichkeit, dass letzteres nicht immer der Fall sein könnte, scheint man also in der That in Betracht gezogen zu haben. Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts werden dann dieselben Fragen wieder und zwar ausführlicher und mit Einschluss der Beholzungsrechte erörtert[57]). Eine Änderung in der Stückzahl ist damals in sofern eingetreten, als das Vieh des Pfarrers nicht mehr mit gezählt wird: dieser darf vielmehr seinerseits ausser dem Vieh im Frohnhofe vier Stück Rindvieh, sechs Schweine und so viel Schafe halten, wie einem Gemeinsmann zustehen[58]), vom Frohnhof darf aber ausserdem ein Gespann Pferde nebst einem Füllen zur Weide gehen. Falls die Gemeinde ihrerseits überhaupt keine Schafherde hält, darf das Kloster, wenn es die Kosten der Hut selbst trägt, zweihundert Schafe auf die Weide treiben. Auch 1783 ist diese Zahl noch rechtsgiltig, und in der That scheint man wegen des erheblichen Wollnutzens die Stückzahl nie unter die zulässige Grenze haben sinken lassen. An den zwei Malter Vollast für Rindvieh und Schweine wird durch die eventuelle Verschiebung in der Schafhaltung nichts geändert. Im übrigen bezeugen die detaillierten Bestimmungen genügend, in welchem Masse die Nutzungsrechte der Gemeinde am Walde in Form

---

[55]) Schreiner I, S. 412 Nr. 185.

[56]) d. i. November 13.

[57]) Vertrag von 1686, Juli 17. Vgl. unten Beilage VI C, S. 35*.

[58]) Die Zahl wurde jährlich aufs neue bestimmt und zwar durch Gemeindebeschluss. Es geht daraus hervor, dass trotz der Grundherrlichkeit des Bodens sich ein selbständiges Markgeding unter dem Zehnder als Vorsitzenden erhalten hat und dass dieses nicht vom Hofgericht unter dem Meier als Vorsitzenden absorbiert worden ist.

der Eckerniessung für die Schweinemast und des Beholzigungsrechtes zu Gunsten des Klosters eingeschränkt worden sind.

Nicht allzu abweichend von den Zuständen in Irsch sind die zu Ockfen an der Saar. Auch hier hat St. Martin ein Hofgeding, und besitzt die Mittelgerichtsbarkeit, liegt 1783 allerdings im Prozess mit dem Kurfürsten darüber, übt gemeinsam mit letzterem die „kleine" Jagd daselbst und hat schliesslich die Fischerei im Bach[59]), den Salmenfang und drei kleine Weier. Die Mittelgerichtsbarkeit ist ihrem Begriff nach ein junges Produkt der Rechtsentwicklung[59a]), aber sachlich scheint sie in ihrem Ursprung erheblich weiter zurück zu reichen. Wenn in dem Weistum von 1325 das Hochgericht allein dem Landesherrn zugesprochen wird, so ist implicite damit gesagt, dass alle andere Gerichtsbarkeit in anderen Händen gelegen hat, und das können, wie die Verhältnisse liegen, nur die von St. Martin gewesen sein, obwohl in jenem Weistum ausdrücklich nur von der grundherrlichen, d. h. Hofgerichtsbarkeit St. Martins die Rede ist. Auch 1563 werden dem Kloster nur grundherrliche Rechte zuerkannt[60]), unter denen die streng genommen ausserhalb des Hofrechts fallende Civilgerichtsbarkeit mit begriffen sein wird. Das Wort „Mittelgerichtsbarkeit", wie es im achtzehnten Jahrhundert gebraucht wird, setzt bereits eine strenge Durchbildung des rechtlichen Denkens voraus, welches die abstrakte Rechtslage wohl von den konkreten Verhältnissen zu sondern vermag und deshalb die Rechtsprechung des klösterlichen Schultheissen in die hofrechtliche und civilrechtliche (d. h. in normalen Fällen vom landesherrlichen Niedergericht geübte) trennt. Die Jagdrechte übte der Kurfürst bereits im vierzehnten Jahrhundert aus, vielleicht als Ausfluss seines landesherrlichen Hoheitsrechtes, kraft dessen ihm auch das Hochgericht gehört: wenigstens erscheint in der Saarburger Kellnereirechnung von 1327 unter den Einnahmen der Posten: *De iure dicto jegerrecht in Ockevan et Schoden 5 mlr. cum dimidio [avene]*[61]). So würde sich

---

[59]) Das Schöffenbuch (Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 7) von 1561 bezeichnet auf dem Titel kurz die Gerechtsame der Abtei mit den Worten: *Sant Martins cloister ein grondher ist mit forellenrecht, scheffen zusetzen und zuentsetzen.* Das waren also offenbar die dem Schreiber am meisten ins Auge springenden Punkte.

[59a]) Vgl. oben S. 67 Anm. 40.

[60]) Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, S. 182.

[61]) Lamprecht, Wirtschaftsleben III, 406, 45.

auch die 1783 bezeugte gemeinsame Ausübung der „kleinen“ Jagd erklären, indem sie als der Mittelgerichtsbarkeit entsprechendes Recht aufgefasst wird, wie es für das Denken der Zeit auch ohne unmittelbaren Zusammenhang durchaus nahe liegend, ja eventuell beweiskräftig gewesen wäre

In welcher Weise die Abtei in Ockfen zuerst Besitz erworben hat, haben wir oben [62]) gezeigt, wir haben auch die Umschreibung der grundherrlichen Rechte aus dem Jahre 1168 kennen gelernt, aber darüber hinaus fehlt es an genaueren Angaben der Gerechtsame bis zum Jahre 1325, wo die Schöffen ein ausführliches Weistum über die Rechte des Erzbischofs, des Abtes und des Vogtes geben [63]). Danach ist der Erzbischof als Landesherr im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit *(ultimum supplicium)* — auf Grund welchen Rechtes muss dahin gestellt bleiben — in dem des grossen und kleinen Zehnten [63a]) und erhebt eine Steuer, die jährlich am 1. Oktober entrichtet wird und in einem Mass Hafer, einem Huhn, einem Denar und einem Brote im Werte eines Denars besteht. Auf welchem Rechtstitel diese Steuer beruht, lässt sich nicht sagen, da jede genauere Angabe fehlt, aber es steht kein Bedenken entgegen, wenn wir die Bede (Schaft) [64]) darin sehen wollen. Die Richtigkeit dieser Annahme und der oben (S. 24) bezüglich der Existenz eines Immunitätsbezirks entwickelten vorausgesetzt, würde sich daraus ergeben, dass Ockfen ausserhalb dieses Bezirks gelegen hätte. Doch das Recht des Erzbischofs erstreckt sich nicht auf den klösterlichen Allodialbesitz; als solcher aber wird einzig und allein der Wald bei Ockfen bezeichnet, in welchem auch der Vogt keinerlei Rechte hat. In diesem Bezirk würde also St. Martin nach dem 1325 geltenden Rechte, falls es den Wald gerodet und besiedelt hätte, das Hochgericht gehabt haben. Im übrigen ist das Kloster Grundherr zu Ockfen und hat als solcher die gewöhnlichen im ersten Absatz der Weisung aufgezählten Rechte, ausserdem die Hälfte des Wasserrechts in der Saar vom Kohlenbusch bis zum Kisselbach, die Handhabung des

---

[62]) S. 36 Kap. III, Anm. 16 ff.

[63]) Vgl. unten Beilage IV A, S. 20*.

[63a]) Ein Zeuge im Prozess 1490 (vgl. oben S. 6 Anm. 23) S. 153 sagt: Niemand hat *eigentoms . . ., er begehe ader bestehe is dann von dem abt ader convent zu sent Mirtini sunder den zenden wisen die scheffen min gnedigen herren von Triere zuo.* Dasselbe S. 201.

[64]) Vgl. oben S. 69 Anm. 50.

Masses[65]) und zwei Drittel des Zolles. Die Gehöfer leisten dem Abte sämtlich den Treueid[66]), die Schöffen werden nach dem Rate der Mitschöffen vom Abte gesetzt, die Bussen verfallen zu zwei Drittel dem Kloster, zu einem Drittel dem Vogte, drei ordentliche Gedinge zu bestimmten Zeiten, Anfang Oktober, Ende Dezember und nach Ostern, werden gehalten, und als Oberhof erscheint auch hier, wie wir schon wissen, die abteiliche Kammer mit den Schöffen zu Sievenich[66a]). An dritter Stelle werden die Befugnisse und Rechte des Vogtes aufgezählt. Wer 1325 Vogt war, ist nicht gesagt, es ist nur verraten, dass er zu Saarburg oder Ayl wohnt; doch wir wissen, dass zu Beginn des Jahres 1328 *Barsilius de Vreystorff, miles,* die Hälfte der Vogtei, die er von *Theodorus domicellus de Burch* zu Lehen hat, für zweihundert Pfund kleiner Turnosen an St. Martin verkauft[67]). Ein anderes Viertel der Vogtei erwarb der Abt für fünfzig Albus kleiner Turnosen von Katharina *relicta quondam Hermanni de Oyrspurch de Bopardia militis* am selben Tage, so dass also nur noch ein Viertel übrig bleibt, dessen Inhaber wir nicht kennen. Dass durch die Erwerbung der Vogteirechte der Einfluss und die Einkünfte des Abtes erheblich wuchsen, ist selbstverständlich, denn nicht nur das eine Drittel der Bussen und des Zolles verfielen ja dem Vogte, sondern dieser hatte auch drei direkte Steuern zu erheben, nämlich vier Trierische Pfund in Geld, acht Malter Roggen und zwei Fuder Wein, welche auch noch durch die Gehöfer nach Saarburg oder Ayl geschafft werden mussten. Auch das Heu auf den Wiesen des Vogtes wurde von den Gehöfern gewendet und zu Schobern aufgehäuft, wie sie auch Frohnden in dessen Weingärten zu

---

[65]) 1627 ist aus dem Aufsichtsrechte über das rechte Mass auch eine Weinzapfoberaufsicht entwickelt worden, sodass wer Wein verzapfen will dem Meier als Abgabe ein Mass Wein geben muss. Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 10.

[66]) Den Wortlaut des Eides giebt Schreiner I, S. 252. *Ich N. N. schwöhre und gelobe deme hochwürdigin herrn herrn N. N. der abtei S. Martin abten, meinem vogt-, grund-, lehen- und zinsherren treu und hold zu sein, sein und seines convents nutzen zupröffen und für schaden zu warnen, ihme zu gebott und verbott zu gehorsamen und all dasjenige zu leisten, was zur vogteilicher lehen-, grund- und zinsherrlichkeit gehörig, wie es einem treuen unterthan (gehöber) gebühret und zustehet, so wahr mir gott hülff und sein heiliges evangelium: im anfang war das wort etc.*

[66a]) Der 13. Zeuge (S. 69) und ebenso der 18. (S. 88/89) im Zeugenverhör 1490 bezeichnen Irsch als Oberhof.

[67]) Schreiner I, S. 254 Nr 99

leisten hatten. Das Vogthuhn zu Fastnacht aus jedem Hause stand dabei noch ganz ausserhalb. Wenn der Abt irgend welches Land der Gehöfer kraft seines Vorkaufsrechtes erwirbt, so ist davon dem Vogt auch seine Gerechtigkeit zu thun, während im übrigen das von jeher in Eigenwirtschaft des Klosters befindliche Hofland [68]) von Vogteiabgaben frei ist. Wenn dagegen verlehntes Land wegen vernachlässigter Zinszahlung von Rechtswegen zum Hofland zurückfällt, so ist dieses so lange dem Vogte nichts schuldig, als es beim Hofe bleibt, wird es aber wieder, sobald es aufs neue verlehnt wird. Wie lange der Abt die Vogteigerechtsame selbst in der Hand behalten hat, wissen wir nicht, aber gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ist wieder ein Vogt bezeugt [68a]) und zwar sind die Amtleute zu Saarburg in dieser Zeit die Vögte (S. 35), aber nur als Kastvögte von wegen des Erzbischofs (S. 241/42) Im siebzehnten Jahrhundert haben die Herren von Schmiedburg die Vogtei — *unsere eigenthumbliche und von nimand lehnruhrige freie und fast unbeschwerte vogtei und deren gerechtigkeit mit allem ihrem zubehör zu Ockfen, im ampt Sarburgh gelegen, als nemlich gewonlichen schaft und vogteiwein, mahlmuhle unden am dorf, sodan weingarten, wiesen, fischereien, jagten, gelt- und fruchtrenten, auch hüner nicht davon usgenommen* — in ihrem Besitz und verkaufen sie am 12. Juni 1627 [69]) an das Kloster für fünfhundert Reichsthaler sowie die Verpflichtung, ein Anniversar für die Verkäufer zu halten und ihnen jährlich ein Fuder Wein zu liefern, welch letzteres für zwölfhundert Thaler (einer = 30 Albus) ablösbar sein soll [70]). Gegenüber dem Zustande von 1325 sind aber 1627 ganz bedeutende Veränderungen vorgegangen: Jagd und Fischerei sowie eine Mahlmühle [71]) sind hinzugekommen, während die

---

[68]) Das, was der Vogt für seine Anwesenheit bei den drei echten Dingen erhält, ist nicht als Belastung des Hoflandes sondern als besondere Vergütung für geleisteten Schutz anzusehen.

[68a]) Trier, Stadtarchiv, Hs. 1664 (vgl. oben S. 6 Anm. 23), S. 14 15.

[69]) Coblenz, Staatsarchiv, Abtei St. Martin Nr. 10. (Urk. Abschr. Pap. 2 Bll. fol.).

[70]) In der That ist dieses Fuder Wein 1641 für 488 Reichsthaler 4 Kopfstück abgelöst worden.

[71]) Im Besitze der unteren Getreidemühle *(mola advocati)* erscheint neben der oberen *(mola domini fundi)* und der 1376 erbauten Lohmühle (Schreiner I, S. 325 Nr. 148 *mola conterendis arborum corticibus pro coriariis)* der Abt 1722. Vgl. Schreiner II, S. 326 Nr. 318. Der Abt giebt damals den Müllern die Konzession für ihren Betrieb und schützt sie in ihrem von den umwohnenden Müllern beanstandeten Rechte, mit Pferden und Eseln Getreide zum Mahlen aus Serrig (Kr. Saarburg) herbeizuholen.

Frohnden der Gehöfer nicht mehr genannt werden. Nach 1627 scheint das Vogtrecht beim Abt geblieben zu sein, wenigstens gelegentlich der Erneuerung des Hofrechts 1701, nachdem seit 1694 wegen Kriegszeiten auf dem Hof zu Ockfen kein Geding gehalten worden war, wird dem Abte Benedikt Henn seitens der Gehöfer als Grund- Vogt- und Zinsherren gehuldigt[72]), wie ja auch in der oben[73]) angeführten Eidesformel der Gehöfer, die jedenfalls zu Schreiners Zeit noch in Geltung war, derselbe Ausdruck gebraucht ist. Den Kern der abteilichen Gerechtsame bildet natürlich die niemals bestrittene Grundherrlichkeit; kraft dieser gestattet Abt Wilhelm 1376 die Anlage einer Lohmühle nebst Darre auf einem Stück Lande am Ockfener Walde[74]), kraft dieser wird 1728 gerichtlicherseits dem Abte das Recht des Bienenfanges im Gebiete von Ockfen zugestanden[75]) und trotz des gegenteiligen Spruches der Coblenzer Regierung vom 15. Juni 1728 am 7. März 1730 bestätigt. Eine ausführliche Darlegung der abteilichen Rechte in vierundzwanzig Absätzen enthält auch die Anklageschrift des Abtes gelegentlich des Prozesses im Jahre 1489[76]): es wird darin im wesentlichen dasselbe vorgeführt, was das Weistum von 1325 enthält. Der strittige Punkt bei dem Prozess ist die Waldnutzung, und zwar bittet der Abt zu entscheiden, dass der *busch zu Ockfen, der da stoisset an Schoden und der frauwen von Ueren vagdie,* St. Martin als Grundeigen angehört, dass nur der Abt oder sein Meier die Erlaubnis zum Holzschlag erteilen kann und dass die Leute von den geschlagenen Stücken, wie es geschehen sollte, aber in der That nicht geschehen ist[77]), die siebente Garbe geben sollen. Wichtiger als die Hauptfrage im Prozess sind für uns die dabei gelegentlich gestreiften übrigen Verhältnisse, die im wesentlichen bereits 1325 vorhanden gewesen sein werden. Neben Mass und Zoll werden auch *seihe* (?) als ein Recht St. Martins genannt[78]), Mühle und Kelterhaus gehören zum Hofe[79]), von welchem aus eine erhebliche

---

[72]) Schreiner II, S. 304 Nr. 310.

[73]) Vgl. Anm. 66.

[74]) Schreiner I, S. 325 Nr. 148.

[75]) Schreiner II, S. 337 Nr. 322 St. Martin sei *in iure percipiendi partem apum in districtu iurisdictionali de Ockfa inventarum manutenendum.* Vgl. unten Anm. 84. Der Begriff *districtus iurisdictionalis* ist der Gegensatz zum „alten Walde“, der Allod des Klosters ist.

[76]) Vgl. oben S. 6 Anm. 23. Die Anklageschrift umfasst S. 10—26.

[77]) S. 19/21, Absatz 11. — S. 23/24, Absatz 18.

[78]) S 13/14, Absatz 3.

[79]) S. 17, Absatz 7 Vgl. Anm. 71.

Menge Land in Eigenwirtschaft gehalten wird[80]), während ein beträchtlicher anderer Teil gegen den Siebenten *(medem)* verlehnt ist. Von den Schweinen, welche die Bauern in den Wald zur Eckerniessung treiben, geben sie dem Abte den Dem[81]).

In der Hauptfrage ist ein richterliches Urteil nicht gefällt worden, aber im Februar 1492 ist ein Vergleich zustande gekommen, in welchem durch *gekorene freunde, soenslude und freundliche mittler* eine Einigung wegen der Waldnutzung zwischen Abt und Konvent einerseits und *zehnder*[82]) *inwohner und gemein des dorffs Ockfa, im hochgericht zu Sarburg gelegen,* andrerseits erzielt wurde[83]). Bezüglich des „jungen Waldes" *uff dem berg zu Schoden wart* wird vereinbart, dass der Abt soviel Bau- und Brennholz, wie er nötig hat, dort holen darf, doch ohne den Wald zu verwüsten oder Holz zu verkaufen. Mit Erlaubnis des Abtes und Zenders können auch die armen Leute Bau- und Brennholz holen, ja sogar mit Erlaubnis des ersteren verkaufen. Die Bussen für Waldvergehen bezieht der Abt allein, während dem Zender nur ein Sester Wein zusteht. Das alte Weistum besteht zu Recht: die Schöffen sind verpflichtet, dem Abt jederzeit beim Jahrgeding zuweisen *zuck und fluck, vogel in der luft und fisch im wasser, wie das in alter form gehalten ist worden.* Der Bienenfund im „alten Walde"[84]), *der sunderlich eigen gut desselbigen cloisters,* gehört dem Abte zu, im übrigen Gebiete des Gerichts Ockfen teilt der Abt mit den Amtleuten von Saarburg als Vertretern des Landesherren im Hochgericht, nicht mit ihnen in ihrer Eigenschaft als Kastvögten, sodass die Hälfte der Finder, ein Viertel der Abt und ein Viertel der Hochgerichtsherr bekommt. Der von den Saarburgern gefangene Meier des Abts endlich wird in Freiheit gesetzt, und die Kosten tragen beide Parteien zu gleichen Teilen.

Dieser Vertrag von 1492 hat in der That in der Folgezeit als Rechtsgrundlage gegolten, vor allem haben die Leute stets die Erlaubnis des Abtes zum Holzschlag nötig gehabt, wie es Auszüge aus den Jahrgedingsprotokollen von 1593 bis 1764 beweisen, in denen wiederholt

---

[80]) Es gehören dazu u. a. zwei grosse Weingärten. S. 36, zweiter Zeuge

[81]) S. 21, Absatz 12.

[82]) S. 73 ist von *Theesclais von Jrsch, scheffen und senner zu Jrsch* die Rede.

[83]) Schreiner I, S. 450 Nr. 192. Coblenz, Staatsarchiv. Urk. 54 und Akten 10a, zwei Abschriften 18. Jhrhs. 1491, *more Trevirensi, spurkel 21.*

[84]) Das kann nur der 1325 als reines Allod des Klosters bezeichnete Wald sein, in welchem auch der Vogt keinerlei Rechte hat. Vgl. oben Anm. 75.

Bestrafungen wegen Verstössen gegen diese Vorschrift bezeugt sind [85]). Auch das Weistum von 1627 steht durchaus auf demselben Boden [86]). Wohl nur eine weitere Ausführung des 1492er Vertrages ist die Erneuerung des vom Kellner *Clais von Aile* eigenhändig geschriebenen Zinsregisters von 1481 durch das Schöffenweistum von 1500 [87]). Hiernach werden Grundstücke, von welchen Geldzinse entrichtet werden, *penninklant*, von solchen unterschieden, die in Eigenwirtschaft gehalten werden *(eigentum)*, und solchen, welche gegen den Siebenten, also einen Naturalzins, verlehnt sind *(medemlant)* [88]). Es liegt auf der Hand, dass die dritte Art der Bewirtschaftung die älteste ist, neben welcher in der früheren Zeit nur die Eigenwirtschaft gestanden hat. Die gegen Geldzinse verliehenen Grundstücke sind solche, welche vormals auch in Eigenwirtschaft gehalten wurden. Es erhellt dies daraus, dass dieselben keinen Zehnten geben ebenso wie die Hofländereien, sie waren also selbst vormals Salland [89]), bestehend in Wiesen, Weingärten und Feldern. Unmittelbares Hofland ist auch 1500 noch vorhanden und genau beschrieben, es besteht in Haus und Hof mit Mühle und Kelterhaus, Weiern, Wiesen, Feldern und Weingärten [90]). Das Medemland hingegen giebt Zehnten und zwar, wie wir wissen, dem Landesherren; falls aber wegen ungenügender Bewirtschaftung ein dazu gehöriges Grundstück dem Grundherrn verfällt und wieder zum Hofland geschlagen wird, dann ist es sofort zehntfrei [91]).

Das Gebiet des Dorfes Ockfen ist nicht allzu ausgedehnt, es hat 1563 nur zwanzig Feuerstellen, deren Zahl 1684 auf vierzehn gesunken ist [92]). In welchem Masse jedoch dieser Besitz zersplittert ist, wenigstens

---

[85]) Coblenz, Staatsarchiv, Abtei St. Martin Nr. 10a.

[86]) Ebenda Nr. 10.

[87]) Schreiner I, S. 533—539 Nr. 212, sowie Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 7 (Abschr. 16. Jahrhunderts).

[88]) Vgl oben Anm. 80.

[89]) Vgl. dazu S. 37 Anm. 21. Das Weistum sagt: *Hernach folget das lant gnant penninklant van wiesen, weingarten und velden, welch uns apt und convent als rechten gruntherren jairlich pennink geben, dardurch zehendes frei seint von alters.*

[90]) Vgl. oben Anm. 80.

[91]) *Wann dies vurgenant wingart usgeroecht werden dri mail durch unser scheffen, so sint si unser eigentom naich als voir und sint zehenden fri, wanne wir si selbs bowen und winnen.* — Wegen des Vogtrechts in diesem Falle vgl. oben Anm. 68, sowie unten Beilage V B S. 25* Nr. 4.

[92]) Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, S. 150.

in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, das zeigt die Liste der *gehöber und respective unterthanen* des Klosters, welche 1766 dem Abte gehuldigt haben[93]). Wie in Irsch-Korlingen-Hockweiler werden auch hier solche Leute unterschieden, die im Dorfgebiet wohnen (Unterthanen), und solche, welche nur Hofland besitzen und mithin nur „Gehöfer" sind, während erstere Unterthanen und Gehöfer zugleich sind. Bis 1694 hatten u. a. auch die Dominikanerinnen von St. Katharinen Landbesitz vom Kloster in Nutzung gehabt[94]), 1766 ist noch das Kollegium der Gesellschaft Jesu zu Luxemburg in der gleichen Lage. Es sind in letztgenanntem Jahre im ganzen einhundertundfünfundzwanzig verschiedene Gehöfer vorhanden, davon wohnen in Ockfen 26, Irsch (Kr. Saarburg) 44, Saarburg 21, Beurig (Kr. Saarburg) 11, Schoden 7, Merzig 3, Serrig und Trier je 2 und in Luxemburg, Kirff, St. Wendel, Zerf, Wasserbillig, Weiten, Cönen, Wiltingen und Bitburg je einer.

Der Besitz in Graach[95]) unterscheidet sich grundsätzlich von dem zu Sievenich, Irsch und Ockfen, denn hier hat St. Martin neben anderen Grundherren nur einen Hof, hat demnach auch innerhalb der ganzen Dorfmark nicht mehr Rechte als ein sonstiger Markgenosse. Es ist in Graach deshalb auch keine Rechtsbefugnis weiter entwickelt worden, und das Budget von 1783 kann deshalb hier auch nur den Besitz eines Hofgedinges feststellen. Alle Befugnisse der Abtei im Hofgebiete zu Graach müssen aus der Grundherrlichkeit ihren Ursprung haben, dagegen alles was in Irsch und Ockfen darüber hinaus zu den Rechten St. Martins gehört, kann als Kriterium für das Wort „Mittelgerichtsbarkeit" gelten.

Das Martinische Hofweistum, welches 1783 sicher noch in Übung war, ist uns leider nicht erhalten, aber einiges darüber ist doch aus den Urkunden zu gewinnen. Die günstige Lage des Ortes Graach an der Mosel, welche einen Schiffsverkehr mit dem Kloster ermöglichte[96]), wird in der Frühzeit eine offenbar rentable Eigenwirtschaft begünstigt haben, wenn es auch an einzelnen Verleihungen nicht gefehlt haben wird[96a]). Durch Kauf wird das Hofland im dreizehnten Jahrhundert

[93]) Schreiner II, S. 430 Nr. 353.

[94]) Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 7 (Schöffenbuch).

[95]) Vgl. oben S. 39 Anm. 28.

[96]) Wenigstens 1486 (Schreiner I, S. 435 Nr. 188) und 1505 ist das Schiff des Klosters in Graach bezeugt (Schreiner II, S. 50 Nr. 232).

[96a]) Alten Ursprungs ist wegen der damit verbundenen Herbergspflicht offenbar die Vergabung eines Weingartens, dessen Inhaber 1291 ein Sester Öl Erbzins giebt und einen Mönch oder Klosterbeamten mit Pferd einmal im Jahre beherbergen muss. Schreiner I, S. 211 Nr. 65.

gelegentlich einmal vergrössert[97]). Aber die Eigenwirtschaft muss wie überall der Aufteilung des Besitzes an kleinere Pächter weichen: 1335 giebt ein Pächter für sechs Weinparzellen den beträchtlichen Zins von anderthalb Ohm Wein[98]), 1440 werden Weingärten, welche *wir selbs vor zijden zu bouwen plaegen*, an Leute verpachtet, welche auch andere Weingärten als Eigentum *in der zeenderien des dorfs zu Graich* besitzen, und zwar gegen ein Drittel des Ertrags[99]). Die Pächter werden für das fragliche Stück *als ander unser lehenlude* angesehen, müssen also ebenfalls beim Baugeding erscheinen und werden von diesem eventuell in Strafe genommen, eine Veräusserung des Weinlandes ist ihnen gestattet, dem Kloster verbleibt nur ein Vorkaufsrecht. Im Jahre 1505 wird sogar der ausgedehnte Komplex von sechzehn Morgen Weinland verpachtet, aber nur gegen ein Fünftel des Ertrages[100]). Trotz so verschiedener Aufteilung und Verpachtung bleibt der Begriff des abteilichen Hofes oder Distrikts bestehen, in welchem noch 1783 der Abtei allerdings gemeinsam mit dem Landesherren und dem Hospital zu Cues das Jagdrecht zusteht.

Die Gegenpartei, mit der das Kloster in Graach am ehesten in Konflikt geraten konnte, war die Gesamtheit der Markgenossen, welche in einem Orte, der neben mehreren Grundherren, wohl auch noch selbständige Bauern aufweisen konnte[101]), mit ihrem Zender[102]) an der Spitze naturgemäss eine ganz andere Macht darstellten als in einem rein grundherrlichen Dorfe. Eine Graacher Gemeindeeinrichtung scheint von Anbeginn an die Teilnahme an die Verkehrsvermittlung über die Mosel bei Schweich gewesen zu sein Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ist dieselbe ein Recht der Abtei St. Maximin und dem Kustos daselbst als Einnahmequelle überwiesen. St. Martin muss von seinem Hof zu Graach, doch wohl als Beauftragter der Gemeinde, die ihn entschädigt, eines von den dreissig Mass Wein geben, welche die *pontinarii* (Fährleute) einheben, um dann dem Kustos zu Martini funfundzwanzig Schil-

---

[97]) Beyer, Urkb. III, S. 277 Nr. 344. 1228, Juli 13. Weingärten für 5 Trierer Pfund.

[98]) Schreiner I, S. 278 Nr. 117.

[99]) Ebenda I, S. 378 Nr. 170.

[100]) Schreiner II, S. 50 Nr. 232.

[101]) Vgl. Anm. 99.

[102]) 1363 ist er *centurio* genannt und mit *advocatus, villicus, scabini et alii maiores villae de Graich communitatem eiusdem repraesentantes* in eine Linie gestellt. Schreiner I, S. 316 Nr. 143.

linge dafür zu geben[103]. Später hat St Martin wohl kraft desselben Titels den Leinpfad und die Brücke bei Graach, und zwar ohne Unterstützung der Gemeinde Wehlen, im Bau zu erhalten und wird 1500 für die wachsenden Lasten nur durch den rechtmässigen Besitz einiger bisher strittiger Wiesen entschädigt[104]. Zu Gewaltthaten und offenem Aufruhr seitens der Gemeinde gegen das Kloster und seinen Hof kam es aber bei anderen Gelegenheiten. Wegen einer Wegbenutzung kam es 1358 zum Streite, in dessen Verlauf die umzäunten Weingärten ihres Schutzes beraubt und dem Kloster ein Schaden von hundert Pfund zugefügt wurde. St. Martin klagt deshalb vor dem geistlichen Gericht und erhält schliesslich fünfzehn Pfund Entschädigung[105]. Wegen der Wegbenutzung selbst, der Ursache dieser Vorgänge, vermitteln Nikolaus und Gerhard von Hunolstein einen Vergleich zwischen Abt und Gemeinde[106]. Im Jahre 1402 ist es der Trierische Amtmann Reinerus von Bernkastel zu Baldenau, welcher die Leute des Abtes hindert, Brennholz aus dem Gemeindewald[107] zu holen, wie sie es von jeher gerade so wie andere Markgenossen gethan hatten[108]. Der Amtmann nimmt die Pferde weg und giebt sie nur gegen eine Kaution von zwanzig Gulden wieder frei. Vom Offizial des geistlichen Gerichts wird ihm dafür mit Exkommunikation gedroht, falls er nicht binnen sechs Tagen das dem Abte zugefügte Unrecht wieder gut mache[109]. Es bleibt hierbei allerdings fraglich, ob der Amtmann in der Meinung, landesherrliche Rechte zu wahren, die Martinischen Leute vom Walde fern hält gerade so wie andere Nachbarn von Graach, oder ob es sich nur darum handelt, dem abteilichen Hofe das Nutzungsrecht im Gemeindewalde zu versagen, da zu diesem ein andrer Wald innerhalb der Dorfmark als Eigentum gehört[110]. Dort hatte nur der Martinische

---

[103]) Beyer, Urkb. II, S. 464 Nr. 16. Ist *pontinarius* der Fährmann oder der Brückenwärter?

[104]) Schreiner I, S. 539 Nr. 213.

[105]) Ebenda S. 316 Nr. 143 (1363).

[106]) Ebenda S. 321 Nr. 144.

[107]) *uf der hart* genannt.

[108]) *sicut tam ipse quam alii vicini prefate curtis facere, ut dicitur, sepe consueverunt.*

[109]) Schreiner I, S. 338 Nr. 156.

[110]) Bezeugt wenigstens 1502 (Schreiner II, S. 7 Nr. 220): *quandam silvam in et sub districtu vilagii Graich consistentem et iacentem ad ipsos et eorum monasterium praedictum proprietarie spectantem.* Es scheint derselbe Wald zu sein, den Erzbischof Hillin 1168 erwähnt mit *arbustum* d. h. Eichenwald zur Gewinnung von Weinpfählen, zugleich Lohhecken.

Hof die Eichelmast, während der Gemeinde keinerlei Nutzungsrechte zustanden. Zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts, wo die Bauernerhebungen immer lebhafter wurden, trieben auch hier die Bauern aus der Gemeinde ihr Vieh in den klösterlichen Wald und zwar bereits im Oktober, um den friedlichen Besitz der Abtei zu stören, ja diese daraus zu verdrängen [111]), sodass ihr ein Schaden von vierundzwanzig Gulden zugefügt wurde. Auch hier greift das geistliche Gericht ein, verbietet den Bauern, bei Strafe der Exkommunikation bei ihrem Unterfangen zu beharren, und droht mit weiteren hundert rheinischen Gulden Strafe an den Landesherrn. Hiernach scheint sich die Gemeinde gefügt zu haben. Auf friedlicherem Wege wurde ein Zwist zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts ausgetragen: vor der Pforte des Martinischen Hofes lag eine Insel bezw. ein Stück altes Moselbett, auf welches sowohl St. Martin als auch die Gemeinde Ansprüche erhoben, bis am 5. Dezember 1710 ein Vertrag darüber zustande kam [112]). Die Abtei kauft damals den genau umschriebenen bedeutenden Distrikt für 450 Reichsthaler und 42 Albus, wogegen die Gemeinde fortan auf eine Nutzung desselben durch die gemeine Herde verzichtet. Die Abtei aber verzichtet ihrerseits auf ihr bisher behauptetes Recht, den zum Verkaufe bestimmten Wein von eigenen Schrödern zurecht machen zu lassen, verpflichtet sich vielmehr die „gemeinen Schröder" des Dorfes Graach dazu zu verwenden und sechsunddreissig Albus Schröderlohn fürs Fuder zu zahlen. Hier schloss also die Entwicklung mit einem friedlichen Ausgleich, welcher zugleich den Klosterhof der bestehenden Gemeindeorganisation in höherem Masse wieder einordnete.

Über die anderen Höfe und ihre Verfassung besitzen wir kein Material. Über Ürzig ist bereits oben [113]) alles gesagt, was wir wissen, in Leiwen war 1236 eine *curtis* [114]) vorhanden geradeso wie seit 1288 in Wittlich [115]), aber deren Organisation wird sich von der Graacher nicht wesentlich unterschieden haben. Die Tendenz, die Güter im einzelnen in freieren Pachtformen auszuthun, wird diese Hoforganisationen schon bald aufgelöst haben, sodass wir naturgemäss in unserem Material nur

---

[111]) *monasterium et curtarium in Graich turbandi, molestandi et vexandi et dicta sua pacifica possessione destituendi.*

[112]) Schreiner II, S. 313 Nr. 314.

[113]) S. 40 Anm. 30.

[114]) Vgl. S. 53 Anm. 100.

[115]) Ebenda Anm. 102. Auch in Gilssem (Landkr. Trier) ist einmal (1518) ein Hof erwähnt. Vgl. oben S. 38 Anm 23a.

wenig Nachrichten darüber finden, und nach der Zertrümmerung der Hoforganisation lag eine Veräusserung durch Kauf oder Tausch sehr nahe. Reste alter Höfe sind gewiss Wintrich und Thron, wo 1783 die Abtei noch Keltern und Häuser besitzt. Wenn uns aber auch noch soviel Einzelheiten aus allen diesen Orten bekannt wären, unsere oben gewonnenen Anschauungen über die Hoforganisation würden schwerlich dadurch eine wesentliche Änderung erfahren.

Was die Lage der bäuerlichen Bevölkerung betrifft, so haben wir diese im Vorbeigehen schon wiederholt gestreift. Aus der Frühzeit, wo freie und unfreie Elemente sich mischen und zu der durch Hofhörigkeit[116]) gebundenen Klasse der Grundholden verschmelzen, fehlen uns bei St. Martin alle Quellenbelege, aber trotzdem ist nicht im geringsten daran zu zweifeln, dass hier die Entwicklung gerade so verlaufen ist wie sonst im Mosellande. Hatte sich bis ins dreizehnte Jahrhundert der Grundherr noch als voller Eigentümer des verliehenen Bodens betrachtet, so musste dieser Anspruch später zurücktreten: das bebaute Land wurde nunmehr nur als ein durch gewisse Zinse belastetes, aber im übrigen freies Eigentum des allerdings persönlich noch abhängigen Bauern betrachtet. Dieser hatte das Recht errungen, den Besitz zu veräussern, und die dazu erforderliche Zustimmung des Grundherren hatte nur formale Bedeutung, wenn sie nicht in ein Vorkaufsrecht behufs Erweiterung des Hoflandes umgewandelt war. Der letztere Fall ist uns in Ockfen 1325 bezeugt[117]). Der alte Eigentumstitel des Grundherren am Lande tritt hingegen auch im späten Mittelalter noch in Erscheinung, wenn der Bauer seine Pflicht nicht erfüllt, den Boden schlecht bestellt oder verwahrlost. Ist er dreimal deshalb im Bangeding gerügt worden, so verliert er sein Land[118]), und dasselbe geschieht wegen versäumter Zinszahlung[119]) oder Entfremdung von Hofland, doch ist dabei Willkühr des Herren durch das Genossengericht ausgeschlossen, denn die Mit-

[116]) Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2, S. 1198.

[117]) Vgl. oben Anm. 68. Erlaubnis der Veräusserung mit Vorkaufsrecht des Klosters z. B. 1440 in Graach: Schreiner I, S. 378 Nr. 170.

[118]) Weistum Ockfen 1500 Abs. 1: *das medemlant, das drei mail geroucht wirt, verfelt in meins hern abts hant zu st. Martein.* S. 24*.

[119]) Weistum Ockfen 1325: *si aliqua bona pro censu neglecto et non soluto devolverentur ad ipsum monasterium ex decreto seu sententia scabinorum* . . . Wegen versäumter Zinszahlung — es waren 3 rh Gulden *versessene zinse* aufgelaufen — fällt 1½ Morgen Land 1445 ans Kloster zurück. Schreiner I, S. 398 Nr. 175. Dasselbe vorgesehen bei einer Verpachtung *in perpetuam emphyteosim* 1331: Schreiner I, S. 270 Nr. 109.

bauern haben darüber zu entscheiden, ob eine Verwahrlosung oder Zinsversäumnis vorliegt. Die einzige auch später noch aufrecht erhaltene Beschränkung der Güter ist die auf ein gewisses Mass herabgeminderte Teilbarkeit[120]. Schon früh (1165) ist ein Fall bezeugt, wo ein Bauer *(colonus)* in Wiltingen wegen Entfremdung von Hofland seines Gutes von Rechtswegen verlustig erklärt wird. Er hatte ein Stück ungebauten Landes, das neben seinem Acker und Weinberge lag, an sich gezogen und bebaut, *ut pro censu nacta occasione iniuste sibi vindicatum licite videatur possidere;* er wird bestraft *quasi disipasset res ecclesie,* aber nachträglich — und das ist bezeichnend für den Kampf, den die rechtliche Theorie mit der wirtschaftlichen Praxis führt — erhält er als tüchtiger Wirtschafter alles zurück und noch vierzig Schillinge für den Ausbau des Weingartens, hatte er ja doch auf seinem Grunde auch eine Kelter mit eigener Arbeit errichtet, wobei das Kloster nur das Material geliefert hatte[121]. Anders ist es bei Zinsversäumnis, denn da liegt ja in der That eine arge wirtschaftliche Nachlässigkeit oder Böswilligkeit vor: regelmässig erfolgt da die richterliche *missio in possessionem* und zwar *eo iure, prout vulgariter dicitur erwart*[122].

Die Hauptlast für den Bauern ist die Zinszahlung, meist in einem Teile der gebauten Frucht bestehend, also vorwiegend Getreide und Wein. Während aber in der älteren Zeit die Hälfte[123] vorkommt, ist später das Drittel[124] und schliesslich sogar das Fünftel[125] bezeugt, womit nicht gesagt sein soll, dass die Last an sich geringer geworden wäre, denn mit fortschreitender Kultur wächst sowohl der Ertrag als auch der Aufwand für die Bestellung. Bisweilen ist die Qualität des Zinses genauer bestimmt, entweder wird einfach gute Ware, z. B. reines und klares Öl[126] gefordert, oder genauer *anderhalf malder guten, durren*

---

[120]) Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 30. Hofrecht zu Leiwen 1332.

[121]) *Torcular in ipsis prediis nostro sumptu eo laborante constructum.* Beyer, Urkb. I, S. 702 Nr. 645.

[122]) So 1348 Schreiner I, S. 307 Nr. 136 und 1370, ebenda S. 324 Nr. 147. Ähnlich 1355 (ebenda S 315) *ea consuetudine hactenus observata, que dicitur erwart.*

[123]) 1165 Beyer, Urkb. I, S. 702 Nr. 645. 1288 Schreiner I, S. 206 Nr. 63 (Acker). 1305 Schreiner I, S. 223 Nr. 73 (Weinland). 1366 Schreiner I, S. 323 Nr. 146 (Weinland).

[124]) 1415 Schreiner I, S. 343 Nr. 161 (Weinland). 1440 Schreiner I, S. 378 Nr. 170 (Weinland).

[125]) 1505 Schreiner II, S. 50 Nr. 232 (Weinland).

[126]) Schreiner I, S. 187 Nr. 53 (1276), oder ebenda S. 411 Nr. 184 (1481) *sechs quarten gouden, kalden lutern olichs,* oder der beste Wein 1244. Coblenz, Staatsarchiv, Urk. Nr. 21.

pistergeben rooken[127]) d. h. bereits vollständig ausgetrocknete Frucht, welche sofort verbacken werden könnte. Neben dem Zins wird gelegentlich noch eine andere Last auferlegt, so z. B. sollen die *bestender* einer Hofstätte in Zewen (bei Trier) daselbst ein Haus bauen[128]), als regelrechte Verpflichtungen wiederum erscheinen die Frohnden auf dem Herrenhofe[129]), die oben wiederholt erwähnt wurden. Eine besondere namentlich in der älteren Zeit recht wichtige Verpflichtung ist die Beherbergung des Abtes, eines Mönches oder eines Klosterbeamten. Natürlich werden vorzugsweise die grösseren Höfe bezw. besseren Wirtschaften damit beschwert, aber mit fortschreitender Arrondierung des Besitzes und regerem Verkehr werden die Beherbergungen von geringerer Wichtigkeit und deshalb abgelöst, wie die im nahen Pfalzel 1272[130]), wobei sich als Wert einer Beherbergung fünf Schillinge ergiebt. Andere Güter behalten die Verpflichtung auch später noch oder wenigstens ist von einer Ablösung nichts bekannt: so wird eine Beherbergung des Kustos 1244 zu Monzel[131]), die eines Mönches oder eines Beamten zu Graach 1291[132]) und zu Wintrich 1486[133]) erwähnt. In Leiwen ist 1332 nur von einer Aufnahme der Herren[134]) und in Wittlich 1305 nur von einer Heulieferung für die Pferde übernachtender Klosterbeamten die Rede[135]).

Die einzelnen Bauern können *arme leute*[136]) des Abtes sein d. h. persönlich von ihm abhängige Leute, es können freie Leute sein, die selbst eigenes Land besitzen[137]), und schliesslich auch Untersassen anderer Herren, denn an solche wird in Irsch bei den ausserhalb der drei

[127]) Schreiner I, S. 340 Nr. 157 (1405).

[128]) Schreiner I, S. 395 Nr. 172 (1412).

[129]) Vgl. besonders S. 70 Anm. 52 die Frohnden zu Irsch 1504. Schreiner II, S. 25 Nr. 226.

[130]) Schreiner I, S. 183 Nr. 49.

[131]) Coblenz, Staatsarchiv, Urk. Nr. 21.

[132]) Schreiner I, S. 211 Nr. 65.

[133]) Schreiner I, S. 435 Nr. 188.

[134]) Schreiner I, S. 271 Nr. 110. *Preterea recognosco ego Jacobus villicus prefatus, quod in feudo dictorum bonorum domum construxi, ratione cuius dictos dominos anno quolibet semel receptare et eis hospitium prebere, sicut ab antiquo est solitum . . .* Dasselbe Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Urk. Nr. 30.

[135]) Schreiner I, S. 223 Nr. 73.

[136]) So im Zeugenverhör beim Prozess wegen des Ockfener Waldes 1490, S. 83 u. a. a. O.

[137]) Vgl. oben S. 80 Anm. 99.

Dörfer ansässigen zu denken sein[138]). Die Ausdrücke für die Leute, die Land empfangen, sind ebenso mannigfaltig wie die Rechtsakte, durch welche dieses geschieht, aber die Lage ist im Grunde immer dieselbe. Ob ein Erbpachtsverhältnis[139]) vorliegt, eine Zeitpacht[140]) oder eine Verleihung auf zwei[141]), drei[142]), vier[143]) oder fünf[144]) Leben, die Lage der Leute bleibt immer dieselbe, falls Zinsversäumnis oder schlechte Bestellung des Landes vorkommt. Der Empfänger muss in der Regel ein Unterpfand stellen, welches meist in bestimmt benannten Liegenschaften besteht. Bei irgend welchen Streitfragen von grösserer Wichtigkeit, die nicht zur Kompetenz des Hofgerichts gehören, liebt es der Abt seinen Pächter oder auch die ganze abhängige Gemeinde vor das geistliche Gericht zu rufen, wie wir oben in mehreren Einzelfällen festgestellt haben; bei der Frage nach der Verpflichtung zur Zahlung des Kälberzehnten (Irsch 1502)[145]) mag dies noch natürlich erscheinen, denn der Zehnten ist eine grundsätzlich kirchliche Abgabe, aber bei dem Allodialwald in Graach[146]) ist dies keineswegs der Fall.

Von ganz besonderer Wichtigkeit in unserer Gegend ist der Weinbau, dessen Bedeutung für die Klosterwirtschaft daraus hervorgeht, dass im Budget von 1783 die Einkünfte aus dem Weingewachs mit 5073 Reichsthalern mehr als die Hälfte der Gesamteinnahmen[147]) ausmachen. Um einen Begriff vom Reinertrage des Morgen Weinlandes im Durchschnitt zu bekommen, dazu kann uns eine Urkunde von 1337 dienen, aus der wir erfahren, dass vier Morgen jährlich zwanzig Schillinge Rente geben, ein Morgen also fünf Schillinge oder ein Viertel Pfund Trierer

---

138) Vgl. oben S. 70 Anm. 51.

139) 1244 ein Garten in Monzel (Coblenz, Staatsarchiv, Urk. Nr. 21), 1291 Weingarten in Graach (Schreiner I, S. 211 Nr. 65), 1331 Weingärten in Kesten (ebenda, S. 270 Nr. 109), 1378 Eigen und Erbe zu Wittlich (ebenda, S. 326 Nr. 149), 1412 eine Hofstatt in Zewen (ebenda, S. 395 Nr. 172), 1723 ein Wald zu Newel (ebenda II, S. 327 Nr. 319).

140) Auf 21 Jahre, Walburgis 1329 beginnend, Schreiner I, S. 258 Nr. 100.

141) Ein Ehepaar 1393. Schreiner I, S. 332 Nr. 153.

142) Ein Ehepaar und 2 Kinder. Schreiner I, S. 344 Nr. 162 (1420), in demselben Falle heisst es 1429 (ebenda S. 347 Nr. 163) *ir druer lebedage us*, das Ehepaar gilt also als ein Leben.

143) Ein Ehepaar und zwei Söhne, hier ist von 4 Leibern die Rede, Schreiner I, S. 327 (1379).

144) Ein Ehepaar und drei Kinder, Schreiner I, S. 435 Nr. 188 (1486).

145) Schreiner II, S. 1.

146) Vgl. oben S. 82.

147) 9232 Reichsthaler. Vgl. Beilage VII, S. 40*.

Denare [148]). Zur näheren Veranschaulichung der Pachtverhältnisse in der frühesten Zeit, die wir aus Martiner Quellen deutlicher kennen lernen, folgen unter den Beilagen vier Pachtverträge aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, die wegen ihrer Ausführlichkeit auch im allgemeinen Beachtung verdienen [148a]). Der Zins, in Wein und Geld oder nur in einem von beiden bestehend, muss an die Kelter des Klosters geliefert werden, aber nicht nur dies, sondern der Weinbauer muss seine ganze Ernte dahin bringen und, wie er sein Getreide gegen ein bestimmtes Entgelt in der Bannmühle mahlen lassen muss, so in der klösterlichen Kelter den Wein gegen eine bestimmte Abgabe, natürlich in einem Teil des Weines bestehend [149]), auspressen oder wenigstens die Abgabe entrichten. Hohe Strafe steht auf der Zinsversäumnis auch nur um einen Tag, ja der Zins muss selbst bei völligem Misswachs entrichtet werden, und wenn selbst für den Zins nicht genügend Wein gewachsen ist, so wird ein Ohm mit fünf Schilling berechnet und das Fehlende in Geld hinzugefügt. Das Kloster hat bei Veräusserungen ein Vorkaufsrecht, gestattet es aber den Erwerb einem anderen, so muss dieser das Land vom Abte in den vorgeschriebenen Formen empfangen und dafür eine besondere einmalige Weinabgabe von einem Sester entrichten.

Obwohl sämtliche Urkunden und Akten, die uns als Quelle dienen, die Verhältnisse vom Standpunkte des Klosters als Grundherren aus betrachten, so fehlt uns doch eine genauere Kenntnis der klösterlichen Zentralverwaltung. Und es ist dies in der That nicht weiter zu verwundern, denn sie war dem Kellner, dem eigentlichen Güterverwalter, so gegenwärtig, dass es für ihn einer Aufzeichnung nicht mehr bedurfte, wie sie zur Unterstützung seines Gedächtnisses in Betreff der einzelnen Grundstücke und Güter nötig war. Im ganzen war sie aber auch einfach, denn verantwortlich waren ja dem Kloster selbst der Meier, auch Hofmann genannt [150]), für seinen Bezirk, und er wurde nur gegenüber

[148]) Vgl. oben S. 51 Anm. 82.

[148a]) Nr. II A—D, S. 4* bis 7*.

[149]) Weistum Irsch 1498: man soll nehmen das *echt deil des waistoms vor zehenden und kelterrecht*. Falls der Zehnten wirklich in 10 Prozent besteht, würde auf das Kelterrecht $2^1/_2$ Prozent kommen.

[150]) So im Zeugenverhör Ockfen 1490, S. 52 und S. 68 mit Bezug auf den Meier in Graach.

den zinsenden Bauern, falls es nötig war, durch die klösterliche Autorität, die hinter ihm stand, unterstützt. Auch er hatte ja den Frohnhof später in Pacht und musste eine feste Summe in Naturalien an das Kloster abführen. Der Meier war die Zwischenperson zwischen dem Abt und den Bauern, und der zu Leiwen beschreibt 1332 seine Verpflichtungen ganz knapp: *census quoque predictos singulis annis colligere de meis confeudotariis et eos dictis dominis . . . . praesentare ac in solutione eorundem rebelles, si qui fuerint, accusare*[151]). In der Regel muss der Meier, dem ja eventuell die Frohndienste der Bauern zu Gebote stehen, Bauten am Hofhaus selbst ausführen, nur bei grösseren — 1328 beim Hof Kumelank sind es solche, welche mehr als zwölf Denare kosten —, ist der Abt zu einer Unterstützung verpflichtet[152]). Natürlich ist jederzeit der Abt der Geschädigte, wenn der Meier irgendwie belästigt wird, wie wir ja oben die Eingriffe des Abtes zu wiederholten Malen kennen gelernt haben. Und wenn auf dem Prozesswege nichts zu erreichen ist, wenn es gilt aufrührerische Bauern nieder zu werfen — *zu twingen und zu dringen* —, dann muss ein Adliger gewonnen werden, der Gewalt anwendet[153]). Nur in diesem einen Falle ist, so weit ich sehe, zu diesem äussersten Mittel gegriffen worden, im übrigen ist es gelungen, dieser Vorläufer der grossen Bauernerhebungen, in Graach 1363 und 1502 und in Irsch 1504, durch Androhung der Exkommunikation und durch Eingreifen der Staatsgewalt Herr zu werden

In den grundherrlichen Dörfern ist St. Martin als Herr genügend legitimiert, aber in anderen Orten, ja selbst in Graach, ist der Abt bezw. sein Meier einfacher Markgenosse, und dem gleichen Rechte unterliegt er 1493 in Wintrich, wo er im Gemeindewald holzberechtigt ist wie jeder andere[154]). In solchen Orten muss der Abt auch beim Jahrgeding vertreten sein: diese Verpflichtung galt schon vor 1228 in Biewer[155]) und bestand bis gegen 1500, wo der Besitz zu Pellingen gegen den Zehnten in Sehr an St. Mattheis gegeben wurde[156]), und sie dauerte noch 1505 wegen anderer in Kumlingen gelegener Güter für

---

[151]) Schreiner I, S. 271 Nr. 110.

[152]) Ebenda S. 258 Nr. 100.

[153]) Vgl. den Revers des Dietrich von Daun von 1381 unter Beilage Nr. V, S. 25*. Über Bauernerhebungen in Graach vgl. oben Anm. 105 (1363), 111 (1502), in Irsch Anm. 52 (1504).

[154]) Schreiner I, S. 459 Nr. 195.

[155]) Beyer, Urkb. III, S. 281 Nr. 350.

[156]) Schreiner I, S. 531 Nr. 211.

das Jahrgeding zu Welschbillig fort[157]. Und ganz die gleiche Verpflichtung wird in all den anderen Gemeinden bestanden haben, wo unsere Abtei begütert war.

Das Kloster besass ansehnliche Wirtschaftsgebäude mit einem grossen Beamtenpersonal und eigener Wirtschaft. Von Irsch wird regelmässig Heu nach der Abtei geführt, denn die Verpflichtung dazu gehört zu den Frohnden der Irscher Gehöfer, während wiederum die Schweineherde, die in der Abtei selbst gehalten wird, gelegentlich nach Ockfen zur Eichelmast ziehen muss[158]. Holz hingegen wird aus dem Ockfener Walde zu Schiff[159] nach dem Kloster gebracht oder auch geflösst[160], wie auch den Höfen Irsch und Graach mit Ockfener Holz ausgeholfen wird. Auch die Schafzucht wird in eigener Regie des Klosters eifrig betrieben, wenn auch nicht gesagt ist, dass dies unmittelbar im Kloster selbst geschehen sei. Am linken Moselufer in der Pfarrei St. Isidor wird 1254 ein Schafstall mit Zubehör, der bis dahin offenbar von St. Martin aus benutzt worden war, gegen den Zehnten verpachtet[161]. In Gandern ist 1492 eine abteiliche Schafherde bezeugt[162] und 1783 werden im Hofe Ottenscheuer einhundertundfünfzig und in Irsch, je nachdem die Gemeinde Schafe hält, hundert oder zweihundert gehalten. Diese alle aber hält das Kloster auf eigene Rechnung und erzielt im Durchschnitt aus der Wolle jährlich 96 Reichsthaler. Im übrigen erläutern die Einnahmen[163] und Ausgaben in der Zusammenstellung von 1783, die den zehnjährigen Durchschnitt geben, die Einzelheiten der damaligen Klosterwirtschaft. Dabei ist jedoch streng daran fest zu halten, dass nach mittelalterlicher Rechnungsweise alles direkt Konsumierte überhaupt nicht in der Rechnung erscheint, also von den Schafen nur die verkaufte Wolle, nicht aber das natürlich im Klosterhaushalt verzehrte Fleisch, während andrerseits bereits nach Art moderner Rechnung Naturaleinkünfte in Geld angeschlagen sind. Der Verbrauch der immerhin in ziemlichen Mengen einkommenden Naturalien muss zunächst Wunder nehmen, aber er verliert das Auffallende, wenn wir die Liste der 1783 in fester Besoldung stehenden Personen sehen. Die Besoldung selbst

---

157) Schreiner II, S. 47 Nr. 231.
158) Zeugenverhör 1490, S. 21/22 und 127.
159) Ebenda 1. Zeuge zu Artikel 15. Vgl. S. 79 Anm. 96.
160) Ebenda 2. Zeuge zu Artikel 8.
161) Schreiner I, S. 168 Nr. 42.
162) Ebenda, S. 446 Nr. 191.
163) Vgl. unten Beilage Nr. VII, S. 40*.

ist gering, sie besteht in fündundzwanzig Malter Korn, und geringen Mengen von Wein, Weizen, Gerste und Hafer im Gesamtwert von 229 Reichsthalern, aber wenn auch nicht alle, so haben doch manche Beamte täglich und andere davon zeitweilig innerhalb des Klosters gelebt und von den gemeinsamen Vorräten gezehrt, ganz zu geschweigen von dem untern Dienstpersonal, welches natürlich in reichlicher Menge, schon zur Besorgung des Viehes, vorhanden sein musste. Man hatte thatsächlich 1783 folgende Beamte: Oberschultheiss, Medicus, Subsyndicus, Sieben Schöffen, Chirurgus, zwei abteiliche Boten einen zu Trier und einen zu Irsch, Schäfer, Wiesenbesorger zu Ruwer, Waldförster zu Sievenich, Fährmann „zur Leuben" (dem heutigen Zurlauben), Leiendecker, Sattler, Schmied, Messenbuben, Hofmann zu Thron. Zurückverfolgen lassen sich diese Personen in ihrem Vorhandensein fast nicht, aber die ganze Natur der Klosterwirtschaft spricht eher dafür, das früher z. B. an ständig beschäftigten Handwerkern noch mehr vorhanden gewesen sind, während der Arzt und der Chirurg wohl mehr als Errungenschaften neuerer Zeit zu betrachten sind. Der einzige, über den wir näheres sagen können, ist der Schultheiss — nach der Terminologie von 1783 der Oberschultheiss, der das Ober in seinem Namen natürlich erst dem Vorhandensein des Subsyndikus verdankt —, er ist der weltliche Rechtsbeistand und Güterverwalter der Abtei neben dem Kellner. Soweit ich sehe, ist mit Namen zuerst 1552 Peter Malburg als solcher genannt[164]), 1686 Diderich Meelbaum, beider Rechte Doktor, zugleich Amtmann von St. Maximin, während als Oberschultheiss zuerst 1766 Kaspar Joseph Reull, ebenfalls beider Rechte Doktor, bezeugt ist[165]).

Eine weitsichtige Finanzwirtschaft in der klösterlichen Zentrale konnte in der Frühzeit eigentlich nur in dem Bestreben zum Ausdruck kommen, den vorhandenen Besitz zu behaupten und neue Erwerbungen zu machen. Mit der Mobilisierung der Werte, der Verallgemeinerung des Verkaufs von Zinsen und der Einführung des Rentkaufs namentlich seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts wurde die Aufgabe der Güterverwaltung immer schwieriger und erforderte ein tieferes Verständnis für die wirtschaftlichen Vorgänge. Der Tausch von Gütern behufs grösserer Abrundung des Besitzes und leichterer Bewirtschaftung war schon früh üblich. In einem undatierten Vertrage, der aber sicher noch ins elfte Jahrhundert gehört[166]), wird ausdrücklich auf eine Erlaubnis zur Ver-

---

[164]) Hontheim, *Hist. Trev. dipl. II*, S. 761.

[165]) Schreiner II, S. 430 Nr. 353.

[166]) Schreiner I, S. 112 Nr. 7.

tauschung kirchlichen Besitzes seitens eines Papstes Leo — es wird wohl Leo IX. (1049—1054) gemeint sein — Bezug genommen [167]; es war damals also offenbar ein Tauschgeschäft noch nicht etwas alltägliches, man hielt sich vielmehr an den alten Schenkungsakt, durch den gerade dieses oder jenes Stück Land zur Erreichung dieses oder jenes bestimmten Zweckes vermacht worden war. Im Bewusstsein der Zeit, welche wohl die Fungibilität der Personen kannte, aber den individuellen Charakter der Dinge als selbstverständlich ansah, mussten erst ganz wesentliche Veränderungen vor sich gehen, ehe der Gütertausch [168]) als reguläre Erscheinung auftreten konnte. Im zwölften Jahrhundert ist dies bereits der Fall, und auch bei St. Martin ist wenigstens 1229 [169]) ein Tausch bekannt, in welchem die Urkunde diesen Vorgang als ganz gleichgiltig notiert. Andere ähnliche Geschäfte folgen später, so z. B. 1405 [170]), 1441 [171]) und 1469 [172]) Das modernen Begriffen am nächsten liegende Mittel zur Arrondierung ist ohne Zweifel der Kauf gegen baares Geld. Den ersten Beleg dafür finden wir bei St. Martin im Jahre 1305 [173]), und es muss dabei wie in ähnlichen Fällen [174]) zweifelhaft bleiben, ob wir es mit einem freien Kaufe oder nicht vielmehr mit einem Rückkaufe ehemaligen Klostergutes zu thun haben, das kraft des Vorkaufsrechtes erworben wird. Selbst bei Lehensverhältnissen, bei denen in früherer Zeit niemand an eine Veräusserung des Besitzes gedacht hatte, wurde gelegentlich nachträglich die Verpflichtung der Lehensleute stipuliert, dass sie ihren Besitz, wenn sie ihn veräussern wollten, zuerst dem Kloster anbieten müssten [175]), 1393 wird ein allerdings nicht in Grund und Boden bestehendes Mannlehen thatsächlich zurück erworben [176]) und 1441 kommt ein, wie es

---

[167]) *Cum enim iuxta auctoritatem Leonis papae res ecclesiasticae distrahantur, ut meliora prospiciantur ut utrique commoditati provideatur . . .*

[168]) Auf der Kulturstufe der geschlossenen Hauswirtschaft ist der Tausch nur als Aushilfevorgang bekannt, der primitive Mensch hat nichts weniger als einen angeborenen Hang zum tauschen.

[169]) Beyer, Urkb. III, S. 293 Nr. 371.

[170]) Schreiner I, S. 341 Nr. 158.

[171]) Ebenda S. 374 Nr. 169.

[172]) Ebenda S. 406 Nr. 180.

[173]) Schreiner I, S. 225 Nr. 74.

[174]) Ebenda S. 403 Nr. 178 (1463), S. 411 Nr. 183 (1473), S. 464 Nr. 196 (1494).

[175]) So schon 1279 vom *Peregrinus scultetus Epternacensis et Thilmannus filius*, welche Güter zu Zenzingen inne haben: Schreiner I, S. 196 Nr. 55.

[176]) Schreiner I, S. 333 Nr. 154.

scheint, 1393 zurück gebliebener Teil desselben Lehens in die Hände des Abtes zurück[177]). Mit diesem Rückkauf von Gütern und Rechten — auch die oben erwähnten Rückerwerbungen der Vogteirechte gehören hier her — steht der Abkauf von Verpflichtungen, die bisher an Dritte zu leisten waren, auf einer Stufe. So bezog bis 1489 das Kapitel St. Simeon auf Grund irgend eines Rechtes, um welches sich die Zeit schon längst nicht mehr kümmerte[178]), eine Jahrrente von neun und ein halb Albus, im genannten Jahre aber befreite sich St. Martin durch einmalige Zahlung von ebensoviel Gulden von dieser Last[178a]).

Einem geschickten Finanzpolitiker mit reichlichen Baarmitteln bot sich bei solchen Geschäften die beste Gelegenheit zu grossem Erwerb. Denn bei der langen Dauer, während der ein bestimmter Zins gezahlt wurde, verschoben sich die Grundlagen, auf Grund deren einstmals ein angemessener Zins gefordert und gegeben worden war, oft so gewaltig, dass der eine Teil dabei erheblichen Nachteil hatte, aber die Rechtsanschauung, die jeden Zins als einen Teil des gewiesenen Rechts ansah, vermochte nicht darin eine Korrektur vorzunehmen. Wenn nun aber der Grundherr in Fällen, wo er zu kurz kam, auf gütlichem Wege und selbst gegen einen hohen Preis seinen Eigentumstitel wieder erwarb, dann kam er in die Lage, ein neues für ihn günstigeres Pachtverhältnis zu begründen. Das ist ja auch der tiefere Grund, weshalb die alten Erbpachtsverhältnisse später durch Zeitpachten und Pachtungen auf zwei bis fünf Leben abgelöst wurden.

Etwas grundsätzlich und seinem Wesen nach anderes ist der Rentkauf, wobei analog den alten Zinsverhältnissen namentlich in der Stadt ein rein sachliches Recht dessen, der eine gewisse Summe einmal hingiebt, auf einen jährlichen Zins (Rente) begründet wird: der Abschluss solcher Verträge ist für den Kapitalisten des Mittelalters das Mittel, um sein baares Geld, wir würden modern sagen in Hypotheken, nutzbringend anzulegen. Der früheste Fall, der in dem Martiner Material vorkommt, ist ein Rentkauf von 1276[179]), und zwar handelt es sich

---

[177]) Ebenda, S 394 Nr. 171.

[178]) Schreiner I, S. 415 Nr. 190.

[178a]) Auf welche eigenartige Weise das Kloster in den Genuss eines Zinses gelangen konnte, zeigt z. B. die als Beilage Nr. II E S. 8* abgedruckte Urkunde vom 16 März 1330, durch die dem Kloster 6 Denare Jahrzins dafür zufallen, dass St. Irminen das Wasser zu seiner Mühle am Biewerbach über klösterlichen (St. Martiner) Grund und Boden leiten darf.

[179]) Schreiner I, S. 187 Nr. 53.

dabei um eine Ölrente, wobei, falls einmal kein Öl da sein sollte, sechs Denare für ein Sester Öl gerechnet werden. Als Pfand setzen die Empfänger der Kaufsumme von einundzwanzig Schillingen Trierer Denare zwei Gärten, die bereits mit vier Denaren Zins zu Gunsten von St. Barbara belastet sind, aber nur mit Zustimmung von St. Martin noch weiter belastet werden dürfen. Auch später kommen solche Naturalrenten noch vor[180]), aber es überwiegen bei weitem die Geldzinse, und das Verhältnis, in welchem Kaufsumme und Jahrrente zu einander stehen ist sachlich dasselbe, wie Kapital und Zins in der Gegenwart[181]), nur die Rechtsauffassung ist in beiden Fällen verschieden. Der früheste derartige Rentkauf ist, soweit ich sehe, 1288 belegt und zwar werden 6 Schillinge Zins für fünf Pfund und 10 Schillinge gekauft[182]), d. h. man rechnet mit $5^5/_{11}$ Prozent, 1330 kommen $5^1/_3$ Prozent vor[183]), während 1325[184]) und 1334[185]) bereits 5 Prozent belegt sind. Bei manchen Käufen ist die Kaufsumme nicht ausdrücklich genannt[186]), bei anderen ist eine Rückkaufsfrist vorbehalten.

Die Grundlage für allen Besitz unseres Klosters ist die Grundherrlichkeit, alle anderen Befugnisse sind erst sekundäre Erwerbungen oder Ausflüsse der grundherrlichen Macht. Auch die Erwerbung des Mühlenrechts in der Mosel begründet grundherrliche Befugnisse, in späterer Auffassung weiter nichts als die Zahlung eines Grundzinses. *Ratione fundi* fliessen 1302 aus der Archmühle acht Denare und zwei Oboli[187]), wie irgend welche andere Besitzer von ihren Häusern *ratione fundi* einen Zins entrichten[188]). Im übrigen hat das Kloster an solchem Besitz weiter kein Anrecht, nur eben das auf den Grundzins. Aber das genügt schon, um alle Verkaufsurkunden solcher Häuser und Grundstücke zum wenigsten in beglaubigter Abschrift dem Archiv einzuverleiben, wie z. B diejenige, wodurch der Deutschordenskonvent 1331 ein Haus zu

---

[180]) 1481 hauft St. Martin sechs Quart Öl (Schreiner I, S. 411 Nr. 184), 1494 erwirbt die Kreuzbruderschaft durch Schenkung $3^1/_2$ Quart Öl (ebenda S. 475 Nr. 200).

[181]) Vgl. oben S. 51 Anm. 82 und S. 87 Anm. 148.

[182]) Schreiner I, S. 209 Nr. 64.

[183]) Ebenda S. 265 Nr. 105.

[184]) Ebenda S. 239 Nr. 93.

[185]) Ebenda S. 277 Nr. 115.

[186]) So 1332 (Schreiner I, S. 274 Nr. 112) oder 1335 (ebenda S. 278 Nr. 116).

[187]) Schreiner I, S. 217 Nr. 68.

[188]) Ebenda I, S. 260 Nr. 101 (1328).

Erbpacht verleiht, welches *ex fundo* dem Abt 3 Schilling und 6 Denare schuldet[139]).

Die Gerichtsbarkeit, so weit sie im Besitze des Klosters war, ist bereits oben bei den einzelnen Orten behandelt worden; in einem grundherrlichen Dorfe, wo fast jede Rechtssache, die zur niederen Gerichtsbarkeit im mittelalterlichen Sinne gehörte, auch in irgend einer Beziehung zum Hofrecht stand, konnte sich die später sogenannte Mittelgerichtsbarkeit durchaus leicht entwickeln, wenn sich dies auch im einzelnen auf Grund unserer Quellen nicht schildern lässt. Auch die Frage nach dem Hochgericht in Sievenich und einer vielleicht vorhandenen Immunität[140]) ist nicht gelöst, wie ja manche Frage vor allem in Bezug auf die Zustände bis zum zwölften Jahrhundert ungelöst bleibt, aber im ganzen haben wir gesehen, dass die Nachrichten über die kleinste der Trierer Benediktinerabteien doch nicht so unbedeutend sind, als man nach den bisherigen Veröffentlichungen glauben musste. Vielleicht wird man bei genauerem Zusehen auch in Bezug auf andere Klöster und Stifter, die bisher in diesem Rufe stehen, die gleiche Erfahrung machen!

---

[139]) Schreiner I, S. 269 Nr. 108. Ähnlich Nr. 107 (1331) u. Nr. 138 (1350).
[140]) Vgl. oben S. 24 Anm. 88 und S. 73.

Beilagen.

Beilagen.

I. Die Gründungsurkunden der Abtei St. Martin.

A. Erzbischof Theoderich beurkundet die von ihm vollzogene Neueinrichtung des Klosters St. Martin.

Vor 975, Januar 18.

Die Urkunde ist gedruckt bei Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch, Band I, Nachtrag Nr. 2 S. 716. Die folgende ist die nach Sauerlands Beweisführung gereinigte Gestalt.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Cum mundus eternis regatur legibus et varius temporum cursus divina providentia non casibus agatur fortuitis, ex decreto superum propter delicta inhabitantium civitas Treverensis data gentibus Normannorum vastatione a suo statu concidit. Et postmodum resurgens imperii mutatione, tyrannorum principum successione tempore Gisalberti ducis seu Conradi ab invasoribus episcopium omne direptum est; ecclesie destructe, possessiones subrepte, Dei cultus imminutus et sine respectu divini atque imperialis iudicii maligni contra sanctas Dei nitebantur ecclesias. Ea tempestate divina clementia providente ego Theodericus Treverice urbis curam pastoralem suscipiens ad restaurationem ecclesiarum et divine religionis animum appuli. Inter cetera considerans ecclesiam sancti Martini, in qua sanctus Magnericus archipresul corpore requiescit, fere destructam, possessionibus privatam, quibus eam idem sanctus vir ex propria hereditate ditaverat atque post eum viri fideles ex hoc mundo recedentes, miseratione ductus eam reparavi et cuidam religioso abbati Engelberto ad regendum sub norma regulari tradidi redditis possessionibus, que de potestate malorum hominum retraxeram. Hec sunt iura ab ipso sancto presule Magnerico et a me ipso contradita [supradicto Martino] et nomina possessionum ibidem iure pertinentium: Si abbas predicti cenobii ex hac luce migraverit, fratres liberam et canonicam cum consensu episcopi facient electionem. Et idem abbas eiusque successores eundem locum cum omnibus illic pertinentibus videlicet ecclesiis, villis cunctisque appenditiis absque ullius contradictione sive inquietudine cum omni pace possideant. Si religio defecerit, pontifex cum consilio vicinorum abbatum et religiosorum virorum et mutabit pastorem et religionem monachicam reformabit.

Infra urbem eandem ecclesia s. Victoris ad sanctum Martinum pertinet cum omnibus appendiciis suis, Sivinic, Cumelanch, Bessilich cum decimis suis, ecclesia sancti Synphoriani cum appendiciis suis Lorchen, Sarceni cum decimis suis. Intra ipsam ecclesiam sancti Martini est altare in honore sancte Gertrudis, ad quod spectant tres ville velut ad matrem, Erche, Hocwilre, Corlanch cum omni earum integritate et investitura et dono ipsius altaris a sancto presule Magnerico predicte ecclesie contradite iure perpetuo. In Gracha curtis habetur sancti Martini ipsi ecclesie subiecta cum omni integritate et libera ab omni advocatorum iure, et villa Occava, Bessilich, Hunewichilent, Gerste cum omni integritate remoto omni iure advocati, que omnia sub defensione nostre stole et successorum meorum semper tuta permaneant. Hec est possessio hereditaria et hec sunt iura a beato viro predicto delegata monasterio. Que quicunque violare temptaverit et violenter removerit a presenti et celesti submoveatur ecclesia nec fidelium cetui inseratur, sed careat miseratione divina nisi temerarium ausum recognoscens ecclesie satisfaciat et iniuste intercepta remittat. Quam nostre devotionis atque concessionis institutionem, ut per futura secula firmius teneatur et fidelius conservetur, ...[1]) hanc paginam nostri sigilli impressione confirmari iussimus. Data . . . .[2]).

B. Papst Benedikt VII. (974—983) bestätigt die von Erzbischof Theoderich von Trier vorgenommene Neugründung des Klosters St. Martin und ordnet dessen Verfassung.

975, Januar 18.

Die Urkunde ist gedruckt bei Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica Bd. I, S. 316 Nr. 193. Der folgende Text giebt den Wortlaut in der von Sauerland überzeugend nachgewiesenen gereinigten Gestalt.

Chrismon. In nomine sancte et individue trinitatis. Benedictus episcopus servus servorum Dei karissimis nobis in Christo fratribus, universis episcopis ac totius dignitatis et ordinis catholicis viris, presentibus scilicet et futuris, perpetuam salutem. Quia licet indigni, divine tamen dignationis gratia disponente, beati Petri apostolorum principis sacratissimam sedem pastoralemque in curam dominici gregis ministerium

---

[1]) *Hier nimmt die Fälschung Bezug auf die päpstliche und kaiserliche Bestätigung.*

[2]) *Muss eine Datierung folgen, die vor den 18. Januar 975 gehört. Die Fälschung, wie sie vorliegt, nennt nur das Jahr 975 ohne Monatstag.*

suscepimus, necessarium nobis salubreque prospicimus omnium ecclesiarum diligentissimam sollicitudinem instanter habere, quatinus nostra procurante diligentia in sancte religionis augmento pacem, quietem atque defensionem adversus omnium machinationes nostra auctoritate finetenus possideant. Unde omnium tam presentium quam futurorum nosse volumus sanctitatem et industriam, quod Theoderico dilectissimo fratre nostro sancte Treverensis ecclesie archiepiscopo veniente Romam causa orationis ad beatorum apostolorum limina eodem narrante comperimus quoddam monasterium, ubi sanctus Magnericus corpore requiescit, sue sedis sicut religione ita quibusdam possessionibus usque in sua tempora ab inimicis Dei fuisse destitutum. Quod possessionibus prioribus necessariisque omnibus renovans ac renovatum sua suorumque comprovincialium episcoporum excommunicatione confirmans, quo sancte religionis status maior firmiorque fieret, in eodem monachos, ut prius Deo famulantes collocavit, preficiens eidem loco abbatem Engelbertum, cuius diligentia non solum locus possit in melius reparari, verum religio in dies felicius perfectiusque augmentaretur. Unde quia in eodem loco laudabilis probatur monachica conversatio, ne id, quod venerabilis frater noster coepiscopus Theodericus causa sancte religionis sueque salutis restauravit, per aliquam sibi succedentium archiepiscoporum seu per alicuius terreni potestatem domini possit destrui, per huius apostolici nostri privilegii atque sancte Romane sinodus validissimam constitucionem placuit statuere decretum, quatinus idem abbas cunctique eius successores in monachica conversatione inibi Deo militaturi eundem locum cum omnibus illic pertinentibus, videlicet ecclesiis villis cunctisque appendiciis absque ullius contradictione seu inquietudine cum omni pace possideant. Eo vero ex hac decedente vita, quatinus monasterio ex eadem congregatione abbas iuxta regularia sancti Benedicti monita constituatur, placuit nostre apostolice sanctionis ponere decretum: quod si ex eadem congregatione, quod absit, persona conveniens monachicis institutis minime reperitur, cum consensu archiepiscopi ex eadem diocesi abbas monasterio preficiatur. Contra hanc ergo apostolicam constitutionem, quam abbati monasterioque statuimus, si quis hominum quolibet modo agere presumpserit et, quod iuste et canonice a nobis in plena sinodo decretum est, in aliquo infringere temptaverit, sciat se Dei omnipotentis et predicti beatissimi apostolorum principis omniumque sanctorum ac deinde nostra auctoritate dampnatum et anathematizatum atque divine ire iaculo perpetualiter confossum, cum omnibus impiis eterno supplicio deputatum. Qui vero hoc ipsum nostrum privilegium

observare, custodire, adimplere fideliter studuerit, benedictionis gratiam et misericordie plenitudinem in celestibus castris inter electorum numerum efficaciter a domino Deo consequi mereatur. Scriptum per manus Stephani notarii et regionarii et scrinarii sancte sedis apostolice in mense Januario indictione III. Bene valete. Data XV. Kalend. Februar. per manus Widonis episcopi et bibliothecarii sancte sedis apostolice. Anno primo, Deo propicio, pontificatus domni Benedicti sanctissimi pape imperante domno piissimo principe Augusto Ottone a Deo coronato magno imperatore anno VII. indictione suprascripta tertia.

II. Urkunden über die Begründung von Zinsverhältnissen.

A. Abt und Konvent zu St. Martin verleihen gewisse Weingärten zu Schalbede unter näher bezeichneten Bedingungen.

1257, September.

Aus Schreiner, Bd. I, S. 171—173, Nr. 44.

Joannes Dei gratia abbas totusque conventus sancti Martini Treverensis notum esse volumus universis hoc scriptum visuris, quod nos pro utilitate nostra octo petituras nostras cum pulre sitas ultra pontem in loco dicto Schalbeide sub pacto subscripto tradidimus cultoribus earundem possidendas et excolendas.

Pro qualibet enim petitura cultor ipsius persolvet nobis perpetuo in torculari nostro prope sanctum Victorem amam vini et dimidiam mensure Treverensis et octo denarios Treverenses in autumpno.

Item quilibet cultor petiture totum vinum petiture et pulre afferri faciet et comportari usque in torculari nostro et, si necesse habuerit, pretium dabit de torculari et, vino nostro nobis soluto, residuum secum deducet.

Si quis vero cultor predictum vinum, amam et dimidiam et octo denarios autumpno petitura sua collecta nobis non persolverit, tenebitur in crastino nobis pro emenda in quinque solidis et de vino et de denariis, et de emenda quinque solidorum habebit cultor petiture et pulre inducias usque ad crastinum beati Brictii, qua die cultores dictarum petiturarum et pulre omnes non vocati convenient in torculari nostro satisfacturi de censu et emenda.

Si quis cultor ipso die non satisfecerit nobis de premissis, per sententiam sibi omnia bona sua dicta pulre cum petitura adiudicabuntur in dominicationem nostram.

Si vero generalis vini defectus fuerit, hoc ipsum, quod in petitura et pulre creverit, nobis dabitur et pro residuo vini persolvet cultor pro ama quinque solidos representato prius nobis vino, quod creverit in pulre.

Item nullus cultor aliquid de bonis predictis vendere poterit, nisi prius offerat nobis.

Item quicunque alienus, non heres, dicta bona sibi comparare voluerit, ipsa bona a nobis recipiet daturus nobis sextarium vini mediocris et cultoribus servitium.

Quicunque vero heres dicta bona a nobis receperit, serviet nobis in sextario vini mediocris et in consimili cultoribus.

Item si quis cultor non venerit in crastino beati Brictii ad torcular nostrum apud Sanctum Victorem, tenebitur in emenda quinque solidorum nobis, prout censum suum non persolvisset.

His omnibus tractatis et ordinatis in ecclesia Beati Martini per ipsos cultores iidem consensum et voluntatem adhibuerunt feria secunda proxima post festum nativitatis beate Marie. et nos premissam ordinationem sigillorum nostrorum munimine roboravimus ad predictorum petitionem hoc etiam pacto apposito, quod nos una cum cultoribus predictis custodem ponemus in vineis predictis. Actum anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo septimo mense Septembri. Testes Reinerus miles, Cunradus villicus, Petrus gener ipsius, Jacobus dictus Ungenade, Constantinus, Wiricus pistor, cives Trevirenses.

B. Abt und Konvent zu St. Martin verpachten einen Weingarten zu Pallien.

1259, Juni 11.

Aus Schreiner, Bd. I, S. 174, Nr. 45.

Joannes Dei permissione abbas totusque conventus monasterii S. Martini Trevirensis universis tam presentibus quam futuris presentes litteras inspecturis ac legi audituris salutem in domino sempiternam et fidem subsequentibus adhibere. Ne ea, que aguntur in tempore, labantur cum tempore, necesse est, ut, que perdurare volumus, litterali memorie commendemus. Ad notitiam ergo tam modernorum quam posterorum volumus pervenire, quod nos utilitatem nostre ecclesie attendentes unam vineam nostram apud Paligene [1]), sitam in loco dicto Cloze, pro dimidietate fructuum ipsius et torcular nostrum ibidem constitutum pro dimidia ama vini ad elemosynarii officium ecclesie nostre pertinentia

---

[1]) *Pallien (Landkreis Trier).*

Friderico dicto molendinario in Paligene commoranti suisque heredibus et successoribus concedimus in perpetuum possidenda. Huiusmodi vero vinee dimidietatem fructuum et dimidiam amam supradictam de torculai debitam predictus Fridericus ipsiusque heredes et successores, qui predictæ vinee et torcularis fuerint possessores, nobis persolvere annis singulis tenebuntur tempore autumpnali. Qui quidem Fridericus et sui heredes elemosynarium nostrum seu eius nuntium vel nuntios, qui pro huiusmodi solutione recipienda apud Paligene venerint, suius sumptibus competentibus procurabunt Preterea possessores vinearum, quas Henricus dictus de Bittburch in Palliene commorans habet a monasterio nostro, in Palliene sitarum, racemos earundem ad predictum torcular deportabunt in vindemiis exprimendos.

Ut autem hec firma permaneant imposterum, et debita stabilitate firmentur, presentes littere inde confecte sunt sigillis nostris in veritatis testimonium communite et prefato Friderico tradite. Datum anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo nono feria quarta post sanctam Trinitatem.

C. Ein zwischen dem Kloster und einer Witwe strittiger Weingarten in Waldrach wird der letzteren gegen einen Jahrzins ihr Lebtage zur Nutzung überlassen.

1260, November 3.

Aus Schreiner, Bd. I, S. 175, Nr. 46.

Universis presentes litteras inspecturis nos officialis curie maioris archidiocesis Trevirensis notum esse volumus, quod cum inter venerabiles viros abbatem et conventum S. Martini Trevirenses ex una parte et Mettildim quondam Gerlaci vigilis de Palatio viduam Trevirensem ex altera super vinea sita in Waltrachin [1]), dicta Bruderschaft, coram nobis controversia suborta fuisset, dictis abbate et conventu asserentibus prefatam vineam ad ipsorum ecclesiam pertinere, dicta Mettildi in contrarium allegante id nullatenus esse verum, tandem coram nobis dicta controversia in hunc modum amicabiliter est sopita, videlicet quod prefata Mettildis predictam vineam, quoad vixerit, possidebit et solvet annuatim ipsi ecclesie de eadem vinea sex denarios censuales, post mortem vero ipsius Mettildis dicta vinea ad eandem ecclesiam integraliter revertetur. Testes sunt Gobolo sacerdos dictus pinquis, item Heinricus sacerdos, cognatus

[1]) *Waldrach, (Landkreis Trier).*

ipsius, et Cuno Waltrach. Datum anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo in crastino animarum.

D. Abt und Konvent zu St. Martin geben einen von einem Trierer Bürger geschenkten Brottisch [1]) auf dem Markte sowie ein Haus in Erbpacht.

1261, Juli 10.

Aus Schreiner, Bd. I, S. 176, Nr. 47.

Nos Joannes permissione Dei abbas totusque conventus monasterii S. Martini Trevirensis omnibus presens scriptum intuentibus salutem in domino. Ne ea, que geruntur in tempore, labantur cum tempore, necesse est, ut ea, que firma et inconcussa permanere volumus litterali memorie commendemus. Notum igitur esse volumus tam presentibus quam futuris omnibus hanc paginam inspecturis, quod nos de communi consilio et consensu mensam nostram sitam iuxta crucem in foro, in qua solet vendi panis siligeneus, nobis collatam a Wirico bone memorie dicto Coffman cive Trevirensi, Hermanno civi Trevirensi, filio Ernesti pistoris, pro duodecim solidis Trevirensibus hereditario iure libere tradidimus possidendam. Solvet etiam predictus Hermannus in Palatium duos solidos census de ipsa mensa exceptis duodecim solidis prescriptis annuatim nobis absque omni onere persolvendis. Item domum nostram, sitam in parochia nostra apud S. Martinum a Johanne nauta dicto de Colonia, cui eam pro censu annuali tradideramus inhabitandam, nobis resignatam, memorato Hermanno pro octo solidis Trevirensibus annuatim in nativitate domini et in nativitate Johannis baptiste nostro elemosynario persolvendis hereditario iure in perpetuum contulimus possidendam. In cuius rei testimonium presens scriptum sepedicto Hermanno tradidimus sigillorum nostrorum munimine roboratum. Actum et datum anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo primo sexto idus Julii.

---

[1]) *Die Schenkung geschah durch die folgende undatierte, aber wohl auch ins Jahr 1261 zu setzende Urkunde, die den Hauptbrief bildet, an welchem die Vererbspachtungsurkunde als Transfix hing:* Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris hanc paginam inspecturis, quod ego Wiricus, dictus Cauffman, et uxor mea karissima communi consensu et manu pro remedio animarum nostrarum dedimus ecclesie S. Martini Trevirensis mensam panis sitam apud crucem in foro Trevirensi in eo iure, quo nos possedimus et possidemus mediantibus viris religiosis Gerhardo elemosynario et Godefrido monachis S. Mathiæ Trevirensis et scabinis Trevirensibus videlicet Henrico, Tristando et Warnero. In huius igitur rei testimonium presens pagina sigillo civitatis Trevirensis est roborata.

E. Abt Johann von St. Martin vergleicht sich mit dem Kloster St. Irminen wegen der Mühle am Biewerbach dahin, dass ersterer den Wasserfluss über seinen Grund und Boden gegen einen Jahrzins von sechs Denaren gestattet.

1330, März 16.

Vorlage: Stadtarchiv Trier, Chartularium Horreense (Alte Katalognummer 2099) Bl. 31. Die Abschrift wurde freundlich besorgt von Herrn Stadtarchivar Dr. M. Keuffer.

Nos Johannes, dei permissione abbas monasterii s. Martini Treverensis, nosque Hauwela, magistra beate Marie in orreo Treverensis notum facimus universis, quod cum dudum inter nos hinc inde dissensionis materia esset suborta super eo, quod nos, abbas, aliquibus temporibus ad molendinum ipsarum dominarum situm in Beverbag[1]) aquam seu decursum aquarum ad ipsum molendinum per fundum seu predium nostrum profluere non debere, nobis, magistra, in contrarium asserentibus, paci et concordie super hiis intendere cupientes mediantibus personis discretis et honestis sumus amicabiliter conformati in hunc modum[2]), quod nos abbas pro nobis et nostris successoribus ad ipsum molendinum decursus aquarum sive per predia nostra transeant vel transierint sine impedimento aliquo transire permittemus cum minimo dampno, quo fieri potest, nosque magistra predicta abinde pro nobis et nostris successoribus ipsi domino abbati et suo monasterio sex denarios, annui[3]) census, singulis annis in festo beati Martini hiemali ex dicto molendino dari et solvi volumus et ius levandi et percipiendi dictum censum sibi constituimus a tenentibus et possidentibus molendinum supradictum, sublata in hiis qualibet capcione. Acta sunt hec, presentibus discretis viris et honestis, domino Petro de Palaciolo, decano ecclesie sancti Symeonis Treverensis, Johanne dicto Preudum, Johanne de Horreo, Ordolpho dicto Scholer, schabinis Trevirensibus, Jacobo dicto de Irhunt[4]) et Kempone famulo dicti decani, testibus premissorum. In cuius rei testimonium nos abbas predictus sigillum nostrum presentibus duximus apponendum

---

[1]) *Heute Biewerbach, welcher von links oberhalb Pfalzel in die Mosel mündet.*

[2]) *Vorlage:* mundum.

[3]) *Vorlage:* anni.

[4]) *Die Bedeutung dieses Wortes muss dahin gestellt bleiben.*

ac rogavimus et rogamus dominum officialem curie Treverensis, ut ipsius curie sigillum, viso sigillo nostro his appenso, presentibus apponat. Nos vero officialis sigillum dicte curie nostre una cum sigillo dicti domini abbatis presentibus apposuimus in testimonium premissorum. Actum et datum anno domini MCCCXXX, feria sexta ante dominicam, qua cantatur letare.

III. Weistum der Schöffen des abteilichen Hofes Sievenich.

1486, November 14.

Aus Schreiner, Bd. I, S. 417—434, Nr. 287.

Weisthumb deren scheffen in des abts cammer zu S. Martin, wegen Sivenicher und anderer angehörigen gerechtigkeiten de 1486.

In godes namen amen. Durch dis gegenwertich offenbair instrument si kunt allermenlich, dass im jair unsers herrn dusent vierhondert sees und aichtzich in der vierter indiction ader keiser zaill, babst koronung des allerheilichsten in gode vaders und herrn herrn Innocentii von gotz vorsehung des echtes, in dem dritten jair siner kronunge, des eirsten dages na sent Brictius dage des helgen buschofs, der da was des vierzehenten daiges in dem monat Novembri, zu zehen uren vormittags ader dabi, vor dem eirwerdigen geistlichen herrn herrn Johann apt des gotz hüiss sent Mertine bi Triere sent Benedictus ordens, in demselben sent Mertins cloister uf dem sale daselbst, in unser notarien und gezugen herunden geschreben daruber geroifen und gebeden gegenwerdicheit sint perschoenlich erschienen die verständige wise menre Diderich von A, Johann Pünderich, meister Heinrich appotecker, Peter Veltman an Kürretz porten, Johann van Medernach, Bernart Düppengiesser, meister Clais van Even alsamment scheffen des gotzhuises sent Mertins vorgenant über das dorf Syvenich und über das erf des vurgeschrieben cloisters über Trierer brück gelegen, als da uf dem egenanten sale gesessen, nae alder gewainheit gericht zu besitzen und recht allermenlich zu doun und zu sprechen uf denselben dach und zit, dieselbe scheffen dorch den vorgenanten eirwirdigen herrn apt flislichen gefraget und ermant uf ir eid und huld, die si ime, sime gotshuise und dem scheffenstoul gedaen vor zit haben, dass sie sich zehen wulden uf ein ende, und flisslich beraet under sich haben und dar na ime wisen na alder gewainheit, und wie si van irren vorsatzen scheffen gehort hetten, aen si braicht were, wat

herlicheit, friheit und gerechticheit derselb eirwirdich geistlich herre und sin gotzhuis habe in dem dorf Sevenich, Ottenschure und sime banne, auch die herlicheit und friheit binnen dem banne und begrif sins gotzhouses egenant, und ouch desselben glichenis die herlicheit, friheit und gerechticheit in der Moselen vor dem egenanten cloister van fischerien und müllen zu setzen; ouch van dem dorfe Ockfe, bi Sarborch gelegen, und van dem gericht Irsche des egenapten cloisters; ouch die herlicheit in dem erfe derselben vurgeschrieben scheffen uber bruck, das si haben van dem vorgenanten apt und gotzhuise; ouch van dem erfe der gehoufer uber bruck des egenanten gotzhous, ouch scheffenwistum ein deil, ouch den zenden uber bruck in Schalbeden, uber bach in Pœlsberg, zu Palyen, in Eschau, ouch den zehnden in des cloisters egenant vier aichten in dem Maer gelegen, auch den zenden van der Maerporten aen, bis zu Staffel, da heruf zu Rourynnen bis zu der duitscher herrn oberste olcke, und da vort abe, bis aen die maerport egenant, ouch den zenden in siner grosser olcken hinder aen sent Simphoriaen; ouch den zenden in sime banne und begriff bi der duitschporten aen, dem egenannten cloister zugehoerich; ouch van dem voede dis gerichts egenant — haent dieselbe scheffen sich uf ein sit gezogen, und sich wael beraden, und mit zitlichem ervaernis und wael beraden moude widderkommen und uf die manonge irs eides und hulden, si dem apt, dem gotzhouse und dem scheffenstoul vor gedaen haben, einmondelich gewist haent und bekant eins richtlichen jaergedinges dem gotzhous sent Martine in dem sale daselbs van alders, van wegen der scheffen van Sevenich, und ouch van der scheffen wegen uber bruck, als van alders zu sent Victoer uber bruck gewest und gehalten ist in namen des egenanten cloisters, al jaers des neesten dages na sent Brictius dage mit zweien wisongen, ader mit der dritter, abe is noet geburt, ader dem apt geliefde, da erschinen sullen alle, die zu hove gehoerich sint, oengerufen zu nuen uren vormittage. Dar na sall man dem richtlichem jaergedinge ban und frid doun van sent Mertins wegen, van des apts wegen, van des priors wegen, van des kelners wegen, van des gantzen convents wegen, van des voetz wegen, van des meiers wegen, van der scheffen wegen, van der gehoufer wegen, van all der gene wegen, da it billich ban und frid van sal haen, dass nimantz us gihe, her gihe mit orlof, nimantz in gihe, er gihe mit orlof, nimantz des ander stat besitz sonder orlof, niemantz des ander wort sprech sonder orlof, und sal verbieden overbroch hin und her zum eirsten, zum zweiten, zum dritten mael, als lange mins herrn gericht wert.

Dar na sal der meier in roufen alle, die zu hoefe gehoerich sint, dar na wer zu entfan und zu hulden haet, der sal van dem apt des egenanten gotzhuis entfaen und ime hulden nae hoefs gewaenheit und ubunge des gerichtz.

Dar na sal der meier den scheffen usmanen uf den eit, und die gehoufer up ir huld, dass si usgiben und beraden sich, und dar nae vorbrengen, was widder sent Mertine were, widder den apt ader cloister vorgenant, it si van marken zu stoeren, van wegen, van stegen, van ubereren, van uberfaren, van uberbroch, dass man das richt minlich oder richtlich, als vere der scheffen erkent, it recht si.

Dar na sal man die rougen in den hof brengen, und die gehoufer sullen die rougen, si under sich funden hetten, aen den scheffen brengen.

Dar nae sal man fragen, abe min herr apt und sin egenant gotzhuis sin zense habe, dass die binnen der eirsten wisong usgericht werden.

Dar na haent si gewist mins herrn herlicheit, friheit und gerechticheit binnen und boussen, als herna geschreven steit:

Zum eirsten van Sevenich und Ottenschuir wisten und bekanten si, dass ein marck steit zu Palyen in der leien bi der müllen, die gemein ist sent Merten und sent Barberen, van der vort aen, van einer marken zu der ander bis bi dat krutz, dat da steit bi der landstraissen zu Biedburch zu, bi dem kruitz steit ein marck; van der marck van einer zu der ander bis in die marck, die da steit in der vischerien bi dem hauf steine, da der birbaum gestanden hait, van der marken vort aen van einer zu der ander bis in buschbant, hetzont der galgen van A, van der vort aen herum, van einer marken zu der ander her bi die bach die hinder dem dorf Sevenich heraef kumpt an den alden steinbroch, da steit ein marck in der lantstraissen, van der marken vort herumb, van einer marken zu der ander, alt die landstraissen hin, bis an die marck, die da steit gelich dem kirschbaume, der da steit an der bach, die van A heraef kuempt, van der marken vort aen bis an die marck vor Aer walde, van der vort aen vor Aer walt us van einer marken zu der ander bis an Johan Scholers walt, da steit ein marck, van der marken vort aen tuschen Johan Scholers walt her, van einer marken zu der ander bis vor Johan Scholers walt uf den ort, da steit ein marck, van der marken also richt den gront herin, van ein marken zu der ander bis an die Beverbach, da steit ein marcke bi einem groissen eichenbaume, der da steit aen der bach; da vort aen van einer marken zu der ander tuschen dem erf, dat da hoert zu

sent Maximine und zu Echternach bis her nieder aen die marck, die da steit an der bach, da vort aen uber die bach den walt herus, van einer marken zu der ander bis uf die heuftmarck, die da steit tuschen sent Mertin, miner frauwen von Oeren und dem hoef uf kruitzerberg gelegen, den man nennet Kockelberg, da auch der zehnden hoert zu dem egenanten gotzhuis sent Mertine, da vort hin van einer marken zu der ander, bis an die mark, die da steit aen dem eichenbaume, in welchem zwei kruitz gehauwen sint, van der marken vort aen heruf van einer marken zu der ander, bis uf dat hoechst, genant die Stove, da steit ein mark, van der vort aen den berch langes van einer marken zu der ander bis uf die marck, die da steit gensit der Stouven boeven dem wege, der da geit dahin zu Boytzwyler zu, van der vort aen under der Stouve van einer marken richt zu der ander bis uf die mark, die da steit boeven den schufelen, nieden der leien, tuschen dem apt sent Mergen und unsem herrn sent Mertin, van der marken vort aen bis uf dat hœchst an die lei, die da lit, in welche zwei kruitz gehauwen sint. Van der vort aen, van einer marken zu der ander bis oeven aen das groenhuis, das da hoert zu sent Mergen, da steit ein mark, van der marken vort aen, van einer marken zu der ander bis in den wech, der da geit zu Boyzwyler zu, da in die leie ein kruitz gehauwen ist, und ist ein mark, van der vort aen bis zu Palyen zu der marken, die da steit bi eim hous, welche mark scheidt das gericht van Paltz van Trier, und das gericht Sevenich und Ottenschuyr, van der vort aen bis zu der marken egenant, die da steit in der leien bi der mullen, die half ist sent Mertine und sent Barbaren [1]), dass der eirwirdiger herr apte vurgenant und sin gotzhous ist daselbs binnen den marken, banne, und begriff obgerourt ein grontherr, leenherr, voit und schirmer mit vollem rechte, und wisen ime zu grund und graet, mann und bann, wasser und weide, zuck und fluck, die voegel in der luft und den vische in wasser, gebott und verbott, busch, welde, velde, und wat da ist binnen dem begriff desselben bannes vurgeschrieben, und auch den vorschnitt und die vormaet.

Anderwerbe dass die scheffen und lude des egenanten dorfs dem herrn apt des egenanten cloisters als eim grontherrn, leenherren, voit und schirmer zubehoerent mit vollem recht.

Anderwerbe, dass die scheffen und lude desselben dorfs sint schuldig

---

[1]) *St. Barbara verkaufte seinen Anteil an der Mühle 1499 an St. Martin. Vgl. Schreiner II, S. 10 Nr. 221.*

dem apte des egenanten cloisters zur zit von des cloisters wegen einen gewoinlichen, getruwen eit zu doin, getruwe und holt zu sin.

Anderwerbe, dass der apt des cloisters egenant, in namen als vor, hait zu machen und zu setzen meier und scheffen, als dick des noit geburt, und ouch zu entsetzen na verdienst.

Anderwerbe, dass die boussen clein und groiss sint des cloisters vurgenant.

Item zu wissen, über hals und bouch wisten si in dat gericht, dar it gehoerich ist.

Anderwerbe der egenante apt mach all jaire ein ader mehe jairgedinge, als dick des noit geburt ader dem apt gelieft, halden zu sent Mertine van Sivenich wegen.

Anderwerbe der apt vurgenant in dem vurgeschrieben namen haet zu bestellen und zu ordineren die maissen desselben dorfs, und der zoll und dime hoert zu demselben egenanten cloister.

Anderwerbe sal nimans sin, der moege haben besitzunge einichs goutzs daselbs in dem dorf, sinen banne und begriff, it si wenich ader viell, er neme si dan van demselben apt des vurgenanten cloisters und ime in namen, als vorsteit, hantrich eid der truwheit, ader sime amptman van sinent wegen.

Anderwerbe, dass die zehenden, groiss und klein, desselben bannes in vollem recht hoerent zu dem apt und cloister egenant.

Item wan eins boeden noit were des gerichts Sivenich halben, sal in der vurgeschrieben apt uf die zit stellen.

Item Mandelsberg und Grontzendriesch stoesent wieder einander, gelegen aen dem Poelsberg, hoert zu Ottenschuyr. Ouch hant die obgeschrieben scheffen in dem egemelten verbenten[1]) jairgedinge bi irren eiden und hulden, als obgerourt ist, hohe ermant und gefraget, bekant und gewist mit wail vor bedachtem rade einmoedlichen uf die herlicheit und friheit, die der vurgenante apt und convent haben binnent dem banne und beringe sins gotzhuis sent Mertine, und sagen, dass is van irren vorfaren scheffen uf si bracht, und mit wistumb geubet si, dass ein abt bi Triere zu sent Mertine und sin convent binnent irrem beringe und banne haben die freiheit und herlicheit, und auch also besessen und hergebraecht, dass dan enbinnen habe nimants anders gebott noch verbott dan allein apt und convent des egenanten cloisters sent Mertins.

---

[1]) *verbannt = gebannt.*

Des gelichen habe ouch ein apt und convent zu sent Mertin herrlicheit und friheit der fischerien im wasser van sent Irmelen born aen bis herab zu sent Symphoriaens kirch bei der Leufen, van einer siten der Mosel zu der ander, dass dair enbinnen nimants sal ader mach mullen setzen, ader fisch fahen, sonder orlof und willen des egenanten apts, und das der ghene, dem das van eim apt erlauft wird, darumb dem gotzhoise ein ewigen zins mache und zu geben erkenne.

Anderwerfe haent die egenanten scheffen gewist, dass das vorgenante gericht zu sent Mertine ist ein oberhoff uber das dorf Ockfen bi Sarborch und uber Irsch boven der Levien, want der apt egenant mach scheffen zu Ockfen setzen und entsetzen na verdiensten, als dick des noit geburt, und ist daselbst der apt vorgeschrieben und sin gotzhous ein grontherr, leenherr binnent den marken und begrif des egenanten dorfs. Were ouch sach, dass die scheffen van Ockfen zwifelten aen eim ordel zu geben, also dat si müsten anderswo ein ortel suechen, dat sullen si allein suechen, entfahen und holen van den scheffen van Sivenich in der apts cammer zu sent Mertine. Und were sach, dass die scheffen van Sivenich begerten der scheffen van Irsch, sullen si in den hof van sent Mertin nieden aen sich setzen.

Ouch zu Irsch mach der apt egenant scheffen setzen, als dick das noit geburt und entsetzen na verdienst; und ist daselbst ein grontherr, leenherr, voet und schirmer mit vollem recht, und zehenden, groiss und klein, sind des apts in vollem recht und sins gotzhous. Were ouch sach, dass dieselben scheffen van Irsch zwifelten aen eim ordel zu geben, also dat si muisten anderswo ein ordel suchen, das sullen si ouch allein suechen, entfahen und hollen van den scheffen van Sevenich in des apts kammer zu sent Mertine.

Ouch ist gewist, wanne min herr apt zu sent Mertine der scheffen des gerichts boussen dem jaergedinge und in den wisongen in des cloisters erfe, uber bruck ader zu Sevenich, Ockfe ader Irsche behoeft, sullen die egenante scheffen minem herrn vorgeschrieben schuldig sin, gehorsam zu sin in siner kost. Wan aber die scheffen van Ockfe oder van Irsch, überhofs halben ein ordel zu hollen, ader ouch imantz ander van der gehoufer der scheffen dis vorgeschrieben gerichts noit hetten ader behouften, sullen die parthien sonder des apts egenant zudoun den vurgeschrieben scheffen dis gerichts den kost schuldig sin zu bezalen.

Anderwerf van dem erfe uber bruck haent die egenante scheffen gewist die echt menner, als ein voet und die sieben scheffen uber bruck, der keiner sal fri erfe haen, dan ein icklicher sal sin zinsbar dem apt

sent Mertine und sime gotzhouse egenant, ouch dass icklicher, der zinsbar ist dem gotzhous vorgeschrieben, sinen zins schuldig ist zu bezalen binnent der eirsten wisonge na sent Brictius dage; der da aen sumich wirt funden, ist schuldig dem apt egenant und sime gotzhouse ein sester wins, dem meier fünf schillink und dem gericht einen sester wins. Dieselbe bouss ist auch schuldig wer nit zum jaergedinge kumpt und zu den wisongen, und auch der niet ruret in dem wingart.

Auch wisten si, das der voet, scheffen und gehoufer keiner sal sinen stoul ader erfe, das er von dem cloister egenant haet, verkeufen, verwenden noch beschweren, sonder schimbaer wissen und willen des apts egenannten, beheltnis dem apt all zit ein neester zu sin, sulch erf zu sim gotzhous vorgeschrieben zu hoelen. Wer dar widder dede, sal erfallen sin sins stouls und erfs, auch sal nimantz des andern stoul besitzen, er si van werde uf dieselbe pene izont genant.

Anderwerf ist gewist, dass der voet, scheffen und gehoufer sullen das erf, das si van dem vorgeschrieben cloister haent, in goudem oprichtigem bouw halden, die wingarten mit zweien greften [1]), mit proffen, setzen, sticken, schniden, binden und dungen, und sint die scheffen vorgeschrieben schuldig zu wisen und zu behalden bi irren eiden all des gotzhouses erfschaft, die in diesen hof gehoerich ist, und sint schuldich all jaere zu besine up sent Johans dach zu mitzsommer dasselb erf, das in disen hof gehoerich, und in dem Maer, sent Mertine egenant zugehoerich, als herunden geschribben steit, in biwesen eins kelners des cloisters egenant ader imantz van des cloisters wegen, dan sullen die vorgeschrieben scheffen, das si gesine hetten roupar, bi irren eiden uf denselben dach aenbringen den vorgeschrieben herren, darumb sal man den vorgeschrieben scheffen geben tzwene sester wins tzien mütschen uf denselben sent Johans dach, item tzwene sester wins zehen mütschen im jaergedinge na sent Brictius dage, item zwene sester wins zehen mütschen in der erster wisonge darna.

Ouch ist gewist, dass ein frevelbouss ist sechszehen schilling dem apt des egenanten cloisters, und also manniche funf schilling dem herrn apt vorgeschrieben, so mannich sester wins ist den egenanten scheffen. Die bouss verbricht, der verbott wirt zu deme jaergedinge ader zu den wisongen zu kommen und dar uber niet wilt kommen; ouch der genge uf des cloisters erf, e er it entfangen hette. van den apt vorgeschrieben; ouch der gemant wurde uf sin eid ader hulde vorzubrenge(n), was roupar

[1]) *zweimaligem Umgraben.*

were, und das niet dede: als dick das geschege, ist is ein frevelbouss. Ouch der geruget wurde und niet ginge bi die herrn und scheffen, die sumenisbouss (als ein sester wins dem apt egenanten, fünf schillink dem meier, ein sester wins den scheffen uszurichten) ist schuldig ein frevelbouss.

Anderwerbe ist gewist, dass ein schlecht rouge, die geschege uf einen druw jaere na einander, it were van binden ader rören in dem wingart: in dem dritten jaer is it ein frevelbouss. Auch wer sin gart zu rechter zit nit schnidd und vor sent Johans dage niet gegraben hett zu mitzsommer, der ist schuldig ein frevelbouss.

Anderwerf ist gewist, dass, wer geruget aen grontbouw wirt drü jaer na einander, als van setzen, proffen, graben, sticken, mouren laissen verfallen, hecken laessen verwousten, der ist erfallen dem gotzhouse vorgeschrieben des erfs mit der bloumen. Auch wer verbreech aem drit deil und zenden dem egenanten cloister zu hantreichen, steit in mins herrn ongenade und in der scheffen recht.

Item ist gewist, dass in welchen puncten ein gehoufer boussfellich[1]) ist, ist ein voet ader scheffen egenant dobel.

Ouch ist gewist, dass wer ein bouss schuldich ist, it si ein sumenis- ader ein frevelbouss, si si groes oder klein, und die niet gebe, dem sal man verbieden sin erfschaft, dass er niet daruf gehe ader stehe, und darna die bloum daruf, bis uf die zit, dass er die bouss us habe gericht.

Anderwerfe wisten si, wer einich erfschaft van dem cloister vorgeschrieben entfeit ader besteit, sal her in diesen hof zu gericht kommen, und sal it niet vorder suechen noch verdedigen; wer dar widder dede, ist schuldich ein frevelbouss den vorgeschrieben herren und den scheffen irre recht.

Ouch ist gewist, wan ein nuwe scheffen gemaicht wirt, kumpt der apt egenant niet zu dem scheffenessen sins drittems, sal der scheffen demselben apt schuldich sin und bezalen einen halben gulden.

Item ist gewist, were sach, dass ein scheffen sinen scheffenstoul wulde ufgebben, der sal van eirst usrichten dem egenanten apt sine zinse des scheffenstouls, und dar na sal er das erf dis scheffenstouls in allem goudem oprichtigem bouwe uf gebben, dar na sal er bi den meier dis gerichts gaen und erbiden sich, vor sin miteidgesellen scheffen zu kommen, was er denselben mitscheffen zu doin were, guitlichen

[1]) *Hs.* boussfeldich.

uszurichten. Darna sal min herr sent Mertine den scheffen den scheffenstoul van dem scheffen ufnehmen, na wistumb der scheffen vorgeschrieben, und doch uf sin eid nummer zu verzigen.

Auch ist gewist, dass allein die scheffen unsers gerichts egenant haent recht und uberkeit ubber unsers cloisters erfschaft ubber Trier bruck gelegen, der scheffen und der gehoufer, aen eincherlei uberkeit einichs anders gerichts, dit ist der voit schuldich zu halden.

Item ist gewist, dass wer etwas entfeit ader besteit in dem egenanten gericht, ist schuldich dem egenanten apt und gottshouse einen sester wins, dem meier fünf schillink und den scheffen ein sester wins.

Anderwerf ist gewist, dass, wer erf van dem egenanten cloister besteit, sin levenlanck ader erflich, ist schuldich marken laessen zu setzen uf sine koste, als dick des noit ist, in biwesen alltzit der vorgenanten herrn ader imantz van irrentwegen.

Darna haent si gewist den zehenden uber bruck, als herna geschrieben steit:

Zum eirsten in Schalbeden in Johans velde zum juden, gelegen bi der Moselen, tuschen dem zehenden van Uren steit ein mark, von der marken richt uf [1]) bis aen die scheferien, da steit ein heuftmark, van der heuftmarken vort aen van einer marken zu der ander bis widder den graben aen der Wydegassen, und vort die Wydegasse us bis widder den wech, der zu Uren geit, den Urener wech uf bis widder den hove zu Spyren, und wat zu dem hofe zu Spyren gehoerich ist, und vort aen widder umb hinden herabe bis widder die scheferie, van der scheferien bis an die mark, die man nennet der stein bi Spyren in dem wege, van der marken vort aen van einer marken zu der ander bis aen Scholersberg in die leie, und da vort aen under dem Şchilde her bis aem frauw Agnesen berg, und da vort her in bis aen den gemeinen pat, den pat her lanx bis bi die bach aen die mark, die da steit in Johans Gouwerners wingart, van der marken vort aen, van einer marken zu der ander bis aen die heuftmark, die da steit in miner frauwen velde van Ueren, van der mark vort aen bis aen den pat, der da geit in Mergenberch, den pat herlan unden her bis in den nuwen wech, den nuwen wech herab bis in die straes, die da geit zu Uren, die straess herab bis an die port aen der brucken uf die Mosel, da entuschen die Mosel uf bis aen die mark vurgeschrieben in Johans veld zum juden boven in Schalbeden, da entbinnen haet nimantz zehenden dan allein min herre sent Mertine vurgeschrieben und sin gotzhous.

[1]) richt uf = *senkrecht in die Höhe.*

Item in Poelsberg in der kaulen lit ein stuck, helt bi die zwnlf morgen ongeverlich, oben us bis in die aicht zu Poelsberg gehoerich, daher bis in den wingart, der zu dem hoefe Poelsberg hoert aen die mark, da entbinnen hoert der zenden ouch zu sent Mertine egenant.

Item in Broudergesschen aen, entgaen dem kranen, da hin uf bis an Bittburger ader Pallyger krutz, da hin uf al die straes us bis uf gene lei, da hine zu sent Paulins mullen zu, und vort al da herab, oben und unten dorch Palyen an und im Eschauw, oben und unden bis widder sent Mergen zeenden, da in die lei ein kruitz gehauwen ist, bi dem kelterhouse, da der born entsprinkt, geent sent Remey ubber herabe, da entuschen die Mosel uf bis aen Broudergesschen vorgenant haet ouch nimantz zeenden dan allein min herre sent Martin egenant und sin gotzhous.

Item in dem Maer bi Triere haet das cloester sent Mertin vier aichten, gebent dem cloester vorgeschrieben jaerlichs zins und zeenden, und sint wael usgemarkt: die eine aicht ist gelegen uf der obersten siten beneven aen dem nuwen wege und heischet der Kortzbongart und stoest zu heufden aen die herrn van sent Symeaen und uf die niederste sit aen den nuwen wech, und stoest unten aen den wech, der da geit dorch dat Maer zu sent Remey zu. Die zweite aicht heist der lange bongart und ist gelegen geliche bi der eirsten aichte und geit van den nuwen wech aen bis in die bach, oben zu liegent die herrn van sent Symeaen, niedent zu ist der wech bi dem Maer zu sent Remey zu gaende. Die dritte aicht heischet der beschlossen bongart und geit an sent Remeis gass aen dorch die Maergass, die zu der Leuffen geit, und ist beschlossen erf und wael vermarkt und lit in der proestiben erf van sent Pauline. Die vierte aicht ist gelegen niden der Maerporten ubber bi der stede graben van sent Symeaens mullen niden aen, darabe bis aen die proestibe van sent Paulin.

Item van der Maerpforten aen da heruf zu der stat, die genant ist Staffel, den wassergank heruf und da herumb van der stat genant Staffel durch die gass, genant Oergass hinder den zu rourinnen [1]) dorch die olcken, da herumb bis zu dem halfscheidt der obersten olcke der duitscher herrn zu Trier, da die herrn van sent Mertine egenant deilen in einem stuck mit der frauwen van Lutern, bis aen den zeenden der frauwen van Urren, da vort herab die stedemour lanx bis widder aen die Marport vorgenant, da entbinnen ist ouch allein der zeende des cloisters sent Mertins vorgenant.

[1]) *Randbemerkung:* ist Clarissen.

Item in der vorgenanten herrn groesser olcken hinder sent Simphoriaen uf dem graben zu stede zu, und da herabe dorch den wingarten Johans van Ham bis uf die Mosel ist der zeende ouch allein sent Mertins cloesters dickgenant in wingarten und in velde vorgemelte, usgenomen ein stückelchin bi sent Symphoriaen wael usgemaerkt, in welchem stückelchin hoert der zeenden zu sent Paulins proestihen, und lit diesselb egenant olck in des cloesters friheit zu sent Mertin vurgeschrieben und in irrem ban und gericht sent Mertins egenant.

Item in dem ban und begriff des cloesters sent Mertins van der duitscher porten aen, da heruf bis an sent Mauritius torn, und da herumb bis aen den roden torn, gelegen neest niden aen sent Mertin, und da herumb bis widder aen die duitsche port, ist der zeende auch des[1]) cloesters sent Mertine egenant.

Auch haent die obgeschrieben scheffen in dem egenanten verbantem jaergedinge erkant, dass wer dem herrn apt egenant und sim gotzhouse obgeschrieben in diese egeschrieben friheit dreit, der einige krenkt, erweckt ader erschreckt, so dick das geschege, der ist also dick erfallen ein frevelbouss demselben egenanten herrn und sime gotzhouse, und were sach, dass, der sulchs gedaen hette, minem herrn sent Mertine und sime gottzhous nit bequenklich weer, den sal der apt des obgenanten cloisters suechen mit recht aen allen enden, da er in erlangen mach.

Auch ist gewist van dem voede dis gerichtz, dass er ist schuldich zu sin in dem vurgenanten cloister zu dem jaergedinge mit den wisongen, dis gericht zu hueden und zu beschirmen, were sach, dass imants dragen wulde in dis vurgeschrieben wistom und friheit, auch dis gericht anders hin handelen, das vor dis gericht gehoerich und van alders herkommen were: darumb haet er van dem egenanten cloister einen wingart uber bruck und einen puler mit irrem recht und burden dem vurgeschrieben cloister, der wingart lit in Schalbeden und helt einen morgen, uf einer siten lit Johan Pünderich, scheffen des vorgeschrieben gerichtz wanende in der Bruckergass, uf der ander site Schwæffs Thees, auch wainheftich in Bruckergass, welche erf itzont inhaet Johan van Ruyl Schwaeffs Theus nakommen, auch zu Trier in Bruckergass. Der puler helt ein vierdel lands ader dabi und lit auch in Schalbeden oben des wegs, tuschen den velder meister Heinrichs appoteckers, welche velde zu sime scheffenstoul hoerent, und sal den vurgenanten wingart und puler in goudem oprichtigem bouwe halden glich anderm erf der scheffen vorgeschrieben. Und wan er dis gericht huidt im jaergeding und in den

[1]) *Hs.:* der.

wisongen zu sent Mertin, als vorgeschrieben steit, dan sal ime der apt geben des jaers einen seester wins, wanne des gotzhouses egenant friheit und herlicheit gewist ist, als vorgeschrieben ist.

Darna sal man druw mael roufen, abe imans vor gericht zu schaffen habe, dass er sich vorzehe, ee der meier den staf niederlege, want min herr apt egenant haet gout gericht.

Were auch sach, dass disse puncten obgeschrieben und ander me puncten, die hierin nit begriffen sint, erklerungen noet hetten, mach man sich erhoelen in der scheffen bouch des egenanten gotzhouses und ander friheiten ader brieven.

Uf all vurgenanten sachen, puncten und artikelen und wistum der egenanten scheffen gemeinlichen haet der egenante erwerdige geistliche herr Johan apt in wegen und in namen sins cloisters und auch die obgeschrieben scheffen van uns notarien herunder geschrieben begert und gesunnen ein ader viel offenbaer instrumenten in der aller bester formen, und ouch zu einer ewiger stedicheit flisslichen und eindrechtlichen gebeden den ersamen herrn meister Johan Haltfast zur zit sigeler zu Trier, dass er des geistlichen hoefs van Triere groessen sigel aen dis instrument wil henken. All obgeschrieben sachen und dinge sint geschiet im jaer, indictien, pabs coronunge, maent, dage, ouren und stede vorgeschrieben, in biwesen und gegenwerdicheit der ersamen erbaren luden und menre, herrn . . . *Es folgen die Namen von 10 Männern und die des Sieglers, sowie die zweier Notare.*

IV. Weistümer der Schöffen zu Ockfen.

A. Notariatsinstrument über die auf Befehl Erzbischof Balduins erfolgte Weisung der Rechte des Erzbischofs, Vogtes und Abtes zu Ockfen.

1325, September 14.

Aus Schreiner Bd. I, S. 241–246 Nr. 96. Eine Abschrift der Urk. Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 7 wurde verglichen. Eine deutsche Fassung von Hand 16. Jahrhunderts findet sich im Ockfener Schöffenbuch, Coblenz, Staatsarchiv Nr. 7.

In dei nomine Amen. Per hoc presens publicum instrumentum pateat universis, quod anno ab incarnatione eiusdem millesimo trecentesimo vicesimo quinto indictione octava quarta decima die mensis Septembris post horam meridiei pontificatus sanctissimi in Christo patris

domini domini Joannis pape vigesimi secundi anno decimo in presentia mei infrascripti notarii et testium infrascriptorum venerabiles viri Boemundus de Saraponte, major archidiaconus ecclesie Trevirensis, ac Joannes de Orreo scabinus Trevirensis in domo dominorum abbatis et conventus sancti Martini Trevirensis sita in villa de Ockeva in camera eiusdem domus superiori ad hoc ibidem ut dicebant, a reverendo in Christo patre et domino domino Balduino Trevirensi archiepiscopo specialiter destinati, scabinos dicte ville coram se presentialiter convocarunt, quibus quidem scabinis coram prefatis dominis Boemundo, Petro et Joanne comparentibus iidem domini Boemundus, Petrus et Joannes dictos scabinos de potestate et speciali mandato sibi, ut asserebant, a prefato domino archiepiscopo facto et commisso diligenter, prout hoc melius fieri potuit et debuit, in vim iuramenti prestiti monuerunt, ut se ad partem traherent et diligenti deliberatione secum ac aliis senioribus dicte ville, quos sibi assument, prehabita eisdem dominis Boemundo, Petro et Joanni nomine predicti domini archiepiscopi referrent, exprimerent et notificarent omnia et singula iura, que religiosi viri dominus abbas et conventus monasterii sancti Martini supradicti ac ipsum monasterium haberent in villa de Ockeva et eius banno et confinio memorata. Qui quidem scabini, huiusmodi monitione [ipsis], ut premittitur, facta se seorsum ad partem trahentes, ac deliberatione diligenti et matura prehabita, ut dicebant, memoratis dominis Boemundo, Petro et Joanni sacramentaliter in vim iuramenti præstiti retulerunt,

quod homines dicte ville de Ockeva nec non banna, pascua, piscationes undarum, volatilia in aere ac nemora campi, silve et quidquid esset infra metas dicte ville, que vulgariter marcken appellantur, totaliter et omnino ac fluvius aque, Sare nuncupate, a loco, qui dicitur Kolenbusch, usque ad locum, qui dicitur Kissilbach, pro media parte ad ipsos religiosos et ipsorum monasterium, tanquam ad veros dominos fundi loci predicti pertineant pleno jure.

Item quod scabini et homines dicte ville domino abbati predicti monasterii pro tempore existenti, suo et monasterii sui predicti nomine, et nulli alii prestare tenentur fidelitatis solite iuramentum.

Item quod abbas dicti monasterii, quo supra nomine[1]), habeat facere et ponere scabinos, quotiens opus fuerit, de consilio tamen aliorum scabinorum dicte ville.

Item quod emende dicte ville pro duabus partibus cedant monasterio

---

[1]) *tamquam dominus fundi.*

antedicto et pro tertia parte advocatis[1]) dicte ville, et quilibet eorum de parte eum contingente in emendis huiusmodi suam potest facere voluntatem.

Item [quod] abbas dicti monasterii tenetur singulis annis in dicta villa tenere tria placita annalia, videlicet unum post festum sancti Remigii, item unum post festum nativitatis domini et tertium feria quinta post dominicam, qua cantatur misericordia domini, quibus placitis advocatus ville tenetur interesse, et tenetur dominus abbas in quolibet duorum placitorum priorum dare et ministrare advocato sextarium vini duas denariatas panis et duas denariatas piscium et dimidium maldrum avene ac in tertio placito, scilicet feria quinta post dominicam misericordia domini, simili modo tenetur ad vinum, panem et pisces, sed ad avenam non tenetur, sed advocatus ponet equos suos in pratis dictorum dominorum abbatis et conventus sub custodia et periculo sui ipsius.

Item abbas dicti monasterii, quo supra nomine, habet disponere et ordinare mensuras dicti loci, et theloneum ibidem pertinet ad dictos religiosos et eorem monasterium, sed obventiones provenientes de ipso thelonio pro tertia parte cedunt advocato.

Item si scabini dicte ville in aliqua sententia ferenda dubitarent, ita quod eos ad superiorem recurrere oporteret, tunc tenentur venire apud sanctum Martinum in cameram abbatis et ibidem recipere legem vel sententiam a scabinis ville de Sivenich.

Item retulerunt, quod abbas et conventus dicti monasterii de omnibus et singulis bonis salicis, sitis in confinio et banno dicte ville, ante omnem decimam percipiunt septimam partem fructuum crescentium in eisdem.

Item silva contigua ville ibidem est purum allodium dicti monasterii, et advocatus penitus nihil iuris habet in eadem.

Item si aliquis hominum ville predicte suam hereditatem, quam haberet in dicta villa et eius banno seu confinio, vendere vellet nec haberet aliquos de sua linea proximos, qui huiusmodi hereditatem emere vellent, tunc abbas et conventus dictam hereditatem pre omnibus de mundo emere possunt, si volunt, salvo tamen iure advocati ad decretum scabinorum.

Item si aliqua bona pro censu neglecto et non soluto devolverentur ad ipsum monasterium ex decreto seu sententia scabinorum, de illis, quamdiu sunt in manibus dictorum religiosorum, advocato penitus nihil debetur.

---

[1]) *Vgl. oben Kap. IV, Anm. 67.*

Item nullus in mundo, quicunque sit, potest habere aliqua bona mansualia in dicta villa et eius banno seu confinio, nisi recipiat ea ab abbate dicti monasterii, et sibi, quo supra nomine, prestet iuramentum fidelitatis aut eius officiato suo nomine.

Preterea prefati scabini ut supra moniti et requisiti de iure domini archiepiscopi Trevirensis, quod habet in villa predicta, retulerunt, quod superior iurisdictio, videlicet ultimi supplici necnon decime grosse et minute dicte ville et banni eiusdem pleno iure pertinent ad dominum archiepiscopum Trevirensem, bonis allodialibus dicti monasterii dumtaxat exceptis, in quibus dominus archiepiscopus penitus nihil iuris habet.

Item quelibet domus [dicte] ville tenetur domino archiepiscopo singulis annis in festo sancti Remigii fercellam avene, unum pullum, unum denarium et unum panem de uno denario.

Item prefati scabini moniti, ut supra, de his, que debentur advocato dicte ville, retulerunt, quod advocatus singulis annis habere consuevit in dicta villa tres exactiones, unam scilicet de quattuor libris Trevirensibus, unam de octo maldris siliginis et unam de duabus carratis vini, si vini copia creverit, et huiusmodi exactiones transcendere non potest, sed eas minuere potest, prout fertilitas hoc exposcit, quas quidem exactiones bladi et vini homines dicte ville tenentur singulis annis suis vecturis et expensis apud Saarburg vel apud Eyele advocato in domum suam et nusquam alibi presentare.

Item quando foenum in pratis advocati messum sive abscissum est, homines dicte ville foenum huiusmodi cum pane advocati spargere ac sparsum et desiccatum colligere et accumulare seu adcervare tenentur, non plus.

Item tenentur semel in anno fodere vineam advocati sub expensis advocati ita, [quod] si ipsis debita hora prandii cibaria non ministrarentur, ex tunc dictam vineam licite exire possunt, non faciendo iniuriam advocato.

Item singulis annis in carnisprivio unum pullum ex qualibet domo advocato deberi.

Quibus sic actis, ut premittitur, et relatis dominus Joannes abbas dicti monasterii, quo supra nomine, premissa omnia et singula per me infrascriptum notarium conscribi et in publicam formam redigi ac sigillo curie Trevirensis communiri petiit et rogavit. Acta sunt hec anno, indictione, mense, die et pontificatu predictis, presentibus honestis viris et discretis dominis, videlicet Nicolao de Petra milite, Waltero

plebano in Wiltingen, Thilmanno plebano de Eysch, Tillmanno sculteto de Sarburg, Waltero quondam famulo domini Roperti archidiaconi in ecclesia Trevirensi et multis aliis probis et fide dignis testibus ad premissa vocatis et rogatis. Et nos officialis curie Trevirensis, ipsius curie sigillum ad relationem Henrici dicti de Mertert dicte curie Trevirensis ac imperiali auctoritate publici notarii, cui in his et maioribus fidem adhibemus, presentibus litteris duximus apponendum in testimonium omnium premissorum. Datum ut supra.

Et ego Henricus natus quondam Alberti dicti de Mertert clericus publicus imperiali auctoritate ac curie Trevirensis notarius quia predictis monitionibus, requisitionibus ac relationibus et omnibus et singulis premissis una cum testibus supradictis presens interfui, hoc presens publicum instrumentum inde confeci, propria manu conscripsi meoque signo consueto signavi rogatus, et rasuram superius factam, scilicet: in testimonium omnium premissorum, approbo.

B. Weistum über die Zinse zu Ockfen.

1500.

Aus Schreiner Bd. I, S. 533—539 Nr. 212, wo ein ausführliches Weistum über die Zinse, Erneuerung des Registers von 1481 gegeben ist. Eine Abschrift 16. Jahrhunderts enthält das Ockfener Schöffenbuch, Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 7. Das Weistum zählt zunächst das penninklant *und dann* eigentum und medemland *genau auf und giebt am Schlusse folgende sechs Sätze.*

Item hernach volgent etliche scheffen weistom, in den jairgedingen dem cloister zugewist seint von den jairen vierzehenhundert ein und achtzich uf donnerstag nach dem sontache Misericordia domini.

1. Item weisset der scheffen: das medemlant, das drei mail geroucht wirt, verfelt in meins hern abts hant zu sant Martein, das anzutasten vor sein eigentumb, und sal davon nit zehenden geben, als langhe es in seinen henden ligt als auch des cloisters egenante ander eigen guitter dem herrn buschof zu Trier nichst zehendes schuldich sein.

2. Item hait der scheffen zu Ockfa gewist, dass das sibente sall gehen vur dem zehenden und nit in den zehenden zu rechen, darum weist der scheffen, dass meins hern bude von sant Martein, das sibenthumb zu heben, sal naer bei der hecken stain dan die zehenten buden des bischofs von Trier.

3. Item wist der scheffen, dass das medemlant, das weingart ist, sal man all jairs besehen, abe es gegraben, gestickt etc. were, als sich das geburt, und das seumnis darain in den jairgeding rugen.

4. Item wist der scheffen, dass der voigt zu Ockfe sal nit daselbs an den grunt tasten, ab imme seine renth nit wurde, dan der abt von sant Martein sal den voit usrichten von seinem speicher und des sich erbollen aen dem erf der leude, die seumich weren, ader aen dem grunt der selber leude binnen seinen marcken daselbs.

5. Item weist der scheffen dem apt zu sant Martein zu Ockfe gebot und verbot uf die boifs.

6. Item verbeut des apts meier zu Ockfa na wistum der scheffen uberbrach, want der abt von sant Martein hait zu Ockve guit gericht.

V. Dietrich von Daun bekennt wegen der durch ihn erfolgten Niederschlagung des Aufstandes zu Ockfen weiter keine Ansprüche an Abt Wilhelm von St. Martin zu haben.

1381, Juli 7.

Aus Schreiner Bd. I, S. 328 Nr. 151.

Ich Diderich van Duue, herre zu Bruch, dun kunt allen luden und erkennen mit diesem briefe also, dass der erwirdiger herre her Wilhelm van gotz genaden abt zu sente Mertine zu Triere und ich uns samentlich vereiniget und verbunden han, umb uns gemein lude zu Ockfan zu twingen und zu dringen, die uns ungehorsam waren, uff unser beider koste und verlust, des han ich uff mins selbes kost und verlust van uns beiden wegen die vorgenante unsere lude unterstanden zu dringen und twingen uns gehorsam zu sin, und welcherleige koste, schaden und verluste ich und mine frunde, die ich uff dem ersten unde dar bracht und gefurt han, gelieden und gehabt han, der sagen ich vor mich und mine erben und alle dieghene, die mit mir in dem velde waren, den vorgenanten abt und sin gotzhuis und convent qwit, ledich und lois mit beheltenisse mir solches briefs, den ich van dem vorgeschriebenem abt han, als van des selben schaden und koste wegen der in siner volre macht verliberen sal, usgescheiden alle argelist und geverde.

Des zu urkunde han ich min insiegel an diesen brief gehangen. Datum anno domini millesimo tricentesimo octuagesimo primo, dominica post Processi et Martiniani.

VI. Rechte der Abtei St. Martin in den Dörfern Irsch, Hockweiler und Corlingen.

A. Weistum von 1498, März 5.

Aus Schreiner Bd. I, S. 482—490 Nr. 204. Eine Abschrift 17. Jahrhunderts, Coblenz, Staatsarchiv St. Martin Nr. 55. Zum Teil gedruckt bei Grimm, Weistümer Bd. II, S. 294, vgl. auch Grimm Bd. VI, S. 464 die Fassung von 1558.

In gottes namen amen. Durch dis gegenwertich uffenbair instrument si kont allermenlich, dass in dem jair der geburte unsers herrn dusent vierhundert sieben und nuinzich, nahe gewainheit zu schriben in dem stift Trier, des ersten maendachs, der da was des fünften daighs in dem maent genant zu latine Martius zu zehen uren vor mittaghe ader darbi, in der funfzehender indiction ader kaiserzaiele, baipstcoronung des allerheiligsten in got vatters und herrn, herrn Alexandri von gotz vorsehung des seesten, in dem seesten jaire siner kronungh, vor dem erwirdigen geistlichen herrn, herrn Johan apt, Nicolaus von Arle, kelner, und Conradus, professmoenich des gotzhuis sent Mertins bi Trier sent Benedictus ordens, Michael van Casel, meier in dem hoffe desselben sent Mertinscloisters in dem dorfe Jrsche boven der Olevien gelegen, und daselbs in unsern notarien und gezugen herunden geschrieben daruber geroiffen und gebetten gegenwirticheit sint perschonliche erschienen die verstendige wise menner Steffen von Hockwyler (Thys eiden), Johan in der gassen zu Irsch (Peters son), Thees Clais zu Irsch, Johan von Hockwyler (Heyntzen Johans eidem), Costers Johan (Thees Clais son zu Irsch), Clais Johan von Hockwyler, Clais an dem ende (Trynen son von Korlinck), alsammet scheffen des gotzhous sent Mertins vurgenant in dem gericht zu Irsch, als da in dem egenanten hoiffe gesessen, nahe alder gewonheit gericht zu besitzen und allermenlich recht zu doin und zu sprechen, uf denselben dach und zit [1]) dieselben scheffen durch den vurgenanten, erwirdigen herrn Johan apt, Nicolaus, Conradus und Michael van Kasell, iren meier, flisslichen gefraigt und ermaent uf irre eide und hulde, die si ime, sinem gotzhous und dem scheffenstoile gedain vur zit haben, dass si sich zehen wurden uf ein ende, und flisslich berait under sich hoillen und haben, und darnahe ime wisen, nahe alter gewainheit und wie si van iren vursattzen scheffen gehort hetten, ain si braicht were, wat herlicheit, friheit und gerechticheit

[1]) *Hier beginnt der Text bei Grimm, Weistümer II, 294.*

derselbe erwirdige geistliche herre Johan apt und sin gotzhous haibe in den drien dorferen Jrsch, Hockwyler, Korlynck und in irem beringe, bann, marcken und begriff

Haint dieselbigen scheffen sich uf eine site gezogen und sich wail beraden und mit zitlichen erfairnis und wail beraden moude wieder kommen und uf die manonghe irrer eiden und hulden, si dem apt, dem gotzhous egenant und dem scheffenstoile vor gethain haiben, einmuendenclich gewist haint und bekanten eins richtlichen jairgedinges dem gotzhous sent Mertine in dem hoif zu Irsch daselbst van alters, als dick des noit geburte, ader dem apt des egenanten cloisters geleift, mit irren wisongen, abe des noit wurde, da erscheinen sullen alle dieihene, zu demselben hoiff und jairgedinge gehoerich sint, vermitz den boden desselbigen gerichts hin zu roufen zu nuien uren vor mittaghe, darna sal man dem richtlichen jairgedinge ban und friet doin van sent Mertins wegen, van des apt wegen, van des priors wegen, van des kelners wegen, van des gantzen conventz wegen, van des scholtes wegen, van des meihers wegen, van der scheffen wegen, van der gehoufer wegen, van allen derihenen wegen, da das billich ban und friet soll van hain, dass niemantz usgehe, er engehe mit orlof, niemants ingehe, er engehe mit orlof, niemants des anderen stat besetze sonder orlof, nimants des anderen wort sprech sonder orlof, und sal verbieden uberbraicht hin und her zum ersten, zum zweiten, zum dritten male, as lange mines herrn aptz gericht wert.

Darnach sall der boede desselben gerichtz in roufen alle dieihenen, zu dem hof gehorich sint; darnach wer zu entphaen hait und zu hulden, der sall von dem apt des egenanten gotzhous entphaen und im hulden na hoiffs gewainheit und ubonghe des gerichts egenant.

Darnach sall der meiher ader der scholtiss die scheffen usmainen uf ire eide und die gehoufer uf ire hulde, dass si usgehen und beraden sich und dan vorbrengen, wat widder sent Mertin were, widder den apt ader dat cloister vurgenant, id si van welden zu houwen, van marcken zu stoeren, von wegen, von stegen, von ubereeren, von uberfaren, von uberbraich, dass man dat richt richtlich ader minneclich, also verre der scheffen erkennet, is recht si.

Darnach sal man die roughen in den hof brengen, und die gehoufer sullen die roughen, die si under sich fonden hetten, an die scheffen brengen.

Darnach sall man fragen, abe min herrn apt und sin gotzhous ire jairliche zinse haben, von korne mit namen vier und zwenzich

malder, von havern zu wissen mit namen zwei und vierzich malder, von der egenanten sumen korns und havern so vil min, als min herr apt des erfs selbs in sinen henden hait; von schaftgelde[1]), als von alders houner zinse, penninckzinse van die jouchen: want wer sin zins nit engift uf den daghe und zit, der scheffen wiset, den sal man penden und den penden naechgehen na wistom der scheffen des obgenanten gerichtz.

Darna haint die obgenanten scheffen gewist mins herrn aptz und sins gotzhous herlicheit, friheit und gerechticheit, als herna volget: zu deme eirsten wisten und bekanten si, dass der erwirdiger und geistlicher herr apt vurgenant und sin gotzhous ist daselbs binnen den marcken, bann und begrif der druwer dorfer Jrsch, Hockwyler und Korlanck vurgenant, ein grontherr, leenherr und voit mit vollem recht, und wisten ime da binnen zu gront und grait, mann und bann, zock und flock, wasser und weide, die vogel in der loft, die fische im wasser, gebot und verbot, bousche und welde, und wat da is binnent dem begriff derselbiger druwer dorfer vurgenant, also dass niemants van den gemeinen noch anders in den selbigen welden einiche holtz houwen sall sonder orlof, wissen, willen und verhencknis desselben apts ader sins gotzhouses meihers daselbst von irenwegen. Und uf dass die vurgenante welde da bass gehout werden, hait der egenante herr apt von sins gotzhous wegen bewilliget, dass nimants van der egenanten gemeinen sonder eins zenders zur zit daselbes auch sonderlichen orlof in denselben obgenanten welden einiche holtz hauwen, und were sach, dass imants dar widder dede, den sall der obgenante herr apt boissen. Und wasser und weide sullen die dru dorfer vurgenant mit gebruichen vermitz zins und dienst, die si dem egenanten gotzhous schuldig sint zu thun, und were sach, dass imants den luden darin wult dragen[2]), sall min herr der apt vurgenant bi die lude staen, si helfen zu verantworten.

Anderwerbe wisten si, dass die lude der druwer dorfer Jrsch, Hockwyler und Korlanck vurgenant zubehorent deme egenanten herrn apt von sins gotzhous wegen, als eim rechten grontherrn und voit mit vollem recht.

Anderwerbe wisten si, dass wer erbschaift hait binnen dem ban, marcken und begriff der egenanter druwer dorfer, were is nit me, dan also vil, dass man einen dristemplichen stoil daruf mocht setzen, sall

[1]) *Bereits* schaft *ist eine Abgabe,* schaftgeld *bedeutet also zwei Mal dasselbe. Vgl. dazu oben Kap. IV, Anm. 23.*

[2]) *So viel wie „Eintrag thun."*

dasselbe erf entfahen von dem egenanten apt ader van sinem meiher daselbst von des egenanten gotzhous wegen und daruf demselben apt hulden. Und die also zinsberich erf haint, id si wenich ader vil, sullent dem egenannten herrn und sinem gotzhous sine froen doen, si sin boussen ader binnen den vurgenanten druwen dorfern gesessen, als mit pluichvart drumale im jaire, mit wingartschniden im mertz zween dage, mit hauwemehen, maichen und foeren, als van alters, mit sniden im erne zween dage, mit lesen im herbst.

Anderwerbe wisten si, dass der apt vurgenant und sin gotzhous hait die voermait in dem hauwe, den vorschnit im erne und die voerlais im herbst.

Anderwerbe, dass der apt des egenanten gotzhous mach gebeiden uf eine boiss, so dick des noit geburte, und verbeiden verbroch desselben gelichen.

Anderwerbe wisten si, dass die boissen, klein und groiss, daselbst sint des egenanten apts und gotzhous; und ein groiss boiss ist zehen wisspenninck und ein klein fünf schillinck, und den scheffen schinet ir recht von denihenen, die boiss vermachen, zu wissen mit namen icklichen ein sester wins.

Item zu wissen uber hals und buiche wisten si in das gericht, is gehoerich ist.

Anderwerbe wisten si, dass der apt vurgenant hait macht scheffen zu setzen, so dick des noit geburte, doch mit rade desselbigen gerichtz, und auch zu entsetzen nahe verdienst.

Anderwerbe dass alle die zehenden, groiss und klein, der druwer dorfer vurgenant sint desselbigen gotzhouses egenant in volhem rechte.

Anderwerbe wisten si, wer rauch zu berche kerte in den drien dorfern vurgenant ist schuldig dem apt des egenanten gotzhous als eim voit ein voithoun zu fassnacht.

Anderwerbe wisten si, dass die lude der egenanten druweren dorfer sint schuldich zu mailen in der banmuelen des obgenanten gotzhous daselbst bi Jrsch gelegen und auch den olich in derselber muelen zu schlain, und sal der muelner derselber banmuelen zur zit multer und recht nemen na wistom der scheffen desselben gerichtz.

Anderwerbe wanne die scheffen van Jrsch eins ortels nit wise weren, also dass si moessten zu oberhof kommen, das sullen si allein hoelen zu Trier in des apts kameren zu sent Mertine und anders nerigen.

Anderwerbe wisten si, dass an Irscher berghe ligen zwo und drissich jouchen, gebent dem egenanten gotzhous jairlichs zu erkentenis des

grondes, ickliche jouche anderhalben haller. Auch ligent vier wingart boven den jouchen, oben da die schlifmoelen voer ziden gestanden hait, ickliche wingart gift all jairs zween haller von derselber oirsache des grondz vurgenant. Und welche nit bouwen iren wingart, also dass si durch die scheffen des gerichtz obgenant geroeget werden us, sullen entfallen sin derselber erbschaft mit der blomen.

Auch wisten si, dass dieihene, den wech unden an Jrscher berghe nit ufrichtich halden, dass man da hin coumelich farren moeghe, sint demselben apt boussfellich: darumb die hinder des gotzhous gericht vurgenant sitzen, sal man penden, die uswendich woenen, den sal man des apts vodie verbeiden, und darna die bloim daruff.

Und in dem herbst ,sal man geben van wingarten in des egenanten cloisters kelterhous vor der zogen daselbst dat echtedeile des waistombs vor zehnten und kelterrecht, zu wissen mit namen, von icklicher amen vier zinsvass [1]), als von alters, und also uf und nieder. Des sal der egenante apt und sin gotzhous dasselbe kelterhous mit sime zubehoere alleine in bouwe halden.

Darna wan des herrn apts obgenant friheit und herrlicheit gewist ist, sall der bode roiffen drumaile, abe imants vur gericht schaffen habe, dass er sich vorzehe, er der scholtess ader der meiher den staff niederleghe, want min her abt hait gout gericht [2]).

Uf alle und ickliche stuck, punkt, saichen, artickelen und wistom der scheffen gemeinecklichen vurgeschrieben hait der egenanter erwirdiger geistlicher herr Johan apt in wegen und in namen sins cloisters und auch die obgenante scheffen von uns notarien herunden geschrieben begehrt und gesonnen ieme zu werden und zu maichen ein ader mehe uffenbaire instrument in der aller besten formen und auch zu einer ewicher stedicheit flisslich und eindrechtlichen gebetten und bieten den eirwirdigen und hoichgelerten herrn Jacoben von Lair in beiden rechten doctor, des geistlichen hofs zu Trier officiael als ordencliche richter, dass er sin ordencliche decret interponiren und des obgenanten hoifs groiss siegel an dis instrument henken thun wille, in gezuichnis aller obgeschrieben sachen, die zu bekreftigen, zu befestigen und zu approbieren. Und wir Jacob von Lair doctor, officiail, ordenckliche richter bekennen, das wir umb flisslicher personlicher beden wil der obgenanten apts zu sent Mertin und scheffen des gerichtz zu Jrsche, als uns auch die nageschrieben notarien glaufheftich vurbraicht haben, der wir in sullichen

---

[1]) *D. h. eine Ohme = 32 Zinsfass.*

[2]) *Hier bricht Grimm ab.*

und meren sachen gantzen glauben zustellen, haint alle und ickliche vurgenante sachen, punkt und artikel bekreftight, befesticht und approbeiret, bekreftighen, befestigen und approbeiren, unser ordencliche decret interpouiren und des egenanten geistlichen hoifs zu Trier groiss siegel an dis instrument thun hencken, in gezuichnis der wairheit aller vurgeschrieben sachen. Alle obgenante sachen sint gescheen in jairen, indiction, paibstkronnunck, maent, dach, uren und stede vurgenant, in biwesen und in gehenwerticheit der ersamer erbaren luden und menre Wenclais Jacobs schiffmann, scholtiss des dickgenanten cloisters sent Mertins, Johans meibers von Manderen, burgeren zu Trier, This von Bonrait zenders zu Jrsch, Gras Jacobs, Aleyten Clais Bernhartz, Hentzen Peters, Johans Snyders, Aleyten Peters, Thees Peters, inwaner des dorf Jrsch, Johan Gynges, Gynges Clais, Steffphens Hans, und schefers Clais, inwaner des dorfs Hockwiler, Gelen This, Henrichs Schyders und Henrichs von Manderscheit, inwaner des dorfs Korlanck, ley[n]luden, Trierschen bistomps zu gezucheuis der wairheit darumb geroifen und flisslichen gebetten.

Und want ich Johanes Pistoris genant Back von Trier, ein clerck, keiserlichen gewalt uffenbair notarius, des geistlichen hoifs zu Trier geschworen schriber bi suchen, fragen der scheffen wistom und allen anderen sachen, punkten und artickelen, do si also, wie obgeschrieben stait, in dem uffene jairgedinge geschagen, gefragt und richtlich gewist wurden, mit sampt den obgenanten eirbaren gezugen und nageschrieben minen mitnotarien perschoinlich gewest bin, die also gesehen und gehort, darumb hain ich dis gegenwertich uffenbair instrument, durch einen minen mitnotarien getruwelich geschrieben, daruber gemacht und in dis uffene forme gewant, mit minem namen, eigener hantschrift und gewainlichen notarie zeichen underschrieben und gezeichnet in gezuichnis der wairheit aller vurgeschrieben sachen, darbi geroifen sunderlich und gebetten.

Und want ich Johannes Seratoris van Bernkastel, ein clerck, keiserlicher macht uffenbair geschworen notarius, bi sulchen fragen der scheffen wistom und allen andern sachen, punkten und artikelen, do sie also, wie obgeschrieben stait, geschagen, gefraigt und richtlich gewist worden, mit sampt den obgenanten erbaren gezugen und vor- und nageschrieben minen mitnotarien perschoinlich gewest bin, die also gesehen und geboirt, darumb hain ich dis gegenwertich uffenbair instrument, durch den nageschrieben minen mitnotarien getruwelich geschrieben, daruber gemaicht und in diese uffene forme gewant, mit minem namen,

eigener hantschrift und gewohnliche notarienzeichen underschrieben und gezeichent, in gezuichnis der wairheit aller vurgeschrieben saichen, darbi geroifen sunderlich und gebetten.

Und want ich Johannes von Grymerait, ein clerk, keiserlicher gewalt uffenbair geschworen notarius bi sulchen fragen der scheffen wistom und allen andern sachen, punkten und artikelen, doe si also, wie obgeschrieben steit, geschagen, gefraget und richtlich gewist worden, mit sampt den obgenanten erbaren gezugen und vur- und nageschriben minen mitnotarien perschœnlich geweest bin, die also gesehen und gehoirt, darumb hain ich dis gehenwertich uffenbair instrument mit miner eigener hantschrift geschrieben und daruber gemaicht und in diese uffene forme gewant, mit minem namen, eigener und gewoinlichem notarienzeichen underschrieben und gezeichent in gezuichnis der wairheit aller vurgeschriebener sachen, darbi geroiffen sonderliche und gebetten.

Und want ich Reynerus Naute genant Pryckert von Trier, ein clerck, keiserlicher gewalt uffenbair geschworen notarius bi sulchen fragen der scheffen wistom und allen andern sachen, punkten und artiklen, do si also, wie obgeschrieben stait, geschagen, gefraigt, und richtlich gewist worden, mit sampt den obgenanten erbaren gezugen und vurgenanten minen mitnotarien perschoinlich gewest bin, die also gesehen und gehoirt, darumb hain ich dis gegenwertich uffenbair instrument, durch den vurgenanten minen mitnotarien getruwelich geschrieben, daruber gemacht und in dis uffene form gewant, mit minem namen, eigen hantschrift und gewoinlichem notarienzeichen unterschrieben und gezeichnet zu gezuichnis der wairheit aller vurgeschrieben sachen, darbi geroiffen sonderlich und gebetten.

B. *Vertrag zwischen St. Martin und den Gemeinden Irsch und Hockweiler über die Zehnten.*

1501, Februar 27.

Aus Schreiner Bd. II, S. 1—4 Nr. 218.

Wir Hentzen Peter, zur zit zender, Johann in der Gassen, Kusters Johann, Aleten Clais und Grass Jacob van wegen, namen und in stat der gantzer gemeinen des dorfs zu Jrsch, gelegen boven der Levigen, Steffan van Hockwyler, Hentzen Johann und Gingis Clais van wegen, namen und in stat der gantzen gemeinen des dorfs zu Hockwyler, doun samencklichen kont und bekennen uffencklichen mit diesem brieve vor uns, unse erben und nakommen, so als in vergangen ziden und jairen

misel, zweidracht und gebreche gewesen und entstanden sint tuschen unsern lieben eirwirdigen und geistlichen herrn Conraed apt und convent des cloisters sent Mertins bi Trier gelegen sent Benedictus ordens an eime und uns zendern und zwo gantze gemeinen zu Jrsch und Hockwyler vurgeschrieben an dem anderen teile, antreffende die zit van dem jaire, wanne und wat zit unse liebe obgeschrieben herrn die lemmerzehenden van uns und unsern nakommen heben und entfangen sullen, auch wie und womit wir ader unse nakommen denselben unsern herrn den kelverzenden gutlich zu bezailen schuldig sullen sin, und keiner ander sachen mehe vorters dan oben geschrieben stait, deshalben uns unse obgeschrieben geistliche herrn apt und convent vur den wirdigen herrn officiail zu Trier in das geistliche gericht gewonnen und gezogen hatten, ist nu durch ander unser beider parthien goude frunde, mit namen den geistlichen herrn und broeder Rouloff van Clotten, prior sent Mertins cloisters egenant, van unser zweier gemeinen wegen, Jrsch und Hockwyler, und Johan Meier van Manderen van unseren vurgeschrieben herrn aptz und conventz wegen anbrengonge darin gereeten und vurgenommen worden, groisser unwillen und schaden deshalben sich zu vermiden und mit unser bider parthien gouden willen, sonder indraicht und wiederrede, stockstede ubergeben zu halden, das van uns beiden parthien verloeft in des undengeschrieben notarien hant nummer darwieder zu doin, noch schaffen, dass getain werde, bi einer penen und boussen zehen rinscher gulden, half der parthien, sulchs halden ist, und das ander halfteile den vurgeschrieben unsern zwen soensmannen, und derihenen, dieselben soenslude zu sich nemen und benennen werden, und so dick gebrochen, so dick geboust, und doch niet da minner die soen und sproch gehalden werden sal, der uns gegeben wurde dorch dieselbe unser beider parthien goude frunde, wir darzu gegeben han anspraiche, antwort, wiederrede und alles das beider parthien zu irer gerechtigkeit dienen moichte zu verhoeren und erfarnis daruber zu thune, und alsdan volkommen kraft und maicht zu haben tuschen uns parthien den sproch und soene uszusprechen.

So bekennen wir zender und unse gantze gemeinen van Jrsch und Hockwyler obgeschrieben, das wir also dorch dieselben unser beider parthien goude frunde stockstede zu ewigen ziden gesoenet sin, inmaissen hernageschrieben volget, so dass wir gemeinen und unse nakommen van Jrsch und Hockwyler zu ewigen dagen den vurgenanten geistlichen, unsern lieben herrn apt, convent und iren nakommen nu vortaen na datum dies briefs sullen iren lemmerzehenden in den zween dorfen

jairlichs schinende ader vallende schuldig sin zu halden bis sent Michels dach ader den andern dach darnahe und nit langer, und alsdan sullen die obgenante unse geistliche herrn ihren rechten lemmerzehenden heben ader entfangen und vort in iren notz und beste keren, wo in das aller best gelieft und gelegen ist.

Item antreffen den kelverzeenden, den uns unse obgenante geistliche herrn apt und convent mit dem geistlichen gericht angewonnen hant, wir gemeinen in niet bekentlich waren, da bekennen wir zender und gantze gemeinen van Jrsch und Hockwyler vurgenant, dass wir und alle unse nakommen alle jaire jairlichs uf unser lieben frauwen lichtmissdach ader des anderen dages darnahe unsern dickgenanten lieben herrn apt, convent und iren nakommen schuldich sein zu liebern guitlich und wail bezailen van icklichem kalve des naesten vergangen jairs druw gouder frischer hoenereier sonder wiederrede uf die pene vurgeschrieben, und deshalben sullen unse egenante geistliche liebe herrn ein zilvehe halden in irem hoife zu Jrsch zu unserm behoufe, als van alders.

Auch bekennen wir zender und gantze gemeinen van Jrsch und Hockwyler, dass die obgenante unser beider partheien soenslude das halfteil der boussen zu heben, zu sich genommen und genant hant, abe sache were, dass sie bouss des halben deils vermacht wurde, dass na irer beider dode ein apt zur zit des vurgemelten sent Mertins cloisters dasselbe halfdeile der verfallender boussen heben sal, und wir zender und gantze gemeinen van Irsch und Hockwyler dickgenant erkiesen und und verwilkoeren das itzont vur uns und alle unse nakommen mit diesem briefe und nummer darwieder zu stellen ader beschudden mit einchen rechten in keine wise, und damit sullen wir beide parthien zu ewigen ziten wail gesoenet sin der obgeroerter lemmer und kalver halben zehenden, usgescheiden alle argelist und geverde und darzu alle nuwe boese funde, itzont funden weren ader hernamails erdaicht ader funden moichten werden.

In urkonde der wairheit han wir zender und zwo gantze gemeinen gebedden und bidden, dass man des geistlichen hoifs siegel van Trier an diessen brief will henken, des wir Jacob van Laire, beider rechte doctor, des geistlichen hoifs zu Trier officiail bekennen und umb flisslicher beden willen der egenanten gemeinen zu Jrsch und Hockwyler gerne getaen haen, dieselben und alle ire nakommen aller vurgeschrieben sachen damit zu uberzugen und zu ubersagen. Gegeben im jair unsers herrn dusent funfhondert nahe gewainheit zu Trier zu schriben uf naest sampstag

naich sent Mathys dag des heiligen apostels, der da was des sieben und zwentzichsten dages in dem maenet genant zu latine februarius. Johannes Seratoris de Berncastele imperiali auctoritate notarius publicus subscripsit.

C. Vergleich zwischen St. Martin und Zender und Gemeinde zu Irsch.

1686, Juli 17.

Aus Schreiner Bd. II, S. 275—283 Nr. 301.

Wir Mathias Jrsch abt, prior und convent des gotteshaus zu St. Martin ordinis S. P. Benedicti nechst an Trier gelegen an einem, sodan wir zender und gemeind des Martinischen dorfs zu Jrsch am anderen theil thun kunt hiermit und bekennen offentlich durch gegenwärtiges instrument vor uns und unsere nachkommen, dass wir ein und andererseits zu hinlegung eines zwischen uns erstens bei churtrierischer cantzelleien dahier ventilirt und forters ahn die kaiserliche cammer zu Speyer per viam appellationis devolvirten kostspielligen process gehabter differentien und missverständnüssen und also zu fortpflantzung gehorsamer devotion, einigkeit und guter verständnüs der herrschaft mit ihren unterthanen, absonderlich wegen der in streit gezogener viehe- und schafhaltung, hout, pfändung, ackerniesung, beholtzigung aus den wälden und mehrer anderen sachen halber (ohne doch eine praejuditz oder schmählerung anderer, unserm gotteshaus vermög uralter scheffen-weisthumbern, jahrgedingh zustehend und habender grund- und vogteilicher iurisdiction, recht- gerecht- und herrlichkeiten) zwischent uns allerseits ein special-ewiger verglich abgehandelt, beliebet und geschlossen, demselben vestiglich nach zu kommen und immerwährend zu halten, nach folgender gestalt beschrieben worden.

1. Und erstlich abgeredet und verglichen, dass zender und gemeind zu Jrsch wie auch deren erben und nachkommen vermög alten contractsbrief de anno 1484 und darauf erfolgter churfürstlicher cantzlei-sentens de 1660 schuldig und verpflicht sein sollen unserm gotteshaus jährlich an schafen zu hütten ein hundert stück, an rindviehe vierzehn stück, und s[alva] v[enia] acht stück schwein nebent des zielviehe, wegen eines pastors aber einmahl von all vier stück rindviehe, sechs schwein und so viel schaf als einem gemeins mann, deren zahl der schaf die gemeind zu setzen hat. Von solcher obspecificirter hut solle das gotteshaus gehalten sein zender und gemeinden jährlichs abzugeben ein malter korn und ein malter haber, und des viehes nicht mehr, als ob specificiert, halten sollen.

2. Wan aber zweitens zender und gemeinde keine schaf hätten noch halten, und also wir oder unser nachkommen auf des gotteshaus unkosten die hut thun lassen wolten, solchen falls solle unserm gotteshaus unbenohmen, sondern allerdings frei berechtiget sein und verbleiben, auf dem Jrscher bann zwei hundert stück schaf zu halten, der gemeind aber wegen gehöriger hut des rindviehe und schweinen weniger nicht die obangezogene zwei malter früchten von unserm gotteshaus geliebert werden sollen.

3. Drittens solle das gotteshaus wegen unserer burg zu Jrsch im grummet doppel einigungsrecht haben, neben des pastors antheile, und die mastschaf beiderseits in den korn und haber stoppelen gehütet werden.

4. Und obwohlen viertens der walt, deren herren walt genant, unserm gotteshaus eigentumblich zustehet, eine stiftung und pium legatum ist, benebent vor diesem ausser dem bezirck und marken Jrscher bann gelegen gewesen [1]), so wird dannoch von uns abt, prior und convent aus bewegenden ursachen ihnen zender und gemeinden die halbe nutzung des ackers jährlichs gestattet, die andere halbe teil aber uns vorbehalten sambt auch der behultzigung, der gemeind aber benebent niesung des halben ackers allein das notwendiges todt- und unschädliches brenn holtz darinnen zu nehmen vergünstiget, und uf den fall, dass einer gefunden würde, so schädtliches holtz [2]) abgehauwen, solle derselb nach advenant gethanes schaden der gebühr abgestraft, und die straf uns dem grundt- und vogtherrn verfallen sein, und demselben abgerechtet werden.

5. Weniger nicht solle fünftens unserm gotteshaus nebent des herrn

---

[1]) *Es findet sich folgende Anmerkung:* Erraverunt in suo iudicio antecessores nostri existimantes et reputantes silvam, quae in dotem altaris in cripta Martiniana medii, anno 1090 consecrati ab Egilberto archiepiscopo elargita legitur supra tomo nosto 1mo pag. 103, eam esse quae nunc der h e r r e n w a l t nominatur, cui tamen nec situs nec contermini concordant. Situs quippe silvae in dotem altaris donatae supra tom. 1mo pag. 132 a Theoderico 2do archiepiscopo 1217 designatur: occidentem versus, sed silva der herrenwalt meridiem, non occidentem respicit, contermini ibidem specificantur: nempe adjacentia bona de Jrsch et Tarfurst, qui conveniunt loco seu monti prope et infra molendinum de Jrsch adjacenti, nullatenus applicabiles terminis silvae substitutae, minus in vineam conversae seu convertibili, sed de his plura dedimus tom. citato 1mo et paginis allegatis, ad quae nos referimus, et ad deductionem nostram germanicam pag. 362 et sequentibus.

Silva vero der herrenwalt reputanda est pure allodialis, metis suis separata a silvis et bonis communitatum et a prima donatione S. Magnerici nobis tributa.

[2]) *D. h. solches, durch dessen Abhauen Schaden entstanden ist.*

pastors quot in der gemeinden wältern, als forschet und hauen-wältgen samb dem drauf, in niesung des ackers doppelt einigungsrecht gedeien, und allein tot oder brenholtz zu suchen und abzuführen, gleichwie die gemeind im herrenwalt und dabei die vogteiliche obsicht nach ausweiss scheffenweisthumben de anno 1497 [1]) jederzeit zu haben und zu behalten berechtiget sein und wie vorhin verbleiben.

6. Zum sechsten das wilde- oder houfen-landt betreffendt, weilen selbiges land nit allein die inwohner zu Jrsch, sondern auch die auswendige, zinspflichtige unterthanen mitzutheillen haben, kan also das gotteshaus der gemeinden zu Jrsch solches landt nit allein gestatten, sondern weilen ermeltes houfen-landt mit bäumen bewachsen, solle den inwohnern zu Jrsch das unschädliche brennholtz darin gestattet werden, wie auch etwan nötiges zum pflugh langkopf obgemeltem gotteshaus und der gemeindt gleichmässig zu hauwen nicht verwehret werden, bis und dahin selbiges landt gewonnen mögte werden, alsdan solle das gotteshaus doppelt recht im hauwen haben, nebent des ihren hofmanns quot, so gleich einem gemeinsman sein solle, und in solchem fale zwarn die auswendige und zinspflichtige ihr anteil im landt nach proportion der pfenningen bekommen, die bäum bleiben gleichwohl denen wie obgemelt.

7. Zum siebenten die in denen erbschaften, ländereien und wiesen stehende trauf-baüm anlangend, solle ein jeder über die seinige zu disponiren macht haben, jedoch mit diesem vorbehalt, da einer einen baum, der ihme nit zustünde, oder ohne wissen und willen seiner miterben abhauwen thäte, solle selbiger mit abtrag schadens geruget werden.

8. Ist achtens vor gut angesehen worden, wan einig viehe, es sein pferd, esel, rindviehe, schaf, schwein zu unlasiger zeit in den wiesen, grass, samen, korn, habern und anderen früchten, wie auch in weingarten erdappet, solche gepfändt und dero pfand in die burg geführet werden, und solle der schaden von den scheffen geschätzt und von dem pfand das pfand-recht (es wäre eins oder mehr stück) vier albus entrichtet werden, darvon die halbscheid dem grund- und vogtherrn, die andere halbscheid aber dem förster oder der es gepfändt hat, zukommen, und was im lang halm gepfändet wird, solle selbiges pfand hinter den zender geführt und das pfandrecht ad 4 alb sambtlicher gemeinden zum halben, die andere halbscheid dem förster zu kommen. Derjenige aber, dessen viehe gepfandt worden und schaden zugefüget, solle sich alsobald nach advenant des schaden mit dem zehnd-

[1]) *Nach Trierer Stil = 1498, März 5 nach gemeinem Stil.*

herrn und mit dem, welchem der schaden geschehen, billiger massen abfindig machen, domit[1]) nit notwendig seie, ein solches oder gerichtlich oder auf dem jahrgeding vorzubringen, und also mit gehöriger strafen sambt abtrag der unkösten angesehen werden dürfte. Im fall aber eines viehe aus mutwill oder etwan hinlässigkeit des anderen gut abätzet, derenthalben davon die straf dem grund- und vogtherrn verfallen sein, solle dem beschädigten aber der erkante schaden gutgethan werden.

9. Neuntens ist nach gethanem überschlag und erwägung der pferdswaiden endlich dahin abgeredet und verglichen, dass wan der Piesporter hofman, als ein gemeindsman ein gespann halten würde, so soll alsdan annoch der herr praelat oder gotteshaus in ihrer burg ein oder mehrere gespann zu halten, aber davon mehr nicht als zwei pferdt frei und ohne last in die gemeine weid zu kehren, ohne jetzig oder künftigen intracht, ohnbenommen sondern berechtiget sein. Da aber der Piesporter kein gespann haltet, dem gotteshaus ein gespann sambt einem füllen oder schärling auf die waid zu kehren von männiglichen ungehindert gestattet werden solle.

10. Zum zehenden, so lang s. v. die mastschwein in den acker gehen, solle alsdan die burg nach dero anzahl einen mithirten darzustellen schuldig sein, wie auch so lang noch etwas unter den bäumen zu finden, es seien dan mast- oder zuchtschwein, ausgenohmen des pastors quot, deme die gemeind alle hut schuldig ist.

11. Auf Gertrudis (März 17.) sollen die schaf, und auf S. Georgen (April 23.) tag die pferd und ander viehe aus den wiesen gehalten werden, wie verglichen zum eilften.

12. Und dan zwölftens die schaf umb S. Michaelis, und umb S. Gertrudis die kühe und schwein gezehlt, wie auch wan die schwein in den acker getrieben werden, beiderseits geschehen solle.

13. Letzlich und endtlich gestehen wir abt, prior und convent des gotteshaus St. Martin, wie auch wir zender und gemeind zu Jrsch, dass wir obige clausulirte puncta wohlwissend und bedachtlich mit vorgehabtem zeitlichem rat und befragung guter freund und rechtsgelehrten, auch reiflicher überlegung aller umbständ, also wie vorgemeldet, eingewilliget, beschlossen und angenohmen, und allerseits wissend und wohlbedachtlich uns aller erdencklicher exceptionen und wohlthaten rechtens, laesionis, restitutionis in integrum, rei aliter gestae quam scriptae hiemit begeben und renuntiirt haben sonder arglist und gefärden dieser

[1]) *Hs.* womit.

transaction und verglich, wir abt und convent und wir unterthanen zu Jrsch, wie auch unsre erben und nachkommen vestiglich und unverbrüchlich geloben und halten wollen und sollen. Dahero dan per expressum allerseits abgedinget, dass welcher von diesem contract abstehen oder sich dessen missbrauchen würde, derselbe der bei dem contract stehender partheien zum schorschatz, jedoch rato manente pacto, zahlen solle 50 goldgulden.

Zu bekräftigung alles dessen ist dieser verglich durch nachbenanten hierzu requirirten notarien in zwei gleichlautende instrumenta expediiret, unterschrieben und vielbesagtem gotteshaus, abbatial und convents, wie dan auch auf seiten zendern und gemeinden zu Jrsch, weilen keines eigenen sigels gebrauchen, auf unser vorgethanes geziemendes anersuchen des churfürstlichen officialats grossen insigell daran geheftet und beiderseits contrahenten davon einer zur ewigen nachricht zugestellt worden, also verglichen auf dem abbatialsallet zu St. Martin an seiten wohlgemelter, ihrer hochwürden mit anstand ex parte venerabilis conventus patris Christophori professi conventualis und des edlen und hochgelehrten herrn Johann Diderich Meelbaum beider rechten doctoren, deren geistlichen und weltlichen gerichten respective assessoren und scheffen, ambtman zu St. Maximin und schultessen zu St. Martin. Sodan auch respective ehrwürdig edlen und hochgelehrten herren Joannis Georgii Umbscheiden, i. u. doctoris, canonici ad S^{tm} Paulinum capitularis und geistlichen gerichts assessoris, als dieses verglichs mediatoren, herrn doctoren Steuss als gewesenen advocaten zendern und gemeinden zu Jrsch mit beistand deren ehrsamen Berg Claisen, scheffen zu Irsch, und Wageners Theisen, zur zeit zendern, als hierzu gemeindsdeputirten von dahe, am siebenzehenden julii im jahr Cristi eintausend sechshundert achtzig und sechs.

VII. Durchschnittliche Jahreseinkünfte der Abtei St. Martin mit Ausschluss des unmittelbar wieder Konsumierten gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts[1]).

Aus dem Budget von 1783. Coblenz, Staatsarchiv, St. Martin Nr. 13.

	Reichsth.	Alb.	Heller
Zehnten	1553	43	5
Hofgüter	379	34	7
Selbstgebaute Grundstücke	746	31	5
Mühlen	234	10	4
Einzelne verpachtete Grundstücke	106	47	4
Waldungen und Hecken	37	—	—
Grundzins, Schaft-, Rauch- und Vogteigefälle	402	37	1
Hauspächte	43	—	—
Viehnutzbarkeit	96	13	—
Stein- und Leienbruch	2	—	—
Weinwachs	5073	18	—
Interesse aktiver Kapitalien	556	6	—
	9232	9	2

[1]) *Es steht diesen Einnahmen ein jährlicher Aufwand von 8539 Reichsthalern gegenüber.*



